



Das

Recht der Erstgeburt

in den deutschen Fürstenhäusern

und seine Bedeutung

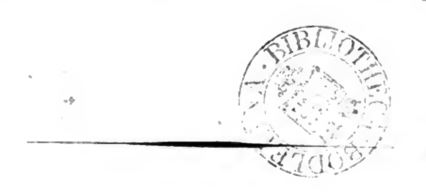
für

die deutsche Staatsentwickelung.

Von

Dr. Hermann Johann Friedrich Schulze,

außerordentlichem Professor der Rechte an der Universität, Beisitzer des Schöppenstuhls und Lehrer des Landwirthschaftsrechts an dem landwirthschaftlichen Institute zu Jena.



Leipzig:
Avenarius und Mendelssohn.

1851.

Druckerei
von Friedrich Frommann
in Jena.

Seinem theuersten Vater

Dr. Friedrich Gottlob Schulze,

Geheimen Hofrath, Ritter vom weissen Falken I. Classe und vom Ernestinischen Hausorden, ordentlichem Professor der Staatswirthschaft, Direktor des landwirthschaftlichen Instituts zu Jena

in

inniger Liebe und Verehrung

gewidmet

vom

Verfasser.

V o r r e d e.

Bei keiner Nation ist der Staatsidee der Sieg so schwer geworden, wie bei der deutschen. Es dauerte lange Zeit, *ehe* der Deutsche auch nur das ABC des Staatslebens erlernte. Nichts scheint sich mehr von selbst zu verstehen, als dafs mit dem Staate selbst auch dessen E i n h e i t gegeben ist. Der Staat, als ein geistiger Organismus gedacht, erscheint u n s nothwendig als ein u n t h e i l b a r e r, einheitlicher Körper. Das a l l g e m e i n e Staatsrecht abstrahirt das Princip der Einheit und Untheilbarkeit aus dem Staatsbegriffe selbst; aber sogar d i e s e s einfache, naturgemäfse Princip konnte sich in Deutschland erst nach langen Kämpfen Geltung verschaffen. Während bei andern Nationen von jeher oder wenigstens seit Jahrhunderten die U n t h e i l b a r k e i t des Staates als unantastbares Axiom feststand, dauerte in Deutschland das T h e i l u n g s s y s t e m bis in die neuere Zeit fort.

Der merkwürdige Kampf zwischen dem privatrechtlichen Theilungssysteme und dem wahrhaft staatsrechtlichen Principe der Untheilbarkeit und Einheit bildet den Gegenstand der vorliegenden Abhandlung. Dieser Kampf greift tief in die politischen Verhältnisse unserer Nation ein und bietet jedem tiefern Geschichtskenner reichen Stoff zum ernsten Nachdenken. Der von den Historikern oft wenig beachtete Act, wodurch die Untheilbarkeit des Staats grundgesetzlich festgestellt wurde, erscheint als der gröfste Wendepunkt in der Staatsgeschichte eines deutschen Territoriums. Es war der glänzendste Triumph, welchen das höhere Staatsprincip über die unberechtigte Anwendung privatrechtlich - patrimonialer Grundsätze davon trug. Keine Schlacht Friedrich's des Einzigen war wichtiger für Preufsens gegenwärtige Gröfse, als jener Act staatsmännischer Weisheit, wodurch Albrecht Achilles die Untheilbarkeit der brandenburgischen Lande festsetzte. Der Patriot, dem aus dem Studium der vaterländischen Geschichte der ganze Jammer des Theilungswesens und der gemeinsamen Regierungen bekannt ist, wird in der Einführung der Primogenitur nicht blofs eine fürstliche Familienangelegenheit, sondern eine Wiedergeburt der Staatsidee erkennen, er wird die erlauchten Fürsten, welche ihr scheinbares Familieninteresse dem Staatswohle zum Opfer brachten, mit Recht als Wohlthäter der Menschheit, als die Neubegründer ihrer Staaten betrachten.

Der Gegenstand meiner Abhandlung greift weiter, als der Titel derselben anzudeuten scheint. Der tausendjährige

Kampf zwischen dem Theilungssysteme und der Einheit des Staats wird von mir in seinen verschiedenen Perioden charakterisirt; aber ich bezeichne dennoch meine Schrift als „das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern," weil ich in der Einführung der Primogenitur den Abschlufs dieses Kampfes, das reife Resultat jahrhundertelanger Erfahrungen erkenne. Eine tiefer eingehende Behandlung des Rechts der Erstgeburt wird nur möglich, wenn man dieses Rechtsinstitut in seinem gröfsern historischen Zusammenhange auffafst. Daher habe ich es nicht von der Hand weisen können, auf rechtshistorische Fragen von allgemeinerer Natur hier einzugehen; ich habe die Entwickelung der fürstlichen Gewalt in Deutschland überhaupt, das Erblichwerden der Fürstenthümer und Grafschaften hier näher erörtern müssen, um eine sichere historische Basis für die weitere Forschung zu gewinnen. Ich weifs sehr wohl, wie weit der vorliegende Versuch über das Recht der Erstgeburt in der Ausführung hinter dem Ziele zurückgeblieben ist, welches ich mir gesteckt hatte; aber ich hoffe dennoch durch die höhere Auffassungsweise, von welcher ich überall ausgegangen bin, und durch möglichst umfassendes Quellenstudium der vaterländischen Staats- und Rechtsgeschichte einen Dienst erwiesen zu haben. Es würde die schönste Belohnung für mich sein, wenn ich mit vorliegender Abhandlung auch nur Einen brauchbaren Baustein zu dem erhabenen Dombau der vaterländischen Geschichtswissenschaft geliefert hätte. Die übersichtliche Zusammenstellung der Successions-

grundsätze, welche in den regierenden deutschen Fürstenhäusern, sowohl zur Zeit des privatrechtlichen Theilungssystems, als unter der Herrschaft der staatsrechtlichen Individualsuccession gegolten haben, kann das vorliegende Werk zugleich zu einem brauchbaren Handbuche für die Successionsgeschichte der einzelnen deutschen Fürstenhäuser machen.

Das 17. und 18. Jahrhundert hat eine zahlreiche Dissertationenliteratur über das Recht der Erstgeburt hervorgebracht, welche ich jedoch nur theilweise in den mir zugänglichen Bibliotheken vorfand. Den meisten dieser Dissertationen geht jedoch alle historische Gründlichkeit, alle kritische Behandlung des Stoffes ab; sie werfen ebenso die verschiedenen Zeitalter, wie die Institutionen der verschiedenen Völker bunt durch einander (S. 356); an eine scharfe Unterscheidung der eigentlichen Primogenitur von ähnlichen Successionsarten wird gar nicht gedacht. Bei einer solchen Unbrauchbarkeit der ältern Literatur, welche meistens aus Dissertationen besteht, habe ich es nicht für nöthig gehalten, die hierher gehörigen Schriften ausführlich aufzuzählen. Ich verweise hier auf *Pütter*, Literatur des deutschen Staatsrechts III. §. 1531 und 1532, auf die Fortsetzung dieses Werks von *Klüber* S. 621 und auf *Salza* und *Lichtenau*, Lehre von Familienfideicommissen §. 65. S. 127.

Aus der Menge der zahlreichen ältern Werke mache ich hier nur folgende namhaft, welche sich ein wesentliches Verdienst um die Fortbildung dieser Lehre erworben haben:

Ludolf Hugo, Abhandlung von der Succession nach dem Primogeniturrechte. Hannover 1691.

Fr. C. Voit a Salzburg, de emolumentis territoriorum germ. ex jure primogeniturae descendentibus. Lipsiae 1718.

G. Melchior a Ludolf, de introductione juris primogeniturae. Jenae 1703. und edit. tertia 1733.

Eine gute Abhandlung in *Häberlin's* Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts B. IV. S. 266—281.

Carol. Ch. Hofacker, de originibus et fatis successionis ex jure primogeniturae. Göttingen 1771, auch in dessen opusculis juridicis. Stuttgart 1804.

Die letztere Abhandlung ist zwar ziemlich kurz, aber von vorzüglichem Werthe; *Hofacker* hat zuerst die Successionsgeschichte der deutschen Fürstenhäuser für diesen Zweck gründlich studirt, hat zuerst die Perioden scharf unterschieden und den richtigen Gedanken ausgesprochen, daſs die Einführung der Primogenitur nur eine Wiederherstellung des ältesten durch das Theilungsunwesen vernichteten Rechtszustandes sei. Wir verdanken keinem andern Werke über das Recht der Erstgeburt soviel, als dem kleinen Schriftchen des gediegenen schwäbischen Juristen.

Neuere Werke, welche „das Recht der Erstgeburt" ex professo behandelten, sind nicht erschienen.

B. W. Pfeiffer in seiner Schrift „über die Ordnung der Regierungsnachfolge in den monarchischen Staaten des deutschen Bundes" geht natürlich auch auf die Geschichte der Pri-

mogenitur ein und behandelt dieses Rechtsinstitut mit gewohnter Gründlichkeit. Obgleich ich in so manchen Einzelheiten mit den Ansichten dieses ehrwürdigen Veteranen der hessischen Jurisprudenz bei tieferm Eindringen in das Quellenmaterial nicht übereinstimmen konnte, so gestehe ich doch gern, dafs ich aus seinem Werke „über die Ordnung der Regierungsnachfolge" für meinen speciellen Gegenstand viel gelernt habe und ihm manche wichtige Notiz verdanke. Die zahlreichen andern juristischen und historischen Werke, welche ich für meine Abhandlung benutzt habe, sind überall an den betreffenden Stellen genannt.

Die grofsen publicistischen Quellensammlungen aus dem vorigen Jahrhunderte machten ein umfassendes Quellenstudium möglich, da der gröfste Theil der fürstlichen Hausgesetze, besonders der Primogeniturordnungen in denselben vollständig abgedruckt ist. Ich erfülle eine Pflicht der Pietät, wenn ich den tiefsten Kenner des deutschen Staatsrechts, den fleifsigsten Bergmann im Schachte deutscher Wissenschaft — den frommen *J. J. Moser* hier mit Dank und inniger Verehrung nenne. Sein grofses Staatsrecht in 50 Quartbänden ist ein unvergängliches Monument deutschen Fleifses und treuer Beharrlichkeit, es ist die reichste Fundgrube für alle tiefern historisch - publicistischen Studien. Eine Monographie, wie die gegenwärtige, würde ohne die solide Grundlage *Moser'schen* Fleifses unausführbar bleiben. Sehr viele hierher gehörige Hausgesetze der churfürstlichen, fürstlichen und reichsgräflichen Häuser finden

sich in seinem grofsen deutschen Staatsrechte (besonders B. XII — XV) und in seinem Familienstaatsrechte zusammengestellt. Nächst *Moser's* Werken habe ich *Lünig's* deutsches Reichsarchiv für das Studium der fürstlichen Hausgesetze, in denen das wichtigste Material für den vorliegenden Gegenstand enthalten ist, am meisten benutzt. Die Quellen, aus denen ich geschöpft habe, sind überall mit der möglichsten Genauigkeit angegeben. Freilich liefsen mich die Quellensammlungen nicht selten im Stiche und es blieb nichts übrig, als mir dann auf archivarischem Wege die nothwendigen Notizen zu verschaffen. Den geehrten Herren, welche meinen Wünschen mit anerkennungswerther Gefälligkeit entsprochen und mein Werk durch manche wichtige Mittheilung bereichert haben, sage ich meinen verbindlichsten Dank. Ihre Humanität in der Mittheilung von sachdienlichen Notizen hat mir einen um so erfreulichern Eindruck gemacht, als man selbst heutzutage noch hie und da einem kleinlichen Vorurtheile begegnet, welches das Bekanntwerden selbst von ältern fürstlichen Hausgesetzen für eine bedenkliche Sache hält. Die archivarischen Mittheilungen, welche ich bis heute noch nicht erhalten habe, denke ich später in einem Nachtrage zusammenzustellen.

Das zu bewältigende Quellenmaterial war ein so massenhaftes, die zu sammelnden Notizen lagen in so verschiedenen Folianten begraben, dafs der billig denkende Leser gewifs entschuldigen wird, wenn sich irgendwo eine unvollständige

Angabe eingeschlichen haben sollte. Ich werde jede Berichtigung, welche mir zukommen sollte, mit Dank annehmen und wo möglich in einem Nachtrage meines Werks die Lücke vervollständigen.

Jena, den 20. Juli 1851.

Dr. Hermann Schulze.

Inhaltsanzeige.

Allgemeiner Theil.

Specieller Theil.

Erstes Capitel.

Erste Periode.

Zweites Capitel.

Zweite Periode.

Drittes Capitel.

Dritte Periode.

Allgemeiner Theil.

---

§. 1.

Der Gegensatz zwischen Staatsrecht und Privatrecht in der historischen Entwickelung.

Die Idee des Rechts ist ewig und unwandelbar, aber die Form, in welcher sie zur Erscheinung kommt, wechselt in dem grofsen Gange der weltgeschichtlichen Entwickelung. Jedes Zeitalter und in demselben vorzugsweise jedes Volk, welches zum geistigen Träger einer höheren menschlichen Bildung bestimmt ist, hat auch in rechtshistorischer Beziehung seine eigenthümliche Aufgabe zu lösen.

Von hohem Interesse ist besonders das Verhältnifs, in welchem bei verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten Staatsrecht und Privatrecht zu einander gestanden haben. Das Rechtsprincip ist zwar ein einheitliches, aber es hat zwei verschiedene Seiten oder Beziehungen. Das Gemeinwesen, als solches, mit seinem höheren Gesammtinteresse hat Rechte, aber auch den im Staate enthaltenen Individuen, diesen freien, mit Selbstzweck versehenen Wesen, kommt ihre eigene Rechtssphäre zu, welche auf ihrer Persönlichkeit beruht. So scheidet sich das Rechtsleben in zwei verschiedene Sphären: einerseits in das privatrechtliche Gebiet, wo man seiner selbst willen Rechtssubject ist, andererseits in das staatsrechtliche Gebiet, wo man um der Gesammtheit willen Rechte und Pflichten hat.

Beide Richtungen, in denen sich das Rechtsprincip offenbart, haben ihre vollständige Berechtigung; aber vermöge einer einseitigen Entwickelung ist zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern bald diese, bald jene Richtung als die vorherrschende, über-

wiegende aufgetreten, während die andere in den Hintergrund gedrängt wurde. Erst die moderne Staatsentwickelung hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Harmonie zwischen diesen beiden Richtungen herzustellen.

Der Grundzug der classischen Welt, als deren Repräsentant das geniale Volk der Griechen erscheint, ist die Uebermacht der staatsrechtlichen Entwickelung; die Freiheit des Individuums ist im Staate untergegangen. Die ersten griechischen Rechtsphilosophen, in deren Schriften sich die Staatsanschauung ihres Volks idealisirt wiederspiegelt, wissen nichts von einem selbstständigen Privatrechte; Platons Staatsideal negirt sogar die Existenz eines jeden Privatrechts. Die Wächter seiner Republik opfern nicht nur Eigenthum und Familie dem Staate, sondern ihre Neigungen und Triebe, ihre ganze menschliche Individualität. Diesem Ideale entspricht freilich die Wirklichkeit nicht vollständig. Aber Platons Republik ist ein Ideal, welches aus der Realität des griechischen Lebens abstrahirt ist, wo der Gedanke des Staates alle Sphären des Privatlebens durchdrungen hat, wo der einzelne Staatsbürger nur als Parcelle des Staates erscheint.

Es giebt in der historischen Entwickelung der Menschheit keinen schroffern Gegensatz, als den griechischen Staat des classischen Alterthums und den mittelaltrigen Feudalstaat.

Das Mittelalter, dessen geistigen Mittelpunkt das germanische Volk bildet, bewegt sich im entgegengesetzten Extreme. Hier waltet die freie individuelle Entwickelung, die Berechtigung der Einzelwesen entschieden vor; das privatrechtliche Princip erscheint als die präponderirende Macht. Privatrechtliche Grundsätze geben den Mafsstab für staatsrechtliche Verhältnisse ab, der Staat erscheint als ein Aggregat von Einzelberechtigungen und Privilegien, die Staatsgewalt als patrimoniales Eigenthum. Der Begriff des Staates, welcher die alte Welt beherrschte, scheint aus dem Bewufstsein des Mittelalters völlig verschwunden zu sein.

Das Verhältnifs zwischen diesen beiden Seiten des Rechtsprincips, in seiner verschiedenen wechselnden Gestalt, ist der wichtigste Punkt in jeder rechtshistorischen Entwickelung. Nicht nur

bei verschiedenen Völkern ist es verschieden ausgeprägt, auch in der Entwickelung desselben Volkes können wir verschiedene Stadien nachweisen, wo das eine oder andere Princip das vorherrschende gewesen ist, bis in der höchsten Entwickelungsstufe die harmonische Ausgleichung beider und ihre gegenseitige Anerkennung mit Bewufstsein erstrebt wird.

§. 2.

Die Grundform des germanischen Staats.

Die charakteristische Staatsform der antiken Welt war die Republik, die Monarchie konnte im classischen Alterthume sich nie zur vollen Legitimität erheben, sie erschien fortwährend als usurpatorische Tyrannis.

Allein nur im engern Kreise einer Stadtverfassung ist die wahre demokratische Form möglich, sie ist eine elementare, welche nicht im Stande ist, Staaten höherer Ordnung hervorzubringen. Sobald sich daher die römische Republik aus einem städtischen Municipalwesen zu einem Weltreiche erweitert hatte, war der innerste Kern der republikanischen Staatsform vernichtet. Der politische Genius des römischen Volks war zu altersschwach geworden, um eine neue Staatsform aus sich zu erzeugen. Der unproduktive, starre Absolutismus, erst in republikanische Formen gekleidet, später mit orientalischem Nimbus umhüllt, hielt den Riesenkörper des römischen Reichs fast noch ein halbes Jahrtausend zusammen.

Dem jugendlich frischen Geiste des germanischen Stammes, welcher auf den Trümmern der römischen Weltherrschaft neue Reiche gründete, war es vorbehalten, eine neue Staatsform in die Weltgeschichte einzuführen. Die Monarchie, mit Volksfreiheit gepaart, ist die Staatsform, welche aus dem innersten Wesen des germanischen Geistes hervorgewachsen und von der Monarchie des Orients und der römischen Kaiserzeit durchaus verschieden ist[1]).

So unentwickelt auch diese Staatsform in ihrer ersten Erscheinung auftritt, so finden wir doch ihre Grundlinien schon in den Wor-

1) S. meine Entwickelung in der kleinen Schrift: de jurisdictione principum Germanicorum §. 2. S. 5. Jenae 1847.

ten des Tacitus: „Nec regibus infinita ac libera potestas“ angedeutet. Wie eigenthümlich ist diese Stellung eines germanischen Königs zu seinen freien Volksgenossen! Mit welcher Institution antiker Staaten liefse sich das Verhältnifs eines Chlodovech zu seinen freien Franken, eines Alarich zu seinen Westgothen vergleichen?

Nur die monarchische Staatsform giebt die Möglichkeit zu Staatenbildungen höherer Ordnung, während Staaten, wo das ganze Volk unmittelbar herrscht, immer nur von geringem Umfange sein können. Dem genialen hellenischen Volke war es nicht bestimmt, zu dieser höhern Ordnung emporzusteigen; seine einzelnen Staaten gingen in den kleinen Formen des politischen Daseins unter. Die wahre, mit Volksvertretung gepaarte Monarchie *ist daher* in der genetischen Entwickelung der Staatsformen ein höheres Stadium, als der elementare Zustand der demokratischen Republik [1]).

Aber die Monarchie selbst hat die gröfsten Umgestaltungen in der Geschichte des deutschen Volks erfahren, wenn auch ihr wesentlicher Grundzug — Theilnahme der Beherrschten an der Staatsgewalt und persönliche Berechtigung des Individuums — immer geblieben ist. Zwischen dem Heerkönigthum der wandernden germanischen Stämme und der modernen constitutionellen Monarchie liegen sehr verschiedene, aber historisch nothwendige Mittelglieder einer organischen Staatsentwickelung.

Jener relative Gegensatz zwischen Staats- und Privatrecht, welchen ich an die Spitze meiner Darstellung gestellt habe, bezeichnet am schärfsten die verschiedenen Entwickelungsstufen des monarchischen Princips in Deutschland. Gerade in dem monarchischen Staate haben die verschiedenen Richtungen, von denen die eine vom privatrechtlichen Gesichtspunkte des Patrimonialstaats, die andere vom höhern staatsrechtlichen Standpunkte ausgeht, den gröfsten Spielraum zu einem fortwährenden Kampfe gehabt.

Nach der ersten Auffassungsweise erscheint der Staat als ein

1) F. *Schleiermacher* über die Begriffe der verschiedenen Staatsformen in den Abhandl. der Akademie 1814 — 16.

Hauswesen, die Staatsgewalt als ein lehnbares Eigenthum, die politischen Berechtigungen als Privilegien; nach der staatsrechtlichen Anschauung ist der Staat eine höhere Rechtsordnung, welche um ihrer selbstwillen besteht, ein sittliches Bedürfnifs der Menschheit, eine Vernunftnothwendigkeit, die ihren Rechtfertigungsgrund in sich selbst trägt.

In dem grofsen Kampfe dieser beiden entgegengesetzten Grundanschauungen bewegt sich die geschichtliche Entwickelung des staatsrechtlichen Stoffes, welcher den Gegenstand meiner Darstellung bilden wird; ich halte sogar dafür, dafs in keiner andern Rechtspartie die Bedeutung dieses Kampfes so lebhaft hervortritt, als da, wo es sich um die Frage handelt, ob Einer aus dem Kreise der Mitglieder der regierenden Familie im einheitlichen Staate succediren, oder ob man den Staat unter alle gleichberechtigten Familienglieder theilen soll? Im ersten Falle gilt der Staat in seiner Einheit als die Hauptsache, im andern Falle betrachtet man ihn als nutzbares Eigenthum der regierenden Familie, deren Privatvortheil über die Staatseinheit gestellt wird.

§. 3.

Der Umfang der vorliegenden Aufgabe.

Ich habe mir die geschichtliche Entwickelung des Primogeniturrechts in deutschen Fürstenhäusern zur Aufgabe gestellt. Diese Aufgabe ist jedoch etwas weiter zu fassen, als es dem Wortlaute nach scheinen möchte. Die Primogenitur ist zwar die wichtigste und häufigste, dennoch aber nicht die einzig vorkommende Form der Individualsuccession.

Unter Individualsuccession verstehe ich diejenige Successionsform, wo immer nur Einer aus dem ganzen regierenden Hause den erledigten Thron einnimmt und Regent des untheilbaren Staatsganzen wird. Die Art und Weise, eine solche Individualsuccession zu bewerkstelligen, kann aber verschieden sein, obgleich die Einführung der Primogenitur immer als das sicherste und zweckmäfsigste Mittel erscheint. Die gegenwärtige Darstellung mufs daher die Geschichte der ganzen Individualsuccession in ihr Bereich zie-

hen, da die Succession nach der Ordnung der Erstgeburt nur eine bestimmte Species davon ist.

Den Gegensatz der Individualsuccession bildet die gleiche Berechtigung aller gleich nahen Agnaten zur Thronfolge. Dieses System offenbart sich entweder in dem Princip der Theilung oder dem der gemeinschaftlichen Regierung. Das Princip der Individualsuccession ist das staatsrechtliche, das System der Theilungen und Communionen das privatrechtliche. Der Kampf dieser beiden Principien bildet den Kern der historischen Entwickelung, deren endliches Resultat der Sieg des staatsrechtlichen Princips über das unberechtigte privatrechtliche ist. Je mehr man von dem wahrhaft staatsrechtlichen Gesichtspunkte ausging, um so fester hielt man an der Staatseinheit. Je mehr man den Staat als patrimoniales Eigenthum der Herrscherfamilie betrachtete, je mehr der Gesichtspunkt des öffentlichen Wohls zurücktrat, um so mehr entfernte man sich von dem Grundsatze der Staatseinheit.

Aufserhalb meiner Aufgabe liegt die Darstellung der Grundsätze, welche im Allgemeinen über die Regierungsnachfolge in deutschen Fürstenhäusern gelten. Ich will kein Thron- oder Erbfolgerecht, sondern nur die Geschichte der Individualsuccession in ihrem Kampfe mit dem privatrechtlichen Princip schreiben. Ich werde daher auf die allgemeinen Principien der Regierungsnachfolge in deutschen Staaten nur so weit eingehen, als es für meinen speciellen Zweck durchaus erforderlich ist.

§. 4.

Individualsuccession und Primogenitur.

Die mit dem Begriffe des Staates gegebene Staatseinheit bedingt nothwendig die Individualsuccession; nur Einer von den Erben des verstorbenen Regenten kann sein Nachfolger in der einheitlichen, untheilbaren Staatsgewalt werden.

Ich habe schon bemerkt, dafs Individualsuccession und Primogenitur begrifflich nicht zusammen fallen, dafs vielmehr jene unter ganz anderen Formen auftreten kann, als unter der Form der Primogenitur. Die altgermanischen Staaten der Völkerwanderung be-

weisen uns dies deutlich, indem in ihnen zwar Invidualsuccession stattfindet, aber rechtlich der Altersvorzug nicht entscheidet, sondern indem die Stimme des Volks den Nachfolger aus dem Kreise der erbberechtigten Agnaten zu wählen pflegt. Auch andere Auskunftsmittel, um die Individualsuccession möglich zu machen, sind denkbar, z. B. Bestimmung des Nachfolgers durch den Regenten; aber der sicherste Weg bleibt immer die Berücksichtigung des Altersvorzugs. Auch hiermit ist jedoch die wahre Primogenitur noch nicht gegeben, Majorat und Seniorat berücksichtigen den Vorzug des Alters ebenfalls, ohne sich an den Erstgebornen und dessen Linie ausschliefslich zu halten. Allein bei einer höheren Staatsentwickelung zeigen sich diese Mittel alle als unsicher und geben keine hinreichende Garantie für die Stetigkeit der Staatssuccession; eine solche wird erst durch die Einführung der Primogenitur gewährt. Die Einführung der Primogenitur ist der Abschlufs aller dieser Bestrebungen, das reife Resultat jahrhundertelanger Erfahrungen.

Dahlmann[1]) fafst in seiner körnigen und geistvollen Weise alle Versuche, welche der Primogenitur vorauszugehen pflegen, folgendermafsen zusammen:

,,Wo aber Erblichkeit stattfindet, mufs sie, um ihre wohlthätige Wirkung nicht zu verfehlen, in vollem Mafse wurzeln. Sie mufs den schwankenden und unvollkommenen Charakter ganz verlassen, welchen sie im frühern Mittelalter in so vielen Staaten und in den deutschen Fürstenlanden bis zur Einführung der Primogenitur trug.

Es darf vor allen Dingen keine Theilung der Staatssuccession, welche den Staat allen Zufälligkeiten der Vererbung nach Häuptern preisgiebt, stattfinden, weder auf dem Wege der Landestheilung oder Option, noch so, dafs eine gemeinsame oder theilweis gemeinsame (in Bezug auf gewisse Landestheile oder Klassen von Unterthanen) oder eine im Turnus wechselnde Regierung eintritt, auch kein gewähltes Oberkönigthum eines Bretwalda, oder ein ererbtes wie bei den Burgundern, auch kein Vorzugsrecht des im Königshause gebor-

1) Politik S. 88. §. 104.

nen jüngern Sohns wie in Sparta, dergleichen auch des Xerxes Erhebung stützte und die des ersten deutschen Otto fast verhindert hätte, geschweige denn eine Auslosung des Stammhalters unter den Prinzen des Hauses, durchaus auch kein Gleichrecht des Frauenstammes. Die allein staatsgemäfse Form, die monarchische Erbfolge, stellt die Untheilbarkeit des Reiches und seiner Regierung als Grundprincip fest und errichtet auf diesem durch ein Erstgeburtsgesetz das ausschliefsliche Vorrecht des Mannsstammes an die Krone. Die Erbfolge der Erstgeburt mufs nach dem strengen Lehnsgrundsatze zu Gunsten des Mannsstammes eintreten. Nach diesem Grundsatze der Untheilbarkeit und Primogenitur vererbt die Krone in der Ordnung der reinen Linealerbfolge, folglich mit Repräsentationsrecht der Enkel im Mannsstamme des regierenden Hauses."

Hat sich sowohl das Princip der Gemeinschaft, als das der Theilung als ein völlig unhaltbares bewiesen, so führt eine historische Nothwendigkeit endlich zur Einführung der Primogenitur als einer in der Natur der Sache begründeten Institution [1]). Gehen wir nämlich von dem Gedanken aus, dafs in der Erbmonarchie allein die Geburt ein Recht auf die Regierungsnachfolge giebt, so folgt der Vorzug des Erstgebornen aus der Staatseinheit von selbst. Der Erstgeborne erwirbt in dem Augenblick seiner Geburt ein Recht auf die Staatssuccession. Da dieses Recht aber so beschaffen ist, dafs es nur von Einem ausgeübt werden kann, so finden die Nachgebornen bei ihrer Geburt schon ein ausschliefsliches jus quaesitum vor, welches sie nicht mehr aufheben können. Ihnen bleibt also weiter nichts übrig, als ein eventueller Successionsanspruch für den Fall, dafs der Erstgeborne vor ihnen sterben sollte.

Verbindet man hiermit den durch das römische Recht allgemein zur Anerkennung gebrachten Grundsatz, dafs die Descendenten ihre verstorbenen Ascendenten repräsentiren, also die Nachgebornen nur dann in den vakant gewordenen Platz des Erstgebornen eintreten können, wenn dieser ohne Hinterlassung männlicher Descendenten verstorben ist, so hat man die Regel der Staatssuccession nach Pri-

1) Siehe hierüber besonders *Pfeiffer:* „Die Ordnung der Regierungsnachfolge" und die von ihm citirten ältern Autoritäten S. 34 — 45.

mogeniturordnung aus der Natur der Sache vollständig construirt. „Die Primogenitur ist im Grunde nichts Anderes, als die gewöhnliche deutschrechtliche Successionsordnung nach Parentelen in Verbindung mit Altersvorzug[1]).“

§. 5.

Perioden der geschichtlichen Entwickelung.

Die Geschichte eines eigentlich deutschen Staatsrechts beginnt mit der Zeit, wo Deutschland sich von der fränkischen Monarchie als selbstständiges Reich losgetrennt hat. Von da an zeigt sich eine zweifache Entwickelung in der deutschen Verfassungsgeschichte; Deutschland als Ganzes, als Reich hat seine Verfassung, sein Reichsstaatsrecht, aber auch die einzelnen Glieder an diesem grofsen Körper gewinnen immer mehr ein selbstständiges Leben, sie erscheinen bald als Staaten niederer Ordnung unter einem höheren Oberstaate und haben somit ihr eigenes Territorialstaatsrecht. Da sich in dem Reiche seit dem Abgange der Carolinger die Individualsuccession vollständig consolidirt hat, so ist unsre Rechtsmaterie lediglich ein Gegenstand des Territorialstaatsrechts.

Wenn auch längere Zeit das deutsche Reich ein erbliches Wahlreich in altgermanischer Weise bleibt, d. h. ein Reich, wo man sich bei der Wahl vorzugsweise an die Familie des letzten Regenten hält, so wird doch hier sehr bald die Wahl als der vorherrschende Rechtsgrund für die Uebertragung der Königsgewalt angesehen und von Ansprüchen der Nachgebornen auf Theilung des Reichs ist somit niemals mehr die Rede. Die Geschichte der Individualsuccession geht mit der Geschichte der Landeshoheit Hand in Hand. In der Geschichte der deutschen Staatsverfassung, besonders des vorliegenden Rechtsinstituts, können wir drei Hauptentwickelungsstufen unterscheiden, deren tieferer Grund auf einem allgemeinen Gesetze des Völkerlebens beruht.

Kindlich und naiv sehen wir die Völker meist in ihrem Urzustande die wahren Grundsätze befolgen. Ein ihnen selbst unbewufstes Gefühl leitet sie in ihren einfachen Verhältnissen auf den richti-

1) *Pfeiffer* a. a. O. S. 39. Note 5.

gen Weg. Der Staat ist einfach, unentwickelt, aber ohne den verderblichen Zusatz fremdartiger Elemente; er erfüllt die einfachen Ansprüche, die man an ihn macht, vollständig. Darauf folgt die bunte, bewegte Zeit des Hin- und Herschwankens, die Völker treten aus ihren eigenen angestammten Sitzen in neue Verhältnisse, in grofsartigere Weltbeziehungen ein, die einfachen Grundsätze einer naiven Lebensanschauung weichen dem Reichthume neuer Ideen, welchen die Völker geistig noch nicht zu beherrschen wissen. Das bunte, farbenreiche Leben des Mittelalters mit seinem Chaos unverarbeiteter Ideen bezeichnet im Staatsleben die Periode, wo der einfache, eckige, aber gediegene altgermanische Staat dem phantastischen Gebilde des Feudalstaats weichen mufs.

Die dritte Periode ist die Zeit der verständigen männlichen Entwickelung, wo der Begriff, die klare Reflexion den Kampf mit dem Irrthume beginnt. Vielfach kehrt der Staat zu den Grundsätzen der ersten Periode zurück, aber kein unbewufster Instinkt, kein dunkles Gefühl, sondern die klare Einsicht leitet auf den richtigen Weg. Der Staat der dritten Periode gleicht dem denkenden, gereiften Manne, der nach dem Irren und Schwanken eines bewegten Jünglingsalters, mit klarer Einsicht als Grundsatz aufstellt, was er als Kind, mit unbewufstem Gefühle befolgt hat.

Dieser Entwickelungsgang prägt sich überhaupt in der Staatsgeschichte des deutschen Volkes mit eindrücklichen Zügen aus; aber ich finde keine Rechtsmaterie, wo dieses in so ausgezeichneter, auffallender Weise der Fall wäre, als in der vorliegenden. Nirgends tritt mit so schlagender Evidenz hervor, dafs in den ältesten Zeiten richtige Grundsätze befolgt wurden, dafs man diese Grundsätze später gegen falsche austauschte und endlich durch die Erfahrung belehrt, mit Bewufstsein und Ueberlegung zu den wahren zurückkehrte[1]).

Die erste Periode ist die Zeit, wo die Amtsqualität aller vom Kaiser verliehenen Reichswürden noch vollständig anerkannt wird, Herzöge, Markgrafen, Grafen sind regelmäfsig nur kaiser-

1) *Michelsen* zweite polemische Erörterung über die schleswig-holsteinische Staatssucc. S. 93.

liche Beamte, denen ein bestimmter District zur Verwaltung anvertraut ist. Sie werden vom Kaiser nach Gefallen ein- und abgesetzt und haben daher nur eine rein persönliche Befugnifs.

Die erste Periode zerfällt in zwei Unterabtheilungen. Die erste hat es mit der Zeit zu thun, wo die Amtsqualität noch so entschieden feststeht, dafs ein Uebergang der Reichswürden vom Vater auf den Sohn nur selten und durch besondere kaiserliche Gnade statt findet, dafs aber ein Successionsanspruch durchaus nicht erhoben werden kann.

Die zweite Unterabtheilung der ersten Periode entwickelt dagegen den allmäligen Uebergang der früher nur persönlichen Reichswürden zur Erblichkeit. Hier werden besonders alle die Einflüsse zu erörtern sein, welche bewirkt haben, dafs der rein thatsächliche Umstand, dafs der Sohn gewöhnlich das Amt des Vaters wieder verliehen erhielt, nach und nach zu einem Rechtsgrundsatze wurde. Die Amtsqualität ist hier noch vorherrschend, die Inhaber der Reichswürden üben ihr Amt im Namen des Kaisers, welcher ihnen den Bann verleiht; dabei gilt es wenigstens als Sache der Billigkeit, dafs dem tauglichen und reifen Sohne das erledigte väterliche Amt wieder verliehen wird. Dagegen ist von einer privatrechtlichen Vererbung der Reichslande noch nicht die Rede.

Die zweite Periode hat gerade den entgegengesetzten Charakter — die Amtsqualität beginnt in den Hintergrund zu treten, die Reichswürden gehen allmälig in patrimoniale Berechtigungen über.

In der ersten Unterabtheilung der zweiten Periode ist die Erinnerung an das alte Amtsverhältnifs noch so stark, dafs, trotz der anerkannten Erblichkeit und der patrimonialen Eigenschaft der Reichswürden, der Grundsatz ihrer Untheilbarkeit nicht angetastet wird.

In der zweiten Unterabtheilung dagegen zeigt sich die Amtsidee dermafsen erloschen, dafs sich das öffentliche Recht völlig dem Eigenthumsbegriffe unterordnen mufs.

Allgemein reifst die üble Gewohnheit ein, das Territorium zu theilen, wie man Aecker und Heerden zu theilen pflegt. Diese Pe-

riode bringt unsägliches Unheil über unser Vaterland, die natürliche Verbindung der alten Amtssprengel wird zerrissen, der Gedanke eines Gemeinwesens, die Berücksichtigung des Gesammtwohls treten immer mehr vor dem ausschliefslich privatrechtlichen Gesichtspunkt in den Hintergrund. Der Fürst ist ein Patrimonialherr, das Territorium ist ein allodiales oder feudales Privateigenthum geworden, die Unterthanen gelten nur als nutzbare Pertinenz des Landes. Die Möglichkeit eines vernünftigen Staatslebens ist durch die fortwährende Zerstückelung des Staatsgebietes aufgehoben, die unaufhörlichen Theilungen führen den Staat direct seiner Auflösung entgegen, die früheren Amtsbezirke der Fürsten und Grafen verwandeln sich hie und da durch fortgesetzte Theilungen in grofse Rittergutswirthschaften.

Die dritte Periode beginnt mit einer Reaction gegen das immer weiter um sich greifende Theilungsprincip. Die deutschen Landesherren haben ihren Zweck in der zweiten Periode vollständig erreicht, sie haben die früheren Amtsbezirke in Privateigenthum verwandelt. Aber die consequente Durchführung des privatrechtlichen Princips führt sie einem gefährlichen Abgrunde entgegen; ihre Macht, ihr fürstlicher Familienglanz, ihre Bedeutung im Reiche schwindet mit der grenzenlosen Zerstückelung ihrer Territorien. Die Einsicht in dieses Unheil wird immer klarer, jedoch die Macht der Gewohnheit ist anfangs zu stark, der Anspruch der Nachgebornen auf gleiche Theilung ist durch zu viele Beispiele unterstützt, um sie von der Staatssuccession gänzlich ausschliefsen zu können. Die Rückkehr zu dem alten Princip der Individualsuccession ist nur allmälig zu bewerkstelligen.

Die dritte Periode zerfällt ebenfalls in zwei Unterabtheilungen. In der ersten kämpft das wiedererwachte Staatsprincip mit den Ansprüchen der Nachgebornen, welche auf privatrechtlicher Grundlage beruhen. Noch ist das Staatsprincip nicht so erstarkt, dafs es direct die Individualsuccession durchzuführen vermöchte. Man sucht mit gelinderen Mitteln der völligen Zerstückelung vorzubeugen; man schliefst die Nachgebornen nicht vollständig von der Succession aus, aber man räumt dem Erstgebornen bedeutende Vorzüge ein. Oft zeigt sich das Staatsprincip noch so schwach,

dafs es von dem mächtigen Patrimonialprincip wieder über den Haufen geworfen wird.

Allein in der zweiten Hälfte der dritten Periode triumphirt das immer mehr erstarkte, durch den Geist der Zeit getragene Staatsprincip vollständig. Nicht mehr auf indirectem Wege, durch gelinde Mittel sucht man dem Uebel zu begegnen; man greift mit fester Hand nach seiner Wurzel und vernichtet sie. Mit merkwürdiger Uebereinstimmung folgen nun in allen deutschen Fürstenhäusern die Primogeniturordnungen, welche die Untheilbarkeit des Landes und seiner Regierung und die reine Linealerbfolge mit Repräsentation aller Descendenten im Mannesstamme des regierenden Hauses festsetzen.

Anfangs sucht man die Nachgebornen häufig noch durch Ueberlassung von gewissen Landestheilen mit einzelnen Hoheitsrechten zu entschädigen; aber bald findet man, dafs eine derartige Entschädigung dem Zwecke der Primogenitur widerspricht und zu neuen Zergliederungen des Staatsgebietes führt. Es bleibt daher nichts übrig, als dem Erstgebornen ausschliefslich alle Hoheitsrechte zu überweisen und die sämmtlichen Nachgebornen nur mit baarem Gelde abzufinden. Der völlig ausgebildete Zustand der Alleinherrschaft des Erstgebornen (wo er ausschliefslich als Regent dasteht, die Nachgebornen als seine Unterthanen betrachtet werden) bildet das praktische Resultat der historischen Entwickelung.

In Bezug auf diese drei Hauptperioden und ihre Unterabtheilungen bemerke ich, dafs an eine Abgrenzung derselben nach Jahreszahlen nicht zu denken ist. Für keine Materie der innern Rechtsgeschichte ist eine solche möglich, weil der Strom der Entwickelung unaufhaltsam fliefst. Die Perioden können nur als die Entwickelungsstadien gelten, welche das fragliche Rechtsinstitut zu durchlaufen gehabt hat. Besonders ist dieses hier der Fall, wo wir es mit einer Entwickelung zu thun haben, welche nicht in Einem Staate, sondern in den verschiedenen deutschen Territorien vor sich geht. In einem Territorium tritt ein Entwickelungsstadium früher, in einem andern später ein. Das Theilungssystem reifst hier früh, dort später ein, in manchen Ländern wird schon im 15. Jahrhun-

dert eine durchgreifende Primogeniturverordnung gegeben, in andern erfolgt eine solche erst im 18. Jahrhundert. Aber der Gang der geschichtlichen Entwickelung ist überall derselbe und erfolgt nach gleichen Gesetzen.

Ehe ich die erste Periode der historischen Entwickelung beginne, werde ich in einem vorbereitenden Abschnitte die ältesten deutschen Verhältnisse, so weit sie die Geschichte der Individualsuccession betreffen, kurz erörtern. Die Stämme, deren Geschichte ich in diesem vorbereitenden Abschnitte berühren werde, haben entweder in fremden Landen neue Reiche gegründet, welche mit dem eigentlichen Deutschland in keiner Beziehung standen, oder sind, wie die Vandalen und Ostgothen, völlig untergegangen. Ihre Geschichte bildet daher in der Entwickelung der deutschen Verhältnisse kein organisches Glied, sondern hat mehr nur ein antiquarisches Interesse. Defshalb verwebe ich die Geschichte der Individualsuccession bei diesen Stämmen dem Organismus der historischen Darstellung nicht, sondern gebe sie nur als eine vorbereitende Einleitung. — Obgleich der Stamm der Franken der eigentliche Factor der deutschen Gesammtverfassung geworden ist, so stelle ich dennoch die Schicksale der Individualsuccession im Hause der Merovinger und Carolinger mit in diesen vorbereitenden Abschnitt, und zwar defshalb, weil die eigentliche historische Darstellung sich nur mit dem Territorialstaatsrechte beschäftigen und die Reichssuccession ganz aufser Augen lassen wird. Das Verhältnifs der Reichsbeamten unter den Merovingern und Carolingern findet daher in der ersten Unterabtheilung der ersten Periode seinen Platz, weil aus diesen Reichsbeamten allmälig die deutschen Landesherren geworden sind; die Successionsart der fränkischen Könige dagegen gehört nur in die Einleitung, weil sie als die Vorläufer der deutschen Könige anzusehen sind, unsere geschichtliche Entwickelung es aber nicht mit dem Gipfelpunkt der Reichsverfassung zu thun hat, sondern mit der Geschichte der Individualsuccession in den einzelnen deutschen Territorien.

Specieller Theil.

Einleitung.

§. 6.

Die ältesten deutschen Könige.

Bei dem ersten Blick in die deutsche Verfassungsgeschichte zeigt sich die deutsche Nation gespalten in viele kleine Völkerschaften, ohne höhere politische Einheit, in ihren angestammten Sitzen. Die Germanen haben sich in dieser Periode noch nicht zu gröfsern Reichen abgerundet. Abgesehen von periodisch geschlossenen Völkerbündnissen, ist der Gau die höchste politische Verbindung. In der Volksversammlung des Gau's liegt der Schwerpunkt der politischen Macht; die sog. Fürsten, principes, werden in dieser Versammlung frei erwählt, wenn auch mit besonderer Rücksicht auf alten Ruhm des Geschlechts („eliguntur in iisdem conciliis et principes" [1])). Diese kleinen Gemeinwesen sind vorwiegend republikanischer Natur, die Fürsten üben nur ein ihnen übertragenes Recht im Namen der Gemeinde aus — sie sind gewählte Gemeindebeamte. In diesem Zustande politischer Entwickelung kann von Individualsuccession und von Primogenitur nicht die Rede sein, weil es hier überhaupt noch keine ausschliefslich und erblich zur Herrschaft berufene Familie giebt.

Aber schon zeigt sich in der ältesten Zeit ein Keim zu künftigen Neugestaltungen. Neben den republikanisch organisirten Gemeinwesen giebt es auch Stämme, welche Könige haben [2]). Die Kö-

---

1) *Tacit.* German. c. 12 u. 22: de adsciscendis principibus consultant.

2) *Waitz*, Verfassungsgeschichte I. S. 155 — 177 u. Das alte Recht der salischen Franken S. 203 — 214. Ich halte seine Bemerkungen für das Gedie-

nige sind im Gegensatz zu den gewählten Fürsten erblich. Die Worte des Tacitus „reges ex nobilitate sumunt" lassen darauf schliefsen, dafs schon damals Verbindung der Erblichkeit mit dem Wahlrecht Grundsatz der germanischen Succession war. Die Königsgewalt wurde nicht nach einer strengen Erbfolgeordnung von einem auf den andern übertragen, sondern das Königsgeschlecht, das edelste unter den edeln, hatte den Anspruch, dafs der König aus seiner Mitte genommen werden mufste. Das Wahlrecht ist nicht aufgehoben, sondern nur an Ein Geschlecht gebunden. So war es bei den Gothen das Geschlecht der Amaler, bei den Marcomannen das Geschlecht des Marbod [1]), aus welchem die Könige genommen wurden; die Könige der Angelsachsen gehörten Geschlechtern an, welche ihren Ursprung von Wodan herleiteten.

Einen starken Beweis, wie viel die Germanen darauf gaben, nur Könige aus altem Königsgeschlechte zu erheben, giebt uns das Verfahren der Heruler [2]). „Aus ihren neuen Sitzen an der Donau schickten sie Gesandte nach Skandinavien zu ihren Stammesgenossen, um von dort einen Spröfsling ihres Königsgeschlechts zu holen und auf den Thron zu heben, wie einst die Cherusker in Rom den Abkömmling ihres vornehmsten Geschlechts gesucht hatten."

Zur Zeit des Tacitus ist das Königthum der ausnahmsweise Zustand; aber ein unbewufster Drang führt alle deutsche Stämme im Laufe der folgenden Jahrhunderte zur Königsherrschaft hin.

Die riesenhafte Erschütterung der Völkerwanderung treibt die germanischen Völker aus ihren angestammten Sitzen; sie gründen auf den Trümmern der römischen Weltmonarchie neue Reiche. Aus den kleinen Gemeindestaaten sind grofse Königreiche geworden. Das monarchische Princip hat überall entschieden gesiegt, indem die Ger-

---

genste, was bis jetzt über das Wesen des germanischen Königthums geschrieben ist. *Waitz* sagt: „Der wesentliche Unterschied zwischen Fürstenthum und Königthum ist der, dafs jenes vom Volke ausging und dem jedesmaligen Inhaber übertragen wurde, während diefs erblich an einem bestimmten Geschlechte haftete."

1) *Tacit.* Germ. c. 42: „Marcomannis Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Marobodui et Tudri genus."

2) *Waitz*, Verfassungsgeschichte I. S. 167.

manen bei ihren grofsen Unternehmungen eines kräftigen Mittelpunktes bedurften und ein solcher nur in dem Königthume gefunden werden konnte. Haben wir unter den reges, welche Tacitus erwähnt, meist nur kleine Gaukönige zu verstehen, so stehen bei den Unternehmungen der Völkerwanderung und in den daraus entstandenen Reichen wahre Volkskönige als Herrscher ganzer Stämme an der Spitze. Unter den äufserlich grofsartigern Verhältnissen hat sich die Bedeutung der königlichen Macht zugleich intensiv entwickelt.

§. 7.

Die Franken unter der Dynastie der Merovinger und Karolinger.

Der Entwickelungsprocefs des Königthums bei den Franken geht allmälig vor sich [1]). Als sie noch am Niederrhein und an den Mündungen der Schelde, in dem sog. Toxandrien safsen, war die monarchische Gewalt bei ihnen so wenig entwickelt, dafs die Schriftsteller fortwährend schwanken, ob sie den Häuptlingen derselben den Königsnamen oder einen untergeordneten Titel beilegen sollen [2]). Die Franken am rechten Rheinufer sind länger in ihren früheren Verfassungsverhältnissen verblieben, die Salier treten gleich zuerst in der Geschichte unter Königen auf. Gregor von Tours sagt: „sie hätten aus der ersten Familie des Volks nach Hundertschaften und Gauen gelockte Könige über sich erwählt [3])." Auch bei den salischen Franken erscheinen zuerst mehrere solcher kleinen Gaukönige; die erste Vereinigung dieser Gaukönigreiche fand wahrscheinlich unter Chlojo statt [4]). „In der Bildung eines solchen Königthums lag die Möglichkeit zur Gründung eines grofsen Reichs."

---

1) *Waitz*, Verfassungsgeschichte II. S. 87 — 146.

2) Gregorius Turon. II, 9. „De Francorum vero regibus, quis fuerit primus, a multis ignoratur. Nam cum multa de eis Sulpicii Alexandri narret historia, non tamen regem primum eorum ullatenus nominat, sed duces eos habuisse dicit." Später heifst es: „Marcomere et Sunnone Francorum regalibus" und „Sunnonem et Marcomerem subregulos Francorum." *Waitz* II. S. 15.

3) Gregor. II, 9. „Ibi juxta pagos vel civitates reges crinitos super se creavisse de prima et ut ita dicam nobiliori suorum familia."

4) Gregor. II, 9. „Ferunt etiam tunc Chlogionem utilem ac nobilissimum in gente sua regem Francorum fuisse."

Chlodovechs weltgeschichtlicher Persönlichkeit war es vorbehalten, die Franken aus dem engen Kreise ihrer bisherigen Verhältnisse herauszuführen und das grofse Frankenreich zu gründen. Die Könige der Franken wurden von nun an die mächtigsten Fürsten im westlichen Europa. Chlodovech hatte sein Reich nicht nur für sich erworben, sondern für sein ganzes Haus. „Das merovingische Geschlecht war somit das herrschende in dem ganzen Reiche der Franken.“ Das altgermanische Princip des erblichen Wahlreichs tritt in dem Frankenreiche völlig in den Hintergrund. Die Persönlichkeit Chlodovechs ist eine so gewaltige, dafs sie das monarchische Princip zu einer vorher nicht gekannten Höhe erhebt und das frühere Wahlrecht des Volks paralysirt. Das Erbrecht des merovingischen Hauses ist von viel strafferer Natur, als das der andern alten Königsgeschlechter. Es bedarf in den ersten Zeiten, wo die Merovinger noch kräftig sind, kaum einer Anerkennung durch das Volk, die Könige succediren allein nach Geblütsrecht[1].

Für die Entwickelung der Individualsuccession ist die Geschichte der fränkischen Monarchie höchst interessant. Es bewahrheitet sich hier der Satz vollkommen: dafs überall die Individualsuccession gelten mufs, wo das staatsrechtliche Princip vorwaltet, dafs das Theilungssystem aber immer in nothwendigem Zusammenhange mit der privatrechtlichen Auffassung des Staates steht.

Nach jenem altgermanischen Grundsatze des erblichen Wahlreichs war an eine Theilung des Landes nicht zu denken; die Wahl des Volks hob aus der ganzen Königsfamilie Ein Glied heraus, welches im Interesse der Gesammtheit herrschen sollte. Hier erscheint das Volk als die Hauptsache, der Herrscher ist nur um des Volks willen erhoben.

1) Interessante Aeufserungen fremder Schriftsteller hat *Waitz* II. S. 93 hiefür zusammengestellt, z. B. Theophanis chronogr. ed. Classen p. 619: „*ἔθος γὰρ ἦν αὐτοῖς τὸν κύριον αὐτῶν ἤτοι τὸν ῥῆγα κατὰ γένος ἄρχειν.*“ Ebenso Fulco von Rheims bei Flodoard hist. Rem. IV, 5: „quod in omnibus pene gentibus notum fuerit, gentem Francorum reges ex successione habere consuevisse.“ Auch Gregorii M. Homilia 10: „In Persarum Francorumque terra reges ex genere prodeunt.“

Anders im Frankenreiche. Dieses war von Chlodovech neugeschaffen, also ein Produkt königlicher Macht. Das Volk der Franken brachte ihm keine fertige Krone dar, sondern Chlodovech eroberte sie sich selbst. Der privatrechtliche Gesichtspunkt des Eigenthums war den eroberten Landen gegenüber sehr natürlich. Daher finden wir keine Individualsuccession, der ältere Bruder schliefst die jüngeren nicht aus. Der Begriff der staatsrechtlichen Einheit hat sich, der privatrechtlichen Berechtigung des Königshauses gegenüber, nicht kräftig genug entwickelt. Besonders gilt das romanische Land als volles Privateigenthum, welches nach den Grundsätzen einer gewöhnlichen Privaterbschaft zerlegt wird.

Diese Theilungen heben aber die Einheit des Reiches nicht vollständig auf; es entstehen nicht vier Reiche, sondern es giebt fortwährend nur ein einiges Reich der Franken. Das Land, welches ein Jeder empfangen hat, wird oftmals nur als Provinz (sors und pars) bezeichnet. Die verschiedenen Königen unterworfenen Unterthanen betrachten sich fortwährend als Mitunterthanen, jeder König wird als Herr des gesammten Volks angesehen, Kriege unter ihnen gelten als Bürgerkriege, die Grofsen der verschiedenen Reiche halten gemeinsame Versammlungen, die Bischöfe kommen aus den Gebieten der verschiedenen Könige zu Synoden zusammen [1]).

Diese trotz der Theilungen fortdauernde Reichseinheit ist eine höchst merkwürdige Erscheinung, indem in viel späterer Zeit bei der Theilung der deutschen Territorien sehr ähnliche Grundsätze beobachtet wurden.

Die Besitzungen der verschiedenen Könige waren nicht zusammenhängend, einzelne besonders wichtige Punkte blieben den Brüdern gemeinsam, ihre Residenzen lagen alle in dem Lande zwischen der Maas und der Loire nahe beisammen. Die Brüder theilten regelmäfsig das väterliche Reich nach gleichen Theilen (inter se aequa lance dividunt); doch bezog sich diese Theilung vorzugsweise auf die neueroberten romanischen Lande. Unter Chlodovechs vier Söhnen behauptete der Erstgeborne Theuderich einen gewissen

1) *Waitz* II. S. 99.

Vorzug, indem er das eigentliche Hauptland, Austrasien, erhielt, auf welchem die Kraft des fränkischen Reiches ruhte. Die romanischen Lande theilte man ohne Scheu, indem sie als erobertes Familiengut des merovingischen Hauses galten; im eigentlichen Deutschland überwog der nationale und staatliche Gesichtspunkt, und es wurde deshalb nicht getheilt. Hier war die Hauptsache Königsherrschaft über eine kräftige Nation, in den romanischen Landen die Masse der Einkünfte und nutzbaren Regalien, über die der König zu verfügen hatte.

Eine feste Erbfolgeordnung innerhalb der Familie läfst sich nicht nachweisen, nur so viel steht fest, dafs die Söhne dem Vater folgten, wenn auch bisweilen Brüder des letzten Regenten die minderjährigen Söhne von der Succession auszuschliefsen sich bemühten. „In der Regel war der Neffe der rechte Erbe des kinderlosen Oheims," in entfernterer Verwandtschaft entschied weniger ein Rechtsgrundsatz, als die thatsächliche Macht des Prätendenten [1]). Wenn mehrere gleichberechtigte Erben vorhanden waren, so bestimmte der Erblasser häufig durch letztwillige Disposition die Vertheilung der Portionen.

Je mehr das Haus der Merovinger herabsank, je mehr hörte auch alle Ordnung in der Erbfolge auf; die Grofsen des Reichs, besonders der Major domus, erhoben nach Belieben einen aus dem Hause der Merovinger auf den Thron.

Regelmäfsig bestand bei den Merovingern kein Unterschied zwischen dem regierenden Herrn und seinen nachgebornen Brüdern, sondern alle Söhne gelangten zur Erbfolge. Gelang es ausnahmsweise einem König, seinen Bruder von der Herrschaft auszuschliefsen, so wies er dem Ausgeschlossenen eine Art von Paragium an, welches in einem kleinen District von mehreren Ortschaften bestand und demselben standesmäfsigen Lebensunterhalt verschaffen sollte [2]).

1) *Waitz* II. 100 — 103.

2) Dagobert hatte seinen Bruder Charibert von der Mitherrschaft ausgeschlossen: „tandem misericordia motus, consilio sapientium usus, pagos et civitates, quod fratri suo Chariberto ad transigendum ad instar privato habitu ad vivendum potuisset sufficere, noscitur concessisse." Fredeg. cap. 57. Bei

Auch unter der folgenden Dynastie dauerte das Theilungssystem fort. Die Regierungsgewalt blieb auch unter den Karolingern theilbar und erblich. Pipin, der erste Karolinger, theilte sein Reich zwischen Karl und Karlmann, das Beispiel der Merovinger, Sitten und Gewohnheiten trieben zur Theilung hin.

Pipin ging einen neuen Weg; bei den früheren Theilungen hatte man mehr auf die Eigenthümlichkeit der Völker, die Nationalität gesehen, jetzt wurde nicht ein östliches und westliches, sondern ein nördliches und südliches Frankreich beliebt [1]). Karl erhielt das nördliche, Karlmann das südliche. Pipin beabsichtigte eben so wenig eine vollständige Trennung der Länder, wie die früheren Merovinger bei ihren Theilungen, sondern er wollte, dafs ein einiges Reich der Franken fortbestehe. *Einhard* deutet darauf hin, dafs diese Theilung nur eine administrative Trennung der beiden Theile gewesen sei [2]).

Karl der Grofse bestimmte seinen drei Söhnen, Karl, Pipin und Ludwig, das Reich der Franken; 806 publicirte er auf einem Reichstage zu Diedenhofen ein Theilungsinstrument, wonach der jüngste Sohn Ludwig das südliche Gallien mit der spanischen Mark erhalten, Italien dagegen Pipins Antheil sein sollte. Alles Andere sollte dem ältesten Sohne Karl zufallen. Karl theilte nach viel bestimmtern Grenzen, als es früher zu geschehen pflegte [3]),

---

Gregor IX, 20 wird einem von der Succession Ausgeschlossenen eine ähnliche Abfindung zugesichert: „Dabo autem Chlotario, si eum nepotem meum esse cognovero, aut duas aut tres in parte aliqua civitates, ut nec hic videatur exheredari de regno meo."

1) *Luden*, Geschichte des teutschen Volks IV. S. 241; doch lassen sich die Grenzen der beiden Theile nicht so genau angeben, da Fredegar Cont. cap. 136, der allein etwas Näheres sagt, hier nicht genau ist. *Phillips* D. R. u. RG. S. 168 behauptet, dafs Karl Austrasien, Karlmann Neustrien erhalten habe.

2) *Einhard* in der Vita Caroli Magni §. 3 sagt von dieser Theilung: „Ut totum regni corpus ex aequo partirentur" und fügt dann sehr richtig hinzu, dafs die beiden Söhne die partes regni, die er so unbestimmt angiebt, regendi caussa erhalten hätten.

3) Non ut confuse atque inordinate vel sub totius regni denominatione jurgii vel litis controversiam eis relinquamus, sed trina portione totum regni corpus dividentes, quam quisque illorum tueri vel regere debeat portionem,

doch wollte auch er ein einiges Reich erhalten, dessen Theile zu gegenseitiger Hülfeleistung fest verbunden wären. Dem Erstgebornen ist ein bedeutender Vorzug eingeräumt, sein Reich ist unverhältnifsmäfsig gröfser, als das der andern beiden Brüder; aber von einer Oberherrlichkeit desselben über die jüngern Brüder ist nirgends die Rede. Vielleicht beabsichtigte Karl der Gr., eine solche Obergewalt des ältesten über die jüngern anzuordnen, da er sich ausdrücklich vorbehielt, die organischen Einrichtungen, auf welchen die Vereinigung beruhen sollte, noch späterhin festzusetzen.

Höchst interessant ist der Umstand, dafs Karl der Grofse keine weitere Theilung dieser drei Portionen gestattet, sondern wieder zu dem altgermanischen Princip des erblichen Wahlreichs zurückgreift. Er bestimmt nämlich, dafs, wenn einer seiner Söhne wieder mehrere Söhne hinterlassen würde, das Volk aus diesen den König sich wählen sollte [1]). Er stellt somit für die einzelnen Theile seines Reichs das Princip der Individualsuccession fest.

Allein Karl und Pipin starben vor ihrem Vater, und Ludwig der Fromme erhielt das Reich ungetheilt. Im J. 817 wurde er zu Aachen von den Grofsen des Reichs angegangen, eine Verfügung über die Succession seiner Söhne zu treffen. Die hierauf erfolgte divisio imperii [2]) bietet für die Geschichte der Individualsuccession viel merkwürdiges dar. Sie bewahrt die Reichseinheit in viel vollständigerer Weise, als es früher geschah und zwar mit voller Absichtlichkeit [3]). Dabei räumt sie dem Erstgebornen so wesent-

---

discribere et designare fecimus. Eo videlicet modo, ut sua quisque portione contentus etc. *Pertz* leges I. p. 140. *Luden*, Geschichte des teutschen Volks V. S. 218. *Stälin*, Würtemb. Geschichte I. S. 248.

1) Quod si talis filius cuilibet istorum trium fratrum natus fuerit, quem populus eligere velit, ut patri suo in regni hereditate succedat, volumus, ut hoc consentiant patrui, et regnare permittant filium fratris sui in portione regni, quam pater ejus, frater eorum, habuit. *Pertz* leges I. 140.

2) *Pertz* leg. I. 198. *Eichhorn* deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. §. 139. *Zöpfl* RG. B. I. §. 24. N. 3., B. II. Abth. 2. §. 33. *Gengler* Grundrifs der deutsch. RG. S. 96.

3) Nec his qui sanum sapiunt, visum fuit, ut amore filiorum aut gratia, unitas imperii, a Deo nobis conservati, divisione humana

liche Vorrechte ein, dafs derselbe als das Haupt des Ganzen betrachtet werden mufs, die beiden Nachgebornen aber fast nur als abgetheilte Herren erscheinen. Der älteste erhält den Kaisertitel, die beiden andern sollen, als Könige, unter seiner Oberherrlichkeit regieren, nur der älteste wird als Nachfolger im Reiche (successor imperii) bezeichnet [1]).

Die beiden Nachgebornen sind in allen wichtigen Angelegenheiten von dem ältesten abhängig (sub seniore fratre regali potestate potiantur). Einmal im Jahre sollen die drei Brüder eine Zusammenkunft bei dem ältesten haben, diesem Geschenke darbringen und sich über die allgemeinen Reichsangelegenheiten berathen [2]) (ad seniorem fratrem cum donis suis veniant). In Kriegen sollen die Brüder sich Hülfe leisten, die jüngeren Brüder sollen jedoch ohne Zustimmung des ältesten keinen Krieg zu führen berechtigt sein [3]). Ebenso sollen die jüngeren Brüder von fremden Staaten keine Gesandtschaften annehmen und keine an fremde Staaten schicken [4]),

---

scinderetur. Hierin ist mit kurzen Worten angedeutet, dafs das höhere staatsrechtliche Princip der Einheit und das Gesammtwohl keinen Familienrücksichten geopfert werden soll.

1) Itaque taliter divina dispensatione manifestatum, placuit et nobis et omni populo nostro, more solemni imperiali diademate coronatum nobis et consortem et successorem imperii, si Dominus ita voluerit, communi voto constitui. Ceteros vero fratres ejus Pippinum et Hludovicum aequivocum nostrum communi consilio placuit regiis insigniri nominibus et loca inferius denominata constituere, in quibus post decessum nostrum, sub seniore fratre, regali potestate potiantur, juxta inferius adnotata capitula, quibus quam inter eos constituimus, conditio continetur. — Der älteste erhielt also das ganze Reich, als Kaiser, mit uneingeschränkter Machtvollkommenheit, die beiden andern nur bestimmte zugewiesene Theile, loca denominata mit bestimmten Hoheitsrechten.

2) Sicut ei (seniori) major potestas, Deo annuente, fuerit adtributa.

3) „Item volumus, ut nec pacem nec bellum contra exteras et huic a Deo conservato imperio inimicas nationes, absque consilio et consensu senioris fratris ullatenus suscipere praesumant."

4) De legatis vero si ab exteris nationibus vel propter pacem faciendam vel bellum suscipiendum vel civitates aut castella tradenda vel propter alias quaslibet majores caussas directi fuerint, nullatenus sine senioris fratris conscientia eis respondeant vel eos remittant.

auch beständig über die Grenzverhältnisse ihrer Reiche an den ältesten Bericht erstatten [1]). Sogar eine volle Familiengewalt wird dem ältesten eingeräumt. Wenn einer der jüngeren Brüder sich nach des Vaters Tode vermählen will, so darf dies nicht geschehen ohne des ältesten Rath und Zustimmung [2]).

Das altgermanische Princip des erblichen Wahlreichs, welches unter den Merovingern zur Zeit ihrer Kraft ganz in den Hintergrund getreten war, wird schon von Karl d. Gr. wieder hervorgesucht; Ludwig der Fromme will es von Neuem angewendet wissen, jedoch mit der Begrenzung, dafs die Wahl nicht, wie nach altgermanischer Weise, sich auf das ganze Geschlecht beziehen, sondern allein auf die Söhne des letzten Regenten beschränkt sein soll. Für die einzelnen Reiche der Söhne, welche durch diese Theilung entstanden sind, soll die Individualsuccession gelten. Das herrschende Subject soll aber nicht durch die Erstgeburt, sondern durch die Wahl der Grofsen bestimmt werden [3]). Stirbt einer der jüngeren Brüder ohne legitime Descendenz, so wird dessen Antheil nicht etwa getheilt, sondern fällt an den ältesten Bruder oder dessen Linie zurück.

Die Versorgung der nichtregierenden Herren ist eine nothwendige Consequenz jeder Art der Individualsuccession. Wo alle zur Regierung gelangen, hat jeder sich selbst zu versorgen. Wo Einer die Uebrigen ausschliefst, mufs für den Unterhalt der Nichtregierenden Sorge getragen werden. Eine solche Bestimmung findet sich auch hier vor [4]).

---

1) Illud tamen monemus, ut quomodocumque se res in confinibus eorum habuerint, semper ad senioris fratris notitiam perferre non neglegant, ut ille semper sollicitus et paratus inveniatur.

2) Volumus etiam, ut si alicui illorum post decessum nostrum tempus nubendi venerit, ut cum consilio et consensu senioris fratris uxorem ducat.

3) Si vero aliquis illorum decedens legitimos filios reliquerit, non inter eos potestas ipsa dividatur, sed potius populus pariter conveniens unum ex eis, quem Dominus voluerit, eligat et hunc senior frater in loco fratris et filii suscipiat, et paterno honore sublimato, hanc constitutionem erga illum modis omnibus conservet. *Dönniges* das deutsche Staatsrecht I. S. 119.

4) De ceteris vero liberis pio amore pertractent, qualiter eos, more paren-

Diese von Ludwig dem Frommen beabsichtigte divisio imperii blieb ohne praktischen Erfolg; ebenso mehrere andere Theilungsprojekte, die ich füglich übergehen kann. Nach Ludwigs Tod entschied das Schwert und der Vertrag von Verdün über die künftige Gestaltung des Reichs. Austrasien, das eigentliche Deutschland, hatte schon längst den Trieb nach einer nationalen Existenz in sich getragen und eigene Könige begehrt. Der Vertrag von Verdün trug der deutschen Nationalität Rechnung, und Deutschland erscheint von nun an als selbstständiges Reich. Aber das Princip der Individualsuccession, welches Ludwig der Fromme und Karl d. Gr. wenigstens für die einzelnen Theile des Reichs durchgeführt wissen wollten, verschwand völlig. Ludwig der Deutsche bestimmte seinem ältesten Sohne Karlmann Baiern und die Grenzmarken gegen Slaven und Longobarden, dem jüngern Ludwig Ostfranken, Sachsen und Thüringen, dem jüngsten Sohne Karl Alemannien. Dieser väterlichen Anordnung zufolge theilten sich im J. 876 die Brüder in das erledigte väterliche Reich [1]).

Durch den kinderlosen Tod seiner Brüder gelang es Karl dem Dicken, das Gebiet seines Vaters, später das ganze Frankenreich zusammenzubringen. Mit seiner Absetzung war der Stamm der echten Karolinger in Deutschland erloschen. Arnulf war als unehelicher Sohn mehr durch das Glück der Umstände, als durch legitimes Erbrecht auf den Thron gekommen. Arnulfs rechtmäfsiger Sohn, Ludwig das Kind, wurde gemäfs dem Erbrecht, das in der karolingischen Familie galt, als König anerkannt; doch trat bei ihm das Wahlrecht der Grofsen wieder mehr in den Vordergrund, wie aus einem interessanten Bericht des Erzbischofs von Mainz an den Papst Gregor IX. hervorgeht [2]).

---

tum nostrorum, salvent et cum consilio habeant. Hierin sind alle Principien einer wirklichen Apanage enthalten, der Gesichtspunkt der Versorgung und des standesmäfsigen Unterhalts (more parentum).

1) *Luden*, Bd. VI. S. 119 u. 146.

2) *Luden*, Bd. VI. S. 587 führt diesen Brief an, welcher sich in *Hansizii* Germania sacra I. 178. befindet: „Divino, ut credimus, instinctu factum est, ut filius Senioris nostri, quamvis parvissimus, communi consilio principum et totius

Auch der Kaiser Lothar theilte sein Reich ohne Bedenken unter seine drei Söhne und schaltete somit ganz nach privatrechtlichen Grundsätzen [1]), während in Frankreich die Reichseinheit sich sehr bald befestigte.

Durch das Erlöschen des karolingischen Stammes in Deutschland wurde die Wahl eines neuen Herrschers nothwendig. Mit der Wahl Conrads I. hat das Princip des Wahlreichs gesiegt, wenn auch noch lange eine vorzugsweise Berücksichtigung des Königsgeschlechtes statt fand.

Die Reichspublicisten haben vielfach gestritten, ob Deutschland im 10., 11. und 12. Jahrhundert ein Wahl- oder ein Erbreich gewesen sei [2])? Die einen berufen sich auf Stellen, wo ausdrücklich vom Erbrecht der Thronfolger die Rede ist, die andern auf Stellen, wo eine Königswahl ebenso deutlich erwähnt wird. Für beides lassen sich zahlreiche Quellenzeugnisse anführen, und bei einer einseitigen Betrachtungsweise mag man dahin kommen, Deutschland in diesen Jahrhunderten entweder für ein Erbreich oder für ein Wahlreich zu erklären.

Ein tieferes Verständnifs der deutschen Reichsverfassung in dieser Zeit wird nur dadurch möglich, dafs man auf die breitere Basis der allgemeinen germanischen Staatsentwickelung eingeht und dadurch zu dem Resultat gelangt, dafs Deutschland damals, wie alle altgermanischen Königreiche, ein erbliches Wahlreich war. Die folgende Darstellung wird zeigen, dafs wir diesen Grundcharakter des germanischen Königthums überall wiederfinden bei den Dä-

---

populi consensu in regem elevaretur: et quia reges Francorum semper ex uno genere procedebant, maluimus pristinum morem servare, quam nova institutione insidere.“ In Conc. ed. Mansi T. XVIII. col. 204.

1) *Regino* ad a. 855. beschreibt diese Theilung folgendermafsen: „Lotharius convocatis primoribus regni imperium filiis suis divisit. Ludovico Italiam tradidit, eumque imperatorem appellari fecit: aequivoco vero id est Lothario regnum quod ex suo nomine vocatur, concessit; Carolo autem, qui junior natu erat, Provinciae regnum largitus est.“ Die untheilbare Kaiserwürde erhielt nach altem Gebrauch der Erstgeborne.

2) *Struben*, Nebenstunden IV. S. 115 — 140. „Erörterung der Frage, ob und welcher Gestalt Deutschland im 9., 10., 11. u. 12. Jahrh. ein Erbreich gewesen?“

nen und Angelsachsen im hohen Norden, wie bei den Vandalen in Afrika[1]). So erscheinen einzelne Spuren eines solchen Wahlrechts, welche noch in neuerer Zeit z. B. in Holstein vorkamen, nicht als isolirte Singularitäten, sondern als Reliquien eines vor Zeiten allgemein bestehenden Rechtsgrundsatzes. Die älteren Publicisten, denen die breitere Grundlage des germanischen Staatslebens verschlossen war, konnten den tiefern historischen Zusammenhang solcher Erscheinungen freilich nicht erfassen[2]).

Das wissenschaftliche Verständniſs dieser merkwürdigen Combination so verschiedener Elemente gehört daher erst der neuern Zeit an[3]). (§. 26. N. 3.)

Durch Hereinziehung analoger germanischer Staatsbildungen ist es allein möglich, den Zustand des deutschen Reichs unter den sächsischen und fränkischen Kaisern richtig zu beurtheilen. Wir finden nämlich Stellen, welche schon bei den ersten Kaisergeschlechtern von der Wahl des Volks sprechen und diese als

---

1) Eine gründliche Geschichte der Individualsuccession muſs daher auch auf die Verhältnisse derjenigen germanischen Stämme eingehen, welche zwar mit dem eigentlichen Deutschland in keinem staatlichen Verbande gestanden haben, aber deren Verhältnisse auf gleicher nationaler Basis erwachsen sind.

2) So sagt *Christiani* in Egger's deutschem Magazine von 1794 S. 591: „Eine der seltensten (?) Erscheinungen in der ganzen deutschen Geschichte und im deutschen Staatsrechte ist ein deutsches Reichsland, welches die Befugniſs hatte, sich seinen Landesherrn zu wählen. Dieses Land war Holstein."

3) *Phillips* über Erb- und Wahlrecht (ein Vortrag in der königl. bairischen Akademie 1836), *Grimm* in seinen Rechtsalterthümern S. 231. Sehr gründlich über Holstein ist *Michelsen* in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. III. S. 85. Richtig bemerkt *Phillips*: „Bedeutsam erscheint es hier, wie in der Geschichte der Germanen von den ältesten Zeiten bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts die beiden Principien, Erbrecht und Wahlrecht, gemeinschaftlich wirkend zu gemeinschaftlichem Ziele führen. Allerdings zeigt sich gerade darin die Eigenthümlichkeit des germanischen Völkerlebens, daſs dasselbe in organischer Entwickelung durch die ihm inwohnende productive Kraft stets einen groſsen Reichthum von Mitteln geschaffen hat, um Widerstrebendes zu vereinen, um gleichsam Dissonanzen zur wohlklingendsten Harmonie zu verschmelzen!" Von älteren Schriftstellern scheint mir *Montesquieu* (de l'ésprit des lois L. XXXI. c. XVII.) die Sache am besten erfaſst zu haben.

Rechtstitel für die Succession bezeichnen. Nur einige charakteristische Stellen mögen hier Erwähnung finden. Von Heinrich I. heifst es bei Regino's Fortsetzer (*Pertz* I. S. 615): „Heinricus dux consensu Francorum Alamanorum etc. — rex eligitur."

Als Otto der Grofse zum Reiche gelangte, redete der Erzbischof zu Mainz das Volk also an: „En, adduco vobis a Deo electum et a domino rerum Heinrico olim designatum, nunc vero a cunctis principibus regem factum Ottonem; si vobis ista electio placeat, dextris in coelum levatis significate[1])!"

Die Wahl König Otto's II. geschah mit Zustimmung des Volkes: „Erat imperatori filius — — — caesar ipse futurus, electum summo consensu ab omni populo regem esse constituit[2])." Thietmar von Merseburg[3]) sagt von Heinrich II: „Hic ibidem communi devotione in regem electus."

Dagegen giebt es zahlreiche Stellen, welche klar von einem Erbrecht auf den deutschen Thron reden. Derselbe Thietmar sagt von der Thronbesteigung Heinrichs II.: „A maxima multitudine vox una respondit Henricum Christi adjutorio et jure hereditario regnaturum[4])." Ingleichen sagt Adalboldus[5]): „De vexillo extolleretur in solium hereditarium; hereditarium dicimus, quia, ut ab his, qui genealogias computare noverant, audivimus, a Carolo M. ex parte patris decimam septimam, ex parte matris decimam sextam lineam propagationis tenebat. Insuper tertius Otto, post cujus obitum in regem eligebatur, et ipse tertius ad invicem consanguinitatis gradum tenebant" und „sciebat Theodoricus Henricum II. in regno esse heredem;" ferner das chronicon Magdeburgicum[6]): „Henricus, Bawarorum dux, in regem eligitur, quia Ottoni non filius consanguinitatis linea proximior."

Auch noch unter den fränkischen Königen war der Erbanspruch

---

1) Analista Saxo ad a. 936. bei *Pertz* script. VI. 599. Bei dem Contin. Reginonis heifst es: Otto consensu primorum regni successor eligitur. (*Pertz* I. 617.)

2) Vid. Ruotgeri Vita Brunonis §. 41 ad a. 961.

3) *Thietmar* Merseburgensis Chron. Lib. V. §. 7. *Pertz* III. 791.

4) *Thietmar* Merseb. Chron. Lib. V. §. 2. *Pertz* III. 791.

5) *Adalboldus* §. 1. in vita Sancti Henrici. *Pertz* script. IV. S. 684.

6) Chronicon Magdeburgicum bei *Meibom* pag. 281.

des nächsten Agnaten nicht ganz erloschen. Heinrich IV. nannte in einem Briefe an den Papst sein Reich ein „regnum hereditario jure sibi collatum [1]." Erst bei der Wahl des Herzogs Rudolf von Schwaben wurde mit Genehmhaltung des Papstes festgesetzt: „ut regia potestas nulli per hereditatem (sicut ante fuit consuetudo) cederet, sed filius regis, etiamsi valde dignus esset, potius per electionem spontaneam, quam per successionis lineam rex proveniret [2])." Obgleich die Succession in der deutschen Königswürde immer durch die Wahl des Volkes bedingt war, so nahm man doch regelmäfsig auf den Vorzug der Erstgeburt Rücksicht. So bezeichnete Heinrich I. seinen erstgebornen Sohn Otto zu seinem Nachfolger: „Convocato omni populo designavit filium suum Oddonem regem, ceteris quoque filiis praedia cum thesauris tribuens, ipsum vero Oddonem, qui maximus et optimus erat, fratribus et omni Francorum imperio praefecit [3])." Gegen Otto's Erbfolge erhoben sich jedoch mancherlei Zweifel. Auf dem Reichstage zu Erfurt bildete sich eine Partei für den zweiten Sohn Heinrich, welche Heinrich's Vorzug darauf stützte, dafs ihn sein Vater, als König, gezeugt habe, während Otto geboren sei, wo sein Vater nur noch Herzog gewesen sei, Heinrich müsse daher als erstgeborner königlicher Prinz angesehen werden. Obgleich dieser Einwand nicht berücksichtigt wurde, so spricht er doch dafür, dafs regelmäfsig der Erstgeborne als der nächstberechtigte galt. Die Ottonische Partei siegte ob, als abermals ein Wahltag sich versammelte; der Erstgeborne, nicht der Porphyrogenneta, ward gewählt und alle deutschen Völker begrüfsten ihn ohne Widerstand als König [4]).

Otto I. selbst hatte bereits schon im J. 946 seinem erstgebornen Sohne, Liutolf, die Nachfolge im Reiche bei den Grofsen ausgewirkt [5]), und erst, als Liutolf vor dem Vater verstorben war, wurde Otto II. zum Nachfolger auserkoren.

---

1) *Urstisii* rerum Germanicarum tomi duo p. 395. (Ausgabe v. 1676.)

2) *Bruno* de bello saxonico ad a. 1077. §. 91.

3) *Witukind* Lib. I. §. 41 ad a. 936.

4) Historisch-politische Blätter IV. §. 366.

5) *Flodoard* ad a. 953 bei *Pertz* Mon. V. 401: „regnum suum quod olim

Obgleich unter den Hohenstaufen Deutschland fast schon ein reines Wahlreich geworden war, so nahmen der Kaiser und die Reichsstände bei der Designation des Reichsnachfolgers doch auf den Erstgebornen Rücksicht. Bei der Theilung der Besitzungen Friedrich's I. unter seine Söhne heifst es: „Heinricum, qui prior natu erat, regem post se designavit[1]).“ In der Wirklichkeit machte sich die Sache gewöhnlich so, dafs der König seinen ältesten Sohn zum Nachfolger designirte, dafs die Grofsen des Reiches ihre Zustimmung gaben und dann huldigten, das übrige Volk, gleichsam als corona oder Umstand, dem neuen Herrscher zujauchzte[2]).

Immer mehr verwandelte sich die deutsche Verfassung aus einem erblichen Wahlreiche in ein reines Wahlreich. Heinrich's VI. Versuch, die Krone in seinem Hause erblich zu machen, scheiterte an dem Widerspruche der Reichsstände. Factisch hielt man sich zwar immer möglichst an dieselbe Familie — die habsburg'sche Dynastie besafs in ununterbrochener Reihenfolge 303 Jahre den deutschen Kaiserthron — rechtlich aber war die Wahl eine völlig freie. Unter den hohenstauf'schen Kaisern erkannten die Reichsstände kein Erbrecht mehr an[3]), wie es unter den fränkischen hie und da noch geschehen war. Doch legte Herzog Friedrich selbst noch grofsen Werth auf seine Abstammung von Heinrich V.[4]), allein vergeblich, indem nicht er, sondern der Sachse Lothar zum Kaiser gewählt

Otto Liutulfo delegaverat et magnates suos eidem promittere fidelitatem jurejurando fecerat.“ *Gerhardi* vita S. Udalrici ibidem VI. 398: „Liutolfus . . . cui pater ejus antea gentes omnes regionum suae ditioni subjectarum, sacramento post finem vitae suae subjugaverat.“

1) *Otto d. S. Blasio* cap. 21.

2) *Dönniges*, Staatsrecht I. 499. Sehr klar tritt dieses Verfahren bei *Widukind* L. II. c. 1. hervor: „Omnis populus Francorum atque Saxonum jam olim designatum regem a patre, filium ejus Oddonem, elegit sibi in principem.“

3) *Otto Frisingensis* de rebus gestis Friderici I. Lib. II. c. I.: „Ubi cum de eligendo principe primates consultarent (nam id juris Romani imperii apex videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare sibi tanquam ex singulari vendicat praerogativa) tandem ab omnibus Fridericus Suevorum dux petitur cunctorumque favore in regem sublimatur.“

4) Cum dux Alemanniae Fredericus, eo quod defuncti imperatoris Henrici

wurde. Das reine Wahlreich führte nothwendig Individualsuccession mit sich, aber ohne das Recht der Erstgeburt anzubahnen.

Unsere geschichtliche Entwickelung wird es daher nicht mit dem Gipfelpunkte der Reichsverfassung, dem Kaiser, zu thun haben, sondern wird ausschliefslich die Verhältnisse der einzelnen Territorien in's Auge fassen. Hier kämpft das staatsrechtliche Princip mit dem privatrechtlichen einen langen harten Kampf mit verschiedenem Erfolge in verschiedenen Perioden. Ehe wir zu dieser Entwickelung, als unserer Hauptaufgabe übergehen, fassen wir vorher kurz zusammen, welche Grundsätze über Individualsuccession bei den wichtigsten germanischen Stämmen, aufserhalb des Frankenreichs, gegolten haben.

§. 8.
Die Vandalen.

Am interessantesten für die Entwickelung der Individualsuccession ist die Geschichte der Vandalen durch das älteste Hausgesetz, welches das Mittelalter aufzuweisen hat [1]).

Das Königthum hat sich bei den Vandalen auf gleiche Weise wie bei allen germanischen Stämmen entwickelt. Ein Verharren bei einem bestimmten Geschlechte, dem der Asdinger, finden wir auch bei den Vandalen [2]). Auch bei ihnen stehen Anfangs

---

nepos esset, regnum obtinere niteretur. Hist. reg. Ludov. VII. im Recueil des hist. des Gaules 12, 125. *Stälin*, W. Gesch. II. S. 51. Anm. 3.

1) Das Hausgesetz des Geiserich ist so unbekannt, dafs selbst ein gründlicher Kenner unserer Staatsgeschichte, *Zöpfl* a. a. O. II. §. 33., dasselbe ganz ignorirt und die Theilungsurkunde Ludwigs des Frommen von 817 für das älteste fürstliche Hausgesetz in Europa erklärt.

2) *Jornandes* de rebus Geticis 22: „Visumar (Vandalorum) regem Asdingorum e stirpe, quae inter eos eminet, genusque indicat bellicosissimum." Auch stellt der ostgothische König Athalarich das eigene Geschlecht der Amaler dem asdingischen der Vandalen gegenüber bei *Cassiodor* var. epist. IX. 1. Ferner *Dracontius* in satisfactione ad Guntharim, regem Vandalorum, v. 21. ed. Arevalo:

„Ut qui facta ducum possem narrare meorum
Nominis Asdingui bella triumphigera."

Papencordt, Geschichte der vandal. Herrschaft S. 214. Anm. 4.

mehrere sog. Könige an der Spitze[1]). Als sich aber durch die grofsen kriegerischen Unternehmungen dieses Volks eine einheitlichere Regierung nothwendig machte, drang auch hier die Einheit des Königthums durch. Wir finden daher, von dem Zuge der Vandalen nach Gallien an gerechnet, immer nur Einen König. Bei den Vandalen mufs das Uebergewicht des staatsrechtlichen Princips so mächtig gewesen sein, dafs an Theilung des Reichs aus Familienrücksichten gar nicht gedacht wurde.

Die Successionsordnung war auch bei den Vandalen die altgermanische des erblichen Wahlreichs. Bei dem Tode des Königs war bei ihnen der nächste wehrhafte Verwandte der Nachfolger, der dann vom Volke regelmäfsig durch die Wahl bestätigt wurde. „Hierbei fand nicht immer Erblichkeit von dem Vater auf den Sohn statt[2]). Sobald dieser seiner Jugend oder sonstiger körperlichen Schwächen halber nicht fähig war, den Befehl im Kriege zu führen, folgte gewöhnlich der Bruder des Verstorbenen auf dem Throne.“ Es folgte z. B. auf Godigiskl sein Sohn Gunderich, aber diesem folgte nicht einer von seinen Söhnen, sondern weil dieser wahrscheinlich noch minderjährig war, sein Bruder Geiserich.

Geiserich, welcher das Königthum zu seiner höchsten Macht erhoben hatte, änderte das alte Herkommen durch ein eigenes Hausgesetz, welches als solches einzig in dieser Zeit dasteht. Die Kenntnifs desselben schöpfen wir aus *Procop*[3]), welcher sich darüber folgendermafsen ausdrückt:

„Χρόνον δὲ ὀλίγον Γιζέριχος ἐπιβιοὺς ἐτελεύτα πόρρω που ἤδη ἡλικίας ἥκων, διαθήκας διαθέμενος, ἐν αἷς ἄλλα τε πολλὰ Βανδίλοις ἐπέσκηψε καὶ τὴν βασιλείαν ἀεὶ Βανδίλων ἐς τοῦτον ἰέναι ὃς ἂν ἐκ γόνου ἄῤῥενος αὐτῷ Γιζερίχῳ κατὰ γένος προσήκων πρῶτος ὢν ἁπάντων τῶν αὐτοῦ ξυγγενῶν τὴν ἡλικίαν τύχοι.“

Durch dieses Hausgesetz ist also die Individualsuccession, welche auch nach dem frühern Princip statt fand, vollständig ge-

1) *Dio Cassius* LXXI. 12.

2) *Papencordt* S. 215.

3) *Procop.* de bello Vandal. I. 7.

wahrt. Von Theilungen des Reichs, wie bei den Franken, ist nirgends die Rede. Das frühere Wahlrecht des Volkes ist völlig aufgehoben, und den Vandalen bleibt kaum eine Anerkennung des jedesmaligen Königs übrig. Das Hausgesetz verordnet aber keine Primogenitur, sondern ein Seniorat. Es besteht somit kein Vorzug der Linie des erstgebornen Sohnes, vielmehr sind die Nachkommen aller Söhne Geiserich's zur Succession gleich berechtigt.

„Die Grundlage des Geiserich'schen Hausgesetzes bildete die bei allen Germanen gebräuchliche Sitte, an die Stelle des verstorbenen Königs nicht immer dessen Sohn, sondern in bestimmten Fällen einen andern ältern Blutsverwandten auf dem Throne folgen zu lassen [1]." Geiserich fixirte diese Sitte durch ein geschriebenes Gesetz.

Ein Hauptgrund gegen die Primogenitur und die strengere Erbfolge von dem Vater auf den Sohn war, dafs man Waffenfähigkeit als Hauptbedingung zur Königsherrschaft ansah, und in unruhigen Zeiten unmündige Könige für gefährlich hielt. Die Reihenfolge der vandalischen Könige fand streng nach diesem Gesetze statt. Auf Geiserich folgte sein ältester Sohn Hunerich, dieser hatte aber nicht seinen Sohn, sondern nach einander zwei seiner älteren Neffen, den Gunthamund und Thrasamund, zu Nachfolgern. Erst nach dem Tode des letztern kam die Reihe an Hilderich, den Sohn Hunerich's, und diesem wäre wieder nach seinem Tode nicht einer seiner Söhne, sondern sein Verwandter Gelimer gefolgt, dessen rechtmäfsige Erbfolge in diesem Falle selbst *Justinian* anerkannte [2]). Hunerich's Versuch, seinem Sohne

1) *Papencordt* 217.

2) *Procop.* I. 9. Gelimer hatte Hilderich vom Throne verdrängt, *Justinian* ermahnte ihn, Hilderich zu restituiren, erkannte aber zugleich sein nächstes Successionsrecht an: „*Οὐχ ὅσια ποιεῖς οὐδὲ τῶν Γιζερίχου διαθηκῶν ἄξια, γέροντά τε καὶ ξυγγενῆ καὶ βασιλέα Βανδίλων, εἴ τι τῶν Γιζερίχῳ βεβουλευμένων ὄφελός ἐστιν, ἐν φυλακῇ ἔχων, καὶ βίᾳ τὴν ἀρχὴν ἀφαιρούμενος, ἐξὸν αὐτὴν ὀλίγῳ ὕστερον χρόνῳ κατὰ νόμον λαβεῖν. μηδὲν οὖν ἐργάσῃ περαιτέρω κακὸν μηδὲ τοῦ βασιλέως ὀνόματος ἀνταλλάξῃ τὴν τοῦ τυράννου προσηγορίαν, βραχεῖ προτερεύουσαν χρόνῳ. ἀλλὰ τοῦτον μὲν, ἄνδρα ὅσον οὔπω τεθνηξόμενον, ἔα φέρεσθαι τῷ λόγῳ τὴν τῆς*

Hilderich gegen das Hausgesetz die Nachfolge zu verschaffen, blieb ohne Erfolg.

So unvollkommen dieses Hausgesetz auch war, so sah *Jornandes* doch in demselben einen wesentlichen Grund für die ruhige und friedliche Herrschaft der vandalischen Könige[1]). Das Hausgesetz des Geiserich ist uns nur in jener kurzen Notiz des *Procopius* aufbewahrt, wir wissen daher nicht, ob in demselben die rechtliche Stellung der nichtregierenden Glieder bestimmt und welche Art von Versorgung ihnen ausgeworfen worden ist. Das wichtigste ist, dafs der älteste im ganzen Agnatenkreise alle übrigen vollständig von der Regierung ausschlofs und die Prinzen des Hauses an derselben keinen Antheil hatten.

§. 9.
Die Westgothen.

Anders hat sich die Sache bei den Westgothen gestaltet. Seit die Westgothen von den Ostgothen getrennt waren, hatten sie keine eigenen Könige. Richter standen dem Volke oder seinen einzelnen Abtheilungen vor, Athanarich, Fridigern u. a.[2]) Als aber die Westgothen sich zu neuen Heereszügen rüsteten und einer einheitlicheren Regierung bedurften, wählten sie Alarich aus dem Geschlechte der Balthen zum Könige[3]). Von dieser Zeit an blieb das Königthum unter ihnen bestehen. Während bei den Vandalen das Hausgesetz des Geiserich das Wahlrecht des Volks annullirte,

---

βασιλείας εἰκόνα, σὺ δὲ ἅπαντα πρᾶττε ὅσα βασιλέα πράττειν εἰκός· προσδέχου τε ἀπὸ τοῦ χρόνου καὶ τοῦ Γιζερίχου νόμου μόνον λαβεῖν τὸ τοῦ πράγματος ὄνομα."

1) *Jornandes* de rebus Geticis 33: „Quod observantes per annorum multorum spatia, regnum feliciter possedere, nec quod in reliquis gentibus adsolet, intestino bello foedati sunt, suoque ordine unus post unum suscipiens regnum in pace populis imperarunt."

2) *Jornandes* c. 26: „primates eorum et duces qui regum vice illis praeerant."

3) *Ib.* c. 29. „Mox Gothis fastidium eorum increvit, verentesque, ne longa pace eorum se solveret fortitudo, ordinant super se regem Alaricum, cui erat post Amalos secunda nobilitas Balthorumque ex gente origo mirifica."

überwand bei den Gothen das Wahlrecht des Volks das Princip der Erblichkeit völlig. Das unruhige, altheimischer Sitte entfremdete Volk hatte die Anhänglichkeit an ein bestimmtes Geschlecht bald abgestreift und ein reines Wahlreich constituirt.

Dem Balthen Alarich folgte sein Schwager Ataulph. Es läfst sich nicht nachweisen, dafs Wallia, den die Westgothen nach Ataulph's Tode wählten, ein Verwandter des letzteren oder gar dessen Bruder gewesen sei. Am längsten behauptete sich das Geschlecht Theoderich's: Thorismund, Theoderich II., Eurich, Alarich II., Gesalich gehörten zu diesem Hause. Seit dem Könige Theudes und der Verlegung des Reichsmittelpunktes nach Spanien wurde das Reich der Westgothen ein vollständiges Wahlreich, abhängig von den Grofsen und der Geistlichkeit. Jeder Freie, der sich durch Tapferkeit im Kriege oder durch Verstand und Reichthum im Frieden Ansehen und Würden erworben hatte, konnte auf die Wahl Einflufs haben und selbst gewählt werden[1]). Doch trat die Hinneigung zur Erbmonarchie, welche einmal im deutschen Charakter liegt, öfters in diesem Wahlreiche wieder hervor. Auf Leuwigild folgte sein Sohn Reccared, auf Chindaswinth sein Sohn Recceswinth.

Bei den Westgothen hat also derselbe Entwickelungsprocefs statt gefunden, wie im deutschen Reiche. Aus dem erblichen Wahlreiche hat sich ein reines Wahlreich entwickelt, indem das Recht des Geblütes immer mehr von dem freien Wahlrechte in den Hintergrund gedrängt wurde.

§. 10.

Die Ostgothen.

Unter den Ostgothen war die Herkunft und das Recht der Amaler heilig. „Gröfsere Macht des Volksstammes, vorzügliche Tapferkeit und eine Reihe ausgezeichneter Helden, Amaler genannt,

---

1) *Aschbach*, Geschichte der Westgothen S. 258. Die einzige Bedingung für die Besteigung des Königsthrones war: „rege defuncto nullus regnum assumat extraneae gentis homo, nisi genere cognitus et moribus dignus promoveatur ad apicem regni.“ Conc. Toled. VII. can. 17.

die daher auch als Halbgötter geehrt wurden, erhoben den Stamm der Gruthunger über alle andern Stammesgenossen[1]."

So lange die Ostgothen noch unter der Herrschaft der Hunnen standen, scheint die Individualsuccession nicht durchgedrungen zu sein; denn *Jornandes* erzählt von drei Brüdern, welche zugleich als Könige über das Volk der Ostgothen herrschten[2]):

„Ostrogothae in Pannonia sub rege Walemir ejusque germanis Theodemir et Widemir morabantur, quamvis divisa loca, consilia tamen habuere unita. Nam Walemir inter Scarniungam et aquam nigram fluvios, Theodemir juxta locum Pelsodis, Widemir inter utrosque manebat[3])."

Diese Stelle ist höchst interessant, weil sie uns zeigt, wie solche getheilte Regierungen geführt zu werden pflegten. Jedem der Theilkönige pflegte ein bestimmter Bezirk zugesprochen zu werden, ohne dafs dadurch die Reichseinheit und die Einheit der Regierung völlig aufgehoben wurde. In allen wichtigen Angelegenheiten handelten die Theilkönige gemeinsam (consilia habuere unita).

Ebenso wie die Vandalen Anfangs mehrere Könige, später aber nur Einen hatten, so war es auch bei den Ostgothen. Seit ihr grofses Reich in Italien gegründet war, finden wir bei ihnen immer nur Einen König. Theoderich der Grofse, der Sohn des Theodemir, herrschte allein über das ganze Gothenreich. Ihm folgte in dem ostgothischen Reiche sein Enkel Athanarich[4]), für welchen seine Mutter Amalasuntha die Vormundschaft führte. Athanarich erklärte ausdrücklich seine Abstammung vom Königsgeschlechte als rechtlichen Successionsgrund[5]): „Athalaricus rex senatui. Quomodo quaevis claritas generis Amalis cedit, et sicut qui ex vobis nascitur origo senatoria nuncupatur, ita qui ex hac familia progreditur, regno dignissimus approbatur."

---

1) *Aschbach* S. 22.

2) *Jornandes* 52.

3) *Jornandes* sagt an anderer Stelle: „Valamire et Theodemire et Widemire germanis ductantibus — — quia Amalorum generis eos potentia illustrabat."

4) *Jornandes* de regnor. success.: „Theoderico rege defuncto Athalaricus nepos ejus ordinante ipso successit."

5) *Cassiod.* Var. VIII. 2.

Nach dem Tode des Athanarich wollte Amalasuntha gern die Herrschaft selbst behalten, sie wählte daher ihren Verwandten Theodat, um ihm ihre Hand zu geben und mit ihm den Thron zu theilen [1]). Denn auch aus der Vermählung mit der nächsten Verwandten des verstorbenen Königs wurde bisweilen ein Rechtstitel für die eigene Thronfolge hergeleitet.

Nach dem Tode der Amalasuntha herrschte Theodat allein, welcher sich zugleich auf seine eigene Verwandtschaft mit Theoderich berufen konnte, indem er ein Sohn von Amalafrida, der Schwester Theoderich's, war. Deſshalb kann auch *Jornandes* (de rebus Geticis cap. 59.) von ihm sagen, daſs er seiner Verwandtschaft willen herbeigerufen worden sei („germanitatis gratia accersitus").

In den letzten sturmvollen Jahren des Gothenreichs wurde freilich weniger auf die Verwandtschaft mit dem Königsgeschlechte gesehen. So wurde der feige und unthätige Theodat abgesetzt und Vitiges vom Heere und Volke zum Könige erhoben [2]). „At illo regno levatus, quod ipse optaverat, mox populi voto consentit." Allein er fühlte den Mangel seiner Abstammung sehr wohl und berief sich daher auf eine Art geistiger Verwandtschaft mit Theoderich: „iccirco parens ipsius (magni Theoderici) is debet credi, qui ejus facta potuerit imitari [3])." Um sich noch sicherer zu stellen, zwang er die Enkelin Theoderich's, Matasuintha, sich mit ihm zu vermählen [4]), indem er sich dadurch einen bessern Rechtstitel auf die Herrschaft zu erwerben gedachte.

Die folgenden sog. Könige Ildebald, Totilas, Tejas erscheinen mehr erwählte Heerführer als wahre Könige gewesen zu sein. Es ist leicht erklärlich, daſs in den drangvollen Zeiten eines Verzweif-

1) *Jornandes* de regnor. succ.: „Mortuo Athanarico mater ejus Theodatum, consobrinum suum, regni sui participem faciens" . . . . . .

2) de regnor. succ. p. 241.

3) *Cass.* Var. lib. X. ep. XXXI.

4) *Jornandes* de regn. success.: „regnumque suum confirmans — — privata conjuge repudiata, regiam puellam Mathesuentham, Theoderici regis neptem, sibi plus vi copulat, quam amore."

lungskampfes mehr auf Feldherrntüchtigkeit als auf Abstammung vom Königsgeschlechte gesehen wurde. In einer Zeit, wo alles auf der Spitze des Schwertes stand [1]), trat das Erbrecht einer bestimmten Familie, welches früher sogar ein Weib auf den Thron erhoben hatte, völlig in Hintergrund. Wie fest auch bei den Ostgothen der Begriff der Staatseinheit stand und wie unwürdig ihnen alle Reichstheilungen erschienen, zeigt folgende höchst charakteristische Anekdote [2]).

Theoderich hatte seine Nichte Amalaberga, die Tochter seiner Schwester Amalafried, dem thüringischen Könige Hermanfried zur Gemahlin gegeben. Hermanfried war aber nicht allein König, sondern theilte die Herrschaft mit seinen Brüdern Balderich und Berthar. Amalaberga, welche in ihrem Vaterlande eine solche Zerreifsung des Reiches nicht kannte und nur einen alleinherrschenden König für einen wahren König hielt, reizte ihren Gemahl fortwährend zur Ergreifung der Alleinherrschaft. Als sie unter andern eines Tages die königliche Tafel nur zur Hälfte hatte decken lassen, antwortete sie dem darüber befremdeten Gemahle: „Einem halben König kommt nur ein halber Tisch zu!"

§. 11.
Die Longobarden.

Bei den Longobarden hielt sich ein Geschlecht nicht lange, doch wurde auch hier die Verwandtschaft mit der königlichen Familie nicht aufser Augen gelassen und nur innere Kriege und Unruhen scheinen den schnellen Wechsel veranlafst zu haben [3]).

Autharis war der Sohn des Cleph. Nach dem Tode des Autharis wurde merkwürdiger Weise seiner Witwe Theudelinde die

---

1) *Cassiodor* a. a. O. „Quamdiu enim fortes viri, inter bella ferventia nutriti, principem ferre poterant non probatum?"

2) Thüringische und obersächsische Geschichte von *F. Wachter* I. S. 23.

3) *Waitz* I. S. 167. Davoud-Oghlou histoire de la legislation des anciens Germains II. p. 71. sagt sehr richtig: „La royauté semble avoir été élective dans les familles distinguées par leur naissance et par suite de préférence dans la famille régnante même."

Wahl des neuen Königs überlassen[1]). Sie erkor einen ihrer Grofsen, den Agilulph, zum Gemahl und König, welcher jedoch zugleich ein Verwandter des verstorbenen Königs war (suscepit Agilulfus, qui erat cognatus regis Autharis, regiam dignitatem). Auf Agilulph folgte sein Sohn Adelwald; auf Rotharis sein Sohn Rodoald; auf Ansbrand sein Sohn Liutprand.

Trotz aller innern Unruhen konnte also auch hier das germanische Princip des erblichen Wahlreichs nicht ganz über den Haufen geworfen werden, es kam immer von neuem wieder zum Durchbruch. Die Individualsuccession war bei den Longobarden die Regel, von welcher freilich Aribert I. abwich, indem er 661 sein Reich unter seine Söhne, Bertarit und Godebert, theilte.

§. 12.

Angelsächsische Reiche.

Die Stiftung der einzelnen Königreiche war von unabhängigen Gefolgsherren ausgegangen; weder ein Oberkönigthum, noch eine Föderativverfassung bestand, die sieben Königreiche waren sieben unabhängige Staaten.

Das Princip der Succession war bei den Angelsachsen ebenfalls das altgermanische des erblichen Wahlreichs; aus den Geschlechtern der Gründer der einzelnen Staaten wurden die Könige gewählt. Dessen ungeachtet sind die Fälle, in denen man von der gewöhnlichen Successionsordnung abwich, immer nur als Ausnahmen anzusehen. Ein solches Abweichen trat besonders dann ein, wenn der Sohn des verstorbenen Königs minderjährig war, wo dann der Vatersbruder vorzugehen pflegte. Hinterliefs dieser bei seinem Tode keine oder minderjährige Kinder, so gelangte der früher ausgeschlossene Neffe regelmäfsig zur Regierung[2]). So succedirte dem Könige Wulfer in Mercia sein Bruder Aethelred, dann Wulfer's Sohn Cenred, dann erst Aethelred's Sohn Celred.

Regelmäfsig folgt dem verstorbenen Könige sein erstgebor-

1) *Paul* Diac. lib. III. c. 34.

2) *Phillipps* Versuch einer Darstellung der Geschichte des Angelsächs. Rechts, S. 69. Anm. 229.

ner Sohn. Es wird als eine Ausnahme betrachtet, wenn der jüngere dem ältern vorgezogen wird, wie dieses nach dem Tode König Edbald's von Kent geschah, welchem nicht der ältere Sohn Ermenred, sondern der jüngere Erconbert (640—664) nachfolgte.

Mit dem Principe des erblichen Wahlreichs ist auch die Individualsuccession verbunden; Theilungen des Reichs unter mehrere Söhne, wie sie im fränkischen Reiche unter Karolingern und Merovingern vorgenommen wurden, kommen nicht vor. Vor Vereinigung der Heptarchie läfst sich kein einziges Beispiel einer Theilung nachweisen; nach Vereinigung derselben hat nur ein einziger Theilungsfall statt gefunden, nämlich nach Aethelwolf's Tode im J. 857, welcher indessen das Princip der Staatseinheit nicht gefährdete, da jeder Sohn ein ganzes Königreich zugetheilt erhielt.

Regelmäfsig succedirte aber unter mehreren Söhnen nur Einer, die andern Brüder galten blofs als Prinzen von Geblüt, „Aethelinge Clitones." Sie wurden häufig damit abgefunden, dafs man ihnen eine höhere Staatsstelle, besonders die eines Aldermanns, verlieh. Nicht selten wurden dann die nachgebornen Brüder, wenn sie eine solche Präfectur bekleideten, „subreguli" genannt.

§. 13.
Nordische Reiche.

Auf der gleichen Grundlage des germanischen Volksthums ist das Königthum der nordischen Reiche erwachsen.

In Dänemark vereinigte Gorm der Alte († 936) die vielen kleinen Fürstenthümer, welche auch bisweilen Königreiche genannt wurden, und gründete das Dänenreich. Die Sage erzählt, dafs Thyra, eine englische Königstochter, Gorm nicht anders habe heirathen wollen, als wenn er ihr ganz Dänemark als Mitgabe brächte [1]). Seit Gorm ist für Dänemark die Reichseinheit entschieden; „es bestand kein blofses Oberkönigthum des ältesten,

1) Also auch hier ein ähnlicher Einflufs weiblichen Ehrgeizes auf die Herstellung der Individualsuccession, wie in Thüringen durch Amalaberga!

während die Nachgebornen als Unterkönige regierten wie in Schweden, es gab keine erblichen Jarle wie in Norwegen, der Wille des Einkönigs duldete neben sich nur Statthalter[1])."

Die königlichen Häuser haben mehrere Male gewechselt, jedwedes Haus aber, einmal zur Herrschaft gelangt, genofs ein bestimmtes Erbrecht. Die Individualsuccession ist entschieden, der nächste Erbe empfängt allein die Krone, der älteste Sohn des Königs ist der nächste Erbe, stirbt dieser vor seines Vaters Tode, so succedirt der zweite Sohn des Königs, selbst wenn der älteste Söhne hinterlassen hätte; denn zu dieser Zeit scheint überhaupt das Repräsentationsrecht nicht bekannt gewesen zu sein. Sind keine Söhne vorhanden, so treten die Brüder des verstorbenen Königs nach Altersvorzug ein.

Seit Gorm dem Alten steht die Reichseinheit so fest, dafs keiner Theilung mehr Raum gegeben wird, obwohl bei Svend Estrithson's nachgebornen Söhnen solche Wünsche aufstiegen. Im Ganzen fand eine Vererbung der Krone im Mannesstamme nicht nach Linien, sondern nach Graden statt, bei gleichem Grade gab das Alter den Vorzug[2]). Aber das Wahlrecht des Volks war nicht völlig untergegangen; das Erbrecht trat nur durch die anerkennende Huldigung in Kraft und Wirksamkeit. Ja, in bestimmten Fällen hielt sich das Volk berechtigt, von der gewöhnlichen Successionsordnung, sogar vom Königsstamme selbst abzuweichen und einen andern als den nächsten Erbberechtigten zum Könige zu wählen.

So hat sich auch hier Wahlrecht und Erbrecht völlig durchdrungen, und nur bei völliger Unkenntnifs altgermanischer Staatseinrichtungen kann man einen Widerspruch darin finden, wenn *Saxo* bald von dem Erbrechte der Könige (z. B. der hereditaria dominatio des Harald Blauzahn), bald von einer Wahl der Könige durch das Volk spricht.

Norwegen war durch die Geschichte und die Natur in 20 bis

---

1) *Dahlmann*, Geschichte von Dänemark, I. S. 68.

2) *Dahlmann* I. S. 167.

30 Gebiete, sog. Fylken, getheilt, deren jedes seinen eigenen König für sich hatte [1]).

Die alten Könige in Norwegen und Schweden nannten sich Ynglinger, weil sie ihre Abkunft von Yngwe-Frey, dem Enkel Odin's, herleiteten. Harald Schönhaar begann zuerst eine Reichsbildung, indem er die übrigen kleinen Könige unterwarf. Allein er zerstörte die selbstgeschaffene Einheit des Reichs dadurch, daſs er nicht die Individualsuccession einführte, sondern sein mühsam zusammengebrachtes Reich wieder unter seine Söhne vertheilte. Er gab jedem seiner Söhne den Königsnamen und ein erbliches Königreich. Aehnlich wie Ludwig der Fromme 817 beabsichtigt hatte, wollte auch Harald trotz dieser Theilung die Reichseinheit durch ein Oberkönigthum gewahrt wissen. Erich sollte sein eigenes Königreich erhalten, aber auſserdem das Oberkönigthum über alle andern haben, welches ihm die Hälfte der Einkünfte der übrigen Reiche einbrachte. Ihm allein sollte der Hochsitz gebühren, eine Stufe niedriger sollten die Unterkönige sitzen [2]).

Aber der Erfolg erwies bald die völlige Unhaltbarkeit einer solchen Einrichtung. Erich, der Oberkönig, vertilgte seine Brüder, um sich zum alleinigen Herrn des ganzen Reichs zu machen — er führt in der Geschichte den furchtbaren Namen: Erich Blutaxt. Dennoch wurde die Reichseinheit nicht bewahrt, Erich's Söhne theilten das Land und jeder Bruder hatte sein Reich.

So oft das Reich auch wieder zusammenkam in die Hand Eines Königs, so zeigte sich das Gefallen der Norweger an der Mehrherrschaft darin, daſs sie mehrere Söhne des verstorbenen Königs zu Königen erhoben. So wurde nach dem Tode Olaf's des Friedlichen, welcher Alleinherr gewesen war, das Reich 1093 wieder getheilt, indem die in Wigen zwar seinen Sohn Magnus III., Barfuſs, die Uplande aber Hakon, den Sohn Magnus II., zum König erhoben [3]).

Nach dem Tode Magnus III. nahm man seine drei Söhne zu

1) *Dahlmann* II. S. 81.

2) *Dahlmann* II. S. 89.

3) *Dahlmann* II. 134.

Königen an, Eystein safs im Norden, Sigurd im Süden, einen dritten Antheil bewahrten die Brüder dem unmündigen Olaf auf. Allein es scheint, dafs man hier sehr ähnlich wie später in Deutschland bei den Theilungen verfuhr, indem man nicht sowohl das Land, als die Einkünfte aus demselben theilte (Mutschirung). Einzelne Theile, wie die Orkaden, blieben gemeinsam, gewisse Einkünfte wurden von den Königen gemeinsam erhoben. Die Brüder verglichen sich über die königlichen Residenzen, hielten gemeinsam Hof und trafen gemeinsame Regierungsmafsregeln[1]).

Dieses Theilungssystem, welches den wahren Segen der Erbmonarchie vernichtete und das Princip der Staatseinheit verkannte, brachte unendliches Unheil über Norwegen. Zerrissenheit und Bürgerkrieg waren die traurigen Folgen eines falsch angewendeten privatrechtlichen Grundsatzes auf die Staatssuccession. Tiefbegründet ist *Dahlmann's* strenges Urtheil über die Ursache dieser Uebelstände[2]): „Mit Sigurd's Tode eröffnete sich ein grauenvoller Abschnitt norwegischer Geschichte; die jetzt geläufigsten politischen Begriffe: Untheilbarkeit des Reichs, Recht der Erstgeburt, die unerläfsliche Forderung der ehelichen Abkunft drangen in den starren Volkssinn nicht ein. Man hielt am Manne fest, dafs dieser allein herrschen dürfe, ingleichen an dem hergebrachten Erbrechte des Königshauses; allein alle Heilsamkeit der Vererbung der Krone ging unter, weil man den gemeinen Erbgang auf sie anwendete, mehrere Erben sich in Reich und Regierungsrechte, als ob es Bauergüter gälte, theilen liefs.“

Die Individualsuccession und eine Art von Primogenitur wurde endlich durch Magnus eingeführt. Das Königserbrecht ist in den Christenthumsbalken des Gulathinggesetzes enthalten. Da dieses Gesetz sehr eigenthümliche Bestimmungen enthält, so theile ich die hierher gehörige Stelle desselben mit[3]): „Im Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes soll Einer der Diener Gottes König

1) *Dahlmann* II. 137.

2) Dänische Geschichte II. S. 140.

3) *Dahlmann* II. S. 356 und *Gans*, das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung IV. S. 584 f.

über Norwegens Reich und die Nebenländer sein (oc velldi baedi innan lands, oc sua scattlaundom)[1]). Nach dem Tode des Königs von Norwegen ist sein ältester ehelicher Sohn Erbe und Nachfolger. Wäre kein solcher vorhanden, so würde der älteste eheliche Enkel vom ehelichen Sohne in der zweiten Erbordnung herankommen[2]). In Ermangelung eines solchen würde drittens der älteste frater consanguineus des Königs Nachfolger werden. Wären keine Brüder vorhanden, so würde der älteste eheliche Vaterbruder des Königs, der ein consanguineus des Vaters des Königs ist, succediren[3]) und zwar in der vierten Ordnung. Fünftens folgt der älteste Brudersohn, sechstens das älteste Geschwisterkind, wenn die beiden Väter Brüder waren. In beiden Fällen wird natürlich, wie in den vorhergegangenen, die eheliche Abstammung verlangt. Siebentens soll der uneheliche Sohn König werden, der nur nicht in Ehebruch oder Incest gezeugt ist und für dessen Vater sich der König selbst ausgegeben hat, wenn die Geburt mit der Zeit des Concubinats zusammenstimmt und die Mutter nicht unbeständig in ihren Aussagen über die Vaterschaft gewesen ist[4]). Männer, die diesen Umstand wissen, sollen ihn nicht über einen Monat verschweigen, es sei denn, sie fürchteten Gewalt, und sie sollen ihn glaubhaften Männern mittheilen, damit diese darüber ein Zeugnifs abgeben können[5]). Achtens erst kommt des Königs ehelicher Tochtersohn heran, wenn er der älteste ist und seine Mutter selbst ehelich war. Neuntens der älteste eheliche Schwestersohn, wenn dessen Mutter und der König von einem gleichen Vater waren. Zehntens derjenige, welcher der nächste nach des Königs Brudersöhnen ist. Eilftens der älteste Sohn der Vaterschwester des Königs. Zwölftens die Geschwisterkinder des Königs, wenn die beiden Mütter Schwestern waren, endlich dreizehntens der, welcher nach gulensischem Rechte der nächste Erbe ist, ein Mann und niemals

---

1) Leges Gula Thingenses p. 48.
2) L. G. Th. p. 49.
3) L. G. Th. p. 50.
4) L. G. Th. p. 51.
5) L. G. Th. p. 52.

eine Frau, und immer wird verlangt, dafs dieser aus dem rechten Königsgeschlechte abstamme[1]). Die Töchter oder Sohnestöchter, oder Schwestern, oder Mutter, überhaupt die Frauen, welche nach dem Gulathingsgesetze erben, ebenso wie die Männer, die gar nicht aus dem Königsgeschlechte stammen, aber sonst wohl Erben sind, mögen die anderen Sachen, die nicht das Reich sind, nehmen."

Das wichtigste an dieser Thronfolgeordnung ist, dafs sie die Untheilbarkeit des Reichs für immer feststellt. Der Vorzug des Mannesstammes vor der weiblichen Linie ist so stark, dafs selbst der Vorzug der ehelichen Geburt aufgeopfert wird, wenn es darauf ankommt, ob der Mann vom Mannesstamme oder der Mann vom Weibesstamme König werden soll.

Merkwürdig ist, dafs die Primogenitur nach Graden und nicht nach Linien statt findet, indem bei der Succession der Enkel nicht auf die Descendenz des ältesten Sohnes gesehen wird, sondern ohne Unterschied aus dem ganzen Cyklus der Enkel der älteste den Jahren nach succedirt.

Durch diese Thronfolgeordnung ist natürlich das Wahlrecht des Volkes sehr in den Hintergrund getreten. Ein Wahlrecht findet erst dann statt, wenn auch in der dreizehnten Erbklasse Niemand vorhanden ist. Dann erst sollen sich Herzog und Jarl, Bischöfe und Aebte, Lehnsmänner und Hofleute versammeln und mit dem Erzbischof rathschlagen. Jeder Bischof und jeder Sysselmann soll zwölf der verständigsten Männer mit sich bringen und diese sollen sich an der Königswahl betheiligen. Insofern keine Einstimmigkeit zu erreichen ist, gilt die Mehrheit.

So hat auch in Norwegen das Erbrecht den Sieg davon getragen und nur für einen einzelnen, höchst seltenen Fall ist der Wahlberechtigung einiger Raum gelassen worden.

§. 14.
Resultat.

Die vergleichende Zusammenstellung der Grundsätze, welche bei den verschiedenen germanischen Stämmen in den ältesten Zeiten

1) Leges Gula Thingenses p. 53. 54. 55.

über Individualsuccession gegolten haben, führt zu folgendem unumstöfslichen Resultate:

1) Ehe die germanischen Stämme grofse Reiche gründeten, finden wir häufig mehrere Könige zugleich am Regimente. Auch ist häufig von Theilungen die Rede. So hatten die Ostgothen und die Vandalen mehrere Könige, bevor jene in Italien, diese in Afrika ihr Reich gründeten; so vereinigte zuerst Chlodovech die kleinen Königreiche seiner Verwandten zu Einem grofsen Frankenreiche. Aehnliche Bildungsprocesse gingen im Norden durch Gorm den Alten und Erich Blutaxt vor sich.

Mit der neuen Reichsbildung ist regelmäfsig die Individualsuccession von selbst gegeben. Bei Vandalen, Ostgothen, Westgothen, Angelsachsen ist von Theilung keine Rede mehr. Der Begriff der staatlichen Einheit ist bei diesen Völkern bereits so stark entwickelt, dafs an eine Theilung nach privatrechtlichen Grundsätzen gar nicht gedacht wird.

Von dem Grundsatze der Individualsuccession macht der Stamm der Franken eine bemerkenswerthe Ausnahme. Wir haben gesehen, dafs bei ihm das Theilungssystem sowohl unter den Merovingern, als den Karolingern herrschte, und somit alle Söhne eines verstorbenen Herrschers gleiches Anrecht auf die Thronfolge hatten. Es läfst sich gewifs nicht leugnen, dafs sich bei keinem deutschen Stamme das monarchische Princip so intensiv entwickelt hatte, wie bei den Franken, und dafs daher bei keinem die Möglichkeit so nahe lag, Familienrücksichten über Staatseinheit zu setzen. Allein der wichtigste Grund für diese Anomalie lag in der unnatürlichen Zusammensetzung der grofsen fränkischen Monarchie. Die verschiedenen Nationalitäten, welche mehr durch das laxe Band einer blofsen Personalunion, als durch eine wahre Reichseinheit zusammengehalten wurden, entwickelten fortwährend eine centrifugale Kraft. Während es in dem Reiche der Gothen und Vandalen nur Eine siegende und Eine besiegte Nationalität gab, standen im Frankenreiche viele gleichberechtigte Stämme, voll Sehnsucht nach einer eigenen nationalen Existenz, neben einander. Eine solche erreichten sie aber dadurch, dafs sie bei Theilungen einen eige-

nen König erhielten. Während daher jene andern deutschen Stämme jeden etwaigen Theilungsversuch als ein Attentat auf ihre Nationalität hätten zurückweisen müssen, lag eine Theilung des Frankenreichs sehr häufig in dem volksthümlichen Interesse der einzelnen willkürlich vereinigten Stämme.

2) Die Individualsuccession findet anfangs bei allen deutschen Stämmen, welche monarchisch regiert werden, nach den näher erörterten Grundsätzen des *erblichen Wahlreichs* statt (§. 6 und §. 7, besonders Anmerk. 28.).

3) Die Fortentwickelung des erblichen Wahlreichs ist bei verschiedenen deutschen Stämmen auf verschiedene Weise vor sich gegangen. Bald hat das Wahlrecht das Erbrecht gänzlich verdrängt; bald hat das Erbrecht den Sieg davon getragen.

Bei den Westgothen und im deutschen Reiche ist der erste Fall eingetreten, bei allen andern germanischen Stämmen ist allmälig aus dem erblichen Wahlreiche ein *reines* Erbreich geworden. —

Erstes Capitel.

Erste Periode.
Die reine Amtsqualität der Fürstenthümer und Grafschaften.

Erste Unterabtheilung.

Reine Amtsqualität ohne alle Erblichkeit.

§. 15.
Die Gauverfassung und die Grafen.

Die Gauverfassung bildet die Grundlage für das Regierungssystem der fränkischen Monarchie; die Eintheilung in Gaue ist eine durchgreifende im ganzen Reiche, aber durchaus keine willkürliche, sondern beruht auf alter Stammesverschiedenheit. An die Stelle der erwählten Gauobrigkeiten, welche *Tacitus* „principes" nennt, sind die Grafen getreten. Der Graf ist der regelmäfsige Stellvertreter des Königs im Gau, das wichtigste Organ der Herrschergewalt [1]). Daher haben die Gaugenossen nicht mehr wie früher den Grafen zu wählen, sondern derselbe wird unmittelbar von dem Könige ernannt. Das Wahlrecht hat sich nur in den niedern Kreisen des staatlichen Lebens — in den Hundertschaften — erhalten: die Centenare, Sculteti, Hunnen, werden von den Genossen der Hundertschaft erwählt. Der Graf erscheint als ein königlicher Beamter mit ausgebreiteter Machtbefugnifs. Sein Amt hat einen civilen und militärischen Charakter, er führt seine Gaugenossen im Heere und ist höchster richterlicher Beamter im Gau; er sorgt für Ruhe und Ord-

1) S. *Eichhorn* I. §. 26. 83 u. die meisterhafte Darstellung des fränkischen Beamtenorganismus in *Waitz*, deutsche Verfassungsgeschichte II. S. 320.

nung in seinem Bezirk und erhebt die königlichen Einkünfte. Ein selbstständiges Recht aus eigener Machtvollkommenheit haben die Grafen nicht, sondern sie handeln fortwährend im Auftrage und Namen des Königs. Meistens fällt der Begriff des Gaus mit dem der Grafschaft zusammen [1]), jeder Graf hat seinen bestimmten Amtsbezirk, an welchen seine Wirksamkeit gebunden ist. Mit dem Namen Grafschaft wird in dieser Zeit noch kein Familienbesitz, sondern die Gesammtheit der einem Grafen zur Administration anvertrauten Gemeinden bezeichnet. Die Grafschaft haftet in dieser Periode noch nicht auf Grund und Boden; sie ist ein Amt, keine Pertinenz einer bestimmten Immobilie.

Während der ganzen merovingischen Zeit hatte der König das unbedingte Recht, nach eigenem Gutdünken die Grafen einzusetzen; er ernannte sie mit derselben Freiheit, wie gegenwärtig ein Monarch seine Gouverneure und Oberpräsidenten nach Gefallen anstellt [2]). Die Grafen erhielten ihre vollständigen Dienstinstructio-

1) Bisweilen kommen in grofsen Gauen auch mehrere Grafendistricte vor, wie z. B. der Neckargau nie unter Einem Grafen vereinigt erscheint. Der Gau bezeichnet ebensowohl einen geographischen Bezirk, als eine politisch-administrative Eintheilung. Nur ausnahmsweise stimmt jedoch in der ältesten Zeit der geographische Gau mit dem politischen nicht überein. Zu weit geht daher *Wohlbrück* in *Ledebur's* neuem Archiv für die preufs. Geschichtsk. 1, 3, wenn er behauptet: „In der That hatten die Gauen mit den Grafschaften nichts gemein. Jene waren durch willkürliche Anordnungen hervorgebracht, diese von der Natur gebildet. Die Grenzen eines Gaues bestimmten sich durch Gebirge, Ströme und Flüsse, die einer Grafschaft durch politische Rücksichten.“ Diese Behauptung bezeichnet den Zustand in der folgenden Periode, wo die Territorialbildung die Gauverfassung schon gesprengt hatte. In Sachsen scheint ein Gau ein kleinerer politischer Bezirk gewesen zu sein, von denen mehrere einen Comitat, Gau im fränkischen Sinne, bildeten. Die sächsischen Gografen stehen daher mit den fränkischen Centenaren auf einer Stufe. Ueberhaupt ist der Begriff Gau, pagus, sehr unbestimmt, bisweilen wird sogar ein Ducat pagus genannt, z. B. ducatus Ripuarius. *Eichhorn* I. §. 83 vermuthet, dafs Gaue, welche mehrere Grafschaften enthalten, aus früheren Ducaten entstanden seien.

2) *Waitz* II. 333. *Greg.* IV. 40: comitatum in urbe Gaballitana, Sigiberto rege impertiente, promeruit. VIII. 19. Guntramnus rex, volens regnum sui nepotis Chlotarii regere, Theodulfum Andegavis comitem esse decrevit. *Dön-*

nen [1]), nach welchen sie ihr Amt zu führen hatten, und wurden häufig in Folge schlechter Amtsführung abgesetzt [2]). Von einer Besoldung der Grafen in baarem Gelde ist nirgends die Rede; bisweilen erhielten sie eine Quote der königlichen Einnahmen, z. B. der Friedensgelder und Brüchten. Hauptsächlich bestand ihr Diensteinkommen in einem zur Nutzung angewiesenen Gute, beneficium. Anfangs war dieses Gut kein bestimmtes, sondern der König wies bald dieses bald jenes Gut zum beneficium an. Erst durch wiederholte Uebertragung entstand eine bleibende Zusammengehörigkeit des Amtes und des Dienstguts [3]).

§. 16.
Die Herzogswürde.

Das Amt des Herzogs ist seiner Entstehung nach militärischer Natur. In den ältesten Zeiten wählten die einzelnen Gaue für den Krieg, wo es der Einheit des Führers bedurfte, einen Herzog, dessen Gewalt nur für die Zeit des Kriegs dauerte [4]).

---

niges Staatsrecht S. 28 sagt sehr richtig von der Grafengewalt: „Diese starke Gewalt war unter Karl d. Gr. ganz und gar dadurch an die Krone gebunden, dafs der König durchaus die Grafen, wie Officiere, selbst wählte, absetzte, versetzte u. s. w."

1) Aus einer interessanten Bestallungsformel bei *Marculf* I. 8 geht zugleich auf das klarste hervor, dafs die Grafen durchaus kein persönliches Recht auf die Grafschaft hergebracht hatten, sondern nur der königlichen Gnade ihr Amt verdankten. „Praespicue regalis in hoc perfecta conlaudatur clementia, ut inter cuncto populo bonitas et vigilantia requiratur personarum, nec facile cuilibet judiciariam convenit committere dignitatem, nisi prius fides seu strenuitas videatur esse probata. (Also durchaus keine Spur von Erblichkeit, indem der König nur nach seiner Ueberzeugung von der Tüchtigkeit eines Mannes die Grafenstelle besetzt.) Ergo dum et fidem et utilitatem tum videmur habere compertam, ideo tibi actionem comitatus, ducatus ac patriciatus in pago illo, quem antecessor tuus ille usque nunc visus est egisse, tibi ad agendum regendumque commisimus" etc.

2) Absetzungen von Grafen werden bei *Gregor* von Tours häufig erwähnt. *Gregor.* IV. 40: semotus a comitatu. VIII. 18. Nicetius a comitatu Arverno submotus. VIII. 30: Terentiolus comes quondam urbis Lemovicinae.

3) *Waitz* II. 332.

4) *Caesar* VI. 23: „Cum bellum civitas aut illatum defendit aut infert, ma-

Mit der weiteren Durchbildung der monarchischen Gewalt ging das Recht, einen Herzog für mehrere Gaue zu ernennen, natürlich vom Volke auf den König über. In Kriegszeiten wurden mehrere Grafen mit ihrer Mannschaft unter Einen Herzog gestellt, welcher das Obercommando übernahm. Diese anfangs nur für die Kriegszeit berechnete Würde ging allmälig in ein bleibendes Amt über; wir finden, dafs mehrere Gaue häufig einen Herzogssprengel bildeten. Dabei war die Grafengewalt nicht ausgeschlossen, sondern nur der Herzogswürde subordinirt.

Die Eintheilung nach Herzogthümern war nicht so durchgreifend, wie die nach Grafschaften. Viele Grafschaften standen unter keinem Herzog, sondern unmittelbar unter dem Könige. Ja, es scheint sogar das fortwährende Bestreben der Grafen gewesen zu sein, die herzogliche Gewalt, als eine drückende Last, abzuschütteln [1]).

Die Herzogswürde ist ebenso gut wie die Grafschaft ein blofses Amt, welches der Herzog nicht aus eigenem Rechte, sondern im Auftrage des Königs verwaltet; er hat blofs eine potestas gubernatoria atque vicaria, eine dignitas officii personalis, pro lubitu revocabilis [2]). Der Herzog wird daher ebenso gut wie der Graf vom Könige ernannt [3]) und kann von diesem seiner Stelle wieder entsetzt werden [4]).

---

gistratus, qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. In pace nullus communis est magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos judicant controversiasque minuunt."

1) *Waitz* II. 344. *Gregor.* VIII. 26. Turonicis vero atque Pictavis Ennodius dux datus est. IX. 7: Ennodius cum ducatum urbium Turonicae atque Pictavae administraret, adhuc et Vici Juliensis atque Benarnae urbium principatum accipit. Sed euntibus comitibus Turonicae atque Pictavae urbis ad regem Childebertum, obtinuerunt, eum a se removeri.

2) *Ludolf*, de introd. jur. primog. aph. 10. p. 17.

3) *Gregor.* VIII. 30: Leudegisilum in locum Calumniosi, cognomento Aegilanis, ducem deligens, omnem ei provinciam Arelatensem commisit. VIII. 45: Austrovaldus comes in ejus locum dux statuitur. IX. 43: Herponem ducem, loco Eudelani, in pago Ultrajurano instituit. *Fredeg.* chronic. cap. 77: Radulfus dux, filius Chamari, quem Dagobertus in Thoringia ducem instituit.

4) *Gregor.* IX. 12: Nonnulli etiam a primatu ducatus remoti sunt, in quo-

Von diesen Herzögen, welche nur ein königliches Amt bekleideten, sind die erblichen Nationalherzöge zu unterscheiden, welche bei einzelnen Stämmen innerhalb des fränkischen Reichs vorkommen [1]). Einzelne Stämme im eigentlichen Deutschland sind zwar durch Eroberung der fränkischen Krone unterworfen, haben aber ihre nationale Selbstständigkeit dabei nicht verloren. Baiern und Alemannien sind gewissermafsen nur mittelbare Kronlande des fränkischen Reichs. Der erbliche Nationalherzog bildet zwischen König und Volk ein Mittelglied [2]). Dem Herzoge kommt hier eine gesetzgebende Gewalt zu, er ernennt die Grafen und steht an der Spitze des Heeres. Die Grenzen zwischen der königlichen und herzoglichen Gewalt sind ziemlich unbestimmt. Treue und Dienstpflicht sind das Band, welches den Herzog an den König bindet. Felonie wird mit dem Tode bestraft. Diese Herzöge sind keine blofse Beamten, sondern erbliche Regenten, welche aus eigenem Rechte ihr Herzogthum regieren und nur durch die Oberherrlichkeit eines andern Monarchen beschränkt sind. Was die Einsetzung eines solchen erblichen Nationalherzogs betrifft, so scheint die Designation des Nachfolgers von zwei Momenten abhängig gewesen zu sein, nämlich von der Bestätigung des Königs und der anerkennenden Wahl

---

rum ordinem alii successerunt. IX. 7: Ille vero ubi se remotum de his sensit, mandatum accepit dux Ennodius, ut se ab eisdem (den zum Ducat erhaltenen Städten) removeret, et sic accepto otio ad domum suam reversus, privati operis curam egit. Annales Fuldenses ad a. 892: „Poppo dux Thuringorum honoribus privatus est."

1) Die Erblichkeit dieser Nationalherzogthümer geht aus der lex Alem. Tit. XXXV. 3 de filio ducis, qui contra patrem suum surrexerit deutlich hervor: „et si amplius non fuerit, nisi ille unus, qui rebellavit, tunc illa hereditas, quam ille dux habuit, post mortem ejus, in potestate regis sit, cui vult donet aut illi filio ducis, qui rebellavit, si potuerit per servitium hoc ad pedes regis conquirere, aut si alii vult dare, in sua sit potestate." Es ist demnach nur die Folge der Treulosigkeit des Sohnes, dafs ihm das sonst zustehende Erbrecht abgesprochen und nur von der königlichen Gnade abhängig gemacht wird. Noch deutlicher spricht sich die L. Bajuv. Tit. II. c. X. §. 1 u. besonders Tit. II. cap. 20 aus.

2) *Eichhorn* I. §. 27. S. 199.

des Volks [1]). Wir haben also hier im kleineren Kreise abermals das altgermanische Prinzip des erblichen Wahlreichs, welches wir bei den grofsen germanischen Königreichen als das herrschende gefunden haben. Ob jedoch immer Individualsuccession stattgefunden hat, kann wenigstens für Alemannien zweifelhaft erscheinen; denn bei ihnen werden bisweilen zwei Brüder zugleich als Herzöge genannt, z. B. Leutharis und Butilin. Auffallend ist es, dafs bei den Alemannen in ihrem Volksrechte keine bestimmte Herzogsfamilie vorkommt, wie es im Gesetze der Baiern der Fall ist [2]), bei welchen überhaupt das Erbrecht Einer Familie fester ausgebildet gewesen zu sein scheint. Die Politik der fränkischen Könige sucht diese beschränkenden Mittelgewalten zu sprengen, und erreicht unter Karl d. Gr. ihren Zweck vollständig. Die Nationalherzogthümer unterliegen der consolidirten Königsgewalt [3]).

Abgesehen von diesen halbsouveränen Nationalherzogthümern, gab es also im fränkischen Reiche keine erblichen Fürsten. Herzöge und Grafen waren nichts weiter, als königliche Beamte, welche vom Könige eingesetzt und wieder abgesetzt werden konnten [4]). Unter den Merovingern hat sich dieser Zustand in seiner

---

1) Lex. Baj. tit. 2. cap. 1: „quem rex ordinavit in provincia illa aut populus sibi elegerit ducem."

2) Lex Baj. tit. 2. cap. 20: „Dux vero qui praeest in populo, ille semper de genere Agilolfingorum fuit et debet esse, quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis, ut qui de genere illorum fidelis erat et prudens, ipsum constituerent ducem ad regendum populum illum."

3) *Einh.* Vita Car. M. §. 11 in fine: „Tassilo tamen postmodum ad regem evocatus, neque redire permissus, neque provincia, quam tenebat, ulterius duci, sed comitibus ad regendum commissa est." *Einhard.* Ann. ad annum 788 in fin.: „rex in Bajoariam profectus, eandem provinciam cum suis terminis ordinavit atque disposuit." In Alemannien wurde das alte Herzogthum schon unter Pipin 748 aufgehoben, indem Lantfrid II. als Rebell abgesetzt wurde. Seitdem wurde Alemannien von kaiserlichen Statthaltern, sog. Kammerboten, regiert. *Stälin* I. S. 185.

4) *Lehmann*, Chronica der freien Reichsstadt Speyer B. IV. Cap. 1. S. 269: „Bei Zeiten Ludovici III., welcher regiert 903, und vor derselben Zeit sind Herzöge, Markgrafen und Pfalzgrafen und Ritter nur Namen der Aemter gewesen und nicht erbliche Herrlichkeiten. Die Herzogthümer und Grafschaf-

alten Reinheit erhalten. Herzöge und Grafen sind nichts weiter als ein blofses Beamtenpersonal, vermittelst dessen der König sein weitläufiges Reich regiert. Es können blofs einzelne Fälle nachgewiesen werden, wo der Sohn dem Vater folgt [1]), und auch dieses beruht nur auf einer reinen Vergünstigung des Königs.

Allmälig werden jedoch Factoren thätig, selbst schon unter der Herrschaft der späteren Merovinger, deren Einflufs es zuzuschreiben ist, dafs sich leichter ein bestimmtes Geschlecht in den Besitz der gräflichen Gewalt in den einzelnen Provinzen setzen konnte. Deren Erörterung bildet den Inhalt des folgenden Paragraphen.

---

ten waren nicht den Herzogen und Grafen, sondern des Reiches König und Kaiser." *Hofacker,* opusc. juridica P. I. p. 7: „Quibus officiorum aliquod demandarent reges, liberum illimitatum penes eos arbitrium, prout quisque meritis nataliumve splendore polleret; nulla quae necessitatis jure competeret, hereditaria successio."

1) *Gregor.* IV. 42 erzählt, wie Mummolus noch bei Lebzeiten seines Vaters Peonius „comitatum patris ambivit."

Zweite Unterabtheilung.

Amtsqualität mit Hinneigung zur Erblichkeit.

§. 17.

Momente, welche die Erblichkeit der Reichsämter begünstigen.

Das Recht des Königs, seine Reichsbeamten zu ernennen, war anfangs ein unbeschränktes. Selbst Männer von niederer und unfreier Geburt, Emporkömmlinge, wie Leudastes, figuriren als Grafen. Aber factisch scheint das Grafenamt allmälig sich in bestimmten Familien fixirt zu haben, ehe daran zu denken war, dafs dieses thatsächliche Herkommen ein Recht begründete. Mannigfache Einflüsse arbeiteten darauf hin, dafs sich leicht bestimmte Geschlechter in den Besitz der gräflichen Gewalt setzen konnten.

Chlotachar II. stellte in seinem berühmten Edicte den Grundsatz auf, dafs der Graf aus der Provinz, welcher er vorgesetzt werde, herstammen und mit Gütern in derselben angesessen sein müsse, damit er eigenen Grundbesitz habe, womit er für etwaige Verschuldung haften könne [1]).

Ein solcher Grundsatz arbeitete einem allmäligen Uebergange zur Erblichkeit tüchtig in die Hände. Der König konnte nun nicht mehr nach Willkür seine Günstlinge in beliebige Grafschaften einsetzen, sondern war an die grofsen Grundbesitzer der Provinz gebunden. Die Grafschaft kam natürlich nun vielmehr an Männer aus eingebornen mächtigen Familien, welche unter ihren Volksgenossen sich eines grofsen Ansehens erfreuten und in den Boden des Volkslebens tiefere Wurzeln schlagen konnten, als aus der Ferne her versetzte Ausländer.

---

1) *Pertz* leges I. p. 15. §. 12: „ut nullus judex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur, ut si aliquid mali de quibuslibet conditionibus perpetraverit, de suis propriis rebus exinde, quod male abstulerit, juxta legis ordinem debeat restituere.“

Bei den Stämmen, welche auf fremdem Boden ihren alten Verhältnissen mehr entwachsen waren, scheint der alte Uradel vergessen oder untergegangen zu sein [1]). Im eigentlichen Deutschland aber mögen die alten Geschlechter, welche früher bei der Wahl der Gaufürsten besonders berücksichtigt zu werden pflegten, jetzt um so leichter sich in dem Besitze der Grafschaft festgesetzt haben. Die Politik der fränkischen Könige mufste diese Entwickelung sogar begünstigen. Der grofse Grundbesitzer, welcher seinen frühern Einflufs auf die Regierung seines Gaus verloren hätte, wäre nothwendig, mifsvergnügt mit der neuen Ordnung der Dinge, ein heimlicher oder offener Gegner der königlichen Gewalt geworden. Ein fremder, im Gau unbegüterter Graf hätte, in Opposition mit der grofsen Grundaristokratie des Gaus, nichts durchsetzen können und das königliche Ansehen geschwächt. Der König mufste die grofsen Geschlechter selbst in sein Interesse ziehen und ihnen die wichtigsten Reichsämter anvertrauen. Es steht urkundlich fest, dafs Karl d. Gr. in Sachsen diese Politik mit glänzendem Erfolge angewendet hat [2]). Ebenso finden wir in Schwaben mächtige Herrengeschlechter, welche schon unter den Karolingern ihr Grafenamt regelmäfsig vererbten. Als Beispiel eines solchen alten uradeligen Geschlechts, welches in Ausübung und Vererbung seiner Grafenrechte wenig Einschränkung litt, kann das Haus der Welfen angeführt werden. Belege für Vererbung des Amtes geben die Glieder der mit Karl d. Gr. verschwägerten Familie der gestürzten schwäbischen Volksherzöge, von welchen mehrere Generationen hinter einander im Aargen-, Linz- und Thurgau zugleich Grafschaften verwalteten [3]).

---

1) *Waitz*, das alte Recht der salischen Franken S. 103.

2) *Eichhorn* I. S. 511: „Zur Politik Karl's d. Gr. scheint es gehört zu haben, die grofsen sächsischen Geschlechter, welche durch obrigkeitliche Aemter, die ihnen zu Theil wurden, fürstliche Gewalt besafsen, sobald sie sich ihm unterwarfen, zu schonen und sie dadurch zur Stütze seiner Herrschaft zu machen. Wenn er ihnen die Grafengewalt anvertraute, gewannen sie wahrscheinlich gröfsere Macht über das Volk, als ihnen die sächsische Verfassung gegeben hatte. Hieraus erklärt sich, dafs die mächtigsten sächsischen Familien seit dem 9. Jahrhunderte überall im Besitze der Reichsämter gefunden werden."

3) *Stälin* I. S 338, siehe auch *Wenck*, hess. Gesch. I. S. 32.

Unter den Merovingern und den kräftigern Karolingern sind freilich im Ganzen die Fälle noch vereinzelt, wo der Vater dem Sohne folgt [1]), aber die Keime zu einem allmälig sich entwickelnden Erbrechte sind gelegt. Je schwächer die letzten Könige der karolingischen Dynastie sind, je mehr das Reich durch innere Parteiungen und äufsere Kriege zerrissen wird, um so häufiger sind die Fälle, wo das Amt des Vaters dem Sohne wieder verliehen werden mufs.

Karl's d. Gr. mächtige Hand wufste die Herzogthümer zu zertrümmern und die Grafen in voller Abhängigkeit zu erhalten. Er schärfte ihnen ein, dafs sie ihre Gauinsassen nicht unterdrücken, ihr Beneficium nicht in Eigenthum verwandeln sollten. Er controlirte sie durch das von ihm ausgebildete staatskluge Institut der königlichen Sendboten, und gestattete nicht, dafs ein Graf mehrere Grafschaften inne habe. Aber seine schwachen Nachfolger vermochten diese weisen Bestimmungen nicht aufrecht zu erhalten und die Reichsbeamten in ihre gehörigen Grenzen zurückzuweisen.

Die Reichsstände betrachteten es bald als ihr Recht, bei den Verleihungen von Reichsämtern zu Rathe gezogen zu werden, und sahen es als einen Grund zur Beschwerde an, wenn der König ohne ihre Zustimmung Reichswürden vertheilte [2]). In ihrem Interesse lag es natürlich, das Princip der Erblichkeit so viel wie möglich bei der Amtsverleihung zur Anwendung zu bringen.

Ein merkwürdiges Document für die allmälige Entwickelung der Erblichkeit der Reichswürden ist das Capitulare Caroli Calvi imperatoris apud Carisiacum a. 877 cap. IX [3]):

„Si comes de isto regno obierit, cuius filius nobiscum sit, filius

---

1) Cod. Lauresh. I. p. 16: „hanc villam cum sylva habuerunt in beneficio Wegelenzo pater Warini et post eum Warinus comes, filius ejus, in ministerium habuit ad opus regis." S. *Waitz* II. 332.

2) Die Grofsen des Reichs beschwerten sich nach Karl's des Kahlen Tode gegen seinen Sohn Ludwig den Stammler über willkürliche Aemterbesetzung. *Hincm.* a. 877 bei *Pertz* I. p. 504: „regni primores tam abbates, quam comites indignatos, quia quibusdam honores dederat sine illorum consensu."

3) *Walter* III. p. 210 u. 215 Nr. 3. Fälschlich wird dieses Capitulare von *Pätz* und *Böhmer* Karl dem Dicken zugeschrieben; es gehört vielmehr Karl dem Kahlen an. *Schäffner*, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs I. S. 181.

noster cum ceteris fidelibus nostris ordinet de his, qui eidem comiti plus familiares et propinquiores fuerint, qui cum ministerialibus ipsius comitatus et cum episcopo, in cujus parochia fuerit ipse comitatus, ipsum comitatum praevideant, usque dum nobis renuntietur, ut filium illius, qui nobiscum erit, de honoribus illius honoremus. Si autem filium parvulum habuerit, isdem filius ejus cum ministerialibus ipsius comitatus et cum episcopo, in cujus parochia consistit, eundem comitatum praevideant, donec obitus praefati comitis ad notitiam nostram perveniat, et ipse filius ejus per nostram concessionem de illius honoribus honoretur. Si vero filium non habuerit, filius noster cum ceteris fidelibus nostris ordinet, qui cum ministerialibus ipsius comitatus et cum episcopo proprio ipsum comitatum praevideat, donec jussio nostra inde fiat. Et pro hoc ille non irascatur, si eundem comitatum alteri, cui nobis placuerit, dederimus, quam illi qui eum hactenus praevidit."

Die Bedeutung dieses Capitulare wird sehr verschieden aufgefafst [1]). *K. W. Pätz* (in seinem Lehnrecht §. 8) sieht in demselben eine gesetzliche Einführung der Erblichkeit der Reichslehen und steht somit im schärfsten Widerspruche zu *Böhmer* (observ. jur. feudalis II. §. 7), welcher diese Vorschrift des Königs nur als eine für den speciellen Fall ausgesprochene Vergünstigung betrachtet.

Die Ansicht von *Pätz* geht entschieden zu weit. Das Capitulare ist eine Instruction für den Sohn des Königs, nach deren Grundsätzen er während der Abwesenheit seines Vaters die Reichsregierung führen soll. Diese Tendenz giebt *Hincmar* ausdrücklich an: „Ubi per capitula, qualiter regnum Franciae filius suus Hludovicus cum fidelibus ejus et regni primoribus regeret, usque dum ipse Roma rediret, ordinavit [2])." Sie geht ebenso aus dem Inhalte des ganzen Capitulare hervor. *Böhmer* hat also vollkommen Recht, wenn er darin kein allgemeines, durchgreifendes Gesetz, sondern nur eine vorübergehende Mafsregel sieht.

Aber demungeachtet folgt aus diesem Capitulare die Thatsache, dafs das Grafenamt des Vaters dem Sohne gelassen zu werden

1) S. hierüber *Eichhorn* I. S. 554.

2) *Pertz* I. p. 503.

pflegte. Gesetzlich ist dieser Zustand noch nicht sanctionirt, aber er bildet factisch die Regel. Darf man mit *Pätz* die Anerkennung eines wahren Erbrechts in diesem Capitulare auch noch nicht finden, so ist es doch ein wichtiges Zeugnifs für den Umstand, dafs die Reichsbeamten unter den schwachen Nachfolgern Karl's d. Gr. bald mit Erfolg durchzusetzen verstanden, dafs das Amt des Vaters dem Sohne regelmäfsig wieder verliehen wurde. Es wurde somit als ein allgemein anerkannter Grundsatz der Billigkeit, nicht des strengen Rechts, angesehen, dafs der König das erledigte Amt des Vaters einem dazu tüchtigen Sohne nicht verweigern dürfe.

Freilich ist hierbei zu bemerken, dafs dieses Capitulare von Karl dem Kahlen herrührt und sich zunächst nicht auf das eigentliche Deutschland bezieht. Allein die Verhältnisse der Reichsbeamten hatten sich in Austrasien wie in Neuster unter gleichen Einflüssen entwickelt, und es läfst sich daher in dieser Zeit von den Institutionen des einen Reichs auf die des andern mit gewisser Vorsicht ein Schlufs ziehen, wobei jedoch nicht aufser Acht gelassen werden darf, dafs in Neuster die Umwandlung der alten Gauverfassung und die veränderte Bedeutung der Grafschaften viel rascher sich vollendet hat, als auf deutschem Boden, dafs das Lehnswesen dort alle Sphären des Staatslebens viel früher durchdrungen hat, als in Austrasien [1]).

Ebenso wichtig als diese Stelle ist ein Zeugnifs des *Hincmar* von Rheims in seinen Briefen [2]), worin er ebenfalls die Thatsache bestätigt, dafs ein tüchtiger Sohn das erledigte Reichsamt seines Vaters regelmäfsig wieder erhalten habe:

„De his, quos tempore Domini Ludovici Imperatoris vidi Palatii procuratores et regni praefectos, neminem scio esse superstitem. Scio tamen de illorum nobilitate natos pro patribus filios, quatenus merito patrum loca et officia suppleant, et se in ipsa suppletione caute custodiant."

---

1) Schon im zehnten Jahrhunderte kommt in Frankreich die Erscheinung vor, dafs Herzöge und Grafen ihren Amtstitel mit ihren Familienbesitzungen verbinden und ihre Frauen sich Gräfinnen nennen. *Dönniges* Reichsverfassung I. S. 220.

2) Epist. III. in operib. ejusd. ed. *Sirmond.* T. II.

Diese Stelle ist defshalb besonders bedeutsam, weil sie die Erbfolge des Sohnes zwar als etwas gewöhnlich stattfindendes darstellt, aber durchaus den Söhnen kein bestimmtes Recht der Succession zuschreibt, sondern ausdrücklich sagt, dafs der König auch von dieser Regel abzuweichen berechtigt sei, wenn der Sohn nicht fähig wäre, die Stelle des Vaters würdig auszufüllen.

§. 18.

Bestandtheile der Grafengewalt.

Ein wichtiges Moment zur Beförderung der Erblichkeit ist endlich die allmälige Vermischung der Allodialbesitzungen mit dem Beneficium oder dem Dienstgute.

Wir haben bei jedem Reichsbeamten drei Arten der Besitzungen zu unterscheiden [1]). Der Reichsbeamte hat

1) seinen Sprengel oder den Amtsbezirk, welchen er im Namen des Königs zu verwalten hat;
2) das Beneficium, welches dem Reichsbeamten als Belohnung für seine Amtsführung gegeben zu werden pflegt;
3) eigene Güter, theils freies Allodium, theils dem Lehnsnexus unterworfen.

Das Beneficium ist natürlich auf das innigste mit dem Amte verbunden. So lange die Reichsämter rein persönliche Verleihungen an den jedesmaligen Inhaber sind, können auch die Beneficien nicht ohne weiteres vom Vater auf den Sohn übergehen. Der Uebergang ist nur durch eine neue kaiserliche Verleihung zu bewerkstelligen. Das Bestreben der Grafen mufste darauf hinausgehen, die Beneficien so mit ihrem Eigenthume zu vermischen, dafs auch sie dem Erbgange unterworfen werden konnten, wie die Allodien. Unter Karl d. Gr. versuchten die Reichsbeamten vergeblich, Beneficien in

---

1) *Schiller.* cod. jur. feud. p. 227: „Honos est officium aliquod principale, beneficium vero est feudum sive res feudales certo territorio adhaerentes, et jure dominii utilis duci competentes, ad statum principalem tuendum et officium ducis per universum ducatum commode exercendum; districtus enim exercendi officii latius patuit, quam feudum ducis.“ Sehr gut unterscheidet *Pfeiffer* diese drei verschiedenen Bestandtheile I. S. 134.

Eigenthum zu verwandeln. „Auditum habemus, qualiter et comites et alii homines, qui nostra beneficia habere videntur, comparant sibi proprietates de ipso nostro beneficio, et quod alibi reddant beneficium nostrum ad alios homines in proprietatem [1]).“

So lange die Könige die strenge Trennung zwischen dem nur persönlich verliehenen Dienstgute und den eigenthümlichen Besitzungen des Grafen aufrecht zu erhalten vermochten, war eine Verwandlung der Beamtenstellung in eine erbliche Berechtigung nicht möglich.

Aber Karl's d. Gr. Nachfolger waren zu schwach, den andringenden Strom der gesteigerten Vasallenmacht zu dämmen. Ludwig der Fromme verlieh eine Masse königlicher Domänen seinen Grofsen zu erblichem Besitze [2]).

Noch lange erhielt sich jedoch das Bewufstsein von dem specifischen Unterschiede, welcher zwischen dem Eigenthume und dem Dienstgute der Grafen stattfand. Die Urkunden enthalten häufig Verleihungen, denen zufolge früheres königliches Dienstgut einem Grafen zu vollem Eigenthume übertragen wird [3]). Es dauert

1) Capitulare quintum anni 806 §. 7 u. 8 bei *Walter* II. 225.

2) *Theganus* cap. 19, bei *Pertz* II. S. 594: „In tantum largus, ut antea nec in antiquis nec in modernis temporibus auditum est, ut villas regias, quae erant patris sui et avi et tritavi, fidelibus suis tradidit eas in sempiternam possessionem.“

3) *Seibertz,* Urkundenbuch zur Landesgeschichte von Westphalen S. 3. Ludwig der Fromme schenkte dem Grafen Rihdag Güter zu vollem Eigenthume. „Imperialis celsitudinis moris est, fideles suos donis multiplicibus et honoribus ingentibus honorare atque sublimare, proinde more parentum regum videlicet praedecessorum nostrorum, fidelem nostrum nomine Rhidac de quibusdam rebus proprietatis nostrae honorare atque in ejus juris potestatem liberalitatis nostrae gratiam conferre. — — — Memoratos itaque mansos sub omni integritate eorum, sicut superius continetur, — — prescripto Rhidag fideli nostro ad proprium ad habendum concedimus. Et de nostro jure in jus ac potestatem illius solemni donatione transferimus, ita videlicet ut quidquid idem ipse a hodierno die et tempore jure proprietario ex eisdem mansis vel ex his omnibus, quae ad eos juste et legaliter pertinere noscuntur, facere decreverit, liberam et firmissimam in omnibus habeat potestatem faciendi.“ *Seibertz* S. 8. Otto der Grofse schenkte 945 dem Grafen Haold verschiedene

lange, ehe es den Reichsbeamten gelingt, die vollständige Vermischung der früher getrennten Elemente zu bewerkstelligen [1]). Der Abschlufs dieser Bestrebungen zeigt sich darin, dafs endlich Beneficium und Erbe als Eine Familienwirthschaft behandelt werden.

§. 19.

Schwankender Zustand zwischen rein persönlicher Uebertragung und Erblichkeit der Reichsämter im neunten und zehnten Jahrhunderte.

Wir haben gesehen, dafs schon unter den letzten Karolingern eine grofse Hinneigung zur Erblichkeit der Reichsämter stattfand. Es dauerte jedoch lange, bis sich diese Erblichkeit der Reichsämter zu einem wirklich feststehenden Grundsatze des Reichsstaatsrechts consolidirte. *Eichhorn* sagt mit Recht: „Noch fast zwei Jahrhunderte (nach dem angeführten Capitulare von Karl dem Kahlen) blieb der schwankende Zustand zwischen wahrer Erblichkeit als Folge einer ersten constitutiven Belehnung und Eintritt in das väterliche Lehen kraft neuer Verleihung [2]).“ Die Wiederverleihung des väterlichen Reichsamtes an den tüchtigen Sohn blieb immer noch mehr Sache der Billigkeit, als des strengen Rechts. „Spem

---

Güter zu Eigenthum, welche dieser früher als Beneficium inne hatte. „Nos cuidam fideli nostro vasallo Haold nominato mansum, quem liafgeld habet in pago Nihtersi et ipse in beneficium habuit, cum praedicto liafgeldo in proprium donavimus.... jussimus hoc quoque presens preceptum conscribi, ut idem praenominatus Haoldus de his omnibus, sibi nostro dono concessis liberam habeat potestatem vendendi, commutandi, donandi, habendi, possidendi, hereditandi seu quicquid illi libuerit, inde faciendi.“

1) In einer Urkunde von 1141 stellt Conrad III. das Beneficium des Grafen Gottfried I. von Arensberg dem Eigenthum desselben gegenüber: „quod nos dilecto et fideli nostro Godfrido, Comiti de Arnsberg et de Cuide, hanc licentiam concessimus — — — ubicunque voluerit in regno nostro castrum edificare in patrimonio suo aut in beneficio suo, quod vel in presenti in regno habere vel adhuc a regno acquirere poterit.“ *Kindlinger's* Münster. Beiträge II. Urk. 25. Die Unterscheidung des Grafensprengels vom Dienstgut findet sich bei *Thietmar* von Merseburg L. VI noch ganz scharf ausgedrückt: „Rex comitatum super Merseburg et beneficium adhuc pertinens Borchardo concessit.“

2) *Eichhorn* a. a. O. I. S. 554. §. 141.

aliquam, non vero firmum ratumque succedendi jus liberos habuisse, apparet [1]).“

Wenn ein Sohn daher durch sein Verhalten Anlafs zum Mifstrauen gab, oder unmündig oder sonst unvermögend war, seines Vaters Amt gebührend zu verwalten, so ertheilte der Kaiser solches mit vollem Rechte einem andern [2]).

Mit der Erblichkeit der grofsen Lehen hatte es in dieser Zeit ungefähr dieselbe Bewandtnifs wie mit der Reichssuccession. Wie sich die Grofsen des Reichs bei der Wahl des Kaisers zunächst an die Familie des verstorbenen Kaisers hielten, so berücksichtigte der Kaiser seinerseits bei Besetzung der Reichsämter regelmäfsig die Söhne des verstorbenen Herzogs oder Grafen.

Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn gleichzeitige Schriftsteller im 9. und 10. Jahrhunderte von einem Erbrechte der Reichsbeamten entweder ausdrücklich reden oder ein solches wenigstens stillschweigend voraussetzen. Es verhält sich damit ebenso, wie mit den Stellen, welche den deutschen Königsgeschlechtern ein Erbrecht zuschreiben, sie bezeichnen eben jenen regelmäfsig stattfindenden Uebergang des erledigten Reichsamtes auf den tüchtigen Sohn als ein wirkliches Erbrecht, obgleich im streng juristischen Sinne ein solches noch nicht Platz gegriffen hat. Beispielsweise werde ich einige besondere charakteristische Stellen dieser Art anführen.

1) Regino ad a. 867 (*Pertz* I, 578):

„Siquidem Odo et Ruotbertus, filii Ruotberti, adhuc parvuli erant, quando pater extinctus est, idcirco non est illis ducatus commissus.“

Nach diesen Worten zu urtheilen, betrachtet es der Chronist als etwas aufserordentliches, dafs den Söhnen das erledigte Herzogthum des Vaters nicht wieder ertheilt wurde, und erklärt, dafs nur Minderjährigkeit die Ursache ihrer Ausschliefsung war.

2) Annales Fuldenses ad a. 884 (*Pertz* I, 399):

„Duo fratres Willihalmus et Engilscalcus terminum regni Bajo-

---

1) *Itter*, de feudis imperii, cap. I. §. 15. p. 34.

2) *Struben*, Nebenstunden, IV. S. 68.

variorum a rege concessum contra Moravanos tenuerunt. Cum vero non esset honos illorum filiis redditus, Erbo in comitatum, domno rege concedente, successit. Quod praedictorum virorum pueruli illorumque propinqui in contrarium accipientes et vertentes, collatis propinquis ac undique copiis, comitem a rege constitutum inhonorifice expellebant; comitatumque illis in usum usurpaverunt."

Aus dieser Stelle der Fulda'schen Annalen geht auf das klarste hervor, dafs man schon am Ende des 9. Jahrhunderts es für eine Unbilligkeit hielt, wenn der Kaiser den Söhnen das erledigte Amt des Vaters nicht wieder verlieh. Wie hätten sonst die Verwandten der beiden verstorbenen baierischen Grenzgrafen sich durch die Uebergehung der Söhne verletzt fühlen können? Aber dem strengen Rechte nach brauchte der König eine solche Billigkeitsrücksicht nicht zu nehmen; ein volles Successionsrecht stand den Söhnen der Reichsbeamten nicht zu. Daher war es eine Gewaltthat, „eine Usurpation", als sich die Verwandten des verstorbenen baierischen Grenzgrafen gegen den vom Könige eingesetzten Erbo erhoben.

3) Cont. Regin. ad a. 907 (bei *Pertz* I. S. 614):

„In qua congressione Liutbaldus dux occisus est, cui filius suus Arnulfus in ducatum successit."

Dieser Liutbald war ein Neffe Kaiser Arnulf's und war zum Herzog der baierischen Mark gemacht worden.

4) Chronicon Monasterii S. Michaelis (bei *Eichhorn* II, 57):

„Alio ducatu manente circa Werram fluvium, quod Widikindus dux Saxonum, qui diu contra Carolum imperatorem multa proelia gessit, successoribus suis reliquit."

5) Widukindi Lib. I. Cap. 30 ad a. 923:

„Erat autem Isilberthus nobili genere ac familia natus, cui principatus (Lotharingiae) regionis paterna successione cessit."

6) Widukindi lib. II. Cap. 9 ad a. 938:

„Illo quoque tempore defunctus est Sigifridus comes, cujus legationem (Grenzgrafschaft) cum sibi vendicasset Thancmarus, eo quod propinquus ei esset et regali dono cessisset Geroni comiti, afflictus est Thancmarus tristitia magna."

Hier spricht sich der unausgeglichene Gegensatz zwischen den Ansprüchen der Verwandten (welche die erledigten Reichsämter nach Geblütsrecht einzunehmen begehrten) und dem Rechte des Kaisers auf völlig freie Wiederbesetzung sehr klar aus. Thancmar, obgleich kein Sohn, sondern nur ein cognatischer Verwandter des Grafen Siegfried, hält es für billig, dafs er bei Besetzung des Amtes vorzugsweise berücksichtigt wird, und fühlt sich zurückgesetzt, als der Kaiser die erledigte Stelle nicht ihm, sondern einem Fremden verleiht.

7) Albertus Stadensis ad a. 949:

„Hermannus dux Alemaniae obiit, cujus ducatum Ludolphus, copulata sibi unica filia ejus, jure hereditario possidet."

Je näher wir an das Ende des 10. Jahrhunderts rücken, um so prägnanter sprechen Chronisten und Urkunden von einem wirklichen Erbrechte.

8) Monachus Brunwill. (in vita Ezonis et Mathildae apud *Leibnitz.* Script. Rerum Brunsvic. I. p. 316) sagt von Ezo, welcher 959 seinem Vater in der Pfalzgrafschaft gefolgt war:

„Regalis palatii apicem jure paterni sanguinis strenuissime gubernando."

Doch hing im 9. u. 10. Jahrhunderte die Wiederverleihung des Amtes noch immer wesentlich von der Gnade des Kaisers ab, und mannigfache Zeugnisse gleichzeitiger Schriftsteller sprechen dies ebenso entschieden aus, z. B. Gerardus (in vita S. Udalrici bei *Pertz* IV. p. 402) erzählt:

„Otto episcopo magnam consolationis relevationem faciens, de Dietpaldo fratre ejus, qui in bello occisus, et de aliis propinquis ibidem interfectis, Richwinum filium Dietpaldi comitatibus patris honoravit."

Wäre um die Mitte des 10. Jahrhunderts die Erblichkeit der Reichsämter vollständig anerkannt gewesen, so würde es sich von selbst verstanden haben, dafs Richwin ohne weiteres in die Grafschaften seines Vaters einzutreten habe. Hier wird es aber als ein besonderer Gnadenact des Kaisers hervorgehoben, dafs er dem Sohne die Grafschaften seines Vaters wieder verleiht.

Die Geschichte der deutschen Fürstenthümer beweist klar und deutlich, dafs die Kaiser nicht immer auf die Verwandtschaft des letzten Inhabers Rücksicht nahmen, sondern häufig die Reichsämter nach Gutdünken besetzten. So ernannte Kaiser Heinrich I. nach Burchhard's I. Tode nicht den Sohn desselben, sondern den Franken Hermann zum Herzoge von Schwaben; so wurde nach Liutolf Burchhard II. Herzog und erst nach dessen Tode bekam Otto, Liutolf's Sohn, das Herzogthum; so ward Lothringen nach des jungen Heinrich's Tode an Conrad von Franken gegeben, und also Friedrich, der mit Heinrich Geschwisterkind war, übergangen[1]). Besonders deutlich spricht sich der Grundsatz, dafs damals die kaiserliche Gnade noch als der eigentliche Rechtsgrund für den Besitz eines Territoriums galt, in der Geschichte des Herzogthums Baiern aus. Die Söhne Arnulf's verschmäheten es, Baiern durch kaiserliche Verleihung zu empfangen, und behaupteten Nachfolge kraft Geblütsrechts[2]). Otto I. schickte sie aber in die Verbannung und verlieh Baiern Arnulf's Bruder, Berthold, mit Uebergehung der Söhne. Nach Berthold's Tode übergab der Kaiser das Herzogthum seinem Bruder Heinrich („praefecit eum regno Bajoariorum"), im Jahre 955 dessen Sohne, Heinrich II., diesem ward es 976 wieder genommen und an Otto von Schwaben verliehen[3]).

Fortwährend werden in dieser Zeit von den Chronisten Ausdrücke gebraucht, welche darauf hinweisen, dafs der Kaiser noch aus freier Machtvollkommenheit die Herzogthümer und Grafschaften verleihen darf (es heifst z. B. praefecit, ducatum dedit, commisit, donavit, commendavit, constituit, imposuit[4])).

---

1) *Hektor von Günderode - Kellner* in seinen sämmtlichen Werken I. S. 280.

2) *Widukindi* Annales II. c. 8: „Ea tempestate defunctus est Arnulfus Bajoariorum dux et filii ejus in superbia elati regis jussu contempserunt ire in comitatum." S. *Zöpfl*, deutsche Staatsgeschichte I. S. 133. und *Pfeiffer* a. a. O. S. 140.

3) *Pfeiffer* a. a. O. S. 114.

4) *Continuator Reginonis* ad a. 950: „Rex filio Liutolfo ducatum Alamanniae commisit." *Hermannus Contractus* ad a. 948: „Liutolfus, filius regis Ottonis, dux pro eo a patre suo constitutus est." *Cont. Regin.* ad a. 955: „Heinricus frater regis — recepto Bavariae ducatu obiit, cujus filio Heinrico rex pius ducatum et marcam dedit."

Höchst bezeichnend für den ganzen Hergang der Sache ist eine Stelle des *Widukind*. (Annales Corbej. ad a. 912, L. I. 21.):

„Igitur patre patriae magno duce Oddone defuncto, illustri et magnifico filio Heinrico totius Saxoniae reliquit ducatum. — — Rex autem Conradus cum saepe expertus esset virtutem novi ducis, veritus est, ei tradere omnem potestatem patris. Quo factum est, ut indignationem incurreret totius exercitus Saxonici. Saxones vero — — suadebant duci suo, ut si honore paterno eum nollet sponte honorare, rege invito, quae vellet, obtinere posset.“

Nirgends ist der Entwickelungsgang des Erblichwerdens der Fürstengewalt so deutlich ausgesprochen als hier! *Widukind*, welcher als Sachse natürlich auf der Seite Heinrich's steht, kann doch nicht in Abrede stellen, dafs die königliche Verleihung ein rechtliches Requisit für den Besitz des erledigten Herzogthums ist; er wagt nicht einmal zu behaupten, dafs Conrad gegen das Recht die Wiederverleihung des ganzen Herzogthums verweigert habe. Aber die factische Macht Heinrich's, welche sich auf die Stammeseigenthümlichkeit eines kräftigen Volkes stützt, ist so grofs, dafs Conrad sein königliches Recht nicht durchsetzen kann. Auf diese Weise ist überall der veränderte Rechtszustand herbeigeführt worden [1]). Die Prätensionen der Reichsbeamten ruhen anfangs auf keinem andern Rechtstitel, als auf Macht und Besitz (possidebant quia possidebant). Es bedarf einer Jahrhunderte langen Usurpation, um dieser thatsächlichen Umgestaltung den rechtlichen Stempel der Legitimität aufzudrücken. Die Kaiser werden bei ihren fortwährenden auswärtigen Kriegen, bei der innern Zerrüttung des Reichs immer mehr von dem guten Willen ihrer Magnaten abhängig. Wenn auf der Seite der Kaiser auch das strenge Recht steht, so

1) *Hofacker* in seiner Abhandlung de successione ex jure primogeniturae p. 14. fafst in kurzen Worten den Gang der Sache sehr bezeichnend zusammen: „Armato itaque saepe jure persecuti sunt potentiores, quod perfecto ipsis non debebatur, nisi falso illos circa jus hereditarium perpetuo usu servatum ratiocinio seductos fuisse dixeris, unde factum quoque fuisse arbitror, quod scriptores coaevi per quamvis fere paginam de vindicata successione hereditaria assertoque jure hereditario loquantur, quod tamen a regis potissimum arbitrio penderet.“

ist die Macht meist auf Seiten der Reichsfürsten. Die Kaiser dürfen es immer weniger wagen, Reichsämter nach eigenem Gutdünken zu verleihen, sondern sehen sich genöthigt, fortwährend die mächtig gewordenen Familien der bisherigen Inhaber zu berücksichtigen. Was anfangs nur Nachgiebigkeit gegen die Macht der Thatsachen war, verwandelt sich allmälig in einen wirklichen Rechtszustand.

Zweites Capitel.

Zweite Periode.
Die anerkannte Erblichkeit der Fürstenthümer und Grafschaften.

Erste Unterabtheilung.

Die Erblichkeit mit beibehaltener Untheilbarkeit.

§. 20.

Der Zeitpunkt der eingetretenen Erblichkeit.

Der Zustand der Reichsämter, wie er uns am Ende der ersten Periode entgegentrat, war ein unfertiger, schwankender; die flüssigen Elemente hatten sich noch zu keinen festen Formen krystallisirt, die thatsächlichen Verhältnisse sich noch nicht zum Rechtszustande erhoben. Wohl scheint daher die Frage nicht fern zu liegen, wann die Erblichkeit der Reichsämter endlich als feststehender, unbestrittener Rechtsgrundsatz anerkannt worden sei? Wäre die thatsächlich stattfindende Erblichkeit durch ein Reichsgesetz sanctionirt worden, so liefse sich diese Frage leicht beantworten. Wir können für ein Gesetz, als den reflectirten willkürlichen Act einer bewufsten Staatsgewalt, Jahreszahl und Datum angeben; aber die unbewufste, naive Rechtsbildung der Gewohnheit, welche in dem Jugendalter der Völker fast allein thätig ist, entzieht sich jeder genaueren chronologischen Bestimmung. Wie im Leben der Natur keine jähen Uebergänge stattfinden, wie sich in ihrem Bereiche alle Erscheinungen allmälig entwickeln und dann vollendet da stehen, wie aber ihr Werden und Wachsen sich dem Auge des schärfsten Beobachters entzieht: so unmerklich

geht auch der organische Entwickelungsprocess des Gewohnheitsrechtes vor sich.

Da alle großen Umgestaltungen im Rechtsleben des Mittelalters auf gewohnheitsmäßigem Wege durchgeführt worden sind, so können wir wohl die Momente betrachten, welche auf die Umgestaltung der Reichsämter eingewirkt haben, wir können die Erblichkeit derselben als vollendete Thatsache wahrnehmen; aber wir vermögen nicht in das geheime Laboratorium des Gewohnheitsrechts einzudringen und den Zeitpunkt zu bestimmen, wo der neue Rechtsgrundsatz zuerst als fertige, unbestrittene Norm anerkannt worden ist.

Abgesehen von diesen innern, im Wesen des Gewohnheitsrechts liegenden Gründen wird die Angabe eines bestimmten Zeitpunktes schon dadurch unmöglich gemacht, dass wir es hier nicht mit einem einzelnen bestimmten Fürstenthume zu thun haben, sondern mit einer großen Anzahl von Reichsämtern, bei denen die Erblichkeit sich hier früher, dort später als Rechtsgrundsatz consolidirt hat [1]).

Jede gewohnheitsmäßige Rechtsbildung läßt sich als ein Kampf zwischen zwei widerstrebenden Factoren auffassen, von denen der eine das alternde, untergehende, der andere das progressive Princip der Neuerung vertritt. Der Kampf zwischen dem alten Princip der reinen Beamtenstellung und dem neuen Princip der fürstlichen Selbstberechtigung spiegelt sich deutlich in den Quellenzeugnissen des vorigen Paragraphen ab. Aber das Bestreben der

1) Sehr richtig bemerkt *Itter* de feudis imperii I. 14: „Quo autem tempore regales hae ducum comitumve dignitates una cum ipsis ditionibus hereditariae in imperio esse coeperint, definire satis arduum est. Enimvero qui hac mente vel Conradum vel Ottonem vel quemcunque alium Caesarem primum hujus instituti auctorem laudant, quasi universali quadam sanctione in omnibus imperii feudis successio ab eodem inducta et stabilita fuerit, eos maximopere falli, vel ex eo manifestum est, quod non omnes v. c. comitatus uno eodemque temporis momento, sed alius post alium idque longo saepe temporis intervallo interjecto hereditarii effecti sunt, quin et inter ipsas illustrium feudorum species discrimen in hac re pridem ab eruditis observatum est, unde certum hac in re tempus determinare fere impossibile est."

Fürsten wird getragen von der ganzen Macht der Thatsachen, sie schwimmen mit dem vollen, kräftigen Strome! Der Widerstand des Kaisers, gestützt auf das alte Recht, kann dem Strome keinen Damm entgegensetzen.

Müssen wir es auch aufgeben, für die entschiedene Anerkennung der Erblichkeit einen bestimmten Zeitpunkt zu fixiren, so können wir doch die Thatsachen in's Auge fassen, welche auf die neue Rechtsbildung vorzüglich eingewirkt haben. Aus einer wissenschaftlichen Zusammenstellung dieser Thatsachen wird zwar nicht Jahreszahl und Datum, wohl aber das Jahrhundert sich ergeben, worin die Erblichkeit der Fürstenthümer und Grafschaften als feststehender Grundsatz des deutschen Staatsrechts allgemein anerkannt worden ist.

§. 21.

Auflösung der Gauverfassung [1]).

Das Regierungssystem der fränkischen Monarchie hatte auf der Gaueintheilung des ganzen Reichs beruht (§. 16.). Die Zertrümmerung der Gauverfassung bezeichnet daher einen grofsen Wendepunkt in der deutschen Verfassungsgeschichte. Da der Verfall der Gaueintheilung mit der erlangten Erblichkeit [2]) und der veränderten Stellung der Reichsämter in enger Verbindung steht, so habe ich diesen Vorgang etwas näher zu beleuchten.

Den ersten grofsen Rifs in die Gauverfassung machten die zahlreichen Exemtionen, welche den geistlichen Besitzungen verliehen wurden. Die Bisthümer, Stifte und Abteien bildeten sehr bald nicht blofs Immunitäten, worin der Immunitätsherr nichts als ein Vertretungsrecht der Hintersassen hatte, sondern die Kirche

---

1) *Eichhorn* II. §. 222. S. 58. *Günderode-Kellner*, von den vorzüglichen Ursachen, welche den Verfall der Eintheilung Deutschlands in Gaue veranlafst haben. I. S. 362 — 384.

2) *Heinr. Meibom* bemerkt in seiner Abhandlung de pagis, Tom. III. rer. germ. p. 97. sehr richtig: „Appellatio pagorum desiit circa annum MC, cum pagi in ducatus, landgraviatus et burggraviatus migrarent ac hereditario jure possideri inciperent."

wufste sich für ihre Güter die Grafengerichtsbarkeit selbst zu verschaffen [1]). Der bischöfliche Bezirk und der Bezirk des Grafen lagen daher in dem Gau, als zerstreutes Besitzthum, durch einander. Bald rechneten die geistlichen Stände ihre Güter gar nicht mehr zu einem Gau, sondern zu ihren Bisthümern und Abteien, die aus einzelnen Stücken verschiedener Gaue zusammengesetzt waren [2]). Der Ausdruck Bisthum erhielt daher sehr bald den Begriff eines mit Grafenrechten besessenen Distrikts; schon im eilften Jahrhunderte wirkten sich Bischöfe ganze Grafschaften als kaiserliches Geschenk aus. So erhielt das Bisthum Worms von Heinrich II. zwei Grafschaften, den Lobdengau und Weingarteibagau, das Bisthum Strafsburg im Jahre 1077 von Heinrich IV. zu Eigen eine Grafschaft im Breisgau (quendam comitatum situm in pago Brisgowe in proprium tradendo firmavimus). Wenn auch anfangs seltener den Bischöfen ganze Grafschaften geschenkt wurden, so wufsten sie sich doch bald für alle ihre Immunitäten die Grafengewalt zu erwerben, wodurch das System der Gaueintheilung noch schneller zerrissen wurde.

Ein anderer Grund für die Auflösung der Gauverfassung lag ferner darin, dafs, gegen frühere Capitularien, es den Grafen häufig gelang, mehr als Eine Grafschaft zusammenzubringen [3]), und

1) Die Geistlichkeit machte den Grundsatz geltend: „Quod incongruum nimis sit, ut hi, quos Christus sui memores hujus terrae principes constituit, sub aliquo sint dominio, absque eorum, qui exemplo domini benedictionis et coronae gloriae, mortales cunctos praecellunt. Audivi tamen nonnullos sub ducum, et quod plus doleo, sub comitum potestate magnam sustinere calumniam.“ *Thietmar. Merseb.* lib. I. bei *Leibnitz* T. I. p. 229.

2) Es wird in einer Urkunde vom Jahre 1144 gesagt: „Itaque eandem ecclesiam Sancti Saturnini in pago Wormaciensi tunc, in episcopatu Moguntino nunc sitam commisimus regendam.“ Comment. Acad. Palat. T. I. p. 97. Früher waren auch die Besitzungen der Bischöfe unter dem Grafenamte gewesen; so heifst es z. B. in einer Emmeran. Urkunde aus dem 9. oder 10. Jahrh.: „praedium in loco Messilinga dicto, in pago Isanahcovice, in comitatu Eparhardi comitis, quod situm est in loco episcopali Mulidorf.“ Bei *Günderode* a. a. O. S. 378.

3) Konrad der ältere, Vater König Konrad's I., vereinigte die Grafschaften im fränkischen und sächsischen Hessen, so wie im Oberlahngau. *Wenck*, hes-

dafs Grafschaften nicht mehr mit blofser Amtsgewalt verliehen, sondern öfter geradezu als Eigenthum verschenkt wurden[1]). Die Grafen selbst verkauften, vertauschten, verschenkten einzelne Orte ihres Gaus und zerstückelten dadurch denselben vollständig. Diese immer mehr durchgesetzte patrimoniale Eigenschaft der Grafschaften mufste nothwendig eine Reaction der vornehmeren Freien, besonders des Dynastenstandes hervorrufen, welcher früher unter der gräflichen Jurisdiction zu stehen kein Bedenken getragen hatte. Als aber die Grafen ihre Beamtenqualität immer mehr aufgaben und ihre Grafenrechte nicht mehr im königlichen, sondern im eigenen Namen ausübten: so mufsten die Dynasten eine solche Unterordnung gefährlich finden und sich bemühen, dieselbe abzustreifen, um in unmittelbarer Verbindung mit dem Könige und dem Reiche zu bleiben. Wo ihnen das Bestreben gelang, blieben sie als reichsunmittelbare Herren eximirt von der Grafengewalt und traten ebenfalls aus dem Gauverbande. Die niedern Freien dagegen begaben sich massenweise in die Schutzhörigkeit der Kirche und der Grofsen; diese Schutzhörigen wurden dem Heerbanne, die Lehnsleute dem Gaugerichte entrückt, so dafs es oft schwierig war, Schöppen für das Landgericht in hinreichender Zahl zu erhalten. Die Kaiser selbst trugen zur Zerstückelung der Gaue dadurch bei, dafs sie die Reichsvogteien zu erhalten und zu vermehren suchten, welche sie durch ihre Reichsvögte unmittelbar regierten. Auf diese Weise wurden die wichtigsten Theile der gaugräflichen Verwaltung, Heerbann und Landgericht, vollständig paralysirt.

Die meisten Grafen besafsen keinen zusammenhängenden Gau in der früheren Ausdehnung, sondern nur einzelne Herrschaften mit Grafengewalt (§. 28). Es lag sogar im Interesse der Grafen, die Gaueintheilung, welche sie fortwährend an ihre frühere, weniger

---

sische Landesgeschichte B. II. S. 624. *Eichhorn* I. S. 553. Unter Otto III. hatte ein niederlothringischer Graf 15 Grafschaften zusammengebracht. *Thietmar Merseburg.* bei *Pertz* III. 777.

1) Eine grofse Anzahl von Beispielen, wo Grafschaften geradezu verschenkt wurden, findet sich bei *Dönniges*, Reichsverfassung I. S. 440. und bei *Günderode* a. a. O. I. S. 379.

günstige Stellung erinnerte, allmälig in Vergessenheit zu bringen. Diese Tendenz derselben zeigt sich darin deutlich genug, dafs sie sich nicht mehr wie früher nach dem Gau, sondern nach dem Hauptgute nannten, als dessen Pertinenz man die Grafschaft betrachtete[1]). Einzelne Grafen gingen sogar so weit, dafs sie den Grafentitel, welcher anfänglich noch immer an die Beamtenstellung erinnerte, ganz ablegten und sich blofs „liberi domini" zu nennen beliebten. *Hanselmann* hat diesen Hergang bei dem Geschlechte der Hohenlohe mit voller Evidenz nachgewiesen[2]). Als das Resultat dieser zusammenwirkenden Momente ist zu betrachten, dafs die Gaueintheilung um die Mitte des 12. Jahrhunderts fast in Vergessenheit gerathen ist. Am deutlichsten manifestirt sich diese grofse Umgestaltung in der Art und Weise, wie gleichzeitige Urkunden geographische Bestimmungen zu treffen pflegen. In der ältesten Zeit, wo die Grafen noch blofse Beamte waren und die Gauverfassung noch in voller Kraft bestand, wird ein Ort immer nach dem Gau und der Grafschaft bezeichnet, in welcher er gelegen ist. Letztere wird durch den Taufnamen des regierenden Grafen unterschieden (z. B. in pago Para et in comitatu Hiltibaldi; in comitatu Para, quem Hiltibaldus comes tenere videtur; in pago Duria et in comitatu Manegoldi comitis; in pago Suerzza in comitatu Godefridi; in pago Nibligowe in comitatu Adelberti). Seit dem eilften Jahrhunderte, welches in Bezug auf die Gauverfassung eine merkwürdige Uebergangsperiode bildet, reifst allmälig die Sitte ein, die Orte blofs nach Comitaten, ohne Erwähnung der bedeutungslos werdenden Gau-

1) So kommt unter Heinrich II. ein Comes Duodiche de monte, qui Wartberge appellatur, vor, Vita Meinwerci bei *Leibnitz* I. p. 523.; im J. 1075. Adalbertus comes de castro Chalawa, *Besold* docum. rediviva monast. Wurtemb. p. 318.; im J. 1085 Graf Heinrich von Lache, Hist. et comm. acad. Palat. T. III. p. 158; im J. 1088 Hugo comes de Egensheim, *Bertoldus Constant.* apud Urst. p. 360.

2) *Hanselmann's* diplomatischer Beweis, dafs dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit zugekommen. Ebenso verfuhr auch die heinsbergische Linie der Grafen von Sponheim, welche sich nicht Grafen, sondern nur Herren v. Heinsberg nannten. *Kremer* diplom. Beiträge I. S. 102. *Wenck* I. S. 242. behauptet, dafs sich Beispiele für diesen Gebrauch fast in allen Grafenhäusern vorfänden.

bezeichnung, zu bestimmen. Da man ein bleibendes Unterscheidungsmerkmal für die Grafschaft bedurfte, wozu natürlich der Taufname des regierenden Grafen nicht ausreichte: so nannte man anfangs die Comitate bisweilen nach ihrem Centralpunkte, der Gerichtsstätte. Erst später wurde die Bezeichnung nach der Hauptburg des Grafen allgemein üblich, worin sich die ganz veränderte Auffassung der Grafenstellung zeigt.

Die Burgen waren überhaupt der eigentliche Herd der sich entwickelnden Landeshoheit; sie trugen viel dazu bei, den Begriff des Amtes, welcher anfangs mit der Grafschaft verbunden war, allmälig in den Hintergrund zu drängen. Freilich dauerte es abermals wieder länger, ehe sich bestimmte Familiennamen in den Grafengeschlechtern fixirten, indem sich ein Graf bald nach dieser, bald nach jener Burg benannte. Obgleich die Grafen sich immer mehr bestrebten, zu ihrer Burg so viel wie möglich von Herrschaften zu schlagen, so gelang ihnen im 11. und 12. Jahrhunderte die Abrundung ihrer Territorien doch noch selten, der Name der Stammburg, nach welcher sich die Familie nannte, wurde noch nicht auf das Land übertragen, es gab Grafen von Würtemberg, von Calw, aber keine Grafschaft Würtemberg, Calw.

In Urkunden, welche Elsafs und die anliegenden Provinzen betreffen, kommen die Gauen im 8., 9. und 10. Jahrhunderte sehr häufig vor. Zu Ende des 11. Jahrhunderts werden zwar dieselben noch in verschiedenen elsässischen Urkunden erwähnt, aber der Gebrauch dieser Bezeichnung wird immer seltener, und die neueste unter allen Urkunden, worin die pagi genannt werden, ist eine päpstliche Bulle von 1183[1]). Nach *Stälin's* sachkundiger Angabe fällt die letzte schwäbische Urkunde, worin die Bezeichnung nach dem Gau in officieller Redeweise angewendet wird, in das Jahr 1137[2]).

§. 22.

Herzogthümer und Grafschaften.

Karl der Grofse hatte mit mächtiger Hand die alten Nationalher-

1) *Günderode-Kellner* a. a. O. 369.

2) *Stälin* I. S. 542. n. 3.

zogthümer zertrümmert, aber schon war der Keim zur Bildung neuer Herzogthümer gelegt, welche bald ebenso mächtig dastanden als die früheren. Diese merkwürdige Wiederbelebung des Herzogthums erfolgte in den verschiedenen Ländern Deutschlands aus verschiedenen Ursachen. *Eichhorn's* Ansicht, dafs das Herzogthum aus der karolingischen Markgrafschaft hervorgegangen sei, ist für einige Herzogthümer wohl richtig, aber jedenfalls zu einseitig. *Dönniges*[1]) behandelt die Urgeschichte der einzelnen Herzogthümer sehr gründlich und kommt zu dem Resultate, dafs sich überhaupt für die Neubelebung der Herzogthümer keine allgemeine Regel aufstellen läfst. Wenn die Auffassung *Eichhorn's* auch für Baiern und Sachsen vollkommen berechtigt erscheint, so läfst sich z. B. in Alemannien und Lotharingen durchaus keine Verbindung des Herzogthums mit der Markgrafschaft nachweisen.

Luitpold's Sohn, Arnulf, folgte seinem Vater in der bairischen Markgrafschaft und benutzte die Verwirrung im Reiche nach dem Tode Ludwig's des Kindes im J. 911 zur Restauration der alten bairischen Herzogswürde. In den sächsischen Marken war das Geschlecht des sächsischen Grafen Ekbert mit der Grenzgrafschaft betraut. Der Enkel Ekbert's, Otto der Erlauchte, besafs diese Gewalt, welche auch Vater und Bruder inne gehabt hatten, bis zu seinem Tode. Sein Sohn Heinrich vereinigte damit auch die thüringische Markgrafschaft und bildete sich daraus ein Herzogthum, so dafs er allgemein als „dux Saxonum et Thuringorum" bezeichnet wurde. In Alemannien, welches als unmittelbares Reichsland seit Sprengung der herzoglichen Gewalt von s. g. Kammerboten verwaltet worden war, wurde im J. 917 die Herzogswürde restaurirt. Lothringen wurde im J. 924 wieder mit Deutschland vereinigt und Heinrich I. verlieh das neu organisirte Herzogthum seinem Schwiegersohne Giselbert[2]). Auf verschiedene Weise ent-

---

1) *Dönniges* I. S. 292. *Stenzel,* de marchionum in Germania potissimum, qui saeculo nono extitere, origine et officio publico, Vratisl. 1824.

2) *Eichhorn* II. §. 211. S. 49. *Luden*, Gesch. des teutsch. Volks Th. VI. S. 351—359.

wickelte sich, durch die Umstände begünstigt, in den deutschen Landen eine neue herzogliche Gewalt.

Abgesehen von einzelnen mehr äufserlichen Ursachen erklärt sich diese Neubelebung der zertrümmerten Herzogthümer besonders aus ihrer wichtigen nationalen Bedeutung. Das bei den Deutschen damals so scharf ausgeprägte, mächtige Stammesleben fand in dem Herzogthume seinen entsprechenden Ausdruck und wir sehen, dafs dasselbe fast immer von den Sympathien des Stammes getragen wird. Die Stämme sehen in dem Herzoge den Repräsentanten ihrer selbstständigen Eigenthümlichkeit und schliefsen sich eng an ihn an. Die herzoglichen Geschlechter gehören dem uralten Volksadel an und sind zugleich durch zahlreiche Gefolge und grofsen Allodialbesitz mächtig; sie haben meist neben ihrem Hauptamte noch Gaugrafschaften inne und sind so mit den stärksten Wurzeln im Boden des Volksthums festgewachsen.

„Eine planmäfsige Eintheilung des ganzen Reichs in Herzogthümer hat jedoch nie stattgefunden;“ die Wiederherstellung der herzoglichen Würde ist aus der Macht der Thatsachen, nicht aus dem freien Entschlusse der Könige hervorgegangen.

Als Kernpunkt der herzoglichen Gewalt ist der Heerbann zu betrachten, welcher dem Herzoge einen grofsen Einflufs auf alle in seinem Fürstenamte gesessenen Reichsbeamte, auf alle zum Reichsdienste verpflichtete Herren und Freie gab. Der Herzog hatte das Recht, alle die zu seinem Sprengel gehörigen Reichsdienstleute aufzubieten.

Die Grafschaften standen regelmäfsig unter solchen Herzogthümern und mufsten der Hauptfahne des Herzogs mit ihren Dienstmannen folgen.

Trotz dieser Unterordnung unter ein Fürstenamt erhielten die Grafen den Bann unmittelbar vom Reiche, weil der Kaiser als die einzige Quelle aller Gerichtsbarkeit galt. Da die Gerichtsbarkeit, jurisdictio im Sinne des Mittelalters, als das wesentlichste Hoheitsrecht angesehen wurde, so erschienen die Grafen als die eigentlichen Landesherren, domini terrae. Die Herzöge hatten immer in einzelnen Theilen ihres Herzogthums Grafschaften, wo sie selbst

die Landesherrlichkeit ausübten [1]); in den übrigen Grafschaften stand diese jedoch den unter ihrem Heerbann gesessenen Grafen zu und das Herzogthum erschien in Bezug auf letztere vorzugsweise als ein Militärbezirk. Im Sinne des früheren Mittelalters hiefsen sowohl Grafen als Herzöge Fürsten, weil beide den Bann in der zweiten Hand, d. h. unmittelbar vom Kaiser erhielten [2]).

Die Herzogthümer umfafsten nicht ganz Deutschland und es gab daher Grafen, welche unter keinem Fürstenamte gesessen, sondern dem Reiche unmittelbar untergeben waren. Die Zahl der letzteren nahm besonders mehr überhand, als sich die Politik der Kaiser von neuem gegen die Herzogthümer wandte und sie entweder auflöste oder wenigstens beschränkte. Die dem Herzogthume unterworfenen Grafen arbeiteten dem Bestreben der Kaiser dabei rüstig in die Hände und die Herzogthümer verschwinden in ihrer früheren Bedeutung mehr und mehr. Die Geschichte Heinrich's des Löwen und seines Untergangs giebt uns ein deutliches Bild von dem Hergange der Sache. Nach seinem Sturze erscheinen sämmtliche sächsische Bischöfe und ein grofser Theil der weltlichen Herren auf einmal als Fürsten, welche unmittelbar unter dem Reiche stehen [3]). Das Herzogthum, welches nach Heinrich's Sturze in Sachsen Bernhard von Anhalt, in Baiern Otto von Wittelsbach erhielt, steht dem früheren Herzogthume weder an Umfang, noch an Macht gleich [4]).

1) So begleitete Hermann I. von Schwaben aufser seiner Herzogswürde noch besondere Gaugrafenämter, der Gau Churwalchen erscheint als seine besondere Grafschaft (in comitatu Herimanni ducis Rhezia nuncupato. Urk. vom 7. April 948. *Hormayr* Werke 2. S. XXX. nr. 6.), ebenso hatte Otto I., der Sohn Liutolf's, neben seinem Herzogthume noch Gaugrafschaften. *Stälin* I. S. 461.

2) *Sachsenspiegel* III. 58. §. 2. *Zöpfl* II. S. 151. *Schwabenspiegel*: „So man spricht princeps, das spricht in teutsch der vorderst empfaher."

3) *Eichhorn* II. §. 239. S. 133.

4) *Otto v. Freisingen* bezeichnet den Unterschied zwischen dem alten und neuen Herzogthume folgendermafsen, L. I. c. 9: „Omnes usque ad praesentem diem duces dicti sunt, nullum ducatum habentes, soloque nomine, sine re participantes." *Arnold von Lübeck* in seiner Chronik der Slaven L. III. p. 653. beschreibt die Veränderung mit folgenden merkwürdigen Worten: „Post exilium ducis Henrici, tyrannico more unusquisque regnabat in loco suo et alterutrum vim faciebant et vim patiebantur. Denique Bernhardus dux, qui principatum

In Alemannien wurde nach dem Untergange der Hohenstaufen das Herzogthum vollständig zersplittert. Schon früher waren die Markgrafen und Pfalzgrafen vom herzoglichen Heerbanne eximirt gewesen, die übrigen Grafen, welchen es gelang, dieselbe bevorzugte Stellung zu erreichen und sich den Heerbann über ihre Besitzungen selbst zu verschaffen, erhielten den Namen „Landgrafen."

Durch diese Beschränkung des Herzogthums veränderte sich der Begriff des Fürstenthums sehr bald. Während früher sowohl Grafen als Herzöge Fürsten hiefsen „als vorderste Empfaher des Bannes," betrachtete man seit dieser Zeit als wesentliches Merkmal des Fürstenthums „die Gleichstellung mit dem Herzogthume in Bezug auf den Heerbann[1])." Die Bischöfe und Grafen, welchen es gelang, sich bei Zersplitterung der Herzogthümer von dem herzoglichen Heerbanne zu emancipiren, wurden nun ausschliefslich Fürsten genannt, während früher die rein militärische Unterordnung unter den Heerbann dem Begriffe der Fürstlichkeit keinen Eintrag gethan hatte. In diesem neuern Sinne sind daher nicht alle Grafen, wenn sie auch den Bann unmittelbar vom Kaiser haben, Fürsten, da viele von ihnen noch unter einem herzoglichen Heerbanne verblieben sind. Ich werde in der folgenden Darstellung mit dem Ausdrucke „Fürst und Fürstenthum" immer diesen neuern Begriff verbinden und nur die Herzogthümer, Mark-, Pfalz-, Landgrafschaften als Fürstenämter bezeichnen, die in ihrer frühern Unterordnung verbliebenen Grafschaften aber getrennt besprechen.

§. 23.

Veränderter Charakter der Reichswürden.

Das frühere Regierungssystem war so beschaffen, dafs der König seine Regentenrechte im ganzen Reiche durch Beamte ausüben

---

obtinere videbatur, segniter agebat — non ut verus princeps, unde nec ab imperio juxta statum prioris est honoratus, nec a principibus vel terrae nobilioribus est reputatus." Auf die Beschränkung des Herzogthums beziehen sich auch die Worte des *Schwabenspiegels:* „Seder hat ine (den Herzögen) der Kaiser beide Vorsten und Vanlen abgebrochen."

1) Am klarsten stellt *Zöpfl* II. S. 151. diese Begriffsveränderung dar.

liefs, welche in seinem Namen und seinem Auftrage ihre Amtsbezirke verwalteten (§. 16.). Die wesentliche Veränderung besteht darin, dafs der König seine Macht nicht mehr durch das Organ einer abhängigen Beamtenhierarchie ausübt, sondern durch Reichsstände, „welchen die ursprüngliche Amtsgewalt der Herzöge und Grafen zu eigenem Rechte, jedoch lehenweise übertragen ist [1]).“ Das neue rechtliche Fundament, auf welchem das Verhältnifs des Königs zu Herzögen und Grafen beruht, ist der Lehnsnexus. Aus den frühern Reichsbeamten sind lehnbare Eigenthümer der Herzogthümer und Grafschaften geworden, welche nicht mehr als Mandatare des Königs, sondern als Landesherren, „domini terrae,“ mit eigenen, wenn auch untergeordneten Regierungsrechten betrachtet werden müssen. Das frühere Verhältnifs hat sich völlig umgekehrt. Während früher das Amt als Hauptsache, das Land als Nebensache betrachtet wurde, sieht man jetzt das Amt als Pertinenz des Grund und Bodens an. Demjenigen, welcher ein allodiales und feudales Recht an einem bestimmten Bezirke inne hat, gebührt aus diesem Grunde auch die Landesherrlichkeit. Nach der Rechtsanschauung des *Sachsenspiegels* darf der Kaiser keinem den Bann verweigern, welcher ein solches patrimoniales Recht an Grund und Boden hergebracht hat [2]). Da also die Verleihung des Bannes nicht mehr als freiwilliger Act der kaiserlichen Gnade gilt, so kann man in ihr nichts Anderes sehen, als eine oberhoheitliche Anerkennung schon bestehender Rechte [3]).

So sehr sich auch die Kaiser bemüheten, die Ausübung des Bannes nur als ein Amt, wie früher, erscheinen zu lassen, so war doch der dingliche Charakter der Landesherrlichkeit von der Zeit an entschieden, wo man es als eine Pflicht des Kaisers ansah, dem Besitzer des Territoriums auch den Bann zu leihen. Die Landesherrlichkeit, jurisdictio genannt, erscheint somit als ein auf einer

1) *Eichhorn* §. 290. S. 354.

2) *Sachsenspiegel* III. 64. §. 5: „Die koning ne mach mit rechte nit weigeren den ban to liene, deme it gerichte gelegen is.“

3) *Zöpfl* II. §. 51.

Immobilie haftendes „politisches Realrecht.“ Diese Ansicht wird später in der goldenen Bulle ausdrücklich ausgesprochen, die Churwürde ist auf ein gewisses Land „gegrundfestigt[1]).“ Daher schreibt sich auch der Gebrauch, den Namen des Amtes auf das mit demselben verbundene Land zu übertragen und solchergestalt von Herzogthümern, Grafschaften im territorialen Sinne zu reden.

Es läfst sich überall als regelmäfsiger Entwickelungsprocefs annehmen, dafs das Herzogthum länger als die Grafschaft, auch nachdem es erblich geworden war, den Amtscharakter bewahrt hat. Dieses zeigt sich besonders darin, dafs die Kaiser mit Besetzung der Herzogthümer viel willkürlicher schalteten als mit der Besetzung der Grafschaften und dafs noch unter Konrad III. durch ein feierliches Weisthum der Fürsten der Rechtssatz ausgesprochen wurde, „dafs niemand mehr als Ein Herzogthum besitzen dürfe[2]).“

Unter Karl dem Grofsen hatte derselbe Grundsatz auch für die Grafschaften gegolten; aber diese hatten den Amtscharakter so völlig abgestreift, dafs niemand daran dachte, auch bei ihnen noch an diesen Grundsatz zu erinnern. Die längere Beibehaltung des Amtscharakters bei dem Herzogthume erklärt sich daraus, dafs das Herzogthum nicht in so enger Verbindung mit gewissen Beneficialgütern stand wie die Grafschaft und dafs dasselbe von gröfserer Wichtigkeit für die gesammte Reichsregierung war, als die kleinern Reichswürden. Als Folge von diesem länger beibehaltenen Amtscharakter darf auch angesehen werden, dafs die Untheilbar-

1) Gnadenbrief Karl's IV., so er 1356 Pfalzgraf Ruprecht gegeben hat. *Oelenschläger*, Urkundenbuch zur G. B. IV.: „dafs er dieselbig Ansprach nicht gethuen möge oder soll, er sprech danne ane das Fürstenthumb und die Land der ehgenannten Pfalz, das Truchsässenamt und die Mannschaft und was dazu gehört, und gewinne Ihm die an, als recht ist, wann wir zu Recht und Urtheil funden haben, dafs die Kur und Stimme auf das Fürstenthumb und auf das Land der Pfallenz also gegrundvestigt sind, dafs ihr eins ohne das andere nicht geseyn mag, sondern sie müssen bei einander in aller Ansprach zu Verlust und Gewinn unterschiedentlich bleiben.“

2) *Helmold,* Chronicon Slavorum I. 54. (*Leibnitz,* scr. rerum Brunsvic. II. p. 583.), Chronicon Weingartense C. 13. (*Leibnitz* a. a. O. I. p. 789.)

keit sich bei den Herzogthümern länger gegen das rein privatrechtliche Theilungssystem behauptet hat, als bei den Grafschaften (§. 27 und §. 28.).

§. 24.
Entschiedener Grundsatz der Erblichkeit.

Wir sahen in §. 18., 19. und 20., wie selbst schon unter den spätern Karolingern die Reichsämter zur Erblichkeit hinneigten, wie im 10. Jahrhundert unter den sächsischen Kaisern noch bestimmtere Spuren von Erbansprüchen der Reichsbeamten hervortraten. Dennoch blieb bis zum 11. Jahrhundert der Zustand, wenigstens was die eigentlichen Fürstenämter betrifft, schwankend (§. 20.). Die durchgedrungene Anschauung von der Lehnbarkeit der Reichsämter ist deshalb von solchem Einflusse, weil durch den Feudalismus die Erblichkeit vermittelt ward.

Das Erblichwerden der grofsen Reichsämter geht mit dem Erblichwerden der kleinern Lehen so ziemlich Hand in Hand. Das Fürstenamt und die Grafschaft ist nämlich mit einem beneficium verbunden, welches dieselben Stadien durchmacht wie die gewöhnlichen Lehen, deren allmäliges Erblichwerden hier kurz erörtert werden mag. Zuerst war das beneficium ein rein militärischer Besitz[1]), welcher nur von der Gnade des Beneficialherrn abhing und dem Vasallen zu jeder Zeit entzogen werden konnte. Dann wurde wenigstens ein lebenslängliches Recht des Vasallen anerkannt, das ihm nur im Falle der Felonie verloren ging. Die Erblichkeit wurde bisweilen bei der Verleihung eines Lehens durch ausdrücklichen Vertrag festgesetzt[2]); sie war eine besonders günstige Bedingung, welche dem Vasallen gegen die allgemeine Regel einge-

---

1) Auf die Entstehung des deutschen Beneficialwesens hat das römische System der Landvertheilung unter Soldaten gewifs bedeutenden Einflufs gehabt. Den Soldaten wurden im eroberten Lande Grundstücke unter der Bedingung verliehen, dafs ihre Söhne auch Kriegsdienste leisteten. *Lamprid.* in Sev. Alexandro 58: „Sola de hostibus capta limitaneis militibus donavit, ita ut eorum ita essent, si heredes eorum militarent, nec unquam ad privatos pertinerent."

2) *Marculf* I. 13. u. 14.

räumt wurde. Bald aber wurde die Verleihung so vieler Beneficien mit auf die Nachkommen gestellt, dafs man den Uebergang auf die Erben als Regel zu betrachten anfing [1]) und denselben nur durch besondere Reverse verhindern konnte.

Die Umgestaltung der Kriegsverfassung war von grofsem Einflusse auf das allmälige Erblichwerden der Beneficien. Seitdem der Reiterdienst überwiegend wurde, fing der alte Heerbann an, unbrauchbar zu werden. Die kleineren Freien verloren ihr altes Waffenrecht und mufsten statt dessen meist nur noch Kriegsfrohnden leisten. Die neue Einrichtung des Reichsheerdienstes bewirkte, dafs derselbe hauptsächlich von den Dienstgefolgen geleistet wurde. Der Einflufs der Dienstgefolge wurde daher von immer gröfserer Bedeutung und sie gewannen leicht Gelegenheit, sich günstigere Bedingungen von ihren Dienstherren zu erwirken. Ihre Ansprüche gingen natürlich zunächst auf das Recht der Erblichkeit, welches sie ihren Dienstherren abzunöthigen suchten.

Dazu kam, dafs jetzt viele freie Männer, welche durch die neue Heerorganisation vom Kriegsdienste ausgeschlossen wurden und somit in Gefahr kamen, als gemeine bäuerliche Hintersassen betrachtet zu werden, keinen andern Ausweg vor sich sahen, als sich freiwillig in ein Lehnsverhältnifs zu begeben. Es ist sehr natürlich, dafs solchen freien Männern, die ihre eigenen Besitzungen zu Lehn auftrugen (feuda oblata), günstigere Bedingungen gemacht wurden, als den Lehnsleuten, welche vom Herrn ein Gut verliehen erhalten hatten (feuda data). Solche aufgetragene Lehen waren in dieser Zeit sehr häufig und ihre günstigere Gestaltung für den Vasallen wirkte nothwendig auf die anderen Lehen zurück, welche ursprünglich vom Herrn verliehen worden waren.

1) Der Entwickelungsprocefs der Erblichkeit wird in folgender Stelle beschrieben: I. F. 1. §. 1. „Antiquissimo enim tempore sic erat in dominorum potestate connexum, ut quando vellent possent auferre rem in feudum a se datam. Postea vero eo ventum est, ut per annum tantum firmitatem haberent, deinde statutum est, ut usque ad vitam fidelis produceretur. Sed cum hoc jure successionis ad filios non pertineret, sic progressum est, ut ad filios deveniret." Ueber das Erblichwerden der Beneficien in Frankreich siehe *Schäffner*, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs I. S. 180.

Der Hergang der Sache ist uns besonders von Italien bekannt, wo die kleinen Vasallen und Dienstleute von ihren Dienstherren durch einen allgemeinen Aufstand sich eine günstigere Stellung und besonders die Erblichkeit zu ertrotzen versuchten.

Da die Interessen der kleinen Dienstleute mit denen des Kaisers zusammenfielen, indem beide die Macht der grofsen Vasallen zu brechen beabsichtigten, so bildete sich leicht zwischen dem Kaiser und den kleinen Dienstmannen eine natürliche Coalition. Die Folge dieser Verbindung war die berühmte Constitution Kaiser Konrad's II. vom Jahre 1037, welche die Erblichkeit der kleinen Lehen förmlich anerkannte. Vollständig findet sich der Hergang der Sache bei *Wippo* mitgetheilt [1]):

„Item eodem tempore magna et modernis temporibus inaudita confusio facta est Italiae propter conjurationes, quas fecerat populus contra principes. Conjuraverant enim omnes valvasores Italiae et gregarii milites adversus dominos suos, et omnes minores contra majores, ut non paterentur aliquid inultum sibi accidere a dominis suis, supra voluntatem ipsorum, dicentes: Si imperator eorum nollet venire, ipsi per se legem sibimet facerent. Hoc cum nunciatum esset imperatori, fertur dixisse: Si Italia modo esurit legem, concedente deo bene legibus hanc satiabo.

Et praeparans se anno sequenti, Italiam cum copiis intravit. Interea principes Italici, male conceptam conjurationem periculum generare posse scientes, convenerunt simul cum minoribus, et prius exhortationibus et consiliis hoc recens malum destruere conabantur: cum hoc non procederet, tentabant bello superare; sed initio praelii minorum incredibilis multitudo sola impressione catervarum vicit.

In ipsa die (nescimus cujus consilio) pene gravis tumultus factus est populi Mediolanensis, quaerentis ab imperatore, si vellet favere conjurationi eorum? Unde commotus imperator, praecepit, ut omnes

---

1) Vita Caroli Salici (*Struv.* tom. III. p. 480.). *Luden*, Gesch. des teutschen Volks Bd. X. S. 120—123. Die Constitution selbst findet sich vollständig bei *Pertz* legum tom. II. S. 39.

in urbem Papiensem ad generale colloquium venirent. Quod dum factum esset, cunctis reclamantibus, legem fecit imperator[1])."

Die hierher gehörigen Stellen der kaiserlichen Constitution lauten:

„Notum esse volumus quod nos ad reconciliandos animos seniorum et militum, ut ad invicem semper inveniantur concordes, et ut fideliter et perseveranter nobis et suis senioribus serviant devote, praecipimus, et firmiter statuimus, ut nullus miles episcoporum — — marchionum vel comitum vel omnium, qui beneficium de nostris publicis bonis aut de ecclesiarum praediis nunc tenet aut tenuerit vel hactenus injuste perdidit, tam de nostris majoribus valvasoribus quam eorum militibus sine certa et convicta culpa suum beneficium perdat nisi secundum constitutionem antecessorum nostrorum et judicium parium suorum. — — Praecipimus, ut cum aliquis miles sive de majoribus sive de minoribus de hoc seculo migraverit, filius ejus beneficium habeat. Si vero filium non habuerit et abbiaticum ex masculo filio reliquerit, pari modo beneficium habeat."

Allerdings bezog sich dieses Gesetz nur auf Italien; aber in Deutschland war das Verhältnifs zwischen grofsen Vasallen und kleinen Dienstleuten ganz dasselbe. Die Grofsen suchten den Dienstmannen immer mehr Lasten aufzulegen[2]), die Kleinen sich eine immer günstigere Stellung zu erringen. Der Bund zwischen Kaiser und Dienstmannen wurde hier natürlich ebenso schnell geschlossen als in Italien. Bezeichnend ist, dafs die schwäbischen Edelleute ihrem Herzoge Ernst, als er sie gegen den Kaiser führen wollte, antworteten, dafs sie den Kaiser als den höchsten Schirmherrn ihrer Freiheit betrachteten und mit ihm die Freiheit selbst verlassen würden[3]).

1) Auf gleiche Weise beschreibt *Hermannus Contractus* ad a. 1035. u. 1037. die Entstehung dieser Constitution. *Hepidanus* ad a. 1041. *Arnulph. Mediol.* hist. II. c. 9. *Dönniges* I. S. 542.

2) S. *Eichhorn* II. §. 259. S. 196. Anm. a.

3) *Wippo* a. a. O. S. 474: „Nolimus inficiari, quin vobis fidem promitteremus contra omnes praeter eum, qui nos vobis dedit: si servi essemus regis et imperatoris nostri et ab eo juri vestro mancipati, non nobis liceret, a vobis separari. Nunc vero cum liberi simus et libertatis nostrae summum de-

Wir wissen zwar nichts von einem ausdrücklichen Gesetze, wodurch Konrad II. die Erblichkeit der Lehen auch in Deutschland sanctionirt hätte; aber nach *Wippo's* ausdrücklichem Zeugnisse hielt auch hier der Kaiser darauf, dafs den Kindern die Altlehen ihrer Väter von den Lehnsherren belassen wurden: „militum vero animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini posterorum auferri sustinuit."

Der charakteristische Ausdruck „sustinuit" weist deutlich darauf hin, dafs Konrad in Deutschland kein wirkliches Gesetz gab, wohl aber darauf hielt, dafs die Erblichkeit der Lehen den Vasallen gewährleistet wurde. Der Kaiser hatte zur Verfolgung dieser „politischen Maxime" natürlich genug Mittel in den Händen, auch ohne ein eigentliches Gesetz zu erlassen [1]). Es ist in dieser Beziehung höchst bemerkenswerth, dafs gerade viele deutsche Urkunden aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts bei der Belehnung die Erblichkeit der Lehen ausdrücklich zusichern. Gewifs ein sprechendes Zeugnifs für die gleichartige Entwickelung des Gewohnheitsrechts in Deutschland! Folgende Urkunden mögen hier Platz finden:

1) Concedimus ereditarium beneficium a. 1013. Zeitschrift für Archivkunde I. 163, *Homeyr* Sachsensp. II. S. 447.
2) Archiepiscopus Moguntinus ei beneficia plura jure hereditario contulit et dedit. Hist. Landgr. Thuring. ad a. 1015.
3) Imperator quondam Bernardi comitis praedium Meinwerco con-

---

fensorem interea regem et imperatorem nostrum habeamus, ubi illum deserimus, libertatem amittimus, quam nemo bonus, nisi cum vita simul amittit. Quod cum ita sit, quidquid honesti et justi nobis exquiritis, in hoc parere volumus vobis: si autem contra hoc vultis, illuc revertemur liberaliter, unde ad vos venimus conditionaliter." Diese freimüthige Erklärung des schwäbischen Adels giebt einen deutlichen Beweis, dafs die kleinen Dienstleute sich sehr wohl bewufst waren, wieviel sie von der kaiserlichen Gewalt für die Erhaltung ihrer Freiheit zu erwarten hätten. In diesen Worten ist der Gedanke klar ausgesprochen, welcher der Verbindung zwischen dem Kaiser und den kleineren Vasallen zum Grunde lag.

1) *Eichhorn* II. §. 259. not. c.

tulit, quod ideo hereditario jure in imperialem potestatem successit, quia idem comes Bernardus spurius fuit. Vita Meinwerc. c. 105. p. 559.

4) Siquis beneficiatus sine herede fuerit defunctus, beneficium sub dominium abbatis redeat. *Hontheim* I. 360. ad a. 1023.

5) Ut si miles moreretur, filius ejus beneficium susciperet (im J. 1048). *Schannat* Corp. trad. fuldens. 253.

Der Erblichkeitsprocefs der kleinen Lehen, welcher in Italien durch die berühmte Constitution K. Konrad's seinen Abschlufs fand, wurde in Deutschland auf rein gewohnheitsmäfsigem Wege vollendet. Die angeführten Urkunden, welche gerade in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts fallen, zeigen, wie sich auch in Deutschland um dieselbe Zeit die Erblichkeit der kleinen Privatlehen vollständig fixirte.

Jedenfalls geht wohl *Eichhorn* zu weit, wenn er den „stringentesten Beweis“ 1) für die vollendete Erblichkeit der grofsen Reichslehen in dieser Zeit darin erblickt, dafs Konrad II. die Erblichkeit der kleinen Dienstlehen begünstigt habe. „Ohne eine rechtlich anerkannte Erblichkeit der grofsen Lehen,“ meint *Eichhorn*, „wäre es nicht im Interesse des Kaisers gewesen, die Erblichkeit der kleinen Dienstlehen zu begünstigen. Nur in diesem Falle wäre eine Coalition zwischen dem Kaiser und den Dienstleuten denkbar gewesen; man müfste also mit der gröfsten Wahrscheinlichkeit annehmen, dafs die Erblichkeit der grofsen Reichslehen schon unter Konrad II. allgemein anerkannt worden sei und ihre Entstehung somit schon in's 10. Jahrhundert gehöre.“ Es ist sehr richtig, dafs der Kaiser in den kleinen Dienstleuten ein Gegengewicht gegen die erfolgreichen Unabhängigkeitsbestrebungen der grofsen Reichsfürsten zu gewinnen suchte; aber zur Ergreifung einer solchen Politik konnte ihn schon der Umstand führen, dafs die mächtigen Reichsfürsten gewöhnlich sich die Erblichkeit anmafsten und zu grofse Unabhängigkeit vom Reichsoberhaupte usurpirten. Es folgt keineswegs daraus, dafs schon zu Ende des 10. Jahrhunderts die Erblichkeit der grofsen Reichslehen als allgemein gültiger Rechtssatz vollkommen anerkannt war. Viel naturgemäfser scheint mir die An-

1) *Eichhorn* II. §. 364. Anm. e. S. 667.

sicht von *Dönniges* zu sein (I. S. 540. Anmerk. 1.), „dafs die niedern Lehn- und Dienstleute zuerst zur Erblichkeit gekommen seien, da sie von oben unterstützt wurden und auf ihren Gütern keine Staatsämter ruhten." Dagegen standen der Erblichkeit der mit grofsen Reichsämtern verbundenen Lehen viel gröfsere Schwierigkeiten entgegen, und es ist daher unwahrscheinlich, dafs letztere zuerst die volle Anerkennung ihrer Erblichkeit erwirkten. Die factische Hinneigung zur Erblichkeit war, wie wir mehrfach bemerkt haben, schon am Ende des 9. Jahrhunderts vorhanden und am Ende des 10. bereits sehr stark ausgebildet; aber ich halte es dennoch für zu gewagt, mit *Eichhorn* anzunehmen, dafs am Ende des 10. Jahrhunderts schon die Erblichkeit anerkannter Grundsatz des Reichsstaatsrechts gewesen sei. Das Verfahren kräftiger Kaiser in Bezug auf die Herzogthümer steht mit der Annahme *Eichhorn's* in zu entschiedenem Widerspruche. Jener K. Konrad, welcher die Erblichkeit der kleinen Lehen so begünstigte, trug kein Bedenken, einen Reichsfürsten seiner Würde zu entsetzen, blofs weil er bei ihm in Ungnade gefallen war. Der Geschichtschreiber *Hermannus Contractus* ad a. 1035 erzählt: „Adalbero dux Carentani et Istriae, amissa imperatoris gratia, ducatu privatus est"; er giebt für diese Entsetzung keinen andern Grund an, als die kaiserliche Ungnade. Wie wäre bei vollständig anerkannter Erblichkeit ein solches Verfahren möglich gewesen? Ich will nicht in Abrede stellen, dafs die Politik hier oft eine gröfsere Rolle spielte, als das Recht; aber wäre der Rechtsgrundsatz der Erblichkeit so vollständig anerkannt gewesen, so hätte selbst ein Heinrich III., welcher die „linea justitiae" genannt wird, nicht wagen dürfen, so beliebig mit der Besetzung der Herzogthümer umzugehen. Er hätte nicht daran denken können, den Herzog Konrad von Baiern (quorundam principum judicio) seines Herzogthums zu entsetzen [1]), noch weniger ein so wichtiges Reichsland

---

1) *Hermannus Contractus* ad annum 1053: „Imperator — Conradum Bajoariae ducem, cui jam prius infensus erat, incusatum quorundam principum judicio, ducatu privavit."

seiner Gemahlin (privato jure) zu übertragen [1]). Wäre das Erbrecht der Söhne verstorbener Reichsbeamten schon am Ende des 10. Jahrhunderts vollkommen feststehende Gewohnheit des Reichslehnhofs gewesen, so würden sich nicht im 11. Jahrhunderte noch so häufig Beispiele finden, daſs sich Reichsfürsten ausdrücklich die Succession eines ihrer Söhne von der kaiserlichen Gnade auswirkten [2]).

Ebenso sind die Beispiele nicht selten, wo noch am Ende des 10. Jahrhunderts und dem Anfange des 11. die Söhne von Reichsfürsten die Würden ihrer Väter nicht wieder verliehen erhielten. So hinterlieſs Rigdag, Markgraf von Meiſsen, bei seinem Tode 985 einen Sohn, welcher ihm nicht im Markgrafenthume folgte, dieses erhielt vielmehr Eckart, Markgraf von Thüringen [3]). Dieser Eckart starb im J. 1002, aber auch ihm folgten seine Söhne nicht unmittelbar, vielmehr wurde sein Bruder Gunzelin mit der markgräflichen Würde beliehen. Besonders scheint im 10. Jahrhunderte nur dann eine Succession des Sohnes statthaft gewesen zu sein, wenn er beim Tode des Vaters schon regierungstüchtig war. So folgte auf Burkhard I., Herzog von Alemannien, nicht sein unmündiger Sohn Burkhard, sondern ein Fremder, Namens Hermann. Ueberhaupt nahm man noch sehr auf die Würdigkeit des Sohnes Rücksicht; so heiſst es von Otto, dem Sohne des Pfalzgrafen Ezzo: „patriis rebus et honore dignus haeres substitutus est [4]).“ Erst in der zweiten Hälfte des 11. und am Anfange des 12. Jahrhunderts erscheint der Bildungsproceſs der Erblichkeit als abgeschlossen.

---

1) *Lambert.* ad a. 1056.

2) Eckbert I., Markgraf von Meiſsen, wirkte 1068 bei dem Kaiser sich ausdrücklich die Zusicherung der Nachfolge für seinen Sohn, Eckbert II., aus. *Lambert.* ad a. 1068: „marcham adhuc vivens adquisierat filio suo tenerrimae aetatis.“ Welf, welcher 1071 Baiern verliehen erhielt, erreichte es ebenfalls von der kaiserlichen Gnade: „uni e duobus filiis suis ut post se committeretur ducatus, impetravit. (*Andreas Ratisbonensis* chronicon de princip. terrae Bavarorum apud *Boecler*, rerum germ. Vol. nov. p. 22.)

3) *Heinrich*, sächs. Geschichte, Th. I. S. 265.

4) Monach. Brunwill. de comit. palatinis bei *Leibnitz* Scriptores rerum Brunsvic. I. 320.

Jene oft wiederkehrenden Thronvacanzen waren die geeignetsten Zeiten für die Grofsen des Reichs, so viel wie möglich an sich zu reifsen. Ein solches Interregnum trat nach dem Tode Heinrich's II. in Deutschland ein, mit dem das Geschlecht der sächsischen Kaiser ausstarb [1]). Ebenso schlimm für die Erhaltung der Kaisermacht waren die langen Regierungen schwacher Kaiser, besonders die Heinrich's IV. Heinrich III., der erleuchtetste Monarch seiner Zeit, der gewaltige Bezwinger übermüthigen Vasallentrotzes, hatte die Kaisermacht zu nie geahneter Höhe erhoben. Aber sein früher Tod machte seinen staatsmännischen Riesenplänen ein Ende. Sein schwacher, charakterloser Sohn trug ein halbes Jahrhundert lang den deutschen Königstitel ohne Macht und Ansehen. Die Regierungszeit Heinrich's IV. scheint am meisten beigetragen zu haben, den Rechtsgrundsatz der Erblichkeit der Reichslehen vollends zu befestigen.

Die Herzogthümer, welche Heinrich III. gröfstentheils unbesetzt gelassen hatte [2]), wurden sämmtlich wieder hergestellt. Die Grofsen des Reichs verbanden sich mit dem Papste gegen den Kaiser, und es ist kein Wunder, dafs sie auf diese Weise sich zu einer immer unabhängigeren Stellung erhoben [3]). Die Regierungszeit Heinrich's IV. hatte für die Schwächung der Reichsgewalt dieselbe Bedeutung wie in späterer Zeit das grofse Interregnum

1) *Wippo* S. 462 sagt von dem Zustande nach dem Tode Heinrich's II.: „Respublica amisso patre, tanquam desolata, in brevi oscillare coepit; quilibet potentissimus secularium principum vi magis quam ingenio nitebatur aut fieri primus aut quacunque pactione a primo secundus: ex qua re discordia pene totum regnum invasit."

2) Gleichzeitige Chronisten sagen von Heinrich's III. Verwaltungsart der Herzogthümer: „fisco regio peculiariter parebat Alemania." *Ekkehard.* de cas. Monasterii S. Galli.

3) Es war als wenn die Grofsen geradezu auf den Tod des energischen Kaisers gewartet hätten, um unter seinem schwachen Sohne alles an sich zu reifsen. *Lambert. Schaffn.* ad annum 1057: „principes Saxoniae crebris conventiculis agitabant de injuriis, quibus sub imperatore affecti fuerant, arbitrabanturque pulchre sibi de his satisfactum fore, si filio ejus, dum adhuc aetas opportuna injuriae esset, regnum eriperent."

und der dreifsigjährige Krieg. Die Fürsten errangen unter Heinrich IV. eine Stellung, welche den alten Amtscharakter der Reichsämter kaum noch hindurchblicken liefs.

Viele sehr entschiedene Quellenzeugnisse sprechen in dieser Zeit von einem Erbrechte der Fürsten. Ja, dieser König hat ein solches mehrfach selbst anerkannt. Besonders wichtig sind in dieser Beziehung mehrere Stellen des *Lambert* von Aschaffenburg. Im J. 1071 befand sich der König zu Köln, als die Wittwe des Grafen Balduin von Flandern erschien, um gegen ihren Schwager Ruotbert zu klagen, dafs er die Grafschaft seinem Neffen, dem sie von Rechtswegen gebühre, nicht einräume, vielmehr sie kraft Erbrechts selbst in Anspruch nehme („eamque sibi tamquam ex jure debitae successionis totam mancipavit"). Der König erklärte sich für den Neffen und ordnete die gewaltsame Exmission des Ruotbert an („ut si injuste invasis sedibus ultro excedere nollet [1], vi et armis expellerent"), welche freilich nicht durchgeführt wurde.

Dadurch, dafs der Kaiser überhaupt in einem Successionsstreite eines Grafen ein Urtheil sprach, und aus Rechtsgründen den Sohn des verstorbenen ältern Bruders dem Oheime vorzog, erkannte er unzweifelhaft ein bestehendes Erbrecht an.

Noch deutlicher fand eine solche Anerkennung des Erbanspruchs durch den Kaiser statt, als er Magnus, den Sohn Herzog Otto's von Sachsen, gefangen hielt und ihn unter keiner andern Bedingung frei lassen wollte, als wenn er den ererbten Ansprüchen auf das Herzogthum entsagte. („Nisi ducatu et aliis, quae sibi ex defunctis parentibus haereditario jure competebant, in perpetuum se abdicaret; quod ille nulla ratione se facturum protestabatur [2].") Wäre der Kaiser nach der Rechtsanschauung der Zeitgenossen nicht verbunden gewesen, das Erbrecht des Magnus anzuerkennen, so hätte er nach älterem Rechte das Herzogthum ohne weiteres einem andern verleihen können.

Lambert sagt an anderer Stelle ausdrücklich, Magnus sei zwar noch nicht Herzog, aber legitimer Erbe des Herzogthums gewe-

---

1) *Lamberti* Annales ad a. 1071.

2) *Lamberti* Annales ad a. 1073.

sen [1]). Es wurde daher als etwas widerrechtliches angesehen, dafs der Kaiser ihm die Besitzungen des Vaters nicht wieder verleihen wollte.

Mit entschiedener Mifsbilligung spricht derselbe Schriftsteller sich über einen andern Fall aus, welcher sich unter Heinrich IV. ereignete. Der Markgraf Dedi von der Lausitz war im J. 1076 gestorben und hatte eine Wittwe mit einem Sohne hinterlassen, welcher dem Kaiser als Geifsel für die Treue seines Vaters gegeben worden war. Obgleich der Vater sich seitdem keiner Untreue schuldig gemacht hatte, verlieh dennoch Heinrich IV. die Markgrafschaft einem Fremden [2]).

Unter Heinrich IV. erhielten mehrere Reichsfürsten bei der Belehnung mit ihren Herzogthümern die ausdrückliche Zusicherung, dafs sie ihre Würden erblich besitzen sollten; so Berthold von Zähringen bei der Belehnung mit Kärnthen, so Rudolf bei der Belehnung mit Schwaben [3]).

Am Ende des 11. Jahrhunderts sagte Heinrich Graf von Löwen und Brabant in einer Urkunde vom Jahre 1086: „Quoniam vero locus ipse ad comitatum nostrum jure hereditario videbatur pertinere [4]).“

Ein Hauptpunkt des Streites zwischen dem sächsischen Adel und dem Könige bestand darin, dafs ersterer für eigenthümliche Al-

---

1) *Lamberti* Ann. ad a. 1073: „Dux Saxoniae necdum aliquis constitutus fuerat, quia, sicut supra memoratum est, dux Otto paulo ante rebus humanis excesserat, et filius ejus Magnus, cui ducatus legitima successione debebatur, adhuc in castello Hartesburg deditus servabatur.“ In gleicher Weise sagt *Bruno*, de bello Saxonico ad a. 1070 §. 21: „illud autem castellum Magni ducis parentum semper fuerat et ad ipsum tunc hereditario jure pervenerat.“

2) Ad a. 1075: „Cumque sub idem fere tempus Dedi marchio decessisset, marcham ejus boemico duci in praemium exactae militiae dedit, tametsi uxor marchionis Adala filium suum, cui hereditaria successione marcha debebatur, ei paulo ante pro se obsidem misisset et ipse marchio — — — semper erga regem et rem publicam fidem servasset.“

3) *Stälin* I. S. 494.

4) *Miraei* opera diplom. I. p. 73.

lodien erklärte, was der König als gel iehenes Reichsgut ansah und als solches nach Belieben verschenken wollte [1]).

Diese Streitigkeiten scheinen ihren Abschlufs erst unter Heinrich V. erhalten zu haben, indem dieser im J. 1121 mit den Ständen einen Frieden zu Würzburg schlofs, kraft dessen dem königlichen Fiscus zurückgegeben werden sollte, was demselben widerrechtlich entzogen war. In diesem Frieden wurde zugleich ausgemacht, dafs die Stände bei ihren Erbgütern erhalten werden sollten. Obgleich sich dieses nur auf die Allodialbesitzungen bezog, so nahmen doch die Stände, deren Familien eine Würde lange besessen hatten, bei dem immer gröfseren Verfalle der königlichen Gewalt, wahrscheinlich die Gelegenheit wahr, darin die gesetzliche Anerkennung der Erblichkeit der Reichswürden zu finden, besonders da man letztere mehr und mehr als Pertinenz des Grund und Bodens zu behandeln sich gewöhnte [2]) (§. 23).

Mit ziemlicher Sicherheit läfst sich das Ende des 11. und der Anfang des 12. Jahrhunderts als die Zeit betrachten, wo die Erblichkeit der Fürstenämter als Rechtsgrundsatz vollkommen anerkannt war und wo man es ebenso gut als eine Pflicht des Kaisers ansah, dem Sohne das Reichslehen des Vaters wieder zu verleihen, wie diefs bei den kleinen Lehen des Ritterstandes der Fall war. Unter den hohenstaufischen Kaisern finden sich schon Lehnbriefe,

1) *Bruno,* de bell. saxon.: „Hermannus comes narravit — — quod urbem suam Luniburg hereditate relictam callide rex occupavit, et si eam retinere potuisset, totam illam regionem, quam sibi parentes jure dimiserant, non regia potestate, sed injusta possidere voluit. Fridericus de Monte et Wilhelmus Rex agnomine, quorum priori libertatem, alteri rex eripere voluit hereditatem.“ An anderer Stelle §. 26 sagt *Bruno:* „Oddo dux querimoniam fecit, quia ducatum Bawariae, quem diu juste possederat, rex sibi in nullo crimine convicto, fraude quadam excogitata injuste rapuerit.“

2) *Conradi Urspergensis* abbatis chronicon S. 265 (in einer Ausgabe von 1540): „Unde quia multa, quae tunc ibi magnanimiter disposita sunt, enarrare longissimum est, tantum ea, quae etiam caussa maxima ejus conventus fuerat, huc annotare sufficiat, atque pacem firmissimam et ab omnibus universalem sub vitae periculo institutam regalia vel fiscalia regna — — hereditates heredibus omnique personae vel conditioni propriam adjudicatam esse justitiam.“ *Günderode - Kellner* a. a. O. S. 367.

welche ausdrücklich mit auf die Erben gerichtet sind, wie das berühmte Privilegium Friedrich's I. 1156 für Oesterreich[1]).

Dagegen läfst sich nicht in Abrede stellen, dafs die Erblichkeit noch mannigfach beschränkt ist. Die Beschränkung zeigt sich besonders in vierfacher Weise:

1) Das Erbrecht ist zwar von dem Reichslehnhofe als Rechtsgrundsatz anerkannt, dennoch bedarf es immer einer kaiserlichen Verleihung. Sogar wenn das Territorium allodialer Besitz der Familie ist, mufs der Bann vom Kaiser, als dem Ausflusse aller Gerechtigkeit, geliehen werden.

2) Das Erbrecht ist noch nicht so stark, dafs es nicht durch rechtswidrige Handlungen verwirkt werden könnte. Durch Felonie kann der Reichsvasall seines Lehens verlustig gehen. Der König ist in allen Fällen, wo es sich um Leib, Ehre und Lehen der Fürsten handelt, Richter in eigener Person[2]); Reichsfürsten sind seine Schöffen (curia oder judicium principum). Während nach späterem Reichsrechte die Acht nur den Geächteten traf und „den unschuldigen Agnaten an ihrem jure succedendi in feudum nicht präjudicirte", so konnte damals noch durch wirkliche Felonie das Erbrecht für die ganze Descendenz des Geächteten verloren gehen und das Lehen dem Kaiser heimfallen[3]). So verlor Heinrich der Löwe nach dem Urtheile der Fürsten zu Goslar 1179, zu Würzburg und Gelnhausen 1180 alle Reichslehen für sich und seine Descendenz.

3) Das Erbrecht erstreckt sich nur auf die Descendenz des letzten Inhabers, Seitenverwandte haben auf Reichslehen keine Erbansprüche. Der Grundsatz des longobardischen Lehnrechts, kraft dessen alle Abkömmlinge des ersten Erwerbers succediren können, ist in Deutschland noch nicht recipirt (§. 30).

1) Derselbe Kaiser erkennt in einer Urkunde von 1153 bei *Schöpflin*, Alsatia diplom. P. I. p. 238 beiläufig die Erblichkeit der Grafschaften an, indem er sagt: „In comitatu praedicti quondam Everhardi, nunc autem heredis sui Hugonis."

2) *Sachsenspiegel* III. 55. §. 1.

3) Das Nähere über Heimfall des Lehens wegen Vergehen des Lehensmannes siehe in *Homeyr's* meisterhaftem System des D. Lehnrechts. *Sachsenspiegel* II. S. 505 — 512.

4) Aber selbst das Erbrecht der Descendenten unterliegt wesentlichen Beschränkungen. Obgleich das Recht der Söhne auf Succession vom Reichslehnhof anerkannt ist, so ist doch die frühere staatsrechtliche Amtsqualität der Reichswürden noch nicht dermafsen in Vergessenheit gerathen, dafs die privatrechtliche Successionsart gestattet wäre. Noch lange ist die Untheilbarkeit der gröfseren Fürstenämter anerkannt, und von mehreren Söhnen eines Fürsten, welcher nur Ein Reichsamt hat, kann doch nur Einer sein Nachfolger werden[1]) (§. 25).

§. 25.

Untheilbarkeit der erblich gewordenen Reichsämter.

Mit der Erblichkeit der Fürstenämter war die Theilbarkeit derselben noch nicht gegeben. Im Gegentheile war im Anfange dieser Periode der anerkannten Erblichkeit die Amtsidee noch so wirksam, dafs von einer privatrechtlichen Succession nicht die Rede sein konnte[2]). „Man erinnerte sich noch zu gut der Zeiten," sagt *Häberlin*, „wo die noch nicht erbliche Bedienung nebst den dazu gehörigen Gütern einzig und allein dem zu Theil geworden, der sich durch seine Erfahrung, Geschicklichkeit und Tapferkeit am tüchtigsten gezeigt hatte, dem Könige in diesen ehrenvollen Posten zu dienen. Obgleich sich die Umstände beträchtlich geändert hatten, so fuhr

---

1) *Zöpfl* II. §. 52. Anm. 18 bemerkt: „Aus diesem Verbote der Theilung ergiebt sich, dafs die *Spiegel* ein Erbrecht an ein Fürstenamt irgend einer Art nicht anerkennen." Es liegt hier eine Verwechselung von Erblichkeit und Theilbarkeit vor. Zur Zeit der *Spiegel* war die Erblichkeit längst anerkannt, aber nicht die Theilbarkeit. Untheilbarkeit und Erblichkeit sind Begriffe, welche sich sehr wohl mit einander vertragen, wie z. B. die erblichen Fürstenthümer der Gegenwart beweisen.

2) *Oelenschläger*, Neue Erläut. der G. L. S. 157: „Alle Herzogthümer waren übrigens nach dem alten Staatsrechte, sowie alle anderen Reichslehen, welchen die Reichsamtschaften anklebten, untheilbar und unzertrennlich und konnten von mehr als Einem Fürsten nie versehen werden. Daher mochte man auch bei der Nachfolge der Herzöge nur Einem ihrer Söhne solchen Vorzug zugestehen."

man doch fort, die erblich gewordenen Bedienungen ungetheilt zu erhalten [1]).“

Nehmen wir das Ende des 11. und den Anfang des 12. Jahrhunderts als den Zeitpunkt an, wo die Erblichkeit der Reichsämter vollständig anerkannt wird, so dürfen wir wenigstens bei den eigentlichen Fürstenämtern die Gewohnheit, zu theilen, nicht vor der Mitte des 13. Jahrhunderts als herrschend betrachten. Fast zwei Jahrhunderte nach erlangter Erblichkeit hielt man noch an der Individualsuccession und dem Grundsatze fest, dafs nur Einer von mehreren Söhnen in das Reichsland succediren könne. Diefs ist bei den Fürstenämtern bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts als Regel zu betrachten, wo dann freilich auf einmal eine tiefgehende Veränderung in der Rechtsansicht der Zeit vor sich gegangen zu sein scheint.

Der Grundsatz der Untheilbarkeit, welcher sich bis an das Ende des 13. Jahrhunderts als der vorherrschende behauptete, wird ausdrücklich durch eine Constitution Friedrich's I. sanctionirt, durch die Autorität der Rechtsbücher, durch richterliche Urtheile aus dieser Zeit und Aussprüche der Zeitgenossen bestätigt, durch zahlreiche geschichtliche Beispiele thatsächlich bewiesen.

I. Die Constitution Friedrich's I. von 1158.

Nach der Demüthigung Mailands berief Friedrich I. einen grofsen Reichstag nach den roncalischen Feldern, damit durch eine umfassende Gesetzgebung Ruhe und Frieden dauernd hergestellt würde [2]). Die wichtigste Institution der damaligen Zeit war das Lehenwesen, auf welchem das Verhältnifs der Reichsfürsten zum Kaiser und das der Vasallen zu den Reichsfürsten beruhte.

Konrad II. hatte 1037 durch sein berühmtes Edict die Erblichkeit der kleinern Lehen sanctionirt. Die Erblichkeit der Fürstenämter und Grafschaften war durch kein Reichsgesetz eingeführt, sondern war das Resultat allmäliger Gewöhnung.

---

1) *Häberlin*, Repertorium des deutschen Staats- u. Lehnrechts. Bd. IV. S. 268.

2) *Raumer*, Gesch. der Hohenstaufen II. S. 99. Gute Bemerkungen finden sich auch bei *Pfeiffer* S. 47—51, mit dessen Ansichten über diese Constitution ich im wesentlichen übereinstimme.

Zwei Stellen der Lehnrechtssammlung geben eine treffliche Schilderung von dem Hergange der Sache:

I. F. 13. §. 3. in fin.: „In feudo comitatus vel marchiae vel aliarum dignitatum non est successio secundum rationabilem usum, sed hodie hoc usurpatum est."

I. F. 14 pr.: „De marchia vel ducatu vel comitatu vel aliqua regali dignitate, si quis investitus fuerit per beneficium ab imperatore, ille tantum habere debet; heres enim non succedit ullo modo, nisi ab imperatore per investituram adquisierit."

Der Sinn dieser zwei Stellen ist leicht zu verstehen. Sie sprechen von den grofsen Reichslehen im Gegensatze zu den kleinen Privatlehen. Die Erblichkeit der letztern steht nach der Constitution Konrad's II. aufser Zweifel. Die grofsen Reichslehen sollten nach der Ansicht der Lehnrechtsbücher eigentlich wegen ihrer Amtsqualität „nach allgemein vernünftigen Grundsätzen" nicht erblich sein; dennoch ist die Erbfolge auch in diesen Lehen thatsächlich usurpirt. Diesen durch jahrhundertlange Usurpation legitim gewordenen Zustand wollten und konnten die Kaiser nicht mehr ändern, sie wiesen daher den Anspruch auf Succession auch bei diesen Lehen nicht mehr zurück, sondern verlangten nur, dafs der anmafsliche Erbe die Belehnung bei ihnen nachsuche. Diese Stellen der libri feudorum sind besonders geeignet, den Rechtszustand der grofsen Reichslehen zu der Zeit darzustellen, wo Friedrich I. seine Lehensgesetze auf den roncalischen Feldern erliefs [1]). Die Erblichkeit der grofsen Lehen ist eine feststehende Thatsache und die Constitution Friedrich's I. beabsichtigt nicht, diesen Zustand abzuändern. Ihre Tendenz ist vielmehr nur gegen den Mifsbrauch bei der Vererbung gerichtet, welcher besonders mit der Theilung der Lehen getrieben wurde. Der Kaiser macht einen Unterschied zwischen den Privatlehen und den Reichslehen. Bei den ersteren gestattet er die Theilung, wenn sie mit Einverständnifs aller Betheiligten geschieht: „aliud feudum (ein Privatlehen) si consortes voluerint, dividatur, ita ut omnes qui partem feudi habent, jam di-

1) *Pfeiffer* a. a. O. S. 49.

visi vel dividendi fidelitatem domino faciant [1]);" bei den Reichslehen dagegen verbietet er die Theilung: „Praeterea ducatus, marchia, comitatus de cetero non dividatur [2])."

Der legislatorische Gesichtspunkt, welcher den Kaiser bei dieser Verordnung leitete, ist ein höherer staatsrechtlicher. Er verbietet die Theilung der Reichslehen, weil sie mit dem Wohle der Gesammtheit unverträglich ist. Er bezeichnet seine Aufgabe im Eingange der Constitution folgendermafsen:

„Imperialem decet solertiam ita reipublicae curam gerere et subjectorum commoda investigare, ut regni utilitas incorrupta permaneat et singulorum status jugiter servetur illaesus. Quapropter cum, ex praedecessorum more, universalis curiae Roncaliae pro tribunali sederemus . . . . ."

Das Gesetz selbst nennt sich eine „lex edictalis, in perpetuum valitura."

Nur völlige Unkenntnifs des damaligen Rechtszustandes kann den Zusatz „de cetero" so auslegen, als ob bisher die Theilung erlaubt gewesen wäre und Friedrich einen neuen Rechtsgrundsatz habe einführen wollen [3]). Dieser Zusatz bezieht sich vielmehr nur auf einen damals bestehenden thatsächlichen Mifsbrauch, dessen Unstatthaftigkeit der Kaiser von neuem einschärfen will. Die Worte des *Radevicus* [4]): „quod paene omnes beneficiorum justitiam in in-

---

1) II. F. 55. §. 5. Der beste Abdruck dieser berühmten Constitution findet sich bei *Pertz* legum t. II, p. 113.

2) Der Dichter *Günther* (in Ligurino lib. 8. circa finem apud *Reuberum* 411.) erwähnt ebenfalls diese Verordnung Friedrich's I. und zwar mit folgenden Worten:

„Marchia, seu comitis possessio, sive ducatus
Integra permaneant; feudalia cetera multis
Participanda patent, domino dum quisque fidele
Spondeat obsequium etc."

3) *Schilter.*, commentar. ad jus feudale alemann. cap. 42. §. 7. in ejus C. J. F. p. 242: „Individua sunt feuda principum et comitatus non demum per constitutionem Friderici I., quippe qua jus nostrum maxima sui parte antiquius videtur, sed ex natura feudorum primaeva, quae nullam in his feudis successionem admisit."

4) In appendice ad *Ottonem Frisingensem* Lib. II. c. 7.

justitiam converterent" bezeichnen diese Absicht des Kaisers, einem blofsen Mifsbrauche zu steuern, deutlich genug.

Bedenklich kann bei diesem Gesetze nur die Gültigkeit für Deutschland sein und wirklich wird diese von einigen Schriftstellern geradezu in Abrede gestellt, besonders von *Häberlin* und *Ludewig* [1]).

Die Art und Weise dieser Gesetzgebung hat freilich manches befremdende; der Kaiser, umgeben von seinem Heere, giebt auf den roncalischen Feldern Gesetze von durchgreifender Bedeutung. Man glaubt hier keinen deutschen König, welcher nur mit den Primaten seines Reichs die gesetzgebende Gewalt üben kann, vor sich zu haben, sondern Friedrich I. nimmt in seinem ganzen Auftreten die Miene eines altrömischen Imperators an, welcher aus eigner Machtvollkommenheit und aus der Tiefe seiner Allweisheit den Völkern Gesetze giebt. Des Kaisers merkwürdige Eröffnungsrede, die Antwort des Erzbischofs von Mailand: „Scias itaque omne jus populi in condendis legibus tibi concessum. Tua voluntas jus est [2])," die Umgebung des Kaisers mit römischen Juristen — alles deutet darauf hin, dafs der Kaiser sich hier als den directen Nachfolger der alten Cäsaren betrachtet wissen will. Allein wir dürfen hier die Form nicht mit dem rechtlichen Gehalte verwechseln. Selbst in denjenigen Constitutionen deutscher Kaiser, bei

1) Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts Th. IV. S. 268. und *Ludewig*, Erläuterung der güldenen Bulle Th. I. Tit. 7. Ersterer spricht sich folgendermafsen aus: „Diejenigen, die den einzigen Grund der fortdauernden Untheilbarkeit der Beneficien selbst nach der Zeit, da sie erblich und folglich Lehen geworden waren, in dem Lehenstexte II. feud. 55. suchen, wo Friedrich I. befiehlt, dafs alle feuda regalia untheilbar sein sollen (quod feuda regalia et dignitatis omnia sint individua), scheinen uns zu weit in ihrer Behauptung zu gehen, indem das longobardische Lehnrecht zu den Zeiten noch wenig mit Deutschland zu thun hatte und sich noch einzig und allein auf Italien beschränkte. Wir traten daher mit Vergnügen dem Kanzler *v. Ludewig* bei, der in seinen Anmerkungen zur goldenen Bulle versichert, die feuda ducatus, marchionatus, comitatus gingen nur diejenigen an, welche unter solchem Namen in des Kaisers und des Reichs Diensten ständen; die deutschen Landesherren habe man auf solche Weise nicht beurtheilen dürfen."

2) *Radevicus* de gestis Friderici I. Lib. II. 4.

denen der überwiegendste Einflufs der Grofsen geschichtlich feststeht, wird in dieser Zeit immer die Sprache des Absolutismus geredet.

Eine Berathung mit den Reichsständen hat auch bei Erlassung dieser Constitution stattgefunden, denn es heifst ausdrücklich: „habito igitur consilio episcoporum, ducum, marchionum, comitum, simul etiam palatinorum.“ Es läfst sich nicht annehmen, dafs diese Magnaten blofs Italiener waren, da der Kaiser in seiner Umgebung zahlreiche deutsche Fürsten hatte und das ganze deutsche Heer mit seinen Führern[1]) auf den roncalischen Feldern lagerte. *Hermann Conring*[2]) bezeugt ausdrücklich die Gegenwart deutscher Fürsten bei diesem Reichstage: „Plures constitutiones promulgavit Fridericus I. in roncaliis Italiae campis, praesentibus etiam Germaniae primoribus, qui in comitatu erant.“

Würde diese Constitution in eine spätere Zeit fallen, wo sich im deutschen Staatsrechte eine bestimmte Form für die Theilnahme der Reichsstände an der gesetzgebenden Gewalt ausgeprägt hatte, so müfste man freilich dieser Constitution ihre Gültigkeit für Deutschland absprechen. Aber in dieser Zeit war es weder durch Gesetz, noch durch Herkommen genau bestimmt, bei welchen Angelegenheiten des Reichs Reichsstände mitzuwirken hatten, noch gab es über die Berechtigung zur Reichsstandschaft allgemein anerkannte Grundsätze. Da eine bestimmte Entstehungsform der Gesetze damals im deutschen Staatsrechte noch gar nicht feststand, so kann die Ungültigkeit dieses Gesetzes für Deutschland aus dem Mangel einer solchen Form nicht dargethan werden.

Auch der andere Einwand gegen die Gültigkeit der Constitution, dessen sich besonders *Ludewig* bedient, ist unerheblich. Er meint nämlich, dafs die in den folgenden Jahrhunderten zahlreich vorkommenden Beispiele von Theilungen nicht hätten stattfinden können, wenn sich dieses Gesetz wirklich auf Deutschland bezogen hätte. Er verkennt mit dieser Beweisführung durchaus den Zustand mittelalterlicher Legislation. Wollte man die Gültigkeit eines Gesetzes

1) *Raumer* II. S. 99.

2) de origine juris Germanici cap. 25.

durch Contraventionsfälle widerlegen, so würde in dieser Zeit kein Gesetz für gültig erklärt werden können. Die Reichsgewalt ist in fortwährendem Kampfe mit den Anmafsungen der Grofsen und hat häufig nicht die Macht, Recht und Gesetz aufrecht zu erhalten.

Die Gültigkeit der Constitution für Deutschland wird aufserdem durch die klaren Worte des Gesetzes selbst ausgesprochen. Der vorhergehende Paragraph des Titels II. F. 55. beginnt mit den Worten: „Firmiter etiam statuimus tam in Italia quam in Alemannia [1]," und knüpft an eine Verordnung über die Reichsdienstpflicht die erwähnte Bestimmung („praeterea ducatus, marchia, comitatus de cetero non dividatur") unmittelbar an, so dafs sich die Bezugnahme derselben auf Deutschland durchaus nicht in Abrede stellen läfst. Auch andere Stellen der roncalischen Constitution deuten darauf hin, dafs eine allgemein gültige Gesetzgebung für das ganze Reich beabsichtigt wurde: „Fridericus dei gratia, Romanorum imperator semper augustus, universis suo imperio subjectis hac edictali lege in perpetuum valitura jubemus, ut omnes nostro imperio subjecti etc." Mag der Kaiser auf Veranlassung der italienischen Grofsen [2]) und zunächst wenigstens mit Rücksicht auf die zerrütteten italienischen Verhältnisse seine Constitution verkündigt haben, so hat er doch das grofse Ganze seines Reichs dabei nicht aufser Augen gelassen [3]).

Weniger Gewicht, als *Pfeiffer* [4]), lege ich darauf, dafs eine

---

1) In Urkunden, welche auf deutschem Boden entstanden sind, findet man in dieser Zeit höchst selten die Bezeichnung Alemannia für Deutschland (aufser etwa in rheinischen), jedoch in italienischen und französischen Urkunden ist sie sogar die gewöhnliche.

2) „A principibus italicis, tam rectoribus ecclesiae, quam aliis fidelibus regni accepimus non modicas querelas."

3) Italien wird nur als regnum bezeichnet; imperium umfafst Deutschland und alle Nebenländer.

4) *Pfeiffer* a. a. O. S. 56: „Von ganz besonderer Erheblichkeit sind aber mehrere Beispiele, wo in Primogeniturordnungen deutscher Fürsten aus dem 16. und 17. Jahrhundert auf jene kaiserliche Constitution Bezug genommen wird." Ich begnüge mich, aus der grofsen Anzahl von Beispielen, welche sich anführen liefsen, einige besonders prägnante hervorzuheben. So

grofse Anzahl von spätern deutschen Primogeniturordnungen auf diese kaiserliche Constitution speciell Bezug genommen hat. Alle diese Zeugnisse fallen in das 16. und 17. Jahrhundert, also in eine Zeit, wo die historische Kenntnifs der mittelalterlichen Staatszustände sehr mangelhaft und demnach ein competentes Urtheil über die Gültigkeit dieser Constitution für Deutschland nicht möglich war. Ein höchst gewichtiges Zeugnifs dagegen für die Absicht dieses Kaisers, die Untheilbarkeit der Reichslehen auch in Deutschland zu befestigen, ist das berühmte Privilegium für Oesterreich von 1156, welches für dieses Reichsland speciell verordnete, was die erwähnte Constitution zwei Jahre später allgemein sanctionirte (ne ducatus Austriae ullo umquam tempore divisionis alicujus recipiat sectionem). Bemerkenswerth ist es auch, dafs *Levold Northovius* bei seiner Anempfehlung der Untheilbarkeit auf diese Constitution Rücksicht nimmt (siehe N. IV. 4.).

II. Der Sachsen- und Schwabenspiegel.

Wichtiger noch, als diese Constitution Friedrich's I., welche wenigstens ihre nächste Beziehung auf Italien nimmt, ist das Zeugnifs der Rechtsbücher, in denen das damalige Rechtsbewufstsein des deutschen Volks mit lebendigen Farben sich spiegelt. Aus den klaren Worten der Rechtsbücher geht hervor, dafs man noch im

heifst es in dem Erbvertrage der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg vom 15. Apr. 1611: „Dafs die Theilung der Fürstenthümer, Mark- und Grafschaften von weiland Kaiser Friderico dem ersten des Namens, hochlöblicher Gedächtnifs, aus vielen vernünftigen Ursachen verboten sei." Ferner bezieht sich der Kaiser Rudolf II. in seiner Confirmationsclausel zu der Primogeniturverfügung des Herzogs Johann Adolf zu Schleswig-Holstein vom 28. Febr. 1608 auf: „unserer hochgeehrten Vorfahren am Reiche römischer Kaiser und Könige promulgirte Constitution und Satzung de prohibitis feudorum alienationibus et divisionibus, welche zu den bei vielen fürstlichen und gräflichen Häusern im h. Reiche eine Zeit hero eingeführten Primogeniturordnungen oder Erstgeburtsgerechtigkeiten gleichsam Anlafs gegeben." Im J. 1636 erklärten die würtemberg'schen Gesandten an die kaiserlichen Räthe, dafs sie eine Theilung des Herzogthums nicht zugeben könnten, weil dieses „wider die Reichsgesetze, insonderheit die Verbote der beiden Kaiser Friedrich, die Fürstenthümer zu zertheilen, anstofsen würde."

13. Jahrhundert in Deutschland die Untheilbarkeit der gröfsern Reichslehen als feststehenden Rechtsgrundsatz betrachtete.

Am Ende der hohenstaufen'schen Regierung war zwar das lehnbare Eigenthum gewisser Familien an Fürstenthümern und Grafschaften vollständig ausgebildet, wie die berühmte Constitution Friedrich's II. von 1232 deutlich beweist; aber die Idee des Fürstenamtes war noch nicht so völlig untergegangen, dafs man auf gröfsere Reichslehen die privatrechtliche Succession anzuwenden und dieselben, wie das Allodialvermögen oder wie die kleineren Lehen, zu theilen gewagt hätte. Trotz der anerkannten Erblichkeit wurde bei den Fürstenthümern, im Interesse des allgemeinen Wohls und nach höheren staatsrechtlichen Grundsätzen, nur Individualsuccession zugelassen.

Die wichtigste Stelle für uns findet sich im schwäbischen Landrechte[1]): „wen mag dehein fürstenampt mit rehte zwein mannen niut gelihen. geschiht aber ez. ir dewedere mag mit rehte niut davon ein fürste geheizzen. also mag man marcgraveschaft. noch phallentzgraveschaft. noch graveschaft. Swer diu teilent. so hant si ir namen verloren."

Diese vielfach mifsverstandene Stelle kann erst jetzt, wo in der *Wackernagel*'schen und *Lafsberg*'schen Ausgabe ein kritisch gereinigter Text vorliegt, richtig beurtheilt werden. Zum Verständnifs derselben müssen wir zunächst uns den Rechtszustand der damaligen Zeit lebendig vergegenwärtigen.

Die beiden mächtigsten Factoren (welche im Innern des deutschen Reichs mit einander kämpften) waren einerseits der Kaiser, andererseits die Reichsstände. Während gerade in der hohenstaufen'schen Zeit theoretisch dem Kaiser die höchste Machtvollkommenheit der alten Cäsaren zugeschrieben wurde, gewannen die Reichsstände immer mehr an practischer Bedeutung. Besonders unter den hohenstaufen'schen Kaisern, welche das beste deutsche Blut auf italienischen Feldern verspritzten, machten die Fürsten sich immer mehr zu Eigenthümern ihrer Territorien und suchten die letzten Spuren des alten Amtsverhältnisses völlig zu verwischen. Letz-

1) Ausgabe von *Lafsberg* S. 60.

teres war ihnen noch nicht vollständig gelungen, so lange Rechtsgrundsätze feststanden, welche jede privatrechtliche Succession in Reichslehen ausschlossen. Nach den damals geltenden staatsrechtlichen Principien war keine Theilung der Fürstenthümer und Grafschaften gestattet. Dieses in der Nation lebende Rechtsbewufstsein von der Untheilbarkeit der Fürstenthümer spricht sich in den Worten: „wen mag dehein fürstenampt mit rehte zwein mannen niut gelihen," klar und deutlich aus. Der Verfasser des Schwabenspiegels verhehlt sich jedoch nicht, dafs trotzdem bisweilen eine Theilung eintritt („geschiht aber ez"). Aber in einer solchen erblickt er nur ein rein factisches Verhältnifs, welches nicht zu Recht bestehen kann und den Begriff des Fürstenamtes geradezu negirt. Wenn daher der Grundsatz der Individualsuccession aufser Augen gesetzt und das Fürstenthum getheilt wird, so sind die Theilhaber daran rechtlich gar nicht mehr als Fürsten zu betrachten und verlieren Fürstenehre und Fürstennamen: „ir dewedere mag mit rehte niut davon ein fürste geheizzen."

Anders versteht *Eichhorn* diese Stelle des *Schwabenspiegels*, indem er behauptet[1]): „Es dauerte sehr lange, bis auch bei den Fürstenthümern, welche getheilt wurden, die mehreren Erben sich nicht mehr mit dem Titel edler Herren begnügten, sondern ebenfalls sämmtlich den Fürstentitel annahmen, und sich dadurch zugleich von dem Fürstenamte unabhängig machten, dem sie als edle Herren ursprünglich unterworfen blieben. Dies scheint wenigstens die angeführte Stelle sagen zu wollen, wo sie von den Folgen einer Theilung spricht. Jedweder darf man nicht, wie in dem *Senkenberg*'schen lateinischen Texte, durch: keiner von beiden erklären; es bezeichnet nach dem Zusammenhange, dafs nur einer von beiden, nicht jedweder, Fürst heifsen und sein könne."

Diese durchaus falsche Auffassung des grofsen Rechtshistorikers ist eine Folge des schlechten Textes, welchen er benutzt hat. Keine der von *Lafsberg* und *Wackernagel* benutzten Handschriften enthält hier eine abweichende Lesart. Nirgends findet sich „jedweder" für „deweder" und darf daher nicht ohne weiteres will-

1) *Eichhorn* II. §. 301. Anm. d. S. 428.

kürlich substituirt werden. Nach dem consequenten Sprachgebrauche des Mittelhochdeutschen bedeutet „ir deweder“ stets „keiner von beiden.“ Sollte dagegen der Sinn ausgedrückt werden, welchen *Eichhorn* willkürlich hineinträgt, so dürfte es nicht einmal „jedweder“ heifsen, sondern der Sprachgebrauch des Schwabenspiegels würde „ir einer“ oder „ir eintweder“ verlangen und wahrscheinlich noch ein „niwann“ vorausgehen lassen. Obgleich dem alten *Senkenberg* es nicht möglich war, aus sprachlichen Gründen seine Interpretation zu rechtfertigen, so hat ihn doch sein guter Instinct den rechten Weg geführt und ihn vor einer willkürlichen Erklärung geschützt. Kurz und bündig wird die Vorschrift des schwäbischen Landrechts im schwäbischen Lehnrechte [1]) wiederholt: „Bishove gut unde vanleben sol de kunig gantzes lihen.“

Fast gleichlautend ist der Text des sächsischen Lehnrechts Art. 20. §. 5: „Bishope gut und vanlen sal die koning ganz lien und nicht tveien.“ Durch die letzten Worte wird die Nothwendigkeit der ganzen Verleihung nur weiter ausgeführt. Das jus feudale saxonicum latinum drückt sich ebenso deutlich aus: „bona pontificalia et feuda vexilli debet rex integra conferre et non divisa.“

Die gewöhnlich für die Untheilbarkeit der Fürstenthümer und Grafschaften angeführte Stelle des *Sachsenspiegels* B. III. Art. 53. §. 3. ist so schwierig, dafs selbst *Eichhorn* [2]) an ihrer Verständlichkeit verzweifelt. Von andern, wie von *Pfeiffer* [3]), ist sie ganz irrig aufgefafst worden. Ich halte es daher der Mühe werth, näher auf dieselbe einzugehen und einen Erklärungsversuch anzubieten, welcher mir die Schwierigkeiten völlig zu lösen scheint. Die Stelle lautet: „Man ne mvt ok nen gerichte delen, noch ganz lien noch del, de dem it dar gelegen is, so dat dar volge an si vnde it die lantlüde liden solen; it ne si en svnderlik grafscap, die in en vanlen hore; die ne mvt man san nicht ledich hebben.“

Während das uralte Wahlrecht der Volksgemeinde, welches sich einst selbst auf Fürsten und Grafen bezogen hatte, in den höhern Kreisen des staatlichen Lebens längst untergegangen war, hatte

---

1) *Lafsberg* S. 182. 2) *Eichhorn* II. §. 290. Anm. f.

3) *Pfeiffer* a. a. O. S. 61.

sich dasselbe in den niedern Regionen noch vollständig erhalten. Die Grafschaft war zur Zeit der Rechtsbücher vollständig erblich und der Kaiser war verpflichtet, den Bann demjenigen zu leihen, welcher ein allodiales oder feudales Recht an einem Landesbezirke hatte [1]). Hier konnte also von einem Wahlrechte der Gaueingesessenen nicht mehr die Rede sein. Neben dem Grafengerichte (judicium provinciale) kommt aber noch ein niedereres Gericht des Grafen vor. Dessen gebotene Dinge sind die schöffenbar freien Leute zu besuchen regelmäfsig nicht pflichtig, sondern blofs die der landesherrlichen Vogtei unterworfenen Grundeigenthümer, die sog. Landlüde, Landsassen. Es wird von dem *Sachsenspiegel* als ein entschiedenes Recht dieser Landleute angesehen, sich den Gografen zu wählen [2]); sie brauchen kraft ihres freien Wahlrechts es nicht zu dulden, dafs das Gografenamt zu Lehen verliehen oder als erblich behandelt werde, mit ebenso vollem Rechte können sie sich jeder Theilung des Gerichts widersetzen [3]).

Die besprochene Stelle des *Sachsenspiegels* III. 53. §. 3. bezieht sich zunächst auf das Gografenamt und sagt, dafs dieses weder überhaupt verliehen, noch getheilt werden dürfe, ja es verbietet sogar jede Erbfolge in dasselbe, weil diese mit dem freien Wahlrechte der Landleute in Widerspruch treten würde (so dat dar volge an si, unde it die lantlüde liden solen).

Diesem niedern Gerichte des Gografen wird die sog. sonderliche Grafschaft („svnderlik grafscap"), die in ein Fanlehn gehört,

1) *Sachsenspiegel* III. 64. §. 5.

2) *Sachsenspiegel* I. 55. §. 2: „Beiegenet aver en hanthaftich dat von düve oder von roue, dar en man mede begrepen wirt, dar mvt man wol vmme kesen enen gogreuen, to mynnest von dren dorpen, die gaen dat to richtene, of man des belenden richteres nicht hebben ne mach." Besonders wichtig ist I. 56: „An goscap nis mit rechte nen len noch nen volge, wendit is der lantlüde vri wilkore, dat se gogreuen kesen to iewelker gaen dat oder to bescedener tiet. Liet se en herre aver, he sal dar lenrechtes sinen manne vnde sinen kinderen af plegen, it ne breken yn beiden die lantlüde mit irme rechten kore."

3) III. 64. §. 5: „Verliet en greue siner grafscap en deil, oder en voget siner vogedie, dat is weder recht. Die belende man ne mut dar over nenen koninges ban hebben, als man yne von yme dulden dorue."

gegenübergestellt. Darunter ist die eigentliche Grafschaft, welche den Bann unmittelbar vom Kaiser erhält und nur in militärischer Beziehung einem Herzogthume untergeordnet ist („die in en vanlen hore"), zu verstehen. Diese kann nach der Ansicht des *Sachsenspiegels* schon anders behandelt werden, als das Gografenamt, weil bei ihr kein Wahlrecht mehr vorkommt; sie braucht also nicht so wie das Gografenamt ledig gehalten („die ne mvt man san nicht ledich hebben"), sondern kann erblich verliehen werden. Es gelten demnach für die Verleihung des Gografenamtes andere Grundsätze, als für die Verleihung einer sog. sonderlichen Grafschaft. Das Verbot der erblichen Verleihung und der Theilung ist hier nur für das Gografenamt ausgesprochen und ausdrücklich gesagt, dafs es sich mit der eigentlichen Grafschaft anders verhalte, dafs sie nämlich erblich verliehen werden könne. Ob sie theilbar sei oder nicht, ist gar nicht gesagt. Es ist daher ein völliges Mifsverständnifs, wenn man in dieser Stelle ein Verbot der Theilung der Fürstenthümer und Grafschaften erblickt. Sprächen nicht andere Stellen der Rechtsbücher sich so ganz entschieden für die Untheilbarkeit der Fürstenthümer und Grafschaften aus, so würde sich aus dieser Stelle nichts für die Untheilbarkeit der eigentlichen Grafschaft folgern lassen. Die Stelle III. 53. §. 3. darf daher neben den drei andern Stellen der Rechtsbücher, welche die Untheilbarkeit der Reichsämter klar aussprechen, ferner nicht mehr mit aufgezählt werden.

Das Mifsverständnifs dieser Stelle mag mit aus der falschen Auffassung der Glosse hervorgegangen sein, welche in derselben eine Erneuerung der Constitution Friedrich's I. erblickt: „man sal oc tu rechte nene grafscap delen noch hertogedum, noch maregravescap, dat vornem, dat it vanlen is eder des rikes ambacht."

III. Bestätigung dieses Rechtsgrundsatzes durch richterliche Urtheilssprüche.

Die Rechtsbücher des Mittelalters sind von Privatleuten ausgegangene Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts. In ihnen ist die Rechtsanschauung der damaligen Zeit niedergelegt, ihre Grundsätze sind aus der Erfahrung des Lebens geschöpft, sie sind practische

Resultate des volksthümlichen Rechtsbewufstseins. Daraus folgt, dafs der in ihnen deutlich ausgesprochene Grundsatz der Untheilbarkeit der Reichsämter im 13. Jahrhundert noch im Bewufstsein der Nation wurzelte und die willkürliche Theilung als eine rechtswidrige Handlung betrachtet wurde. Die practische Gültigkeit dieses Rechtsgrundsatzes wird dadurch nicht wenig bestätigt, dafs aus dem 13. und 14. Jahrhunderte richterliche Entscheidungen und Schiedsrichtersprüche vorliegen, in denen die Untheilbarkeit der Reichslehen ausdrücklich anerkannt und gegen die Ansprüche mehrerer Erbprätendenten behauptet wird.

1) Mit Recht wird eine Urkunde Rudolf's I. vom Jahre 1283 an die Spitze gestellt, in welcher derselbe die Untheilbarkeit der Grafschaften als Rechtsregel hinstellt. Diese Urkunde lautet [1]:

„Universis sacri imperii romani fidelibus, praesentes litteras inspecturis, gratiam suam et omne bonum. Presidentibus nobis judicio apud Einheim, feria sexta proxima post festum beati Andreae apostoli, nunc preteritum, presente venerabili Argentinensi episcopo, principe nostro dilecto et multis aliis comitibus, nobilibus, ministerialibus et vasallis ibidem existentibus, etiam coram nobis per sententiam quesitum extitit, et obtentum legitime per eandem, omnium astantium applaudente consensu, quod nullus comitatus sub romano imperio sine nostro consensu possit vel debeat dividi vel vendi aut distrahi pars aliqua, per quam esset comitatus hujusmodi diminutus."

Fälschlich behandelt *Hofacker* [2]) in seiner öfters angeführten Abhandlung diesen Ausspruch Rudolf's I. als eine Constitution Rudolf's, während derselbe ein unter seinem Vorsitze gesprochenes Weisthum ist, wie aus den Worten des Diploms klar hervorgeht. Eine Constitution hätte bei der rechtlich feststehenden Untheilbarkeit der Reichslehen nur eine Einschärfung gegen Mifsbrauch enthalten können. Dasselbe wurde durch einen feierlichen Urtheilsspruch erreicht. Diese Tendenz liegt auch der kaiserlichen Entscheidung zu Grunde, welche defshalb in einer so allgemeinen

1) *Schöpflin.*, Alsatia diplomatica II. S. 381. *Pertz* Leg. T. II. p. 442.

2) *Hofacker* §. 22. not. m.

Form abgefafst ist. Der Kaiser erscheint hier nicht als Gesetzgeber, sondern als höchster Richter; er übt seine Gerichtsbarkeit in einem Fürstengerichte aus, wo Fürsten und Herren seine Schöffen sind. Der specielle Sachverhalt des vorliegenden Falles ist uns nicht bekannt; so viel aber aus dem angeführten Diplome hervorgeht, handelt es sich hier um ein Reichslehen, welches von mehreren Prätendenten in Anspruch genommen, aber seiner Untheilbarkeit halber nur Einem zugesprochen wird.

Die Bemerkung, dafs mit kaiserlicher Bewilligung von der Untheilbarkeit abgewichen werden könne, beweist weiter nichts, als dafs der Kaiser vermöge seiner Machtvollkommenheit das Recht beanspruchte, von allen bestehenden Gesetzen und Rechtsnormen zu dispensiren.

2) Eine richterliche Entscheidung zu Gunsten des Princips der Untheilbarkeit findet sich auch in dem chronicon comitum de Marca [1]) vor. Jahreszahl und Datum dieses Weisthums können nicht genau angegeben werden, aber aller Wahrscheinlichkeit nach fällt es in die letzten Jahre des 13. Jahrhunderts. Der Chronist giebt sich selbst als Augenzeuge dieses richterlichen Actes an und fährt dann fort: „Defuncto bonae memoriae domino Adolfo comite, domini nostri Engelberti comitis patre, dum domicellus Everhardus de Marca coram multitudine copiosa castrensium, militum, militarium nec non oppidanorum comitatus de Marca, a domino comite Clevensi et a domino comite Engelberto praedicto ibi praesentibus peteret, sibi portionem condividi comitatus. Ad hoc praedictorum castrensium et aliorum militum et militarium, qui ibi aderant, auxilio et consilio requisito, dicti castrenses et alii supradicti de voluntate partium praedictarum se trahentes ad partem, unanimo consilio inter se habito redierunt et eisdem, domino Clevensi et domicello Everhardo, per vivae vocis organum domini Johannis de Limborg responderunt — — — quod comitatus de Marca in castris, munitionibus et in reditibus scinderetur vel partiretur, in hoc non consentiebant, sed volebant, ut comitatus ipse indivisus maneret et ejus regimen apud unum tan-

1) *Meibom.* rerum germanicarum I. p. 380.

tummodo comitem maneret, cui fidelitatem tenerentur praestare. Haec vel similia sicut possum recolere ibi audivi.“

Während in der ersten Stelle vom kaiserlichen Fürstengerichte die Untheilbarkeit als Rechtsgrundsatz anerkannt wird, geschieht dasselbe hier durch einen schiedsrichterlichen Spruch der Dienstmannen und zwar so bestimmt, dafs nicht nur eine völlige Theilung der Grafschaft, sondern auch eine Theilung der Einkünfte untersagt wird. Interessant ist es, dafs wir hier die Dienstmannen der Grafschaft den Grundsatz der Untheilbarkeit aufrecht erhalten sehen. Wie im *Sachsenspiegel* die Gaugenossen oder Landleute als diejenigen bezeichnet werden, welche die Theilung des niedern Gografengerichts nicht zuzugeben brauchen, ist es hier die landsässige Ritterschaft, welche sich gegen die Theilung der Grafschaft erklärt. Später übernehmen die Landstände häufig diese Rolle, indem sie die Untheilbarkeit des Landes als ein ihnen zustehendes Recht vertheidigen (§. 27. I.).

3) Eine merkwürdige Entscheidung bietet auch die Geschichte der Wild- und Rheingrafen dar, welche eine Landgrafschaft von Churpfalz zu Lehen trugen. Als im Jahre 1277 unter den Brüdern Emich und Gothofredus ein Streit über die väterliche Verlassenschaft entstand, entschied der Lehnsherr, einem eingeholten Weisthum zufolge, die Sache dahin, dafs die Landgrafschaft ungetheilt dem ältesten zufallen, die übrigen Besitzungen unter die Brüder gleich getheilt werden sollten [1]). Der Pfalzgraf beim Rhein „in-

---

1) *Hofacker* § 30. not. w. *Kremer* in der wild- und rheingräflichen Geschichte §. 10. p. 10. *Pfeiffer* a. a. O. S. 67. Aufser dieser Fassung der angeführten Urkunde, welche im Namen des Pfalzgrafen die Entscheidung abgiebt, habe ich eine etwas anders gefafste, jedoch in der Hauptsache gleichlautende Urkunde (bei *Wenck* I. Anhang zum Urkundenbuch S. 292.) gefunden. Ich halte dieselbe für das der pfalzgräflichen Entscheidung zu Grunde liegende Weisthum. Bei der grofsen Wichtigkeit dieser Entscheidung ist es angemessen, dieses Weisthum vollständig anzuführen:

„Ego Otto de Bickenbach cupio esse notum publice protestando, quod super universis quaestionum materiis inter nobiles viros dominum Emechonem et Gozonem fratres comites sylvestres, avonclos meos, usque nunc ventilatis constitutus superior sive moderator et unanimiter approbantibus utrisque electis ita

quisitione diligente facta super jure utriusque partis in diversis mundi partibus atque locis, a nobilibus terrae, comitibus, liberis, baronibus, ministerialibus et militibus instructus," erklärt sich folgendermafsen: „in hoc nostrum consilium est firmatum, quod eadem lantgravia tua semper remaneat indivisa: quare praecipimus, ut ipsam lantgraviam indivisam teneas, ita quod senior filius eandem possideat, ut sic dominium integrum omni tempore conservetur."

4) Friedrich II. von Leiningen[1]), Landgraf in Elsafs, hinterliefs zwei Söhne, Friedrich und Jofried, welche sich heftig über die väterliche Erbschaft stritten. Dieser Streit wurde 1307 durch schiedsrichterlichen Spruch endlich dahin entschieden, dafs die Landgrafschaft mit allen Pertinenzen ungetheilt bleiben und dem ältesten ausschliefslich zufallen müsse, während das übrige Vermögen unter die Brüder gleichmäfsig zu vertheilen sei. Der Schiedsrichterspruch lautet folgendermafsen: „Wir (die rathleute) sprechen umb Sachen — wegen Graf Friedrich's von Leiningen zwischen ihm und seinem Bruder Herrn Jofried umb die Landgravschaft und Landgericht. So sprechen wir, dafs man zu recht niemant denn Einen Landgraven haben soll, der soll ein Landrichter seyn und also auch herkommens ist von recht, dafs ihr ein vor sein Bruder besafs und hatt die Landgraveschaft und die Landgericht davon, dafs

---

quod discordantibus arbitris eorum in dicta caussa sicut in privilegiis super hoc confectis et datis ab utraque parte continetur pronunciare debeo, quod secundum juris vel amoris modum unicuique eorum fuerit conferendum. Ecce inquisitione diligente per me facta super jure utriusque partis in diversis mundi partibus atque locis a nobilibus terrae, comitibus, liberis baronibus, ministerialibus et militibus instructus pronuncio sub debita juramenti mei et fidei religione, quod predictus Dns Emecho comes sylvester fratri suo G. comiciam sive lantgraviatum cum jure attinente partiri non debet et in ea partem dare ei aliquam non tenetur."

Jedenfalls ist dies der Ausspruch des Obmanns der Schiedsrichter (superior sive moderator), welcher durch seine Entscheidung den Ausschlag zu geben hatte. Aus den Worten „discordantibus arbitris eorum in dicta caussa" geht hervor, dafs in damaliger Zeit auch die Untheilbarkeit der Landgrafschaften im Rechtsbewufstsein nicht mehr vollständig feststand und es schon verschiedene Ansichten darüber gab.

1) *Hofacker* §. 28. not. u. S. 45.

er der älteste war bifs auf sein Tod. — — Darumb sprechen wir, dafs Graf Fridrich die Landgraveschaft und Landgericht und das darzu gehört, d. i. Ogersheim und das Gut, das da heifset das Gravengut und Erpolsheim, das Gleit und Zoll auf der Strafsen und die Manne und Vogteyen über die Klöster, die in der Landgraveschaft gelegen seint, von recht haben soll. Ob nuhe jemans spreche, dafs ander Graveschaften geteilt seyn, so sprechen wir das dagegen, dafs der Graveschaft keine kein Landgericht hat, und kein Landgericht nit in ist. Und auch je und je um dies Landgraveschaft und difs Landgericht alts herkommen ist, dafs sie nie getheilt worden, und je und je bei dem Eltisten plieben seint und was auch, der ein Landrichter und Landgrave nach des Landsrecht und Gewohnheit davon nuze der Gr. Friedrich der Eltist und also herkommen ist von recht, dafs er die Landgraveschaft und Gericht mit recht soll haben vor seinem bruder Jofried."

Der Gegensatz zwischen der Landgrafschaft und der gewöhnlichen lehnbaren Patrimonialgrafschaft tritt in dieser Stelle deutlich hervor. Wir haben den völlig veränderten Charakter der gewöhnlichen Grafschaft darin gesehen, dafs sie nicht mehr, wie das frühere Grafenamt, einen ganzen Gau, sondern nur einzelne lehnbare und allodiale Herrschaften umfafste. Während die Gauverfassung im allgemeinen zersprengt wurde, hatte sich hier und da noch die wirkliche Gaugrafschaft als ursprüngliches Reichsamt erhalten. Hier blieb der Charakter des Reichsamtes natürlich viel länger vorwiegend, als bei der blofsen Patrimonialgrafschaft. Während man letztere zu theilen schon kein Bedenken mehr trug, behauptete sich die Individualsuccession noch in den s. g. Landgrafschaften (§. 28.).

IV. Ansichten der Zeitgenossen.

Aufser diesen eigentlichen Rechtsquellen legen noch manche andere Dokumente die Rechtsanschauung der Zeitgenossen über die Individualsuccession klar an den Tag. Das lebendige Rechtsleben des Mittelalters hatte mit der Poesie einen engen Bund geschlossen und Männer, welche in Staatsgeschäften erfahren waren, legten

nicht selten den Schatz ihrer staatsmännischen Erlebnisse in Versen nieder. Dies gilt besonders von *Ottokar von Horneck*, dem Verfasser der österreichischen Reimchronik, welcher, als Augenzeuge der wichtigsten Staatsaktionen, mit lebendiger Anschaulichkeit die Geschichte seiner Zeit darstellt.

1) *Ottokar von Horneck* erzählt im Cap. 200 den Versuch Rudolf's von Habsburg den österreichischen Ständen seine zwei Söhne als regierende Herzöge aufzudringen:

König Rudolf redete die österreichischen Stände folgendermafsen an:

„Ir Herren, jr schult wisfsen
Waz Ich dez Leibs han verslisfsen
Ze dinst Römischer Chron,
Dez han Ich den Lon
Von den Fursten genom.
Die Land, die Ich han vberchom
Vnd dem Reich han Ich pracht
Mit Ewr helfleichen Macht,
Daz daz ist jr wille
Offen und stille,
Wem Ich sew will leihen,
Daz sy den nicht verczeihen
Ir Gunst darczu."

Die Reichsfürsten bestätigten laut, dafs Kaiser Rudolf Macht habe, die Lande zu leihen, wem er wolle. Darauf fuhr er fort, sich zu den österreichischen Ständen wendend:

„Ir Herren, nu nempt war,
Waz Ich dem Reich gedint han,
Daz ist durch Got allermaist getan,
Darnach durch die Zwen,
Die Ir hie secht sten."

Indem er dabei auf seine Söhne hinwies, muthete er den Oesterreichern zu, beide als ihre Herzöge anzuerkennen. Aber die österreichischen Grofsen hielten fest an der Individualsuccession, welche seit uralten Zeiten in ihrem Erzherzogthume beobach-

tet worden war, sie beriefen sich mit aller Energie auf die alten kaiserlichen Privilegien, kraft deren Oesterreich immer **ungetheilt** bleiben sollte:

„Herr, seit gemant,
Daz Ewr Chunichleich Hant
Vns hat geraicht die genad,
Daz vns dhain schad
An vnsern alten Rechten,
Die vns mit guten und mit slechten
Hantvesten sind pestetigt:
Wo jr dez verczigt,
Daz stund vngenädichgleich,
Als vil als wir dem Reich
Vnd Euch gedint haben.
Die Recht sy furgaben,
Ez wer also chomen her,
Vnd wer auch noch jr Ger,
Daz Oesterreich und Steyrlannd
Wann ain Herr wurd benant,
Dem sy wolden vndertenig wesen
(Ain Hantvest ward da gelesen,
Dew jn die Recht pewärt)
Daz Ir Vns daran peswärt,
Herr, dez getraw wir Euch nicht.“

Unter dieser „Hantveste“ ist das alte Privilegium Friedrich's I. verstanden, wodurch die **Untheilbarkeit** Oesterreichs festgestellt wurde. Diese Protestation der österreichischen Stände veranlafste den König Rudolf zu der beruhigenden Erklärung, dafs die Theilung sich nur auf die schwäbischen Lande beziehen und Oesterreich mit seinen Nebenländern ungetheilt beim ältesten Sohne bleiben sollte:

„Ir schult Mich recht versten,
Ich han der Sune zwen,
Wann dew tailent jrew Lannt,
Chrain, Chernden und Steyrlannt,

Da sol ainer Herr werden:
So sol von Swewischer Erden
Der ander Furst haisſsen."

Der weitere Verlauf der Sache wird an anderer Stelle näher besprochen werden (§. 27. I.).

2) Ebenso wichtig ist eine andere Stelle des *Ottokar von Horneck* Cap. 689. König Albrecht machte ebenfalls den Versuch, die österreichischen Stände zu Abänderung dieses alten Privilegiums zu bereden:

„Ob sy icht wolten newen
Vnd pesſsern an jr Lanndesrecht,
Das lob Ich Kunig Albrecht,
Vnd gib meinn Willen dazu."

Mit wahrhaft conservativer Gesinnung hielten aber die österreichischen Stände an ihrem alten guten Rechte fest, gegenüber fürstlicher Neuerungssucht, und gaben folgende würdige männliche Erklärung ab:

„Herr, die Recht
— — — — — — — —
Als vns gab Kayser Fridreich,
Anders ger wir Herr nicht,
Als sein Hantfest gicht,
Daz vns die werden von Ew behalten.
Vnser Vordern die alten
Den gab man den Preis,
Daz sy warn weis,
Die habent vns mit Ern
Von Genadigen Herrn
Dise Recht erworben,
An den nichts ist verdorben.
— — — — — —
Das wellen auch wir peleiben lan.
Mug wir es von Ewrn Gnaden han,
(Sprachen sy zu Kunig Albrechten)
So lat vns pey den Rechten,

Der wir her walten
Von vnserm Herrn dem alten,
Pey den wir wesen und peleiben,
Vnd gerucht vns dy verschreiben,
Anders ger wir von Ew nicht."

Auf weitere Befragung des Königs erklärten die Stände als den Kernpunkt ihrer alten Rechte:

„Es wer also gewant,
Daz Osterreich und Steyrlant
Solten ain Herrn han."

Darauf kam man auf folgenden Ausweg: König Albrecht lieh seinen beiden Söhnen Oesterreich und Steiermark zur gesammten Hand, aber nur der Erstgeborne sollte als wirklich regierender Herr betrachtet werden:

„Der Chunig sprach: Ich will lan
Steyr und Osterreich
Meinen Chinden allgeleich,
Doch sol Ewr Herr seyn
Ruedolf der erst Sun meyn."

Ein wirklicher Theilungsversuch wurde für's erste in Oesterreich energisch zurückgewiesen, aber diese Gesammtbeleihung, mit dem ausschliefslichen Regierungsrechte des ältesten Sohnes, bildete die Brücke zur privatrechtlichen Succession.

3) Einige Schwierigkeit bietet eine Stelle *Wolfram's von Eschenbach* im Parzival (herausgegeben von *Lachmann* S. 15.). Der Dichter schildert die Stellung des nachgebornen Sohnes Gahmuret nach dem Tode seines Vaters, des Königs von Anjou:

„Si pflegents noch als mans dô pflac,
swâ lît und welhsch gerihte lac.
des pfliget ouch tiuscher erde ein ort:
daz habt ir âne mich gehôrt.
swer ie dâ pflac der lande,
der gebôt wol âne schande
(daz ist ein wârheit sunder wân)
daz der altest bruoder solde hân

sîns vater ganzen erbeteil.
daz was der jungern unheil,
daz in der tôt die pflihte brach
als in ir vater leben verjach.
dâ vor was ez gemeine:
sus hâtz der alter eine.
daz schuof iedoch ein wîse man,
daz alter guot solde hân.
jugent hât vil werdekeit,
daz alter siuften unde leit.
ez enwart nie niht als unfruot,
sô alter unde armuot.
künge, grâven, herzogen,
(daz sag ich iu für ungelogen)
daz die dâ huobe enterbet sint
unz an daz elteste kint,
daz ist ein fremdiu zeche."

Bei einer oberflächlichen Betrachtungsweise könnte man diese Stelle gerade für die entgegengesetzte Ansicht benutzen wollen. *Wolfram* erklärt den Gebrauch, „dafs der älteste Bruder sollte haben seines Vaters ganzen Erbtheil," zwar für die Einrichtung eines weisen Mannes, aber zugleich für eine ausländische Sitte, „ein fremdiu zeche."

Daraus könnte jemand folgern, dafs in Deutschland das Recht der Erstgeburt „unter Königen, Grafen und Herzögen" nicht bestanden, sondern gleiche Theilung unter allen Söhnen stattgefunden habe, eine Ansicht, welche allen übrigen Quellenzeugnissen und der ganzen Geschichte dieses Zeitalters vollständig widersprechen würde. Denn der Parzival fällt in die ersten Jahre des 13. Jahrhunderts, wo das verderbliche Theilungssystem in Deutschland durchaus die Individualsuccession und das Recht der Erstgeburt noch nicht verdrängt hatte.

Allein in Deutschland ging der Vorzug des Erstgebornen nicht soweit, dafs er die Nachgebornen von des Vaters ganzem Erbtheile ausschlofs; nur das Fürstenamt des Vaters, als untheilbares

Reichslehen, vererbte der Vater ausschliefslich auf den ältesten Sohn, die Familiengüter dagegen und die Mobilien wurden gleich getheilt. Nur wo höhere staatsrechtliche Gründe Untheilbarkeit verlangten, trat der Vorzug des Erstgebornen in Deutschland ein, sonst galten alle Söhne, nach landrechtlichem Principe, als gleichberechtigte Erben. Gahmuret, der jüngere Prinz von Anjou, war nicht nur von der Staatssuccession ausgeschlossen, sondern von des Vaters ganzem Erbtheile, so dafs selbst die Ritterschaft des Landes mit ihm Mitleid hatte und sogar der Erstgeborne erklärte:

„er hât wênc und ich genuoc,“

und ihn aufforderte, an seinem Hofe zu leben („er sol mîn ingesinde sîn“).

Ein solcher eminenter Vorzug des Erstgebornen war freilich damals in Deutschland nirgends Sitte, und der erfahrene Dichter kann ihn mit Recht als eine „fremdiu zeche“ bezeichnen. Keineswegs darf aber aus diesem Ausspruche gefolgert werden, dafs in Deutschland auch die Fürstenthümer zu dieser Zeit regelmäfsig getheilt zu werden pflegten.

4) Gewifs mit Rücksicht auf die Landestheilungen der Grofsen giebt *Frigedank* die Warnung:

„breitiu eigen werdent smal,
so man si teilet mit der zal.“

5) *Levoldus Northovius* [1]), der greise Erzieher und bewährte Rathgeber der Grafen von der Mark, welcher in der zweiten Hälfte des 13. und in der ersten des 14. Jahrhunderts lebte, schrieb ein Chronicon comitum de Marca et Altena, in welchem er den Grafen seine staatsmännischen Erfahrungen mittheilte, ihnen dringend an das Herz legte, die Individualsuccession, als alte gute Sitte, treu zu bewahren, und zugleich alle Uebelstände der Theilungen mit lebendigen Farben schilderte.

Da in der damaligen Zeit eine so klare Einsicht über die Noth-

---

1) *Levold von Northof* war aus einer ritterlichen Familie in Westphalen im Jahre 1278 geboren und stand bis zu seinem Tode als vertrauter Rathgeber in den Diensten der Grafen von der Mark. Sein chronicon findet sich abgedruckt bei *Henricus Meibom*, Rerum Germanic. Tom. III. S. 377—410.

wendigkeit einer einheitlichen Staatssuccession einzig dasteht, so mögen die Worte des erfahrenen Staatsmannes hier vollständig Platz finden:

„Ad ea igitur, quae superius sunt praedicta, alia, quae sequuntur, ad debita, et ad pacificam terrae gubernationem et defensionem inter caetera expediens esse puto, ut ipsius comitatus de Marka unitas indivisibiliter conservetur, videlicet, ut castra, juredictiones et districtus per unum tantummodo, et non per plures comites gubernentur. Sic enim pax in terra poterit conservari: sic contra vicinos dominos et alios extraneos invasores tanto fortius defensari: quod fieri non posset, si in se ipsa esset divisa. Nam si dividatur, tunc una pars subditorum uni domino, altera pars alteri domino adhaerebit, et tanto terra ad se defendendum erit debilior contra adversarios extraneos, quando sic esset divisa, quae huc usque unita fortiter et viriliter se defendit. Scriptum est enim in evangelio: Omne regnum in se divisum desolabitur, quod satis patet in nonnullis dominiis, ducatuum, comitatuum et aliorum dominiorum, qui olim magni fuerunt nominis et potentiae, quae nunc per partitiones diversas in haeredes factas, ad statum modicum sunt redacta: maxime cum imperiali autoritate sit sancitum, ducatus, marchionatus et comitatus dividi non debere. Et sicut videtur in dominiis, quae divisa sunt, quod semper decrescunt, sic videtur, e contra, quod in dominiis, quae divisionem non patiuntur, quod continue magis et magis fortificentur et crescant: virtus enim unita viget; divisa frangitur; et secundum philosophum omnis virtus aggregata fortior est se ipsa separata. Ad vos igitur castrorum castrenses, et alios comitatus de Marka milites et armigeros universos, nec non oppidorum oppidanos dirigo nunc sermonem, vos hortando, ut si volueritis in terra habere tranquillitatem et pacem perpetuam, vobis et vestris filiis ac successoribus necessariam, et quam maxime profuturam, hoc etiam peragite, ut per unum tantummodo comitem, cui fidelitatem praestetis, comitatus regatur: alioqui si regimen comitatus in plures partiri contigerit, ex hoc verisimiliter formidandum esset, ne multa inconvenientia et pericula sequerentur, videlicet, guerra discordiae intestinae inter dominia sic divisa, et inter milites et armi-

geros, et oppida, quorum una pars uni domino, et alia pars alteri adhaereret, ut praedictum est. Et si illi domini, in quos sic terra partiretur, plures filios generarent, ita quod jam divisa subdividi iterum contingeret, sic comitatus de Marka omnino redigeretur in nihilum, et perderet nomen atque famam, honorem et fortitudinem: qui per comites de Marka, qui fuerunt pro tempore, usque in praesens tempus, cum maxima solicitudine et labore dilatatus est, et cum adjutorio suorum militum et armigerorum et aliorum subditorum, sibi fortiter et fideliter assistentium viriliter et strenue propugnatus est. Et, sicut famosa numerositas et strenuitas hominum militarium, quibus ipse comitatus abundare dinoscitur, ipsum comitatum fortificavit et decoravit huc usque, sic eorundem militarium numerositas, cum essent inter se divisi, terrae tanto periculosius caderent in ruinam, quando inter se altera pars contra alteram in dissensiones et in guerras forsitan consurgerent, et sic omnes subditi depauperarentur, cum nulla in eis esset securitas."

§. 26.

Die Successionsart nach Altersvorzug.

Nach dem übereinstimmenden Zeugnisse der angeführten Quellen läfst sich als sichere Thatsache annehmen, dafs die Untheilbarkeit der grofsen Reichslehen, besonders der eigentlichen Fürstenämter, bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts rechtlich feststand. Aus der Untheilbarkeit folgt als nothwendige Consequenz die Individualsuccession für alle Fürstenthümer. Damit ist aber durchaus noch nicht die Art und Weise bestimmt, in welcher die Individualsuccession bewerkstelligt zu werden pflegte (§. 5). Die Individualsuccession als allgemeiner Gattungsbegriff läfst verschiedene Successionsarten zu, welche sich mit ihrem Wesen vertragen. Es kommt darauf an, nachzuweisen, welche specielle Successionsart in den deutschen Reichslehen regelmäfsig stattgefunden hat, seit ihre Erblichkeit zwar anerkannt, Theilung derselben aber noch nicht gestattet war.

So lange man an der Untheilbarkeit des fürstlichen Territoriums festhielt, konnte von den mehreren Söhnen des verstorbenen

Regenten nur Einer in der untheilbaren Staatsgewalt succediren. Es kam daher darauf an, Mittel und Wege zu finden, wodurch dieser Eine aus der Mehrzahl der gleichberechtigten Anwärter hervorgehoben wurde. Die verschiedenen Mittel, welche man zur Realisirung dieses Zweckes in deutschen Territorien anwendete, sind etwa folgende:

1) In der ältesten Zeit, wo die Erblichkeit noch weniger befestigt war, scheint bisweilen der Kaiser aus mehreren Söhnen einen nach Belieben auserwählt zu haben [1]).

2) In der Grafschaft Flandern suchte man die Individualsuccession dadurch möglich zu machen, dafs man es dem Vater überliefs, aus mehreren seiner Söhne sich den Nachfolger zu erkiesen [2]):

„In comitatu Balduwini ejusque familia id multis jam seculis servabatur, quasi sancitum lege perpetua, ut unus filiorum, qui patri potissimum placuisset, nomen patris acciperet et totius Flandriae principatum solus hereditaria successione obtineret, ceteri vero fratres aut huic subditi dictoque obtemperantes — — — hoc scilicet fiebat, ne in plures divisa provincia claritas illius familiae per inopiam rei familiaris obsoleret."

Es läfst sich nicht leugnen, dafs *Lambert* dieses Verhältnifs als etwas aufsergewöhnliches behandelt; aber es ist falsch (wie einige ältere Publicisten thun), hieraus zu folgern, dafs die Theilbarkeit der Territorien schon damals Regel, die Untheilbarkeit Ausnahme gewesen sei. Nicht die Individualsuccession überhaupt betrachtet *Lambert* als etwas aufserordentliches, sondern die ei-

---

1) Bei *Hermannus Contractus* ad a. 1044 findet man folgendes Beispiel: „Gozzilo dux Lotharingorum moriens Gozziloni filio quamvis ignavo ducatum suum a rege Henrico promissum relinquere disposuit. Sed alter filius Gothofredus — cum ducatum fratri debitum a rege sibi obtinere nequivisset, jusjurandum fidemque postponens, rebellare pio regi praesumsit." Der Vater erkannte es also an, dafs es von dem Willen des Königs abhinge, welcher seiner Söhne ihm im Regimente folgen sollte. Der Chronist bemerkt zwar, dafs die Wahl des Königs nicht auf den würdigsten gefallen sei, er tadelt es aber streng, dafs der zurückgesetzte Bruder sich der vollkommen berechtigten Anordnung des Königs zu widersetzen gewagt habe.

2) *Lambert Schaffnaburgensis* ad a. 1071.

genthümliche Art derselben in Flandern, welche durch Wahl des Vaters bewerkstelligt wurde [1]).

3) In mehreren deutschen Territorien erhielt sich das altgermanische Wahlrecht des Volkes in einer gewissen Bedeutung aufrecht und damit war ebenfalls ein Mittel gegeben, die Individualsuccession zu ermöglichen. Dieses Wahlrecht des Volkes war jedoch durch zwei Momente beschränkt, indem einerseits die Wahl, nach allgemein germanischen Grundsätzen, keine ganz freie war, sondern sich an ein bestimmtes Fürstengeschlecht halten mufste, und andrerseits der Gewählte der oberlehnsherrlichen Bestätigung durch den Kaiser bedurfte.

Dieses alte Wahlrecht des Volkes scheint besonders in Baiern eine grofse Rolle gespielt zu haben, wo es in der alten *Lex Bajuv.* Tit. II. cap. 1. §. 1 schon ausdrücklich anerkannt worden ist:

„dux quem rex ordinavit in provincia illa aut populus sibi elegerit ducem."

Diese Stelle der *Lex Baj.* bezog sich natürlich auf das alte baierische Herzogthum, welches durch Karl den Grofsen gesprengt wurde; aber mit der Wiederbelebung des baierischen Herzogthums scheint auch das alte Recht des Volkes wieder aufgelebt zu sein. Gerade für Baiern giebt es zahlreiche Quellenzeugnisse, welche die Bedeutung dieses Rechtes in's Licht setzen.

Ganz im allgemeinen sagt *Thietmar Merseburg.* (*Pertz* III. p. 794):

„Bauuarios ab initio habere liberam potestatem eligendi sibi ducem."

Diese Erklärung ist um so wichtiger, da sie dem Herzoge von Baiern und nachherigen Kaiser Heinrich II. selbst in den Mund gelegt wird.

---

1) Diese Art der Individualsuccession findet sich in einigen gräflichen Häusern später wieder, z. B. im Hause Königsegg-Rothenfels, wo der Vater befugt ist, einen jüngeren, selbst einen aus zweiter Ehe gebornen Sohn zur Succession zu rufen; eine gleiche Bestimmung findet sich auch im Hause Wied in einem Familienpacte vom J. 1613, sodann in dem Fürstendiplome der Grafen von Fürstenberg vom J. 1664. *Moser* bezeichnet diese Form der Individualsuccession als „irreguläre Primogenitur."

Dasselbe bezeugt *Adalbold* §. 9. (*Pertz* IV. p. 686):

„Legem habent et ducem eligendi potestatem ex lege tenent, hanc nedum ego frangam."

Von der Erhebung Heinrich's des Heiligen sagt *Thietmar* (*Pertz* III. p. 773):

„Quod cum filius ejusdem comperiret, electione Bavariorum patris bona apud regem obtinuit."

Lambert von Aschaffenburg ad a. 1071 erklärt es für eine Verletzung dieses alten baierischen Volksrechts, daſs Heinrich IV. die Einsetzung eines Herzogs ohne Bewilligung der baierischen Groſsen bewerkstelligen wollte:

„Noverat rex, quod hoc (Einsetzung eines Herzogs) contra morem et jus, tum ipsis principibus Bajoariae inconsultis, factum fuisset."

Ein ähnliches altes Gewohnheitsrecht scheint auch in Thüringen geherrscht zu haben.

Thietmar Merseburg. (bei *Pertz* III. p. 792) sagt von Eckhard:

„Super omnem Thuringiam communi totius populi electione ducatum promeruit."

Sehr deutlich wird besonders das Zusammenwirken der drei Factoren, des Erbrechts, des Wahlrechts und der kaiserlichen Bestätigung im landgräflich thüringischen Hause in einer Stelle der ungedruckten Annalen von Reinhardsbrunnen dargestellt:

„Ludovicus, qui patri defuncto in principatu succedens, sub regis serenissimi Friderici fulgente potentia, favorabili populorum assensu in paterni dominatus successionem et in principalis dignitatis sedem elevatus est." (Abschrift des hannöv. Codex F. 349 B.)

Die Lebensbeschreibung Ludwig's des Heiligen von *Ködiz von Salfeld*[1]), welche zwar erst im Anfange des 14. Jahrhunderts entstanden, aber nach sehr alten Quellen bearbeitet ist, charakterisirt das erwähnte Zusammenwirken folgendermaſsen:

---

1) Zum ersten Male herausgegeben von *Heinrich Rückert*, „das Leben des heiligen Ludwig," S. 16.

„Von gemeiner gunst und kore allis volkis wart her erhoet von keisere Frederiche in furstlike werdikeit unde besaz den furstliken stul der herschaft sines vaters.“

Auch bei andern Stämmen finden sich Spuren eines solchen Wahlrechts; wenigstens nahm der König bei der Bestallung eines Herzogs auf einen entschieden auftretenden Willen des betreffenden Stammes, besonders der Grofsen, Rücksicht.

So heifst es von Rudolf's von Schwaben Sohne Berthold:

„Filium illius, cui jam parvulo adhuc ducatus Alemanniae a rege delegatus est — — — — communi suffragio et laudamento dominum sibi et ducem nunc denuo confirmaverunt.“ (*Bernold* ad a. 1079.)

Auch in Kärnthen kommen Spuren eines Wahlrechts des Volkes vor; besonders merkwürdig ist die dabei vorkommende Wahlfeierlichkeit, welcher der Gedanke zu Grunde liegt, dafs der neue Herzog Land und Recht von dem Volke und dessen Stellvertreter, einem freien Bauersmanne, empfangen müsse [1]):

„In sol auch nieman ze herzogen noch ze heren han noch nemen den die fryen lanttsaeten in dem land; die sond ouch in ze herren nemen und anders nieman, das sind die fryen geburen desselben landes. — — Ob sü der selb hertzzaug dem land und den lantlütten nütz und gůt dunke und ouch dem land komenlichen sye und wol füge und fügt er inen nit so muss jn das Rich einen andern heren und herztaugen gen.“

Allein fast alle Spuren dieses uralten germanischen Rechts verschwanden in der Zeit, wo das Lehenssystem die Grundlage der gesammten Reichsverfassung wurde; die Wahl hatte keine andere Bedeutung mehr, als die Anerkennung des neuen, durch Erbrecht berufenen Herrschers, die Wahlfeierlichkeit sank zu einem blofsen Huldigungsacte herab.

Nur ausnahmsweise erhielt sich aus besondern Gründen ein wirkliches Wahlrecht der Stände, natürlich an eine bestimmte Familie gebunden, bis in das spätere Mittelalter. Der berühmteste Fall

1) *Grimm*, Rechtsalterthümer S. 253, Cod. S. Gall. No. 725, abgedruckt in *Lafsberg*, Schwabensp. bei Cap. 308.

ist das von den schleswig-holsteinischen Ständen ausgeübte Wahlrecht [1]).

4) Ein höchst sonderbarer Weg, die Individualsuccession zu realisiren, wurde von den Grafen von Waldeck eingeschlagen. Im J. 1271 schlossen drei Brüder von Waldeck ein feierliches Compromifs, dafs der von ihnen allein regierender Graf von Waldeck sein sollte, welcher die Tochter des Landgrafen Heinrich von Hessen zur Gemahlin erhalten würde [2]). Sie machten die Bestimmung des Regenten von der Gunst einer Dame abhängig! Der jüngste Sohn Otto war so glücklich, die Prinzessin Sophie heimzuführen, und wurde dadurch allein Regent und einziger Erbe des waldeckischen Landes; seine älteren Brüder wurden geistliche Herren.

Auf solche Staatslotterien mufste man verfallen, wenn man die Vortheile der Individualsuccession geniefsen wollte, ohne sich zur Bevorzugung der Erstgeburt zu entschliefsen.

5) Diesen seltenern Formen der Individualsuccession gegenüber erscheint sehr früh die Succession nach Altersvorzug als die Regel. So lange die Erblichkeit der Reichswürden noch nicht vollständig durchgesetzt war, sondern nur als billig galt, dafs dem tüchtigen Sohne das Amt des Vaters wieder verliehen würde, stand es natürlich dem Kaiser frei, welchem Sohne er sein Vertrauen schenken wollte. Für einen freien Act der Gnade liefsen sich dem Kaiser keine Vorschriften machen. Dennoch begründete der natürliche Vorzug des Alters bald die Regel, dafs der älteste Sohn gewöhnlich das Amt des Vaters wieder erhielt. Die Analogie einzelner privatrechtlicher Verhältnisse (§. 31), der in der Natur der Sache begründete Vorzug des ältesten Bruders bildete sehr bald die gewöhnlich beobachtete Regel zu einem Rechtsgrundsatze aus. Schon a priori würde man es als wahrscheinlich betrachten können, dafs einerseits die Erblichkeit der Territorien, andererseits ihre Untheilbarkeit dieses Auskunftsmittel nöthig gemacht habe; allein die Geschichte der deutschen Fürstenthümer macht

1) *Michelsen*, das Wahlrecht der schleswig-holsteinischen Stände, in der Zeitschrift für D. R. III. S. 84.

2) Grundlage der Waldeckischen Landesgeschichte von *Varnhagen* S. 330.

jede Vermuthung überflüssig, indem aus ihr die Verbindung der Altersbevorzugung mit der Erblichkeit sich als geltende Regel inductorisch beweisen läfst [1]).

Im J. 1140 erklärte die Königin Christina von Polen, Tochter des Kaisers Heinrich V., die Bevorzugung des Alters in der Succession als eine allgemeine deutsche Sitte:

„Sic in sua Germania, sic apud alias gentes, quae cultu vitae, ingeniis et sapientia praecellerent, moribus atque legibus receptum esse, ut maximus natu in bona paterna succedat, ceteris fratribus paululum aliquid prae manibus dari, unde vivant [2]).“

Ein Gesetz, wie Christina meint, läfst sich freilich für den Vorzug der Erstgeburt nicht nachweisen, sondern derselbe beruhte, wie der gröfste Theil der staatsrechtlichen Institutionen des Mittelalters, auf Sitte und Gewohnheit. Ein Zeugnifs für die gewohnheitsmäfsige Beobachtung des Erstgeburtsrechts in deutschen Fürstenlehen legt der *holländische Sachsenspiegel* 66 ab:

„kaiserliche Lehen erbt der Vater auf den ältesten.“

Ich verweise ferner auf einzelne schon angeführte Quellenzeugnisse, aus denen nicht blofs die Untheilbarkeit der Territorien, sondern auch der Vorzug der Erstgeburt bei der Succession hervorgeht, besonders auf den Schiedsrichterspruch in Sachen der Grafen von der Mark, der Wild- und Rheingrafen, der Landgrafen von Elsafs (§. 25. III.); ich beabsichtige endlich, zur grö-

---

1) Auch bei den slavischen Völkern erkannte man regelmäfsig den Vorzug des Alters an, wie aus einer Stelle (in *Einhard's* Annalen ad a. 823) hervorgeht: „in quo (conventu) inter ceteras barbarorum legationes, quae vel jussae vel sua sponte venerunt, duo fratres reges videlicet Wiltzorum controversiam inter se de regno habentes, ad praesentiam imperatoris venerunt, quorum nomina sunt Milegastus et Cealadragus. Erant idem filii Liubi, regis Wiltzorum, qui licet cum fratribus suis regnum divisum teneret, tamen propterea, quod major natu erat, ad eum totius regni summa pertinebat. Qui cum commisso cum orientalibus Abodritis proelio interisset, populus Wiltzorum filium ejus Milegastum, quia major natu erat, regem sibi constituit“ etc.

2) *Martin Cromerus*, de origine et gestis Polonorum L. VI. p. 137.

ſsern Evidenz, die Regel der Individualsuccession mit Altersvorzug beispielsweise an der Geschichte noch mehrerer deutscher Dynastien nachzuweisen. Ich will die Succession in die gröſsern Reichsämter, Herzogthümer, Mark-, Pfalz- und Landgrafschaften im folgenden Paragraphen zunächst behandeln und darthun, daſs bei ihnen die Individualsuccession bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts unverbrüchlich feststand; getrennt davon im §. 28 werde ich die Succession in die Grafschaften besprechen, wo das Theilungsprincip viel früher um sich gegriffen und die Individualsuccession verdrängt hat.

§. 27.

Successionsbeispiele

aus dem 10., 11., 12., 13. und 14. Jahrhunderte.

A. Die eigentlichen Fürstenämter, Herzogthümer, Pfalz-, Mark- und Landgrafschaften.

I. Oesterreich.

Für das neugeschaffene Herzogthum Oesterreich wurde die Untheilbarkeit und die Succession nach Altersvorzug durch das berühmte Privilegium Friedrich's I. von 1156 ausdrücklich sanctionirt:

„Inter duces Austriae, qui senior fuerit, dominium habeat dictae terrae, ad cujus etiam seniorem filium dominium jure hereditario deducatur ita tamen, quod ab ejusdem sanguinis stipite non recedat, nec ducatus Austriae ullo umquam tempore divisionis alicujus recipiat sectionem [1]).“

Diese Bestimmung ist um so bedeutsamer, je wahrscheinlicher sich annehmen läſst, daſs sie nichts neues, einzeln dastehendes enthält, sondern daſs der Kaiser einen Grundsatz ausdrücklich hier sanctionirt, welcher bei allen übrigen älteren groſsen Reichswürden längst gewohnheitsrechtlich feststand. Die Festsetzung der Untheilbarkeit und der Succession nach Altersvorzug, welche hier nur für das neugeschaffene Herzogthum Oesterreich stattfindet, kann daher

1) *Pertz* leg. Tom. II. p. 99.

als lebendiges Zeugnifs der damals allgemein geltenden Rechtssitte betrachtet werden.

Die Geschichte des Babenberg'schen Hauses liefert den unumstöfslichen Beweis, dafs diese Worte keine unpraktische Bestimmung, sondern vielmehr die feste Successionsnorm der österreichischen Herzöge enthalten. Nach dem Tode von Heinrich Jasomirgott 1172 folgte sein ältester Sohn Leopold in der Herzogswürde, der jüngere Bruder Heinrich wurde mit einer kleinen Besitzung, Namens Medling, abgefunden, nach welcher er benannt wurde. „Heinricus dux Austriae obiit, cui Luitpoldus filius ejus major successit, Heinricus frater etc.[1]).“

Auf Leopold folgte sein ältester Sohn Friedrich kraft seiner Erstgeburt. „Liupoldus dux Austriae et Styriae moritur, pro quo filius ejus primogenitus Austriae praeponitur[2]).“

Nach Erlöschen des Babenberg'schen Stammes in der österreichischen Linie zog Rudolf I. das erledigte Herzogthum ein und beabsichtigte, es seinen beiden Söhnen Albert und Rudolf gemeinsam (1282) zu verleihen. Allein die österreichischen Stände[3]) (quibus periculosum esset et grave duplicis dominii jugo colla submittere juxta testimonium veritatis: nemo potest dominis digne servire duobus) machten dem Kaiser so ernstliche Vorstellungen, dafs er seinen Plan aufgab und Albert allein zum regierenden Herrn erhob, Rudolf aber nur eventuelle Successionsrechte und eine Summe baaren Geldes zugesichert erhielt:

„Quod eaedem terrae cum suis juribus, honoribus et pertinentiis in solidum saepedictum Albertum respiciant et eidem soli, tanquam vero suo domino, obediant . . . quod predictus Albertus et ejus heredes masculi sepedictarum terrarum principatus et dominia . ... soli perpetuo habere debeant et tenere[4]).“

Diefs ausschliefsliche Successionsrecht des Erstgebornen und

---

1) Anonymus in Chronic. Austriae ad annum 1172 apud *Pez*, Script. Austriae Tom. I. col. 562.

2) Chronicon Mellicense ad annum 1195 ap. *Pez*, Script. Austr. T. I. c. 235.

3) Siehe die merkwürdigen Nachrichten des *Ottokar von Horneck* §. 25. IV.

4) *Moser*, deutsches Staatsrecht, Th. XII. S. 383.

seiner Linie wurde 1299 von neuem in dem Ehevertrage anerkannt, welchen Albrecht I. und Philipp von Frankreich bei Vermählung des Herzogs Rudolf, erstgebornen Sohnes des Kaisers und der französischen Prinzessin Blanka, abschlossen:

„Eidem primogenito nostro et heredibus[1]) suis ab eo descendentibus ducatus Austriae et Styriae nec non dominia Carniolae ac Marchiae cum omnibus aliis juribus pertinentiis . . quaecunque cum ipso ducatu ad duces Austriae solent hactenus devenire et quomodo libet pertinere, perpetuo et hereditarie remanebunt. — — Secundogenitum aliosque minores liberos nostros renunciare faciemus penitus et expresse — — pro omni jure sibi competente in ducatu. Salvo tamen secundogenito et aliis minoribus liberis nostris jure sibi competenti vel competituro in omnibus et singulis supra dictis, si dictum ducem decedere forte contingeret sine liberis."

Im Anfange des 14. Jahrhunderts rifs auch im österreichischen Hause das verderbliche Theilungssystem ein.

II. Brandenburg.

Albrecht I., der Bär, Sohn des Grafen Otto von Ballenstädt, gründete die Mark Brandenburg und führte urkundlich zuerst 1157 den Namen „Markgraf von Brandenburg."

Auch hier galt anfangs Individualsuccession mit dem Vorzuge der Erstgeburt.

Der älteste Sohn succedirte unter dem Namen Otto I. in der Mark Brandenburg. Die jüngeren Söhne theilten sich in das Familiengut und führten Namen nach ihren Patrimonialherrschaften (Hermann, Graf von Orlamünde, Dietrich, Graf von Werben, Bernhard, Graf von Aschersleben).

Auf Otto I. folgte 1184 sein ältester Sohn Otto II., während ein jüngerer Bruder als Graf von Gardelegen erscheint. Otto regierte bis 1215, und da er ohne männliche Descendenz verstarb, so wurde Albrecht II., sein Bruder, Markgraf.

Die Söhne Albrecht's II., Johann und Otto, erwirkten zuerst

1) *Dumont*, Corps diplom. T. I. P. I. p. 322.

eine Verleihung zur gesammten Hand über die väterlichen Lande. Diese beiden Brüder boten „das seltene Beispiel brüderlicher Treue, einer deckte den andern, keine Eifersucht, alles, Kampf und Ruhm, gemeinsam [1]).“ Die beiden Linien des markgräflichen Hauses führten die Regierung gemeinsam, jedoch verblieb wenigstens die Churstimme bis zum Ende des 13. Jahrhunderts der ältesten Linie ausschliefslich; sie kam demnach nach dem Tode Johann's I. im J. 1266 auf dessen ältesten Sohn Johann II. und darauf 1282 auf dessen Bruder Otto IV. mit dem Pfeile.

Erst bei der Wahl Adolf's von Nassau entstand Streit zwischen den Häuptern beider Linien über die Ausübung des Kürrechts, worauf sie sich einer gemeinsamen Ausübung verglichen zu haben scheinen [2]).

III. Baiern.

Auch in Baiern finden wir, wie in allen deutschen Herzogthümern, so lange sich die Amtsidee erhielt, Individualsuccession. Anfangs wechselten die Dynastieen sehr schnell und die Kaiser pflegten diefs mächtige Herzogthum ihren Verwandten oder Anhängern nach Gefallen zu verleihen und zu entreifsen. Im J. 1070 verlieh Heinrich IV. Baiern an Welf I. Dieser erlangte im J. 1096 vom Kaiser die Zusicherung, dafs ihm sein ältester Sohn in dem Herzogthume folgen sollte [3]). Demzufolge erhielt nach seinem 1101 erfolgten Tode sein erstgeborner Sohn Welf II. das Herzogthum; auf diesen folgte sein Bruder Heinrich der Schwarze, welcher bis dahin über das väterliche Familiengut vom Hause Este in Italien gewaltet und keinen besondern Titel geführt hatte. Auf Heinrich den Schwarzen folgte sein Sohn Heinrich der Stolze; sein

---

1) *Stenzel*, Preufsische Geschichte Bd. I. S. 61.

2) In dem Wahldecrete Heinrich's VII. bei *Baluz*, Vita Papar. Aven. T. II. p. 267 heifst es: „Waldemari marchionis brandenburgensis pro me et Ottone patruo meo, cujus vices in hac parte gero.“

3) *Vitus Arenspeck* de Guelfis bei *Leibnitz*. III. 661: „ut senior filius suus Guelfo sibi in ducatu succederet, ab imperatore obtinuit,“ und bei dem *Anon. Weingart.* bei *Hefs* S. 19 heifst es: „post mortem patris Guelfo major natu paternum ducatum recepit.“

Bruder Welf erhielt am Herzogthume Baiern keinen Antheil und führte keinen auf ein Land bezüglichen Amtstitel, theilte aber mit seinem Bruder die Familiengüter in Schwaben [1]). Heinrich der Stolze verwirkte Baiern und dieses kam an Herzog Leopold von Oesterreich, nach dessen Tode an Heinrich Jasomirgott.

Heinrich der Löwe erhielt durch Kaiser Friedrich I. Baiern, das Erbtheil seines Vaters, zurück, verlor dasselbe aber 1180 durch die Reichsacht.

Der Kaiser verlieh darauf das Herzogthum an Otto von Wittelsbach. Auch unter den ersten Wittelsbachern beobachtete man anfänglich die Individualsuccession. Auf Otto von Wittelsbach folgte 1183 sein Sohn Ludwig, auf Ludwig Otto der Erlauchte. Erst unter Otto's Söhnen war der Amtscharakter der Herzogswürde so völlig abgestreift, dafs diese 1255 das väterliche Herzogthum zum ersten Male zu theilen wagten. Eine neue Bestätigung der Annahme, dafs in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts der Beginn der Landestheilungen fällt! Doch selbst in einer Zeit, wo die Landestheilungen vollständig an der Tagesordnung waren, erhob ein Erstgeborner in Baiern seine Ansprüche auf Individualsuccession, wenn auch ohne Erfolg: „Heinricus et Otto — — duces inferioris Bavariae incipiunt discordare inter se ac Heinricus, tamquam senior, volens solus esse dominus terrae coactus est per praedictum Ludwicum dividere terram cum fratre et patrueli [2]).“

IV. Sachsen (die alten herzoglichen Häuser der Billunger und Askanier).

Otto der Grofse ernannte 961 Hermann Billung zum Herzoge von Sachsen. In der Dynastie der Billunger, von ihrer Erhebung bis zu ihrem Untergange, wurde die Individualsuccession, mit Altersvorzug verbunden, als unverbrüchliche Successionsnorm beobachtet, obgleich in dieser Zeit weniger ein feststehendes Erbrecht, als die kaiserliche Gnade den Grund der Succession ausmachte.

Die Successionsfälle im Billung'schen Hause sind dadurch be-

---

1) *Eichhorn*, Staats- u. Rechtsgeschichte §. 235 c., besonders aber *Stälin* II. S. 259.

2) *Henricus Rebdorff*. ad a. 1331 bei *Freher* T. I. Script. Rer. Germ. S. 325.

sonders merkwürdig, dafs die Herzöge zufälliger Weise immer mehrere Söhne hinterliefsen und dennoch nur Einer zur Nachfolge gelangte.

Auf Hermann Billung folgte 973 sein ältester Sohn, Bernhard I.; die nachgebornen Söhne waren Lothar und Ditmar. Auf Bernhard I. folgt 1011 sein erstgeborner Sohn Bernhard II.; die Nachgebornen waren Ditmar, Bruno und Hermann; auf Bernhard II. folgt Ordulf, welcher mit seinem jüngeren Bruder Hermann die Familiengüter theilte. Mit Ordulf's Sohne Magnus starb 1106 der Billung'sche Mannsstamm aus.

Das eröffnete Reichslehen kam nun durch kaiserliche Verleihung in verschiedene Hände: an Lothar von Supplinburg, Heinrich den Stolzen, Albrecht von Askanien, Heinrich den Löwen, ohne dafs sich eine neue Dynastie festzusetzen vermochte.

Erst nach dem Sturze Heinrich's des Löwen gelang es dem Grafen Bernhard von Askanien, das Herzogthum in seiner Familie zu fixiren. Ihm folgte 1211 sein Sohn Albrecht I., welcher von einigen für den ältern, von andern für den jüngern Sohn gehalten wird; der andere Sohn Heinrich erhielt die bedeutenden askanischen Erbgüter.

Auch in dem sächsischen Hause askanischen Stammes erfolgte die erste wirkliche Theilung des Herzogthums in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Die Söhne Albrecht's I., Johann und Albrecht II., theilten 1260 die väterlichen Lande, wodurch eine sachsen-lauenburg'sche und sachsen-wittenberg'sche Linie entstand. Die beiden Brüder scheinen jedoch die Regierung noch gemeinschaftlich geführt zu haben, so dafs wahrscheinlich erst unter deren Söhnen die eigentliche Realtheilung vorgenommen wurde. Das zur eigentlichen Dotation des Herzogthums bestimmte Land blieb ungetheilt bei der wittenberg'schen Linie, während der lauenburg'sche Antheil meist aus neuerworbenen Besitzungen bestand.

Albrecht II., der Gründer der sachsen-wittenberg'schen Linie, hatte vier Söhne, von denen jedoch nur der älteste, Rudolf I., das Herzogthum erhielt. Der Vorzug der Erstgeburt wurde hier gewohn-

heitsrechtlich beobachtet, bis er durch die Goldene Bulle Karl's IV. reichsgesetzlich sanctionirt wurde.

V. Die Markgrafschaften Meifsen (wettin'sches Haus).

Der erste bekannte Markgraf von Meifsen ist Rigdag, welcher in der Geschichte zuerst im J. 983 erwähnt wird [1]).

Das Markgrafenthum kann in dieser Zeit noch nicht als erblich betrachtet werden; denn obgleich Rigdag bei seinem Tode 985 einen Sohn, Namens Karl, hinterliefs, so succedirte ihm nicht dieser, sondern Eckard I., welcher zugleich Markgraf in Thüringen war.

Auf Eckard folgte 1002 ebenfalls nicht unmittelbar sein Sohn, sondern sein Bruder Gunzelin vermöge kaiserlicher Verleihung. Erst nach Gunzelin's Entsetzung folgte Eckard's I. ältester Sohn, Hermann, auf diesen 1031 sein Bruder Eckard II.

Eckard II. starb im J. 1046 ohne männliche Descendenz.

Darauf folgten mehrere Markgrafen aus verschiedenen Häusern, unter andern ein geborner Graf von Braunschweig, Namens Eckbert I.

Ein sprechender Beweis für meine Ansicht (dafs besonders in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts sich das Erbrecht der Reichswürden erst vollständig befestigt habe) ist der Umstand, dafs dieser Eckbert I. noch im J. 1068 bei dem Kaiser sich die Nachfolge für seinen Sohn ausdrücklich auszuwirken für gut fand [2]).

Im J. 1127 erhielt Konrad der Grofse, Graf von Wettin, die Markgrafschaft Meifsen verliehen (marchiam Misnensem dono et beneficio regis Lotharii obtinuit [3])). Er wurde der Stammvater des jetzt noch blühenden sächsischen Hauses. Seit ihm nahm die Markgrafschaft entschieden den Charakter der unbestrittenen Erblichkeit an [4]).

---

1) *Heinrich*, Handbuch der sächs. Geschichte I. S. 44. *Annalista Saxo* ad a. 983.

2) *Lambert. Schaffnab.* ad a. 1068: „Marchiam adhuc vivens adquisierat filio suo tenerrimae aetatis."

3) Chronic. montis sereni ad a. 1126 ap. *Mencken* T. II. p. 384.

4) *Pfeiffer*, die Ordnung der Regierungsnachfolge im sächsischen Hause S. 30.

Mit Unrecht würde man die Theilung der Lande, welche Konrad 1158 vornahm, als Beweis für die Ansicht anführen, dafs das Theilungssystem sogleich mit der Erblichkeit der Reichswürden begonnen habe. Es trat keine Theilung der Reichswürden selbst ein, sondern Konrad vertheilte die mehreren Reichswürden, welche er zufällig in seiner Hand vereinigte, unter seine fünf Söhne.

Er erkannte ausdrücklich dadurch den Vorzug der Erstgeburt an, dafs er seinem ältesten Sohne das Hauptland, die Markgrafschaft Meifsen, verlieh [1]).

Eine ausdrückliche Anerkennung des Rechts der Erstgeburt findet sich in der Bestimmung Konrad's, dafs allemal der älteste von seinen Söhnen oder künftigen Erben die Vogtei des Klosters Petersberg haben sollte [2]).

Konrad's des Grofsen ältester Sohn war Otto der Reiche; dieser bestimmte, nach der damals allgemein beobachteten Rechtsgewohnheit, abermals seinen ältesten Sohn Albrecht zum Nachfolger in dem Hauptlande der Markgrafschaft Meifsen [3]) und fand den jüngern Sohn Dietrich mit der Grafschaft Weifsenfels ab. Als er auf Antrieb seiner Gemahlin Hedwig diese Disposition zu Gunsten seines jüngern Sohnes abzuändern gedachte, erhob sich Albert gegen seinen Vater, „in der Absicht, ihn zur Bestätigung seiner ersten Verordnung zu nöthigen und also zu verhüten, dafs ihm nicht die Nachfolge in dem Reichslehen, welche ihm als erstgebornem Sohne gebührte, entzogen würde [4]).“

Albert setzte seinen Anspruch mit glücklichem Erfolge durch

1) Annales vetero-cellenses ad a. 1156 bei *Mencken* II. p. 387: „Ottoni tanquam seniori marchiam Misnensem, Theoderico marchiam Lusatiae, Dedoni comitatum Rochlitz, Henrico comitatum Wittin, Friderico comitatum Brene distribuit.“

2) *Heinrich*, Handbuch der sächsischen Geschichte S. 98. Chronicon montis sereni bei *Mencken* II. p. 136: „heredem quemlibet suorum seniorem post se advocatum loci ordinarium constituit.“

3) Annales vetero-cellenses ad a. 1188: „Albertum, quod major natu erat, post se marchionem Misnensem ordinaverat.“ Chron. montis sereni ad a. 1118.

4) *Heinrich* a. a. O. I. 129.

und succedirte seinem Vater in der Markgrafschaft unter dem Namen Albert der Stolze. Nach seinem im J. 1195 erfolgten Tode nahm der Kaiser die Markgrafschaft in Besitz, da Albert keine männliche Descendenz hinterlassen hatte; doch gelang es dem Bruder Albert's, Dietrich, sich eine Wiederverleihung zu erwirken.

Dietrich hinterliefs drei Söhne, Dietrich, Heinrich den älteren und Heinrich den jüngeren. Da die beiden ältesten in den geistlichen Stand traten, so succedirte Heinrich der jüngere, der Erlauchte, im J. 1221 seinem Vater, welcher Thüringen für sein Haus erwarb. Unter den Nachfolgern Heinrich's des Erlauchten wurde allmälig das Princip der Individualsuccession aufgegeben; nach seinem im J. 1287 erfolgten Tode nahm Albrecht, der älteste Sohn, und sein Bruderssohn Friedrich Tutta die Markgrafschaft Meifsen gemeinsam in Besitz.

Noch lange behauptete sich jedoch darin eine gewisse Einheit der Succession, dafs man nicht zu wirklichen Realtheilungen schritt, sondern es bei sog. Oerterungen bewenden liefs, wobei der älteste meist die Regierung zugleich im Namen der jüngeren führte.

VI. Thüringen.

Auch in Thüringen, wo in späterer Zeit das Theilungssystem seinen Höhepunkt erreichte, galt im 11., 12. und 13. Jahrhunderte das strengste Recht der Erstgeburt im landgräflichen Hause.

Mit Uebergehung der älteren Verhältnisse Thüringens wenden wir uns unmittelbar zu der Periode, welche uns hier vorzugsweise interessirt.

Unter der Regierung Konrad's II. wird ein mächtiger thüringischer Graf genannt, Ludwig mit dem Barte, welcher durch Kauf und kaiserliche Schenkungen bedeutende Besitzungen erworben hatte.

Ihm folgte 1056 sein ältester Sohn Ludwig der Springer in der Grafschaft; der jüngere Sohn Berengar mufste sich mit der Herrschaft Sangerhausen begnügen.

Ludwig der Springer hinterliefs vier Söhne, von denen der älteste, mit Namen Ludwig, in der Grafschaft succedirte.

Dieser wurde 1130 vom Kaiser Lothar mit der Landgrafschaft beliehen und wird deſshalb Ludwig der Erste genannt (Ludovicus imperatoria largitione primus landgravius factus [1])).

Ludwig der Erste hatte drei Söhne, von denen der älteste ihm im J. 1140 in der Landgrafschaft folgte. (Genuit Ludovicum primogenitum, qui sibi successit in principatu [2]).) Die beiden jüngeren Söhne erhielten nur einen Theil der Patrimonialbesitzungen.

Ludwig II. (der Eiserne) regierte von 1140 bis 1172; von seinen Söhnen erhielt der älteste die Landgrafschaft unter dem Namen Ludwig III. (der Milde).

Es ist höchst bezeichnend für das Rechtsbewuſstsein der damaligen Zeit, daſs ein Chronist die Einheit der Landgrafschaft als feststehenden Rechtsgrundsatz betrachtet.

„Reliquit tres filios (Ludovicus II.) scilicet Ludovicum primogenitum, qui sibi successit in principatu — — sicut enim olim fuit unus ducatus, sic postea et fuit unus landgraviatus [3]).“

Ludwig III. starb 1190 kinderlos; ihm folgte daher Hermann, sein ältester Bruder.

Hermann I, war mit vier Söhnen gesegnet, von denen abermals der Erstgeborne, Ludwig IV., ausschlieſslich die Landgrafenwürde nach dem Tode seines Vaters 1216 erhielt.

„Ludwicus primogenitus Hermanni Landgravii, mortuo patre, sibi in principatu successit [4]).“

Ludwig IV. (der Heilige) starb 1228 mit Hinterlassung eines vierjährigen Sohnes, Hermann's II. Das Recht der Erstgeburt stand so fest in diesem Hause, daſs selbst dieses unmündige Kind von Rechtswegen als Landgraf und sein Oheim, Heinrich Raspe, bei dessen Lebzeiten nur als Vormund angesehen wurde [5]).

---

1) Annales brevissimae Thuring. landgrav. ad a. 1126. *Pist.* I. p. 958.

2) Historia de landgrav. Thuringiae Cap. 18 ap. *Pist.* T. I. p. 916.

3) Hist. de landgrav. Cap. 22 ap. *Pist.* I. p. 918.

4) Hist. de landgrav. Cap. 27. p. 923.

5) Reimchronik in der Collect. VI. Anal. Hassiac. p. 248:

Nach dem Tode Hermann's II., welcher im J. 1241 erfolgte, setzte Heinrich Raspe die Regierung nunmehr im eigenen Namen als Landgraf fort, „et quia Henricus frater fuit senior inter landgravios tunc viventes, ideo successit in principatu [1]).

Im J. 1247 schloſs Heinrich Raspe die lange Reihe der thüring'schen Landgrafen, in deren Hause das Recht der Erstgeburt unverbrüchlich beobachtet worden war.

Es entbrannte ein heftiger Successionsstreit zwischen Heinrich dem Erlauchten, dem Sohne Jutta's, der ältesten Tochter des Landgrafen Hermann I. und Sophie von Brabant, der Tochter des Landgrafen Ludwig IV. Allein das Recht der Erstgeburt stand so fest, daſs es selbst bei der Succession der weiblichen Linie beobachtet wurde; der Kaiser und die thüring'schen Vasallen erklärten sich daher für Heinrich den Erlauchten als rechtmäſsigen Nachfolger in der erledigten Landgrafschaft.

In der schon 1242 für ihn ausgewirkten Eventualbelehnung erklärte der Kaiser ihn als legitimen Erbfolger: „quum de patris sui Hermanni primogenita sit natus."

Für wenige Fürstenhäuser haben wir aus dieser Periode so ausdrückliche Aussprüche, aus welchen die strengste Beobachtung der Primogenitur so unzweifelhaft hervorgeht. Zwei merkwürdige Stellen, welche die Stellung der nachgebornen Herren zu dem Erstgebornen scharf charakterisiren, werde ich im §. 29 mittheilen. (Siehe auch in diesem §. No. XI a. E.)

VII. Hessen.

In dem landgräflich hessischen Hause, welches in weiblicher Linie vom alten Geschlechte der thüring'schen Landgrafen abstammt, scheinen durch eine gewisse Familientradition sich die älteren Successionsgrundsätze länger, als in anderen Territorien behauptet zu

„Der fromme Landgraf Ludewig
Lieſs sich aufsprechen in den Krieg;
— — — — — — — — — —
Hermann, sein'm Sohn, gehört das Land."

1) Autor de landgrav. bei *Pistor.* Cap. 41. p. 1324.

haben. Es finden sich in diesem Hause fortwährend Spuren eines anerkannten Vorzugs der Erstgeburt. Heinrich, der erste Landgraf von Hessen, „das Kind von Brabant", beabsichtigte eine Landestheilung vorzunehmen. Aber sein erstgeborner Sohn widersetzte sich diesem Unternehmen, indem er behauptete: „dafs ihm nach löblichem Gebrauche aller Völker (ex laudato gentium omnium usu) die ganze Landgrafschaft gebühre und seine Brüder nur auf eine angemessene Abfindung Anspruch machen könnten [1]."

Der erstgeborne Heinrich II. starb bald und der zweitgeborne Otto, welcher früher das Vorrecht der Erstgeburt heftig bekämpft hatte, trat nun mit derselben Prätension gegen die Nachgebornen auf. Nach langen Streitigkeiten mufste sich Otto zwar zu einer brüderlichen Theilung verstehen, aber durch das kinderlose Absterben seines Bruders bekam er bald die ganze Landgrafschaft in seine Hände. Um künftigen Irrungen vorzubeugen, erklärte Otto im J. 1311 alle seine Besitzungen für untheilbar und bestimmte, dafs allemal der älteste Sohn alleinregierender Herr sein sollte. Die hessische Chronik sagt [2]: „Dieser Otto machte demnach zur Verhütung mehreren Streits eine Constitution und Anordnung, dafs hinfüro alzeit der eltist Sohn unter seinen Nachkommen allein regierender Fürst und dahero nur ein Landgraf Hessenlandes und genediger Herr sein: die andern Brüder aber Landgrafen zu Hessen und genedige Junkern genennet, welchen auch allein ein Unterhalt mit Raht der Freunden nach Gelegenheit des Landes gemacht und das Land nicht getheilt werden sollte."

Diese Verordnung Otto's I. hat fortwährend einen gewissen Einflufs behauptet, bis die Primogenitur durch ein wirkliches Hausgesetz eingeführt wurde. Obgleich auch in diesem Fürstenhause mancherlei Theilungen vorgekommen sind, so widersetzte sich der Erstgeborne doch immer solchen Zumuthungen, als gegen sein Recht verstofsend. Mufste er nothgedrungen endlich nachgeben, so räumte man ihm wenigstens bei der Theilung einen bedeutenden Vorzug ein.

---

1) *Hartmann,* historia hassica exercit. VII. th. 25.

2) Hess. Chronik (Ausgabe von 1606) II. S. 179.

VIII. K ä r n t h e n.

In dem alten Herzogthume Kärnthen verfuhren anfangs die Kaiser mit der Besetzung ziemlich willkürlich und übergingen bei Eröffnungsfällen häufig die nächsten Verwandten. Wenn sie bei der Verleihung dieses Herzogthums auch auf gewisse Geschlechter Rücksicht nahmen, so hüteten sie sich doch, die Würde erblich werden zu lassen[1]. „Nach Berthold's Verstofsung im J. 1073 wandte der Kaiser das Herzogthum dem Grafen des Murgthales Marquard zu und diesem gelang es zuerst, das Herzogthum in ein erbliches Lehen zu verwandeln." Diese Behauptung *Gebhardi's*[2] über den Zeitpunkt der eingetretenen Erblichkeit stimmt mit meiner Ansicht (dafs erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, besonders unter der Regierung Heinrich's IV., die Erblichkeit der grofsen Reichslehen als feststehender Grundsatz anerkannt worden sei) vollständig überein.

Marquard von Kärnthen hatte fünf Söhne, von denen ihm nur der ä l t e s t e, Luitold, als Herzog von Kärnthen succedirte. Dieser starb 1090 u n b e e r b t und es folgte ihm defshalb sein vierter Bruder, H e i n r i c h, indem der zweite und dritte dem geistlichen Stande angehörten. Mit Heinrich starb 1127 das murgthalische Geschlecht aus und der Kaiser verlieh das erledigte Herzogthum an Heinrich, Grafen von Ortenburg. Heinrich von Ortenburg[3] starb 1130 unbeerbt, ihm succedirte sein Bruder Engelbert, nach dessen Abdankung 1135 fiel das Herzogthum an Ulrich, seinen Sohn. Dieser hatte zuerst seinen ä l t e s t e n Sohn, Heinrich, zum Nachfolger, 1144—1161. Nach dessen unbeerbtem Tode trat sein zweiter Sohn Hermann das Herzogthum an, 1161—1181. Hermann hatte abermals seinen ä l t e s t e n Sohn Ulrich zum Nachfolger, 1181—1202. Da auch dieser keine Söhne hinterliefs, so kam der zweite Bruder Bernhard an die Reihe, 1202—1256. Auf Bernhard folgte sein ä l t e s t e r Sohn Ulrich, 1256—1269. So succedirten also auch

1) *Gebhardi*, genealogische Geschichte III. S. 396.

2) a. a. O. III. S. 397.

3) a. a. O. III. S. 405. Geschlechtstafel der Herzöge von Kärnthen aus dem ortenburg'schen Stamme.

alle acht Herzöge des ortenburg'schen Stammes nach der Regel der Individualsuccession mit Altersvorzug.

IX. Lothringen.

Lothringen wurde im Jahr 924 durch Heinrich I. wieder mit Deutschland verbunden. Die vielfachen Unruhen der lothring'schen Grofsen veranlafsten im Jahre 959 eine Theilung dieses Herzogthums in zwei Herzogthümer, Ober- und Niederlothringen. Diese Theilung hatte aber einen ganz andern Charakter als die später in Deutschland so üblichen Theilungen, welche nichts anderes als eine privatrechtliche Erbfolge möglich machen sollten, während diese Theilung gerade aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vorgenommen wurde und vom Könige selber ausging. In Oberlothringen befolgte man unter den verschiedenen Dynastieen das Princip der Individualsuccession unverbrüchlich, wie aus einer Tabelle hervorgeht, welche *Calmet* in seiner urkundlichen Geschichte des Herzogthums [1]) mittheilt. Hier ist die fortlaufende Reihe der Herzöge angegeben, welche seit 1084 in Lothringen regiert haben. Es ist hier immer nur von Einem Herzoge, nie von mehreren Herzögen zu gleicher Zeit die Rede.

Den sichersten Beweis für den Vorzug der Erstgeburt liefern solche Successionsfälle, wo der verstorbene Herzog mehrere Söhne hinterläfst, von denen der älteste allein zur Regierung kommt.

Im Jahre 1070 hinterliefs der Herzog Gerhard drei Söhne, nämlich Thiderich I., Gerhard und Berterich, von denen Thiderich, als der älteste, allein zur Regierung kam [2]). Thiderich hatte fünf Söhne, von denen nur der älteste, Simon, Herzog wurde. Von Simon's I. Söhnen kam ebenfalls nur der Erstgeborne, Matthäus I., zur Herzogswürde (son fils aîné et son successeur dans le duché).

---

1) *Calmet*, hist. de Lorraine I. p. 190.

2) *Calmet* I. p. 1108. „Gerard laissa trois fils, scavoir Thierry, qui lui succéda dans le duché, Gerard qui fut comte de Vaudemont, et Bertriçe qui fut abbé.“ Von Thiderich heifst es daher ausdrücklich in Urkunden: „monarchiam regni tenente duce Theoderico.“

Von Matthäus vier Söhnen succedirte abermals nur der älteste, Simon II. Da Simon II. keine Söhne zeugte; so wurde sein Bruder Friedrich I. im Jahre 1205 sein Nachfolger. Von Friedrich's I. fünf Söhnen erhielt der Erstgeborne, Friedrich II., das Herzogthum; nach seinem im Jahre 1213 erfolgten Tode wurde sein ältester Sohn, Theobald I., Herzog, welcher 1220 kinderlos starb und daher seinen zweiten Bruder, Matthäus, zum Nachfolger hatte, welchem sein erstgeborner Sohn, Friedrich III., 1251 nachfolgte, von dessen sechs Söhnen abermals der Erstgeborne, Theobald II., 1303—1312, allein Herzog wurde.

Ich verfolge die Reihe der Herzöge von Lothringen nicht weiter, bemerke aber, dafs in diesem Herzogthume die Individualsuccession niemals unterbrochen oder vom privatrechtlichen Principe überwunden wurde. Diese in der Geschichte der deutschen Territorien so seltene Erscheinung erklärt sich daraus, dafs Lothringen durch seine Lage und seine politischen Beziehungen Frankreich viel näher stand, als Deutschland. Da in Frankreich sowohl in privatrechtlicher als staatlicher Beziehung die Primogenitur viel festeren Fufs gefafst hatte, als in Deutschland, so wirkte diese Einrichtung natürlich mächtig auf das benachbarte Lothringen ein.

Im Jahre 1306 wurde in Lothringen sogar durch einen feierlichen Ausspruch der Grofsen anerkannt, dafs die Succession nach Altersvorzug uraltes Landesherkommen sei. (Jus esse et consuetudinem in ducatu Lotharingiae a tempore, cujus non extat memoria, hactenus observatam.) Ich werde auf dieses Weisthum der lothring'schen Grofsen noch einmal zurückkommen (§. 30.).

Auch in Niederlothringen, welches später den Namen Brabant erhielt, entschied der Altersvorzug bei der Succession in das Herzogthum. Dieses geht besonders aus einer Urkunde von 1267 hervor, kraft deren der Erstgeborne, Heinrich, das Herzogsamt, welches ihm nach Geblütsrecht gebührt, durch einen Act freiwilliger Cession an seinen jüngern Bruder Johann überträgt[1]):

„Noverit universitas vestra, quod Henricus, primogenitus

1) Diese Urkunde findet sich bei *Lünig*, Codex diplom. Germanicus T. II. p. 1114. p. 1139. n. 91.

filius Henrici quondam ducis Brabantiae, in nostra propter hoc et plurium militum et burgensium — — constitutus praesentia, jus quod habebat vel quod sibi competebat, in ducatu Brabantiae et ejus attinentiis, Joanni fratri suo secundo post ipsum genito libere et spontanee donavit donatione inter vivos."

Das Recht der Erstgeburt kann nirgends klarer ausgesprochen sein, als in dieser Urkunde; denn die Abtretung an den jüngern Bruder hat den Charakter einer vollständig freiwilligen Schenkung (libere et spontanee). Der wahre Grund für die Resignation des Erstgebornen findet sich in einer andern Urkunde[1]) vor; es heifst daselbst vom ältern Bruder: „utpote corpore imbecillis existens, virtutibus animi solertia providentia quoque ita deficiens, quod nequaquam sit aptus seu habilis in tanto culmine dignitatis et quod velut princeps imperii ducatus honore refulgeat."

X. Die Markgrafen von Baden.

Berthold von Zähringen erhielt im J. 1061 das Herzogthum Kärnthen und die Mark Verona zum Lehen; ja der Kaiser hatte sogar schon dem ältesten Sohne Berthold's, Berthold II., die Succession in diesem Herzogthume zugesichert.

Der Kaiser entrifs Berthold Herzogthum und Markgrafschaft wieder, aber Berthold und sein Geschlecht führten seitdem den herzoglichen und markgräflichen Titel fort. Es war alte deutsche Sitte, dafs ein Fürst, der mehrere Reichsämter besafs, bei seinem Tode so theilte, dafs der älteste Sohn das Hauptamt, die jüngeren Söhne die kleineren Aemter als Erbtheil erhielten. Merkwürdig ist, dafs Berthold I. seine Titel in derselben Weise unter seine Söhne theilte. Sein ältester Sohn, einst designirter Herzog von Kärnthen, erhielt jetzt wenigstens den Herzogstitel, sein zweiter Sohn den Markgrafentitel. Diese schon im J. 1077 stattfindende Theilung weicht durchaus von der Regel nicht ab. Das eigentliche Reichsamt, die Landgrafschaft im Breisgau, blieb ungetheilt und fiel dem ältesten zu[2]);

1) Bei *Lünig* a. a. O. S. 1115.

2) *Schöpflin*, historia zaringo-badensis I. p. 67: „Filiorum Bertoldi maximus natu fuit Bertoldus II., qui patri in titulo ducis, in landgravii Brisgo-

die Theilung bezog sich nur auf die allodialen Familiengüter des zähringer Hauses. Die Titularherzöge von Zähringen beobachteten von Berthold I. bis zu ihrem Aussterben insofern Individualsuccession mit Vorzug des Alters, als der Erstgeborne immer die Hauptlande zugetheilt erhielt. Auf Berthold II. folgte sein ältester Sohn, Berthold III. (von 1111—1122), welcher keine männliche Descendenz hinterliefs und defshalb seinen Bruder Konrad zum Nachfolger hatte (1122—1152). Konrad's erstgeborner Sohn erhielt den Namen Berthold IV. und wurde seines Vaters Nachfolger; von seinen andern Söhnen starben Konrad und Hugo ohne Kinder, Adelbert wurde Stammvater der sog. Herzöge von Teck[1]).

Auf Berthold IV. folgte Berthold V., 1185—1216, welcher ohne männliche Descendenz verstarb.

Ich übergehe die Geschichte der Dynasten von Teck, welche zwar den Herzogstitel führten, aber durchaus kein wirkliches Herzogthum, sondern nur allodiale Familiengüter besafsen. Während in der Hauptlinie der Vorzug des Erstgebornen sehr stark vorwaltete, fand in der Teck'schen Nebenlinie das ausgedehnteste Theilungssystem statt. Die einzelnen Gebiete der Prinzen wurden durch die oft wiederholten Theilungen so klein, dafs sie ihrem Besitzer nicht mehr den nöthigen Unterhalt gewährten. Daher mufsten sie ihre Länder fremden Herren oder auch ihren Gläubigern lassen und auf den Verlust des Vermögens folgte bald das Ende des Geschlechts[2]).

Ich wende mich zu den Markgrafen von Baden, deren Stammvater Hermann I. der zweite Sohn Berthold's I. ist. Sie führten den Namen Hermann als regelmäfsigen Familiennamen. Die vier ersten Markgrafen hatten keine Brüder, und die Individualsuccession

---

viae dignitate, in dynastiis Suevicis, uti Hermannus II. in titulo marchionis et in ufgovicis creichgovicis aliisque Franciae orientalis terris successit."

1) *Schöpflin* I. p. 199: „Secunda distractione Adelbertus, Bertholdi IV. frater, terras illas teccenses, ut peculiarem dynastiam, sortitus est, quae deinceps consuetudine et usu formulam induerunt ducatus, quod Adelbertus ejusque successores teccenses, ducali sanguine nati, nomine ducum insignirentur."

2) *Gebhardi* II. S. 173.

war deſshalb eine Nothwendigkeit; Hermann IV. hatte drei Söhne, Hermann V., Heinrich und Friedrich, unter welche er seine Lande dermaſsen theilte, daſs Hermann V. als der älteste die Hauptlande, Heinrich als der zweite Hachberg erhielt und Stifter der Hachberg'schen Nebenlinie wurde; doch nannten sich alle drei Söhne „Markgrafen von Baden."

Hermann V. starb 1242 und hinterlieſs zwei Söhne, Hermann VI. und Rudolf. Diese beiden Söhne succedirten ihm gemeinsam; allein Hermann's VI. einziger Sohn Friedrich wurde 1268 zu Neapel hingerichtet und so wurde der zweite Sohn Hermann's V., Rudolf I., Stammvater des markgräflichen Hauses. Rudolf I. hinterlieſs vier Söhne: Hermann VII., Rudolf II., Hesso und Rudolf III.

Unter der Nachkommenschaft dieser vier Söhne fand das vollständigste Theilungssystem statt.

XI. Pfalzgrafen von Sachsen.

Sehr verworren und dunkel sind die Nachrichten über die Pfalzgrafen von Sachsen, bis zu der Zeit, wo das Pfalzgrafenamt mit der Landgrafenwürde von Thüringen vereinigt wurde. Ich will jedoch versuchen, aus den einzelnen zerstreuten Nachrichten eine kurze Successionsgeschichte zusammenzustellen.

Obgleich schon früher Pfalzgrafen von Sachsen erwähnt werden, so hat sich doch erst mit dem Goseck'schen Hause eine festere Art der Erblichkeit ausgebildet. Die Pfalzgrafschaft Sachsen scheint in früherer Zeit so getheilt gewesen zu sein, daſs es einen Pfalzgrafen in Nord- und Ostthüringen, einen zweiten in Süd- und Westthüringen gab [1]).

Friedrich I. von Goseck ist der erste Pfalzgraf dieses Hauses („comes Fridericus primus de nobilissima antiquorum Saxonum et Francorum prosapia") [2]). Er hinterlieſs bei seinem Tode 1036 drei Söhne, Adelbert, Dedo und Friedrich, von denen Adelbert

1) Entwurf einer Historie der Pfalzgrafen zu Sachsen. Von *Heydenreich*. 1740. S. 8.

2) Annal. Gosec., herausgegeben von *Mader* S. 207.

der älteste gewesen zu sein scheint[1]). Nach alter deutscher Sitte theilten diese drei Brüder den väterlichen Allodialnachlafs unter sich und zwar nach gleichen Theilen (aequa lance). Auf die Pfalzgrafschaft konnte natürlich Adelbert keine Ansprüche machen, da er sich den geistlichen Stand gewählt hatte und später Erzbischof von Bremen wurde. Der Kaiser verlieh daher die Pfalzgrafschaft dem Zweitgebornen, Dedo. Er scheint zuerst die mehreren sächsischen Pfalzen, welche bis dahin an verschiedene Reichsbeamte verliehen zu werden pflegten, in seiner Person vereinigt zu haben.

„Hic Dedo erat vir bonus ac justus — — primus stirpis suae monarchiam palatii a rege promeruit[2]).“

Man würde den Ausdruck primus suae stirpis ganz falsch verstehen, wenn man annehmen wollte, er wäre der erste Pfalzgraf seines Stammes gewesen, da der merkwürdig gewählte Ausdruck monarchia sich nur auf die Vereinigung der beiden Pfalzen in Einer Hand beziehen kann.

Da Dedo nur einen unechten Sohn hinterliefs, so succedirte ihm 1056 der dritte Bruder, Friedrich II., welcher zwar die Allodialverlassenschaft mit ihm getheilt, an der Pfalzgrafschaft aber, als einem untheilbaren Reichsamte, bis dahin noch keinen Antheil gehabt hatte.

„Eo defuncto, quia filium legitimum non habuit, monarchiam palatii dominus Fridericus, germanus ejus, a rege suscepit[3]).“

Friedrich's II. einziger Sohn, Friedrich III., wurde im Jahre 1083 auf der Jagd erstochen.

Seine Gemahlin Adelheid gebar nach dem Tode ihres Gemahls einen Sohn, Friedrich IV. Da sich Adelheid bald nach dem Tode ihres Gemahls mit dem Landgrafen Ludwig von Thüringen ver-

---

1) Annal. Gos. a. a. O. „Comes Fridericus dominam Agnam sibi in conjugio sociavit, ex qua praedictos filios Adelbertum Dedonem et Fridericum — — generavit.“ Man kann aus der Stellung der Namen mit einiger Wahrscheinlichkeit ersehen, dafs Adelbert der Erstgeborne gewesen ist.

2) Chron. Gosec. S. 212. (ed. *Mader.*)

3) Chron. Gosec. p. 213.

mählte, so kam Friedrich IV. (genannt von Putelendorf) unter die Vormundschaft seines Stiefvaters. Sein vormundschaftlicher Vertreter in der Pfalzgrafschaft scheint Friedrich von Sommereschenburg gewesen zu sein, sein Oheim von weiblicher Seite, welcher sich jedoch bald das Pfalzgrafenthum selbst zulegte.

Als Friedrich IV. wehrhaft geworden war, gelang es ihm endlich, nach vielerlei Streitigkeiten einen Theil der väterlichen Güter aus den Händen seines Vormundes, des Landgrafen, zu erlangen, während Friedrich von Sommereschenburg die Pfalzgrafschaft hartnäckig behauptete.

Kaiser Heinrich V. belieh Friedrich IV. von Putelendorf mit dem grofsväterlichen Reichsamte. Von dieser Zeit an kommen wieder zwei pfalzgräfliche Linien neben einander vor, indem neben dem vom Kaiser eingesetzten Pfalzgrafen der von ihm entsetzte den Titel beibehielt [1]).

Friedrich IV. hatte zwei Söhne, Heinrich und Friedrich. Heinrich, als der Erstgeborne und künftige Erbe, wurde von Jugend auf von seinem Vater zur Regierung und zum Kriege erzogen. Friedrich, als der jüngere Sohn, wurde dagegen, nach der Sitte der damaligen Zeit, zum Geistlichen bestimmt und in ein Kloster zu Magdeburg gethan (filios duos Henricum et Fridericum generavit; quibus adultis Henricum pro spe haeredis militiae aptavit, Fridericum canonicae professioni associavit [2])). Aber da Heinrich sehr bald starb, so raubte man den jungen Friedrich aus dem Kloster, damit er den Stamm der Pfalzgrafen von Goseck-Putelendorf fortsetzen möchte. Allein er wurde auf Verlangen des Erzbischofs von Magdeburg schon 1134 wieder in das Kloster zurückgebracht.

Mit ihm erlosch die männliche Linie der Pfalzgrafen aus dem Hause Goseck und es wurde nun das verwandte Haus Sommereschenburg mit der ganzen Pfalzgrafschaft beliehen, nachdem es längere Zeit schon einen Theil derselben besessen hatte.

Mit Adelbert von Sommereschenburg starb 1178 auch diese

---

1) *Gervais*, Geschichte der Pfalzgrafen von Sachsen, bei *Förstemann*, neue Mitth. IV. 3. 27.

2) Chron. Gosec. p. 232.

pfalzgräfliche Linie aus und im Jahre 1180 kam die pfalzgräfliche Würde an das thüringische Landgrafengeschlecht. Da in diesem Hause das Recht der Erstgeburt auf das strengste gehandhabt und sogar auf neue Anfälle ausgedehnt wurde, so erhielt der regierende Landgraf von Thüringen, Ludwig der Fromme, die Pfalzgrafschaft (Ludovicus, comes provincialis, efficitur palatinus loco Adelberti de Sommeriksborch, qui sine herede obiit[1])). Aus freiem Entschlusse trat jedoch Ludwig der Fromme die Pfalzgrafschaft seinem Bruder ab:

„Ibi Hermannus, frater Ludovici provincialis comitis, palatinus Saxoniae constituitur, germano ipsius eodem principatu ultro se abdicante[2]).“

So bildete bei Ludwig's Lebzeiten die Pfalzgrafschaft Sachsen gewissermaſsen eine Secundogenitur der thüring'schen Landgrafen. Es wird daher auch als etwas auffallendes bemerkt, daſs bei Lebzeiten des ältesten Bruders der zweite Bruder schon eine Regierung besaſs:

„Hermannus landgravius, adhuc vivente Ludovico pio fratre suo, factus est comes palatinus Saxoniae[3]).“

Nach dem kinderlosen Tode Ludwig's III. (des Frommen) erhielt der zweite Bruder auch die Landgrafschaft Thüringen; seitdem blieben beide Fürstenämter in Einer Hand vereinigt.

Anhang.

Böhmen.

Dieses slavische Land war in ältester Zeit in viele kleine Fürstenthümer getheilt und es werden oft viele böhmische Herzöge zu gleicher Zeit genannt. „Wahrscheinlich,“ sagt *Gebhardi*[4]),

1) Chronic. Bigaug. p. 264.; bei *Heydenreich* S. 133.

2) Chron. Sanpetr. bei *Mencken* III.

3) Reinhardsbrunnischer Mönch bei *Pistorius*. *Heydenreich* S. 134.

4) Genealog. Geschichte III. S. 19.

„war Böhmen in viele kleine Fürstenthümer vertheilet, die von Prinzen eines Hauses zwar besessen, aber nicht auf ihre Kinder vererbt, sondern nach dem Gutdünken des Stammesältesten oder Grofsfürsten bald mit andern vertauschet, bald zurückgegeben wurden und eigentlich zusammen ein Eigenthum des ganzen Geschlechtes, nicht aber eines einzelnen Mannes oder Zweiges ausmachten. Diese Einrichtung scheint bei der Einführung des Christenthums abgeändert zu sein und daher kommt bei diesem Zeitpunkte erst ein Stammvater, nämlich Borivoy, eines alleinherrschenden Zweigs zum Vorschein."

Es kann nicht unsre Aufgabe sein, eine Untersuchung über diese ältere böhmische Successionsordnung anzustellen, da wir es hier mit rein slavischen Verhältnissen zu thun haben; wir konnten nur Böhmen defshalb nicht unerwähnt lassen, weil — seit seiner Verbindung mit Deutschland als deutsches Reichsland — sehr bald auch hier die Individualsuccession eingeführt wurde.

Unter Borivoy's nächster Nachkommenschaft scheint das Theilungssystem noch in Uebung gewesen zu sein; aber schon im 11. Jahrhunderte soll Brecizlaus die Succession des ältesten Sohnes grundgesetzlich festgestellt und die böhmischen Stände sich für die Aufrechterhaltung dieser Verordnung verbürgt haben [1]). *Pfeffinger* führt die merkwürdigen Worte an, welche Brecizlaus vor seinem Tode zu den versammelten Grofsen des böhmischen Reichs gesprochen haben soll:

„Occultare praesentibus nolo, quale decretum quondam inter filios decreverim; nihil utique novi aut insoliti statuens, sed quod ordo primum naturae, dein jus gentium praescribit, id confirmans, nempe ut ex filiis ne alius ad paternam regni successionem nisi natu maximus provehatur, celeri vero fratres sorte quisque sua contenti sint [2])."

Interessant sind zwei Urkunden, welche Bestimmungen über die Succession in die böhmische Königskrone enthalten. Fried-

1) *Gebhardi* III. S. 30.

2) *Pfeffinger*, Vitr. illustr. III. Tit. XI. S. 761. *Dubravius* lib. VII., Hist. Bohemiae p. 55.

rich II. soll den Königen von Böhmen im Jahre 1231 folgendes Privilegium ertheilt haben:

„Semper major natu seu senior ex generatione tua, ex te et successoribus tuis legitime descendentes, in ipso regno succedant, alii vero heredes minores natu non habeant aliud, nisi quod ex regis gratia poterunt obtinere [1]).“

Kaiser Albrecht I. soll im Jahre 1306 verordnet haben:

„Quod si idem Rudolfus filius noster sine fructu decedat, tunc alius filius natu senior dux Austriae in regno succedat. Quodsi nulli filii nostri amplius extabunt, tunc germani nostri senioris senior filius rex constituatur [2]).“

Ich bemerke jedoch, dafs diese beiden Urkunden, welche die Primogenitur mit so klaren Worten verordnen, sich in dieser Form meines Wissens nur bei *Goldast* in seiner Schrift de majoratu S. 178. und 181. vorfinden. Bei der bekannten Unzuverlässigkeit dieses Schriftstellers möchte ich daher auf ihre Echtheit nicht zu grofses Gewicht legen.

Vollständig sicher sind dagegen die beiden, ebenfalls die böhmische Succession betreffenden Urkunden, welche in *Sommersberg's* Sammlung [3]) enthalten sind:

1) Friedrich II. bestätigt 1216 die Wahl Wenzel's zum Könige von Böhmen: „quod communi voluntate et adsensu dilecti nostri Otakrii, illustris regis Boëmiae, elegerunt in regem eorum Wenceslaum — — — — filium ipsius primogenitum.“
2) Nach dem Tode König Ottokar's bestätigt Kaiser Friedrich 1231 dem Wenzel das väterliche Königreich: „quod olim concessimus ei tamquam primogenito post ejusdem patris sui obitum ab imperio possidendum.“

§. 28.

B. Die Grafschaften.

Die fürstlichen Successionsreihen, welche ich im vori-

1) *Goldast*, de majoratu p. 178.

2) *Goldast*, de majoratu p. 181.

3) Silesiacarum rerum scriptores ed. *Frider. Wilhelm de Sommersberg* I. p. 925.

gen Paragraphen zusammengestellt habe, zeigen klar und deutlich, dafs bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts die Individualsuccession in den gröfsern deutschen Reichsämtern (den Fürstenthümern im neuern Sinne), d. h. den Herzogthümern, Pfalz-, Mark- und Landgrafschaften als Regel feststand und dafs dieses staatsrechtliche Princip fast immer die Beobachtung des Altersvorzugs mit sich führte. Man hat bis jetzt sehr Unrecht gethan, für die angeführten gröfsern Reichsämter und die gewöhnlichen Grafschaften ganz dieselbe Regel feststellen zu wollen, indem man im allgemeinen den Satz aussprach, dafs das Theilungssystem erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts um sich zu greifen begonnen habe[1]). Ein ausgedehnteres Studium deutscher Grafengeschichten hat mich zu der Ansicht geführt, dafs die Successionsgeschichte vieler Grafschaften schon in dieser Periode vom Standpunkte einer rein privatrechtlichen Beerbung aufgefafst werden mufs. Die Grafschaften haben ganz denselben Entwickelungsprocefs wie die grofsen Fürstenämter durchgemacht; von der reinen Beamtenstellung ausgehend, haben sich die Grafen erst nur die Erblichkeit, später das Recht der privatrechtlichen Vererbung zu erringen gewufst. Aber die Grafschaften haben alle diese Stadien schneller durchlaufen, die Erblichkeit hat sich schneller bei ihnen vollständig ausgebildet, der Amtscharakter ist bei ihnen früher abgestreift und die privatrechtliche Theilungsbefugnifs eher durchgesetzt worden.

Wir haben die Geschichte der Grafschaften schon mehrfach in Betracht gezogen, wir haben gesehen, wie zur Zeit der alten Gauverfassung der Graf weiter nichts als ein Beamter war, welchen der König nach Gefallen ein- und absetzen konnte; wie bald sich aber, schon unter den spätern Karolingern, das Grafenamt in bestimmten mächtigen Familien festsetzte, indem es gefährlich

---

1) Diesen Fehler begeht selbst *Eichhorn* II. §. 301. *Pfeiffer's* ganze Darstellung leidet an diesem Mangel; auch *Hofacker* §. 32. will dieselben Grundsätze auf alle Grafschaften anwenden, welche er mit Recht für die Fürstenthümer geltend macht; ebenso *Häberlin*, Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts IV. S 269.

wurde, einer solchen Familie das Grafenamt wieder zu entziehen (§. 17. S. 56.).

Mit der Auflösung der Gauverfassung beginnt die grofse Umgestaltung, welche das Grafenamt zu erfahren hat; diese Auflösung fällt vorzugsweise in das 11. Jahrhundert (§. 21.). Erst mit diesem Jahrhunderte wird eine Geschichte der Grafengeschlechter möglich. Zwar lassen sich hier und da schon für die frühere, besonders die karolingische Zeit, Grafentabellen der einzelnen Gaue entwerfen, ein Unternehmen, welches *Stälin*[1]) mit anerkennenswerthem Fleifse für die schwäbischen Gaue durchgeführt hat. Aber solche Tabellen sind für unsern Zweck von wenig Bedeutung, indem uns hier nur Vornamen begegnen, welche selten einen Zusammenhang der Geschlechter errathen lassen; wir können daraus nicht einmal einen Schlufs ziehen, ob ein bestimmter Grafenbezirk vom Vater auf den Sohn vererbt worden oder in fremde Hände gerathen ist. Nur wenn sich in einer Familie ein bestimmter Vorname fixirt hat, wie dieses bisweilen der Fall ist, kann man, bei häufiger Wiederkehr dieses charakteristischen Vornamens, eine Vererbung mit grofser Wahrscheinlichkeit annehmen.

Eine Geschichte der Grafengeschlechter wird erst von der Zeit an möglich, wo die Grafen sich nach ihren Stammburgen zu nennen anfangen, indem man erst von da an eine Dynastie mit einiger Sicherheit verfolgen kann. Doch treten uns auch hier noch grofse Schwierigkeiten entgegen, indem es länger dauert, ehe diese Beinamen eine gewisse Stetigkeit erlangen und häufig dieselbe Familie, ja bisweilen derselbe Graf unter verschiedenen Beinamen aufgeführt wird. Die gröfste Schwierigkeit liegt aber in dem Mangel an Quellen, welcher sich bei der Historie aller kleinern Dynastieen bemerklich macht. Die historischen Schriftsteller des Mittelalters wenden begreiflicher Weise den unbedeutendern Häusern der Grafen nur dann ihre Aufmerksamkeit zu, wenn einzelne Glieder derselben mit den grofsen Angelegenheiten des Reichs in Verbindung treten[2]). Einem andern Umstande haben wir bisweilen

1) Würtemb. Geschichte I. S. 326—332.

2) *Wenck*, hessische Landesgeschichte I. S. 183.

einige Nachrichten über die Geschichte der gräflichen Dynastieen zu verdanken, nämlich der Verbindung, in welcher ein solches Grafenhaus mit einem gröfsern geistlichen Institute, einem Stifte oder Kloster gestanden hat. Die Mönche, die gewöhnlichen Schriftsteller des Mittelalters, haben dann ein solches Geschlecht einiger Notizen für würdig gehalten. Eine gewisse Hülfe bieten zwar die Urkunden, aber auch diese Quelle fliefst sparsam genug. Meistens ist aus denselben für unsern Zweck wenig zu schöpfen. Die Urkunden behandeln ein trockenes, abgerissenes Factum, meistens eine Schenkung an ein geistliches Institut. Wenn in denselben auch Grafen als Donatare vorkommen, so können wir doch oft schwer den genealogischen Zusammenhang derselben ergründen. Da die Schenkungen meist von dem Eigenthume oder dem Allodium der Grafenfamilie gemacht werden, so können wir über die Stellung des Erstgebornen zu den Nachgebornen nur wenig daraus erfahren, indem das Allodialgut, nach deutscher Sitte, unter alle Brüder gleich vertheilt zu werden pflegte und also alle Brüder bei solchen Schenkungen, als selbstberechtigte Eigenthümer, zu concurriren hatten (§. 29.). Nähere Andeutungen über das Verhältnifs des regierenden Herrn zu den Nachgebornen finden wir daher in den ältern Urkunden nirgends.

Während wir bei den gröfsern Fürstenämtern ohne Bedenken eine allgemein gültige Regel aufstellen konnten, müssen wir bei den Grafschaften völlig darauf verzichten. Die Verschiedenheit der Succession ist bei diesen so grofs, dafs wir hier keine allgemeine Norm, sondern nur gewisse leitende Maximen hinstellen dürfen.

Meine Untersuchungen haben in dieser Beziehung folgendes Resultat ergeben:

1) Je mehr sich bei einer Grafschaft der alte Amtscharakter erhalten hat, um so fester steht bei ihr die Regel der Individualsuccession, um so länger behauptet sich bei ihr, oft bis tief in das 13. Jahrhundert hinein, die staatsrechtliche Successionsart.

2) Je mehr die Grafschaft den Charakter einer blofsen Patrimonialherrschaft angenommen und die Amtsqualität abgestreift hat, um so eher hat das Theilungssystem Eingang gefunden. Bei solchen Patrimonialgrafschaften finden wir häufig, dafs schon

im Anfange des 11. Jahrhunderts ohne alles Bedenken getheilt wird.

3) Auch in den Grafschaften, wo seit den frühesten urkundlichen Nachrichten Theilbarkeit gegolten hat, zeigen sich hier und da noch gewisse Spuren einer früher stattfindenden Individualsuccession in gewissen Vorzügen, welche dem Erstgebornen eingeräumt werden.

4) In gewissen Gegenden scheint die Individualsuccession und das Recht der Erstgeburt tiefere Wurzeln geschlagen zu haben, als im übrigen Deutschland. Ich meine damit die westlichen, besonders die rheinischen Grafschaften. Die nachbarlichen Beziehungen zu Frankreich, wo das Recht der Erstgeburt sogar in privatrechtlicher Hinsicht von jeher eine viel gröfsere Rolle spielte, als in Deutschland, erklären diese Erscheinung hinlänglich.

Ehe ich mich zu einzelnen Successionsbeispielen wende, wodurch ich meine aufgestellten Ansichten belegen werde, schicke ich noch einige nothwendige Bemerkungen über die Geschichte der Grafschaften überhaupt voraus, aus welchen hervorgehen wird, dafs bei den Grafschaften die Möglichkeit viel näher lag, den Amtscharakter und somit die Untheilbarkeit abzustreifen, als bei den eigentlichen Fürstenthümern.

Die erste Folge der aufgelösten Gauverfassung war die vollständige Zerstückelung der alten gräflichen Amtsbezirke. Die Begriffe Gau und Grafschaft fielen immer mehr aus einander, während sie nach der älteren Verfassung meist identisch gewesen waren (S. 49.). Dennoch erhielt sich der alte Amtscharakter noch mehr bei den Grafschaften, welche aus solchen alten, wenn auch vielfach zerrissenen und geschwächten Gaugrafschaften hervorgegangen waren, als bei den Grafschaften, welche nichts waren als einzelne feudale oder allodiale Herrschaften, für welche dem Eigenthümer Grafenrechte verliehen worden waren.

Die Immunitätsherren, welche früher nur das Vertretungsrecht ihrer Hintersassen gehabt hatten (immunes ab introitu judicis), erhielten jetzt häufig Grafenrechte für ihre eigenen Besitzungen. Diese neueren Grafenbezirke, welche nicht aus einer früheren

Gaugrafschaft, sondern aus einer privilegirten Immunität hervorgegangen waren, bestanden hauptsächlich aus den eigenen Gütern des Grafen, welcher hier Richter und Herr in Einer Person war. Diese Grafschaften mit vorwiegend patrimonialem Charakter waren vermöge ihrer Entstehung nur ein sehr loses Aggregat verschiedener Bestandtheile. Die dazu gehörigen Herrschaften und Grundstücke waren bald allodiales Eigenthum der Familie, bald gingen sie von einem geistlichen oder weltlichen Herrn zu Lehen. Lauter zerstreut liegende Gerechtsame und Besitzungen, als Gerichtslehen, Vogteien, Schlösser nebst Zubehör, Höfe, Gefälle, Zinsen, Lehen und Dienstmannen bildeten, nach Auflösung der Gauverfassung, eine solche Grafschaft. Alle diese verschiedenen Bestandtheile wurden dadurch allein zu einem Ganzen verbunden, dafs sie von Einem Herrn erblich besessen wurden, welchem die Grafenrechte darüber verliehen waren. Worauf sollten diese erblichen Gerichtsbezirke, welche niemals Amtssprengel gewesen waren, ihre Einheit und Untheilbarkeit stützen?

Hier konnte Niemand den privatrechtlichen Theilungsgelüsten das staatsrechtliche Princip der Untheilbarkeit entgegen halten! Da die Vereinigung nur auf der Person des jedesmaligen Besitzers ruhte und also eine rein zufällige war, so mufste mit dem Tode des Eigenthümers auch eine Auflösung der so verschiedenen Elemente möglich werden, nachdem das einzige Bindemittel derselben weggefallen war. Durch die privatrechtliche Behandlungsweise, welche die Grafschaften fortwährend erfuhren, indem man sie vertauschte, verschenkte, Töchtern zur Mitgift gab, wurde man natürlicher Weise dahin geführt, sie ohne Bedenken auch zu theilen. Selbst die Kaiser trugen kein Bedenken, Geistlichen und weltlichen Grofsen solche Grafschaften zu vollem Eigenthume zu schenken, wodurch sie die privatrechtliche Behandlungsweise derselben stillschweigend gestatteten. Die Schenkung zu vollem Eigenthume gab natürlich dem Beschenkten das Recht der Veräufserung und der Theilung.

Aber die Theilbarkeit der Grafschaften, welche eigentlich weiter nichts als mit Grafenrechten versehene Immunitäten waren, wirkte

auch auf diejenigen ein, welche aus alten, wenn auch vielfach zerstückelten Gaugrafschaften hervorgegangen waren. Die Theilungslust überwand auch hier schnell die Bedenken, welche eine etwaige Erinnerung an den früheren Amtscharakter hervorrufen konnte. Nur die eigentliche Landgrafschaft, welche in Bezug auf den Heerbann dem Herzogthume gleich stand und ein wirkliches Fürstenthum im neueren Sinne war, behauptete ihre Untheilbarkeit so lange als die übrigen Fürstenämter (§. 25. S. 112. §. 27. VI.).

Neben den eigentlichen Theilungen, welche beim Grafenstande bisweilen schon im 11. Jahrhunderte vorkommen, finden wir eine andere Form der privatrechtlichen Succession — nämlich die Gemeinschaftlichkeit der Regierung. Häufig werden zwei Brüder in dieser Weise als regierende Grafen in einer und derselben Grafschaft neben einander genannt, während die übrigen Brüder zu Klerikern bestimmt zu werden pflegten. Der älteste Sohn erhielt regelmäfsig dabei den Stammsitz zur Residenz und wurde nach demselben genannt, während die jüngeren Brüder eine andere Burg angewiesen erhielten, von welcher ihre Linie eine unterscheidende Benennung hernahm (§. 29). Ebenso fing man an, die einzelnen Landestheile nach den Schlössern zu unterscheiden. Je mehr sich die Familien theilten, um so mehr Schlösser wurden erbaut. Jedem dieser Schlösser legte man einen bestimmten Dörferdistrict zu, eine Abtheilung, welche sich änderte, so oft ein neues Schlofs hinzukam. Wichtige Familienbesitzungen blieben meist in Gemeinschaft der verschiedenen Linien; geringere Stücke wurden entweder für immer oder wenigstens den Nutzungen nach getheilt [1]).

Ich werde durch eine Reihe von Beispielen nachweisen, dafs viele deutsche Grafschaften schon im 11., 12. und 13. Jahrhunderte getheilt oder von mehreren Söhnen gemeinschaftlich regiert wurden.

---

1) In der Achalmer Grafenfamilie kommt im 12. Jahrhunderte eine Theilung vor, bei welcher gewisse Stücke gemeinsam behalten werden: „iste locus (Zwifalten) in divisione praediorum in sortem obvenerat Wernhero fratri eorum, Tygirinveld, ceteris aequa sorte divisis, non diviserunt. Ortl. Zwif. bei *Hefs* Monum. Guelf. 172.

1) Im Niederlahngau kommt ein Graf Namens Gerlach vor, welcher vom Jahre 993—1008 diese Würde bekleidete. Auf ihn folgen Arnold und Wicker (entweder Söhne oder Stammverwandte des Gerlach), welche schon im Anfange des 11. Jahrhunderts theilten. Der erste erhielt die Grafenrechte und Güter dieses Hauses im Einrich, nebst vielen durch andere Gaue zerstreuten Allodien, und stiftete die Linie der Grafen von Arnstein; Wicker gab den Grafen von Diez ihren Ursprung [1]).

2) Die Geschichte der Grafen von Gleichen bietet uns seit der frühesten Zeit ein Bild des vollkommensten Theilungssystems dar. Nach der Angabe von *Sagittarius* [2]) soll Graf Erwin II. im J. 1050 drei Söhne hinterlassen haben: Bardo, Volrad und Erwin III., welche sämmtlich als Grafen bezeichnet werden. Erwin III. soll Tonna als seinen Antheil erhalten und den Titel „Graf von Tonna" geführt haben. Bardo und Volrad scheinen ohne Descendenz verstorben zu sein. Erwin's Söhne theilten sich dermafsen im J. 1116 in die väterlichen Besitzungen, dafs Graf Ernst II. Tonna, Graf Lamprecht I. Gleichen erhielt. Beide Brüder werden in Urkunden als Grafen bezeichnet:

„Ernestus comes et frater ejus comes Lampertus [3])."

Nach Graf Ernst's Tode (ungefähr 1152) theilten sich seine zwei Söhne so ab, dafs Reinboth in der brüderlichen Erbtheilung auf das Eichsfeld verwiesen wurde, Graf Erwin IV. aber das Haus Gleichen erhielt [4]). Dieser Erwin IV. hinterliefs im J. 1190 zwei Söhne, Lamprecht II. und Ernst III.

„Comites de Glichen — — Erfurtensis civitatis et universi regiminis atque judicii primates simulque advocati imperiales inibi residentes Lambertus et Ernestus [5])."

---

1) *Wenck* I. S. 190. *Schannat.* hist. Worm. in prob. p. 51: „situm in pago Loganehe, in comitatu Wiggeri et Arnoldi comitum."

2) Ich halte mich hier streng an *Sagittarii* historia der Grafschaft Gleichen (herausgeg. von *Salomon Cyprian* 1732).

3) *Sagittar.* 42.

4) a. a. O. 44.

5) a. a. O. S. 45 (zweifelhafte Urkunde).

Lamprecht II. hatte drei Söhne, Albrecht I., Heinrich I., Ernst IV., welche jedoch ohne Descendenz geblieben zu sein scheinen.

Ernst III. setzte den Stamm fort, er hatte fünf Söhne, von denen zwei geistlich wurden. Die weltlichen theilten sich in die Regierung. „Was Graf Ernst V. und Heinrich II. betrifft, so haben sie die Regierung auf sich genommen und zwar erstlich insgesammt regiert, doch endlich sich abgesondert. Da sich denn Graf Ernst auf das Haus Gleichen und desselben Zubehörungen, Graf Heinrich aber auf das Eichsfeld und das Haus Gleichenstein, davon er sich Herr zu Gleichenstein geschrieben, vertheilen lassen. Wiewohl sie dennoch viel Güter in Gemeinschaft und insonderheit die Vogtei zu Erfurt behalten [1]).“

Das Theilungssystem wurde durch die folgenden Jahrhunderte bis zum Aussterben in diesem gräflichen Hause consequent beobachtet. Ich habe in der ältern Geschichte desselben nicht den leisesten Anklang an Individualsuccession gefunden.

3) Das uralte Geschlecht der Grafen von Calw in Schwaben zerzplitterte sich im 12. und 13. Jahrhunderte durch fortwährende Theilungen in viele Linien [2]).

Auf den kinderlosen Gottfried folgte im Jahre 1131 sein Neffe Adelbert IV., welcher sich zuerst mit der Grafschaft Löwenstein hatte begnügen müssen.

Dessen vier Söhne, Adelbert V., Berthold, Gottfried und Konrad, erscheinen sämmtlich als Grafen von Calw und Löwenstein, wahrscheinlich anfangs in gemeinsamer Regierung [3]). Adelbert V. setzte die Calwer Hauptlinie fort, in welcher bald zwei Brüder, Adelbert VI. und Konrad, neben einander als Grafen genannt

1) a. a. O. S. 58. Die Söhne Heinrich's II., Grafen von Gleichenstein, werden in einer Urkunde S. 61 als „fratres coheredes“ bezeichnet.

2) Selbst *Stälin's* gründlichen Forschungen über die schwäbischen Grafengeschlechter ist es, bei dem Mangel an Quellen, nur selten gelungen, in die Geschichte derselben im 11. und 12. Jahrhunderte einiges Licht zu bringen. Wie soll eine klare Successionsgeschichte der Grafengeschlechter für das 11. und 12. Jahrhundert zu Stande gebracht werden, wenn uns selbst die beste deutsche Specialgeschichte hier im Stiche läfst?

3) *Stälin*, würtemberg. Geschichte II. S. 372.

werden. Diese Linie stirbt mit Gottfried, Grafen von Calw, ungefähr 1262 aus.

Etwas länger erhielt sich die Löwensteiner Linie, welche von Berthold, dem zweiten Sohne des Grafen Adelbert IV., ausging. In dieser Linie scheinen sich wieder zwei Aeste gebildet zu haben, indem der eine Bruder Gottfried auf Löwenstein, der andere Berthold auf Wolfsölden abgetheilt wurde.

Auch diese Löwenstein'sche Linie starb im 13. Jahrhunderte aus. Am längsten erhielt sich die Vaihinger Linie, welche von Gottfried (wahrscheinlich einem Bruder Adelbert's VI.) abstammte.

4) Die Geschichte der Grafen von Helfenstein[1]) beginnt erst mit Graf Ludwig einiges Licht zu erhalten (1171—1200). Graf Ludwig hatte drei Söhne, welche drei Linien anlegten. Gottfried der älteste erhielt in der brüderlichen Erbtheilung Sigmaringen, wonach er sich zu nennen beliebte. Der zweite Sohn Eberhard (1207—1229) erhielt gemeinsam mit dem dritten Sohne Ulrich den Stammsitz Helfenstein (1207—1241) und beide nannten sich Grafen von Helfenstein. Die Nachkommenschaft Eberhard's legte sich von einer andern Familienburg den Namen Grafen von Spitzenberg zu.

5) Das Geschlecht der Grafen von Tübingen huldigte ebenfalls einem consequenten Theilungssysteme[2]). Graf Rudolf I. theilte 1181 mit seinem Bruder Hugo so ab, dafs letzerer die reichen mütterlichen Besitzungen erhielt und die Linie der Grafen von Montfort gründete. Dessen Söhne wurden durch Abtheilung wieder Stifter zweier gesonderter Linien: Montfort im engern Sinne und Werdenberg. Die letztere Nebenlinie verzweigte sich wieder mehrfach. Der Ast der Werdenberger theilte sich in den mit der schwarzen und der weifsen Fahne. „Unter den Söhnen Pfalzgraf Rudolf's I., Pfalzgraf Rudolf II. und Graf Wilhelm, deren älterer Bruder, Pfalzgraf Hugo, früh vom Schauplatze der Geschichte verschwindet, wurde in der Art abgetheilt, dafs Rudolf II. den Sitz Herrenberg nebst anliegenden obern Gegenden, Wilhelm den

1) *Stälin* II. S. 389.

2) *Stälin* II. 427.

Sitz Asperg nebst untern (ehemals calwisch-welfischen) Besitzungen, dazu noch die entlegene Grafschaft Giefsen erhielt; Tübingen und einiger andere Besitz sollte beiden gemeinschaftlich sein. Auch die Söhne Pfalzgraf Rudolf's II., Pfalzgraf Hugo († um 1267) und Graf Rudolf III. der Scherer († 1277), theilten wieder; ersterer erhielt den Bezirk von Horb, letzterer, welcher sich durch Erhebung Sindelfingen's zur Stadt und als dortiger Kirchenvogt auszeichnete, den von Herrenberg [1])."

6) Ein allmäliger Uebergang, im gräflichen Hause Wirtemberg, zum privatrechtlichen Systeme der Gemeinschaften und der Theilungen zeigt sich darin, dafs neben dem ältesten Grafen von Wirtemberg, Ludwig (1139—1181), sein jüngerer Bruder Emicho nie das Prädicat „Graf" erhält (1139 comes Ludewicus de Wirtenberc et frater suus Emecho, 1154 Ludewicus comes et frater ejus Emicho de Wirtemberg), während schon Hartmann und Ludwig immer neben einander als Grafen genannt werden. (1202 comes Hartmannus et comes Ludewicus, frater suus de Wirthinperc, 1208 comes Hartmannus de Wirtinberc et comes Ludewicus frater ejus. 1208 Ludewicus et Hartmannus comites de Wirtenberc.) Nur eine wirkliche Theilung ist in dieser Periode vorgekommen, wodurch sich die grüningische Nebenlinie abzweigte; sonst scheint in diesem Hause mehr das System der gemeinsamen Regierungen als das der Theilungen geherrscht zu haben [2]).

7) Heinrich I. von Katzenelenbogen [3]) (starb vor 1102) hatte zwei Söhne, von denen der eine, Heinrich II., sein Nachfolger, Philipp Bischof von Osnabrück wurde. Heinrich II. hatte drei Söhne, von denen jedoch nur der älteste, Heinrich III., weltlich blieb.

Heinrich III. hatte zwei Söhne, Berthold I. und Diether I. (de quo Bertholdus et Ditherus comites de Katzenelbogen processerunt), welche das Grafenamt gemeinsam verwaltet zu haben schei-

1) *Stälin* II. S. 435.

2) *Stälin* S. 488.

3) *Wenck*, hessische Landesgeschichte I. S. 235.

nen. Doch führte der älteste vorzugsweise den Titel „Graf von Katzenelenbogen," der jüngere nannte sich „Graf von Hohenstein," welches ihm als Residenz bestimmt worden war. Diether I. hatte zwei Söhne, Diether II. und Heinrich IV. Diether II. erhielt als der älteste den Namen von Katzenelenbogen, sein Bruder Heinrich IV. nannte sich nach dem Schlosse Hohenstein, das ihm zu seinem Theile zugefallen war. Heinrich IV. starb ohne Kinder. Diether II. setzte den Stamm fort; seine Söhne Diether III. und Eberhard I. gründeten die ältere und jüngere katzenelenbogner Linie. Aber diese Theilung nach Linien bewirkte keine völlige Theilung der katzenelenbogner Lande. Sie waren meist Lehen und die Grafen von Katzenelenbogen folgten der wetterau'schen Sitte, dafs sie ihre Lehen im eigentlichen Verstande nicht theilten, sondern mutscharten, d. h. sie behielten das Eigenthum der Güter gemeinsam und theilten nur die Einkünfte[1]). Diese Mutscharung scheint um das Jahr 1270 vor sich gegangen zu sein.

Diether's III. weltliche Söhne, Wilhelm I. und Diether IV., pflanzten die altkatzenelenbogner Linie fort. Die Söhne Eberhard's I., Gerhard und Berthold II., pflanzten die jüngere katzenelenbogner Linie fort.

Im katzenelenbogner Hause scheint kein strenges Theilungssystem geherrscht zu haben, mehrere Linien safsen mit einander in ungetheilter Gemeinschaft und begnügten sich damit, die Einkünfte zu mutscharen.

Eberhard's I. Sohn, Berthold II., und sein Neffe Gerhard mutscharten 1318 ihre Lande auf sieben Jahre unter der Bedingung, dafs es ihnen nach Verlauf derselben freistehen sollte, diesen Mutschbescheid für eine völlige Theilung gelten zu lassen. Ebenso theilten die Brüder Wilhelm I. und Diether IV. in der altkatzenelenbogner Linie von neuem unter sich die Einkünfte ihrer Besitzungen; doch behielten sie vielerlei Güter und Rechte in ungetheilter Gemeinschaft. Da man sich in vielen Grafenhäusern zu dem staatsrechtlichen Grundsatze der Untheilbarkeit nicht erheben konnte, so war diese Gemeinschaft wenigstens ein Nothbehelf, wodurch

1) *Wenck* a. a. O. S. 270.

eine Dynastie der Zersplitterung der Stammländer und der völligen Herabwürdigung des Familienglanzes entgehen konnte.

So unbequem ein so vielköpfiges Regiment auch sein mufste, so wurde es doch im 13. Jahrhunderte in vielen Gegenden Deutschlands, besonders aber in der Wetterau, zur allgemeinen Sitte bei den Grafengeschlechtern.

8) Sehr ähnliche Grundsätze wurden in dem gräflich dietzischen Hause beobachtet [1]). Schon die Söhne Heinrich's II., Gerhard I. und Heinrich III., theilten sich am Ende des 12. Jahrhunderts in zwei Linien. Beide Brüder besafsen ihre Lande in ungetheilter Gemeinschaft. Gerhard I. pflanzte durch seinen Sohn, Gerhard II., die Grafen von Dietz fort, Heinrich III. zeugte Heinrich IV., welcher Weilnau zur Residenz erhielt und Stammvater der Grafen von Weilnau wurde. Die Grafen von Dietz behielten aber mit ihren Stammesvettern, den Grafen von Weilnau, nach damaliger Sitte ihre Schlösser gröfstentheils in Gemeinschaft; nur das Schlofs von Neuweilnau stand letztern allein zu. Auch in dieser dietzischen Nebenlinie blieben die Brüder meist in ungetheilter Gemeinschaft, wie z. B. Heinrich II. und Reichard I. Allein auch diese Familieninstitution konnte das Geschlecht der Grafen von Weilnau nicht vom Untergange retten; die Grafen von Weilnau brachten ihr Geschlecht dadurch völlig herab, dafs sie mit ihren Landestheilen ganz wie mit Privateigenthume umgingen und dieselben ohne Unterschied veräufserten.

9) Gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts erscheinen zwei Brüder, Graf Gerlach II. und Graf Reinbold I., die Stammväter des isenburg'schen Hauses [2]). Reinbold II., Reinbold's I. Sohn, hinterliefs zwei Söhne, Gerlach III. und Reinbold III. Gerlach II. hatte Rommersdorf zu seinem Antheile erhalten. Seine Söhne Wilhelm, Gerlach und Richwin erscheinen als Herren von Rommersdorf um das Jahr 1088. So entstand schon im 11. Jahrhunderte eine rommersdorf'sche Linie, welche ihren Sitz zu Rom-

1) *Wenck* I. S. 530—578.

2) Geschichte der gräflichen und fürstlichen Häuser Isenburg, Runkel und Wied, von *Reck* 1825. S. 34 f.

mersdorf hatte, während die reinbold'sche Linie den Namen von Isenburg führte. Reinbold III.[1]) hatte einen Theil des Einrich und des untern Lahngaus erworben, er vererbte diese Besitzungen unter seine drei weltlichen Söhne Reinbold IV., Gerlach IV. und Siegfried, von denen letzterer in der väterlichen Erbtheilung Westerburg und Runkel erhalten haben soll.

Gerlach's IV. Söhne, Gerlach V., Heinrich I. und Theodorich, theilten mit ihren Stammesvettern, Reinbold V. und Bruno I., im Jahre 1179 von neuem ab[2]). „Nur soviel ist von dieser Auseinandersetzung klar, daſs der reinbold'sche Stamm die Vogtei zu Meyscheid, die gerlach'sche Hauptlinie die Vogtei über die laacher Höfe zu Bendorf und Heimbach erhielt."

Bruno's I. Sohn, Bruno II., legte eine Speciallinie zu Braunsberg an, sein Bruder Theodorich gründete eine isenburgisch-grenzau'sche Linie[3]).

Im Anfange des 13. Jahrhunderts wurde hier das Theilungssystem auf die Höhe getrieben.

Die weltlichen Söhne Heinrich's I., Heinrich II. und Gerlach, theilten sich in die väterlichen Lande[4]); Heinrich II. erhielt den Landstrich am Rhein unter Hammerstein, ein altes isenburg'sches Besitzthum, und baute Arenfels. Seine weltlichen Söhne waren Gerlach, der die Linie Isenburg-Arenfels fortpflanzte, Ludwig, der das Haus Isenburg-Büdingen stiftete, Eberhard, der Isenburg-Grenzau anfing.

Heinrich's II. Bruder, Gerlach, bekam die Güter um die Lahn, wohnte in Limburg und ward der Stammvater der Linie Isenburg-Limburg.

Anfangs hatten die Grafen von Isenburg, Heinrich II. und Gerlach, Söhne Heinrich's I., ihre angeerbten Besitzungen um Limburg und in der Wetterau gemeinsam verwaltet[5]). In der Mitte des 12. Jahrhunderts hoben Heinrich II. und Gerlach die brüderliche Gemeinschaft an der Herrschaft Limburg durch Thattheilung auf, so daſs Heinrich II. einen besondern Theil an dem Stammschlosse

1) *Reck* a. a. O. S. 39. 2) S. 50. 3) S. 55. 4) S. 62. 5) S. 66.

Isenburg und Zubehörungen, Gerlach dagegen die Stadt und Herrschaft Limburg erhielt.

10) Die Geschichte der Grafen von Henneberg[1]) weist alle Stadien der Entwickelung auf, welche wir im allgemeinen bei der geschichtlichen Darstellung der Grafengeschlechter angenommen haben. Eine sichere Genealogie wird erst mit dem 11. Jahrhunderte möglich, indem erst von dieser Zeit an der Gebrauch eines Familiennamens üblich wird; doch läfst sich mit grofser Wahrscheinlichkeit annehmen, dafs die frühern Gaugrafen des Grabfeldes, welche blofs mit ihren Vornamen bezeichnet zu werden pflegen, die Ahnherren des hennebergischen Grafengeschlechts gewesen sind.

Der wahre und mit Gewifsheit bekannte Stammvater der Grafen von Henneberg ist Poppo I., welcher zuerst (in einer Urkunde vom Jahre 1037) einen eigenen Geschlechtsnamen von seinem Schlosse Henneberg führt. Seine drei Söhne, Poppo II., Gottwald I. und Gottbert, erscheinen nach ihm als Besitzer seiner Lande. Poppo II. hatte zwei weltliche Söhne, Poppo III., welcher Irmelshausen und Lichtenberg, Gottwald II., welcher Wasungen zur Residenz erhielt. Gottwald II. hatte keine Nachkommenschaft, Poppo's III. Söhne waren Poppo IV., welcher Wasungen und Irmelshausen, und Gottwald III., welcher Habichtsberg und Lichtenberg zu seinem Antheile bekam (Godebaldus de Habichsberg). Aber schon 1198 erlosch die ganze Linie, welche von Poppo II. abstammte und die Güter fielen an die vom Grafen Gottwald I. fortgeführte hennebergische Hauptlinie zurück. Gottwald I. hatte fünf Söhne, aber nur der älteste, Poppo V., und der vierte, Berthold I., blieben weltlich. Nach ihres Vaters Tode traten diese beiden Brüder in eine gemeinsame Regierung der hennebergischen Lande. Poppo V. starb im Jahre 1156 ohne Erben; Berthold I. kam nunmehr zum alleinigen Besitze der Grafschaft Henneberg und wird daher als der weitere Stammvater dieses gräflichen Geschlechts merkwürdig. Sein einziger Sohn, Poppo VI., erfreute sich einer reichen Nachkommenschaft; sein erstgeborner Sohn, Heinrich II.,

1) Siehe die diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg von *Johann Adolf Schultes* 1788. B. I. S. 3—74.

scheint sehr früh und kinderlos gestorben zu sein. Daher kam der zweite Sohn, Berthold II., und der dritte, Poppo VII., zum gemeinsamen Besitze der Grafschaft Henneberg. Durch das Aussterben der irmelshäuser und wasunger Nebenlinien erhielten die Besitzungen der hennebergischen Hauptlinie einen solchen Zuwachs, dafs der vierte Sohn Otto mit seinen Brüdern Berthold II. und Poppo VII. eine Theilung vornehmen konnte, wodurch er sich so ganz vom Hause Henneberg absonderte. Er gründete eine Nebenlinie, welche sich nach ihrer Residenz „Herrn von Bodenlaube" nannte. Berthold II. hatte nur Einen Sohn, Berthold III., welcher gegen 1221 ohne Kinder verstarb. — Poppo VII. pflanzte den hennebergischen Hauptstamm fort. Er hatte anfangs zwar mit seinem Bruder Berthold II. gemeinsam regiert, nach dessen Tode aber und nach dem unbeerbten Absterben seines Neffen, Berthold III., gelangte er zum alleinigen Besitze der Grafschaft Henneberg. Poppo VII. hatte zwei weltliche Söhne, Heinrich III. und Hermann I., welche die väterlichen Lande nach dem Tode ihres Vaters, 1235, theilten. Heinrich III. erhielt hauptsächlich die alten Stammlande Henneberg, Aschach, Ebenhausen, Schleusingen, Ruhla, Schwarza, Themar, Römhild, die Stadt Schweinfurth und einige in dasiger Gegend gelegene Güter und Schlösser besafs er mit seinem Bruder in Gemeinschaft; Hermann I. erhielt zu seinem Antheile die Schlösser Strauf, Irmelshausen nebst einigen, wahrscheinlich von dem Heirathsgute seiner Mutter erworbenen, in der Pflege Coburg gelegenen Länderstücken. Er war der Stifter einer besondern coburgischen Linie, welche jedoch schon mit seinem Sohne, Poppo VIII., im Mannesstamme erlosch.

Heinrich III., welcher die eigentlichen hennebergischen Stammlande zu seinem Antheile erhalten hatte, hinterliefs im Jahre 1262 drei Söhne, Berthold V., Hermann II. und Heinrich IV., welche alle drei ihrem Vater in der Regierung der hennebergischen Lande folgten. Sie regierten zwölf Jahre in Gemeinschaft; erst im Jahre 1274 trafen sie eine definitive Erbvertheilung. Berthold V. erhielt dabei als der älteste das Stammschlofs Henneberg und stiftete die schleusinger Linie, welche im Jahre 1583 erlosch, Hermann II.

bekam zu seinem Antheile das Schlofs Aschach und wurde Stammvater der aschacher Linie, Heinrich IV. wurde auf die Schlösser Hartenberg, Osterburg u. s. w. abgetheilt. Die von ihm ausgehende Linie wurde die hartenbergische genannt. *Schultes*, der gründliche Historiker des hennebergischen Hauses, sagt von dieser Erbvertheilung:

„Eine jede dieser drei hennebergischen Linien besafs nunmehr die ihr zugetheilten Länderstücke, sie mochten Lehen oder Eigenthum sein, ganz ohne Verbindung mit der andern und hatten weiter nichts als die gleichmäfsige Führung desselben Titels und des ursprünglich hennebergischen Wappens mit einander gemein. Man kann daher mit Zuverlässigkeit schliefsen, dafs diese Ländertheilung keine s. g. Mutscharung, welche die Beibehaltung der Gemeinschaft und der Sammtbelehnung voraussetzt, sondern eine eigentliche Grund- und Thattheilung gewesen sei, wodurch das Geschlechtseigenthum aufgehoben wurde. Dies bestätigt der Fortgang der hennebergischen Geschichte.“ Die meisten vorhergehenden Theilungen hatten die Gemeinschaft des Besitzes nicht aufgehoben und daher nur den Charakter von Mutscharungen gehabt.

Diese Beispiele mögen als Beleg für meine Ansicht dienen, dafs in verschiedenen Gegenden Deutschlands bei vielen gräflichen Häusern schon lange vor der Mitte des 13. Jahrhunderts die Individualsuccession vollständig aufgegeben war und dafs statt dessen die privatrechtliche Regel der Gemeinschaften oder der Theilungen befolgt wurde. Besonders spricht hierfür die Entstehung so vieler Speciallinien, welche gar nicht möglich gewesen wäre, wenn Individualsuccession stattgefunden hätte. Es läfst sich daher nicht läugnen, dafs die in §. 25. S. 102. angezogenen Stellen der Rechtsbücher, besonders des *Schwabenspiegels* (bei *Lafsberg* S. 60.), in Bezug auf die Grafschaften bereits eine antiquirte Rechtsanschauung enthalten, indem zur Zeit der Rechtsbücher die Untheilbarkeit der eigentlichen Fürstenämter zwar noch regelmäfsig anerkannt, aber auf viele Grafschaften bereits ohne Bedenken das privatrechtliche Theilungssystem angewendet wurde.

Es würde einerseits zu weit führen, wenn ich noch mehr der-

artige Beispiele aufführen wollte, andrerseits würde das Resultat doch immer ein unsicheres bleiben müssen, da die Successionsgeschichte der Grafengeschlechter selbst im 11. und 12. Jahrhunderte mehr auf Vermuthungen, als auf zuverlässigen Nachrichten beruht. Wäre es möglich den Schleier zu lüften, welcher über der Geschichte der gräflichen Dynastieen ruht, so würden wir, meiner festen Ueberzeugung nach, zu dem Resultate gelangen, dafs die Individualsuccession auch in den Grafschaften so lange allein die Regel bildete, als deren Amtscharakter, vor Auflösung der Gauverfassung, unbezweifelt feststand. Ein wichtiges Zeugnifs für diese Ansicht ist eine Stelle des *Continuator Reginonis*, welche sich auf ein Ereignifs in der Mitte des 10. Jahrhunderts bezieht, also auf eine Zeit, wo jener Auflösungsprocefs noch nicht vor sich gegangen war.

Uto, Graf im Oberrheingau und der Wetterau, hatte sich vielfach persönliche Verdienste um Kaiser Otto I. erworben, welcher ihn dadurch zu belohnen suchte, dafs er ihm seine Aemter und Lehen, wie eine gewöhnliche Erbschaft, nach Landrecht unter seine Söhne zu theilen erlaubte[1]).

„Uto comes obiit, qui permissu regis quicquid beneficii aut praefecturarum habuit, quasi hereditatem, inter filios divisit."

Der Chronist betrachtet diese, mit kaiserlicher Erlaubnifs stattfindende Theilung als etwas ungewöhnliches und aufserordentliches. Wie schnell haben sich die Verhältnisse geändert! Im 11. Jahrhunderte kommen schon zahlreiche Theilungen vor, ohne dafs von einer erwirkten kaiserlichen Erlaubnifs irgendwie die Rede ist; im 12. Jahrhunderte bilden die Theilungen bei vielen Grafenhäusern die Regel.

Bemerkenswerth ist es, dafs gewisse höhere Reichsämter, welche zufällig an Grafenfamilien kamen, nicht wie die Grafschaft und deren Zubehör getheilt, sondern gewöhnlich nach dem Vorzuge des Alters vererbt zu werden pflegten. Die Grafen von Tübingen, welche ihre Grafschaft regelmäfsig zu theilen pflegten, erwarben im Jahre 1148 die Pfalzgrafenwürde. Dieses höhere Reichsamt

1) *Contin. Regin.* ad a. 949. *Pertz* I. S. 620.

kam nicht mit zur Theilung, sondern wurde nach dem Vorzuge des Alters vererbt[1]). In diesem Umstande zeigt sich wieder, dafs bei den gröfsern Reichsämtern die Amtsidee viel fester stand als bei den gewöhnlichen Grafschaften.

Doch auch bei letztern hat sich oft die Individualsuccession mit Vorzug des Alters durch unsre ganze Periode hindurch erhalten.

Wie bereits bemerkt worden, finden wir besonders in dem Westen Deutschlands häufig eine stillschweigende Anerkennung des Rechts der Primogenitur. Ich werde die Grafschaften, wo mir derartige Spuren von Individualsuccession und Erstgeburtsrecht entgegengetreten sind, zusammenstellen.

1. Savoyen.

Die Grafschaft Savoyen gehörte zum Herzogthume Burgund, von dessen Obergewalt die Grafen von Savoyen sich jedoch fast gänzlich emancipirt hatten. In Burgund spielte die Erstgeburt von jeher eine grofse Rolle, selbst in privatrechtlicher Beziehung[2]). Man nannte daher auch die Successionsform, vermöge deren der älteste Sohn das Land ungetheilt erhielt, die burgundische Erbfolgeordnung[3]). Diese wurde auch in der Grafschaft Savoyen beobachtet und zwar noch in einer Zeit, wo in andern Grafschaften, ja selbst in Fürstenthümern das Theilungssystem längst eingedrungen war.

So folgte im Jahre 1233 auf Thomas sein ältester Sohn Amadeus IV. allein, während die andern Söhne nur als „domini de Chablasio" bezeichnet werden.

Diese Successionsart schreibt Graf Thomas im Jahre 1282 in seinem Testamente ausdrücklich vor[4]):

„Item constituo, facio et relinquo mihi heredem universalem — — — in comitatu Sabaudiae et ejus pertinentiis, de con-

1) *Stälin* II. S. 430.

2) *Otto Frising.* II. c. 29.

3) *Gebhardi*, genealog. Gesch. II. S. 172.

4) *Guichenon*, histoire de Savoye T. I., dans les preuves p. 100. *Hufacker* a. a. O. §. 37.



suetudine ipsius comitatus, — — — Philippum de Sabaudia filium primogenitum."

Die andern Brüder sollten vom ältesten nur standesgemäfsen Unterhalt beziehen:

„Et volo et praecipio, quod dictus Philippus filius meus aliis filiis meis Petro, Thomae, Amadeo et Guillermo fratribus suis (secundum bonam consuetudinem comitatus Sabaudiae, et bonos mores sive bonos usus ipsius comitatus hactenus observatos inter fratres) aequiter provideat de bonis meis ad ipsum Philippum filium meum devenientibus."

Sämmtliche Nachgeborne sollten nur eventuelle Successionsrechte haben, d. h. nach völligem Erlöschen der erstgebornen Linie zur Erbfolge gelangen können:

„Et si forsitan Philippus sine liberis masculis et legitimis, de suo corpore procreatis, decederet, volo et jubeo, quod Petrus filius meus vel ille de filiis meis qui superstes esset prior natu, post ipsum Philippum ipsi Philippo succedat in bonis et juribus omnibus supradictis."

In Savoyen hat sich die Individualsuccession als unverbrüchliche Norm durch alle Zeiten hindurch erhalten.

2. Saarbrücken.

Aus der savoyen'schen Urkundensammlung von *Guichenon* erhellt zugleich, dafs dieselbe Successionsart auch in der Grafschaft Saarbrücken seit uralter Zeit herkömmlich war. In einem Ehevertrage zwischen dem Hause Savoyen und Saarbrücken von 1309 wird bestimmt, dafs der sich verheirathende Sohn des Grafen von Saarbrücken, nach dem Gebrauche seines Landes, allein in der Grafschaft seines Vaters succediren soll. Der Graf von Saarbrücken spricht sich dahin aus:

„Quod nullum alium heredem habebit in dicto comitatu de Sarabruche, nec in terra de Commercy, nisi dictum Simonem filium suum, asserens etiam quod consuetudo terrae est, quod major filius et primogenitus debeat succedere in comitatu [1])."

1) *Guichenon*, hist. de Sav. P. p. 637.

3. Sponheim.

Das Geschlecht der Grafen von Sponheim stand in naher Beziehung zu einem geistlichen Institute, dem Kloster zu Sponheim. Dadurch sind über dieses Haus ältere und sicherere Nachrichten auf uns gekommen, als es sonst der Fall zu sein pflegt, und zwar durch den berühmten sponheimischen Abt *Johann Tritkemius* in seiner sponheimischen Chronik [1]).

Der erste sichere Punkt in der sponheim'schen Geschichte ist Graf Eberhard, welcher im Jahre 1044 eine Kirche gründete, deren vier Pfründen, nach der Bestimmung des Stifters, stets durch den ältesten Grafen vergeben werden sollten:

„Erant altaria quatuor in ea, quae sacerdotibus sibi succedentibus per seniorem comitem de Sponheim ex more conferebantur [2]).“

Diese Uebertragung durch den ältesten war nichts neues, sondern fand nach altem sponheim'schen Familiengebrauche (ex more) statt. Der folgende sponheim'sche Graf Stephan ist wahrscheinlich ein Sohn des Eberhard [3]). Obgleich er zwei Söhne hatte, so wird der älteste, Megenhard, vorzugsweise der Erbfolger genannt:

„Unde cum tandem se jam moriturum cerneret, filium suum Megenhardum, paternae substantiae heredem, ad se vocavit.“

Megenhard succedirte nach des Vaters Tode allein, der jüngere Sohn Rudolf erhielt keinen Antheil an der Grafschaft [4]). Megenhard traf über die Schirmvogtei des Klosters Sponheim folgende Bestimmung:

„Post mortem vero meam senior ex filiis meis, qui dominus fuerit in Creuznach, et post eum semper senior de cognatione mea, comes de Sponheim — — advocatiam praefati monasterii gerat [5]).“

---

1) In seinen operibus historicis, Frankfurt 1601 gedruckt.

2) *Joh. Trith.*, in operibus 1601. p. 237. ad a. 1044.

3) *Ch. J. Kremer*, diplomatische Beiträge I. S. 17.

4) *Kremer* S. 21.

5) *Trith.* p. 240.

Dieselbe Successionsart wurde für die Schirmvogtei des Klosters Schwabenheim von Megenhard angeordnet.

Megenhard hinterliefs ebenfalls zwei Söhne; der älteste, Gotfried, erhielt die ganze Grafschaft:

„Gotfridus comes, filius Megenhardi, mortuo patre comitatum sponheimensem adeptus, strenue gubernavit[1]).“

Crafflo, der zweite Bruder, wurde mit dem Schlosse Koppenstein abgefertigt (pro portione hereditatis legitima).

So weit reichen die sichern Nachrichten, welche aus den Schriften des Abts *Trithemius* und übereinstimmenden Urkunden geschöpft werden können. Erst mit Johann I., dem gewissen Stammvater aller folgenden Grafen, beginnt um das Jahr 1215 die sponheim'sche Geschichte wieder sicher zu werden.

Auch dieser Graf regierte noch allein, obgleich er mehrere weltliche Brüder hatte[2]). Unter den vier Söhnen des Grafen Johann I. war Johann II. der Erstgeborne, welcher unter seinen Brüdern allein den Namen eines Grafen führte[3]).

Durch den Anfall der sayn'schen Erbschaft wurde die Veranlassung zu einer Theilung gegeben, in welcher der Erstgeborne die mütterlichen sayn'schen Lande erhielt. Seit dieser Zeit rifs die allgemein sich verbreitende Sitte der Theilungen auch im sponheim'schen Hause ein; es bildeten sich eine Menge von Speciallinien, welche sich nach ihren Besitzungen benannten (starkenburg'sche, creuznach'sche, heinsberg'sche Linie).

Doch verlor sich der Gedanke an einen Vorzug des Erstgebornen in diesem Hause nicht völlig. So prätendirte im Jahre 1278 in der creuznach'schen Linie der älteste Sohn Simon's II., Johann der Lahme, die alleinige Succession im väterlichen Erbtheile, gestützt auf eine angebliche väterliche Verordnung[4]):

1) *Trith.* ad a. 1155. p. 253.

2) *Trith.* ad a. 1219. p. 266: „Acta sunt haec sub his testibus — laicis quoque Johanne filio comitis de Sponheim cum fratribus suis.“

3) *Kremer* I. S. 82.

4) *Kremer* II. S. 150. 154. *Trithemius* ad a. 1278. p. 289.

„Johannes natu major erat, cui et pater comitatum sponheimensem gubernandum reliquerat.“

Doch konnte er seine, den Zeitansichten zuwiderlaufende Forderung nicht durchsetzen.

4. Sayn.

Auch in der neuen sayn'schen Linie, welche von Gotfried, dem ältesten Sohne Johann's II. von Sponheim, abstammt, zeigen sich sehr bestimmte Spuren von vorkommender Individualsuccession.

Diese Grafschaft war ein aufgetragenes Lehen des Erzstifts Trier.

Es ist merkwürdig, dafs wir hier denselben Entwickelungsgang vor uns haben, wie bei den Reichslehen; indem es anfangs in der Willkür des Lehnsherrn gestanden zu haben scheint, welchem der Söhne er die Grafschaft verleihen wollte (§. 26. N. 1.):

„Beneficium castri semper indivisum manebit et inter plures non dividetur heredes, sed si pro eodem inter se litigaverint, illi integre dabimus, cui potius cupimus[1]).“

Später scheint auch hier der Altersvorzug entscheidend geworden zu sein. Im Jahre 1294 schlossen der ältere Bruder Johann und der jüngere Engelbert (nos Engelbertus frater comitis Joannis saynensis — also ist er nicht selbst Graf!) einen Vergleich, wonach der ältere Bruder die ganze Grafschaft haben und dem jüngern nur eine Rente angewiesen werden sollte[2]). Diese Rente sollte jedoch auf gewisse Gebietstheile radicirt werden, in Rücksicht deren der jüngere und seine Linie in ein Vasallenverhältnifs zu dem ältern Bruder zu treten hätte.

„Haec autem omnia bona praedicta nos et nostri heredes ab ipso fratre nostro comite Joanne ac suis heredibus justo feudali titulo suscepimus ac perpetuo possidebimus pacifice ac quiete et propter haec sibi et suis heredibus fideli homagio erimus et sumus

1) Litt. investit. A. E. Trev. in Ded. sayn. c. palat. lit. A., bei *Hofacker* §. 19. n. c.

2) Sammlung auserlesener Abhandlungen von *Zepernick* IV. S. 166.

in perpetuum obligati. Promittimus etiam ipsi fratri nostro, quod hac donatione contenti erimus.“

Die Individualsuccession stand in dieser Grafschaft so fest, dafs die Gültigkeit derselben noch zu einer Zeit ausdrücklich bestätigt wurde, wo in andern Territorien das Theilungssystem schon in voller Blüthe stand. Noch im Jahre 1340 heifst es in dem Lehensrevers des Grafen Johann:

„Hoc sane adjecto et cauto, quod comitatus noster seu castrum saynense ac alia feuda et jura ob defectum heredum ad dominum trevirensem devolvi non possint, dummodo comitatus, castrum, bona et feuda remaneant indivisa et quod semper unus comes sit tantummodo in eisdem[1]).“

5. Luxemburg.

In der Grafschaft Luxemburg wurde seit alter Zeit Individualsuccession mit dem Rechte der Erstgeburt beobachtet und die Nachgebornen auf dieselbe Art abgefunden, wie in der Grafschaft Sayn. Diefs geht besonders aus dem Testamente Heinrich's II. von 1270 deutlich hervor. In demselben wurde nämlich der älteste allein zum Nachfolger ernannt, der jüngere aber mit einem kleinen Gebietstheile abgefunden, welches er von seinem Bruder zu Lehn tragen sollte. Die betreffenden Worte der Urkunde lauten[2]):

„Heinri II comte de Luxembourg — — — Aprez je veuil, ordonne, devise et commant, que Henri mes aynez fils — — ait, tiegne et joye tout le remanant de ma terre et en soit à lieu de moi Sire, — — — et veuil, ordonne et commant, que Henri mes filz pourvoit honnorablement et convenablement Waleran son frere de toute chose et de tout, ce que mestier il sera, tant comme ils seront et accorderont ensemble — — et parmy ce Waleran, mes meinez filz ne pourrait ne devrait plus demander à Henri son frere. — — Et est à savoir, que le dit chastel de Roussey et les appendisses et la terre de Roussey des susdicts, que li doit estre fait vaillants chacun au 400 livres à fors, doit lidis

1) *Hontheim.*, histor. Trev. diplom. II. p. 144.

2) *Bertholet*, hist. de Luxemb. T. V. p. 63.

Waleran, il et si hoirs tenir de Henry son frere et de ses hoirs ligement en fié et en hommage. — — Et est entendre des hoirs de Henri, qui seront comte de Luxembourg que Walerans et si hoirs seront homme de Roussey."

6. Cleve.

Auch in der Grafschaft Cleve wurde der Vorzug der Erstgeburt berücksichtigt. Aehnlich wie in Sayn und Luxemburg scheint auch hier die Stellung der Nachgebornen zu dem ältesten gewesen zu sein, wie aus der Chronik von Cleve hervorgeht:

„Theodericus — comes clivensis — genuisse videtur primogenitum, nomine Theodericum, et alium ejusdem nominis, qui fuit dominus de Hikerade et Tonnenberg, et adhuc alium, qui fuit praepositus Xantensis et possessor castri in Carbenheim, quod a fratre suo Theoderico tenebat in feudum [1])."

Ein ähnliches Verhältnifs wurde 1319 unter den Söhnen dieses Erstgebornen, Grafen Theoderich und Johann, verabredet, indem letzterer mit einer Geldsumme und einigen Ortschaften abgefertigt wurde, während dem ältesten die Grafschaft zufiel. Eine wirkliche Primogeniturordnung erfolgte im Jahre 1418 unter dem ersten Herzoge von Cleve, Adolf.

7. Geldern.

In der Grafschaft Geldern fand Individualsuccession mit Vorzug der Erstgeburt statt, wie aus einer Urkunde König Adolf's von 1295 hervorgeht. Das Recht der Erstgeburt wird, nach Abgang des Mannesstammes, sogar für den Weibsstamm festgesetzt:

„Casu quo sine prole mascula decederet, ut filiarum ejus natu major succederet in comitatu et in aliis feodis, ab imperio dependentibus [2])."

8. Flandern.

Den uralten Gebrauch der Individualsuccession in der Grafschaft

1) *Anon.* in Chron. cliv. bei *Teschenmacher*, Annales clivens. p. 224. n. 7. *Hofacker* a. a. O. §. 65.

2) *Hofacker* a. a. O. §. 38.

Flandern habe ich bereits erwähnt (§. 26.). Die Form der Individualsuccession war hier freilich eine sehr abweichende, indem hier nicht der Vorzug des Alters, sondern die Wahl des Vaters das herrschende Subject bestimmte. Allein thatsächlich hatte das angeführte flandrische Hausgesetz keinen andern Erfolg, als anderwärts das Recht der Erstgeburt. Die Wahl des Vaters fiel regelmäfsig auf den erstgebornen Sohn, wie die alte flandrische Grafengeschichte beweist; der zweite Sohn wurde meist mit einer kleinen Besitzung, besonders dem Hennegau, abgefunden [1]).

Diese acht angeführten Grafschaften gehören theils dem burgundischen, theils dem lotharingischen Herzogthume an, theils liegen sie wenigstens in dem Westen des deutschen Reichs, in den Gegenden des Rheins. Die zahlreichen Spuren einer fortdauernden Individualsuccession in diesen Grafschaften beweisen meinen Satz hinlänglich, dafs im Westen Deutschlands, besonders in den an Frankreich grenzenden Landen, das Recht der Erstgeburt viel tiefere Wurzeln geschlagen hatte, als im übrigen Deutschland. Während in den rein deutschen Landen die Erstgeburt in privatrechtlicher Beziehung nur eine sehr untergeordnete Rolle spielte (§. 32.), hatte sie in Frankreich und seinen Grenzlanden auch im Privatrechte eine eminente Bedeutung. Auch in den kleinen Privatlehen des niedern Adels wurde dem ältesten Sohne ein bedeutender Vorzug eingeräumt. Wenn daher auch in diesen Gegenden der Amtscharakter der Grafschaften nach Auflösung der Gauverfassung gleichmäfsig verwischt wurde, so konnte selbst die Einführung der privatrechtlichen Succession hier das Recht der Erstgeburt nicht verdrängen. Wir finden daher in diesen Gegenden Territorien, welche durch das ganze Mittelalter, bis auf die neuere Zeit die Individualsuccession und das Recht der Erstgeburt bewahrt haben, ohne jene Mittelperiode des Theilungssystems durchzumachen. *Wolfram von Eschenbach* in der angeführten Stelle erklärt sehr richtig die strenge Primogenitur, wo der Erstgeborne des Vaters „ganzen

1) *Warnkönig*, flandrische Rechtsgeschichte I. §. 6 — §. 11., besonders die Tabelle S. 131.

Erbtheil," also nicht blofs das Fürstenamt, erhält, für eine welsche Sitte:

> ,,Si pflegents noch als mans dô pflac,
> swâ lît und welhsch gerihte lac.
> — — — — — — — — — —
> daz der altest bruoder solde hân
> sîns vater ganzen erbeteil.
> — — — — — — — — — —
> daz ist ein fremdiu zeche."

Doch weifs er sehr wohl, dafs diese Sitte auch hie und da in Deutschland vorkommt:

,,des pfliget ouch tiuscher erde ein (d. h. mancher) ort,"
womit er jedenfalls die westlichen, an Frankreich grenzenden Lande meint.

Dagegen im innern Deutschland wurde mit der Verwischung des Amtscharakters und der Einführung der privatrechtlichen Succession nothwendig auch die Gleichberechtigung aller Söhne adoptirt.

Aber auch in diesen Gegenden Deutschlands erhielt sich wenigstens bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts das Princip der Individualsuccession in einzelnen Grafschaften, welche den Amtscharakter besonders treu bewahrten. Ein merkwürdiges Beispiel dafür bietet die Grafschaft Holstein, welche später dem extremsten Theilungssysteme verfiel, aber bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts nach den Grundsätzen der Individualsuccession vererbt wurde, obgleich hier nach der Lage des Landes und der Gesinnung des Volkes nicht im geringsten ein ,,welscher" Einflufs angenommen werden kann. Die Successionsgeschichte dieser Grafschaft unter den ersten Schauenburgern möge den Schlufs dieses Paragraphen bilden.

Seit der Eroberung Nordalbingiens durch Karl den Grofsen werden hier und da Grafen genannt, welche die Kaiser zur Vertheidigung und Verwaltung des Landes anstellten; sie scheinen unmittelbar unter dem Kaiser gestanden zu haben, bis Otto I. den Hermann Billung zum Herzoge von Sachsen ernannte und ihm auch die Grafschaften Holstein und Stormarn unterordnete. Die sächsische Her-

zogswürde wurde in dem billung'schen Hause erblich, die Herzöge zu Sachsen waren also die nächsten Oberherren der nordalbingischen Grafen. Die Grafschaft selbst scheint unter ihnen jedoch nicht erblich geworden, sondern vielmehr bloſses Amt geblieben zu sein. Erst nach dem Aussterben der Billunger scheint ein erbliches Grafengeschlecht aufgekommen zu sein. Der neue Herzog von Sachsen, Lothar, belehnte nämlich 1106 (nach andern Angaben 1110) den Grafen Adolf von Schauenburg mit Holstein und Stormarn. Adolf's I. ältester Sohn, Hartung, wurde zum Nachfolger seines Vaters bestimmt und zum Regenten und Krieger erzogen, während der zweite Sohn, Adolf, zum Geistlichen ausgebildet wurde. Das Princip der Individualsuccession mit Altersvorzug ist von *Helmold* in folgenden Worten klar ausgesprochen:

„In diebus illis obiit comes Adolfus (hujus nominis primus) habuitque duos filios, quorum senior Hartungus vir militaris habiturus erat cometiam. At junior filius Adolfus litterarum studiis deditus erat — — interfecto Hartungo Adolfus postpositis scholis accepit cometiam terrae Nordalbingiorum [1]).“

Aber Hartung erlebte den Tod seines Vaters nicht und bahnte so dem jüngern Bruder, Adolf II., den Weg zur Regierung [2]). Adolf II. verlor auf eine Zeitlang Land und Leute, kehrte aber 1139 in seine Grafschaft zurück. Er hinterlieſs bei seinem Tode 1164 einen einzigen unmündigen Sohn, Adolf III., welcher ihm (unter Vormundschaft seiner Mutter, dann unter der des Grafen von Orlamünda) succedirte.

Graf Adolf III. verlor 1203 Holstein an Dänemark und kehrte nach Schauenburg zurück. Adolf IV., sein Sohn, erwarb 1225 sein väterliches Erbe wieder, dankte jedoch 1239 ab und begab sich in ein Kloster.

So fand auch in Holstein unter den ersten Schauenburgern Individualsuccession statt und *Christiani* [3]) sagt mit Recht:

„Die Grafen von Holstein besaſsen dieses Land ebensowohl

1) *Helmold*, Chronic. L. I. c. 49.

2) *Christiani*, Gesch. der Herzogthümer I. S. 412.

3) II. 147.

erblich als ihre Stammgrafschaft Schauenburg; auch hatte man die unseligen Theilungen noch nicht eingeführt, welche nachmals die Länder so sehr zerrütteten und die Macht der Fürsten schwächten. Diese Untheilbarkeit ihres Landes vergröfserte ihre Würde."

An anderer Stelle [1]) sagt dieser Geschichtsschreiber:

„Die Grafen von Holstein aus dem schauenburg'schen Hause haben anfangs Holstein als ein Land besessen, das durch ein unzertheilbares Erbrecht auf ihre Nachkommenschaft gebracht wurde und erst nach dem Tode Adolf's IV. ward zwar nicht das Recht der Erbfolge, aber doch die Untheilbarkeit des Landes aufgegeben."

Ueber den Charakter der sog. ersten holstein'schen Landestheilung werde ich noch ausführlicher zu sprechen haben.

§. 29.

Die Stellung der nachgebornen Herren.

Da in allen eigentlichen Fürstenämtern und in einem grofsen Theile der Grafschaften bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts die Individualsuccession beobachtet wurde und regelmäfsig der erstgeborne Sohn das Reichsamt des Vaters erhielt: so mufste in entsprechender Weise für die nachgebornen, von der Succession ausgeschlossenen Söhne gesorgt werden.

Wir sehen es in neuerer Zeit als eine nothwendige Consequenz jeder Primogeniturordnung an, dafs den Nachgebornen ihr standesgemäfser Unterhalt gewährt werde. Die Juristen des vorigen Jahrhunderts erklären es für ein substantiale der Primogenitur, „ut prospiciatur minoribus," und sprechen diese Ansicht durch mannigfache Rechtsparömien aus: „ubi primogenitura, ibi apanagium" oder: „utrumque jus et primogeniturae et apanagii pari ambulant passu."

Derartige Parömien finden aber nur auf die moderne, künstlich eingeführte Primogenitur ihre Anwendung. Die Zeit, mit der wir uns jetzt beschäftigen, kennt durchaus kein eigentliches Apanage-

1) II. 125.

system, obgleich der Erstgeborne ausschliefslich zur Succession in das Fürstenamt berufen war. Der Grund hiervon liegt in dem Umstande, dafs diese alte gewohnheitsmäfsige Primogenitur durchaus keine so umfassende Bedeutung hatte, wie die moderne. Während nach den neueren Primogeniturordnungen nicht nur das Fürstenthum (die eigentliche Staatssuccession), sondern meist alle Familiengüter, das s. g. Hausfideicommifs, oft sogar die Mobilien dem Erstgebornen allein zufallen: bezog sich der damalige Vorzug des ältesten Sohnes nur auf das Hauptreichsamt und das damit verbundene Dienstgut, welches der Vater inne gehabt hatte, alle andern Besitzungen, besonders die eigentlichen Familiengüter wurden unter alle Brüder gleichmäfsig getheilt.

Solche gleichmäfsige Theilungen des Patrimonialguts kommen selbst in den Häusern vor, in welchen der Vorzug des Erstgebornen am strengsten beobachtet zu werden pflegte. Diese Ereignisse haben häufig ungenauere Schriftsteller verleitet, das Theilungssystem, auch bei den gröfsern Reichsämtern, in eine viel zu frühe Zeit zu versetzen (§. 34.).

Die Quellen unterscheiden die Theilung des Familiengutes der hereditas im technischen Sinne, welche seit der ältesten Zeit in Deutschland üblich war, streng von der einheitlichen Succession in das Reichsamt. Einige Beispiele mögen genügen, wo eine solche Theilung der Patrimonialverlassenschaft klar und deutlich erwähnt wird:

1) In dem alten Geschlechte der Billunger wurde das Herzogthum Sachsen nach dem Vorzuge der Erstgeburt vererbt (S. 132.). Ordulf II. succedirte daher als der Erstgeborne allein im Herzogthume mit Ausschlufs seines jüngern Bruders Hermann; das väterliche Erbe dagegen theilten sie:

„Cujus (Bernardi patris) hereditatem Ordulfus et Hermannus filii ejus inter se partiti sunt et quidem Ordulfus ducatum suscepit gubernandum[1]).“

2) Im Herzogthume Lothringen stand der Vorzug des Erstgebornen unzweifelhaft fest, dennoch konnte auch hier der älteste die

1) *Helmold* cap. 22. ap. *Leibnitz* II. p. 557.

Ansprüche der jüngern auf Theilung des Familiengutes nicht zurückweisen:

„Gerardus comes, frater Theoderici Lotharingiae ducis germanus, metato anni circulo patrimonia hereditarii juris cum fratre partitus est[1]).“

3) Nach dem Tode Friedrich's I., Pfalzgrafen von Sachsen, wurde sein ältester weltlicher Sohn im Jahre 1036 Nachfolger im Pfalzgrafenamte (S. 144.). Aber alle drei Söhne theilten sich in das Familiengut:

„Ubi tempus eorum luctus transierat, filios praedictos, scilicet fratres, hereditas aequa lance dividenda respiciebat[2]).“

4) Heinrich der Stolze folgte im Jahre 1126 im Herzogthume Baiern seinem Vater allein, theilte aber mit seinem jüngern Bruder, Welf VI., die Familiengüter so ab, dafs er selbst die reichen sächsischen Allode und Herrschaften seines Vaters nebst den meisten Rechten und Besitzungen in Baiern, Welf VI. dagegen die Hausgüter in Schwaben erhielt[3]).

5) So lange das deutsche Reich selbst noch den Charakter eines erblichen Wahlreichs hatte und regelmäfsig der Erstgeborne zum Reichsnachfolger designirt wurde, erhielten die Nachgebornen nichtsdestoweniger ihren gleichen Antheil an der Patrimonialverlassenschaft, mochte sie aus Mobilien oder Immobilien bestehen (S. 29.). Heinrich I. traf bei seinem Tode folgende Disposition:

„Cumque se jam gravari morbo sensisset, convocato omni populo designavit filium suum Oddonem regem, qui maximus erat, ceteris quoque filiis praedia cum thesauris tribuens[4]).“

Diese Patrimonialgüter konnten sowohl allodialer, als feudaler Natur sein, wenn sie nur nicht als beneficium oder Dienstgut mit dem Reichsamte in unmittelbarer Verbindung standen. Die Vererbung der Patrimonialgüter fand nach den Grundsätzen des gewöhnlichen Land- und Lehnrechts statt, welches in Deutschland

1) Bayon. Chronic. Loth. ad a. 1070 cit. bei *Calmet* I. Disc. prel. p. 153.

2) Autor Chronici Gosec. bei *Mader* p. 208.

3) *Stälin* II. S. 259.

4) *Widuk.* Ann. I. 41.

keinen Vorzug des Erstgebornen, sondern Gleichberechtigung aller Söhne anerkannte (§. 31.).

Da alle Reichsfürsten aus der Zahl der grofsen Grundbesitzer genommen wurden, so war, durch die gleiche Vertheilung des Familienbesitzes unter alle Söhne, hinlänglich für deren Unterhalt gesorgt und ein Apanagesystem nicht erforderlich. Die Untheilbarkeit der Reichsämter verhinderte jedoch einen Vater nicht, wenn er mehrere Reichsämter in seiner Hand vereinigte, diese unter verschiedene Söhne zu vertheilen. Der älteste erhielt regelmäfsig das Hauptland, die jüngern die Nebenländer. So succedirte der älteste Sohn Albrecht's des Bären, Otto I., in der Markgrafschaft Brandenburg, die jüngern Söhne erhielten Grafschaften; so gab Konrad der Grofse die Markgrafschaft Meifsen seinem Erstgebornen, den jüngern nur Grafschaften.

Aufserdem fanden in den verschiedenen fürstlichen Familien sehr verschiedene Sitten hinsichtlich der Nachgebornen statt.

In manchen Häusern gab es gewisse Landestheile, welche den Nachgebornen eingeräumt zu werden pflegten. So erhielt im hohenstaufischen Geschlechte der älteste Sohn das schwäbische Herzogthum einschliefslich des Elsasses nebst den Stammgütern in Schwaben und Elsafs, der jüngere dagegen das Titularherzogthum Rotenburg, einen Complex von Familiengütern [1]).

Von den Königen von Böhmen wurde Mähren als ein Land behandelt, welches zur Abfindung der Nachgebornen dienen mufste. Dieses Land stand dabei unter böhmischer Oberherrlichkeit und die Nachgebornen waren mehr Statthalter als unabhängige Regenten [2]). Mähren wurde in so viele Theile zerlegt, als es Nachgeborne zu versorgen gab.

Im lotharingischen Hause erhielten die Nachgebornen meist Grafschaften, z. B. Vaudemont, unter Oberhoheit des ältesten Sohnes.

Im thüringischen Hause war es Sitte, dafs den Nachgebornen die hessischen Besitzungen zur Verwaltung anvertraut wurden, welche sie als Landvögte des Erstgebornen verwalteten. Der

1) *Stälin* II. S. 244.

2) *Gebhardi* III. S. 14.

regierende Herr nannte sich Landgraf von Thüringen und Hessen, der jüngere galt nur als sein Statthalter. Sehr bezeichnend drücken sich über diese Stellung der Nachgebornen im thüringischen Hause zwei Stellen der bis jetzt ungedruckten reinhardsbrunner deutschen Klosterchronik aus. Nach Landgraf Hermann's Tode heifst es daselbst von seinen jüngern Brüdern:

„Die hildin sich mit eime geringin hofegesinde unde waren alse die lantvoyte, wanne is was also usgesazt, das der eldeste bruder alleine herschen soll.“ (Cod. Cart. Num. 52. p. 6.)

An anderer Stelle heifst es von einem nachgebornen Bruder:

„do hilt sich syn bruder Conrad alse ein lantvoyt in Doringia und in Hessia.“ (Cod. Cart. N. 52. p. 7.)

Auch Heinrich Raspe I., II. und III. bekleideten eine solche Stellung in Hessen[1].

In andern Häusern kam die eigenthümliche Sitte vor, dafs die jüngern Söhne von dem Erstgebornen ein Gut oder ein kleines Territorium zu Lehen empfingen, wodurch sie dessen Vasallen wurden. Dieses Verhältnifs war vorzugsweise in folgenden Häusern gebräuchlich:

1) im gräflichen Hause Sayn. Der jüngere Bruder versprach im Jahre 1294:

„Haec autem omnia bona praedicta nos et nostri heredes ab ipso fratre nostro comite Joanne justo feudali titulo suscepimus — — et propter haec sibi et suis heredibus fideli homagio erimus et sumus in perpetuum obligati[2]);“

2) im gräflichen Hause Cleve. Der jüngere Bruder heifst „possessor castri in Carbenheim, quod a fratre suo Theoderico tenebat in feudum[3]);“

3) im gräflichen Hause Luxemburg. Im angeführten Testamente Heinrich's II. von 1270 heifst es:

---

1) *Rommel*, Geschichte von Hessen I. S. 244.

2) Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte von *Zepernick* IV. S. 165—168.

3) *Anon.* in Chron. cliv. bei *Teschenmacher*, Annales cliv. p. 224. n. 7.

„Le dit chastel de Roussey et les appendises et la terre de Roussey — — — doit Waleran, il et si hoirs tenir de Henri son frere et de ses hoirs ligement en fié et en hommage.“ Der älteste wurde somit comte de Luxembourg, der jüngere und seine Linie hommes de Roussey (§. 28.). Diesen alten Familiengebrauch behielt das Haus Luxemburg bei, als es aus seinen kleinen Verhältnissen heraus in grofsartige Weltbeziehungen eingetreten war. Zu einer Zeit, wo sich die luxemburgischen Besitzungen als ein zusammenhängendes Ganze durch Deutschland hinzogen, pflegte man fortwährend nachgebornen Prinzen einzelne Stücke als lehenbare Herrschaften zu überlassen, so dafs z. B. Mähren bis 1411, Görlitz bis 1395 unter der Lehensherrlichkeit des Königs von Böhmen luxemburgischen Nebenlinien gehörte.

Diese vasallitische Stellung der Nachgebornen habe ich nur in Häusern gefunden, welche ihren ursprünglichen Stammsitz in den westlichsten Gegenden von Deutschland hatten, und nur durch das luxemburgische Haus ist diese Sitte in das östliche Deutschland übertragen worden. Ich vermuthe, dafs sie sich unter dem Einflusse des französischen freragium entwickelt hat, welches ich §. 32 besonders besprechen werde.

Die Abfindung der nachgebornen Herren mit baarem Gelde, pecunia numerata, welche gegenwärtig die Regel bildet, kam damals bei dem geringen Geldverkehre natürlich selten vor. Eine derartige Versorgung der Nachgebornen ordnete Rudolf von Habsburg im Jahre 1283 an: „Ex tunc Albertus (primogenitus) vel si ipsum mori contingat, sui heredes masculi in numerata pecunia dictum Rudolfum respicient et eidem solvent et dabunt, quantum nostra providentia duxerit moderandum [1]).“

In denjenigen Grafenhäusern, wo das Theilungssystem schon lange vor der Mitte des 13. Jahrhunderts eingerissen war, konnte natürlich von einer besondern Stellung der nachgebornen Herren nicht weiter die Rede sein; indem hier alle weltlichen Söhne an der Grafengewalt participirten, welche sie entweder unter sich getheilt hatten oder in Gemeinschaft besafsen. Es zeigt sich aber

1) Urkunde bei *Moser* B. XII. S. 383.

auch hier ein gewisser Vorzug der Erstgeburt, indem der älteste Sohn regelmäfsig den Hauptsitz, die eigentliche Stammburg, zu seinem Antheile bekam und sich darnach benannte, während die übrigen Brüder andere Schlösser erhielten, wovon ihre Nebenlinien den Namen hernahmen. Nur ausnahmsweise kam es vor, dafs der älteste Sohn seinen Sitz auf dem Stammgute der Mutter aufschlug und sich darnach benannte, während dem jüngern der alte Familiensitz und Name verblieb. So nahm in der sponheimischen Brüdertheilung der älteste Sohn die mütterliche Grafschaft Sayn zu seinem Antheile und gründete die Linie der Grafen von Sayn[1]); so nahm der ältere Zweig der Grafen von Urach den Namen „Grafen von Freiburg" an, nachdem ihnen Freiburg aus der mütterlichen Erbschaft angefallen war[2]).

Die sich abzweigenden Nebenlinien nahmen regelmäfsig einen neuen Namen an, welchen sie in gewöhnlichen Urkunden allein zu gebrauchen pflegten. Dadurch wird es oft schwer, den genealogischen Zusammenhang der Dynastien zu ergründen. Eine merkwürdige Erscheinung ist es, dafs solche Nebenlinien, welche im gewöhnlichen Leben sich nur nach der Burg benannten, auf die sie abgetheilt waren, im Siegel meist die Benennung nach der ursprünglichen Stammburg beibehielten; wenigstens pflegte dieses noch in den ersten Generationen der Fall zu sein. So heifst z. B. Graf Konrad von Grüningen auf dem Siegel einer Urkunde von 1228 Graf Konrad von Wirtemberg; so heifst Graf Heinrich von Fürstenberg auf Siegeln noch Graf Heinrich von Urach. So blieb auch diesen abgetheilten Aesten der ursprüngliche Name des Stammes häufig für den Gebrauch eines solennen Curialstyls, obgleich er sich im täglichen Leben längst verloren hatte.

Was den Titel betrifft, welcher das Reichsamt bezeichnet, so war hier die Familiensitte sehr verschieden. Bald wurde dieser Titel nur dem ältesten gegeben, bald allen volljährigen Söhnen, welche aus gleicher Ehe geboren waren.

In älterer Zeit war es gewöhnlich, den nachgebornen Bruder

1) *Kremer*, diplom. Beiträge I. S. 92.

2) *Stälin* II. S. 459.

nicht als Herzog zu bezeichnen, sondern ihm einen geringern Titel, besonders den eines Grafen beizulegen. So wurden die nachgebornen Söhne des Markgrafen Otto von Brandenburg „Grafen" genannt; so erscheint der jüngere Bruder des Herzogs Ordulf von Sachsen, Hermann, als „Graf". Ausdrücklich wird dieser Gebrauch für Baiern erwähnt: „Dusse Brune dat was Hertogen Hinrikes to Beyeren Keyser Otten Broder des groten, so was do dut eyne Wise, de eldeste Broder dat bleyff ein Hertoge, de jüngste ein Greve[1])." Sehr charakteristisch für die Stellung der nachgebornen Söhne der Reichsfürsten ist auch der Gebrauch, dieselben durch die Beziehung zu ihrem regierenden Bruder näher zu bezeichnen. So heifst Konrad an vielen Stellen „frater Friderici ducis Suavorum"; so wird Graf Gerhard im J. 1070 als „frater Lotharingiae ducis germanus" bezeichnet.

Bald scheint jedoch die Sitte eingerissen zu sein, allen Söhnen eines Herzogs den herzoglichen Titel beizulegen, wenn sie auch nicht an der Regierung wirklich mit Theil nahmen; der Titel „dux" bezeichnete nicht mehr allein das Herzogsamt, sondern den Ursprung aus herzoglichem Blute. Doch unterschied man die nachgebornen Söhne dadurch vom regierenden Herzoge, dafs man ersteren den Titel „dux" ohne Beziehung auf ein bestimmtes Reichsland beilegte. So führte allein der älteste Sohn Heinrich's des Schwarzen den Titel „Herzog von Baiern", sein Bruder Welf VI. den Titel „dux" ohne Beziehung auf ein bestimmtes Land. Ganz denselben Sinn hatte der Unterschied, welchen man zwischen einem Reichsfürsten und einem schlichten Fürsten machte. Reichsfürsten nannte man nur den wirklichen Inhaber eines Fahnlehns; wer aus fürstlichem Blute entsprossen, nicht selbst ein Fürstenamt bekleidete, hiefs ein schlichter Fürst. Diesen Sprachgebrauch deutet das sächsische Landrecht III. 64. §. 2. mit den Worten an: „die vorsten, die vanlen hebbet," und das Lehnrecht 68. §. 8.: „svelk vorste aver vanlen hevet," indem hierbei vorausgesetzt zu sein scheint, dafs es auch Fürsten ohne Fahnlehen, also nicht regie-

1) Chron. pict. Bothonis bei *Eccard* in hist. geneal. marchionum misn. col. 278. ad a. 1008. bei *Fischer*, Geschichte der Erbfolge I. S. 167.

rende Fürsten gab. Noch deutlicher ist die Glosse zum Landrechte III. 58.: „wen se (de brodere) delden, de it vorstedum behelde, de were des rikes vorste, de andere were en slicht vorste, den heten we vorstenghenot.“ Fürstengenofs oder schlichter Fürst ist demnach das ebenbürtige Mitglied einer fürstlichen Familie, welches selbst kein Fürstenamt bekleidet.

Wie die Grafen nach Auflösung der Gauverfassung sich nach ihren Stammgütern nannten, so trug man kein Bedenken, auch den Herzogstitel der mit Stammgütern abgefundenen Nachgebornen auf ihr Apanagegut zu radiciren. So erscheinen die zweiten Söhne des schwäbischen Herzogshauses regelmäfsig als „Herzöge von Rotenburg“, einem Herrschaftscomplexe, welcher zu einer Art von Secundogenitur verwendet wurde.

Hie und da hatte der Herzogstitel dermafsen seine reelle Bedeutung verloren, dafs Familien, welche einmal ein Herzogthum besessen, dasselbe aber bald wieder verloren hatten, denselben als leeren Titel fortführten. Der Herzogstitel der Herren von Meran, welcher sich auf das verlorene Herzogthum Dalmatien bezog, stand mit dem Herzogstitel der Zähringer auf gleichem Fufse. Da die alte Bezeichnung für ein wichtiges Reichsamt so ganz zum leeren Titel herabgesunken war, konnte man kein Bedenken tragen, allen Söhnen den Herzogstitel zuzugestehen. Eine solche Bewandtnifs hatte es auch mit dem Herzogstitel der Dynasten von Teck, welchen sich alle Prinzen dieses Hauses ohne weiteres beilegten.

Wie das Grafenamt selbst, so wurde auch der Grafentitel in vielen gräflichen Häusern früher allen Söhnen beigelegt, als dies mit dem herzoglichen Titel der Fall gewesen war. Doch finden wir auch Grafenhäuser, wo sich die ältere Sitte länger erhielt, dafs nur der älteste den Grafentitel führte, z. B. im gräflichen Hause Waldeck hinterliefs Witukind 1137 zwei weltliche Söhne, Volkwin und Witukind, aber nur Volkwin erhielt in den Urkunden den Grafentitel, der jüngere Sohn wurde als Dynast oder edler Herr titulirt[1]). Volkwin hatte vier Söhne, von denen der älteste, Witukind, ebenfalls allein Graf hiefs, während die andern nur als „edle Herren“

1) *Varnhagen*, Grundlage der waldeckischen Landesgeschichte S. 251 u. 256.

auftraten. Andere Beispiele dieses Gebrauchs in Grafenhäusern finden sich in §. 28. (siehe Savoyen, Luxemburg, Cleve).

Für die Nachgebornen im allgemeinen sind sehr verschiedene Namen im Gebrauche; sie werden in deutschen Urkunden häufig Jungherrn oder Junker, z. B. in Hessen und Waldeck, in lateinischen pueri genannt, z. B. die pueri de Juliaco. Seltener sind die Ausdrücke „juvenis comes", „Minderbruder".

Einer alten deutschen Familiensitte zufolge erhält der erstgeborne, zur Regierung bestimmte Sohn oft den Vornamen des Vaters; so dafs ganze Regentenreihen denselben Vornamen führen und nur eine Unterbrechung eintritt, wenn ein Erstgeborner ohne Descendenz verstorben und an seine Stelle ein Nachgeborner getreten ist.

Diese Sitte deutet *Lambert von Aschaffenburg* an, wo er von dem alten Familiengebrauche des Hauses Flandern spricht: „ut unus filiorum nomen patris acciperet et totius Flandriae principatum." Eine solche Rolle spielte z. B. der Name Ludwig im Hause der Landgrafen von Thüringen, der Name Berthold in der alten zähringischen Herzogslinie, der Name Hermann in der markgräflich baden'schen Linie, der Name Alwig in dem Hause der Grafen von Sulz. Bisweilen kam es auch vor, dafs der Name des ältesten Bruders bei dem jüngsten wiederholt ward, wie z. B. in der gräflich urach'schen Familie neben dem ältesten, Berthold I., noch ein Bertholdus minor erscheint[1]).

§. 30.

Die Successionsordnung in deutschen Fürstenlehen.

Ich habe bis jetzt ganz im allgemeinen den Satz ausgesprochen, dafs in den deutschen Fürstenthümern, ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zufolge, Individualsuccession mit Altersvorzug beobachtet worden sei; ich habe mich aber absichtlich nicht darauf eingelassen, diese Successionsnorm näher zu bestimmen. Der Begriff der Individualsuccession wird zwar durch den Zusatz „mit Altersvorzug" schon näher bezeichnet, aber der Altersvorzug kann auf verschiedene Weise sich bethätigen. Man unter-

1) *Stälin* II. 462.

scheidet nach unserm modernen Sprachgebrauche drei Arten der Succession nach Altersvorzug: Primogenitur, Majorat und Seniorat. Nach der übereinstimmenden Definition aller neuern Lehrbücher verbindet man mit diesen Ausdrücken folgende verschiedene Begriffe:

1) Bei der Primogenitur wird streng nach Linien succedirt, in der Art, dafs die Linie des Erstgebornen und in dieser wieder der Erstgeborne den Vorzug hat, so dafs erst nach Aussterben aller Agnaten der erstgebornen Linie die Succession an die Linie des Zweitgebornen kommt, in welcher wieder der Erstgeborne allein zur Succession gerufen wird und sofort [1]).

2) Bei dem Majorate entscheidet zunächst die Gradesnähe; wer unter mehreren dem Grade nach gleichnahen Verwandten der älteste ist, succedirt ausschliefslich.

3) Bei dem Seniorate giebt unter allen successionsberechtigten Agnaten das physische Alter allein den Vorzug.

Da sich also verschiedene Successionsordnungen denken lassen, welche auf dem Vorzuge des Alters beruhen, so liegt die Frage sehr nahe: welche von diesen Successionsordnungen in den deutschen Territorien in Anwendung gekommen sei, ob Primogenitur, Majorat oder Seniorat die Regel gebildet habe?

Diese Frage läfst sich jedoch nicht beantworten, ohne auf die Grundsätze der altgermanischen Erbfolge etwas näher einzugehen. In dem deutschen Rechtssysteme zeigt sich, abgesehen vom Hofrechte, welches die verschiedenen Klassen der Unfreien umfafst, ein durchgehender Dualismus des Lehnrechts und des Landrechts. In diesen beiden Rechtssphären kommen verschiedene Grundsätze zur Anwendung und auch die lehn- und landrechtliche Erbfolge weicht sehr von einander ab. Es fragt sich daher zuerst, welche Grundsätze wurden bei der Erbfolge in Fürstenämtern beobachtet?

Wir haben gesehen, dafs Fürstenthümer und Grafschaften aus Aggregaten verschiedener Bestandtheile zusammengesetzt waren, dafs allodiale und feudale Besitzungen in bunter Vermischung Ein Ter-

---

1) *Mittermaier*, Grundsätze des d. PR. II. S. 558. §. 450. *Gerber*, System des d. PR. II. S. 255. §. 275. *Eichhorn*, Einleitung in das d. PR. §. 370.

ritorium bildeten. Man hat häufig angenommen, dafs es darauf angekommen sei, ob die Güter, auf welchen das Reichsamt haftete, allodialer oder feudaler Natur gewesen seien. Im ersten Falle sollte die Succession des Landrechts, im zweiten die des Lehnrechts in Anwendung gekommen sein. Aber diese Unterscheidung ist durchaus unzulässig, indem jedes Reichsamt als solches, seit dem entschiedenen Siege der Erblichkeit, als lehnbar betrachtet wurde. Wenn auch ein grofser Theil der Besitzungen allodialer Natur war, so war doch immer das Reichsamt selbst, die Gerichtsbarkeit, der Heerbann, der Inbegriff der Regalien Reichslehen. Fand daher auch eine dingliche Vereinigung der Lehen mit den Allodialbesitzungen statt, so gab doch der wichtigste Theil des fürstlichen Besitzes, der Bann und die Regalien, den Ausschlag und bestimmte die Succession nach Lehnrecht.

Da für die Anwendung des longobardischen Lehnrechts in Deutschland sich im 13. Jahrhunderte keine Spuren vorfinden und erst im 14. Jahrhunderte sich der Einflufs desselben allmälig geltend macht: so haben wir es hier nur mit den Successionsgrundsätzen des heimischen Lehnrechts zu thun. Die Erblichkeit der Lehen steht seit dem Ende des 11. Jahrhunderts als unbestrittenes Gewohnheitsrecht der Lehnhöfe fest; sowohl die kleinern Privatlehen, als die gröfsern Fürstenlehen sind erblich geworden. Es ist ein rechtlicher Anspruch auf Wiederverleihung vorhanden, während es früher nur von der Gnade des Lehnsherrn abhing, ob er dem Sohne das erledigte Lehen des Vaters wieder leihen wollte. Nur durch bestimmte Verabredung kann das Erbrecht ausgeschlossen werden, da es sonst als regelmäfsige Eigenschaft des Lehens präsumirt wird.

Das Erbrecht in den deutschen Lehen ist zu dieser Zeit aber ein sehr beschränktes, worin sich gerade seine neue Entstehung offenbart. Die Succession ist in der That keine Erbfolge nach Geblütsrecht, wie es im longobardischen Lehnrechte oder im deutschen Landrechte der Fall ist; sie ist vorzugsweise eine „vertragsmäfsige“ Succession, nur wer im Lehnsvertrage mitbegriffen ist, hat Successionsrechte [1]).

1) *Homeyr*, Sachsenspiegel Th. II. B. II. S. 450.

Als stillschweigend im Lehnsvertrage eingeschlossen galten damals nur die Descendenten des Belehnten, nur auf diese wurde der Lehnsbesitz des Vaters übertragen, so dafs nur sie einen wirklichen, zu Recht bestehenden Anspruch gegen den Lehnsherrn formiren konnten. Während nach longobardischem Lehnrechte alle vom ersten Erwerber abstammenden Agnaten Successionsrechte hatten, waren nach altem deutschen Lehnrechte alle Collateralen des letzten Besitzers ausgeschlossen. Das sächsische Lehnrecht spricht sich hier auf das bestimmteste aus: Art. VI. §. 3. „Svelk man aver des sones darvet, die erft uppen herren die gewere des gudes." Art. XXI. §. 3: „It ne erft nieman nen len wen die vader uppe den son."

Die altdeutsche Erbfolge in Lehen ist daher nur eine Descendentenerbfolge, der Besitzer vererbt nur auf seine Nachkommen, also nicht der Sohn auf den Vater, nicht der Bruder auf den Bruder, nicht der Vetter auf den Vetter. Ein wichtiges Zeugnifs für die praktische Geltung dieses Grundsatzes in Deutschland ist der Ausspruch des Cardinals *Hostiensis* um die Mitte des 13. Jahrhunderts: „De consuetudine imperii non succedit, nisi filius descendens. Imo revertitur feudum ad imperatorem; sic vidi hoc, quando fui in Alamannia, per proceres judicari [1])."

Der an ausgedehnte Collateralsuccession gewöhnte Italiener mufste es freilich sehr auffallend finden, dafs in Deutschland ein so beschränktes Erbrecht galt, welches nur die Descendenz des letzten Besitzers zur Succession berief.

Es war eine blofse Gnade des Kaisers, wenn er in Ermangelung von Söhnen den Brüdern oder andern Seitenverwandten des letzten Lehnsinhabers das erledigte Reichslehen verlieh. Dieser Satz kann durch zahlreiche Beispiele belegt werden, jedoch mögen folgende genügen:

1) Konrad der Grofse von Meifsen hatte seine Lande unter seine fünf Söhne vertheilt; der älteste hatte das Hauptland, die Mark Meifsen, erhalten, der zweite, Dietrich, die Mark Lausitz.

1) In seiner summa de feudis um die Mitte des 13. Jahrhunderts bei *Schilter*, codex juris alemanici feud. cap. 43. §. 2.

Nach Dietrich's kinderlosem Absterben fielen zwar die Erbgüter an seine noch lebenden Brüder, Dedo und Otto, weil diese nach Landrecht vererbt wurden, die Markgrafschaft Lausitz wurde aber vom Kaiser als erledigtes Reichslehen für heimgefallen erklärt und Dedo konnte erst durch Aufwendung einer Summe von 4000 Mark die Wiederverleihung erreichen [1]).

2) Als Albrecht, Markgraf von Meifsen, ohne Kinder zu hinterlassen gestorben war, zog Kaiser Heinrich VI. die Markgrafschaft Meifsen als erledigtes Lehen ohne weiteres ein [2]), obgleich Albrecht einen jüngern Bruder, Dietrich, hinterlassen hatte. Erst nach dem Tode Heinrich's VI. gelang es diesem jüngern Bruder durch den Einflufs seines Schwiegervaters, des Landgrafen von Thüringen, die brüderliche Markgrafschaft zu erlangen.

Auch die Markgrafschaft Lausitz konnte er nach dem Tode seiner Vettern, der Söhne Dedo's, nur dadurch erwerben, dafs er dem Kaiser für die Wiederverleihung eine Summe von 15,000 Mark versprach [3]).

3) Als der Landgraf Ludwig III. im J. 1190 kinderlos verstarb, so beschlofs Kaiser Heinrich VI. ohne Rücksicht auf den jüngern Bruder Hermann, Thüringen als ein eröffnetes Reichslehen einzuziehen, wozu er nach dem Gebrauche des Reichslehnhofes vollständig berechtigt gewesen wäre. Doch änderte der Kaiser seinen Vorsatz aus freiem Entschlusse und gewährte dem Bruder des letzten Landgrafen, Hermann, die Bestätigung in der Landgrafschaft [4]).

Die künstlichen Mittel, wodurch den Seitenverwandten ein

---

1) *B. W. Pfeiffer* über die Ordnung der Regierungsnachfolge im sächsischen Hause S. 31.

2) „Imperator marchiam misnensem suis reservans usibus, fidelibus suis eam commiserat providendam, quae etiam usque ad mortem imperatoris per eosdem administrata est.“ Chron. montis sereni ad a. 1196. bei *Mader* p. 65.

3) „Marchiam Lusatiae Theodericus redemit ab imperatore Henrico VI. pro 15,000 marcarum argenti.“ Ann. vet. cell. ad a. 1210 bei *Mencken* II. S. 367.

4) *Godefridi monachi* annales ad a. 1190 bei *Freher* I. S. 354: „Eodem tempore obiit illustris Ludevicus lantgravius, imperator audita morte Ludovici lantgravii ipse in Thuringiam proficiscitur eam sibi subjicere tentans, postea tamen fratri ipsius omnia permittens in Apuliam tendit.“

vertragsmäfsiges Successionsrecht verschafft wurde, besonders die gesammte Hand, werden an anderer Stelle ihre nähere Besprechung finden (§. 33 und 34.). Die Anwendung dieser Mittel auf Fürstenlehen findet vor der Mitte des 13. Jahrhunderts nicht statt. Der Lehnbrief Kaiser Friedrich's II. für den Markgrafen Johann von Brandenburg vom J. 1231 scheint das früheste Beispiel einer Gesammtbelehnung bei einem deutschen Fürstenlehen aufzuweisen [1]).

Da in Ermangelung solcher Gesammtbelehnungen die Seitenverwandten gar keinen rechtlichen Anspruch auf Wiederverleihung hatten, so kann hier nur von einer Erbfolge der Descendenten die Rede sein, unter welchen das Alter den Ausschlag gab. Die Frage, ob in dieser Zeit die regelmäfsige Successionsordnung Primogenitur, Majorat oder Seniorat gewesen sei, läuft demnach auf eine unnütze Schuldistinction hinaus. Die Verschiedenheit dieser Successionsordnungen kann nur da zum Vorscheine kommen, wo man es zugleich mit einer Erbfolge der Collateralen zu thun hat. Ich gebrauche das Wort „Primogenitur und Erstgeburt" häufig, um die Descendentenerbfolge, mit Altersvorzug verbunden, zu bezeichnen, obgleich sich das Recht der Primogenitur im modernen Sinne erst dann consequent ausbilden konnte, als die Collateralen des letzten Besitzers ein wirkliches Erbrecht erlangt hatten.

Am allereinfachsten ist natürlich die Successionsordnung da, wo die erbfolgefähigen Descendenten alle Söhne des letzten Erblassers sind. Hier entscheidet allein das physische Alter; der den Jahren nach älteste, weltliche und successionsfähige Sohn hat einen ausschliefslichen Anspruch auf Wiederverleihung des väterlichen Fürstenlehns.

Nach den Worten des sächsischen Lehnrechts könnte es sogar zweifelhaft erscheinen, ob überhaupt entferntere Descendenten damals erbfähig gewesen seien? Die angeführte Stelle: „svelk man aver des sones darvet, die erft uppen herren," könnte leicht zu Ungunsten der Enkel gedeutet werden. Allein diese Stelle nimmt nur auf den gewöhnlich vorkommenden Fall Rücksicht und stellt

1) *Gercken* C. D. VII. 28. *Dreger*, codex pommerania I. 149.

den Sohn besonders der Tochter gegenüber. Das Erbrecht der Enkel und aller männlichen Descendenten aus gleicher Ehe ist in dieser Zeit die anerkannte Regel des deutschen Lehnrechts.

Dieses nimmt auch *Homeyr* in seiner gediegenen Abhandlung über deutsches Lehnrecht an und verweist auf mehrere Stellen des Land- und Lehnrechts, wo der Ausdruck „Kinder, liberi" für alle Descendenten gebraucht wird. Besonders wichtig ist ein von ihm angeführter Spruch des Reichsgerichts von 1299, worin es heifst, das Lehen falle nach gemeinem deutschen Lehnrechte an den Herrn, wenn der Vasall „sine heredibus descendentibus" versterbe[1]).

Zahlreiche Beispiele aus dieser Zeit sprechen aufserdem für ein vollständig begründetes Erbrecht der Enkel im Lehen. Fraglich ist nur, in welcher Ordnung die Enkel zur Erbfolge gelangen, ob sie erst in Ermangelung aller Söhne oder ob sie sogar mit Ausschlufs von Söhnen succediren?

Das s. g. Repräsentationsrecht ist an sich dem altdeutschen Erbrechte völlig fremd und widerspricht dem Grundsatze der strengen Parentelenordnung, welche auf der Einheit des Blutes beruht. Alle, die mit dem Verstorbenen den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater haben, schliefsen diejenigen aus, welche erst durch einen entfernteren Stammvater mit jenen verbunden sind. „De sik naer toder sibbe gestuppen mach, de nimt dat erve to voren[2])." In derselben Parentel entscheidet die Gradesnähe.

Nach dieser altgermanischen Parentelenordnung wurden die Enkel nothwendig ausgeschlossen, so lange noch ein Sohn als näherer Descendent des Erblassers lebte. Selbst der lebende jüngere Sohn mufste nach dieser germanischen Rechtsanschauung die Söhne des vorher verstorbenen ältern Bruders ausschliefsen. Mit dieser uralten germanischen Rechtsanschauung hatte das römische Repräsentationsrecht einen harten Kampf zu kämpfen, welcher bei keinem germanischen Stamme ausbleiben konnte[3]). Es würde mich

1) *Homeyr*, Sachsenspiegel Th. II. B. II. S. 451.

2) Sächs. LR. I. Art. III. §. 3.

3) Sehr merkwürdig ist auch die Ansicht des *Glanvilla* über die Repräsen-

zu weit führen, wenn ich auf die Geschichte dieses merkwürdigen Kampfes näher eingehen wollte. Mit Childebert's II. Dekrete vom J. 596 [1]), wodurch er das Repräsentationsrecht der Enkel einzuführen versuchte, hatte das Repräsentationsrecht keineswegs den Sieg davon getragen. Die Frage war noch im 10. Jahrhunderte so wenig entschieden, dafs König Otto I. 938 einen gottesgerichtlichen Zweikampf provocirte, in welchem die Vertheidiger des Repräsentationsrechts siegten [2]). Doch kommt das alte germanische Princip noch hie und da zum Durchbruch. Dieses geschah z. B. im pfalzgräflichrheinischen Hause im J. 1035. Nach dem Tode des Pfalzgrafen Ezo folgte ihm sein zweitgeborner Sohn Otto, mit Ausschlufs der Enkel Heinrich und Kuno, welche von seinem erstgebornen Sohne abstammten. Aber regelmäfsig traten die Enkel bei Beerbung des Grofsvaters in den Platz ihres vorher verstorbenen Vaters ein. Da in den Reichslehen der Altersvorzug entschied, so mufste, nach Annahme des Repräsentationsrechts, der Enkel, welcher vom erstgebornen aber vorherverstorbenen Sohne abstammte, seinen Oheim, den jüngern Bruder seines Vaters, ausschliefsen. Unter den Enkeln, welche vom Erstgebornen abstammten, gab dann abermals der Altersvorzug den Ausschlag. Sobald das Repräsentationsrecht vollständig durchgedrungen war, ging nicht der Erstgeborne allein, sondern seine ganze Linie allen Nachgebornen und deren Linien vor. Die zweitgeborne Linie konnte erst an die Regierung kommen, wenn von der erstgebornen kein männliches Glied mehr vorhanden war. Dieser durchgreifende Vorzug der Erstgeburt findet sich in einzelnen Dokumenten dieser Periode schon sehr bestimmt angedeutet. In dem öfters erwähnten Privilegium für Oesterreich heifst es: „Ad cujus seniorem filium — — dominium deducatur, quod ab ejus sanguinis stipite non re-

tation der Enkel L. VII. cap. 3. §. 8. u. 9. Viele Thronstreitigkeiten des frühern Mittelalters müssen von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet werden; so darf man das Verfahren des Königs Johann von England, der seinem Neffen Arthur die Krone nahm, nicht als blofse Usurpation betrachten.

1) *Pertz* leg. tom. I. p. 8.

2) *Wituk.* Ann. L. II. §. 10.

cedat;" d. h. es soll von der Linie des Erstgebornen nicht abgegangen werden, so lange darin ein erbfähiges Glied vorhanden ist. Noch klarer ist dieses in dem Ehevertrage von 1299 ausgesprochen: „Eidem primogenito nostro et heredibus suis ab eo descendentibus — — ducatus Austriae perpetuo et hereditarie remanebit. Salvo tamen secundogenito et aliis minoribus liberis nostris jure sibi competenti, si dictum ducem decedere forte contingeret sine liberis" (S. 129.). Die liberi sind auch hier ganz im allgemeinen für Descendenten genommen.

Derselbe Vorzug der erstgebornen Linie ward auch in dem Testamente des Grafen Thomas von Savoyen vom J. 1282 ausgesprochen (S. 167.). Ausdrücklich ward dieser Vorzug des Enkels vom vorverstorbenen erstgebornen Sohne vor dem jüngern Sohne in einem Ehevertrage festgesetzt, welcher im J. 1179 zwischen Gottfried, Herzog von Löwen, und Philipp, Graf von Flandern, abgeschlossen wurde: „Si contigerit Henricum mori ante patrem, heres Henrici, si quem reliquerit, ita succedet duci avo suo, sicut Henricus fecisset, si diutius patre vixisset[1])."

Doch läfst sich nicht in Abrede stellen, dafs es lange ein controverser Punkt blieb, worüber in unserer Periode sehr schwankende Ansichten herrschten. Man suchte daher durch Aussprüche erfahrner Männer sich über diesen Punkt Sicherheit zu verschaffen. Besonders merkwürdig ist in dieser Beziehung ein feierliches Weisthum der lotharingischen Grofsen über die Succession in diesem Herzogthume vom J. 1306[2]): „Jus esse et consuetudinem in ducatu Lotharingiae, cujus non extat memoria hactenus observatum, ut, quoties filium primogenitum ducis Lotharingiae, qui pro tempore fuerit, mori contigerit, ante patrem, relictis liberis legitimis uno vel pluribus, illi in ducatu Lotharingiae prae omnibus debeant succedere loco patris et hanc consuetudinem, quotiescunque antea se casus obtulerit, in dicto ducatu observatam esse."

Wie sich allmälig auch im deutschen Lehnrechte ein Successionsrecht der Collateralen ausbildete, wird im §. 34. kurz ge-

1) *Lünig*, cod. diplom. T. II. p. 1902.

2) *Dumont*, corps diplom. T. I. p. I. n. 597.

zeigt werden. Bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts behauptete sich das beschränkte Erbrecht des deutschen Lehnrechts, welches nur die Descendentenerbfolge kannte. Abgesehen von der oben erwähnten Controverse ist die Successionsordnung daher so einfach, dafs nichts weiter über dieselbe bemerkt zu werden braucht.

Sowohl das deutsche als das longobardische Lehnrecht schlofs regelmäfsig die Töchter von der Erbfolge aus, während sie nach dem Landrechte als erbfähig galten und nur gewisse Zurücksetzungen im Vergleiche zu den Söhnen erfuhren. In allen Territorien, welche nach Lehnrecht vererbt wurden, konnten die Töchter nur vermöge eines besondern Privilegiums succediren. Das gewillkürte Recht konnte ihnen ein Erbrecht verleihen, welches ihnen nach allgemeinen Grundsätzen nicht zukam. Wie eine solche Ausdehnung des Erbrechts auf den Weiberstamm in den kleinen Privatlehen häufig vorkam, so ertheilten die Kaiser hie und da solche Privilegien auch den Inhabern von Fürstenlehen. So übertrug Friedrich I. im J. 1155 seinem Halbbruder Konrad die Pfalzgrafschaft beim Rheine mit dem Rechte der weiblichen Erbfolge, vermöge deren dieses Fürstenthum durch Agnes an das welfische Haus kam [1]).

Es würde mich natürlich zu weit führen, wenn ich das Erbrecht des Weiberstammes in deutschen Territorien, welches im Mittelalter eine nicht unbedeutende Rolle spielte [2]), hier näher besprechen wollte. Es interessirt uns hier nur der Umstand, dafs das Recht der Erstgeburt auch hie und da in dem Weiberstamme beobachtet zu werden pflegte.

Die berühmte Entscheidung zu Gunsten Heinrich's des Erlauchten in der thüringischen Successionssache stützte sich auf die Abstammung dieses Fürsten von der primogenita des Landgrafen Hermann (§. 27. S. 137.). Durch ein Privilegium Rudolf's I. vom J. 1281 wurde dem Burggrafen von Nürnberg die weibliche Erbfolge gestattet, jedoch ebenfalls mit einem Vorzugsrechte der erstgebornen Tochter [3]): „Comitiam illam cum castro, custodia portae et judicio

---

1) *Böhmer*, regesta imperii 1198—1254 ad a. 1214.

2) *Eichhorn* III. §. 428.

3) *Limnaeus*, jur. public. L. V. c. 7. §. 3. in den Additionen T. IV. p. 745.

provinciali — — — Friderico et Mariae suae filiae ac ceteris filiabus in feudum concedimus, ita tamen ut si Mariam liberos cujuscunque sexus habere et burggravium sine herede contingat decedere, ipsa Maria, exclusis ceteris suis sororibus, cum suis liberis in ipsis feudis succedat."

Eine gleiche Bestimmung für die Grafschaft Geldern vom J. 1295 habe ich bereits §. 28. S. 173. erwähnt.

§. 31.

Das Recht der Erstgeburt in privatrechtlicher Beziehung.

A. Im eigentlichen Deutschland.

Meine Aufgabe bezieht sich lediglich nur auf die Staatsgeschichte der deutschen Territorien; ich kann das Recht der Erstgeburt nicht in allen seinen Beziehungen verfolgen, sondern nur soweit, als es entscheidende Norm bei der deutschen Staatssuccession geworden ist. Ich kann jedoch nicht umhin, die Bedeutung des Rechts der Erstgeburt in privatrechtlicher Beziehung kurz zu besprechen, indem im Mittelalter das staatsrechtliche und privatrechtliche Gebiet durchaus nicht so streng geschieden ist, sondern zwischen beiden eine fortwährende Wechselwirkung stattfindet. Leider habe ich nirgends eine gründliche Erörterung der Frage gefunden, welche Rolle die Erstgeburt in dem germanischen Privatrechte gespielt habe? Es finden sich hierüber so verkehrte Ansichten, dafs eine auf umfassendem Quellenmateriale ruhende Bearbeitung des Rechts der Erstgeburt in privatrechtlicher Beziehung ein wissenschaftliches Bedürfnifs befriedigen würde. Wie oft begegnet man in juristischen und nichtjuristischen Schriften der Behauptung, dafs das Vorrecht der Erstgeburt altgermanisches Recht sei, eine Ansicht, deren Grundlosigkeit schon die folgende kurze Erörterung vollständig in's Licht setzen wird.

Die ältesten deutschen Rechtsdenkmäler, die s. g. Volksrechte, kennen zwar einen Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen und ein Stammgut (terra salica, terra aviatica), welches

der Familie erhalten werden soll, aber sie wissen nichts von einem Vorzuge der Erstgeburt[1]).

1) Die Lex salica bestimmt, dafs das Land nur an die Söhne kommen soll, von einem Vorzuge des Alters oder der Erstgeburt ist nirgends die Rede; vielmehr wird ausdrücklich von der gleichen Theilung der ganzen Hinterlassenschaft gesprochen[2]).

2) Die Lex Ripuariorum hebt zwar die terra aviatica besonders hervor und bestimmt, dafs kein Weib darin succediren soll, so lange irgend ein erbberechtigter Mann vorhanden ist; aber ebensowenig zeigt sich hier irgend eine Spur der Primogenitur, ja es ist sogar verboten, einem Kinde mehr als 12 Solidi im voraus zu bestimmen[3]).

3) Die Lex Angliorum et Werinorum h. e. Thuringorum bevorzugt das männliche Geschlecht dermafsen, dafs die Töchter an der Erbschaft keinen Theil haben, wenn Söhne vorhanden sind, aber in Ermangelung von Söhnen doch nur die Mobilien erhalten, während dem nächsten männlichen Verwandten die Liegenschaften zufallen[4]). Erst wenn bis zu der fünften Generation ein Erbberechtigter männlichen Geschlechts nicht vorhanden ist, kann die Tochter Liegenschaften erben.

4) Sehr ähnliche Grundsätze gelten in der alten Lex Saxonum[5]), aber auch hier kommt nicht der geringste Vorzug der Erstgeburt vor.

5) Auch nach der Lex Bajuvariorum findet gleiche Vertheilung der Erbschaft unter alle Söhne statt („ut fratres hereditatem patris aequaliter dividant").

6) Auch in der Lex Alamanorum ist die gleiche Vertheilung unter alle Söhne ausdrücklich vorgeschrieben (Tit. 88. „aequaliter partiant").

---

1) *Canciani* in seiner Ausgabe der leges barbarorum II. p. 343. bemerkt mit Recht: „nulla de jure primogeniturae mentio, de qua etiam nescio an in ulla ex antiquis Germanicis legibus verbum occurrat."

2) *Waitz*, das alte Recht der salischen Franken S. 108.

3) Lex Rip. Art. LIX. 9.

4) Lex Angliorum et Werinorum T. VI. §. 1. u. 8.

5) Lex Saxonum Tit. VII. §. 1.

Wie kann man behaupten, dafs die Erstgeburt etwas urgermanisches sei, während doch in den ältesten Rechtsdenkmälern keine Spur eines solchen Vorzugs erwähnt, ja sogar die gleiche Vertheilung der Erbschaft unter alle Söhne ausdrücklich verordnet wird?

Das altgermanische Stammgut soll zwar der Familie erhalten werden, defshalb steht der Vorzug des Mannesstammes überall fest, aber von einer Untheilbarkeit des Stammgutes und einer defshalb veranlafsten Individualsuccession ist nirgends die Rede.

Nachdem die um sich greifende Lehnsverfassung das einfache altgermanische Rechtssystem zersplittert hatte, haben wir es mit drei verschiedenen Rechtssphären zu thun:

1) mit dem Landrechte, d. h. den rechtlichen Grundsätzen, welche in dinglicher Beziehung über Eigen und Erbe vollfreier Gemeindemitglieder galten. Das Landgericht war der Mittelpunkt der Gerichtsbarkeit für die freien Grundbesitzer, der Graf oder sein Stellvertreter präsidirte, schöffenbarfreie Männer fanden das Urtheil;

2) mit dem Lehnrechte, d. h. dem besondern Rechte der ritterlichen Lehnbesitzer; Lehnhöfe waren die competenten Gerichte für Lehenssachen, der Lehnsherr war hier der Vorsitzer des Gerichts, die Lehensmannen seine Schöffen;

3) mit dem Hofrechte, d. h. den zwischen dem Dienstherrn und den Dienstmannen vereinbarten Satzungen. Während die Grundsätze des Land- und Lehnrechts sich auf persönlich freie Männer bezogen, regelten die Dienstrechte die mannigfachen und verwickelten Verhältnisse der verschiedenen Arten der Unfreien. Keine Art der Unfreiheit beraubte den Unfreien aller Rechtsfähigkeit; er entbehrte nur die Rechtsfähigkeit nach dem Landrechte, dafür öffnete sich ihm aber die Sphäre des Hofrechts. Die Verhältnisse des Hofrechts waren aber sehr verschieden, indem eine Art der Unfreien, die Ministerialen, Ritter- und Ehrendienste, die bäuerlichen Unfreien dagegen nur knechtische Dienste leisteten.

Ich werde diese drei Rechtssphären näher in's Auge fassen und alle Spuren des Erstgeburtsrechts, welche mir dabei vorgekommen sind, zusammenstellen.

I. Das Landrecht.

Im Landrechte sind die Spuren des Erstgeburtsrechts am seltensten. Der Vorzug des männlichen Geschlechts spielt auch im *Sachsenspiegel* noch eine Rolle, indem in Bezug auf die Immobilien die Söhne den Töchtern und die Brüder den Schwestern vorgehen und ebenso der Vater vor der Mutter erbt; der *Schwabenspiegel* läfst jedoch Eigen und fahrendes Gut Söhne und Töchter gleich theilen und erkennt nur ausnahmsweise bei gewissen Gütern, dem s. g. Ansidel, einen Vorzug der Söhne an. Aber von einem Vorzuge des erstgebornen Sohnes in Bezug auf den Immobiliarnachlafs ist keine Rede, die Allodialverlassenschaft des Erblassers wird nach gleichen Theilen unter die gleich nahen Erbberechtigten getheilt.

Die wenigen Spuren eines Vorrechts des ältesten, welche sich im deutschen Landrechte finden, lassen sich etwa auf folgende vier Punkte zurückführen:

1) Nach dem Tode des Vaters wird von den nächsten Schwertmagen der älteste zur Vormundschaft berufen. *Sachsenspiegel* I. 23: „Svar de sone binnen iren jaren sin, ir eldeste evenburdige svertmach nimmt dat herwede alene unde is der kindere vormunde."

Aber der älteste Schwertmagen darf das Heergeräthe nicht für sich behalten, sondern mufs es nach beendigter Vormundschaft den Mündigen zurückgeben: „Wante se do iren jaren komet, so sal het in weder geven, dar to al gut."

Dieser Vorzug des ältesten beruht auf dem Umstande, dafs nur Ein Verwandter füglich Vormund werden kann. Da nun der *Sachsenspiegel* keine testamentarische oder vertragsmäfsige Tutel kennt, so kann sich oft der Fall ereignen, dafs mehrere gleich nah berechtigte Schwertmagen vorhanden sind. Es mufs also eine Bestimmung getroffen werden, wodurch Einer aus der Mehrzahl hervorgehoben wird; dieses geschieht dadurch, dafs man den natürlichen Vorzug des Alters berücksichtigt.

2) Der *Schwabenspiegel* giebt dem Vater die Befugnifs auf dem Todtenbette dem ältesten Kinde einen Vorzug durch letztwillige

Disposition einzuräumen. Es wird die Frage aufgeworfen: Ein Mann, der Frau und Kinder hat, theilt auf dem Todbette seine fahrende Habe. Darf er einem mehr geben als dem andern? ,,Wir sprechen alsô: An dem tôde muoz er glîche teilen (bei gesundem Leibe kann er einem Kinde zwei Theile geben) wan dem eltisten mac er wol mêr geben[1]).“

3) Bei der Concurrenz mehrerer Miterben hat der älteste keinen andern Vorzug, als dafs er die Theile macht, während der jüngere das s. g. Kürrecht ausübt (major dividit, minor eligit). *Sachsenspiegel* III. 29. §. 2: ,,Svar so tuene man en erve nemen solen, die eldere sal delen, unde die jüngere sal kiesen.“

4) Neben diesem rein formellen Vorzuge des ältesten kommt noch bei Einem Gegenstande der Hinterlassenschaft ein wirklich materielles Vorrecht desselben vor — nämlich bei dem s. g. Heergeräthe.

In das Heergeräthe fand eine Singularsuccession statt, indem der Inbegriff der dazu gehörigen Gegenstände dem nächsten Schwertmagen männlichen Geschlechts ausschliefslich zufiel. *Sachsenspiegel* I. A. 27. §. 2: ,,Jewelk man von ridderes art erft ok tvier wegene: dat erve an den nesten evenburdigen mach, sve de is unde it herwede an den nesten svertmach.“

Allein es ist denkbar, dafs mehrere gleich nahe Schwertmagen zum Heergeräthe berechtigt sind; in diesem Falle tritt Theilung ein, doch wird dem ältesten ein Vorzug eingeräumt, indem er das Schwert, als das beste und ehrenvollste Stück des Heergeräthes, voraus erhält. *Sachsenspiegel* I. Art. 22. §. 5: ,,Svar tuene man oder dre to eneme herwede geboren sin, de eldeste nimmt dat svert to voren, dat andere delet se gelicke under sik.“ Diese Stelle, welche die gleiche Theilung des Heergeräthes unter die nächsten Schwertmagen ausdrücklich anordnet und nur dem ältesten einen kleinen Vorzug gewährt, ist so klar und deutlich, dafs die abweichende Lesart einer einzigen Handschrift an einer andern

1) Die Lesart: ,,wan dem eltisten mac er wol mêr geben,“ ist in den *Wackernagel*'schen Text aufgenommen. *Lafsberg* liest dagegen: ,,ob der kinde eines elter ist danne das andere.“

Stelle dagegen nicht in Betracht kommen kann. Die Quedlinburger Handschrift bietet nämlich *Sachsenspiegel* I. 27. §. 2. folgende merkwürdige Abweichung: „daz Herwede in den nehesten unde eldesten Swertmach.“ Darnach könnte es scheinen, das Heergeräthe sei untheilbar gewesen und nach dem Vorzuge des Alters vererbt worden; allein die Worte des Art. 22. §. 5: „dat andere delet se gelicke under sik,“ stehen dieser Annahme unbedingt entgegen, so dafs auch bei gröfserer handschriftlicher Autorität eine solche exclusive Erbfolge des ältesten nicht angenommen werden dürfte.

Spätere Rechtsbücher dagegen erkennen eine solche ausschliefsliche Berechtigung des ältesten auf das Heergeräthe unzweifelhaft an, besonders das Goslaer Stadtrecht: „Dat Herwede dat hord dem eldesten Sone oder dem eldesten Swertmacghe, eft dar nein Sone is.“

Der vermehrte *Sachsenspiegel* I. 8. 6. erweitert wenigstens den Vorzug des ältesten einigermafsen: „Der Eldeste nimt auch das Swert czuvor und Gurtel, Gewand was des ist.“

Dem Heergeräthe steht die Gerade gegenüber, in welcher nur die Töchter und die übrigen weiblichen durch Weiber verwandten Cognaten succediren.

Nach dem *Sachsenspiegel* wird die Gerade, ohne allen Vorzug der ältesten, unter die dem Grade nach nächsten Cognaten gleich vertheilt. Der vermehrte *Sachsenspiegel* dagegen beruft nur die älteste Niftel zur ausschliefslichen Succession: „nimpt es ir neste eldeste Nyftele, die ir von Frawen halber zugeboren is[1].“ In ähnlicher Weise verordnen die Soester Statuten: „Si vero omnes sunt nuptae, senior filia tollet matris mobilia[2].“

Eine Notiz des *Gobelinus Persona*[3]) steht mit den Bestimmungen des *Sachsenspiegels* über das Heergeräthe im Zusammenhange. *Gobelinus* führt dieses Vorzugsrecht des ältesten Sohnes auf eine Einrichtung Heinrich's I. zurück: „Et mandavit, quod senior inter fratres quoscunque deberet esse in exercitu re-

1) Vermehrter *Sachsenspiegel* I. 7. 3. 4. *Sydow*, das Erbrecht nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels. S. 176.

2) *Emminghaus* memor. susat. p. 113. 3) Cosmodrom. aetas VI. cap. 47.

gis et propter hoc ipse solus patris tolleret exuvias, inter quas arma reputabantur et inde vulgo heergerathe adhuc nominantur."

Bei jener eigenthümlichen Heer- und Burgorganisation Heinrich's I. sollten die Erstgebornen vorzugsweise zum Kriegsdienste bestimmt und ihnen defshalb die Waffen ihrer Väter zugesprochen worden sein. Diese Notiz des *Gobelinus* steht nur insofern mit den Worten des *Sachsenspiegels* im Widerspruche, als dieser nicht das ganze Heergeräthe dem ältesten Sohne bestimmt, sondern nur das Schwert, als das Hauptstück, ihm als praecipuum zuweist.

Ueberhaupt darf man nicht zuviel Werth auf diese beiläufige Aeufserung eines so späten Geschichtschreibers legen; sie erklärt sich leicht aus dem Bestreben des Mittelalters, alle gewohnheitsmäfsig entstandenen Einrichtungen auf grofse Männer zurückzuführen. Während für allgemein deutsche Einrichtungen Karl der Grofse regelmäfsig als Urheber angesehen wurde, mag es dem *Gobelinus* passend erschienen sein, eine vorzugsweise sächsische Gewohnheit auf den gröfsten Repräsentanten des sächsischen Stammes, Heinrich I., zurückzuführen.

Die Gewohnheit, gewisse Stücke des väterlichen Nachlasses, welche ein besonderes pretium affectionis hatten, Einem Sohne ausschliefslich zu hinterlassen, scheint in Deutschland uralt zu sein. Wenigstens findet sich bei *Tacitus* eine flüchtige Andeutung einer solchen besondern Successionsordnung. Er berichtet nämlich in der Germania cap. 32. von einem deutschen Stamme, den Tenkterern, dafs sie als ausgezeichnetes Reitervolk einen besondern Werth auf das Schlachtrofs gelegt und dasselbe beim Tode stets dem tüchtigsten Sohne hinterlassen hätten. „Hi lusus infantium, haec juvenum aemulatio, perseverant senes; inter familiam et penates et jura successionum equi traduntur: excipit filius non, ut cetera, maximus natu, sed prout ferox bello et melior."

Diese Andeutung ist indessen so flüchtig hingeworfen, dafs sich nicht viel bestimmtes daraus folgern läfst. Bei einer oberflächlichen Auffassung derselben könnte man leicht darauf kommen, aus der-

selben die Existenz einer allgemeinen Primogenitur bei den alten Germanen zu folgern. Da es nämlich heifst, das Schlachtrofs des Vaters habe der im Kriege tüchtigste Sohn, nicht, wie das übrige, der Erstgeborne erhalten: so könnte man durch das argumentum a contrario auf den Satz kommen, dafs alles übrige Vermögen nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt worden sei. Aber *Tacitus* selbst deutet nirgends weiter auf eine derartige Rechtsgewohnheit hin, welche ihm als Römer höchst auffallend hätte sein müssen und welche er defshalb gewifs nicht unerwähnt gelassen haben würde. Er stellt vielmehr ganz im allgemeinen den Satz auf: „heredes tamen successoresque sui cuique liberi" (cap. 20.), ohne irgend einen solchen exorbitanten Vorzug des Erstgebornen anzudeuten. Die Worte „ut cetera" beziehen sich nicht auf das ganze Vermögen, sondern auf die übrigen Theile des Mobiliarnachlasses, welche mit dem Streitrosse in enger Verbindung stehen, also auf das s. g. Heergeräthe. Das Heergeräthe scheint also schon in der ältesten Zeit bei dem Stamme der Tenkterer nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt worden zu sein; das wichtigste Stück des Heergeräthes, das Schlachtrofs, wollte man aber nicht dem Zufalle dieser Erbweise preisgeben, indem es so auch einem unkriegerischen Erstgebornen hätte in die Hände fallen können, sondern hier sollte der Vater immer den Tapfersten auswählen.

II. Das Lehnrecht.

Bestimmtere Spuren der Primogenitur finden sich im Lehnrechte.

Beim Tode des Lehnsherrn, welcher mehrere Söhne hinterläfst, braucht der Mann nur von Einem unter diesen die Verleihung des Lehns anzunehmen [1]). Dieser Eine wird von seinen Brüdern gewählt; wenn sie sich nicht einigen können, vom Oberherrn bestimmt.

In andern Rechtsquellen hat sich aber der thatsächlich meist eintretende Vorzug des Erstgebornen schon zum Rechtsgrundsatze ausgebildet. Im schwäbischen Lehnrechte 54. heifst es: „Der

1) *Homeyr*, des Sachsenspiegels zweiter Theil, zweiter Band S. 443.

oberre sol si also wisen, und sint die bruder alle zir tagen nut komen, so sal er si wisen an den eltesten."

Ebenso gebührt nach dem görlitzer Landrechte 35. §. 1. dem ältesten Sohne die Lehnsherrschaft, und die Glossa latina bemerkt: „Ex consuetudine senior frater nomine suo et aliorum investituram facit [1])."

Seit die Erblichkeit der Lehen durchgedrungen ist, macht die Frage grofse Schwierigkeit, wie es gehalten werden soll, wenn mehrere gleich nahe Erben, besonders Söhne vorhanden sind? Ihre Gleichberechtigung ruht tief in der deutschen Rechtsanschauung, aber das Recht des Lehnsherrn auf unzersplitterte Lehnsherrschaft bildet gegen diese Ansprüche einen mächtigen Damm. Diese beiden Rechtsprincipien kämpfen einen harten Kampf mit einander, aber zur Zeit der Rechtsbücher ist das Recht des Lehnsherrn noch im Uebergewichte. Der Herr brauchte beim Tode des Mannes nur Einem Sohne desselben das erledigte Lehen zu verleihen. „Dominus non respondeat nisi uni filio pro patris beneficio [2])."

Die Söhne konnten denjenigen wählen, welcher das Lehen erhalten sollte; erst wenn sie sich nicht verständigen konnten, trat eine willkürliche Beleihung von Seiten des Herrn ein. Die Wahl fiel regelmäfsig auf den Erstgebornen, indem die Brüder, einem natürlichen Zuge gemäfs, dessen Vorrecht anerkannten. Bald kam es dahin, dafs dieser nur thatsächliche Gebrauch sich zu einem bestimmten Rechtssatze consolidirte.

So wird die Verleihung an den ältesten Sohn im livländischen Ritterrechte [3]) und bei *Ruprecht v. Freisingen* [4]) als Regel angenommen.

Selbst im schwäbischen Lehnrechte wird dem ältesten ein ge-

---

1) *Homeyr* a. a. O. S. 443.

2) Auctor vetus de beneficiis I. 79.

3) C. 14: „alleine de here dem eldesten söne gudt vorlenet." (*Homeyr* S. 465.)

4) *Ruprecht* II. §. 11: „Entphaecht der eltist das lehen, das sol den andern chinden nicht schaden."

wisser rechtlicher Vorzug eingeräumt LR. 49 a. E.: „Ob der kinde iht me ist, danne eines, daz sie den herren nut an muten. daz er das lehengut deheinem kinde me lihe. wan dem eltesten — — und stirbet daz. so lihe ez ie dem eltesten darnach.“

Es ist blofs eine Gnade des Herrn, wenn er allen Söhnen das Lehen leiht; von rechtswegen braucht er es nur dem ältesten zu leihen: „Daz stat an dez eltesten bruder wal, wil er sine brudere des lehen mit im lan enphahen. daz tut er wol. wil er es nut. so tut er ouch wol. so ist daz au des herrn wal daz er nut wann dem eltesten das lehen sol lihen. lihet der herre von gnaden und nut von rehte. in allen das lehen“ etc.

Das kleine Kaiserrecht III. 29 drückt sich schon bestimmter aus: „Dy gemeinen lehin, daz se dy eldesten han czu emphande.“

Der Ausdruck „der eldiste“ wird sogar hie und da für Lehnsträger gebraucht[1]).

In allen diesen Stellen erscheint jedoch der älteste nicht als alleiniger Erbe des Lehens, sondern nur als Lehenträger für die übrigen. Der gleiche Anspruch der Brüder, welcher ihnen nach Landrecht zusteht, würde dadurch beeinträchtigt werden, wenn Ein Sohn das Lehen als praecipuum bekommen würde. Der bevorzugte Sohn, welcher als ältester das Lehen erhält, darf das Gut nicht zuvor behalten, sondern mufs den Brüdern den ihnen zukommenden Theil nach Grundsätzen des Landrechts erstatten, d. h. er mufs bei der Erbtheilung das Lehen sich anrechnen lassen[2]). Nur bei gewissen einzelnen Arten von Lehen ist der älteste Sohn, gegen das gemeine deutsche Erbfolgerecht, alleiniger Erbe. „Die natürliche Richtung des Lehnrechts auf eine Untheilbarkeit der Lehen ist durch die Macht des landrechtlichen Princips zu Gunsten der Vasallen überwunden worden; das Recht

1) Siehe mehrere Beispiele bei *Homeyr* S. 482.

2) Sächs. Ldr. I. Art. 14. §. 1 u. 2: „Als it lenrecht, dat de herre nicht ne lie mer eme sone sines vader len, it nis doch nit lantrecht, dat het alene behalde“ u. s. w. Siehe *Homeyr* Sachsensp. II. S. 456 und die dort angeführten Stellen.

der Erstgeburt hat nur, wo noch andere Gründe wirkten, als ein absonderliches sich herausgebildet[1]).“

Hierher gehört besonders die exclusive Erbfolge des ältesten Sohnes in des Vaters Fürstenlehen. *Holländ. Sachsenspiegel* 66: „Kaiserliche Lehen erbt der Vater auf den ältesten.“ Da das Recht der Erstgeburt in deutschen Fürstenhäusern den Hauptgegenstand meiner Abhandlung bildet, so bedarf es hier keiner weitern Erörterung.

Was die kleinern Privatlehen betrifft, so scheint die exclusive Erbfolge des ältesten häufig bei den sog. Burglehen stattgefunden zu haben, bei welchen statt des Heerdienstes im Felde Burgdienst (custodia, burgsate) geleistet wurde. Einige hierauf bezügliche Urkunden mögen hier Platz finden:

1) „Si senior filiorum suorum, quem post obitum suum reliquerit, qui id ipsum Burcleyn jure possidebit, decederet sine filiis, tunc cederet Johanni filio seniori“[2]) etc.

2) Si vero contingeret, quod possidens dictum castrum sine herede decedat, bonis suis aliis a predictis indivisis inter fratres suos, si quos habuerit ex parte patris, antiquior dictorum fratrum succedat in dicto castro[3]).“

3) In einer andern trierischen Urkunde von 1303 heifst es: „Et hoc sciendum, quod post me Henricus filius meus et post eum senior proximior heres meus — — — dictam domum sive castrum recipere debent et tenere in feudo sic, quod dicta domus de mea parentilla cadere non possit[4]).“

4) „Henrico suisque successoribus primogenitis concessimus et concedimus quod ipsum castrum, villa cum appendiciis eorundem inter heredes ipsius Henrici sive successorum suorum dividi non possit, nec debeat, sed semper primogenitus masculus in recta linea ipsius Henrici absque divisione aliqua facienda proficiatur ipsius castro ac

---

1) *Homeyr* a. a. O. S. 465.

2) *Wenck*, hessische Landesgeschichte I. Urkunde 129 (S. 83).

3) Charta Henrici Comit. de Helfenstein bei *Hontheim*, in Histor. diplom. Trevir. T. II. p. 37.

4) *Hontheim*, hist. Trevir. Diplom. in Charta de a. 1303 S. 19. n. 585.

in eodem ac nobis etiam idem Henricus suique successores primogeniti primogenitis nostris servire teneantur [1]).“

5) Auch unter Töchtern wurde bei Burglehen bisweilen der Vorzug der Erstgeburt berücksichtigt: „Addimus et quod, si dictus comes viam universae carnis sine filio ingreditur, filiae suae seniori castrum cum omnibus suis attinentiis remanebit obtinendum [2]).“

6) In dem Processe der Grafen von Leiningen (S. 111) wurde im J. 1307 im Bezug auf die Burglehen folgende Entscheidung getroffen: „Wenn nun des Landes recht ist, dafs die Burglehen alle, die ein Vater hat, nach seinem Tode auf den ältesten Sohn fallen, seit nun Gr. Friedrich der älteste Sohn ist — dafs das Burglehen zu Recht sein soll und Jofried (der jüngere) nichts mit zu schaffen hat [3]).“

7) Hierher gehört auch der Schiedsrichterspruch in Sachen der Gebrüder von Landskron, welche die Burg zu Landskron vom Reiche zu Lehen trugen [4]): Zwei Gebrüder von Landskron streiten über die väterliche Verlassenschaft und es erfolgt 1285 ein schiedsrichterlicher Spruch; derselbe ist defshalb bemerkenswerth, weil ein genauer Unterschied zwischen dem Reichslehen und dem übrigen Vermögen gemacht wird. Alles, was vom Reiche zu Lehen geht, erklären die Schiedsrichter für untheilbar und sprechen es dem ältesten zu, alles übrige Vermögen wollen sie dagegen zwischen den zwei Brüdern gleich getheilt wissen: „Wir (Namen der Schiedsrichter) umbe als sulche Zueiunge, di was intuschin Erin Gerard van Landiskrone, ind Ottin sinin Brudir und die an uns gelazin was, die han wir bescheidin als herna gescrivin stet.

„Anegainde sprechen wir, dat Her Gerart havin sal die Burch zu Landiskrone, bid Ludin inde bid Gude dat zu dis Husis Hudin gehort, als id sin Vadir hatte van me Riche, ind Otte nit. Andirwerve sagen wir, dat Her Gerart ind Otte deilin solin bescheidinliche al

1) *Hontheim*, hist. Trevir. in charta de a. 1309 S. 38. n. 614. (Dieselbe Urkunde wie Anm. 3. S. 206.)

2) Diploma Wilhelmi R. R. de a. 1248 bei *Lünig*, Codex diplom. germanicus II. p. 1751.

3) Leiningen'sche rechtliche Auszüge Beilage 2.

4) *Gudeni* Codex diplom. II. p. 970.

sulch Erve als ir Vadir ind ir Mudir hattin, so wa id si gelegin. Dritewerve sagin wir, ove Her Gerart ind Otte zueinde wurdin umb ir Erve, dat Her Gerart spreche, id horte zume Riche, ind Otte spreche id horte zu irme Erve, dat sal ervarin Her Heinrich dir Gude der alde, bid Warheide, ove bit Rechte. Ind wat he darumbe sagit, des sal in beidin gnugin. Virdewerf — — — Vunftewerf sprechin wir, dat die Lude, die Her Gerart spricht, die sich an dit Riche han gemacht; ind Otte spricht, si havin sich gemacht an irin Vadir; des sal sich irvarin Her Heinrich dir Gude. Vindit he bid Warheide, dat si me Riche solin volgin, so sal man ir nit deilin. Vindit he, dat si me Riche nit volgin solin, so solint si die Lude gliche deilin."

III. Das Hofrecht.

Das Beneficium der Ministerialen bestand entweder in einem Complex von Grundstücken oder in einem Amte (ministerium), welches mit gewissen Vortheilen für den Dienstmann verbunden zu sein pflegte. In der ältesten Zeit räumte das Hofrecht den Dienstmannen weder am Dienstgute noch am Amte eine Erbfolge ein; allein die Ministerialen erwarben gleichzeitig mit den Vasallen die Erblichkeit ihrer Beneficien [1]). In allen Dienstrechten, welche in das 11. Jahrhundert hinaufreichen, finden sich bestimmte Spuren der Erblichkeit. Da aber im Hofrecht das Recht des Herrn viel mehr überwog, als im Lehnrecht, so war die Erbfolge hier insofern beschränkter, als das Dienstgut im Interesse des Herrn oft für untheilbar galt. Die Folge dieser Untheilbarkeit war, dafs in vielen Dienstrechten Individualsuccession des ältesten Sohnes angeordnet wurde.

1) Eine solche Bestimmung wurde in einem Vertrage zwischen dem Erzbischof von Salzburg und dem Herzoge von Baiern im J. 1215 getroffen [2]): „Ad haec episcopus et dux inter se statuerunt, ut, si ministeriales eorum vicissim nubant: pueri aequaliter dividantur hoc modo distinguentes: quod primus puer masculus patrem se-

1) *Eichhorn* II. §. 363.

2) Instrument. compositionis intra Conradum episcopum et Ludovicum ducem Bavariae a. 1215 bei *Hund*, metrop. Salisb. T. I. p. 158.

quatur, reliquis nihilominus dividendis etc. — — Item si officialis episcopi veluti marschalcus, dapifer, camerarius vel alter quilibet uxorem de ministerialibus ducis duxerit vel officialis ducis econverso ministerialem episcopi duxerit, senior filius, qui patrem sequitur, habeat patris officium — — — si solus non est, sed plures sunt pueri, ipse nihilominus habeat patris officium. Ita ut si idem prenominati viri legitimas de familia ejusdem ecclesiae uxores duxerint et ex eis liberos procreaverint, qui inter eos majores masculini sexus fuerint, eadem praedicta officia jure hereditario obtineant — et sic per singulas generationes in perpetuum sibi in eandem conditionem succedant."

2) Das kölnische Dienstrecht §. 12 sagt: „Item quicunque ministerialis b. Petri filios habuerit, mortuo patre senior filius obsequium patris recipiet[1])."

3) *Loener*, Hofrecht §. 49: „Die oldeste sohne were neger bi den lande to bliven[2])." *Eichhorn* II. §. 363. n. *e* bemerkt, dafs auch bei den aschaffenburgischen Stiftsdienstleuten der Altersvorzug bei der Erbfolge berücksichtigt worden sei.

Je straffer ein höher stehendes, oberherrliches Recht in die Verhältnisse des Besitzers eingreift, um so häufiger finden wir Untheilbarkeit des Besitzes und Individualsuccession vorgeschrieben. In der landrechtlichen Sphäre kann natürlich von einem solchen Rechte eines Oberherrn nicht die Rede sein, da hier ein ganz freies Eigenthum vorliegt. Die Gleichberechtigung aller Söhne kann ohne Hindernifs wirksam werden; denn hier entscheidet allein das privatrechtliche Familieninteresse.

Dagegen im Lehnrechte collidirt schon das Recht des Lehnsherrn auf unzersplitterte Lehnsherrschaft mit dem landrechtlichen Anspruche aller Söhne auf gleiche Theilung. Anfangs ist das Recht des Lehnsherrn im Uebergewichte, die Untheilbarkeit der Lehen gilt als Regel. Aber diesen Ansatz, welchen auch das deutsche

1) Bei *Walter*, Corp. Jur. III. germ. S. 802.

2) *Grimm*, RA. S. 475.

Lehnrecht zur Individualsuccession nimmt, überwindet bald das mächtigere Interesse der Vasallen; die Theilbarkeit der kleinern Lehen wird zur Rechtsregel und an eine allgemeine Entwickelung der Primogenitur ist nicht mehr zu denken. Nur in gewissen Arten der Lehen bleibt die Untheilbarkeit Regel, besonders wo höhere Interessen eine solche Beschränkung der privatrechtlichen Willkür unbedingt erfordern.

Im Hofrechte tritt das Interesse des Dienstmannen gegen das strengere Recht des Herrn am meisten zurück. Dem Dienstherrn liegt natürlich daran, dafs das Gut nicht zersplittert werde, er duldet keine Theilung des dienstmännischen Besitzes, bei den ritterlichen Dienstmannen, damit der Ritterdienst, bei den bäuerlichen, damit die Bewirthschaftung des Bauerngutes nicht unter der Zersplitterung leide. Die Individualsuccession bei Bauergütern, welche noch heutzutage vorkommt und bald dem ältesten, bald dem jüngsten den Vorzug giebt, ist in den meisten Fällen als ein Ueberbleibsel von früheren hofrechtlichen Bestimmungen anzusehen.

So ist es bald das Interesse eines Oberherrn, welches die Untheilbarkeit eines Gutes bedingt, bald wirken, wie bei den Fürstenämtern, höhere staatsrechtliche Gründe ein. Schliefslich werde ich noch einige Rechtsverhältnisse betrachten, welche bereits aus der reinprivatrechtlichen Sphäre in die staatsrechtliche hinüberspielen. Bei diesen gemischten Verhältnissen tritt uns nicht selten Individualsuccession und Altersvorzug entgegen. Hierher gehören besonders folgende Rechtsinstitute:

1) Der Schöffenstuhl.

Nach der karolingischen Verfassung wählte der Graf aus den schöffenbarfreien Männern solche aus, die das Schöffenamt permanent zu verwalten hatten. Dieses Wahlrecht des Grafen wurde aber bald beschränkt durch das allmälig sich entwickelnde Successionsrecht der Agnaten des verstorbenen Schöffen am Schöffenstuhle, so dafs es nur bei Errichtung eines neuen Schöffenstuhls oder bei Aussterben eines schöffenbaren Geschlechts noch in Uebung gekommen sein mag. Regelmäfsig wurde sonst der Schöffenstuhl in den

Familien vererbt und zwar nach denselben Grundsätzen wie das Heergeräthe, also blofs in der agnatischen Linie. Allein da der Schöffenstuhl seiner Natur nach für untheilbar gelten mufste, so konnte man hier nur Individualsuccession statuiren. Diese wurde dadurch realisirt, dafs unter gleichen nahen Schwertmagen der Altersvorzug entschied [1]). *Sachsensp.* III. 26. §. 3: „Dissen stul ervet die vader uppe sinen eldesten sone; of he des sones nicht ne hevet, so erft he yne uppe sine nesten unde eldesten evenbürdigen svertmach."

2) Die Schutzvogtei über Städte.

Für die Stadt Freiburg im Breisgau bestimmte im J. 1120 der Herzog von Zähringen: „Constituit, ut quicunque dominus postmodum eandem civitatem hereditario jure possideret, eo decedente, quisque inter heredes ipsius senior extiterit, dominium ejusdem civitatis obtineret [2])."

3) Die Schutzvogtei über Kirchen und Klöster.

Bei der Gründung einer Kirche oder eines Klosters behielt sich in der Regel der Stifter ein Vogteirecht vor, welches in seiner Familie vererbt zu werden pflegte. Da aber ein solches Vogteirecht am angemessensten nur von Einem Mitgliede der Familie ausgeübt werden konnte, so verordnete der Stifter sehr häufig, dafs nach seinem Tode sein ältester Sohn und in Ermangelung desselben der älteste ebenbürtige Schwertmagen Kirchenvogt werden sollte.

Das österreichische Landrecht schreibt die Individualsuccession mit Altersvorzug sogar als allgemeine Regel für alle Kirchenvogteien vor: „Der eltist under den erben sol die vogtey haben [3])."

1) Darstellung des Erbrechts nach den Grunds. des Sachsensp. von *Sydow* S. 167.

2) *Schoepflin*, Hist. zaringo-badensis T. V. p. 50. Man hat in neuerer Zeit darüber gestritten, ob diese Urkunde Berthold III. oder Konrad zuzuschreiben sei? Siehe darüber *Stälin*, Würtemb. Geschichte II. S. 287.

3) Das österreichische Landrecht in *Senckenberg*, Visiones (nach *Harrach* und *Ludwig*) 70. *Homeyr* a. a. O. S. 483.

Für die vom Erzstifte Köln zu Lehen gehenden Vogteien galt dieselbe Regel: „Advocatiam perpetuo ab ecclesia coloniensi tenendam senior filius successorum obtinebit [1]."

Einige Urkunden dieser Art mögen beispielsweise hier Platz finden:

1) In einer baierischen Urkunde vom J. 1094, welche das Kloster Formbach betrifft, wird im Bezug auf eine Kirchenvogtei angeordnet: „Accepit quidem ea ipsa mater Thimonem comitem in advocatiam sibi, etiam dictae ecclesiae et his omnibus, qui vel quae ad hanc pertinent, ea ratione et conplacitatione, ut is post illum ejusdem advocatiae curam et regimen susciperet, qui in filiis ejus primus esset aetate et sic simili modo de filiis in filios suae posteritatis hujus tutelae procuratio transiret, quatenus eo propensior cura susceptis in patrocinium patrocinaretur, quo se vicem et locum patris aut etiam proavi procurare sciret [2]."

2) In einer Urkunde vom J. 1129 heifst es: „Praeterea constituit praefata comitissa Clementia, ut, quicunque heredum suorum major natu esset, super bona praedicti loci advocatiam habeat [3]."

3) In einer rheinischen Urkunde vom J. 1218 kommt eine gleiche Bestimmung vor: „In qua advocatia semper ille et solus succedit, qui propinquior heres et major natu existat [4]."

4) Chronic. montis sereni ad a. 1127: „Me (Chonradum marchionem Misniae) vero dum vixero et post me seniorem de filiis meis vel quemlibet heredem meum seniorem advocatum habeant [5]."

Eine gleiche Bestimmung ist schon erwähnt im §. 28. 3. S. 169. bei der Successionsgeschichte der Grafen von Sponheim [6].

1) *Jenichen*, thesaurus juris feudalis II. 864 ad a. 1169.

2) Monumenta boica T. IV. p. 11.

3) *Guden.* Codex diplomat. littera fundationis monasterii Schiffenberg III. p. 1045.

4) *Günther*, Codex diplom. rheno-mosellanus II. 131 ad a. 1218.

5) In der Ausgabe von *Mader* p. 6.

6) Siehe *Reck*, Geschichte der gräflichen Häuser Isenburg, Runkel und Wied S. 59 über eine ähnliche Einrichtung im Hause Wied.

§. 32.

B. In andern Staaten mit germanischen Rechtselementen.

In Deutschland spielte das Recht der Erstgeburt in privatrechtlicher Beziehung eine sehr untergeordnete Rolle. Im Landrechte finden sich kaum Andeutungen desselben, im Lehnrechte ist der Vorzug des ältesten ein mehr formeller, indem er regelmäfsig als Lehnsträger für die übrigen Brüder erscheint; nur ausnahmsweise findet bei gewissen Arten der Lehen eine exclusive Erbfolge des Erstgebornen statt, namentlich bei den Burglehen. Wo aus staatsrechtlichen Gründen dagegen, wie bei den Fürstenämtern, die Untheilbarkeit feststeht, führt die Nothwendigkeit der Individualsuccession auf das Recht der Erstgeburt.

Merkwürdig ist es, dafs das Recht der Erstgeburt in andern Ländern mit germanischen Rechtselementen sich viel allgemeiner verbreitet hat, als im eigentlichen Deutschland. Es liegt meiner Aufgabe zu fern, auf alle die mannigfaltigen Gestaltungen einzugehen, welche das Recht der Erstgeburt in privatrechtlicher Beziehung bei den verschiedenen germanischen Mischvölkern erfahren hat; ein flüchtiger Seitenblick wenigstens auf diese interessante Entwickelung möge mir vergönnt sein. Vor allen andern Ländern verdient Frankreich unsere Beachtung.

I. Frankreich.

Hier ruht das Rechtsleben des Mittelalters auf dem romanischen und germanischen Elemente. Das römische Recht kennt bekanntlich keinen Vorzug der Erstgeburt; dem altgermanischen Rechte ist ein solcher ebenso unbekannt. Die sog. leges barbarorum, welche von den deutschen Stämmen auf gallischem Boden beobachtet wurden, enthalten keine Andeutung des Rechts der Erstgeburt. Vom alten Rechte der salischen Franken habe ich dies bereits erwähnt; aber es gilt ebenso gut für das westgothische und burgundische Recht. Wie ist nun das Recht der Erstgeburt in den Stoff des mittelalterlichen Rechts eingedrungen, da beide Grundelemente von demselben nichts enthalten?

Da weder das römische noch das germanische Recht hier irgend einen Anhaltepunkt bietet, so versuchten frühere Schriftsteller das Erstgeburtsrecht aus dem mosaischen Rechte abzuleiten. Allein diese Annahme ist völlig unhaltbar, indem sich nicht ersehen läfst, warum gerade in Frankreich das mosaische Recht so stark eingewirkt haben sollte, während es in Deutschland und andern christlichen Ländern gar keine Berücksichtigung fand. Ich will nicht in Abrede stellen, dafs diese Bestimmung des mosaischen Rechts vielfach als Vorwand und Beschönigung des einzuführenden droit d'aînesse gebraucht worden ist, aber die eigentlich leitende Triebfeder zur Einführung desselben in so umfassender Weise ist in grofsartigern Motiven zu suchen. Das Erstgeburtsrecht in privatrechtlicher Beziehung ist ein nothwendiges Product des consequent durchgeführten Feudalismus, welcher in Frankreich in alle Poren des öffentlichen und Privatrechts viel tiefer eingedrungen ist, als in Deutschland. Auch das deutsche Lehnrecht nahm einen Ansatz, die Primogenitur zu entwickeln; aber schnell warf das alte landrechtliche Princip mit seiner Gleichberechtigung aller Söhne diese feudalistischen Bestrebungen über den Haufen. Der Erstgeborne konnte es im gemeinen deutschen Lehnrechte nicht über die Stellung eines Lehnsträgers bringen und bald entwickelte sich unter dem Einflusse des longobardischen Rechts der Grundsatz, dafs alle kleinen Privatlehen vollkommen theilbar seien (aliud feudum, si consortes voluerint, dividatur). Nur wo höhere staatsrechtliche Gründe entgegenstanden, behauptete sich die Untheilbarkeit länger, bis auch hier das landrechtliche System der Gleichberechtigung durchdrang. In Frankreich siegte das aristokratische Standesinteresse des Lehnsadels über die gemüthlichen Rücksichten des Familienvaters, welcher allen seinen Söhnen gleiche Theile seines Vermögens zukommen lassen will. Nicht nur die Seigneurien der grofsen Kronvasallen, sondern auch die kleinen Dienstlehen des Ritterstandes sollten untheilbar sein: „Quod in baroniis et feudis militum ulterius non fierent divisiones [1].“

1) Assis. Gottfrieds von Betragne von 1185. Coutumier général IV. 289. *Schäffner*, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs II. S. 251.

Diese Stelle erinnert sehr an die berühmte Constitution Friedrich's I. vom J. 1156, jedoch mit dem Unterschiede, dafs Friedrich nur die mit wahren Reichsämtern verbundenen Lehen für untheilbar erklärte, die bretagnische Assise dagegen auch in den niedern Schichten des Lehnswesens ein gleiches Resultat erzielte.

Der Feudalismus und das aristokratische Standesinteresse ist der fruchtbare Boden, auf welchem die französische Primogenitur erwachsen ist. Die feudale Politik brachte nothwendig die Untheilbarkeit der Lehen mit sich; diese bedingte wieder Individualsuccession und führte so mit einer gewissen Nothwendigkeit auf das Recht der Erstgeburt, welches schon im neunten Jahrhunderte in vielen Lehnsurkunden als etwas gewöhnliches erwähnt wird [1]).

Otto von Freisingen, der Zeitgenosse der Hohenstaufen, welcher in Deutschland an einen so durchgängigen Vorzug des Erstgebornen nicht gewöhnt war, betrachtete diese französische Sitte mit einem gewissen Befremden [2]): „Mos, qui pene in omnibus Galliae provinciis usurpatur, quod semper seniori fratri ejusque liberis seu maribus seu femineis paternae hereditatis cedat autoritas, ceteris ad illum tamquam ad dominum respicientibus."

Der Vorzug des Erstgebornen nahm jedoch in den verschiedenen Coutumes einen so abweichenden Charakter an, dafs ich hier auf das einzelne nicht näher eingehen kann, sondern mich auf einiges besonders charakteristische beschränken mufs.

Das Recht der Erstgeburt, als rein feudales Institut, erstreckt sich anfangs nur auf die Lehen; alle andern Sachen aufser den Lehen sind allen Miterben gemeinsam und werden gleich vertheilt, „communau chose entre iaus [3])."

Die Strenge des Lehnsgesetzes wurde jedoch dadurch bedeutend gemildert, dafs man allmälig eine Abfindung der jüngern durch Ueberlassung gewisser Theile des Lehns zuliefs. Hier

1) *Schäffner* II. S. 252. *Warnkönig*, französ. Staats- u. Rechtsgeschichte II. S. 454.

2) *Otto Frising.* de gest. Friderici II. c. 29.

3) Assises de Jerusalem H. C. ch. 148. 150.

bildeten sich die Institute der frerage und parage[1]). Da diese Begriffe in der deutschen Wissenschaft viel Verwirrung angerichtet haben, so werde ich sie einer kurzen Erörterung unterwerfen.

Ich halte mich dabei an den gelehrten Kenner des französischen Mittelalters, *Karl du Fresne*, Herrn *de Cange*[2]). Nach ihm heifst frerage, fraresche oder frayreschia Theilung unter Geschwistern, freragier soviel als unter Miterben theilen. Im engern Verstande bedeutet aber frerage die Theilung solcher Sachen, welche an sich untheilbar sind; im engsten technischen Sinne diejenige Theilung von Lehen, wo einige Stücke des Lehns an die jüngern Brüder gekommen sind, welche dem Erstgebornen dafür die Lehnspflicht zu leisten haben und wo der ältere für das ganze Lehen dem Herrn den Lehnseid schwört. *Du Fresne* sieht es sogar als eine allgemeine Gewohnheit des ältern französischen Lehnrechts an, dafs die nachgebornen Brüder wegen der ihnen zugefallenen Stücke eines getheilten Lehns Vasallen ihres erstgebornen Bruders werden und diesem die Lehnspflicht leisten mufsten. Er weist aus zahlreichen Urkunden nach, dafs dieses Verhältnifs überall stattfand, wo ein an sich untheilbares Lehen getheilt wurde[3]).

---

1) Die neueren Schriftsteller über französische Rechtsgeschichte *Schäffner* II. 252 u. *Warnkönig* II. 455 identificiren Frerage u. Parage vollständig, jedoch mit Unrecht, wie aus der folgenden Erörterung hervorgehen wird.

2) Dissert. III. sur l'histoire de S. Louis IX., roi de France, à Paris 1668. S. 147, mit der Ueberschrift: „du frerage et du parage." Die Uebersetzung findet sich in *Zepernick's* Sammlung IV. S. 141 — 168.

3) Die Grafen Johann, Robert und Ludewig von Melun legten am 19. Oct. 1317 ihrem ältesten Bruder Wilhelm von Melun, Erzbischof von Sens, einen derartigen Eid ab: „Tanquam primogenito, caussa fratriagii et prout fratriagium de consuetudine patriae requirebat, ratione castri de S. Mauricio." Durch eine solche brüderliche Theilung wurde die Landschaft Boues bei Amiens und Gournay von Coucy getrennt: „Terra de Bovis et de Gornaio a terra de Couciaco per fraternitatis partitionem decisa fuerat." Defswegen geht, bemerkt *du Fresne*, Boues noch jetzt von Coucy zu Lehen, ob es gleich weit davon entfernt ist und aufserdem mit dieser Herrschaft in keiner Verbindung steht; diese Lehnsabhängigkeit kommt also lediglich daher, weil Boues bei der Theilung des Hauses Coucy auf die jüngeren Brüder fiel, die nach der zu allen Zeiten in Frankreich üblichen Gewohnheit Vasallen des

Dieses freragium scheint bis in das 13. Jahrhundert eine in Frankreich allgemein übliche Rechtsgewohnheit gewesen zu sein; später machte sich dagegen das Interesse der Lehnsherren geltend. Philipp August erliefs auf Ersuchen mehrerer Seigneurs im J. 1209 eine Ordonnanz, „dafs in Zukunft jeder von mehreren Miterben von seinem Lehnsherrn direct releviren und diesem allein den Lehnsdienst leisten sollte." Aber diese Ordonnanz, welche nur für die damaligen Kronlande galt, gerieth bald in Vergessenheit und das freragium lebte in vielen Coutumes fort [1]).

Von dem Verhältnisse der sog. frerage unterscheidet sich das paragium. Ein solches ist dann vorhanden, wenn der ältere Bruder bei der Theilung seinen jüngeren Brüdern einen kleineren Theil des Lehns überläfst, ohne dafs letztere Vasallen des Erstgebornen zu werden brauchen. Der ältere Bruder leistet dem Oberlehnsherrn für sich und seine Brüder die Lehnspflicht; die jüngeren aber schwören ihrem Bruder keinen Lehnseid, sie sind nur Vasallen des Oberlehnsherrn [2]). Der jüngere Bruder besitzt das paragirte Lehen demnach mit eben der Herrlichkeit, wie der Erstgeborne sein Hauptlehen (tient son parage aussi noblement que l'aîné fait le gros), der ältere gilt jedoch immer als Familienhaupt und sein Gut als caput mansi, chef de mez, domus capitaneas. Das paragium findet sich besonders in dem Gewohnheitsrechte der Normandie ausgeprägt mit der merkwürdigen Modification, dafs diese paragirte Stellung der nachgebornen Brüder und ihrer Linien nur bis zur sechsten Generation dauert, dafs dann aber die Descendenz der Nachgebornen der erstgebornen Linie ein homagium leisten mufs.

Fast alle französischen Coutumes kennen einen Vorzug der Erst-

---

ältern werden mufsten. Vermöge des Rechts des freragii waren die Grafen von Blois und Sancerre wegen ihrer Grafschaften Vasallen ihres älteren Bruders, des Grafen von Champagne, weil diese Länder ihnen in der brüderlichen Theilung zugefallen waren, ob diese Lehen gleich ursprünglich von einem Herrn, nämlich dem Könige, herrührten.

1) *Schäffner* II. S. 253.

2) In dem Gewohnheitsrechte der Normandie heifst es: „Les aînez font les hommages aux chefs seigneurs pour eux et leurs puînez et les puînez tiennent des aînez par parege sans hommage."

geburt, besonders wo es sich um die hinterlassenen Grundstücke sog. hiretage handelt. Der Erstgeborne erhält regelmäfsig das Hauptgut, chief manoir, chef-lieu du fief und aufserdem nach den Coutumes von Paris von jedem Lehen $\frac{2}{3}$, wenn er mit einer Schwester oder einem jüngeren Bruder, $\frac{1}{2}$, wenn er mit mehreren Geschwistern concurrirt. Nach demselben Rechte von Paris nimmt der älteste das vorzüglichste Schlofs oder Haus hinweg (avec la basse cour et un arpent d'enclos [1])); giebt es kein Haus, sondern nur Aecker, so erhält er eine Hufe Landes (arpent de terre), welche er sich wählen kann, als préciput. Diese vorausgegebene Hufe wird gewöhnlich „vol de chapon" genannt. Der gleiche Vorzug der Erstgeburt wie in Lehen, findet daselbst auch in Allodien statt, welche Gerichtsbarkeit haben und von denen selbst ein Lehen abhängig ist (franc aleu noble), andere Allodien dagegen werden gleichmäfsig unter die Kinder vertheilt (franc aleu roturier).

In andern französischen Gewohnheitsrechten ist der Vorzug der Erstgeburt viel umfassender, z. B. in Ponthieu [2]), wo der oder die Erstgeborne in der geraden Linie alles bewegliche und unbewegliche Vermögen, sei es Lehen oder Bauerngut, allein erhält und den jüngeren zum Unterhalte weiter nichts eingeräumt wird, als der Niefsbrauch von einem Fünftel, wo in der Seitenlinie unter gleich nahen Collateralen der Erstgeborne alles Vermögen ohne Ausnahme allein bekommt.

Der Vorzug der Erstgeburt ist in das französische Rechtsleben so tief eingedrungen, dafs er die ursprüngliche Sphäre des adeligen Lehnrechts bald überschreitet und sich hier und da auch für die Roturiers geltend macht, dafs er nicht nur Lehngüter, sondern auch gewisse Arten der Allodien umfafst. Am exorbitantesten erscheint die Primogenitur, wo sie sich wie in Ponthieu auch auf das bewegliche Vermögen bezieht. Die Abweichungen in den Coutumes sind aufserordentlich: bald wird nur im männlichen Geschlechte ein Vorzug der Erstgeburt beobachtet, bald auch im weiblichen,

1) *Warnkönig* II. S. 479. *Gans*, Erbrecht IV. S. 183.

2) *Warnkönig* II. S. 481.

bald bezieht sich derselbe nur auf die Descendentenerbfolge, bald auch auf die Succession der Seitenverwandten.

Ich verweise hier auf die zweckmäfsige Zusammenstellung der abweichenden Bestimmungen über das Recht der Erstgeburt, welche *Warnkönig* in seiner französischen Rechtsgeschichte gegeben hat. Er nimmt daselbst zwölf Systeme für die verschiedene Gestaltung der Primogenitur an [1]).

Auch in den Assisen des Königreichs Jerusalem, welche unter vorwiegend französischem Einflusse im Oriente entstanden sind, kommen Spuren der Individualsuccession vor. Die vier grofsen Baronieen des Orients sind ausdrücklich für untheilbar erklärt. Aber auch die kleinern Lehen, von welchen nur Ein Ritter gestellt wird, können nicht getheilt werden. Clef des assises de la haute cour ch. 97: „Fié que ne doit servize que d'un chevalier ne se doit partir.“

Nach der Möglichkeit, einen Ritter zu stellen, wird somit das Minimum der Lehen festgestellt. Ritterlehen, welche mehrere Ritter stellen können, sind defshalb ohne weiteres theilbar. Sind daher nicht mehr Intestaterben vorhanden, als Rittertheile, so kann jeder einen solchen beanspruchen. Giebt es weniger Rittertheile als zur Succession berufene Intestaterben, so werden jene nach dem Vorzuge der Erstgeburt vertheilt, die jüngsten gehen leer aus [2]). Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Schwestern, indem in Ermangelung einer hinreichenden Zahl von Rittertheilen nur die ältesten bedacht werden können [3]). Auch in der Seitenlinie kommt ein derartiger Vorzug der Erstgeburt vor. Sehr sonderbar ist die Bestimmung über das Recht der Erstgeburt unter den Enkeln. Es wird hier nicht zunächst auf die Linie des Erstgebornen gesehen, sondern aus dem ganzen Kreise der Enkel gilt der den Jahren nach älteste als der Erstgeborne, wenn er auch von einem jüngern Sohne abstammen sollte [4]); eine Rechtsanschauung, welche an das norwegische Thronfolgegesetz erinnert (§. 13. S. 45).

---

1) *Warnkönig* II. S. 478—484.

2) Assisiae regni hierosolomytani Art. 168 bei *Canciani* leges barbarorum T. V.

3) Ass. H. Art. 170. sup. cur. 4) Ass. H. Art. 196. sup. cur.

Einige Bestimmungen aus den normannischen Gesetzen mögen den Uebergang vom französischen zum englischen Rechte bilden; mir steht freilich keine andere Quelle zu Gebote, als der lateinische Codex legum Normannicarum, welcher sich bei *Ludewig* im siebenten Bande seiner reliquiae manuscriptorum befindet. Dieses Rechtsbuch ist wahrscheinlich zwischen 1270—1280 entstanden. Die hierher gehörigen Stellen lauten: Lib. II. Cap. XXVI. §. 5: „Notandum est, quod primogenitus filius patri succedit et omnes debent succedere ei, qui primo nati sunt in eadem linea consanguinitatis constituti."

§. 12: „Sunt ergo hae consuetudines de successione Normaniae antiquitus observatae, patri succedit filius primogenitus et matri similiter."

§. 13: „Si vero nullus de linea primogeniti remansit, filius post primum primogenitus vel ejusdem lineae propinquior, si decesserit, hereditariam successionem retinebit, et similiter intelligendum in lineis postnatorum."

Auch in der Seitenlinie ist die Primogenitur vorgeschrieben; sind durchaus keine Descendenten vorhanden, so folgt der erstgeborne Bruder und seine Linie.

§. 14: „Si vero omnes lineae feodorum decesserint, ad fratrem primogenitum redit successio feodalis vel ad ejus lineae propinquiorem."

Als untheilbar nach der Sitte des Landes gelten die eigentlichen Militärlehen (feoda loricae), die Grafschaften, die Baronieen, die Serjanterieen.

Cap. XXVII. §. 2: „Impartibilis enim dicitur, in qua nullam divisionem inter fratres consuetudo patriae patitur sustineri, ut feoda loricae, comitatus, baroniae et serjanteriae."

In Lehen, wo Theilung möglich ist, soll der älteste wenigstens das Hauptgut erhalten.

§. 9: „Capitale herbegagium primogenito remanebit; sic ut edificia in eo constructa continebunt."

II. England.

Die alten angelsächsischen Gesetze kennen noch keinen Vorzug der Erstgeburt, sondern haben das Princip der gleichen Theilung unter den Erben[1]). Die leges Walliae, das einzige erhaltene gälische Rechtsdenkmal, sind für uns von weniger Bedeutung, da sie nicht auf germanischer Grundlage ruhen. Ich bemerke jedoch, dafs die Gesetze des Königs Howel dda (d. h. des Guten, † 948) allen Kindern, dem ältesten wie dem jüngsten, gleiches Recht geben, in das Gut des Vaters zu folgen, wie überhaupt das keltische Recht nur gleiche Theilung unter den Geschwistern kennt[2]). Die Grundsätze des sog. gavelkinds, welches später als kentisches Particularrecht erscheint, sind britischen Ursprungs. Diese gleiche Theilung des gälischen Landrechts ist aber nicht auf das Lehnrecht zu beziehen.

Wenn auch das Lehnwesen in dem gälischen Rechte noch eine untergeordnete Rolle spielt, so kommen doch später auch hier Lehngüter vor. Bei diesen findet keine gleiche Theilung statt, sondern nur der älteste Sohn wird als Eigenthümer des Lehns angesehen, die jüngern haben blofs ein Recht auf die Nutzniefsung eines Theils. Diese Bestimmung zu Gunsten der Untheilbarkeit der Lehen ist wahrscheinlich erst späteren Ursprungs und wahrscheinlich unter normännischem Einflusse entstanden[3]).

Das strenge Recht der Primogenitur in seiner vollen Ausdehnung ist ein Resultat der Einführung des ausgebildeten Feudalsystems durch die Normannen. Anfangs trat der Vorzug des Erstgebornen noch in einer mildern Form auf, indem derselbe nur das Hauptlehen (primum patris feodum) erhielt. Aber die Primogenitur

1) *Davoud-Oghlou*, histoire de la legislation II. p. 428: „Si un homme meurt sans devise (sans testament, sans avoir divisé ses biens), les enfans partageront lerite (l'heritage) entre eux par uwel (i e. equaliter)." *Phillips*, Versuch einer Geschichte des angelsächs. Rechts S. 147: „Si quis intestatus obierit, liberi ejus hereditatem ex aequo divident."

2) *Gans*, Erbrecht IV. S. 326.

3) *Gans* IV. S. 321.

entwickelte sich zu einem immer ausschliefslicheren Rechte und in dem Rechtsbuche des *Ranulph von Glanvilla* (im J. 1180 summus justitiarius von England) erscheint der älteste als alleiniger Lehnserbe in den feudis militaribus. Nur in dem sog. socagio libero, wenn es von Alters her getheilt worden war, fand noch Theilung statt, so dafs hier der älteste Bruder nur die Hauptwohnung im voraus erhielt. *Glanvilla* VII. cap. III. §. 2. (bei *Phillips* II. S. 394.): „Cum quis ergo hereditatem habens moriatur, si unicum filium heredem habuerit, indistincte verum est, quod filius ille patri suo succedit in totum. Si plures reliquerit filios, tunc distinguitur, utrum ille fuerit miles sive per feodum militare tenens aut liber sokemannus; quia si miles fuerit vel per militiam tenens tunc secundum jus regni Angliae primogenitus filius patri succedit in totum, ita quod nullus fratrum suorum partem inde de jure petere potest. Si vero fuerit liber sokemannus, tunc quidem dividetur hereditas inter omnes filios quotquot sunt per partes aequales, si fuerit socagium et antiquitus divisum, salvo tamen capitali mesuagio primogenito filio pro dignitate aesineciae suae."

Die Descendenten sind die nächsten Erben, jedoch so, dafs die Söhne die Töchter ausschliefsen (quod mulier numquam cum masculo partem capit in hereditate aliqua). Bei den Töchtern kommt jedoch keine ausschliefsliche Lehnsfolge der Erstgebornen vor, aufser im Kronerbrechte. Ascendenten können nie zur Succession berufen werden (quod hereditas numquam naturaliter ascendit). Defshalb kommen nach den Descendenten unmittelbar die Seitenverwandten zur Erbfolge. War das Grundstück ein feodum militare oder untheilbares liberum socagium, so succedirte auch hier wieder nur der älteste unter den zur Succession berufenen Seitenverwandten [1]).

Das Recht der Erstgeburt hat im englischen Lehnrechte eine ganz andere Bedeutung als in dem französischen gewonnen. Das französische Lehnrecht kennt regelmäfsig nur ein Privilegium des Erstgebornen, einiges als praecipuum vorweg zu nehmen und einen gröfsern Antheil an der Erbschaft zu beanspruchen, in England

1) *Phillips*, englische Reichs- und Rechtsgeschichte II. S. 192.

schliefst bei der Lehnsfolge der Erstgeborne die andern völlig aus[1]).

III. Italien.

In Italien beruhte wie in Frankreich das Recht des Mittelalters auf einem römischen und germanischen Elemente, jedoch mit gröfserem Uebergewichte des ersteren. In Oberitalien vertrat das longobardische Volksrecht das germanische Element. Dieses kannte ebensowenig einen Vorzug der Erstgeburt wie die übrigen Volksrechte, sondern verordnete vielmehr ausdrücklich gleiche Theilung unter alle Söhne: „Et si toti filii ei (patri) bene servierint, habeant aequaliter substantiam patris[2]).“

Nur wenn ein Sohn sich besonders um den Vater verdient gemacht hatte, konnte ihn dieser innerhalb gewisser Schranken einen Vorzug einräumen (meliorare).

Das longobardische Lehnrecht wufste ebensowenig von einem Vorzuge der Erstgeburt, wie das Landrecht. Mit der Erblichkeit der Lehen ist auch ihre Theilbarkeit zugleich durchgedrungen. Nur die grofsen Reichslehen, feuda dignitatis, machen eine Ausnahme (aliud feudum, si consortes voluerint, dividatur). In dem longobardischen Lehnrechte kommt nirgends ein Vorzug der Erstgeburt vor. So lange das Erbrecht noch nicht vollständig entwickelt war und das Recht des Lehnsherrn überwog, hatte dieser den Sohn zu bestimmen, welcher succediren sollte: „In quem scilicet dominus hoc vellet beneficium confirmare[3]).“ Bald aber drang die Gleichberechtigung aller Söhne durch (quod hodie ita stabilitum est, ut omnes aequaliter veniant), ein sehr natürlicher Entwickelungsgang, wenn man wohl erwägt, welchen grofsen Einflufs das römische Recht auf die longobardische Lehnsgesetzgebung ausgeübt hat. Das mailändische Stadtrecht geht so weit in der Anerkennung der Gleichberechtigung, dafs es dem Vater nicht einmal gestattet,

---

1) *Gans* IV. S. 453.

2) *Davoud-Oghlou*, histoire de la legislation II. p. 122.

3) I. F. I. §. 1.

einen seiner Söhne besser zu bedenken, als den andern (sed nec unum pro altero poterit jure nostro pater meliorare) [1]).

Im neapolitanischen und sicilianischen Reiche begegnet uns dagegen im Lehnrechte wieder der Vorzug der Erstgeburt. Die Lehnsfolge fand hier theils nach fränkischem, theils nach longobardischem Rechte statt; es gab Lehen, welche nach fränkischem, andere, welche nach longobardischem Rechte verliehen wurden. Die ersteren waren untheilbar und wurden nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt. Besonders scheint in Sicilien das fränkische Recht vorgeherrscht zu haben.

In einer sicilianischen Constitution wird für die fränkischen Lehen folgende Bestimmung getroffen: „Filios et nepotes et ex eis pronepotes, trinepotes et usque ad infinitum ex descendenti linea descendentes succedant — — — — servata praerogativa majoris aetatis inter eos, qui vivunt in regno specialiter jure Francorum [2]).“

In einem andern sicilianischen Gesetze heifst es: „Inter duos eodem gradu feudatario defuncto conjunctos — juniorem natu major praecedat [3]).“

Ob letztere Bestimmung ein Majorat oder eine Primogenitur im engern Sinne anordnen will, lassen wir dahingestellt sein, da uns im allgemeinen genügt, dafs Individualsuccession mit Altersvorzug auch in Sicilien stattfand.

Ein interessantes Zeugnifs für die Anwendung der fränkischen Lehnsfolge auf sicilianische Lehen giebt eine Urkunde Friedrich's II., welcher eine Burg mit allen Pertinenzen („omnibus justitiis, justitiariis, rationibus omnibus et pertinentiis suis“) unter der Bedingung ausleiht, dafs die Vasallenfamilie nach fränkischem Rechte succedire: „ita tamen quod castrum ipsum a nobis et heredibus nostris teneat in capitaniam et a nostra curia immediate recognoscat vivens jure Francorum in eo videlicet, quod major natu exclu-

1) *Verri* de ortu et progressu juris mediolanensis prodromus p. 49.

2) In den constitutionibus Siciliae L. III. t. 24. §. 2. de successione nobilium in feudis, bei *Lindenbrog* T. I. p. 800.

3) *Rousset*, Supplem. au C. D. T. I. P. I. p. 146.

sis minoribus fratribus et coheredibus in castro ipsi succedat, inter eos nullo tempore dividendo[1])."

Während dem longobardischen Rechte die Primogenitur völlig fremd ist, treffen wir Untheilbarkeit und Erstgeburt in Neapel und Sicilien häufig an. Diese verschiedene Entwickelung erklärt sich aus dem Einflusse, welchen die Normannen auf das Lehnsrecht Neapels und Siciliens ausgeübt haben. Schon der Name fränkische Lehen weist darauf hin, dafs unter ihrem Einflusse die Untheilbarkeit und der Vorzug des Alters sich auch in Italien eingebürgert haben; denn nach dem Sprachgebrauche der damaligen Zeit wurden die Normannen in Italien überall Franken genannt[2]). Ebenso wie das Recht der Erstgeburt auf den Schiffen Wilhelm's des Eroberers über den Kanal nach England schwamm, trugen es auch die kühnen Seehelden der Normandie nach dem südlichen Italien.

In Neapel und Sicilien entwickelten sich unter ihrer Herrschaft viel grofsartigere politische Institutionen, als in dem zersplitterten Nord- und Mittelitalien. Das Staatsleben im Süden der Halbinsel gewährt das imposante Bild eines gröfsern Reichskörpers, welcher sich aufserdem nirgends in Italien wieder findet. Der Feudalismus hat hier, wie in Frankreich, im grofsen Style gearbeitet und ein stolzes Gebäude aufgeführt; höhere, aristokratische Familieninteressen eines feudalistischen Adels, welcher einen eignen Königsthron umrankte, haben hier die spiefsbürgerlichen Bedenken leicht überwunden, welche das städtische Patriciat des nördlichen und mittleren Italiens gegen die Durchführung der Untheilbarkeit der Lehen und der Primogenitur hegen mufste.

Auch das sicilianische Königthum erhob sich zur Durchführung einer strengen Primogeniturordnung. König Karl von Sicilien verordnete in seinem Testamente von 1308: „Si nullus de filiis nostris superesset, substituimus unum de nepotibus nostris, eum quidem, qui ex nostro majore natu filio primogenitus esset: et si e majore natu non superesset masculus, substituimus primogenitum ex alio nostro filio sequenti, et super ordinem de sequentibus

1) *Petri de Vineis*, epist. L. VI. c. 25.

2) *Zöpfl*, Geschichte der deutschen Rechtsquellen §. 46.

filiis nostris, si de priore non superesset masculus, servato ordine quo supra in casu ipso, nepos ex majore natu filio nostro tunc superstes aliis nepotibus ex sequentibus nostris filiis praeferatur[1]).“

IV. Spanien.

In keinem Lande hat das alte Volksrecht sich so lange in practischer Gültigkeit behauptet, wie die Lex Visigothorum in Spanien. Von einem Vorzuge der Erstgeburt ist nirgends die Rede, ja selbst der Vorzug des Mannesstammes ist in dem westgothischen Rechte verschwunden[2]); die Weiber haben ganz dieselben Rechte wie die Männer; alles richtet sich beim Erbrechte nach dem Grundsatze der Nähe der Blutsverwandtschaft. (Nam justum omnino est, ut quos propinquitas naturae consociat, hereditariae successionis ordo non dividat.) Das Fuero juzgo erlaubt wenigstens noch Descendenten bis zum dritten Theile des Vermögens vorzugsweise zu bedenken. Die castilischen Stadtrechte verwerfen jede ungleiche Theilung und fordern, dafs alle Geschenke auf das strengste conferirt werden[3]). Bei dem Adel in Leon und Castilien findet sich ein Vorzug des Erstgebornen, welcher sehr an eine ähnliche Bestimmung des *Sachsenspiegels* erinnert: Der Erstgeborne soll die Waffen und das Streitrofs des Vaters im voraus bekommen. „Fuero de Caceres. Todo home que moriere, den su caballo et sos armas á so filio mayori, et si filio varon non habuerit, dent suas armas et suo caballo por sua anima[4]).“

Während in Castilien absolute Gleichheit unter den Kindern beobachtet wurde, stand es dem Adel in Arragonien frei, durch Gründung von Majoraten ein Kind besonders zu bevor-

1) *Leibnitz* in cod. jur. gent. dipl. p. 51.

2) L. Visigoth. IV. 2. 1: „Si pater vel mater intestati decesserint, tunc sorores cum fratribus in omni parentum facultate aequali divisione succedant.“

3) Da mir für das spanische und portugiesische Recht alle andern Hülfsmittel fehlen, so mufs ich mich ausschliefslich an *Gans*, Erbrecht in weltgeschichtl. Entwickelung Bd. III. halten. Für den Zweck einer blofsen Uebersicht mufs diese skizzenhafte Darstellung genügen.

4) *Gans* III. S. 413. Note 897.

zugen. Jacob II. ertheilt im J. 1307 den Baronen und Rittern die Erlaubnifs, nur ein einziges Kind zum Erben machen zu dürfen, die übrigen abzufinden. Im J. 1311 wurde dasselbe auch den Bürgern von Arragonien gestattet. (Quod de cetero omnes cives — — possint in suis testamentis unum ex filiis, quem voluerint, heredem facere, aliis filiis de bonis suis, quantum eis placuerit, relinquendo.)

Auch in Catalonien hatte der Vater das Recht, einem Sohne alles, den andern nur ein Minimum zu bestimmen, wobei die Erhaltung des Vermögens in der Familie als Zweck ausgesprochen wird (por conservar los patrimonis dels poblats).

Der Vorzug der Erstgeburt ist in Spanien nirgends eine sich selbst verstehende Institution, sondern kann nur durch besondere Stiftung begründet werden. Die Existenz eines Majorats mufs immer besonders bewiesen werden; die königliche Erlaubnifs ist zur rechtsgültigen Gründung unbedingt erforderlich.

V. Portugal.

Das portugiesische Recht scheint ebenfalls keinen gesetzlichen Vorzug der Erstgeburt zu kennen. In den ältern Codices der Könige Alphons und Emanuel finden sich noch keine Bestimmungen über Majorate; dergleichen sollen erst in dem philippinischen Codex vorkommen. Die Succession in die portugiesischen Majorate soll sich nach dem Erbrechte der Krone richten; also können auch Weiber in die Majorate succediren, jedoch gehen diesen die jüngern Männer desselben Grades vor.

Zur Gründung eines Majorates ist, wie in Spanien, die Erlaubnifs des Königs einzuholen; ebenso kommen Bestimmungen vor, welche die Häufung mehrerer Majorate in derselben Hand verhüten sollen.

Zweite Unterabtheilung.

Der vollständige Sieg des privatrechtlichen Theilungssystems.

§. 33.

Ursachen, welche auf die Theilbarkeit der Fürstenthümer eingewirkt haben.

Der erste Sieg, welchen die deutschen Fürsten bei ihren Unabhängigkeitsbestrebungen errangen, war die anerkannte Erblichkeit der Fürstenämter. So lange aber irgend eine Reminiscenz an den frühern Amtscharakter vorhanden war, konnte die durchgesetzte Erblichkeit die alte Untheilbarkeit der Fürstenämter nicht erschüttern. Während in vielen Grafschaften der völlig patrimoniale Charakter die Theilbarkeit schon sehr früh zugelassen hatte, behauptete bei den eigentlichen Fürstenthümern die Amtsidee sich länger und consequenter gegen alle privatrechtlichen Theilungsgelüste. Die zahlreichen Beispiele, welche ich in §. 27. zusammengestellt habe, beweisen hinlänglich, dafs die Individualsuccession bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts in deutschen Fürstenthümern die Regel bildete.

In der Mitte des 13. Jahrhunderts tritt eine merkwürdige Krisis ein; die alte, Jahrhunderte lang beobachtete Untheilbarkeit wird auf einmal aufgegeben, die Fürstenthümer werden getheilt wie eine gewöhnliche privatrechtliche Hinterlassenschaft. In der Rechtsanschauung der Zeit ist eine tiefgehende Veränderung eingetreten. Nicht nur in diesem oder jenem fürstlichen Hause beginnt man zu theilen, sondern das Theilungssystem wird zur allgemeinen Sitte des deutschen Fürstenstandes und behauptet sich mehrere Jahrhunderte hindurch, bis die geläuterte Einsicht eines einsichtsvollern Zeitalters mit Bewufstsein zur Individualsuccession und zur Primogenitur zurückkehrt.

Jene merkwürdige Krisis ist eine feststehende Thatsache; mit grofser Uebereinstimmung verläfst man fast in allen deutschen Fürstenhäusern in der zweiten Hälfte des 13. oder in der ersten des 14. Jahrhunderts das Princip der Untheilbarkeit. In Baiern, wo unter den Welfen und den ersten Wittelsbachern die strengste Individualsuccession beobachtet worden war, theilte man im J. 1255 zum ersten Male das Herzogthum; im herzoglich sächsischen Hause theilten die Askanier Johann und Albrecht II. zum ersten Male im J. 1260 die väterliche Würde und die damit verbundenen Besitzungen.

Es ist meine nächste Aufgabe, die Momente näher zu beleuchten, welche diese verhängnifsvolle Veränderung der Rechtsanschauung herbeigeführt haben; eine Betrachtung, aus welcher zugleich erhellen wird, warum gerade zu dieser Zeit eine solche Krisis stattfinden mufste.

1) Das Streben der Fürsten ging seit langer Zeit dahin, den Amtscharakter ihrer Würden immer mehr zu verwischen und dieselben zu Pertinenzen ihrer feudalen oder allodialen Besitzungen zu machen; sie drückten ihren fürstlichen Regierungsrechten den Charakter eines politischen Immobiliarrechts auf (S. 80). Während früher das Amt die Hauptsache war, mit welchem ein Amtsbezirk verbunden war, so fafste man die Sache jetzt umgekehrt auf. Das Land war der unmittelbare Gegenstand der Erwerbung, auf dem Territorium war eine bestimmte Reichswürde „gegrundvestigt." Diesem Streben der Fürsten traten die Kaiser mit veralteten Rechtsgrundsätzen noch lange entgegen; sie versuchten mannigfach den Amtscharakter, welcher immer mehr in Vergessenheit zu gerathen schien, wieder einzuschärfen. Am frühesten mögen sie dieses Bestreben bei den kleinern Grafschaften aufgegeben haben, indem sie selbst schon im 11. Jahrhunderte Grafschaften zu vollem Eigenthume verschenkten (S. 154).

Bei den eigentlichen Fürstenthümern setzten die Reichsstände es erst in dem 13. Jahrhunderte durch, dafs der patrimoniale Charakter derselben reichsgrundgesetzlich anerkannt wurde. Die Theilbarkeit ihrer Lande wurde den deutschen Fürsten nicht ausdrück-

lich zugestanden, aber sie war eine consequente Folgerung aus den eminenten Rechten, welche die berühmte Constitution Friedrich's II. vom J. 1232 ihnen eingeräumt hatte [1]). Diese Constitution erkannte reichsgrundgesetzlich an, was die Fürsten durch die Macht der Thatsachen lange vorher factisch erreicht hatten; sie erklärte die Fürsten für Landesherren und bezeichnet ihr fürstliches Recht über Land und Leute als „dominium terrae."

Wie mufste ein solches Privilegium die schon um sich greifende Ansicht, dafs die Reichswürden einen patrimonialen Charakter hätten und das Eigenthum gewisser Familien wären, befestigen und bestärken!

Jetzt war es leicht, das Fürstenthum mit den eigentlichen Familienbesitzungen zu einer homogenen Masse zu verschmelzen und dieselben Grundsätze der Erbfolge, welche man von jeher auf letztere angewandt hatte, auch auf die Fürstenthümer zu übertragen. Eine Scheidung des Fürstensprengels von der Privatverlassenschaft fand nicht mehr statt, sondern beides wuchs zu einem Ganzen zusammen, welches als das Patrimonium einer fürstlichen Familie angesehen wurde [2]).

Jene letzten Zeiten der hohenstaufischen Kaiser und die Jahre des grofsen Interregnums waren geeignet, jede Veränderung zu Gunsten der Fürsten zu befördern. Da keine Macht vorhanden war, welche den Fürsten ihre frühere Stellung hätte in das Gedächtnifs rufen können: so erloschen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts alle Erinnerungen an den frühern Amtscharakter.

2) Für das Bestreben der Fürsten, ihre Fürstenthümer in derselben Weise wie ihr Privatgut zu vererben, fand sich bald ein wichtiger Unterstützungsgrund [3]). In Italien, wo das römische

---

1) *Pertz* Leg. Tom. II. p. 291.

2) *Biener*, de orig. et progr. legum juriumque germ. P. II. Vol. II. §. 1. p. 8: „In magistratu civili tria distingui oportere: allodium, munus publicum et beneficium, historia testis est. Haec demum post successionem feudorum introductam paulatim coalescere unumque patrimonium dominiumque constituere coeperunt."

3) *Eichhorn* II. §. 269. *Pfeiffer* a. a. O. S. 159. *Häberlin* a. a. O. S. 269.

Recht nie aufgehört hatte, practische Gültigkeit zu haben, erwachte zu Ende des 11. Jahrhunderts das wissenschaftliche Studium des römischen Rechts und gewann eine Bedeutung, welche es nie zuvor gehabt hatte. Friedrich I. begünstigte aus politischen Gründen das römische Recht und dessen Lehrer, welche ihm in Italien als seine vornehmsten Rathgeber zur Seite standen. Die Ansicht, dafs das römische Recht keine auf Italien beschränkte Gültigkeit habe, sondern ein gemeines kaiserliches Recht sei, verschaffte demselben zunächst in Deutschland noch nicht das Ansehen eines geschriebenen Rechts; aber der mittelbare Einflufs desselben, welchen es auf die Umbildung des heimischen Rechts ausübte, wurde bald bemerkbar. Die Juristen, welche aus Bologna zurückkehrten, traten in den Dienst des Kaisers und der Reichsfürsten und wurden ihre ersten Räthe. Sie sahen mit hochmüthiger Verachtung auf das deutsche, meist auf Gewohnheit beruhende Recht herab und berücksichtigten nur solche Institute, für welche sich wenigstens eine Analogie im Corpus juris auffinden liefs.

Das römische Privatrecht kennt bekanntlich durchaus keinen Vorzug des Erstgebornen, sondern ordnet vielmehr völlig gleiche Theilung unter den Descendenten an. Nur die Beschränktheit der damaligen Romanisten konnte diese rein privatrechtlichen Grundsätze auf die deutschen Territorien anwenden, deren Charakter ein staatsrechtlicher war. Aber die Unwissenheit, in der man sich damals über die vaterländische Geschichte und die heimischen Staatsinstitutionen befand, die einseitige Bornirtheit falsch angewandter privatrechtlicher Theorieen machte selbst das widersinnigste möglich, be-

---

Thomasii vindiciae distinctionis inter parag. et apanagium Cap. I. §. 5. *Ludolf*, de introductione primog. Aph. XII. Sehr richtig beurtheilt auch *Moser* Bd. XIV. S. 502. den Einflufs des römischen Rechts: „Ich glaube, wer sich Mühe geben wollte, es zu untersuchen, dürfte wohl herausbringen, dafs je weniger noch das römische Recht in Deutschland eingedrungen gewesen, je weniger habe man auch von Theilungen gewufst, zumalen einzelner Lande; je mehr aber das römische Recht angenommen worden, je mehr habe man auch alsdann getheilt, wann ein Haus nicht nur mehrere von einander ihrer Verfassung nach separirte Lande besessen, sondern wo es auch nur einiges Gebiet gehabt, so zusammen ein einiges corpus ausgemacht hat."

sonders wenn das Interesse der Machthaber mit der falschen Doctrin Hand in Hand ging.

Das alte deutsche Princip von der Untheilbarkeit der Territorien und dem Erstgeburtsrechte wurde nach langem Kampfe von der neu eindringenden Theorie in den Hintergrund gedrängt und ohne weiteres die Verlassenschaft eines verstorbenen Fürsten als römische hereditas betrachtet, in welche eine gleiche Succession aller Descendenten zu statuiren wäre. Den nachgebornen Söhnen räumte man gegen den erstgebornen Bruder eine actio familiae herciscundae ein und erklärte ihr Verlangen auf gleiche Theilung nicht nur der Erbschaft, sondern auch des Reichsamtes für einen wohlbegründeten Anspruch. Jene einseitigen Ignoranten erklärten deutsche Rechtsgewohnheiten und staatsrechtliche Grundsätze, welche in den concreten Verhältnissen des deutschen Reichs begründet waren, für „mores barbarorum" oder gar für ein „jus incertum."

Auch das gemeine longobardische Lehnrecht liefs Theilung der kleineren Privatlehen zu und erkannte einen gleichen nahen Anspruch aller Descendenten auf das erledigte Lehen des Vaters [1]). Je mehr die Reichslehen mit dem übrigen Vermögen auf gleichem Fufse behandelt wurden, um so eher konnte man wagen, auf sie die gemeinen lehnrechtlichen Principien anzuwenden.

Alle nur ersinnlichen Scheingründe wurden aufgesucht, um ein Bestreben zu beschönigen, welches mit anerkannten Rechtsgrundsätzen in Widerspruch stand. Die abstracte Idee von angebornen Rechten aller Kinder auf gleiche Succession in den väterlichen Nachlafs, die Anforderung einer vagen Billigkeitstheorie wurde angerufen gegen positive, altehrwürdige Rechtsgewohnheiten.

3) Der Kaiser, als der höchste Lehnsherr, hatte in jenen Zeiten zu wenig Macht, um den alten Grundsatz der Untheilbarkeit, im Interesse des Reichs, gegen den Willen der Fürsten aufrecht zu erhalten. Die letzten Hohenstaufen suchten sich um jeden Preis die Gunst der deutschen Fürsten zu erhalten, damit sie in ihren italienischen Angelegenheiten nicht behindert würden. Im Interregnum stand vollends der Willkür der Reichsstände keine Schranke mehr

1) *Eichhorn*, Einl. in das deutsche Privatrecht §. 357.

entgegen. Als aber nach „der kaiserlosen, der schrecklichen Zeit“ Rudolf von Habsburg die kaiserliche Macht in Deutschland restaurirte, war die Stellung des Kaisers eine völlig veränderte geworden. Deutschland hatte sich in ein föderatives Staatensystem verwandelt, an dessen Spitze der Kaiser als ein beschränktes monarchisches Oberhaupt stand. Auch die Politik der Kaiser mufste somit eine völlig andere werden; sie suchten von nun an den Schwerpunkt ihrer Bedeutung nicht mehr in der reichsoberhauptlichen Stellung, sondern in ihrer Hausmacht. Ihnen kam es daher nicht mehr darauf an, den Zusammenhang der alten Fürstensprengel aufrecht zu erhalten; die Untheilbarkeit der Fürstenthümer war nicht mehr in ihrem Interesse. Die Unmöglichkeit, den Amtscharakter der Fürstenthümer wieder geltend zu machen, mufste ihnen auf das bestimmteste einleuchten.

Unter solchen Umständen blieb den Kaisern kein anderer Weg zur Verstärkung ihrer Macht übrig, als die Zersplitterung der Fürstenthümer zu begünstigen. Die allzu grofsen Reichsstände schwächten sich selbst durch die fortwährenden Theilungen und die daraus hervorgehenden Familienstreitigkeiten. Nichts arbeitete daher der veränderten kaiserlichen Politik besser in die Hände, als das allgemein einreifsende Theilungssystem. Die Kaiser brauchten hier nicht einmal activ einzugreifen; sie brauchten nur zuzusehen und Nachsicht zu üben.

Aufserdem boten wirkliche Realtheilungen den Kaisern noch den Vortheil, dafs dadurch, nach den Grundsätzen des deutschen Lehnrechts, die gegenseitige Erbfolge der abgetheilten Verwandten aufgehoben und somit nach Aussterben einer Linie die Einziehung der erledigten Reichslehen ermöglicht wurde (§. 30.).

Dazu kam ferner der Umstand, dafs die Kaiser selbst die Stellung von Reichsständen einnahmen, dafs sie somit das gleiche Interesse mit den übrigen Reichsständen hatten, den Grundsatz der Untheilbarkeit in Vergessenheit zu bringen, da sie natürlich denselben Wunsch hegten, wie die andern Fürsten, allen ihren Söhnen Land und Leute zu hinterlassen. Die Bemühungen Kaiser Rudolf's I., die Theilung Oesterreichs unter seine Söhne zu bewerk-

stelligen, sind mehrfach erwähnt. Selbst die grundgesetzlich festgestellte Untheilbarkeit dieses Erzherzogthums konnte dasselbe vor dem traurigen Schicksale der Zerreifsung nicht schützen.

Anfangs mochte man es noch für angemessen halten, bei jeder beabsichtigten Theilung eines Fürstenthums die kaiserliche Bewilligung einzuholen.

Im J. 1242 holten Albert und Johann, Herzöge von Braunschweig, die kaiserliche Einwilligung zu einer Landestheilung ein: ,,Albertus dux de Brunswig et Luneburg cum fratre Joanne patriam partitus est ditionem cum caesaris consensu, ut dominium Luneburgense retineret Joannes, Brunswicense remaneret sibi[1]).“

In der S. 108 angeführten Urkunde spricht es Kaiser Rudolf ausdrücklich aus, dafs Einholung der kaiserlichen Erlaubnifs sogar zur Theilung einer Grafschaft erforderlich sei (quod nullus comitatus sub imperio romano sine nostro consensu possit dividi). Wieviel mehr mochte dieselbe zur Theilung des viel wichtigern Fürstenamtes für nothwendig erachtet werden! Aber diese Erlaubnifs wurde von den Kaisern gewifs immer ohne Weigerung ertheilt, da die Theilungen in ihrem Interesse lagen. Rudolf I. ging sogar so weit, dem Herzoge Ludwig im J. 1281 das Herzogthum Baiern unter der ausdrücklichen Bedingung zu verleihen, dafs seine Söhne alle Lehen und Erbgüter, also auch die Reichslehen ihres Vaters gleich theilen sollten (,,sic memoratam investituram valere volumus et eidem legem talem imposuimus, quod praedicti principis filii supradicta feoda condividere et per omnia in praemissis singulis ipsis aequam legem in divisione servare debeant“)[2]).

Da die einzige Macht, welche Widerstand hätte leisten können, das Theilungssystem sogar begünstigte, so ist es kein Wunder, dafs sich eine förmliche Theilungswuth wie eine ansteckende Krankheit verbreitete und alle deutsche Fürstenhäuser nach und nach inficirte.

---

1) *P. Langii* chronicon citizense ad a. 1242., bei *Struve*, scriptores rerum german. I. p. 1173.

2) Orig. Guelf. III. praef. 66. *Oefele* script. rerum boicarum T. II. p. 104.

Der Durchführung wirklicher Realtheilungen standen jedoch in den Grundsätzen des altdeutschen Lehnrechts Hindernisse entgegen, welche erst allmälig aus dem Wege geräumt werden konnten.

§. 34.

Die Belehnungen zur gesammten Hand, die Gemeinschaften und die Mutschirungen.

Die altdeutsche Lehnfolge war eine reine Descendentenerbfolge vom Vater auf den Sohn; die Succession aller Collateralen, selbst der Brüder, ruhte auf keinem wirklichen Rechtsanspruche, sondern blofs auf lehnsherrlicher Gnade (S. 189).

Um Seitenverwandten ein Recht der Nachfolge zu verschaffen, führte man das Institut der gesammten Hand ein, d. h. eine Art der Belehnung, wo der Herr sich dazu verstand, mehreren Erben das Gut zusammen zu leihen (conjuncta manu, in solidum et totum). Damit aber das Recht des Herrn auf unzersplitterte Lehnsherrschaft gewahrt würde, sah man als nothwendige Bedingung für den Gesammtempfang des Gutes die gleiche Gewere der Zusammenbelehnten an [1]). „Lihet der herre von gnaden und nüt von rehte in allen daz lehen, so suln si di gewer mit einander han oder si hant an dem lehen nüt rehtes [2]).“

Die gleiche Gewere bedingte gleichen Genufs und gleichen Gebrauch des Lehns; die Gesammtbelehnten mufsten in einer völligen Lebensgemeinschaft mit einander bleiben. Diesen Zustand schildert eine Urkunde bei *Meichelbeck* treffend [3]): „Germanos nobiles viros hereditatem patris aut matris suae habuisse non inter se divisam, sed communiter sine divisione, sicuti amabiles fratres, dei amore, usitare debuerunt.“

Nach andern Rechtsquellen wird verlangt, dafs die Gesammthänder „ein Haus und ein Gesinde“ haben sollen. „Dat se ock scholen hebben ein samende woninge und ungescheiden roeck

1) Am gründlichsten spricht sich hierüber *Homeyer* Sachsenspiegel zweiter Theil, zweiter Band, S. 457 aus.

2) Schwäb. Landrecht 57.

3) *Meichelbeck*, hist. Frisingensis n. 155.

(Rauch) — dat he nu hir secht gelike were, dat is an einen schepel und an einen roeck und brot [1]).“

In französischen Urkunden wird dieses Zusammenleben „vivre au même pot, sel et chanteau de pain“ genannt.

Eine solche factische Gemeinschaft ist die Bedingung für die Succession der Gesammtbelehnten. Ein wirkliches Erbrecht der Collateralen wird auch durch die gesammte Hand nicht begründet. Stirbt einer der Gemeiner ohne Kinder, so rücken die andern Gemeiner in seinen ideellen Antheil ein. Der Anwachs eines solchen erledigten Theiles beruht nicht auf einer Erbfolge nach Geblütsrecht, sondern auf Consolidation; man sieht darin nur den Wegfall einer früher bestehenden Beschränkung. Die Urkunden brauchen häufig Ausdrücke, wodurch sie deutlich zu verstehen geben, dafs auch damals an eine wahre Erbfolge nicht gedacht wurde: „Quicunque nostrûm absque herede moritur, alius bona, quae communi manu tenemus in feudo, solus retinebit [2]).“

Die Belehnung zur gesammten Hand wurde auch auf Reichslehen angewendet; doch ist mir kein Beispiel bekannt, wo ein Fürstenamt vor dem 13. Jahrhunderte auf diese Weise verliehen worden wäre.

Die erste Gesammtbelehnung eines deutschen Fürstenhauses ist wohl im J. 1231 im Hause Brandenburg vorgekommen, indem die beiden Söhne Albert's II., Johann I. und Otto, zur gesammten Hand (conjunctim) vom Kaiser mit den väterlichen Landen beliehen wurden [3]). Die Uebertragung der gesammten Hand auf Reichslehen bahnte zwar die privatrechtliche Succession allmälig an, aber führte keineswegs sogleich zum Theilungssysteme. Nach den Grundsätzen des ältern Lehnrechts bildete die wirkliche Gemeinschaft das rechtliche Fundament für jede Nachfolge der Seitenverwandten. Eine Theilung hätte bei Reichslehen dieselben Nach-

---

1) Brandenburgische Glosse Bl. 29. C. 4. bei *Homeyer* a. a. O. S. 458.

2) *Biener*, Comment. II. 2. S. 169. Urkunde vom J. 1230. Andere sehr bezeichnende Stellen bei *Homeyer* S. 460.

3) *Gercken*, Cod. diplom. brandenb. VII. 28.

theile herbeigeführt wie bei Privatlehen, nämlich völligen Verlust jedes Nachfolgerechts zwischen den abgetheilten Linien. *Süchs. Lehenrecht* XXXII. §. 1: „Man mach vele brüderen en gut lien of siet mit samender hant untvat und gelike were daran hebbet. Willet aver sie sik sceiden mit dem gude, si delet it under sik ane des herren orlof, svo sie willet. Sven aver sie sik delet, ir nen hevet recht an des andern gude oft die andere stirft.“ Der *vetus Auctor* de beneficiis I. §. 84 sagt: „Si autem voluerint ab invicem separari absque licentia domini, divident inter se secundum libitum taliter concessum beneficium et postea illorum nullus in parte alterius aliquod jus habebit, cum alter obierit.“

Das *kleine Kaiserrecht* III. 12 wendet diefs ausdrücklich auf Reichslehen an: „geteylet lehin daz sal dem riche erst-erbin.“

Durch die gesammte Hand wurde zwar die Möglichkeit gegeben, Reichslehen auch ohne Einwilligung des Kaisers zu theilen, aber die damit verbundenen rechtlichen Nachtheile waren so bedeutend, dafs sie jedenfalls gegen alle Theilungsgelüste ein starkes Gegengewicht bildeten. So lange daher die Grundsätze des ältern Rechts über die gesammte Hand galten, fanden häufig in den deutschen Fürstenhäusern gemeinschaftliche Regierungen statt.

Die Gemeinschaften, welche schon in Privatverhältnissen viel unbequemes hatten, mufsten bei Fürstenthümern zu fortwährenden Streitigkeiten führen. Die Gefahr der Theilungen für die gesammte Familie auf der einen Seite, der Wunsch nach Aufhebung der lästigen Gemeinschaften auf der andern Seite brachte die deutschen Fürsten endlich auf einen Ausweg, welcher ihnen zu einer freieren Disposition über ihre Lande verhalf, ohne sie den Gefahren der wirklichen Theilung auszusetzen. Dieser Ausweg bestand darin, dafs man, mit Beibehaltung der gleichen Gewere, die Nutzungen der Lande theilte. Die Hauptstücke der Regierung, als Landtage, Obergerichte, Vasallendienste, Erhebung der Beten, Huldigung der Unterthanen blieben gemeinsam; nur gewisse Gefälle wurden den einzelnen Gemeinern zum Lebensunterhalte, ge-

wisse Schlösser zur Residenz angewiesen. Eine solche Theilung der Einkünfte geschah öfters nur auf gewisse Jahre, nach deren Verlauf sie widerruflich sein sollte. Diese Art der Theilung nannte man Oerterung, Mutschirung, Mutschar, Mutschbescheid und setzte derselben die Theilung des Eigenthums und der Gewere, die s. g. Dateylung, Thattheilung entgegen, welche das Folgerecht am Lehen aufhob [1]). Eine solche Mutschirung konnte ohne Einwilligung des Herrn vor sich gehen und hob die ungetheilte Gemeinschaft nicht auf; das mutscharte Land blieb trotzdem „ein sament Gut.“ Aus Unkenntnifs hat man häufig solche blofse Auseinandersetzungen der Einkünfte für Realtheilungen gehalten und diese defshalb in eine viel zu frühe Zeit versetzt. Auf eine sehr gründliche Weise zeigt diefs *A. L. J. Michelsen* für Holstein in seiner Abhandlung über die erste holsteinische Landestheilung. Weil uns so gediegene Forschungen in dieser Beziehung leider nur für wenige Territorien zu Gebote stehen, so theile ich im kurzen das Resultat seiner Untersuchung mit.

Die Grafschaft Holstein und Stormarn war nach dem Tode des Grafen Gottfried von Stormarn dem edeln Herrn Adolf von Schauenburg verliehen worden. Die drei ersten Adolfe, Vater, Sohn und Enkel, succedirten einander in dieser Grafschaft; von einer Theilung unter den Söhnen des verstorbenen Grafen ist nirgends die Rede (S. 176). Die erste Landestheilung soll nach der gewöhnlichen Annahme im J. 1247 unter den Söhnen Adolf's IV. stattgefunden haben.

Michelsen weist aber auf streng kritische Weise nach, dafs das Verhältnifs zwischen den beiden weltlichen Söhnen des Grafen Adolf IV., Johann und Gerhard, nicht den Charakter einer Realtheilung, sondern den einer blofsen Mutschirung an sich trug. Er beweist zunächst, dafs die gleichzeitigen Schriftsteller von einer Landestheilung durchaus nichts erwähnen, sondern dafs allen Urkunden zufolge die beiden Brüder als gemeinsam handelnd er-

---

1) *Eichhorn*, Staats- u. Rechtsgesch. III. §. 428. Einleitung in das D. Pr.R. §. 359. Note b, besonders Kaiserrecht III. 9. 12.

scheinen. Ihr ganzes Auftreten deutet auf eine solche Gemeinsamkeit der Regierung hin.

„Die Mehrzahl der wichtigern Documente ist gemeinschaftlich, und zwar nicht blofs solcher, wo es auf agnatischen Consens ankommen konnte, sondern auch anderer, die reine Regierungsacte enthalten, ohne dafs es solcher Einwilligung dabei bedurfte. Gemeinschaftlich sehen wir die Grafen 1250 ihrem Schwager, dem Herzoge Abel, beistehend Krieg führen und Frieden schliefsen mit dem Könige von Dänemark; gemeinschaftlich schlugen sie als Bundesgenossen ihres Schwestersohns, des Herzogs Erich, den dänischen König im J. 1261 auf der Loheide; gemeinschaftlich traten sie 1262 in einer Fürstenversammlung zu Quedlinburg auf."

Es scheint dagegen wahrscheinlich, dafs eine gänzliche oder theilweise Theilung der Landeseinkünfte und Anweisung derselben für jeden Bruder auf bestimmte Landestheile stattgefunden hat; ein Umstand, durch welchen man um so leichter zu der fälschlichen Annahme einer Realtheilung geführt werden konnte.

Gegen diese gewöhnliche Annahme wendet *Michelsen* ein eigenthümliches Argument aus der Heraldik mit glücklichem Erfolge an.

Die Urkunden sind regelmäfsig mit zwei Siegeln versehen; doch ist das Siegel des ältern Bruders von dem des jüngern wesentlich verschieden. Das erstere ist zunächst viel gröfser und zeigt den Grafen Johann zu Pferde (sigillum equestre) in ganzer Figur, geharnischt, das Schwert, Zeichen der Gerichtsbarkeit und Vogtei in der Rechten haltend. „Darstellung und Umschrift zeigen den Landesherrn, den mit der Grafenwürde Bekleideten, den Inhaber des lehnbaren Grafenthums." Das Siegel des jüngern Bruders ist nur das Geschlechtswappen, der dreieckige Schild mit dem schauenburg'schen Nesselblatte, die Umschrift nennt nicht Gerhard allein, sondern auch Johann; ein Zeichen, dafs Gerhard nicht im eigenen Namen siegelbar war, sondern nur mit dem ältern Bruder gemeinsam. Der Inhaber des landesfürstlichen Siegels in Holstein war Johann. Da er aber seinen Bruder an der Regierung Theil nehmen liefs, so führte dieser zwar auch ein öffentliches Siegel, jedoch ein untergeordnetes, immer noch in seiner Umschrift auch dem

Bruder zuständiges. Gerhard erscheint demnach nicht als ein Landesherr, welcher mit seinem Bruder gleichberechtigt war, sondern als ein Mitregent unter der Autorität des ältern Bruders. Er war nicht mit derselben Berechtigung Landesherr in einer Hälfte des Landes wie Johann in der andern Hälfte, sondern er nahm an der Regierung des ganzen Landes Theil, wenn auch in einer seinem Bruder mehr untergeordneten Stellung. Daher ist es wahrscheinlich, dafs der ältere Bruder allein vom Herzoge die Belehnung empfangen hatte.

Selbst nach dem Tode des ältern Bruders, Johann I., blieben dessen beide Söhne, Adolf V. und Johann II., eine Zeitlang in Gemeinschaft mit ihrem Oheime Gerhard, bis endlich unter ihnen eine wirkliche Realtheilung erfolgte.

Die Entwickelung des deutschen Lehnrechts neigte sich immer mehr zu Gunsten der Vasallen; die frühern Grundsätze von der Nothwendigkeit einer wirklichen Gemeinschaft verloren ihre alte Strenge, und allmälig wagte man, ohne die frühern Nachtheile befürchten zu müssen, wirkliche Realtheilungen vorzunehmen. Dieser Uebergang zu einem wirklichen Theilungssysteme hängt mit der merkwürdigen Fortentwickelung der gesammten Hand eng zusammen.

Da die verschiedenen Formen, wodurch die Succession mehrerer Erben in Ein Territorium bewerkstelligt werden sollte, nämlich Gemeinschaft, Mutschirung und wirkliche Realtheilung, häufig in einander fliefsen und grofse Verwandtschaft zu einander zeigen: so will ich die Beispiele für diese einzelnen Formen nicht trennen, sondern sie bei der Geschichte der einzelnen Häuser in chronologischer Ordnung vortragen (§. 36). Jetzt ist es meine nächste Aufgabe, die Fortbildung des Lehnrechts kurz zu erörtern, wodurch die Reichsfürsten in Stand gesetzt wurden, ihre Lande wirklich zu theilen ohne Gefahr für die Successionsrechte ihrer Familie.

§. 35.

Die gesammte Hand des neuern Rechts und die Thattheilungen.

Während die Mutscharung nur in einer factischen Auseinandersetzung für den Genufs und Gebrauch des Lehngutes zur gröfsern Bequemlichkeit der Gemeiner besteht und das Recht der gleichen Gewere gar nicht afficirt: hebt die Thattheilung auch die juristische Gemeinschaft des Eigenthums und der gleichen Gewere völlig auf. Die Rechtshistoriker, besonders die ältern Publicisten, haben häufig diesen wichtigen Unterschied nicht beachtet und das Einreifsen der Realtheilungen defshalb in eine viel zu frühe Zeit versetzt. Was *Michelsen* für einen bestimmten Fall mit voller Evidenz nachgewiesen hat, nämlich dafs die erste Landestheilung für Holstein zu früh angenommen worden ist, läfst sich ebenso für manche andere Territorien nachweisen. Bei vielen ältern Publicisten kam noch ein politischer Grund hinzu, welcher sie bewog, das Theilungssystem in eine möglichst frühe Zeit zu versetzen. Da ihr Bestreben dahin ging, die zu ihrer Zeit vollständig ausgebildete Landeshoheit der deutschen Fürsten in ihrer Entstehung so weit wie möglich zurück zu datiren, so mufste es solchen Hofpublicisten auch am Herzen liegen, das freie Recht der Landestheilung den deutschen Fürsten als ein ihnen von jeher zustehendes, ursprüngliches Recht zu vindiciren und jeden Schein eines allmälig eingerissenen Mifsbrauchs von dem Theilungswesen abzuwenden. Diejenigen Schriftsteller, welche das Theilungssystem in die älteste Zeit, oft schon in das 10. und 11. Jahrhundert versetzten, liefsen sich freilich mannigfache Verwechselungen zu Schulden kommen, indem sie jede Art der Theilung deutscher Lande als Beweis eines durchgedrungenen privatrechtlichen Theilungssystems benutzten. Unter Landestheilungen im eigentlichen Sinne, welche als Belege für ein wirkliches Theilungssystem gelten können, darf man nur solche Theilungen verstehen, wo aus privatrechtlichen Gründen und ohne besondere kaiserliche Erlaubnifs ein und dasselbe Fürstenthum unter mehrere Erbcompetenten getheilt wurde. Nur Landestheilungen dieser Art können als Beweis dienen, dafs man das staats-

rechtliche Princip der Individualsuccession aufgegeben und die privatrechtliche Erbfolge adoptirt habe. Dagegen dürfen folgende Fälle nicht als Belege für den Sieg des privatrechtlichen Theilungssystems aufgeführt werden:

1) Bisweilen ordnete der Kaiser aus staatsrechtlichen Gründen selbst die Theilung eines bisher zusammengehörigen Herzogthums an. So wurde das Herzogthum Lothringen im J. 959 von Otto I. in zwei Herzogthümer zerlegt, um dadurch die rebellischen Erhebungen der lotharingischen Grofsen weniger gefährlich zu machen (S. 140).

2) Oft vereinigte ein Fürst mehrere Reichsämter in seiner Hand und vertheilte dieselben bei seinem Tode unter mehrere Söhne. Nur die Einheit und Untheilbarkeit des einzelnen Fürstenamtes war Grundsatz des Reichsstaatsrechts bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts; Fürstenthümer, welche zufällig in Eine Hand gekommen waren, konnten ohne Verletzung des Princips auch wieder auseinander gehen.

Da die Bestimmung Karl's des Grofsen, dafs mehrere Reichsämter nicht in Einer Hand sein sollten, längst aufser Kraft getreten war, so war die Vereinigung mehrerer Fürstenämter im 11. und 12. Jahrhunderte sehr gebräuchlich. Darum konnten derartige Theilungen häufig vorkommen. Diesen Charakter hatte z. B. die S. 134 erwähnte Theilung, welche der Markgraf Konrad I. von Meifsen im J. 1158 vornahm; es trat keine Theilung der Reichswürden selbst ein, sondern Konrad vertheilte die mehreren Reichswürden, welche er zufällig zusammen besafs, unter seine fünf Söhne. Bei einer solchen Vertheilung der Reichswürden erhielt der Erstgeborne regelmäfsig das Hauptland, die jüngern die Nebenlande (S. 180).

3) Die Theilung bezog sich nicht auf das Fürstenthum selbst, sondern nur auf die Familiengüter des fürstlichen Hauses.

Die Publicisten, welche die Theilungen in eine zu frühe Zeit versetzen, mifsverstehen meist die Stellen, wo von der Theilung einer väterlichen Erbschaft unter die fürstlichen Söhne die Rede ist. Ich habe gezeigt, dafs die Privatgüter eines Fürsten nach alter deutscher Sitte unter alle Söhne gleich getheilt zu

werden pflegten, ohne Vorzug der Erstgeburt. Die gleichzeitigen Chronisten sprechen sehr häufig von diesen Privattheilungen in so allgemeinen Ausdrücken, dafs man leicht versucht werden kann, diese Theilungen auch auf die fürstlichen Territorien zu beziehen (S. 178).

Pfeffinger huldigt ebenfalls dieser falschen Ansicht, welche das Theilungswesen in die ältesten Zeiten zurückversetzt; er legt solches Gewicht auf eine Stelle des *Lambert von Aschaffenburg*, dafs er hauptsächlich durch sie die Theilbarkeit der Territorien im 11. Jahrhunderte bewiesen zu haben vermeint [1]). Diese Stelle bezieht sich auf die Grafschaft Flandern und kann schon defshalb nicht von solchem Gewichte sein, weil es sich hier nur um eine Grafschaft, nicht um ein eigentliches Fürstenamt handelt und ich von vornherein zugegeben habe, dafs die Theilbarkeit in einzelnen Grafschaften viel früher eingerissen ist, als in den eigentlichen Fürstenthümern (S. 150). Aber auch nicht einmal die Theilbarkeit der Grafschaften kann aus dieser Stelle für die damalige Zeit gefolgert werden. Der Zusammenhang ist folgender:

Balduin der ältere, Graf von Flandern, erwählte seinen erstgebornen Sohn, Balduin den jüngern, nach alter Familiensitte zu seinem Nachfolger, seinem zweiten Sohne Ruotbert dagegen rüstete er eine Anzahl Schiffe aus, damit er durch eine kriegerische Expedition sich ein Land erobern könnte. Die Unternehmungen des Ruotbert verunglückten vielfach, bis er sich endlich in Friesland ein Unterkommen verschaffte. Sein älterer Bruder Balduin wollte ihm aber auch dieses nicht gönnen und rückte gegen ihn mit bewaffneter Mannschaft aus.

Da brach Ruotbert in die Worte der bittersten Klage gegen seinen Bruder aus: „Ut se fratrem suum reminisceretur, nec jura germanitatis apud barbaros quoque semper sacrosancta et inviolata pollueret, misereretur potius peregrinationis, laborum et calamitatum, in quibus totam aetatem suam detrivisset; gauderet ipse beatus sorte sua, quod totam communis patris hereditatem, quam jure gentium secum dividere debuisset, solus

1) *Pfeffinger*, Vitriarius illustratus Lib. III. Tit. XX. (Band IV. S. 161.)

sine consorte obtineret; se patriis finibus extorrem, paterna hereditate destitutum, ab summa gloria majorum suorum ad ultimam egestatem coactum, exteras gentes bello lacessivisse, terras ac maria concitasse, nihil denique praetermisisse, ne de portione paternae substantiae, quae se contingeret, fratri molestus esset [1]).“

Diese Worte sind dem jüngern Bruder von dem heftigsten Affecte dictirt und haben schon defshalb nicht den Werth einer klären, ruhig gehaltenen Deduction. *Pfeffinger* legt besonders darauf grofsen Werth, dafs der jüngere Bruder die Theilung der Erbschaft für allgemeine Völkersitte, „juris gentium“ erklärt habe und findet in dieser Erklärung dafür einen unumstöfslichen Beweis, dafs schon damals die Theilung der Territorien die Regel, die in Flandern stattfindende Individualsuccession die Ausnahme gewesen sei. Er unterliegt darin dem schon gerügten Irrthume, dafs er die Erbfolge in die Privatverlassenschaft mit der Succession in das Territorium verwechselt.

In der Grafschaft Flandern galt die Individualsuccession als ein altes Familiengesetz (in comitatu Balduwini ejusque familia id multis jam seculis servabatur, quasi sancitum lege perpetua), und zwar in der Form der sog. irregulären Primogenitur (S. 121). Gegen diesen alten Familiengebrauch wollte sich der jüngere Sohn nicht auflehnen, er erhob bei Lebzeiten seines ältern Bruders weder einen Anspruch auf Mitbesitz der Grafschaft, noch beschwerte er sich irgendwie über Ausschlufs von der Regierung. Er beklagte sich vielmehr nur darüber, dafs sein Bruder die väterliche Privatverlassenschaft nicht mit ihm getheilt habe, wie es sich nach „allgemeiner Völkersitte“ gebührt hätte. Er hatte zwar zur Ausrüstung seiner Expedition mancherlei Pretiosen erhalten (aurum, argentum et caeteras longinquae profectionis impensas) und somit seinen Antheil an den väterlichen Mobilien anticipirt, aber jedenfalls hatten die Grafen von Flandern auch viele Liegenschaften (hereditas im technischen Sinne), welche ihr Familiengut bildeten und welche nach altem germanischen Rechte unter alle Söhne hätten vertheilt werden müssen. Von

---

1) *Lambert Schaffnab.* ad a. 1071.

dieser eigentlichen hereditas hatte Ruotbert nichts erhalten, wie aus den Worten hervorgeht: „Balduwinus senior omnium, quae habebat, Balduwinum heredem instituit." Ueber eine derartige Zurücksetzung durfte der Nachgeborne sich mit Recht beklagen und behaupten, dafs sie der allgemeinen Völkersitte zuwiderlaufe.

So beweist diese Stelle, auf welche *Pfeffinger* so grofsen Werth legt, durchaus nichts für die Theilbarkeit der Territorien in so früher Zeit.

Einzelne Theilungen deutscher Territorien mögen früher hie und da vorgekommen sein. Das Theilungssystem selbst konnte im grofsen Ganzen nicht eher zur Regel werden, bis die starren Grundsätze des alten Lehnrechts überwunden waren. War auch die letzte Spur des Amtscharakters verschwunden und das patrimoniale Eigenthum der Fürstenthümer, dominium terrae, vollständig anerkannt: so konnte man doch ebensowenig wie bei gewöhnlichen Privatlehen an Realtheilungen denken, so lange die gesammte Hand des ältern Rechts in ihrer vollen Strenge bestand. Zwar hatten die Vasallen in den s. g. Mutscharungen ein Auskunftsmittel gegen die unbequeme Forderung der actuellen Gemeinschaft gefunden, aber sie sahen sich in ihrer freien Disposition immer noch zu sehr behindert. Nichts ist dem Menschen natürlicher, als die Sehnsucht, über das Seinige frei zu schalten, jede Art des Communismus ist eine drückende Fessel der menschlichen Freiheit. So sehnten sich auch die deutschen Landesherren aus dem Communismus der gemeinschaftlichen Regierungen heraus und wollten lieber über eine kleine Parcelle Landes allein, als über ein grofses Fürstenthum mit vielen Brüdern und Stammesvettern gemeinsam regieren.

Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, die Entwickelungsgeschichte der gesammten Hand vollständig zu erörtern, es genügt, die Fortbildung dieses Rechtsinstituts kurz anzudeuten[1]).

Zwar fanden die Kaiser die Beförderung der Landestheilungen ihrer Politik angemessen, aber selbst wenn dies nicht der Fall ge-

---

1) *Eichhorn*, Staats- und Rechtsgeschichte §. 364., §. 428. und §. 567., Einleitung in das D. PR. §. 359. *Pfeiffer* über die Ordnung der Regierungsnachfolge §. 44., §. 50. *Michelsen*, zweite polemische Erörterung S. 25—40.

wesen wäre, so hätten sie doch nicht vermocht, dem gemeinsamen Bestreben des gesammten Fürstenstandes wirksam entgegenzutreten.

Vortrefflich fafst *Homeyer* den Entwickelungsgang mit folgenden Worten zusammen: „Die Gesammtbeleihung des neuern Rechts ist allgemach durch diejenigen Stufen zur Wirksamkeit gelangt, in welchen die Gesammthänder von einem wahren Zusammenzehren und Wohnen vorerst zur Vertheilung der gemeinsam erhobenen Früchte oder etwa Einräumung besonderer Wohnungen, dann gradweise zu immer allgemeinerer und durchdringenderer Theilung fortschritten, ohne dafs die sinkende Macht der Lehnsherren auf die rechtlichen Folgen zu bestehen und selbst eine ausdrückliche Verzichtleistung auf diese Folgen zu weigern vermochte [1]).“

Der erste Schritt wurde dadurch gethan, dafs man an die Stelle der actuellen Gemeinschaft eine blofs fingirte setzte.

Diese fingirte Gemeinschaft, welche durch die Worte „Zusammensitzen, in ein Gut innegesetzt“ bezeichnet wird, meist mit gewissen Symbolen verbunden, trat an die Stelle des wirklichen gemeinsamen Naturalbesitzes. Man theilte die ererbten Lande, fügte aber die Clausel hinzu, dafs durch diese Theilung die Gemeinschaft nicht gebrochen werden sollte. Hatte man ohne Hinzufügung einer solchen Clausel getheilt, so pflegte man vor einem eintretenden Beerbungsfalle die getheilten Lande wieder „zusammenzuwerfen“ und sie für „Ein Corpus“ zu erklären.

Als besonders häufig angewendete Symbole der Gemeinschaft erscheinen folgende:

1) Die Unterthanen der abgetheilten Herren müssen allen regierenden Stammesvettern die Huldigung leisten, natürlich nur eventuell, auf den Fall des kinderlosen Versterbens eines Gemeiners.

2) Die abgetheilten Brüder oder Vettern weisen sich gegenseitig auf ihre Lande eine kleine Rente an, welche weiter keine Bedeutung hat, als die Gemeinschaft symbolisch darzustellen [2]).

Diese fingirte Gemeinschaft bildete den Uebergang zur gesamm-

---

1) *Homeyer*, Sachsenspiegel Theil II. B. II. S. 466.

2) Zahlreiche Beispiele des fingirten Gesammtbesitzes finden sich bei *Pfeffer* a. a. O. §. 49. S. 380 — 394.

ten Hand des neuern Rechts. Man verschaffte sich allmälig Gesammtbeleihungen von Seiten des Lehnsherrn, welchen ausdrücklich die salvatorische Clausel beigefügt war, dafs eine Theilung des Lehens dem Successionsrechte der belehnten Familie keinen Eintrag thun sollte (Gesammtbeleibung cum clausula privilegii). Einer der frühesten Fälle einer solchen ausdrücklichen Gesammtbeleihung cum clausula privilegii ist die Belehnung, welche die Grafen von Holstein im J. 1307 von dem Herzoge Johann von Sachsen erhielten [1]).

Ich habe bereits erwähnt, dafs die Söhne Adolf's IV. nicht, wie man gewöhnlich annimmt, wirklich ihre Lande abtheilten, sondern in Gemeinschaft verblieben. Unter deren Söhnen erfolgte aber eine wirkliche Landestheilung, welche nach den ältern Rechtsgrundsätzen Verlust des gegenseitigen Successionsrechts der Stammesvettern herbeigeführt haben würde. Es kam nun für die Grafen von Holstein darauf an, von dem Lehnsherrn eine Gesammtbelehnung auszuwirken, welche trotz aller Theilungen das Successionsrecht unter den abgetheilten Linien bestehen liefs.

Die nähere Verbindung, in welcher der Herzog von Sachsen-Lauenburg zu den Grafen stand, bewirkte die für die Vasallen so äufserst günstige Gestaltung des Lehnsverhältnisses. Die hier einschlagenden Worte des Lehnsbriefs lauten: „Quod nos nobilibus dominis Gerhardo, Johanni, Adolfo, Woldemaro et filiis domini comitis Henrici et eorum omnium veris heredibus, perpetuo de heredibus in heredes, totam terram Holsatiae et Stormariae, universum dominium domini comitis Adolfi de Segebergh, de quibus erat lis et disceptatio inter nos et dictos dominos utrobique, contulimus manu unanimi quae *„sambte Hand“* in vulgo dicitur, jure seu titulo feudali et non obstante eo, quod praecedentes terrae et dominia (sive dividantur aut saltem inter hos dominos comites maneant indivisa), nihilominus cuicumque heredi dicti domini comites aut eorum heredes aliquam partem terrarum et dominiorum praedictorum assignare et dividere voluerint, eidem conferimus jure feudali, servata et obtenta manu unanimi, sicut superius est expressum.“

---

1) Siehe darüber *Michelsen,* über die erste holstein. Landesth. S. 39., derselbe in der zweiten polem. Erörterung S. 30. *Eichhorn*, St.- u. RG. §. 428.

Hierin ist eine Erklärung des Lehnsherrn enthalten, „dafs die gesammte Hand als gewahrt betrachtet werden soll, auch wenn die Grafen oder ihre Erben von den genannten Landen künftig irgend einen Theil einem Erben anweisen und zutheilen wollten, vielmehr wäre derselbe auch hiermit zu Lehnrecht übertragen, unter Behauptung und Beibehaltung der gesammten Hand. Diese gewichtige Belehnungsurkunde, welche die jetzigen und künftigen Landestheilungen ungefährlich, der Lehnsherrschaft gegenüber unschädlich machte, also sie beförderte, wurde feste Basis für die spätern herzoglich sächsischen Lehnsbriefe, den jüngern Grafensöhnen erfreulich, dem Lande sehr nachtheilig die Landesgeschichte zersplitternd [1]."

Nicht immer freilich mochte sich, wie *Eichhorn* richtig bemerkt, das Verhältnifs für die Vasallen so günstig gestalten, wie in Holstein. Anfangs hatte eine solche Gesammtbelehnung immer noch den Charakter eines besondern Privilegiums. Mehrere Fürstenhäuser erhielten jedoch bald ganz allgemeine Privilegien, dafs ihnen, trotz aller Theilungen, die gesammte Hand nicht gebrochen werden sollte; so wurde den Markgrafen von Brandenburg im J. 1496 die Zusicherung ertheilt, „dafs ihnen die Theilungen ihrer Lande und Leute an solchen gesammten Lehen zu keinem Schaden kommen sollten, sondern es sollten die geschiedenen und zugetheilten Lande und Leute allezeit auf die andern und ihre Lehnserben nach Laut ihrer Theilungsbriefe fallen und kommen." Allmälig wurden derartige Privilegien so häufig, dafs der Lehnsherr, trotz aller Theilungen, dem Vasallen die Erneuerung der Gesammtbelehnung gar nicht mehr verweigern konnte [2]. Was früher ein besonderes Privilegium gewesen war, wurde so allmälig zur gewöhnlichen Rechtsregel.

Das Wesen der gesammten Hand des neuern Rechts besteht darin, dafs der Lehnsherr, ungeachtet aller Theilungen, die Sache so ansieht, als ob die Gemeinschaft wirklich noch fortbestünde. Die blofse Bekennung der gesammten Hand trat an die Stelle der actuellen Gemeinschaft, welche man durch Fictionen zu er-

1) *Michelsen* a. a. O. S. 40.

2) *Pfeiffer* a. a. O. S. 348.

halten nicht mehr für nothwendig hielt. Am Ende des 15. Jahrhunderts drang allmälig die gesammte Hand des neuern Rechts durch; Albrecht Achilles konnte es im J. 1473 seinen Söhnen geradezu zur Pflicht machen, die Belehnung über die getheilten Lande zur gesammten Hand zu nehmen [1]). Die Gemeinschaft wurde bei Theilungen nur durch die Verabredung aufrecht erhalten, „dafs man sich die gesammte Hand wechselseitig vorbehalten oder in unzertrennter Sammtbelehnung sitzen bleiben wollte.“ Die Erneuerung der gesammten Hand wurde immer mehr zur blofsen Formalität, welche sich in verschiedenen Häusern verschieden gestaltete. Bald geschah die Erneuerung von Einem im Auftrage der Uebrigen, welche entweder dabei namentlich aufgeführt oder nur im allgemeinen als die Stammesvettern bezeichnet wurden, bald war es der älteste des Hauses, welcher die Sammtbelehnung einholen mufste, bald lag dies den im Besitze befindlichen Vasallen, den regierenden Herren, allein ob.

Aber man ging noch einen Schritt weiter, indem man im gemeinen deutschen Lehnrechte die Gesammtbelehnung als Successionsgrund ganz aufgab und sie nur als Erleichterungsmittel für den Beweis des Successionsrechts betrachtete. Die Geblütserbfolge, kraft deren alle vom ersten Erwerber abstammenden Agnaten succefsberechtigt sind, trug im gemeinen deutschen Lehnrechte den Sieg davon. *Böhmer* erklärt daher in seinen berühmten Principien des Lehnrechts §. 445 und 446: „Investitura simultanea necessaria non est ad successionem in feuda imperii, nisi vel ex lege primae investiturae vel ex observantia in certis familiis sit introducta. — — — Sin inter agnatos, quia a primo acquirente descendunt, vi observantiae introducta est, pertinet potissimum ad demonstrandam successionem ex jure sanguinis, cum qua conjuncta est.“

An einer andern Stelle sagt (§. 437) derselbe berühmte Feudist: „Ordo succedendi, jure feudali communi definitus, regulam facit in feudis imperii.“

In Uebereinstimmung hiermit behauptet *Estor* de terrarum parti-

1) *Eichhorn* III. §. 428.

tionibus illustrium Germanorum §. 75: „Ut omissio conjunctae manus successuris haud obstet, quo minus a judice petant successionem in feudum avitum."

Die weitere Verfolgung dieser merkwürdigen Fortentwickelung des Lehnrechts würde uns von unserer Hauptaufgabe zu weit entfernen. Uns interessirt hier nur, dafs durch die allmälige Fortbildung der gesammten Hand zu einer nur formellen Gemeinschaft der thatsächlich abgetheilten Herren der letzte Damm niedergerissen wurde, welcher den Einbruch des Theilungssystems noch verhindert hatte. Da die theilenden Brüder und Stammesvettern nicht mehr die früheren Nachtheile der wirklichen Realtheilungen zu fürchten hatten, so ergab man sich in fast allen deutschen Fürstenhäusern mit einer wahren Leidenschaftlichkeit dem verderblichen Theilungssysteme.

Die natürliche Verbindung der deutschen Stämme, die alte Einheit der Fürstenthümer und der landschaftlichen Verfassungen wurde schonungslos zerrissen! Auf kein natürliches Band nahm man mehr Rücksicht, nur der eingebildete Privatvortheil der fürstlichen Familie entschied. Die Regierungsrechte über Land und Leute behandelte man wie blofs privatrechtliche Emolumente und nahm bei den Theilungen nur auf die Bequemlichkeit der theilenden Herren, nicht im mindesten auf das Wohl des Ganzen Rücksicht. Da jeder Bruder in seinem Antheile ein gutes Revier für seine Jagdlust, reiche Fischteiche für seine Tafel, fruchtbare Weinberge für seine Keller zu haben wünschte, so liefs man selbst den geographischen Zusammenhang der einzelnen Aemter aufser Augen und zerstückelte das Territorium wie ein gemeines Privateigenthum. Jede planmäfsige Organisation der Verwaltung wurde unmöglich gemacht, jede Entwickelung eines vernünftigen Staatslebens im Keime erstickt. Die deutschen Territorien zerstückelten sich in Parcellen, deren Eigenthümer trotz aller Anstrengungen ihrer geprefsten Unterthanen nicht mehr im Stande waren, nur einigermafsen fürstlich zu leben.

Diese rein privatrechtliche Behandlungsweise der Territorien hat über vier Jahrhunderte in Deutschland geherrscht. In einzelnen Fürstenhäusern hat man früher, in andern später das verderbliche

dieses Systems eingesehen. Die nachfolgende Uebersicht der wichtigsten Landestheilungen wird darthun, dafs selbst bis in das vorige Jahrhundert hinein das Theilungssystem in Uebung gewesen ist. Bei der unendlichen Menge der vorgekommenen Mutscharungen und wirklichen Realtheilungen kann die folgende Uebersicht nur auf die wichtigsten Fälle Rücksicht nehmen, sie wird sich aufserdem nur auf die Geschichte derjenigen Häuser beschränken, welche gegenwärtig in Deutschland eine souveräne Staatsgewalt inne haben.

§. 36.

Die Zeit der rein privatrechtlichen Succession in deutschen Fürstenhäusern. Gemeinschaften, Mutscharungen und Thattheilungen.

I. Oesterreich[1]).

Da durch das berühmte Privilegium Friedrich's I. die Untheilbarkeit für Oesterreich grundgesetzlich festgestellt und im babenbergischen Hause unverbrüchlich beobachtet worden war, so sollte man erwarten, dafs sich hier das Theilungssystem nicht hätte einbürgern können. Dennoch brach sich dasselbe auch hier Bahn.

Die Gemeinschaften tragen immer den Keim zu Theilungen in sich. Sobald sie zugelassen werden, kann man sicher darauf rechnen, dafs auch bald die Theilungen einreifsen. So auch in Oesterreich. Schon Rudolf von Habsburg beabsichtigte 1282 eine gemeinsame Regierung zwischen seinen Söhnen Albert und Rudolf einzuführen und nur die ernstlichen Vorstellungen der österreichischen Stände vermochten ihn, die Individualsuccession des ältesten Sohnes aufrecht zu erhalten. Der jüngere Sohn, Rudolf, starb vor seinem Vater, hinterliefs aber einen Prinzen Johann, der nachher seinen Oheim Albrecht I. ermordete. Albrecht I. hatte fünf Söhne, welche Kaiser Heinrich VII. 1309 mit den sämmtlichen österreichischen Landen belehnte.

---

1) Leider steht mir für Oesterreich ein Hauptwerk, nämlich *Schrötter's* grofses österr. Staatsrecht, nicht zu Gebote; ich halte mich daher hauptsächlich an die ausführlichen Urkundenmittheilungen von *J. J. Moser*, im zwölften Bande seines deutschen Staatsrechts und im ersten Bande seines Familienstaatsrechts.

Von diesen fünf Söhnen hatte nur Albrecht II. eine bleibende Descendenz; er hinterliefs vier Söhne, Rudolf, Friedrich, Albrecht III. und Leopold III., für welche er im J. 1355 eine vollständige Gemeinschaft angeordnet hatte, „dafs sie und zwar der älteste wie der jüngste und der jüngste wie der älteste in der Regierung mit einander eins bleiben sollten."

Diese Disposition wurde von den Söhnen 1364 einhellig bestätigt und der älteste Rudolf nahm die Huldigung für sich und seine Brüder an. Rudolf behauptete als der Erstgeborne überhaupt eine bevorzugte Stellung unter den Brüdern, wie aus einem Diplome Rudolf's IV. von 1359 hervorgeht, wo es heifst: „der als Eltist unter ihnen volle und ganze Gewalt jetzo hat." Noch deutlicher wird dieses in dem Familienstatute Rudolf's IV. von 1364 ausgesprochen: „Alle gegenwärtige und zukünftige Länder von Oesterreich sollen allezeit ungetheilt verbleiben und ihnen allen gemein sein. Solle allezeit der Eltiste die oberste Herrschaft und die gröfste Gewalt haben und sollen doch der Landé aller ungetheilt gleich und gemeine Herrn sein. Dafs je der Eltist unter uns soll Vorgeer, Besorger und Verweser sein der andern aller." — Die beiden ältesten Söhne starben bald und es blieben nur Albrecht III. und Leopold III. übrig. Unter diesen beiden Brüdern fanden mehrfach Oerterungen statt; so versprach 1376 Herzog Albrecht seinem Bruder Leopold: „ob er eine fernere Theilung begehren würde, dafs er ihm dann eine gleiche Theilung mit dem Loos thun wollte, also dafs ihrer jeder drei Räthe (und so sie strittig würden, sein Schwäher Burggraf Friedrich zu Nürnberg) die Theilung auf ihren Eid machen, also dafs jedem Bruder der halbe Burgleb und halbe Stadt zu Wien und das halbe Land Oesterreich und fürters die übrige Land halb oder Land gegen Land nach gleichem Anschlag gleichlich und nach dem Loos zu Theil werden sollen."

Im Jahre 1379 erfolgte eine definitive Theilung zwischen Albrecht III. und Leopold III., wodurch die österreichische und tyrolische Linie entstand. Die Theilung wurde vom König Wenzel im J. 1380 auf Ansuchen der Herzöge bestätigt. Herzog Leopold III. hatte vier Söhne, er verordnete, dafs alle

Söhne gleichen Antheil an seinen Landen haben sollten und zwar „juxta jura et consuetudines principum."

So völlig hatte sich in dieser Zeit die Anschauung verändert, dafs man jetzt die privatrechtliche Succession für die regelmäfsige Erbfolge in deutschen Fürstenthümern erklärte!

Albrecht III. hatte nur einen Sohn, Albrecht IV. Zwischen letzterem und seinen Vettern, den Söhnen Leopold's III., kamen mehrere Verträge über eine gemeinsame Regierungsform vor. In der Speciallinie Leopold's III. fanden mehrere „brüderliche Auszeigungen" statt, welche auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen waren, so dafs z. B. ausdrücklich bedungen ward: „wenn 5 Jahr aus und ein oder andrer die Lande getheilt haben wollte, sollte Herzog Ernst, als dermalen der ältere, eine Theilung und Herzog Friedrich die Wahl haben zu ein oder dem andern Theil zu greifen, wo man aber nicht theilte, sollte die Nutzung ihrer beeder sein."

Charakteristisch ist auch der gemeinschaftliche Besitz von Wien.

Im J. 1457 ging der Mannsstamm der österreichischen Linie mit dem einzigen Sohne Albrecht's IV., Ladislaus, ab. Als Erbprätendenten traten der Kaiser Friedrich, dessen Bruder Albrecht und Sigismund von der tyrolischen Linie auf. Es ist merkwürdig, dafs hier die Erinnerung an die alte Individualsuccession wieder einmal auftauchte, indem Kaiser Friedrich als der älteste vom Hause Oesterreich prätendirte, „dafs ihm kraft alter Verträge, vermöge deren Oesterreich nicht sollte getheilt werden, die alleinige Succession gebühre." Er konnte diese Prätension aber nicht durchsetzen und so wurde unter Vermittelung der österreichischen Stände abermals getheilt. Die Stadt Wien blieb jedoch wieder gemeinsam, und mufste allen drei Fürsten huldigen. Die Burg allda wurde so abgetheilt, dafs alle drei zugleich darin residiren konnten. Kaiser Friedrich empfand das Unheil des Theilungswesens und den Vorzug der Individualsuccession sehr wohl. Er äufserte sich darüber folgendermafsen: „Es ist wohl zu bedenken, dafs auf Absterben unser eines und des andern unsere junge Herrschaft und Kinder ihre Väter erben, solcher Gestalt zween Fürsten und zwo Familien werden und also Oesterreich zergänzt werden würde: welchem Unheil

unsere löblichen Vorfahren durch mehr ermelte briefliche Verträge vorzukommen getrachtet. Wie dann bekannt ist, aus vorigen Jahrgeschichten nicht allein dieses Hauses, sondern auch andrer fürstlichen Häuser, dafs sothann zertheilte Fürstenthümer selten oder doch langsam zusammengekommen.“

Aber die Vorsehung meinte es besser mit dem Geschicke des hohen Erzhauses als der Egoismus engherziger Prinzen. Im J. 1463 starb die oberösterreichische Linie mit Albert VI., 1496 die tyrolische mit Siegmund aus, und Maximilian I., Friedrich's III. einziger Sohn, vereinigte wieder alle Lande seines Hauses. Er hinterliefs zwei Enkel, Karl V. und Ferdinand, welche er in seinem Testamente beide zu Erben einsetzte. Kaiser Karl V. nahm 1519 die deutschen Lande in seinem und seines Bruders Namen in Besitz. Im J. 1521 wurde zwischen den Brüdern ein vorläufiger Vergleich geschlossen. Am 7. Februar 1522 erfolgte die definitive Theilung, welche jedoch erst 1525 publicirt wurde.

Kraft dieser Theilung kamen die väterlichen und mütterlichen Lande aufser Deutschland als untheilbare Reiche an Karl, den Erstgebornen; die deutschen Lande aber überliefs Karl fast ohne Ausnahme seinem Bruder Ferdinand („a quibus omnibus bonis et dominiis, juribus et actionibus nos Carolus imperator praedictus omne jus nostrum omnemque nostram actionem abdicamus et in ipsum fratrem et suos pleno jure transtulimus, nudum titulum archiducis Austriae cum imperiali praeeminentia et auctoritate nobis in his reservando“). Karl's V. Nachkommenschaft erhielt die habsburgischen Lande aufserhalb Deutschlands, Ferdinand I. setzte den habsburgischen Stamm in Deutschland fort, im J. 1554 verordnete er in seinem Testamente folgende Succession [1]): Der älteste Sohn, Maximilian, sollte die Königreiche Ungarn und Böhmen mit allen Pertinentien erhalten. Der frühere Gebrauch, dafs ein König zu Ungarn seinen Brüdern ein Herzogthum, ein regierender König zu Böhmen einen fürstlichen Unterhalt in der Markgrafschaft Mähren verordnet habe, sollte hiermit abgeschafft sein; statt dessen sollte jedem der nachge-

---

1) *Moser*, deutsches Staatsrecht B. XII. S. 394 — 400.

bornen Brüder eine Apanage in baarem Gelde angewiesen und auf gewisse Renten in dem betreffenden Königreiche assignirt werden.

Die Individualsuccession des Erstgebornen wurde aber nur auf diese beiden Königreiche angewendet, die übrigen Lande sollten unter die drei Brüder getheilt werden und zwar so, „dafs den jährlichen Nutzungen und Einkommen nach keiner für den andern beschwert, noch übervortheilt werde, sondern durch Erlangung seines gebührenden gleichen Theils um so viel mehr Neigung, Lust und Liebe gewinne, sich bei und neben seinen Brüdern gleichen Mitleidens und Bürde zu unterziehen. — — Obwohl wir väterlich verordnen, dafs unsern geliebten Söhnen jedem sein besonderer Theil Land und Leute ausgezeigt werde, so ist doch nicht weniger unser Will — — dafs sie sich unter und gegen einander nicht anders halten, als wenn sie gar ungetheilt und unsers Haus Oesterreichs Land und Leut durch eine einträchtige gemeine und gesammte Regierung unverscheidentlich vorständen und regierten." Maximilian erhielt Oesterreich mit seinen Nebenlanden, Ferdinand Tyrol, Karl Steiermark angewiesen und zwar „mit fürstlicher Herrschaft und voller ganzer Gewalt."

Die Söhne liefsen es im J. 1565 im wesentlichen bei dieser Disposition bewenden. Im J. 1595 starb mit Ferdinand die tyrolische Linie wieder aus; die ältere österreichische Linie verlangte, dafs die tyrolischen Lande ungetrennt bei einander bleiben und ihr allein zufallen sollten, sie berief sich dabei wieder auf das privilegium Friderici; die jüngere steiermärkische Linie dagegen wollte Realtheilung und behauptete, dafs das privilegium Friderici „per non usum, contrarios actus, subsecutas et reiteratas divisiones et transactiones im Hause Oesterreich aufgehoben sei [1])."

Endlich kam man im J. 1602 überein, eine gemeinsame Regierung der ererbten Lande unter einem alternirenden Gubernium einzuführen.

Da im J. 1621 auch Erzherzog Albrecht, der letzte von Kaiser Maximilian's II. Nachkommenschaft, ohne männliche Erben verstarb: so vereinigte die steierische Linie alle österreichi-

1) Siehe die Deduction bei *Moser* XII. S. 401.

schen Lande wieder. Im J. 1623 fand in derselben nochmals eine Erbtheilung zwischen Kaiser Ferdinand II. und seinem Bruder Leopold statt.

Leopold erhielt ⅔ der ober- und vorderösterreichischen Lande als Eigenthum für sich und seine Erben, ⅓ aber zur Benutzung und Verwaltung. Kaiser Ferdinand als der älteste sollte die Theile benennen, dem Erzherzoge Leopold die Wahl und Erkiesung gebühren.

Diese Theilung war die letzte in dem österreichischen Hause.

II. Brandenburg.

Auch in der Markgrafschaft Brandenburg war anfangs die Individualsuccession beobachtet worden (S. 129). Die erste Abweichung von der Individualsuccession wurde durch die Gesammtbelehnung veranlaſst, welche die Söhne Albrecht's II., Johann und Otto, vom Kaiser erhielten; die Untheilbarkeit des Landes wurde damit noch nicht aufgegeben; die beiden Brüder blieben in ungetrennter Gemeinschaft. Johann hatte sechs, Otto vier Söhne; bei herannahendem Alter theilten die beiden Markgrafen, nach der schon damals allmälig eindringenden Sitte, ihre Länder und zwar so, daſs einer die Theile machte, der andere wählte [1]). Mehreres unzertrennbare, wie die Vogtei über die Landesbischöfe und die Lehnsherrlichkeit über Pommern, blieb beiden Brüdern gemeinschaftlich. Jeder erhielt in den einzelnen Provinzen besondere Stücke, doch so, daſs das gesammte Land mit allen spätern Erwerbungen ein ungetheiltes corpus blieb, welches später mit dem Erlöschen der einzelnen Zweige wieder vereinigt wurde.

Die zahlreichen Zweige des anhaltinischen Hauses starben schnell wieder ab, und es blieben nur Waldemar und dessen Vetter, Heinrich der jüngere, übrig. Waldemar hatte die ganze Mark mit allen ihren Pertinentien inne; Heinrich erhielt nur Landsberg und Sangershausen.

Nach Abgang des askanischen Hauses im J. 1324 lieh Ludwig IV.

1) *Stenzel* B. I. S. 61.

die Markgrafschaft seinem Sohne Ludwig, 1334 sicherte der Markgraf Ludwig zu Brandenburg seinen Brüdern Stephan, Ludwig und Wilhelm, Herzögen zu Baiern, im Falle seines Absterbens ohne Söhne die Succession zu.

Im J. 1350 gestand Karl IV. dem Markgrafen Ludwig die Rechtmäfsigkeit des Besitzes der Mark Brandenburg zu, und belehnte ihn und seine Brüder von neuem mit der Mark Brandenburg und der Lausitz zu gemeinsamem Besitze, jedoch so: „dafs der eldest unter den vorgenannten Brudern Markgrafen zu Brandenburg, unsren lieben Ohmen und Fürsten, und ob sie nicht enweren, auch der eldeste under ihren Erben die stymme und die Wal eyns römischen Künigs als des heiligen römischen Richs obirsten Kamerer haben und tun zu allen Zyten, wenn ez darzukumpt[1]).“

Im J. 1373 trat Markgraf Otto die Marken an Karl IV. ab, und dieselben kamen dadurch an das luxemburgische Haus. Nach Karl's Tode erhielt Sigismund die Mark Brandenburg, welcher sie 1411 an Friedrich, Burggrafen von Nürnberg, übertrug. Churfürst Friedrich I. von Hohenzollern ordnete 1437 folgende Theilung unter seine vier Söhne, Johann, Friedrich den ältern, Albrecht und Friedrich den jüngern, an: Friedrich der ältere und Friedrich der jüngere sollten die brandenburgischen Lande haben; zunächst sollte Friedrich der ältere die Churstimme führen, nach dessen Tode sollte sie aber zwischen den Linien dieser Brüder alterniren. Die Neumark, die Uckermark und das Land zu Sternberg sollte ein Theil sein, die alte Mark und Priegnitz der andere; doch sollten die beiden Söhne 16 Jahre lang keine Theilung vornehmen. Wollten sie aber dann theilen, so sollten die beiden Theile völlig ausgeglichen werden und das Loos entscheiden.

Den beiden andern Prinzen wurden die fränkischen Lande zugewiesen, so dafs Markgraf Johann, der älteste Sohn, den Theil oberhalb des Gebirges, der dritte Sohn, Albrecht, den Theil unterhalb des Gebirges erhielt[2]).

1) *Gercken*, Codex diplom. T. I. p. 294.

2) *Moser* B. XII. S. 501—4.

Der älteste Sohn Johann hatte freiwillig auf die Churwürde resignirt, defshalb war es möglich, trotz der goldenen Bulle, dieselbe dem zweiten Sohne zuzuwenden, welcher als Friedrich II. seinem Vater folgte. Drei der Brüder starben jedoch ohne bleibende männliche Descendenz und so vereinigte Churfürst Albrecht Achilles 1471 alle Lande seines Hauses. Seine berühmte Disposition von 1473, wodurch für die Markgrafschaft Brandenburg Untheilbarkeit und Individualsuccession festgesetzt wurde, wird an anderer Stelle weiter zu besprechen sein.

Die Theilungen im hohenzoller'schen Hause beziehen sich von dieser Zeit an mit wenigen Ausnahmen [1]) nur auf die fränkischen Fürstenthümer, welche als Secundo- und Tertiogenitur behandelt wurden. Allein auch hier überschritten die Theilungen niemals ein bestimmtes Mafs, indem Markgraf Friedrich der ältere im J. 1507 von neuem verordnete, dafs nie mehr als zwei regierende Fürsten der genannten Lande sein und die fränkischen Lande blofs den Nutzungen nach getheilt, alle fürstliche Obrigkeit und Herrlichkeit aber ungetheilt bleiben sollte. Theilungen der brandenburg'schen Lande kommen seit Johann Georg nicht mehr vor, wiewohl es auch hier nicht an Versuchen fehlte. Ein Versuch des Churfürsten Johann Georg, die Markgrafschaft Brandenburg zu theilen, scheiterte an dem Widerspruche der Stände und des erstgebornen Sohnes, Joachim Friedrich; man hielt unverbrüchlich fest an der Constitution von Albrecht Achilles; dieser zufolge bekamen nach Aussterben der fränkischen Linie mit Georg Friedrich zwei nachgeborene Brüder Joachim Friedrich's die fränkischen Lande, wodurch wieder drei regierende Linien entstanden, die Churlinie, die zu Culmbach und die zu Onoltzbach. In der Churlinie wurde im J. 1664 vom Churfürsten Friedrich Wilhelm verordnet, dafs sein zweiter Sohn Halberstadt als selbstständiges Fürstenthum erhalten sollte. Dieser letzte schwache Versuch, die Untheilbarkeit der brandenburgischen Lande anzutasten, blieb ebenfalls ohne Erfolg, da der Erstgeborne, Karl

1) Hierher gehört z. B., dafs Joachim I. Nestor seinem zweiten Sohne, trotz der Verordnung von Albrecht Achilles, die Neumark und das Herzogthum Krossen zutheilte; aber die jüngere Linie Johann's ging bald wieder ab.

Emil, starb und dem zweiten, Friedrich, Platz machte. In der letztwilligen Verordnung Friedrich Wilhelm's von 1688, welche nach dem Tode Karl Emil's getroffen wurde, ist von irgend einer Landestheilung zu Gunsten der jüngern Söhne nicht mehr die Rede.

III. Sachsen.

Sowohl in dem alten Hause der Billunger als unter den ersten wettin'schen Markgrafen von Meifsen wurde die Individualsuccession beobachtet (S. 131 — 135); aber allmälig gab man auch im wettin'schen Hause diese alte gute Regel der Erbfolge auf und adoptirte eine rein privatrechtliche Successionsform. Anfangs trug man Bedenken, wirkliche Realtheilungen vorzunehmen, und begnügte sich mit Gemeinschaften und Oerterungen, wobei man dem ältesten regelmäfsig einen Vorzug zugestand. Erst später entschlofs man sich zu wirklichen Thattheilungen.

Friedrich mit der gebissenen Wange gelangte, als im J. 1307 sein Bruder Diezmann und im J. 1314 sein Vater Albrecht, der Sohn Heinrich's des Erlauchten, mit Tode abgingen, zum alleinigen Besitze der sämmtlichen Staaten des wettin'schen Hauses. Friedrich's des Gebissenen einziger Sohn, Friedrich der Ernsthafte, folgte ihm im J. 1324.

Friedrich der Ernsthafte, Markgraf von Meifsen und Landgraf in Thüringen, hatte drei Söhne, Friedrich den Strengen, Balthasar und Wilhelm den Einäugigen, welche anfangs in Gemeinschaft verblieben, jedoch so, dafs Friedrich als der älteste zugleich im Namen der jüngern an der Spitze der Gesammtregierung stand (Fridericus gubernacula regnorum, tamquam senior, regebat). Im J. 1356 trafen sie die Abrede: „ewig bei einander zu bleiben, also dafs alle die Zeit, die sie lebten, ihr Ding ein Ding sein und ihre Lande und Leute einem als dem andern unterthänig sein sollten.“ Aber trotz dieser Verabredung nahmen die Brüder im J. 1379 eine Oerterung auf zwei Jahre vor [1]), zufolge deren Friedrich das Osterland, Balthasar Thüringen, Wil-

1) *Lünig*, Reichsarchiv Part. Spec. Cont. II. unter Sachsen S. 191.

helm Meifsen bekam [1]). Die wichtigsten Regierungsrechte blieben jedoch unter Friedrich's Leitung gemeinsam. Nach Friedrich's des Strengen Tode kam es zwischen seinen drei Söhnen und seinen zwei überlebenden Brüdern zu einer wirklichen Erbtheilung. Die Furcht vor den Gefahren, welche damals eine Thattheilung noch mit sich zu führen pflegte, bewirkte mehrere Verträge, kraft deren man die getheilten Lande wieder zusammenwarf, so am 26. Nov. 1387 [2]) und am 11. März 1403 [3]). Friedrich's des Strengen Söhne waren Friedrich der Streitbare, Wilhelm der jüngere und Georg. Als Wilhelm der ältere 1407 ohne Leibeserben verstarb, wurde zwischen den beiden andern Linien länger über die Theilung verhandelt. Am 31. Juli 1410 erfolgte der Hauptheilungsrecefs [4]), in welchem sich die theilenden Vettern die freieste Befugnifs über ihre Lande, aber zugleich den Gesammtbesitz vorbehielten. Im J. 1411 machten die Brüder Friedrich der Streitbare und Wilhelm der Reiche eine Mutscharung ihrer Lande unter sich auf vier Jahre, mit dem Vorbehalte, „dafs nach Ablaufe dieser vier Jahre der ältere Bruder die Wahl haben sollte, ob er seine Portion noch weiter auf vier Jahre behalten oder mit des jüngern Bruders Antheil auf ebensoviel Zeit auswechseln wollte? Nach Verfliefsung sothaner acht Jahre aber sollte der weitere Vergleich in eines jeden Gefallen stehen.“ Im J. 1415 fand eine neue Oerterung auf 24 Jahre statt. Der jüngere sollte theilen, der ältere wählen und jeder seine Portion auf 12 Jahre behalten. Im J. 1425 starb Wilhelm der Reiche unvermählt und Friedrich der Streitbare, welcher seit 1423 Churfürst geworden war, vereinigte beide Portionen mit einander. Im J. 1428 starb der Churfürst Friedrich der Streitbare und hinterliefs vier Söhne: Friedrich den Sanftmüthigen, Sigmund, Heinrich und Wilhelm, welche nach des Vaters Tode unter Leitung des ältesten bis 1436 eine gemeinsame Regierung führten.

Nachdem 1435 Heinrich gestorben war, trafen die drei Brüder 1436 eine Oerterung auf 9 Jahre mit ihren Fürstenthümern und Lan-

---

1) *Lünig* a. a. O. S. 191.
2) *Lünig* a. a. O. S. 195.
3) *Lünig* a. a. O. S. 196.
4) *Lünig* a. a. O. S. 200.

den [1]). Die Chur und das damit verbundene Herzogthum Sachsen blieb natürlich ungetheilt und fiel dem ältesten Bruder als praecipuum zu. Gewisse Gegenstände sollten gemeinsam verbleiben.

Im J. 1437 wurde Sigmund Priester und es fand daher eine anderweite brüderliche Verabredung auf drei Jahre statt [2]). Im J. 1440 starb Landgraf Friedrich der Friedfertige als der letzte seiner Linie und seine Lande fielen an die Gebrüder Friedrich und Wilhelm. Im J. 1445 verglichen sich Friedrich II. und Wilhelm, welche bisher in Gemeinschaft gestanden hatten, zu einer erblichen Landestheilung. Der Churfürst Friedrich erhielt Sachsen und Meifsen, Wilhelm Thüringen und Osterland [3]). Im J. 1464 starb Churfürst Friedrich der Sanftmüthige und ihm folgten seine beiden Söhne Ernst und Albert. Zufolge väterlicher Verordnung blieben diese Brüder anfangs in Gemeinschaft und der älteste führte in gemeinsamem Namen die Gesammtregierung. Selbst nach dem Tode ihres 1482 kinderlos verstorbenen Oheims Wilhelm hoben sie diese Gemeinschaft nicht gleich auf. Erst im J. 1485 trafen sie die berühmte erbliche Landestheilung, durch welche die ernestinische und albertinische Linie entstanden ist. Dem Churfürsten Ernst, welcher die Theilung gemacht, fiel Thüringen, dem Herzoge Albrecht aber durch seine Wahl Meifsen zu [4]). Einzelne Landestheile blieben in Gemeinschaft. Im J. 1486 bestätigte Kaiser Friedrich III. diese Theilung und ertheilte die Gesammtbelehnung. Die Theilungsgeschichte dieser beiden Linien wird getrennt behandelt werden.

A. Albertinische Linie.

Herzog Albert, der Stifter dieser Linie, traf im J. 1499 mit Zustimmung seiner Söhne eine Disposition, vermöge deren die erblichen Lande seiner Linie nicht weiter zerrissen, sondern dem ältesten Prinzen Georg ungetheilt zufallen sollten. Auch künftighin soll-

1) *Lünig* a. a. O. S. 211 — 214.

2) *Lünig* a. a. O. S. 214: „wann diese Jahre umb und vergangen sein, so soll diese Vertragung ganz abe und diese Verschreibung todt und machtlos sein."

3) *Lünig* a. a. O. S. 222.

4) *Lünig* a. a. O. S. 236.

ten die Lande nicht mehr getrennt werden, sondern der älteste sollte die Regierung für die übrigen führen, diesen aber einen Antheil von den Nutzungen gewähren.

Im J. 1505 trafen die beiden Söhne Albert's, die Herzöge Georg und Heinrich, wegen ihrer väterlichen Lande einen Erbtheilungsvertrag zu Leipzig, kraft dessen der jüngere Bruder Heinrich nur die Aemter Freiberg und Wolkenstein nebst 12,500 fl. jährliche Rente erhielt. Zur Assecuration dieser Summe wurden mehrere Aemter bestimmt [1]). Herzog Georg's des ältern Linie erlosch und Heinrich der jüngere vereinigte alle albertinischen Lande. Er hatte zwei Söhne, Moritz und August, welche sich 1550 dahin vereinigten, „dafs vermöge ihres Grofs-Herrn-Vaters Herzog Albrecht's Verordnung die Lande nicht getheilt noch zerrissen, sondern beisammen gelassen werden und die Regierung jedesmal dem ältesten zustehen sollte.“ August wurde mit einigen Aemtern abgefunden.

Churfürst Moritz starb 1553 ohne Prinzen, mithin bekam August alles zusammen. Dieser hatte nur einen Sohn Christian I., welcher nach ihm Churfürst wurde. Christian I. hinterliefs drei Söhne, Christian II., Johann Georg und August. Es succedirte ihm aber nur der älteste in den Landen, indem Johann Georg und August Administratoren von Merseburg und Naumburg wurden. Durch Christian's II. und August's Tod, welche beide keine männliche Descendenz hatten, fiel alles an den mittlern Bruder Johann Georg I. Dieser Churfürst führte durch sein Testament von 1652 zwar die Individualsuccession ein, gründete aber zugleich drei Nebenlinien zu Zeitz, Merseburg und Weifsenfels, über deren Stellung zu dem Erstgebornen noch weiter die Rede sein wird.

Weitere Theilungen in der albertinischen Linie waren durch die Worte des angeführten Testaments: „unsere nachgelassenen Land und Leute sollen sie weiter weder trennen noch theilen,“ unmöglich gemacht.

B. Ernestinische Linie.

Die völlige Landestheilung, wodurch die ernestinische Li-

1) *Moser* XII. S. 444.

nie entstand, verstiefs so sehr gegen den alten Gebrauch des sächsischen Hauses, dafs Churfürst Ernst über diese Theilung in die tiefste Schwermuth verfiel und sich bis zu seinem Tode nicht darüber beruhigen konnte, seine Einwilligung ertheilt zu haben. Er starb im J. 1486 und hinterliefs zwei Söhne, Friedrich den Weisen und Johann den Beständigen; Friedrich erhielt nach alter Sitte die Churwürde und die dazu gehörigen Lande voraus, das übrige behielten die Brüder gemeinsam, jedoch so, dafs der Erstgeborne nach dem Gebrauche des sächsischen Hauses das Directorium der Gesammtregierung erhielt. Friedrich der Weise starb 1525, worauf sein Bruder die Regierung aller Lande allein übernahm. Johann der Beständige verordnete, dafs seine Lande auf seine beiden Söhne Johann Friedrich und Johann Ernst zu gleichen Theilen kommen sollten, natürlich mit Ausnahme der Churlande. Anfangs regierten die beiden Brüder auch in Gemeinschaft; im J. 1542 nahmen sie aber eine Landestheilung vor, wodurch Johann Ernst die Pflege Coburg mit aller Herrlichkeit erblich zugewiesen erhielt; alles übrige behielt Johann Friedrich allein.

Dieser letzte Churfürst der ernestinischen Linie hatte drei Söhne: Johann Friedrich den mittlern, Johann Wilhelm und Johann Friedrich den jüngern. Er verordnete in seinem Testamente von 1553: „dafs nach seinem Tode seine Söhne die sämmtlichen Lande unvertheilt innehaben, besitzen, geniefsen, gebrauchen und christlich regieren sollten."

Im J. 1557 und 1560 wurden von den Brüdern Vergleiche über die Führung der ungetheilten und ungesonderten Landesregierung getroffen und dem ältesten die Regierung allein übertragen. Nach dem Tode Johann Friedrich's des jüngern trafen die beiden überlebenden Brüder 1566 einen eigenthümlichen Mutscharungsvertrag: „dafs die Länder auf sechs Jahre lang in zwei gleiche Theile, als den weimarischen und coburgischen, getheilet, davon jener dem ältern, dieser aber dem jüngern Bruder, und zwar jedem nur auf drei Jahre lang, nebst aller landesfürstlichen Obrigkeit eingeräumt, nach Verfliefsung sothaner dreijährigen Frist aber mit denen Landestheilen Regierung und Hofhaltungen umgewechselt und aus einem Ort in den andern verrücket, auch der Canzleistylus in jeder

Portion communi nomine als vor sich und seinen freundlich geliebten Bruder geführet werden solle [1]).“

Als aber 1566 Johann Friedrich der mittlere in die Acht gerieth, vereinigte Johann Wilhelm auf einige Zeit alle Lande der ernestinischen Linie. Im J. 1572 mufste er jedoch mit den Söhnen des geächteten Bruders, Johann Casimir und Johann Ernst, abtheilen; letztere erhielten den coburgischen Antheil und trafen unter sich 1590 eine Mutscharung, wonach der älteste communi nomine regieren sollte, 1596 eine neue Landessonderung und in demselben Jahre eine erbliche Landestheilung [2]). Ich übergehe ihren nähern Inhalt, da diese Linie in ihren beiden Zweigen ausstarb und sämmtliche Lande 1638 an die weimarische Linie Johann Wilhelm's zurückfielen.

Von den Söhnen Johann Friedrich's des Grofsmüthigen hatte nur Johann Wilhelm von Weimar eine bleibende Descendenz. Er machte im J. 1573 für die Succession seiner beiden Söhne, Friedrich Wilhelm und Johann, folgende Verordnung [3]): „So ordnen wir, dafs unsere lieben Söhne sich in unsere verlassene Fürstenthum, Lande und Leute und Erbschaft zugleich und brüderlich theilen sollen und keiner für den andern desfalls einigen Vortheil nicht haben noch behalten, sondern durchaus die Gleichheit lassen stattfinden, wie sich unter Brüdern eignet und gebühret.“

Aufserdem wird eine fortwährende gemeinsame Regierung unter den Brüdern festgesetzt.

Im J. 1587, 1590 und 1592 trafen die Brüder Verträge über die Führung der gemeinsamen Regierung, nach denen der älteste das Regiment im Namen beider führen sollte.

Erst 1603 wurde zwischen Herzog Johann zu Weimar und den Söhnen seines Bruders Friedrich Wilhelm ein Erbtheilungsvertrag geschlossen, vermöge dessen die unmündigen Söhne den altenburgischen, ihr Oheim Johann den weimarischen Theil erhielten.

1) *Moser* B. XII. S. 452.

2) *Moser* XII. S. 455.

3) *Lünig* Reichsarchiv Part. Spec. anderer Theil S. 93—102.

Im J. 1672 starb der altenburgische Zweig wieder aus. Herzog Johann zu Weimar wurde von acht Prinzen überlebt, für welche 1615 der älteste Bruder Johann die Regierung in gemeinschaftlichem Namen übernahm. Nach mehreren andern Recessen schlossen die noch lebenden vier Brüder 1629 einen Hauptvertrag ab: „Dafs das Fürstenthum mit allen und jeglichen ihm zugehörigen und einverleibten Hoheiten, Herrlichkeiten an Land und Leuten — — gemein und erblich ungetheilt sein und bleiben sollte, bis man zu einer billigen Oerterung kommen könnte [1].“

Damit aber diese Gemeinschaft die Interessen des Hauses und Landes nicht gefährde, wollten die drei jüngern Brüder dem ältesten, aufser dem ihm zustehenden Directorium, die volle landesfürstliche Macht anvertrauen, wiewohl sie nach Hausgebrauch alle gleichmäfsig zur Regierung befugt wären, und zwar in Erwägung, „wie aus solcher gleichmäfsigen Regierung Macht und Gewalt vieler Personen zugleich mehr Unordnungen und Schadens, als Wohlstand und Frommens zu entstehen pflegten.“ Dieses Principat, welches von der Primogenitur wesentlich verschieden wäre, sollte jederzeit dem ältesten Bruder oder Vetter, welcher nicht per repraesentationem, noch per juris fictionem, sondern in der That und Wahrheit von Natur und an Jahren der älteste zu derselben Zeit sein würde, ohne einigen Unterschied der Linien aufgetragen werden. Im J. 1639 starb Bernhard unvermählt, und nun schritten die drei überlebenden Brüder zur erblichen Theilung der väterlichen und angefallenen coburgischen Lande. Im J. 1641 wurde ein mit kaiserlicher Bestätigung versehener Erbvertrag errichtet [2]), kraft dessen Herzog Wilhelm Weimar, Albrecht Eisenach, Ernst Gotha erhielt. Im J. 1644 ging Albrecht von Eisenach ohne Descendenz ab, die beiden überlebenden Brüder, Wilhelm zu Weimar und Ernst zu Gotha, theilten 1645 die Lande dermafsen, dafs Weimar die eisenachische, Gotha die heldburgische Portion erhielt.

Die weimarische Hauptlinie zerfiel seitdem definitiv a) in die weimarische Speciallinie, als deren Stifter Herzog Wilhelm

1) *Lünig*, Part. Spec. Cont. II. 413.

2) *Lünig* a. a. O. S. 438 — 449.

angesehen wird, b) in die gothaische Speciallinie, welche von Ernst dem Frommen ausgeht.

a) Weimarische Speciallinie.

Herzog Wilhelm, der Stifter der neuen weimarischen Linie, hatte vier Söhne: Johann Ernst, Adolf Wilhelm, Johann Georg und Bernhard, welche sich 1662 über ihres Vaters hinterlassene Lande dermaſsen einigten, daſs dem ältesten Bruder die Landesregierung übertragen, die Lande aber den Intraden nach abgetheilt werden sollten. Johann Ernst erhielt darnach Weimar, Adolf Wilhelm Eisenach, Johann Georg Marksuhl, Bernhard Jena als Residenz. Im J. 1671 ging Herzog Adolf Wilhelm's Descendenz ab und die drei übrigen Linien zu Weimar, Marksuhl und Jena theilten sich in die erledigte Portion. Da 1672 auch der altenburgische Theil anfiel, so nahmen die drei überlebenden Brüder eine neue erbliche Theilung ihrer Lande vor; Johann Ernst erhielt Weimar, Johann Georg Eisenach, Bernhard Jena.

Im J. 1690 starb die jenaische Linie wieder aus und es theilten sich nun Weimar und Eisenach in diesen Anfall.

Johann Ernst I. von Weimar hatte zwei Söhne: Wilhelm Ernst und Johann Ernst II. Nach Sitte der weimarischen Linie führte der ältere Bruder die Regierung in gemeinsamem Namen. Hinsichtlich der Intraden des unterdessen angefallenen jenaischen Anfalles theilten sich 1691 die Brüder ab [1]).

Im J. 1707 starb Johann Ernst und seine beiden Söhne Ernst August und Johann Ernst III. wurden mitregierende Herren; 1715 starb Johann Ernst III. und 1728 sein Oheim Wilhelm Ernst, beide ohne männliche Descendenz, so daſs Ernst August allein regierender Herr zu Weimar wurde [2]). Im J. 1741 starb der eisenachische Zweig Johann Georg's wieder aus und die Lande desselben fielen an den weimarischen Zweig.

Weitere Theilungen sind in dieser Linie nicht vorgefallen.

---

1) *Lünig* a. a. O. S. 680.   2) *Moser* a. a. O. S. 473.

b) Gothaische Speciallinie.

Seit der Theilung von 1645 hatte sich die weimarische Hauptlinie in zwei Speciallinien abgezweigt; die Schicksale der weimarischen Speciallinie haben wir so eben verfolgt und es bleibt uns nur übrig, die Unterabtheilungen des gothaischen Zweiges zu berücksichtigen.

Herzog Ernst der Fromme, der Stifter dieser Linie, Sohn des Herzogs Johann zu Weimar, hinterliefs sieben Söhne: Friedrich, Albrecht, Bernhard, Heinrich, Christian, Ernst und Johann Ernst. Er hatte bereits 1654 ein Testament gemacht[1]), in welchem er volle Gemeinschaft der Regierung mit einem Directorium des ältesten anempfahl. Sollte es aber zur Landestheilung kommen, so sollten „dieselbigen Lande ohne Praerogative und Vortheil in gleiche Theile gesetzt werden." Im J. 1672 erliefs Herzog Ernst seine berühmte Regimentsverfassung[2]), welche ebenfalls Gemeinschaft der Regierung unter dem Directorium des ältesten, als eine alte gute Sitte der ernestinischen Linie, anempfiehlt und dabei sehr genaue Bestimmungen über das Verhältnifs des ältesten zu den jüngern Söhnen trifft. Ersterer soll allein den Titel eines regierenden Herrn führen, die jüngern jedoch sollen bei allen wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen werden. Die Hofhaltung soll auf gemeinsame Rechnung geschehen, doch können sich die beiden ältesten Nachgebornen an die andern Residenzorte begeben und dort einige Zeit einen bescheidenen Hofstaat halten, doch sollen sie dem ältesten in der ihm zustehenden Administration keinen Eintrag thun. Obgleich Ernst der Fromme die Gemeinschaft für die vortrefflichste Regierungsform hält, so will er doch eine erbliche Theilung der Lande nicht untersagt haben, besonders für den Fall, dafs durch künftige Acquisitionen die Lande sich vermehren sollten. Aber ungeachtet einer solchen Theilung soll dem ältesten das Directorium in gemeinen Sachen nicht weniger als bei währender Communion zustehen.

---

1) Siehe *Lünig* Part. Spec. Cont. II. S. 465 — 487. Die hierher gehörigen Stellen finden sich besonders S. 477 u. 478.

2) *Lünig* a. a. O. S. 596.

Herzog Ernst starb 1675. Seine Söhne erkannten die väterlichen Dispositionen an und der älteste, Friedrich, übernahm die Regierung; aber schon 1676 trafen sie anderweite Recesse, kraft deren jedem Bruder gewisse Aemter zugewiesen wurden. Am 24. Februar 1680 wurde ein Hauptvertrag zwischen dem ältesten Bruder Friedrich und seinen vier jüngsten Brüdern getroffen [1]), wodurch ihnen und ihren Nachkommen Erbportionen „mit Vorbehaltung der gesammten Hand nunmehro zu allen Zeiten erbeigenthümlich und unwiderruflich" zugewiesen wurden. Heinrich erhielt Römhild, Christian Eisenberg, Ernst Hildburghausen, Johann Ernst Saalfeld. Es wurde verabredet, dafs bei Absterben eines Bruders ohne männliche Descendenz der älteste Bruder doppelte Virilportion erhalten, innerhalb der neuabgezweigten Speciallinien aber keine weitere Theilung stattfinden sollte.

Die beiden ältesten Brüder Albrecht und Bernhard hatten schon kraft früherer Recesse bestimmte Landesportionen erhalten, Albrecht war Coburg, Bernhard Meiningen zugewiesen worden. Am 8. Juni 1681 wurde mit Bernhard, am 24. Sept. desselben Jahres mit Albrecht ein definitiver Hauptrecefs abgeschlossen.

So bestanden denn innerhalb der gothaischen Linie sieben regierende Speciallinien, und bis 1690, wo Sachsen-Jena ausstarb, gab es mit Einschlufs der weimarischen Linie zehn regierende Herzöge des ernestinischen Hauses!

Die drei ältesten Brüder zu Gotha, Coburg und Meiningen erhielten Reichsstandschaft und volle Landeshoheit, die vier jüngsten nur beschränkte „fürstliche Hoheit," indem Gotha die Vertretung beim Reiche, die Nachsuchung um die kaiserliche Belehnung, das Ausschreiben gemeiner Landtäge, letzte Berufung in Rechtssachen und überhaupt alle hohe Gerechtsame sich vorbehielt, während den jüngern dagegen „jurisdictio omnimoda" in geistlichen und weltlichen Dingen, überhaupt „alle erblandsherrliche Hoheit" eingeräumt wurde. Durch weitere Verträge wurden mehrfache Streitigkeiten zwischen der erstgebornen gothaischen und den jüngern Li-

1) Der Auszug bei *Moser* XII. S. 476. Vollständig im saalfelder Recefsbuch S. 105. *Lünig* a. a. O. S. 616.

nien beigelegt. Von diesen sieben Speciallinien starb 1699 die coburgische, 1707 die eisenbergische und 1710 die römhildische wieder aus.

Ich übergehe die Theilungen, welche in diese Anfälle stattfanden, und bemerke nur schliefslich, dafs in den vier übrigbleibenden Speciallinien: Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Coburg-Saalfeld nach dem Brüdervertrage von 1680 Art. 18: „Haben sie sich sammt und sonders dahin vereinbaret und verbunden, dafs keinem unter ihnen bei dero bereits habenden oder von Gott erwartenden Nachkommen weitere Vertheilung gestattet sein soll," keine weitern Landestheilungen stattfanden.

IV. Baiern.

Die erste Theilung des Herzogthums Baiern fand in der wittelsbachischen Linie unter den Söhnen Otto's des Erlauchten im J. 1255 statt (S. 131). Das Theilungsprincip war aber noch so wenig eingebürgert, dafs sich gegen die Anwendung desselben auf das bisher ungetheilte Herzogthum heftiger Widerspruch erhob. Merkwürdig sind die Worte, wodurch man die Gleichberechtigung aller Söhne und die Anwendbarkeit des Theilungsprincips zu rechtfertigen suchte: „Id juris apud Germanos esse receptum, pares omnes p a r i portione hereditatem adire consuesse, nulla habita ordinis nascendi aut annorum ratione: singulis nationibus suas esse leges: se cum Germani sint, germanico jure majorum exemplo usuros [1])."

Diese Aeufserung zeigt, dafs man die Grundsätze der Privatsuccession ohne weiteres auf die Erbfolge in Fürstenthümer zu übertragen wagte. Das deutsche Recht kannte in rein privatrechtlichen Verhältnissen bekanntlich kein Recht der Erstgeburt (§. 31); hatte man sich einmal daran gewöhnt, ein Herzogthum wie ein Stück des Patrimonialeigenthums zu betrachten, so war die Anwendung des Theilungsprincips eine nothwendige Consequenz. Die Theilung fand auch wirklich in folgender Weise statt: „Jam tum Ludovicus et Henricus boici duces pari imperio post parentis obitum coeperunt obire munia principatus. Quo vero minus inter eos esset dissidii (utili an noxio

1) *Adlzreiter*, Annal. boic. P. II. L. VII.

ad posteros exemplo) provincias sunt partiti. Ludovicus natu major Rheni Palatinatum — — — totamque Boicam superiorem est sortitus. Henrico qui, comperto parentis obitu, ex ungarico bello prospere domum redierat, cum ducis titulo Ratisbona, Kelhaimium etc. obvenere [1])." Kaiser Rudolf bestätigte diese Theilung im J. 1281 [2]).

Heinrich in Niederbaiern hatte zwei Söhne, Otto und Stephan, welche gemeinsam regierten; Otto und sein einziger Sohn starben in Einem Jahre, Stephan's Söhne, Heinrich und Otto, regierten gemeinsam. Im J. 1340 erlosch diese niederbaierische Linie.

Ludwig der Gestrenge, der Stifter der oberbaierischen Linie, hinterliefs im J. 1295 zwei Söhne, Rudolf und Ludwig, welche ihre ererbten Lande so vertheilten, dafs Rudolf die Pfalzgrafschaft beim Rheine und einen Theil von Oberbaiern, Ludwig, der nachherige Kaiser, das übrige bekam. Da Ludwig aber sich durch diese Theilung verletzt glaubte, so drang er auf einen neuen Erbvergleich. Im J. 1313 schlossen die beiden Brüder einen neuen Vergleich, besonders über die Ausübung der Churstimme, welche zunächst Rudolf und nach dessen Tode Ludwig haben sollte [3]). „Wanne auch wir und unser lieber Bruder bede nicht sin, so soll der Elteste unter unser baider Chinden dy Wal haben an der Chur detz Richs, dy weil sie ungetailt mit ananander sind. Vordernt aber sie iren Tail an einander, so suln sie geleich tailen und soll ihr khainer weder Elter noch Junger betzer Recht haben, weder an der Wal noch an dem Gut noch an der Herrschaft vor dem andern." Im J. 1329 schlofs Kaiser Ludwig den Vergleich zu Pavia mit den Söhnen Rudolf's, kraft dessen dieselben die obere und untere Pfalz, Ludwig aber Baiern erhielt; die Chur blieb gemeinsam und sollte darin gewechselt werden — dieses wurde jedoch bald durch die goldene Bulle zu Gunsten des pfälzischen Stammes abgeändert [4]).

1) *Adlzreiter* Annal. Boic. P. I. Lib. 24

2) Siehe *Lünig*, Reichsarchiv Part. Spec. Cont. II. unter Pfalz S. 130.

3) *Lünig*, Part. Spec. Vierte Abtheilung, erster Absatz, S. 563. *Moser* XII. S. 423.

4) *Moser* XII. S. 423 und *Struve*, formula success. serenissimae domus palatinae S. 13.

A. Baierische Linie.

Kaiser Ludwig, der Stammvater des gegenwärtigen baierischen Hauses, hatte sechs Prinzen: Ludwig, Stephan, Wilhelm, Albrecht, Ludwig und Otto.

Nach dem Tode des Vaters theilten 1349 die Brüder ihre Lande also, dafs Ludwig der Erstgeborne, Ludwig der Römer und Otto Oberbaiern und die obere Pfalz, Stephan, Wilhelm und Albrecht Niederbaiern erhielten [1]); allein fünf Söhne starben ohne bleibende männliche Descendenz, Stephan, der zweite Sohn des Kaisers (fibulatus), bekam ganz Baiern wieder zusammen. Er hatte drei Söhne, welche lange Zeit gemeinschaftlich regierten, bis sie 1392 mit Willen der Landstände eine definitive Theilung vornahmen [2]). Stephan II. legte die Linie zu Ingolstadt, Friedrich die zu Landshut und Johann die zu München an. — Die ingolstädter Linie starb 1447, die landshutische 1503 wieder aus. Die münchner Linie vereinigte darnach alle baierischen Lande. Herzog Johann zu München hatte zwei Söhne, Ernst und Wilhelm, letzterer aber hatte keine bleibende Descendenz und 1437 vereinigte Ernst die damaligen Lande der münchner Linie.

Albrecht III., der Sohn dieses Herzogs Ernst, erliefs 1460 wegen der Succession seiner Prinzen eine Verordnung, deren *Adlzreiter* mit folgenden Worten gedenkt: „Albertus haud nescius, quanto principatus boici detrimento provinciae in singulos heredes divisae gravia bella, clades, vastitatem in Boicam invexissent, tot malis, quae domui illustrissimae ruinam minabantur, remedium allaturus, supremae voluntatis edicto sanxerat, unicus ut esset suarum ditionum dominatus. Ne tamen isto rerum in melius formandarum initio ad extrema (quod durius fuisset futurum) statim deveniret, hoc addidit temperamenti, ut duo ex quinis qui supererant filiis natu majores communi imperio provincias moderarentur; his gradibus ibatur ad monarchiam, dominantium multitudine ad duo capita et unam utriusque potestatem redacta, ut a duobus

1) *Moser* S. 424.

2) *Lünig* a. a. O. S. 583. *Moser* S. 424.

firmior esset consultorum placitorumque sapientia et ab indiviso dominatu potentia collectior eoque ipso validior."

Allein diese letztwillige Disposition war die Ursache zu vielen Streitigkeiten unter den Söhnen Albrecht's III., welche nach dem Tode des ältesten Sohnes Johann begannen. Im J. 1507 sollen sich jedoch die Brüder Albrecht IV. und Wolfgang verglichen haben, dafs künftig das Herzogthum Baiern ungetheilt bei einander bleiben, die jüngern Brüder aber blofs einen gräflichen Titel führen sollten [1]). Albrecht's beide Söhne, Wilhelm IV. und Ludwig, regierten gemeinschaftlich. Ludwig starb 1545 unvermählt und Wilhelm IV. hatte wieder alles beisammen. Seit dieser Zeit ist Baiern nie wieder getheilt worden.

B. Pfälzische Linie.

Viel länger hat man dagegen das Theilungsprincip in der rudolfinischen Linie des wittelsbachischen Hauses beibehalten.

Rudolf, der Stifter des pfälzischen Hauses, hatte drei Söhne: Adolf, Rudolf II. und Ruprecht [2]). Adolf der Einfältige resignirte; Rudolf II. und Ruprecht hatten die Pfalz gemeinsam, nur hatte Rudolf II. die Churwürde voraus. Nach Rudolf's Tode fiel dieselbe auf Ruprecht I., nachdem des ältesten Bruders Adolf Sohn, Ruprecht der jüngere, förmlich Verzicht gethan hatte. Auf Ruprecht I. folgte sein Neffe Ruprecht II., der jüngere. Dieser hatte nur einen Sohn, welcher ihm als Ruprecht III. succedirte. Dieser hinterliefs vier Prinzen: Ludwig, Johann, Stephan und Otto [3]). Im J. 1410 fand folgende Theilung unter ihnen statt: „Weil unser Herr Herzog Ludwig ein rechter Pfalzgraf und des Reiches Churfürst ist, darum soll er bevoraus haben und soll ihme bleiben, das auch vormals ein Pfalzgrafe und bei der Pfalz zu bleiben verschrieben und vermacht ist." Alle übrigen Lande wurden in vier gleiche Theile

1) *Moser* XII. S. 429.

2) Es herrscht Ungewifsheit darüber, wer von den drei Söhnen der älteste war? Manche erklären Rudolf, andere Adolf dafür, siehe *Struvii* formula successionis p. 10.

3) *Struvii* formula p. 61.

getheilt, woraus vier Linien: 1) die alte Churlinie oder Unterpfalz, 2) die Oberpfalz, 3) Pfalz-Simmern, 4) Pfalz-Mosbach entstanden. Die Linien Johann's und Otto's starben aber bald aus.

Die alte Churlinie.

Auf Ruprecht III. folgte in den Churlanden sein ältester Sohn, Ludwig II., welcher eine vom Kaiser 1414 und 1434 bestätigte Primogeniturordnung errichtete, die sich jedoch nur auf die Churwürde und die dazu gehörigen Lande bezog. Die übrigen Lande sollten entweder in Gemeinschaft besessen oder gleich vertheilt werden. Auf Ludwig II. folgte sein ältester überlebender Sohn Ludwig III. Der zweite Prinz, Friedrich der Siegreiche, begnügte sich aber zur Verhütung der fernern Theilung mit einem Deputate [1]).

Nach Ludwig's III. Tode setzte sich derselbe Friedrich aber mit Gewalt in Besitz der Churwürde, und erst nach Friedrich's Tode, welcher im J. 1477 erfolgte, gelangte Philipp, Ludwig's Sohn, zur Churwürde. Churfürst Philipp hatte acht Söhne, der älteste, Ludwig IV., erhielt kraft der Reichsgesetze und eines väterlichen Testaments die Churlande und Churwürde voraus, vier jüngere Söhne wurden Bischöfe, der jüngste, Wolfgang, wurde mit einem Gelddeputate abgefunden, der zweite Sohn starb vor dem Vater und seine Kinder, welche von der Mutter her Neuenburg geerbt hatten, wurden in dem grofsväterlichen Testamente übergangen. Die nicht zur Chur gehörigen Lande sollten nach Philipp's Disposition von dem erstgebornen Ludwig und dem dritten Sohne gemeinsam regiert werden. Ludwig IV. wurde also Churfürst; und da er 1544 ohne Kinder starb, kam die Churwürde auf den dritten Bruder, Friedrich II., nachdem des zweiten Bruders Kinder durch einen Vergleich verzichtet hatten, 1556 starb Churfürst Friedrich II. und Otto Heinrich, des zweiten Bruders Sohn, wurde sein Nachfolger, welcher 1559 die Churlinie König Ruprecht's schlofs.

---

1) *Struvii* formula p. 68.

Stephan's Linie.

Pfalzgraf Stephan, der dritte Sohn Kaiser Ruprecht's, welcher das Simmern'sche und Zweibrücken'sche erhalten hatte, theilte sein Land unter seine zwei weltlichen Söhne, Friedrich erhielt Simmern, Ludwig aber Veldentz und Zweibrücken.

a) Simmern'sche Linie.

Friedrich zu Simmern hatte nur einen weltlichen Sohn, Johann I.; dieser hatte ebenfalls nur einen weltlichen Sohn, Johann II. Aber Johann II. hatte drei weltliche Prinzen: Friedrich III., Georg und Richard. Als Friedrich III. Churfürst wurde, überliefs er Simmern an seinen Bruder Georg, bis nach dessen kinderlosem Tode dasselbe 1569 an Richard fiel. Die simmern'sche Linie war somit zur Churlinie erhoben.

Friedrich III. machte 1576 ein Testament, vermöge dessen Ludwig die Chur und Churlande, der zweite Sohn Johann Casimir Lautern cum voto et sessione erhalten sollte. Letzterer starb 1592 ohne Prinzen. Ludwig V. hatte nur einen weltlichen Sohn, Friedrich IV. Churfürst Friedrich IV. hinterliefs zwei weltliche Söhne, Friedrich V. und Philipp Ludwig. Diese theilten sich (im J. 1611) einer väterlichen Disposition zufolge so ab, dafs Friedrich die Churwürde und Churlande, Ludwig Philipp Lautern und Simmern erhielt.

Friedrich V. verwirkte bekanntlich Land und Leute, aber sein Sohn Karl Ludwig kam durch den westphälischen Frieden wieder in den Besitz der väterlichen Lande.

Karl Ludwig wufste zu bewirken, dafs in dem Friedensinstrumente seine Brüder als apanagirte Herren behandelt und das Recht der Erstgeburt stillschweigend eingeführt wurde. Aber er ging noch weiter, indem er behauptete, das Recht der Universalerstgeburt habe in der Churlinie von alten Zeiten her stattgefunden, sei durch die güldene Bulle und besonders durch die Constitutio rupertina von 1395 allgemein eingeführt u. s. w., was dawider geschehen, sei ungültig. Er konnte seine Behauptung zwar nicht

durchsetzen, nöthigte aber seinen Vetter zu Pfalzsimmern zu mancherlei Abtretungen. Churfürst Ludwig Karl hatte nur einen Prinzen Karl, welcher 1685 die simmern'sche Churlinie schlofs.

b) Veldentz-zweibrücken'sche Linie.

Ludwig der Schwarze zu Zweibrücken, Kaiser Ruprecht's Enkel und Pfalzgraf Stephan's Sohn, hatte Veldentz und Zweibrücken erhalten. Ludwig ordnete 1479 die Gemeinschaft als Regierungsform für seine Söhne an: „Unsere zween weltlichen Söhne Kaspar und Alexander (sollen sich) um keinerlei Sach oder jemands Willen von einander nimmermehr setzen noch scheiden, sondern sie und ihre Herrschaft sollen als getreue Brüder zu Hülfe, Rath und Steuer bei einander festiglich stehen und verbleiben."

Alexander führte nach Kaspar's Tode sogar die Primogenitur ein; dieselbe wurde aber nicht als beständiges Hausgesetz angesehen, denn 1543 fand eine Theilung statt, wodurch der jüngere Sohn Alexander's, Ruprecht, Veldentz erhielt und die Veldentzische Linie anlegte, deren Schicksale ich unter β. besprechen werde.

α. Die Linie Ludwig's zu Zweibrücken.

Der ältere Sohn Herzog Alexander's zu Zweibrücken, Ludwig, hatte nur Einen Sohn, Wolfgang, welcher 1559 ein Testament machte, kraft dessen der älteste und erstgeborene Philipp Ludwig Neuburg erhalten sollte, da ihm nach Völkerrecht ein Vorzug gebührte, der zweite, Johann, das Herzogthum Zweibrücken. Die beiden ältesten Söhne sollten jedoch ihren drei jüngsten Brüdern einige Aemter mit aller Gerechtigkeit zum Unterhalte abtreten. Dieses wolfgang'sche Testament wurde 1570 vom Kaiser bestätigt und darnach die Theilung der zweibrücken'schen Lande bewerkstelligt. Philipp Ludwig erhielt Neuburg, Johann Zweibrücken, Otto Heinrich Sulzbach, Friedrich Vohenstraufs, Karl Birkenfeld. Vohenstraufs (1597) und Sulzbach (1604) starben bald wieder aus; es blieben also nur Neuburg, Zweibrücken und Birkenfeld.

1) Neuburgische Unterlinie.

Philipp Ludwig, Wolfgang's ältester Sohn, theilte sein Land wieder unter drei Söhne: Wolfgang Wilhelm erhielt Neuburg, August das unterdessen angefallene Sulzbach, Johann Friedrich Hilpoltstein. Hilpoltstein starb mit Johann Friedrich 1644 wieder aus. In Neuburg folgte auf Wolfgang Wilhelm sein einziger Sohn Philipp Wilhelm, welcher nach Absterben der simmern'schen Linie die Chur erwarb. Diese neuburgische Churlinie ging 1743 ab. Weitere Theilungen haben in ihr nicht stattgefunden. Die Linie des Herzogs August zu Sulzbach nahm ebenfalls keine weitern Theilungen mehr vor. Im J. 1743 kam die Chur an die sulzbachische Linie.

2) Zweibrücken'sche Unterlinie.

Johann I., Wolfgang's zweiter Sohn, hatte drei Söhne. Kraft seines Testaments von 1594 erhielt das Fürstenthum Zweibrücken mit aller Landesherrlichkeit der älteste Sohn Johann II., der zweite Sohn dagegen als fürstlichen Unterhalt Landsberg, der dritte Sohn Kleeburg. Johann's II. männliche Descendenz ging 1661 mit Herzog Friedrich von Zweibrücken wieder ab und das Fürstenthum fiel an Friedrich Ludwig von Landsberg. Aber auch dieser verstarb, ohne männliche Descendenz zu hinterlassen, und so fiel Zweibrücken 1681 zuletzt an den Pfalzgrafen von Kleeburg, welcher als Karl XI. zugleich König von Schweden war. 1731 starb jedoch auch Kleeburg-Zweibrücken aus.

Im J. 1733 wurde ein Vergleich zwischen Churpfalz und Birkenfeld geschlossen, kraft dessen die birkenfeldische Linie das erledigte Herzogthum Zweibrücken erhielt, die übrigen Lande kamen an die Churlinie.

3) Birkenfeldische Unterlinie.

Karl, der fünfte Sohn Herzog Wolfgang's zu Zweibrücken, hatte drei Prinzen: Georg Wilhelm, Friedrich und Christian I. Er machte 1597 ein Testament, worin er seinen erstgebornen Sohn zum

Nachfolger bestimmte, dem zweiten aber den dritten Theil der Einkünfte beschied. Ein dritter Sohn, Christian I., welcher nach dem Tode des Vaters geboren wurde, erhielt das vohenstraufsische Deputat. Die beiden ältesten Prinzen hatten keine bleibende Descendenz; daher fiel 1671 das Birkenfeldische an die beiden Söhne Christian's I., Christian II. und Johann Karl.

Diese schlossen 1673 einen Erbvergleich, wonach der ältere Bruder Birkenfeld erhielt, aber ⅓ der Einkünfte dem jüngern Bruder überweisen mufste. Beide legten eigene Linien an, Christian II. zeugte Christian III., welchem das Zweibrücken'sche anfiel, dieser Christian IV. Johann Karl legte eine Seitenlinie zu Gelnhausen an, welche jedoch keine Regierungsrechte hatte. Die Streitigkeiten, welche über die Verlassenschaft der veldentzischen Linie geführt wurden, gehören nicht hierher, sie finden sich ausführlich behandelt bei *Moser* IX. S. 332 ff. und in dem öfter erwähnten Werke von *Struve*.

β. Linie des zweiten Sohnes Alexander's, Ruprecht's von Veldentz.

Ruprecht, der zweite Sohn Alexander's von Zweibrücken, erhielt 1543 Veldentz abgetreten; er hatte nur Einen Sohn, Georg Johann, aber dieser wurde von drei weltlichen Söhnen, Georg Gustav, Johann August und Georg Johann, überlebt. Er machte 1571 ein Testament, wonach der erste Sohn Veldentz, der zweite Lützelstein, der dritte Guttenberg nebst den weissenburger Zehenden haben sollte. Die Söhne liefsen es bei diesem Testamente bewenden; keiner von ihnen hatte aber eine bleibende Descendenz und so ging Pfalz Veldentz 1694 ab.

V. Braunschweig.

Heinrich der Löwe hinterliefs drei Söhne: Heinrich, Otto und Wilhelm. Diese theilten im J. 1203 die väterliche Hinterlassenschaft dermafsen, dafs Heinrich Stade und was das Haus Braunschweig sonst im Bremischen besafs, Otto das Braunschweigische und Wilhelm das Lüneburgische erhielt[1]).

1) *Lünig*, Part. spec. cont. unter Braunschw. S. 251.

Diese Theilung ist demnach die **früheste**, welche uns bisher vorgekommen ist und fällt in eine Zeit, wo regelmäfsig die Untheilbarkeit der Territorien noch feststand. Alle Theilungen, mit welchen wir uns beschäftigt haben, gehören in die **zweite** Hälfte des 13. Jahrhunderts. Diese Anomalie möchte so zu erklären sein, dafs Heinrich der Löwe seine Amtslehen durch die Reichsacht verloren und nur die eigentlichen **Familiengüter** seines Hauses behauptet hatte. Den Kern dieses Besitzthums bildeten die billung'schen, nordheimischen und supplinburgischen Erbgüter, welche Allodien waren und nicht vom Reiche zu Lehen gingen, bis sie Otto 1235 dem Kaiser zu Lehen auftrug. Auf diese Güter konnte der Grundsatz von der Untheilbarkeit der Reichsämter nicht angewendet werden; denn die Theilung der Familiengüter unter **alle** Söhne beruhte auf altgermanischen Principien (S. 178). Herzog Wilhelm hatte einen Sohn, **Otto das Kind**, welcher zwei weltliche Söhne hinterliefs: Albrecht I., Stammvater der alten braunschweigischen Linie, *Johann*, den Stammvater der alten lüneburgischen Linie. Albrecht regierte anfangs das ganze Land allein und gab seinem Bruder eine jährliche Rente in baarem Gelde. Im J. 1267 aber theilten sie sich so, dafs Albrecht I. das **Braunschweigische** mit Grubenhagen, Johann das **Lüneburgische** erhielt.

Johann's einziger Sohn, Otto Strenuus, hatte zwei weltliche Prinzen, Otto und Wilhelm, welche 24 Jahre **gemeinsam** mit einander regierten. Nach Otto's Tode regierte Wilhelm allein, starb auch 1368, ohne Söhne zu hinterlassen, und so ging diese Linie wieder ab.

Albrecht I. hatte drei Söhne, unter diese theilte er 1279 seine Lande dermafsen, dafs Heinrich I. **Grubenhagen**, Albrecht II. **Göttingen**, Wilhelm **Braunschweig-Wolfenbüttel** bekam.

Nach dem kinderlosen Tode Wilhelm's 1292 blieben nur die grubenhagen'sche und göttingen'sche Linie übrig.

1. Die alte grubenhagen'sche Linie.

Heinrich I., Albrecht's I. ältester Sohn, hatte vier Prinzen:

Heinrich II., Ernst, Wilhelm und Johann, welche anfangs in Gemeinschaft regierten. Heinrich II. zu Grubenhagen und Ernst zu Osterode aber legten wieder Speciallinien an.

Heinrich's II. Speciallinie starb mit seinen Söhnen wieder aus. Weitere erhebliche Theilungen kamen in dieser Linie nicht vor. Obgleich einer ausdrücklich eingeführten Primogenitur keine Erwähnung geschieht, so succedirte unter den vier Söhnen Philipp's doch zunächst nur der älteste. Im J. 1596 starb diese Linie aus.

2. Die alte göttingen'sche Linie.

Den Herzog Albrecht II. überlebten drei weltliche Söhne: Otto der Milde, Magnus I. und Ernst. Nach *Pfeffinger's* Angabe blieben diese drei Söhne nach ihres Vaters Tode in Gemeinschaft und Otto als der älteste führte für sie die Regierung. Erst nach Otto's Tode, welcher keinen Prinzen hinterliefs, theilten 1345 Magnus I. und Ernst.

Magnus erhielt Braunschweig, Ernst Göttingen. Ernst's einziger Sohn, Otto der Quade, hatte ebenfalls nur Einen Prinzen, Otto den Einäugigen, welcher diese Linie 1463 beschlofs. Magnus I. dagegen hatte zwei Söhne, Ludwig und Magnus II.

Magnus I. verordnete in seinem Testamente 1351 Individualsuccession des ältesten Sohnes Ludwig: „Dat Junkherr Ludwig, User Sohn no Usern Dode de Herschop tho Brunswig und na Users Vettern Dode de Herschop tho Lüneburg thosam ende hebben schall ungedelet und schall der twier Herrschop er rechter Herr bliven, ohne einerlei Ansprake siner Bröder User Söhne[1]).“

Ludwig aber starb und Magnus II. bekam das väterliche Erbtheil und nach langem Kampfe auch Lüneburg. Im J. 1374 trafen die vier Prinzen Herzogs Magnus II. einen Vergleich, kraft dessen das Herzogthum Braunschweig jedesmal ungetheilt von dem ältesten Herrn an Jahren regiert werden sollte[2]).

1) *Moser* XIII. S. 69.

2) *Lünig*, Reichsarchiv Part. spec. cont. II. unter Braunschweig S. 252.

Im J. 1394 erneuerten die Brüder diesen Vertrag de non dividendo ducatu[1]. Herzog Friedrich starb im J. 1400 ohne Söhne.

Im J. 1409 theilten die beiden überlebenden Brüder, Bernhard und Heinrich, trotz des angeführten Vertrages, ihre Lande dergestalt, dafs Bernhard das Braunschweigische mit Hannover, Heinrich das Lüneburgische bekam.

Im J. 1415 setzten die Herzöge Bernhard und Heinrich ihre Lande wieder zusammen: „Ock schullen Use alle Lande und Lüde, de wy rede hebben und hierna an Us kommen mögen, in welker wise dat geschege, Ufs ein samptliche Erfhuldigung doen unde jo tho ewigen Tyden bi Ufs unde Usen Erven unverdelet bliven[2].“

Im J. 1428 kam jedoch ein neuer Erbtheilungstractat zu Stande, wodurch Heinrich's Söhne Braunschweig, Calenberg und Hannover, Bernhard Lüneburg erhielten.

Heinrich, der Sohn Magnus II., hatte zwei Söhne, Wilhelm den ältern und Heinrich. Heinrich starb 1473 und Wilhelm der ältere machte einen Erbtheilungstractat mit seinen eigenen Söhnen, von diesen starb aber Friedrich ohne Kinder und Wilhelm II. erhielt alles. Dieser aber zeugte Heinrich den ältern und Erich den ältern. Erich erhielt den hannover-göttingen'schen Theil, Heinrich den braunschweig-wolfenbüttel'schen.

Heinrich der ältere hatte mehrere Söhne, der älteste, Christoph, wurde Erzbischof von Bremen, sein zweiter Bruder, Heinrich der jüngere, succedirte seinem Vater.

Bei der Vermählung des letztern wurde ausgemacht, dafs er allein nach dem Rechte der Erstgeburt Regent sein sollte.

Im J. 1535 und 1539 erfolgte die kaiserliche Bestätigung; von Heinrich des jüngern Söhnen überlebte ihn nur Julius, welcher 1582 das Erstgeburtsrecht bestätigte.

Im J. 1584 fiel diesem Julius, nach Absterben Erich's des jüngern, auch der hannöver'sche und göttingen'sche Antheil zu.

Ihm succedirte sein Sohn Heinrich Julius; von Friedrich Ulrich, dessen ältestem Sohne, aber wurde 1634 diese Linie beschlossen.

1) *Lünig* a. a. O. in supplem. ult. S. 1014.

2) *Moser* XIII. S. 71.

(Grofser Streit über die Succession zwischen Haarburg-Dannenberg und Zella [1]).)

Mittlere lüneburgische Linie.

Bernhard, der zweite Sohn Magnus II., der Stammvater des heutigen königlich grofsbritannischen, hannöver'schen und braunschweigischen Hauses, hatte kraft eines Erbtheilungsvertrags von 1428 Lüneburg erhalten.

Er hatte zwei Söhne, Otto den Hinkenden und Friedrich den Frommen; nach des Vaters Tode succedirte Otto und regierte in gemeinsamem Namen. Erst nach seinem Tode 1445 übernahm Friedrich die Regierung.

Friedrich hatte zwei Söhne, Bernhard II. und Otto den Siegreichen, welchen er 1459 die Regierung abtrat. Bernhard II. starb ohne Kinder, Otto hinterliefs einen einzigen Sohn, Heinrich den Mittleren. Letzterer hatte drei Söhne: Otto, Ernst und Franz. Im J. 1524 übergab Otto die Regierung an Ernst und behielt sich selbst nur Haarburg vor, aber sowohl Franz, welcher Giffhorn bekam, als Otto zu Haarburg hatten keine bleibende Descendenz.

Herzog Ernst zu Zella ist der nächste gemeinsame Stammvater des jetzigen Gesammthauses.

Er hatte drei Söhne: Franz Otto, Heinrich und Wilhelm. Nach des Vaters Tode 1546 übernahm der Erstgeborne die Regierung und führte sie bis zu seinem Ableben 1559 allein. Die überlebenden Brüder trafen 1569 einen Vergleich, in Folge dessen der ältere Heinrich nur Dannenberg und einige Aemter, alle übrigen Lande aber der jüngere Sohn Wilhelm erhielt.

1) Dannenbergisch-wolfenbüttel'sche Linie.

Heinrich wurde von zwei Söhnen, Julius Ernst und August, überlebt. Julius Ernst succedirte seinem Vater allein, August erhielt 1604 Hizacker zum Unterhalte angewiesen. Julius Ernst starb 1636 ohne männliche Erben und so erhielt August nicht nur Dannen-

1) Siehe über diese Streitigkeiten und die dabei vorgekommenen Rechtsdeductionen *Moser* XIII. S. 94.

berg und die andern väterlichen Besitzungen, sondern auch den wolfenbüttel'schen Anfall.

Dieser Herzog August zu Wolfenbüttel hatte drei Söhne: Rudolf August, Anton Ulrich und Ferdinand Albrecht.

Im J. 1671 erhielt Rudolf August gegen Dannenberg und einige andere Aemter Braunschweig abgetreten. Im J. 1704 starb Rudolf August ohne Erben und Anton Ulrich, sein Bruder, succedirte. Anton Ulrich hatte sieben Söhne, von denen ihm der älteste, August Wilhelm, succedirte, dem zweiten Prinzen Anton Ulrich's, Ludwig Rudolf, wurde jedoch zur Abfindung die Grafschaft Blankenburg abgetreten mit eigener Regierung „in ecclesiasticis und politicis." Nach Herzog August Wilhelm's Absterben, ohne männliche Descendenz, wurde Ludwig Rudolf regierender Herzog zu Wolfenbüttel, starb aber auch ohne Prinzen, die Succession kam daher an die Linie des dritten Prinzen des Herzogs August, an Ferdinand Albrecht. Weitere Theilungen haben in der wolfenbüttel'schen Linie nicht stattgefunden.

2) Neue lüneburgische oder zella-hannöver'sche Linie.

Wilhelm, Herzog Ernst's zu Zella jüngster Sohn, hatte sieben Söhne; nach dem Tode des Vaters im J. 1592 nahm der älteste unter Beistimmung seiner Brüder die Regierung auf acht Jahre über sich.

Im J. 1611 machten die Brüder einen Vergleich, wonach nur Einer regierender Herr sein, die andern auch nicht mit Land und Leuten abgefunden werden sollten.

Im J. 1611 starb der älteste Bruder, und es übernahm daher der zweite Christian die Regierung. Von diesen sieben Brüdern war nur Georg vermählt, welcher durch sein Testament von 1641 zwei regierende Linien zu Hannover und Zella begründete. Innerhalb dieser beiden Linien sollte keine weitere Theilung stattfinden. Im J. 1705 starb Zella aus und Georg Ludwig vereinigte alle Lande der neuen lüneburgischen Linie. Von dieser Zeit an fand keine Landestheilung in dieser Linie mehr statt.

VI. Würtemberg.

Würtemberg scheint in alten Zeiten ebenfalls als untheilbar betrachtet worden zu sein. Nach *Spittler's* Angabe findet sich dritthalb Jahrhunderte hindurch kein einziger Graf von Würtemberg, welcher bei seinem Tode mehr als zwei weltliche Söhne hinterlassen hätte, so dafs dadurch eine Zertrümmerung der gesammten Güter verhindert wurde. Der Zerreifsung der Grafschaft scheint man eine gemeinschaftliche Regierung vorgezogen zu haben (S. 159). So folgte auf Ulrich mit dem Daumen 1240—1265 sein Sohn Eberhard der Erlauchte, mit welchem jedoch sein Bruder Ulrich eine Zeit lang gemeinsam regierte. Hierauf folgte der Sohn Eberhard's, Ulrich III., von 1325—1344.

Schon aus dem J. 1321 findet sich ein Diplom, in welchem Würtemberg für untheilbar erklärt wird, Graf Eberhard verlegt das Stift zu Beutelfpach nach Stuttgart und erklärt dabei: „Wär' aber dafs die Wale der Chorherrn gleich bliebe an der Zahl, swem denne der Eltist an der Herrschaft zu Würtemberg, diewile sie ungetailt ist, sinen Gunst git, der soll fürvaren. Wer aber, davor Gott sye, dafs die Herrschaft getailet würde u. s. w.[1])"

Ulrich's III. beide weltliche Söhne, Eberhard II. der Greiner und Ulrich IV., regierten eine Zeit lang gemeinsam.

Im J. 1361 verglichen sich Eberhard II. (der Greiner) und sein Bruder Ulrich IV. zu Nürnberg mit einander: „Dafs die Grafschaft Würtemberg mit ihren Herrschaften, Landen, Leuten und Zubehörungen ungesondert, ungetheilt und unzerbrochen bleiben sollte fürbafs ewiglich und dafs nach Graf Ulrich's ohne männliche Leibeserben erfolgtem Absterben alle solche Lande allein auf den Bruder Graf Eberhard und seinen Sohn Ulrich fallen sollten."

Damit auch dieser Vertrag in seine Wirklichkeit komme, hat Graf Ulrich seinen Antheil an dem Lande seinem Bruder Eberhard und seinem Sohne lebendigen Leibes vor dem Hofgerichte zu Rottweil übergeben[2]).

---

1) *Moser* XIII. S. 210.

2) *Sattler*, Geschichte des Herzogthums Würtemberg II. S. 208. §. 33: „In-

Ulrich starb ohne männliche Descendenz; Eberhard's einziger Sohn kam vor dem Vater um, mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes, Eberhard's des ältern, welcher wieder nur einen erwachsenen Sohn hinterliefs, Eberhard den jüngern. Dieses Eberhard's beide Söhne, Ludwig der ältere und Ulrich der Vielgeliebte, kamen 1419 zur Regierung. Anfangs regierten sie gemeinsam; 1442 aber theilten sie ihr Land, der jüngere Bruder durfte wählen und bekam das Land unter der Steig, worin Stuttgart liegt, der ältere Bruder erhielt das Land ob der Steig, worin Urach liegt. So entstanden auf kurze Zeit zwei Linien:

1) Die ältere uracher Linie, deren Stifter Ludwig I. ist. Er hatte zwei Söhne, Ludwig den jüngern und Eberhard den ältern, nachmaligen ersten Herzog;

2) die jüngere stuttgarter Linie Ulrich's des Vielgeliebten, welcher zwei Söhne hatte: Eberhard den jüngern, nachmaligen zweiten Herzog, und Grafen Heinrich.

Im J. 1473 schlofs Graf Ulrich der Vielgeliebte nebst seinen beiden Söhnen mit seinem Neffen Eberhard im Barte den urach'schen Vertrag ab, dessen Hauptinhalt dahin geht: „Dafs auf eines oder des andern ohne männliche Leibeserben erfolgtes Absterben nicht mehr zwei oder mehr zugleich, sondern je einer dem andern in successione substituirt sein sollte. — — Beede Lande

---

dessen hatten Graf Eberhard und Ulrich ihre Lande gemeinschaftlich regieret. Graf Ulrich besann sich eines andern und überliefs seinem Bruder die ganze Regierung. Nur einige Einkünfte behielt er in den Städten und Aemtern, welche dazu ausgesetzt wurden. — — — Graf Ulrich wollte es noch verbindlicher machen, was er seinem Bruder und dessen Erben zugesagt hatte. Er reisete defswegen im folgenden Jahre 1363 mit Graf Eberhard nach Rottweil, um vor dasigem Hofgerichte alles in Ordnung zu bringen. Graf Ulrich trug durch seinen erwählten Fürsprecher vor, dafs er mit guter Vorbetrachtung und ungezwungen mit Graf Eberhard und seinem Sohne Ulrich übereingekommen sei und demselben hiermit wirklich aufgebe seinen Theil Landes und alle seine Rechte, die er dazu hätte oder in künftiger Zeit gewinnen würde, sie seien ihr beider gemein oder gehören ihm besonders zu. — — Zu solchem Ende übergab er seinen Antheil der Land und Leute in Graf Eberhard's Hand, wie es damals gebräuchlich war."

sollten wieder zusammen kommen und auch fürdesto bafs ungetrennt von Erben zu Erben bei einander bleiben[1]).“

Heinrich mufste, gegen Abtretung von Mömpelgard, auf die übrigen würtembergischen Lande verzichten.

Im J. 1482 errichteten die beiden Vettern, Eberhard der ältere und Eberhard der jüngere, den münsingen'schen Hauptvertrag, dessen wesentliche Bestimmungen also lauten: „Dafs wir unser beeder Land und Leute zusammen in ein Regiment und Wesen thuen, damit wir unser Lebelang und nach uns unsere Erben und die löbliche Herrschaft Würtemberg zu ewigen Zeiten ungetheilt als Ein Wesen, ehrlich, löblich und wehrlich bei einander bleiben und sein — — so haben wir freiwillig und mit Rath, wie vorstehet, unser beeder Land und Leute — — zusammen in Eine Gemeinschaft geworfen, dafs es hinfüro zu ewigen Zeiten Ein Wesen und Land unsrer beeden heifsen und sein solle, als auch alle Bürger, Innwohner und Unterthanen unser beeder Lande in Gemeinschaft Erbhuldigung gethan und geschworen haben, uns beeden als ihren rechten natürlichen Herrn getreu und hold zu sein — — und uns Grafen Eberhard dem ältern, als regierendem Herrn von unserer beider wegen und in unser beeder Namen gehorsam und gewärtig zu sein unser Lebelang und nach unserem Tode uns Grafen Eberhard dem jüngern, ob wir den erleben, und darnach füraus dem ältisten Herrn von Würtemberg, von unser einem geboren und also füraus absteigender Linie nach. — — Wir beede sollen und wollen auch in unserer beeder Land an einem bequemen Ende, als wir jetzo Stuettgarten achten bequem sein, mit sammt unserer beeder Gemahlin bei einander Einen Hoff und Ein Frauenzimmer, auch Ein Cantzlei und Einen Landhofmeister haben und halten, der mit sammt etlichen Räthen, die ihnen von uns zugeordnet werden, unser und unsers Lands Sachen und Geschäften nach unser Graffen Eberhards des ältern, als des regierenden Herrn Bescheide handeln und ausrichten solle. — — Es sollen auch alle Briefe und Schriften, unser gemein Herrschaft berührend, von uns beeden lauten und ausgehen, aber wir Graf

1) *Moser* XIII. S. 212.

Eberhardt der ältere sollen und wollen uns, als der ältiste, des Regiments unser Land und Leute annehmen und damit beladen sein unser Lebelang, das ufszurichten zum getreulichsten und zum besten.“

Ferner wurde verabredet, dafs bei allen wichtigen Geschäften Graf Eberhard der jüngere zugezogen werden sollte; wenn dann irgendwie Uneinigkeit entstehen würde, so sollten die Räthe und die Landschaft den Ausschlag geben.

„Es soll auch hinführo zu ewigen Zeiten also gehalten werden, dafs allweg der Eltiste Herr von Würtemberg in der Weise seiner Brüder oder anderer seiner Freunde, Herrn zu Würtemberg und ob wir beede oder unser einer eheliche Söhne überkommen thät, so sollten die nach unserem Tode Land und Leute erben und doch aber der Eltiste unter denselben regieren und die andern sonst nach Rath und Billigkeit versehen, damit die Herrschaft bei einander ungetheilt bleibe und das soll also von Erben zu Erben gehalten und nimmer verändert werden. Doch ob Wir Graf Eberhard der eltere eheliche Söhne überkommen und vor unserm lieben Vettern Graf Eberhard dem jüngern Todts abgiengen, sollen wir Graf Eberhard der jüngere dannoch Land und Leute vor denselben unsers Vetters Kindern inhaben und regieren unser Lebenlang [1]).“

Der Münsingen’sche Vertrag ist ein merkwürdiges Beispiel einer gemeinsamen Regierung, mit einem Vorzuge des ältesten, welcher als der eigentlich regierende angesehen wird, obgleich auch die jüngern nicht vollständig von der Mitregierung ausgeschlossen werden sollen. Die verabredete Form der Succession ist keine Primogenitur, sondern ein Seniorat, indem nicht auf den Vorzug der Linie, sondern auf das wirkliche physische Alter sämmtlicher, von beiden Contrahenten abstammenden Erben gesehen wird.

Dieser Hauptvertrag wurde noch durch mehrere spätere Verträge erläutert; im J. 1489 wurde verabredet und zwar unter der Autorität des Kaisers Maximilian: „Dafs der älteste sein Lebelang für sich selbst und allein in seinem Namen beide Lande Würtemberg regieren, siegeln und handeln, alle Lehen leihen und sonst alles

1) *Lünig*, Part. spec. cont. II. unter Würtemberg 702.

thun und lassen solle, das dem Regimente zugehört, als ein Herr desselben Landes, nichts ausgenommen."

Im J. 1492 wurde der Vertrag zu Efslingen geschlossen[1]). Im J. 1495 wurde Würtemberg zum Herzogthume erhoben und in dem Diplome die Untheilbarkeit von neuem bestätigt[2]). Die Successionsordnung wurde eigenthümlich bestimmt, zunächst sollte Graf Eberhard der ältere das Herzogthum haben, und nach seinem Tode Eberhard der jüngere. Sollte Eberhard der jüngere männliche Descendenz haben, so sollte diese der männlichen Descendenz Eberhard des ältern vorgehen. Erst nach Abgang der männlichen Leibeserben Eberhard des jüngern sollte die Descendenz Eberhard des ältern an die Reihe kommen. Erst wenn keiner von der Descendenz dieser beiden Vettern mehr im Leben wäre, sollte die regelmäfsige Primogenitur eintreten. ,,Und ob derselben auch keiner mehr im Leben vorhanden wäre, so sollte alsdann solch Hertzogthumb uff den ältesten von Würtemberg und von dem uff seinen ältisten Sohn fallen oder ob derselbige ältist Sohn vor oder nach seines Vaters Todt abgangen wäre und Leibeserben in absteigenden Linien einen oder mehr Söhne von ihm gebohren oder Sohneskind, Mannspersonen gelassen hätte, so sollte des abgangnen ältister Sohne mit dem gemeltem Herzogthumb belehnet und vor allen von Würtemberg dazu gelassen werden. Ob aber der ältiste Sohn kein Erben Mannsperson, wie vorgeschrieben steht, gelassen hätte, so *solle* uf den anderngebohrnen Sohn und seine Erben Mannspersonen seines Stammes das Herzogthumb fallen; und ob derselbige auch nicht Erben Mannspersonen und seines Stammes von Würtemberg gelassen hätte, alsdann das gemelte Herzogthumb auf den drittgeborenen Sohn fallen, also dafs die Erstgeborenen und die Ihennen von ihrer absteigender Linien allzeit vor andern statt und Vorgang haben. Uff welchen auch solch Herzogthumb kommen wird, derselbig auch das, inmafsen wir vorstehet, mit Titel, Würden, Ehren und Nutzungen *allein* haben, empfahen und regieren soll und die andern von Würtemberg das Herzogthumb bei Zeiten solcher des ältisten Regierung nicht

1) *Lünig* a. a. O. S. 706.

2) *Lünig* a. a. O. S. 710—714.

besitzen noch erben, sondern sollen sie von dem regierenden Herzogen mit andern Herrschaften und Gütern oder sonst versehen werden."

Eberhard der ältere hatte keine männliche Descendenz, ihm folgte 1496 sein Vetter Eberhard II., welcher keine Kinder gezeugt hatte und 1498 abdanken mufste, worauf das Herzogthum an die Descendenz Heinrich's von Mömpelgard kam.

Seit 1495 fand in Würtemberg keine eigentliche Landestheilung mehr statt (abgesehen von der Grafschaft Mömpelgard, welche als nicht incorporirt betrachtet wurde). Dagegen erhielten die Nachgebornen häufig Aemter mit niedern Regalien zum Unterhalte eingeräumt, so räumte Herzog Christoph 1553 dem Grafen Georg von Mömpelgard auch Neuenburg ein, „damit Graf Georg auch hier aufsen im Fürstenthume ein gelegen An- oder Heimwesen mit Wohnung und Niefsung, auch Aus- und Einreiten haben möge," so räumte Eberhard III. 1649 dem nachgebornen Bruder, Friedrich, Stadt und Amt Neuenstatt am Kocher, auch Meckmühl mit niederer Obrigkeit und zwar erblich ein. Allein im J. 1664 wurde durch das Testament Eberhard's III. auch diese Art der Abfindung mit Land und Leuten abgeschafft, „weil die Trennungen, Abschied und Zergliederungen dem Herzogthume sehr verkleinerlich und disreputirlich und dafern ins künftig jeder Primogenitus und regierender Herr seine nachgebornen Brüder dergestalt mit incorporirten Herrschaften apanagiren und abfertigen sollte, endlich die künftigen Successores im Regimente Herzogen ohne Herzogthumb werden müfsten!"

VII. Baden.

Rudolf VI., welcher von 1353—1372 regierte, brachte sämmtliche markgräfliche Lande wieder zusammen (S. 144). „Marchiae badensis partes tam diu divisae in unum denique corpus sub hoc Rudolfo redierunt[1])."

---

1) *Schöpflin*, historia zaringo-badensis II. S. 57. Ich folge in Bezug auf die Benennung der einzelnen Regenten dem berühmten Geschichtsschreiber des zähringischen Hauses *Schöpflin*; bei *Moser* sind die Bezeichnungen verschieden, indem bei ihm z. B. dieser Rudolf als der VII. bestimmt wird.

Seine beiden Söhne, Bernhard und Rudolf VII., theilten im Jahre 1380 die väterlichen Lande und zwar so, dafs Bernhard Durlach und Pforzheim, Rudolf Baden mit der obern Mark erhielt [1]). Rudolf VII. hatte keine bleibende Descendenz; Bernhard hinterliefs bei seinem Tode 1431 nur einen Sohn, Jakob I., welcher von 1431—1453 regierte. Von seinen fünf Söhnen traten die vier Nachgebornen in den geistlichen Stand, nur der Erstgeborne Karl (1453—1475) succedirte in Land und Leuten.

Karl I. hatte zwei weltliche Prinzen, Christoph I. und Albrecht; im J. 1476 überliefs Albrecht seinem ältern Bruder die Gesammtregierung auf sechs Jahre. Im J. 1482 fand eine Brüdertheilung statt.

Christoph erhielt Baden und die halbe Grafschaft Eberstein, Albert Hachberg [2]).

Albert ging ohne Descendenz ab und Christoph I. vereinigte *nicht* nur alle Lande seines Vaters Karl I., sondern ihm fiel nach dem Tode Philipp's und nach Abgang der schon bereits im Anfange des 13. Jahrhunderts entstandenen sausenbergischen Linie nach einer Erbeinigung „des rötel'schen Gemächtes von 1490" Sausenberg, Badenweiler und Röteln zu, so dafs unter ihm alle Lande des baden'schen Stammes wieder zusammenkamen.

Christoph I. hinterliefs 1527 sechs Söhne, wovon drei geistlich wurden, die weltlichen aber waren Bernhard III., Philipp und Ernst. *Er machte* 1515 eine Disposition, welche „die väterliche Theilung" genannt wird; danach sollte Bernhard die halbe hintere Grafschaft Sponheim nebst den Herrschaften im Lande Lützelburg, *Philipp* die Markgrafschaft Baden, Ernst die Markgrafschaft Hachberg erhalten. Dieser Disposition zufolge wurden die baden'schen Lande nach des Vaters Tode 1527 wirklich getheilt.

Philipp verstarb 1533 ohne Söhne; die Brüder Bernhard und Ernst theilten ihres Bruders hinterlassene Lande dermafsen, dafs

---

1) *Schöpflin* II. S. 66: „Divisionis pactum inivit cum fratre sibique Pforzhenium atque Durlacum cum inferioribus terris retinuit, Badam cum superiori narchia fratri relinquens. Instrumentum divisionis non reperi."

2) *Schöpflin* II. S. 241.

Markgraf Bernhard die Theilung des Landes machen, Markgraf Ernst die Wahl haben sollte. Letzterer erwählte den pforzheimer und durlacher Theil und Bernhard erhielt somit Baden[1]).

Bernhard behauptete zwar, dafs ihm, vermöge seiner Primogenitur, ein Vorzug zustehen müfste; allein er drang mit dieser Prätension nicht durch[2]).

1. Baden'sche Linie.

Bernhard zu Baden hinterliefs zwei Söhne, Philibert und Christoph, welche sich darüber einigten, dafs die Mark Baden und die Grafschaft Sponheim ungetheilt bei Philibert und seiner Linie bleiben, Christoph aber die luxemburgischen Lande und eine Pension haben sollte[3]). Philibert's einziger Sohn Philipp ging 1588 ohne Descendenz ab und obgleich Christoph, welcher die Lande der baden'schen Linie vereinigte, mehrere Prinzen hinterliefs, succedirte dennoch nur der älteste, Eduard Fortunatus. Seitdem hat Individualsuccession stattgefunden und von weitern Theilungen ist daher nichts zu berichten. Im J. 1771 ist die baden'sche Linie ausgestorben und die durlach'sche in den Besitz aller Lande gekommen.

2. Durlach'sche Linie.

Den Markgrafen Ernst, Gründer der durlach'schen Linie, überlebte nur Ein Sohn, Karl, welcher drei Prinzen hinterliefs: Ernst Friedrich, Jacob und Georg Friedrich.

Diese nahmen eine derartige Subdivision vor, dafs Ernst Friedrich die niedere Markgrafschaft, Jacob Hachberg und Röteln, Georg Friedrich Sausenberg bekam[4]).

Alle drei galten als regierende Herren, da in dem Reichsabschiede von 1582 ihrer als solcher gedacht wird.

Ernst Friedrich und Jacob hinterliefsen keine bleibende Descendenz und so kam alles an Georg Friedrich. Seitdem ist keine Theilung in der durlach'schen Linie mehr vorgekommen.

---

1) *Schöpflin* III. p. 9. *Moser* XIII. S. 121 ff.

2) Siehe hierüber *Schöpflin* III. p. 7 und 8.

3) *Schöpflin* III. p. 21.

4) *Moser* XIII. S. 127.

VIII. Hessen.

An anderer Stelle habe ich bereits den merkwürdigen Kampf geschildert, welcher im hessischen Hause zwischen dem privatrechtlichen Theilungssysteme und dem alten Principe der Individualsuccession stattgefunden hat (S. 138). Otto's merkwürdige Verordnung über die Untheilbarkeit der hessischen Lande beendigte diesen Kampf noch nicht.

Trotz dieser väterlichen Verordnung hatte Otto's erstgeborner Sohn, Heinrich II., mit seinen nachgebornen Brüdern, welche auf Theilung drangen, einen schweren Stand. Erst 1336 gelang es ihm durch einen Vergleich mit seinen Brüdern, sich die ausschliefsliche Regierung zu verschaffen, indem jene sich mit einigen zugewiesenen Orten abfinden liefsen. „Unter den nächstfolgenden Landgrafen gab es keine Gelegenheit zur Ausübung des Erstgeburtsrechts, bis Ludwig I., nachdem das Land einigen Zuwachs erhalten hatte, eine Theilung unter seinen Söhnen zu verordnen für gut fand[1]).“

Die hessische Reimchronik drückt sich darüber folgendermafsen aus:

„Er meint nun in dem Land
Zween könnten halten Fürstenstand.“

Trotz dieser väterlichen Erbtheilung nahm der Erstgeborne Ludwig II., nach dem Tode Ludwig's I., die Regierung des ganzen Landes an sich und gebrauchte nur die Formel: „Wir als der älteste Fürst zu Hessen, für uns und unsre lieben Brüder.“

Im J. 1467 kam es endlich zu einem Vergleiche, durch welchen eine Landestheilung unter den Brüdern durchgeführt wurde. Ludwig's II. ältester Sohn, Wilhelm I., übernahm ebenfalls nach seines Vaters Tode die Alleinregierung und hielt dem Anspruche seines Bruders Wilhelm II. auf Theilung sein Recht der Erstgeburt entgegen. „So nun der genannte junge Fürst sein Theil an seinen Bruder den ältern Herrn Wilhelm forderte und begehrte eine Theilung, wollte ihn der Bruder nicht willig zulassen, und weigerte ihm sein Theil in Meinung sein und seiner Räthe: er wäre der erst-

1) *Pfeiffer*, die Ordnung der Regierungsnachfolge S. 177.

geborne und sollte Vortheil haben, und die Regierung sollte ihm zustehen [1]).“ Im J. 1485 kam ein Vergleich auf ein Jahr zu Stande, nach welchem Landgraf Wilhelm „als der älteste Fürst in Hessen“ die Regierung führen, seinem Bruder aber einige Orte zum Unterhalte bestimmen sollte. Im J. 1487 wurde jedoch wieder hiervon abgegangen und durch einen neuen Theilungsrecefs das Ganze in zwei gleiche Theile getheilt. Allein schon 1493 gab Wilhelm I. den ihm zugefallenen Antheil auf und trat somit seinem Bruder Wilhelm II. das ganze Land ab mit der erklärten Intention: „Zu Mehrung des Fürstenthums Hessen, damit dasselbe durch mannigfaltige Theilungen nicht geringert oder vernichtet, sondern zu einem beständigen fürstlichen Wesen oder Regiment gekehrt werden möge.“

Wilhelm's II. Sohn, Philipp der Grofsmüthige, vereinigte alle hessischen Lande unter sich und machte im J. 1562 ein Testament [2]). Dem Landgrafen Philipp „deuchte es das beste zu sein, dafs die Söhne bei einander Haufs hielten, wie die Herren von Weimar und das Land nicht theilten.“ Im Fall dafs eine solche Gemeinschaft von den Söhnen aber nicht beliebt würde, sollte folgende Theilungsnorm Platz greifen: „Landgraf Wilhelm als erstgeborner Sohn sollte haben das niedere Fürstenthum Hessen mit Cassel, Ludwig Marburg, Philipp Rheinfels, Georg Darmstadt.“

Im J. 1568 trafen die Brüder einen Erbvergleich, wodurch die Theilung der väterlichen Verordnung gemäfs bewirkt wurde [3]). Schon 1583 starb die Linie Rheinfels wieder aus und ihr Landestheil wurde unter die drei übrigen gleich vertheilt. Im J. 1604 starb auch Landgraf Ludwig IV. zu Marburg ohne Kinder. Nach einem langwierigen Processe über seine Erbschaft kam es endlich 1627 zu einem Vergleiche, welchen der Kaiser 1628 bestätigte.

Durch diese erbliche Theilung entstanden zwei hessische Hauptlinien:

1) Die cassel'sche, abstammend vom Landgrafen Wilhelm, dem erstgebornen Sohne Philipp's des Grofsmüthigen;

---

1) *Nohe*, hessische Chronik Cap. 61 bei *Pfeiffer* a. a. O. S. 178.

2) *Lünig*, Part. spec. cont. II. unter Hessen S. 776. 788. *Moser* XIII. S. 129.

3) *Lünig* a. a. O. S. 789—798.

2) die darmstädtische, deren Stifter Georg, der vierte Sohn Philipp's, war.

Der wichtigste Punkt dieses Vergleichs ist die Bestimmung: „Dafs in dem ganzen fürstlichen Hause, so lange darin die beiden jetzige cassel'sche und darmstädtische Linie in Esse bleiben, bei jeder Linie nur ein einziger Regent und daher bei beiden Linien mehr nit denn zwei Regenten sein sollen."

Durch diese Bestimmung waren natürlich alle wirklichen Landestheilungen im hessischen Gesammthause ausgeschlossen, die nachgebornen Söhne erhielten von Zeit zu Zeit Abfindungen in Land und Leuten, jedoch ohne eigentliche Landeshoheit.

IX. Meklenburg.

Niklot erscheint im J. 1131 als der historisch unbezweifelte Stammvater des jetzt regierenden Fürstenhauses; er wird von *Helmold* „major terrae Obotritorum" genannt[1]). Ueber die Successionsart der obotritischen Fürsten bemerkt *Lützow:* „Ob bei der Erbfolge, deren Recht wir schon in den früheren Perioden begründet gesehen haben, die Einführung, dafs mehrere Brüder gemeinschaftlich regierten, und schon bei des Vaters Leben die Söhne an den Regierungsgeschäften selbstständig Theil nahmen, was namentlich bei dem Fürsten Heinrich Borowin und dessen Söhnen der Fall war, als Nachahmung deutscher Einrichtung anzusehen, oder nicht vielmehr deren Ursprung wendisch und aus frühester Zeit herzuleiten sei, wenn gleich auch für die Gültigkeit des Rechts der Erstgeburt sich Beweise führen lassen möchten, lasse ich dahin gestellt sein."

Lützow betrachtet als die erste förmlich vorgenommene Landestheilung diejenige, welche 1184 unter vermittelnder Autorität des Königs Kanut von Dänemark dermafsen zu Stande gebracht wurde, dafs Heinrich Borowin die Schlösser und Lande Meklenburg, Niklot Stadt und Herrschaft Rostock be-

1) *Lützow* I. S. 315. Für die ältere meklenburgische Successionsgeschichte bis zur Errichtung des Herzogthums halte ich mich ausschliefslich an diese fleifsige Monographie.

kam [1]); diese Theilung blieb jedoch nicht lange von Bestand, weil Niklot kinderlos starb und Heinrich Borowin beide Theile wieder vereinigt besafs, bis er zu Gunsten seiner Söhne, Heinrich's und Nikolaus, abermals eine Trennung der Lande Rostock und Meklenburg vornahm. Im J. 1225 trat Meklenburg in eine unmittelbare Verbindung zum deutschen Reiche, welche allmälig den Uebergang zur wirklichen Reichsbelehnung bildete. Letztere fand erst im J. 1348 statt, wodurch Meklenburg zu einem Reichsfahnlehen erhoben wurde. Einige Decennien nach der Schlacht bei Bornhövde (das Jahr läfst sich nicht genau bestimmen) vereinigten sich vier bisher gemeinschaftlich regierende Söhne Heinrich Borowin's, „weniger vielleicht in eigennütziger Absicht, als dem von deutschen Fürstenhäusern gegebenen Beispiele folgend, zu dem Wunsche, ihre Erblande zu theilen; und es kam zu einer förmlichen Theilung, wodurch das regierende Haus in vier besondere Linien und das bisher verbunden gewesene Wendenland in vier kleine abgesonderte Staaten zerfiel."

Johann I. war der Stifter der meklenburgischen, Borowin I. der rostock'schen, Nikolaus I. der werle'schen, Pribislaw I. der richenbergischen Linie. Die Linie des Pribislaw starb sehr bald aus; 1314 erlosch die Linie Borowin's zu Rostock mit Niklot dem Kinde, 1436 die Linie zu Werle.

Von Johann's I. sechs Söhnen hatte nur Heinrich I. (der Pilger) eine bleibende Descendenz, er starb im Jahre 1301 und hinterliefs Einen Sohn, Heinrich den Löwen (1301—1329), welcher die Herrschaft Stargard erwarb. Die Söhne Heinrich's des Löwen, Johann und Albrecht, wurden 1348 die ersten Herzöge, Meklenburg wurde zur vollen Reichsherzogthumswürde erhoben.

Im J. 1352 machten die beiden Herzöge einen Theilungsrecefs zu Wismar, kraft dessen Johann Stargard bekam und die meklenburg-stargardische Linie gründete, Albrecht, der ältere Bruder, aber alle übrigen Lande behielt.

Johann's des ersten Herzogs zu Stargard zwei Söhne, Johann II.

1) *Lützow* I. S. 319.

und Ulrich I., legten wieder zwei besondere Linien an; Johann's II. Descendenz starb aber mit seinem Enkel Johann IV., die Descendenz Ulrich's I. mit seinem Enkel Ulrich II. wiederum aus, und die stargard'schen Lande fielen an die Linie des Erstgebornen zurück.

Albrecht, erster Herzog zu Meklenburg, hatte drei überlebende Söhne: Albrecht II., Magnus und Heinrich Suspensor, welche eine Subdivision ihrer Lande vornahmen und drei Linien anlegten. Albrecht's II. Linie starb 1423 mit seinem Sohne Albrecht IV. und Heinrich's Linie mit seinem Sohne Albrecht III. wiederum ab. Nur Magnus hatte eine bleibende Descendenz; sein einziger Sohn, Johann III., hatte zwei Prinzen, Johann und Heinrich den Fetten. Johann starb 1443 ohne Erben, Heinrich der Fette bekam daher nicht nur seines Bruders Portion, sondern auch nach Abgang der stargard'schen Linie deren Lande, endlich nach Aussterben der Fürsten der Wenden, welche sich schon vor der Zeit Heinrich's des Löwen vom meklenburgischen Hauptstamme abgezweigt hatten, deren Erbtheil, und war somit Herr von ganz Meklenburg.

Heinrich der Fette hatte drei Söhne, Albrecht V., Magnus II. und Balthasar, welcher Bischof zu Schwerin war. Die drei Brüder regierten anfangs gemeinsam; im J. 1480 kam aber eine Auseinandersetzung der fürstlichen Brüder in der Art zu Stande, dafs Herzog Albrecht das Fürstenthum Wenden, die Herzöge Magnus und Balthasar sämmtliche übrige Erblande in gesammter Hand ungetheilt erhielten. Auch nach dem Tode des Herzogs Magnus II. blieben Balthasar und seine Neffen Heinrich IV., Erich und Albrecht VI. zusammen und bestätigten die gemeinschaftliche Regimentsführung durch einen besondern Vertrag, in welchem sie ihre sämmtlichen Erblande vorläufig ungetheilt zu lassen bestimmten. Balthasar starb 1507 ohne Erben, ebenso Erich; Heinrich IV. und Albrecht VI. vereinigten demnach das ganze Land. Im J. 1534 schlossen diese Brüder eine Mutscharung auf zwanzig Jahre, wonach das Land zwar in Ansehung der Einkünfte getheilt werden, die Regierung aber gemeinschaftlich bleiben sollte. Herzog Albrecht fiel das Fürstenthum Wenden, die Herrschaft Rostock und Stargard zu; das übrige blieb dem Herzoge Heinrich. Dieser hatte seine Residenz zu Schwerin,



jener aber zu **Güstrow**. Albrecht starb und hinterliefs fünf Prinzen: Johann Albrecht I., Ulrich, Georg, Christoph und Karl.

Ulrich, Bischof zu Schwerin, Christoph, Coadjutor von Riga, Karl, Bischof von Ratzeburg, Georg setzten den Stamm nicht fort. **Johann Albrecht I.** machte im J. 1573 ein Testament, in welchem er bestimmte, dafs nur der **älteste** Sohn regierender Herr sein und alle Regierungsacte „vor uns unsern freundlich lieben Bruder" unterzeichnen sollte [1]). Der jüngere Bruder Siegmund August starb ohne Kinder, der regierende Herr, Johann, hinterliefs zwei Prinzen, Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II., welche ungeachtet des grofsväterlichen Testaments 1611 einen Theilungsrecefs trafen, wonach **alle** Lande in zwei ganz gleiche Theile zerlegt und dann verlost werden sollten [2]). Der ältere **Adolf Friedrich** erhielt das Schwerinische, **Hans Albrecht** das Güstrowische. Mancherlei blieb gemeinsam, 1621 wurde auch dieses noch getheilt und die Theilung für erblich und unwiderruflich erklärt [3]). „Nachdem Wir befunden, dafs durch die von uns den 9. Juli 1611 fürgenommene und zu Werk gerichtete Theilung der Aemter der vorgesetzte Zweck brüderlich Einigkeit nicht gänzlich erreicht werden mögen, sondern aus der noch übrigen Communion vielfältige Irrungen und Mifsverständnisse entstanden, dadurch zu allerhand Weiterungen Ursach und Anlafs gegeben worden, dafs wir demnach, zu fernerer Verhütung und gänzlicher Aufhebung derselben — — unsere angeerbten Fürstenthümer und Lande in zwei Theile, das Schwerinische und Güstrow'sche gleichmäfsig von einander gesetzt und dergestalt, dafs keiner ohne was nachgesetztermafsen in specie eximiret, in des andern Antheil etwas behalten soll, unwiderruflich, beständig und erblich dividiret und getheilet."

Im J. 1695 ging die güstrow'sche Linie wieder ab.

Adolf Friedrich I. zu Schwerin machte 1654 eine letztwillige Disposition, wonach der älteste und seine Nachkommenschaft das

1) *Lünig*, Part. spec. cont. II. unter Meklenburg S. 502 — 518.

2) *Lünig*, Part. spec. cont. II. unter Meklenburg in supplem. ult. 1038. *Moser* XIII. S. 187.

3) *Lünig* a. a. O. S. 1045.

Herzogthum Schwerin nach Ordnung der Primogenitur erhalten, die beiden nächsten aber mit den säcularisirten Bisthümern Ratzeburg und Schwerin abgefunden werden sollten.

Adolf Friedrich I. hatte sechs Söhne, der erste, zweite, dritte und vierte Bruder starben ohne Erben; so kam die Reihe an des fünften Bruders Friedrich Kinder. Der sechste Bruder hatte unterdessen eine Linie zu Strelitz angelegt.

Als nun 1695 die güstrow'sche Linie abging, entstand ein Streit zwischen der schwerinischen und strelitz'schen Linie, welcher 1701 dahin verglichen wurde, dafs Adolf Friedrich von Strelitz das Fürstenthum Ratzeburg „cum voto et sessione in comitiis" bekommen und seinen ganzen Distrikt „cum omni jure principum imperii" erblich innehaben sollte. Durch diesen Vergleich sind die gegenwärtig regierenden Linien zu Schwerin und Strelitz begründet.

Weitere Theilungen haben innerhalb derselben nicht stattgefunden.

X. Holstein.

Auch die holsteinische Successionsgeschichte hat dieselben Stadien durchlaufen, welche wir in allen deutschen Territorien regelmäfsig wahrgenommen haben. Ich habe bereits angeführt, dafs die Individualsuccession unter den frühern Schauenburgern die regelmäfsige Art der Erbfolge war (S. 176), dafs erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Theilungswesen um sich griff und die verderblichsten Folgen äufserte. „Die Zeit der Schauenburger war auch die der ersten Landestheilungen. Während dritthalb Jahrhunderten hatte unter den holsteinischen Regenten dieses Stammes die schlimme Sitte geherrscht, dafs sie das Gebiet des Staates, Land und Leute, als väterlichen Nachlafs einem Acker gleich, unter ihre Söhne theilten. So verästete sich der Fürstenstamm gleich von seiner Wurzel aus in zahlreiche Schöfslinge, die gleich Wasserreifsern üppig emportreibend seine Kraft schwächten. Immer neuer Fürstenlinien Stiftung erneuerte unter den eifersüchtigen Vettern Feindseligkeit und Kampf zum Unheil des Landes [1])."

[1]) *Niemann* in seiner akademischen Rede zu der Feier der funfzigjähri-

Während Holstein unter den Schauenburgern das unglückliche Schicksal der fortwährenden Theilungen traf, so stand damals für das Herzogthum Schleswig, als dänisches Fahnenlehen, die Untheilbarkeit fest, wie auf dem grofsen Herrentage 1386 zu Nyburg unter Autorität der Königin Margaretha ausdrücklich festgesetzt worden war.

Im J. 1459 starb Adolf VIII. unbeerbt und mit ihm war das schauenburgische Fürstenhaus, welches in Holstein und Schleswig regierte, im Mannsstamme ausgestorben.

In dem Grundvertrage, welcher 1460 mit Christian von Oldenburg geschlossen wurde, war die feierliche Zusage enthalten, dafs die beiden Lande ewig beisammen und ungetheilt bleiben sollten, folglich war das wahrhaft staatsrechtliche Princip feierlich sanctionirt. „Dieses bedingt eine exclusive Erbfolge, nur Einer kann regierender Herr werden, die Untheilbarkeit führt von selbst zur Individualsuccession. Die Bestimmung des jedesmaligen Nachfolgers unter den Söhnen des verstorbenen Landesfürsten sollte durch Wahl der Landschaft geschehen [1]."

Obgleich diese Bestimmung unzweideutig genug war, so konnte sich der Grundsatz der Untheilbarkeit gegen den andringenden Strom des herrschenden Zeitgeistes nicht behaupten, welcher kein Bedenken trug, die privatrechtlichen Grundsätze auch auf die Staatssuccession anzuwenden. „Also hat," sagt *Michelsen*, „wenn wir das ganze unserer Landesgeschichte überschauen, das heillose Theilungssystem das höhere Rechtsprincip verdunkelnd, zweimal bei uns seinen Kreislauf förmlich vollendet: erstlich unter dem schauenburgischen, zweitens unter dem oldenburgischen Hause. Das erste Mal wurde demselben die Leichenrede gehalten durch die berühmten Worte in der Grundacte Christian's I., aber es war nur scheintodt und lebte sehr bald wieder auf. Heillos griff es abermals um sich,

---

gen Wiedervereinigung Holsteins, bei *Michelsen*, zweite polemische Erörterung S. 83.

1) *Michelsen*, zweite polemische Erörterung S. 61. Zeitschrift für deutsches Recht III. S. 84 ff.

bis es sein zweites Grab in der neuern, während des 17. Jahrhunderts festgesetzten Successionsordnung gefunden hat[1]).“

Die erste Theilung unter dem oldenburgischen Hause fand im J. 1490 statt[2]). Christian, König von Dänemark, erwählter Herzog von Schleswig-Holstein, hatte zwei Söhne, Johann und Friedrich. Nach längerem Streite kam es 1490 zwischen diesen beiden Söhnen zu einem Vergleiche, wonach zwei Theile gemacht werden sollten, Gottorf und Segeberg. Diese Theile sollten zu ewigen Zeiten beisammen bleiben („dar se erfflicken tho ewigen Tyden by tho bliven getenket“).

Friedrich als der jüngere hatte die Kür und wählte sich Gottorf, der König nahm Segeberg erblich zu ewigen Zeiten; doch sollten beiden Theilen manche Institutionen gemeinsam bleiben. Die Ritterschaft und Prälaten sollten beiden verpflichtet sein, sie sollten von beiden belehnt werden und beiden schwören, die Landbeeden sollten mit beider Parteien Wissen und Willen geschehen und gleich getheilet werden.

König Johann's einziger Sohn, Christian II., wurde abgesetzt, und beschlofs 1559 seine Linie; so bekam König Christian's I. zweiter Sohn, Friedrich I., wieder alles zusammen. Jedoch schon nach dem Tode Friedrich's I. und nachdem seine Söhne mündig geworden, trat abermals eine Theilung ein, welche *Michelsen* „die wichtigste von allen in der Geschichte der politischen Drangsale des Landes“ nennt. In Folge dieser Landestheilung hat es bis 1713 in Schleswig, bis 1773 in Holstein zwei eigentliche Landesregierungen, die königliche und die gottorfische, gegeben[3]). König Christian III., welcher anfangs für sich und seine Brüder regiert hatte, schritt im J. 1544 zur Landestheilung mit seinen Brüdern Johann dem ältern und Adolf. Adolf als der jüngste wählte zuerst und bekam Gottorp, Johann erhielt Hadersleben, Christian III. Sonderburg.

1) *Michelsen* a. a. O. S. 93.

2) Die Theilungsurkunde findet sich in *Hansen's* Staatsbeschreibung S. 577., im Auszuge bei *Moser* XIII. S. 158—161, bei *Lünig*, Part. spec. cont. II. unter Holstein S. 25.

3) *Michelsen* a. a. O. S. 73.

Aber man beabsichtigte nicht drei abgeschlossene Territorien zu bilden, sondern wollte die Territorialeinheit möglichst retten, indem man wieder bei dieser getheilten Landesregierung eine gemeinsame Regierung anordnete, „und zwar geordneter und bestimmter als es bei ältern Theilungen der Fall gewesen war.“ Absichtlich scheint man daher den einzelnen Theilen keine bestimmten Gränzen gegeben zu haben, sondern die einzelnen Schlösser, Aemter und Städte lagen in Schleswig und Holstein bunt durch einander. Ferner blieb die Regierung über Prälaten, Ritterschaft und Stifte gemeinsam, auch die Städte blieben in gewissem Betracht ungetheilt. Der Landtag wie das höchste Landesgericht, die Legislation in allen wichtigen Angelegenheiten, die Huldigung, die Landesvertheidigung wurden für gemeinsame Angelegenheiten erklärt, so dafs man mit Recht diese Theilung „nur für eine Theilung der Einkünfte und der Nutzungsrechte in Bezug auf die städtischen und ländlichen Communen“ ansehen kann, bei welcher die eigentliche Regierung gemeinsam verbleiben sollte [1]). Durch den flensburgischen Landtagsabschied vom 26. October 1564 erhielt das System der gemeinsamen Regierung dadurch eine nähere Regelung, dafs jeder der regierenden Herren abwechselnd das Directorium in den gemeinschaftlichen Regierungsangelegenheiten führen sollte [2]).

Im J. 1580 starb Johann zu Hadersleben ohne männliche Descendenz, durch einen Vergleich von 1581 [3]) fiel sein Gebiet theils dem Herzoge Adolf von Gottorf, theils dem Könige zu, so dafs es von dieser Zeit an nur zwei mitregierende Hauptlinien gab, die gottorfische und die königliche. Innerhalb letzterer aber sind vielfache Subdivisionen vorgenommen worden.

A. Königliche Linie.

Christian III. hatte drei Prinzen: Friedrich II., Magnus und Johann den jüngern. Magnus wurde mit einigen Stiftern abgefunden; er cedirte seinen Antheil an den ältesten Bruder, und so theil-

1) *Moser* XIII. S. 161—164. *Michelsen* a. a. O. S. 76. *Lünig* a. a. O. S. 36.

2) *Michelsen* a. a O. S. 77.

3) *Moser* XIII. S. 165. *Lünig*, Part. spec. cont. II. unter Holstein S. 51.

ten 1564 Friedrich II. und Johann der jüngere dermafsen, dafs Friedrich II., der älteste Sohn und Nachfolger Christian's III., seinem Bruder Johann dem jüngern ein Dritttheil des väterlichen Antheils in den Herzogthümern überliefs. Johann der jüngere erhielt Sonderburg auf seine Portion und wurde der Stifter des sonderburgischen Hauses. Er konnte es jedoch trotz aller Bemühungen nicht dahin bringen, dafs ihm die Landstände einen Antheil an der Gesammtregierung einräumten [1]). „Sie besafsen ihren Landestheil mit subordinirter Landeshoheit, mit zwar sehr ausgedehnten, aber doch verfassungsmäfsig untergeordneten Regierungsrechten." Die Nachkommen Johann's des jüngern empfingen zwar die Belehnung mit den Herzogthümern vom Kaiser und dem dänischen Könige zur gesammten Hand, aber sie standen unter der allgemeinen Landesregierung und sollten den Landtagsbeschlüssen unterworfen sein. Sie wurden daher im Gegensatze zu den regierenden „die abgetheilten Herrn" genannt.

1) Jüngere königliche oder sonderburgische Linie.

Johann der jüngere zu Sonderburg starb 1622, nachdem er in seinem Testamente sein Land unter seine fünf Söhne getheilt hatte [2]). Darnach erhielt Herzog Alexander Sonderburg, Hans Adolf Norburg, Christian Arroe, Philipp Glücksburg, Joachim Ernst Plön, der sechste Sohn Friedrich erhielt vorläufig nur ein Gelddeputat, bis Johann Adolf zu Norburg abging und er in dessen Theil trat.

So hatte sich der abgesonderte Landestheil Johann's des jüngern in fünf Territorien zersplittert, deren jedes aus einem Schlosse, einer Stadt und einem Amte bestand! Dennoch theilten sich die Söhne Herzog Alexander's zu Sonderburg wieder in fünf Linien, von denen nur eine zu Sonderburg-Augustenburg blüht. Herzog Joachim Ernst zu Plön theilte seine Lande ebenfalls unter seine Söhne, und es entstanden die Linien zu Plön, Norburg und Rethwisch, welche aber sämmtlich ausgestorben sind. Ebenso

1) *Michelsen* S. 79.

2) *Hansen's* Staatsbeschreibung von Schleswig S. 632.

sind die Linien Christian's zu Arroe und Hans Adolf's zu Norburg abgegangen. Dagegen hat die Linie zu Glücksburg zahlreiche Nachkommenschaft.

2) Aeltere königliche Linie.

In der ältern königlichen Linie Friedrich's II. fanden keine weitern Theilungen statt, obgleich der Stifter derselben, Friedrich II., drei Söhne hatte: Christian IV., Ulrich und Johann. Die Landstände wählten nur den ältesten, nachmaligen König Christian IV., welcher nur Einen Prinzen hinterliefs, dieser wurde als Friedrich III. König von Dänemark und in seiner Linie alleinregierender Herzog zu Holstein.

B. Gottorfische Linie.

Der Stifter dieser Linie, Adolf, der Sohn Friedrich's I., welcher 1544 Gottorf erhalten hatte, hinterliefs vier Söhne: Friedrich, Philipp, Johann Adolf und Johann Friedrich. Nach des Vaters Tode succedirte Friedrich allein, und als dieser bald starb, wurde Philipp allein regierender Herr. Allein auch er regierte nicht lange und ihm folgte sein Bruder Johann Adolf, Erzbischof von Bremen. Der jüngste Sohn, Johann Friedrich, verlangte nunmehr, dafs *sein* Bruder die schleswig-holsteinischen Lande gottorfischer Linie mit ihm theilen sollte, und als dieser die Theilung verweigerte, reichte er eine Klage beim Reichshofrathe ein. Die Stände nahmen sich kräftigst des regierenden Herrn an und erklärten: „dafs die gesuchte Erbtheilung dieser Lande nicht allein der Landschaft Privilegien und altem Herkommen dieser und anderer benachbarten Fürstenthümer zuwider, sondern auch, da mehr als zween regierende Landesherren angenommen und die Lande ferner vertheilt werden sollten, solches zu endlichem Verderb, zu Verwirrung und Untergang der Herrschaften sowohl als auch des Landes gereichen würde."

Im J. 1606 kam es endlich zu einem Vergleiche, wornach der regierende Herr seinem Bruder die Städte und Aemter Oldenburg, nebst der Insel Fehmern zur Abfindung überliefs. Johann Friedrich und seine Linie sollte diese Lande mit aller Herrlichkeit besitzen, nur die Landfolge ausgenommen, an der gemeinsamen Regierung

aber sollte er nicht Theil nehmen, vielmehr den Verfügungen derselben unterworfen sein.

Diese Linie ist 1634 wieder abgegangen; weitere Theilungen haben im gottorfischen Hause nicht stattgefunden.

XI. Anhalt.

Die Theilungen in diesem fürstlichen Hause sind so zahlreich gewesen, dafs nur die aller hauptsächlichsten hier erwähnt werden können.

Der Stammvater dieses Hauses ist Bernhard von Ascanien, Herzog in Sachsen, welcher seine Besitzungen so theilte, dafs Albrecht das Herzogthum Sachsen, Heinrich die ascanischen Stammlande erhielt (S. 132).

Nach *Moser's* Angabe geschah die erste Theilung unter den Söhnen Heinrich's I., von denen Heinrich II. die Grafschaft Aschersleben, Bernhard Bernburg und die nach dem Harz hinaufgehenden Stücke, Siegfried aber die niedrigen Lande, wie Köthen, Dessau und was diesseits der Elbe in dem zerbstischen Antheile gelegen ist, bekam [1]).

Im J. 1413 theilten die Brüder Georg, Johann, Siegmund und Albrecht mit ihrem Vetter Albrecht ihre bisher in Gemeinschaft besessenen Lande. Albrecht erwählte zu seinem Antheile die Herrschaften, welche auf der zerbstischen Seite der Elbe in der Herrschaft zu Anhalt gelegen sind, den andern Fürsten fiel Dessau, Köthen u. s. w. zu.

Im J. 1544 theilten die Söhne des Fürsten Ernst unter sich und mit ihrem Vetter Wolfgang; Joachim bekam Dessau, Johann Zerbst, Georg Plötzkau mit dem Harze, Wolfgang Köthen und Bernburg. Nach Joachim Ernst's Tode behielten dessen fünf Prinzen das Land in Gemeinschaft und der älteste davon führte in aller Namen die Regierung, wofür er ein praecipuum erhielt. Im J. 1603 erfolgte aber die wichtigste brüderliche Erbtheilung, wodurch jedoch nur vier Theile entstanden, da Prinz August auf seine Erbportion verzichtete: Johann Georg erhielt Dessau erblich und

1) Staatsrecht des fürstlichen Hauses Anhalt von *Moser* S. 59.

eigenthümlich, Christian Bernburg, Rudolf Zerbst, Ludwig Köthen[1]). Gewisse Dinge, wie Bergwerke, Landsteuern, Erbhuldigung, blieben in Gemeinschaft.

Im J. 1611 liefs sich der Prinz August, welcher anfangs verzichtet hatte, das Amt Plötzkau abtreten[2]).

Im J. 1665 starb die alte köthen'sche Linie mit Fürst Ludwig's Prinzen, Wilhelm Ludwig, aus, worauf Fürst August's Prinzen, Lebrecht und Immanuel, in den köthen'schen Theil succedirten und Plötzkau an die bernburgische Linie fiel. Nach obiger Haupttheilung von 1603 haben jedoch in den Particularlinien fortwährend Subdivisionen stattgefunden, bis die Erstgeburt in allen Speciallinien eingeführt wurde. So erhielt z. B. in der dessauischen Linie nach Johann Georg's I. Tode der jüngere Bruder Georg Aribert Radegast und Kleutsch, in der bernburgischen der zweite Bruder Friedrich Harzgerode und Gernrode zu seinem Antheile. Die Brüder Lebrecht und Immanuel regierten den köthen'schen Theil gemeinsam, bis 1696 der ältere Bruder verstarb.

XII. Nassau.

Ich erwähne von den ältern Theilungsfällen, welche im ehemals gräflichen Hause von Nassau vorgekommen sind, nur die berühmte „divisio terrarum Nassoicarum inter Walramum et Ottonem fratres" im J. 1255. Walram und Otto waren die Söhne des Grafen Heinrich von Nassau, des gemeinsamen Stammvaters aller noch lebenden Fürsten dieses Geschlechts. Sie verwalteten bis zu ihrer Theilung die ihnen zugefallenen väterlichen Lande in Gemeinschaft und defshalb werden sie in allen Urkunden neben einander genannt[3]).

Ihre wirkliche Abtheilung kam erst im J. 1255 zu Stande, welche dadurch so bedeutsam geworden ist, dafs die beiden noch blühenden Aeste dieses Hauses sich schon damals von einander abgezweigt und die Namen „walramische und ottonische Linie" bis

1) Der Theilungsvertrag findet sich in *Moser's* anhaltinischem Staatsrechte §. 57, S. 60—71. *Lünig*, Part. spec. cont. II. unter Anhalt S. 188—201.

2) *Lünig* a. a. O. S. 227—230.

3) Originum Nassoicarum Pars I. von *M. Kremer* S. 432.

heutzutage beibehalten haben. „Durch diese Theilung wurde der Lahnflufs zur Scheidungslinie angenommen und Otto wählte nach deutschem Rechte als der jüngere Bruder denjenigen Theil der Länder, welcher auf der rechten Seite dieses Flusses lag, und überliefs den andern Theil auf der linken Seite des Flusses seinem Bruder Walram." Andere Gegenstände blieben dagegen trotz dieser Theilung zwischen den Brüdern gemeinsam, besonders die alte Stammburg Nassau mit ihren Zubehörungen und das Landgericht im Einrich („castrum in Nassau et comitia per totam provinciam indivisa").

Ich übergehe die zahlreichen Theilungen, welche im Mittelalter in den beiden Hauptästen des nassauischen Hauses vorgenommen worden sind und berücksichtige ausschliefslich die neuere Zeit.

A. Walramische Linie.

Im J. 1605 starb Graf Ludwig von Nassau, welcher fünf Söhne hinterliefs, nämlich Wilhelm Ludwig, Philipp, Johann, Otto und Ernst Kasimir. Philipp starb 1621 und die vier übrigen Brüder theilten 1629 mit einander ab. Wilhelm Ludwig erhielt Saarbrücken, Johann Idstein, Otto Kirchheim, Ernst Kasimir Weilburg. Manche Landestheile verblieben in Gemeinschaft.

Im J. 1632 starb Otto ohne Kinder. Ueber seinen Nachlafs entstanden grofse Streitigkeiten, welche ihre Erledigung durch eine kaiserliche Commission finden sollten.

1) In Wilhelm Ludwig's saarbrücken'scher Speciallinie nahmen seine drei Söhne eine Subdivision vor, wodurch

a) Johann Ludwig Ottweiler,
b) Gustav Adolf Saarbrücken,
c) Vollrath Usingen

erhielt.

Nach *Moser's* Angabe soll 1659 zwischen diesen drei Speciallinien die Abrede getroffen worden sein, dafs jeder Bruder in seinem Theile die Untheilbarkeit und Primogenitur festsetzen solle.

Die Speciallinie zu Ottweiler starb 1728, die zu Saarbrücken 1723 aus; trotz der verabredeten Primogenitur theilte der Fürst

zu Nassau-Usingen mit seinem nachgebornen Bruder im J. 1736, indem er ihm Saarbrücken überliefs. Die saarbrücken'sche Linie bestand daher aus zwei Speciallinien zu Nassau-Usingen und Nassau-Saarbrücken; letztere starb 1797 aus und in ihre Lande succedirte Nassau-Usingen, welches am 9. Januar 1816 erlosch.

2) Johann's Linie zu Idstein starb 1721 aus, die Lande dieser Linie kamen an Usingen.

3) Die Linie Ernst's zu Nassau-Weilburg ist der einzig noch blühende Zweig des walramischen Astes.

B. Ottonische Linie.

Die zwei Söhne Wilhelm's des ältern († 1599) legten zwei Linien an, Wilhelm der jüngere die oranische, welche mit Wilhelm III. von England ausstarb, Johann der ältere die katzenellenbogen'sche. Johann der ältere vertheilte 1595 seine Lande unter seine fünf Söhne, woraus fünf Speciallinien entstanden, nämlich:

1) Dillenburg,
2) Siegen,
3) Beilstein oder jüngere dillenburgische Linie,
4) Hadamar,
5) Dietz.

Die vier zuerst genannten Speciallinien sind wieder ausgestorben, so blieb nur ein Zweig der ottonischen Linie, Nassau-Dietz, übrig, welcher gegenwärtig den königlichen Thron der Niederlande einnimmt.

XIII. Schwarzburg.

Auch an der Successionsgeschichte des ehemals gräflichen, jetzt fürstlichen Hauses Schwarzburg können wir die drei allgemein beobachteten Stadien wahrnehmen.

In der ersten Periode läuft die Reihe der Grafen von Schwarzburg in einer geraden Linie fort, ohne dafs wirkliche Theilungen stattgefunden zu haben scheinen, wenn auch die Söhne verschiedene Residenzen, besonders zu Schwarzburg und Käfernburg, einzunehmen beliebten. Die erstgebornen scheinen regelmäfsig Schwarzburg, die zweitgebornen Käfernburg erhalten zu haben; so residirte

der älteste Sohn Sizzo's III., Heinrich I., zu Schwarzburg, der zweite Sohn, Günther IV., pflanzte das Haus Käfernburg fort. Die beiden Söhne Günther's V. zu Käfernburg regierten anfangs gemeinsam, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts theilten sie jedoch so ab, dafs Günther VI. als der ältere das Haus Käfernburg allein, der jüngere, Albert I., die Herrschaft Rabinswalde übernahm.

Das käfernburgische Haus erlosch im J. 1383 gänzlich.

In der zweiten Periode reifst seit dem Ende des 13. Jahrhunderts (ungefähr seit 1275) auch im schwarzburgischen Hause das vollständige Theilungssystem ein; es zweigt sich der alte gräfliche Stamm in vier Aeste ab, welche nach ihren Hauptschlössern als die schwarzburgische oder güntherische, die wachsenburgische, die leutenbergische und die blankenburgische Linie bezeichnet werden.

Die eigentlich schwarzburgische Linie ging zuerst ab, indem die noch übrigen zwei männlichen Glieder, Günther XVIII. und Heinrich XV., eigene Linien anlegten, welche sich nach ihren Stammburgen nannten, ersterer zu Wachsenburg, letzterer zu Leutenberg. Die wachsenburgische Linie erlosch im J. 1450 mit Günther XXXII., die leutenbergische mit Philipp I. im J. 1564; somit vereinigte die blankenburgische Linie sämmtliche Stammlande des schwarzburgischen Hauses, ihr gehören die gegenwärtig regierenden Fürsten zu Schwarzburg an.

Schon unter Günther XL. „mit dem fetten Maule" kamen die sämmtlichen schwarzburgischen Lande, aufser der Herrschaft Leutenberg, wieder zusammen. Er hatte sechs Söhne, von denen jedoch nur der zweite, Johann Günther I., und der fünfte, Albert VII., eine bleibende männliche Descendenz hinterliefsen. Zwischen diesen fand die wichtigste Erbtheilung in der Geschichte dieses Hauses statt, indem 1584 sein zweiter Sohn, Johann Günther I., die Herrschaft Arnstadt und Sondershausen, sein fünfter Sohn, Albert VII., Rudolstadt erhielt [1]).

XIV. Die Reufsen.

Das ehemals gräfliche, jetzt fürstliche Haus der Reufsen hat

1) Spicil. Sec. 2. Theil, S. 1249 u. 1252.

seit früher Zeit fortwährend Theilungen vorgenommen; es zerfiel in vier Linien: zu Weida, Plauen, Greiz und Gera. Von diesen vier alten Linien sind drei abgestorben; es besteht nur noch eine, die der Reufsen zu Plauen. Der nächste gemeinschaftliche Stammvater aller gegenwärtigen Mitglieder dieses Hauses ist Heinrich der jüngere, welcher im J. 1535 starb. Seine drei Söhne, Heinrich der ältere, Heinrich der mittlere und Heinrich der jüngere, legten drei Linien an.

Im J. 1562 fand unter diesen drei Brüdern die erste Landestheilung statt. Im J. 1572 fiel ihnen die Herrschaft Schleiz und Lobenstein zu, eine Vermehrung des Besitzes, welche eine neue Theilung veranlafste.

Heinrich der mittlere hatte wieder drei Söhne, deren Specialtheilungen ich übergehe, da diese ganze mittlere Linie schon 1616 wieder abging. Die Lande dieser abgegangenen Linie wurden durch einen Erbsonderungsrecefs am 27. August des J. 1616 zwischen der ältern und jüngern Linie getheilt.

A. Aeltere Linie.

Heinrich der ältere, der Stifter dieser Linie, hatte zwei Söhne, Heinrich II. und Heinrich V., welche sich in zwei Speciallinien zu Burg und Greiz theilten. Die burgische Linie ging aber 1640 wiederum ab.

Heinrich V. zu Greiz hatte zwei Söhne, Heinrich IV. und Heinrich V., welche abermals Speciallinien anlegten, jener zu Ober-Greiz, dieser zu Unter-Greiz.

Das Theilungssystem wurde hier bis auf das äufserste getrieben; Heinrich's V. zu Unter-Greiz drei Söhne legten abermals drei Subspeciallinien an, nämlich zu Burg, Unter-Greiz und Rotenthal. Alle diese Speciallinien, in welche sich die ältere Linie getheilt hat, sind aber wieder abgegangen und es besteht nur ein Zweig derselben, welcher die Lande dieser sämmtlichen Speciallinien vereinigt.

B. Jüngere Linie.

Die Enkel Heinrich's des jüngern, des Stifters der jüngern Linie, Heinrich II., Heinrich III., Heinrich IX. und Heinrich X.,

legten vier Speciallinien zu Gera, Schleiz, Lobenstein und Saalburg an.

Der Hauptheilungsrecefs wurde im J. 1647 abgeschlossen, da man sich bei der gemeinsamen Regierungsweise nicht mehr wohl vertragen konnte („indessen aber in der Communion länger zu beharren und dieselbe fortzusetzen allen Theilen höchst nachtheilig und ganz schädlich fallen würde“).

Nach dem Aussterben Heinrich's IX. zu Saalburg wurde abermals zwischen den drei noch bestehenden Speciallinien getheilt. Aber in diesen Speciallinien wurden noch Subdivisionen vorgenommen.

In der schleizer Linie legte Graf Heinrich's I. nachgeborner Sohn, Graf Heinrich XXIV., eine Nebenlinie zu Köstriz an, welche bis heutzutage besteht, jedoch nur untergeordnete Regierungsrechte hat.

In der lobensteinischen Linie legten die drei Söhne Heinrich's X. wiederum drei Subspeciallinien an:

a) zu Lobenstein,

b) zu Hirschberg,

c) zu Ebersdorf.

Alle diese Speciallinien des jüngern Hauses blieben jedoch in vielfacher Beziehung in Gemeinschaft, ja sogar die ältere und jüngere Linie gaben ihre Communion nicht vollständig auf[1]).

---

1) Da die Zahlen bei den reufsischen Grafen sehr verschieden angegeben werden, so halte ich mich streng an den gewissenhaften Gewährsmann *J. J. Moser*, Staatsrecht B. XIII. S. 329 u. Familienstaatsrecht I. 249.

Drittes Capitel.

Dritte Periode.
Die Rückkehr zur Individualsuccession.

Erste Unterabtheilung.

Der Kampf zwischen dem staatsrechtlichen Principe der Individualsuccession und dem privatrechtlichen Theilungssysteme.

§. 37.

Die Reaction gegen das Theilungssystem.

Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts war es den deutschen Fürsten gelungen, die letzte Erinnerung an ihre frühere Beamtenstellung abzustreifen; ihre Amtsbezirke hatten sich in lehnbare Territorien verwandelt, welche sie ganz nach privatrechtlichen Grundsätzen behandelten. In der zweiten Unterabtheilung der zweiten Periode haben wir gezeigt, wie diese Auffassung der Fürstengewalt mit Nothwendigkeit zum vollständigen Theilungssysteme führte. Es begann für Deutschland eine Zeit der tiefsten politischen Versunkenheit, das Reich ging seit dem Interregnum mit langsamen, aber bestimmten Schritten seiner Auflösung entgegen; es verlor immer mehr den Charakter einer wahren Staatseinheit und verwandelte sich in ein föderatives Band, welches seine Glieder nur lose umschlang. So war der deutschen Nation weder in ihrer Gesammtexistenz, noch in ihrer Territorialverfassung die Möglichkeit einer gesunden politischen Entwickelung gegeben. Die Geschichte der deutschen Territorien ist in diesen Jahrhunderten fast nichts als

eine Leidensgeschichte der gekreuzigten Staatseinheit. Schonungslos zerfleischt eine egoistische Politik und ein irrthümlich angewandtes Rechtsprincip die alten natürlichen Amtsbezirke der Herzogthümer und Grafschaften. Die organische Gliederung des Staatsganzen, die festere Consolidation der Territorien wird durch die fortwährenden Zerreifsungen unmöglich gemacht. Die alten naturgemäfsen Stammgränzen werden zerschnitten von willkürlich gezogenen Linien.

Dieser heillose, unnatürliche Zustand führt die deutschen Lande und die deutschen Stämme ihrem Untergange entgegen. Das consequent angewendete Theilungssystem vernichtet selbst die Dynastieen und zerstört ihre Kraft, ihr Ansehen im Reiche, ihren fürstlichen Familienglanz. Die furchtbaren Zerstückelungen, welche das Theilungssystem mit sich führte, sind aus §. 36 hinlänglich ersichtlich; ich erinnere besonders an die Geschichte des pfälzischen Hauses, der ernestinischen Linie des sächsischen Hauses, der Linie Johann's des jüngern zu Schleswig-Holstein. Doch meinte es die Vorsehung mit dem Schicksale der Dynastieen noch besser, als ihre eigene politische Verblendung. Denken wir uns den Fall, dafs alle diese abgezweigten Nebenlinien nicht wieder abgegangen wären, sondern dafs sie sich alle von neuem verästet und abgetheilt hätten, so hätte es leicht dahin kommen können, dafs in einem solchen Duodezländchen auf jeden Unterthanen auch ein Regent gekommen wäre! Diese „analyse des infiniment petits," wie *Moser* dieses System in seiner extremen Anwendung richtig bezeichnet, war bei einzelnen Territorien wirklich eingetreten. So ist die alte Reichsgrafschaft Limpurg durch fortwährende Theilungen geradezu verschwunden und hat sich in unsichtbare Atome aufgelöst.

„Die vormals reichsständische Grafschaft Limpurg ist seit Erlöschung des gräflich limpurgischen Mannsstammes so vielfach vertheilt worden, dafs blofs an der Stadt Gaildorf mit 1400 Einwohnern einer der verschiedenen Theilhaber nicht mehr als $\frac{5}{96}$ und ein anderer sogar $\frac{1}{96}$ besafs. Daher sah man hier während der Reichsverfassung regierende Landesherren, auf deren Einen man nicht mehr als ein halbes Dutzend Unterthanen rechnen konnte [1])."

---

1 *Klüber*, öffentliches Recht des deutschen Bundes. 1840. S. 898.

Diese unseligen Folgen des Theilungssystems konnten selbst der verblendetsten Kurzsichtigkeit nicht länger entgehen! Die deutschen Fürsten hatten ihr Ziel erreicht, nachdem sie ihre ehemaligen Amtsbezirke in lehnbares Familieneigenthum verwandelt hatten; aber sie begingen einen furchtbaren Selbstmord an ihrer fürstlichen Stellung durch Adoption des privatrechtlichen Theilungssystems. Erst durch bittere Erfahrungen gelangten sie zu einer klaren Einsicht in die Verderblichkeit ihres Verfahrens; erst die practischen Folgen des Theilungssystems zeigten ihnen den furchtbaren Abgrund, an welchen sie ihre Macht und ihr Ansehen gebracht hatten. Aber diese Einsicht kam nicht überall zu gleicher Zeit zum Durchbruche. Die gegenwärtige Gröfse eines Fürstenhauses beruht zum guten Theile auf dem Umstande, dafs man in demselben recht bald zu dieser Einsicht gelangte und energische Mittel ergriff, um diese gewonnene Einsicht practisch durchzuführen.

Der von den Historikern oft übergangene oder höchstens nur beiläufig bemerkte Act, wodurch Untheilbarkeit und Primogenitur in einem Lande eingeführt worden ist, bezeichnet den gröfsten Wendepunkt in der Staatsgeschichte eines Territoriums. Dieser Act schliefst eine jahrhundertlange Leidensgeschichte ab und giebt dem Staatsleben eine neue sichere Basis. Die Fürsten, welche in ihrem grofsen oder kleinen Lande die Primogenitur zuerst eingeführt haben, erscheinen daher als erleuchtete Wohlthäter ihrer Unterthanen, als Restauratoren der wahren Staatsidee, als Gründer einer höheren politischen Ordnung, welche in dem Strudel des Theilungssystems völlig untergegangen war.

Aber selbst bei der klarsten Einsicht in die Uebelstände des Theilungssystems konnte man nicht sogleich zum erwünschten Ziele gelangen. Die Macht der Gewohnheit und der Vorurtheile stand der bessern Einsicht gegenüber und liefs dieselbe erst nach langem Kampfe zum Siege gelangen. Dieser Kampf wurde anfangs mit verschiedenem Erfolge gekämpft, indem das unberechtigte privatrechtliche Princip die kaum erstarkte Idee der Staatseinheit öfters wieder zu Boden warf; endlich siegte letztere in allen deutschen Territorien vollständig und heutzutage ist in allen deutschen Regenten-

häusern die Primogenitur hausgesetzlich eingeführt. In der ersten Unterabtheilung der dritten Periode wird uns dieser merkwürdige Kampf zwischen dem Principe der Staatseinheit und den privatrechtlichen Theilungsgelüsten vorzugsweise beschäftigen.

§. 38.
Die goldene Bulle.

Am augenfälligsten traten natürlich die grofsen Uebelstände des Theilungssystems bei den weltlichen Churfürstenthümern hervor. Die Churfürsten waren an die Stelle der grofsen Stammesherzöge getreten und bildeten den höchsten Rath des Kaisers. Schon in den Rechtsbüchern werden sieben Churfürsten genannt, welchen das ausschliefsliche Recht beigelegt wird, den Kaiser zu wählen. So lange die Individualsuccession bei den grofsen Fürstenämtern feststand, unterlag die Ausübung der Churstimme keiner Schwierigkeit. Als man aber auch die Churfürstenthümer zu theilen begann, entstand häufig die Frage: wer zur Ausübung des Wahlrechts befugt sei? Die verschiedenen abgetheilten Linien und in denselben wieder die gemeinschaftlich regierenden Herren stritten oft heftig über die Ausübung der Churstimme. Während Familienstreitigkeiten in andern Häusern, welche im Gefolge des Theilungssystems nirgends ausbleiben konnten, nur für die einzelne Dynastie und deren Unterthanen verderbliche Folgen hatten, so empfand der ganze Reichskörper unmittelbar die Differenzen in den churfürstlichen Häusern; die Sicherheit des Reichsfriedens wurde auf das gefährlichste bedroht, wenn bei einer Königswahl mehrere Fürsten an Einer Churstimme Theil nahmen und zufällig verschiedenen Sinnes waren oder wenn gar unentschieden war, welcher Linie eines fürstlichen Hauses die Churstimme gebührte.

Das Recht der Churstimme wurde nach der Anschauungsweise der damaligen Zeit nicht als persönliche Befugnifs, sondern als ein auf dem Grunde und Boden haftendes politisches Immobiliarrecht betrachtet. Da man aber Land und Leute als theilbar ansah, so lag der Gedanke sehr nahe, auch die Churwürde als Pertinenz des Landes zu theilen oder wenigstens gemeinschaft-

lich zu verwalten. Die Geschichte der einzelnen Churfürstenthümer beweist hinlänglich, welche klägliche Ungewifsheit über die Ausübung des wichtigsten politischen Rechtes bestand.

Im J. 1255 fand die erste Theilung im Herzogthume Baiern statt; über die Churstimme wurde dabei nichts verabredet, und 1257 und 1273 scheinen beide Brüder dieselbe gemeinsam geführt zu haben. Nachdem 1295 unter den Söhnen Ludwig's des Strengen eine neue Theilung stattgefunden hatte, blieb die Churwürde bei der rudolfinischen Linie, welche die Pfalz erhalten hatte. Allein dieser Besitz wurde ihr bald bestritten, indem Ludwig der Baier auf Antheil an der Churwürde drang. Im J. 1313 kam der bereits S. 270 erwähnte Vergleich über die Ausübung der Churwürde zu Stande, welcher schon 1329 durch den Vertrag von Pavia wieder abgeändert wurde.

Ebenso schwankend war man über das Recht der Churstimme in dem sächsischen Hause, seitdem durch die Theilung von 1260 zwei Linien entstanden waren, die ältere lauenburgische und die jüngere wittenbergische. Obgleich es feststeht, dafs die wittenbergische Linie bei der Wahl Adolf's von Nassau und Albert's I. die Churstimme allein führte, so protestirte doch die lauenburgische Linie dagegen, indem sie für sich das Churrecht in Anspruch nahm. Die lauenburgische Linie stützte sich dabei auf ihren Altersvorzug, die wittenbergische auf den Besitz der Churlande.

Bei der Wahl Heinrich's VII. (von Luxemburg) hielten die Churfürsten selbst die Rechtsfrage für zweifelhaft, ob die Herzöge von Lauenburg zur Ausübung der Churstimme zuzulassen seien: „si de jure vel consuetudine repertum fuerit, eos fore in ipsa electione admissos [1]).“

Auch im brandenburgischen Hause fehlte es seit Einreifsen des Theilungssystems nicht an Streitigkeiten über das Churrecht (S. 130). Selbst unter dem baierischen Stamme herrschte über die Ausübung desselben noch grofse Ungewifsheit. Bei keinem andern Fürstenamte war daher die Bestimmung der Successionsordnung so dringendes Bedürfnifs, als bei den Churfürstenthümern. Eine Ungewifsheit in der

1) Wahldecret Heinrich's VII. bei *Olenschläger* im Urkundenbuch S. 63.

Erbfolge dieser Fürstenthümer wirkte nicht nur ungünstig auf die eigenen Unterthanen, sondern führte nothwendig eine Störung des Reichsfriedens herbei. In Erwägung dieser dringenden Uebelstände erliefs Karl IV. in seiner goldenen Bulle Cap. VII und Cap. XXV folgende wichtige Verordnungen über die Succession in die Churlande:

Cap. VII: „Ne inter eorundem principum secularium electorum filios super jure voce et potestate praefata, futuris temporibus scandalorum et dissensionum possit materia suscitari, et sic bonum commune periculosis dilacionibus impediri futuris, auctore domino, cupientes periculis salubriter obviare statuimus et imperiali auctoritate praesenti lege perpetuis temporibus valitura decernimus, ut postquam iidem principes electores seculares et eorum quilibet esse desierit jus vox et potestas electionis hujusmodi ad filium suum primogenitum legitimum laicum, illo vero non exstante ad ejusdem primogeniti primogenitum similiter laicum libere et sine contradictione cujuspiam devolvatur. Si vero primogenitus hujusmodi absque heredibus masculis legitimis laicis ab hac luce migraret, virtute presentis imperialis edicti jus vox et potestas electionis praedictae ad seniorem fratrem laicum per veram lineam paternalem descendentem et deinceps ad illius primogenitum laicum devolvatur et talis successio in primogenitis et heredibus principum eorundem in jure voce et potestate praemissis perpetuis temporibus observetur.

Cap. XXV. Si ceteros principatus congruit in sua integritate servari, ut corroboretur justicia et subjecti fideles pace gaudeant et quiete: multo magis magnifici principatus, dominia, honores et jura electorum principum debent illaesa servari. Nam ubi majus incumbit periculum, majus debebit remedium adhiberi, ne columnis ruentibus, basis totius edificii collidatur.

Decernimus igitur et hoc perpetuis temporibus valituro sancimus edicto, quod ex nunc in antea perpetuis futuris temporibus insignes et magnifici principatus, videlicet regnum Bohemiae, comitatus Palatinus Rheni, ducatus Saxoniae et marchionatus brandenburgensis terrae, districtus, homagia, vasallagia et alia quevis ad ipsa spectantia scindi, dividi seu quavis condicione dimembrari non debeant, sed ut potius in sua perfecta integritate perpetua maneant; primogenitus filius succedat in eis sibique soli jus et dominium competat (nisi forsitan mente captus, fatuus, seu alterius famosi et notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu posset hominibus principari, in quo casu inhibita sibi successione secundogenitum si fuerit in ea progenie seu alium seniorem fratrem vel consanguineum laicum, qui paterno stipiti in descendenti recta linea proximior fuerit, volumus successurum). Qui tamen apud alios fratres et sorores se clementem et pium exhibebit continuo juxta datam sibi a deo gra-

ciam, et juxta suum beneplacitum et ipsius patrimonii facultates divisione, scissione seu dimembracione principatus et pertinentiarum ejus sibi modis omnibus interdicta."

Die Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Linien der churfürstlichen Häuser beseitigte der Kaiser dadurch, dafs er im wittelsbachischen Hause die pfälzische, im sächsischen die wittenbergische Linie für die Churlinie erklärte. Diese Erklärung zu Gunsten der wittenbergischen Linie war schon im J. 1355 durch die sog. prager goldene Bulle erfolgt und wurde aufserdem noch wiederholt in den sog. sächsischen goldenen Bullen von 1356 und 1376.

Es ist eine vielbestrittene Frage, ob Karl IV. den Grundsatz der Untheilbarkeit auf alle Lande der Churfürsten ausdehnen oder ihn nur auf die eigentlichen Churlande, „darauf die Chur gegrundvestigt ist," beschränken wollte [1]).

Sowohl die Worte als die Tendenz der goldenen Bulle lassen darauf schliefsen, dafs nach Karl's Willen die churfürstliche Würde auf allen zur Zeit von den churfürstlichen Familien besessenen, ja sogar auf allen noch zu erwerbenden Landen, als auf einem untheilbaren Ganzen, ruhen sollte. Diese Absicht des Gesetzgebers geht aus folgenden Worten der goldenen Bulle Cap. XX deutlich hervor:

„Cum universi et singuli principatus, quorum virtute seculares principes electores jus ac vocem in electione obtinere noscuntur, cum jure hujusmodi nec non officiis — — et cuilibet eorum annexis et dependentibus ab eisdem adeo conjuncti et inseparabiliter sint uniti, ... presenti edicto sancimus, unumquemque principatum praedictorum cum jure et voce electionis ita perseverare et esse debere unitum perpetuis temporibus indivisibiliter et conjunctum, — — cum sint et esse debeant inseparabilia.

Ebenso wird die angeführte Absicht Karl's IV. dadurch bestätigt, dafs er die Versorgung der Nachgebornen lediglich der Milde des Erstgeborenen anheimstellt:

„Qui tamen apud alios fratres et sorores se clementem et pium exhibebit continuo juxta datam sibi a deo gratiam et juxta suum beneplacitum et ipsius patrimonii facultates divisione, scissione seu dimembratione principatus et pertinentiarum ejus sibi modis omnibus interdicta."

---

1) *Häberlin*, Repertorium S. 272, Anm. a.

Wäre seine Absicht gewesen, dafs die Nachgebornen die Besitzungen, aufser dem eigentlichen Churlande, mit dem Erstgebornen hätten theilen sollen: so wäre eine solche Vorsorge durchaus überflüssig gewesen. Diese Auslegung der goldenen Bulle ist, logisch genommen, zwar die allein richtige, indem die ratio legis nur durch die Untheilbarkeit aller einer churfürstlichen Familie zugehörigen Lande erreicht werden konnte. Aber das Reichsherkommen widerspricht dieser Interpretation unläugbar. Dieses beschränkte Karl's Verordnung nur auf die eigentlichen Churlande und liefs nur bei diesen keine Theilung zu, während alle andern Besitzungen, besonders alle neuen Erwerbungen, nach wie vor unter die Brüder getheilt zu werden pflegten. Beispiele von diesem Reichsherkommen, welches in den Churfürstenthümern Pfalz und Sachsen noch lange geherrscht und unendliche Theilungen möglich gemacht hat, haben wir hinreichend angeführt (§. 36). Ueber die Successionsordnung der goldenen Bulle, welche ebenfalls nicht ganz unbestritten ist, werden wir an anderer Stelle sprechen.

§. 39.
Weiterer Einflufs der goldenen Bulle.

Die goldene Bulle bezog sich als Gesetz nur auf die Churfürstenthümer, wenn sie auch beiläufig die Untheilbarkeit der andern Fürstenthümer für angemessen erklärte („si congruit ceteros principatus in sua integritate servari“). Der thatsächliche Einflufs dieser Verordnung der goldenen Bulle ging aber weit über ihren ursprünglichen Zweck hinaus. Ihre energische Reaction gegen das Theilungssystem übte einen mächtigen moralischen Einflufs auf die Ansichten des deutschen Fürstenstandes aus, welcher durch sie zuerst wieder aufmerksam gemacht wurde auf die Verderblichkeit des eingerissenen Theilungssystems. Es ist eine häufig wiederkehrende Erscheinung, dafs, wenn einmal ein Anstofs in einer gewissen Richtung gegeben ist, sich derselbe fortpflanzt und ähnliche Wirkungen in weitern Kreisen hervorbringt, auf welche er zunächst gar nicht berechnet war. Dieses ist besonders dann der Fall, wenn eine solche Richtung von dem herrschenden Geiste des Zeitalters getragen wird.

Das Theilungssystem hatte seit einem Jahrhunderte geherrscht, und fast alle deutsche Fürstenfamilien ergriffen, so dafs die meisten Territorien zersplittert und die mächtigsten Dynastieen entkräftet worden waren. Das Bewufstsein, dafs eine Reaction gegen dieses System nothwendig werde, mufste durch diese Erfahrung bei allen Machthabern lebhaft erweckt werden. Als daher die goldene Bulle den Anstofs gegeben hatte, folgten unmittelbar darauf, meist noch unter der Regierung Karl's IV. und theilweise unter seinem directen Einflusse, mehrere Versuche deutscher Fürsten, auch für ihre Lande das Princip der Untheilbarkeit wieder neu festzusetzen.

Die wichtigsten Untheilbarkeitsverordnungen in nicht churfürstlichen Häusern, welche bald nach der goldenen Bulle erschienen, sind folgende:

1) Der Vergleich im würtembergischen Hause im J. 1361 zwischen Eberhard II. dem Greiner und Ulrich IV., wodurch die Untheilbarkeit der Grafschaft für alle Zeiten angeordnet wurde [1]).

Diese Zusammenziehung der würtembergischen Lande in Ein Corpus wurde 1366 vor dem kaiserlichen Hofgerichte zu Würzburg confirmirt (S. 283).

2) Die Verordnung Graf Simon's III. zur Lippe von 1368 [2]).

3) Das gräflich hanauische Statut von 1375:

„Dafs immer ewicliche numme denn ein Herr sin solle — wenn daz von unsern Aeltern auch also auf uns ist kommen [3]).“

4) Der Lehnbrief, welchen Karl IV. im J. 1377 den Herzögen von Meklenburg ertheilte, nennt dieses Land ein „verum illustre feudum ac solidum et indivisum perpetuo principatum et ducatum megalopolitensem [4]).“ Die Untheilbarkeit wird also hier als die natürliche Eigenschaft eines wahren und regulären Reichslehens angesehen.

---

1) *Moser* XIII. S. 210.

2) *Moser* XIII. S. 306. *Lünig*, Part. spec. cont. unter Grafen und Herrn S. 91.

3) *Hofacker* a. a. O. §. 66. p. 80.

4) *Pfeffinger*, Vitr. illustr. I. p. 1260.

5) Der baden'sche Brüdervergleich vom J. 1380 zwischen Bernhard I. und Rudolf VII:

„Zum ersten setzen und wollen wir, dafs nun und hernach zu ewigen Zeiten die Markgrafschaft zu Baden mit Schlössern, Landen und Leuten, die wir jetzund han und hernach gewinnen mögen, nicht mehr getheilt soll werden [1]).“

Diese fünf Untheilbarkeitsdispositionen fallen sämmtlich in die nächste Zeit nach der Publication der goldenen Bulle und der Einflufs ist nicht zu verkennen, welchen dieses wichtige Reichsgesetz auf sie gehabt hat.

Bemerkenswerth ist es, dafs sich dieselbe Tendenz aber auch schon vor dem Erscheinen der goldenen Bulle mannigfach offenbarte.

Schon Ludwig IV. von Baiern, der Gegner Karl's IV., soll 1340 für sein Stammland Baiern die Untheilbarkeit festgesetzt haben und sein treuer Anhänger und erster Rathgeber, der Graf Berthold der Weise von Henneberg, welcher in der Entwickelungsgeschichte der Landeshoheit und Landesorganisation überhaupt eine so bedeutsame Rolle spielt, verordnete im J. 1310, gleich nach seiner Erhebung in den Reichsfürstenstand:

„Ut uni tantum cederet comitatus in solidum, reliqui vero sibi servitiis prospicerent, summa pecuniae in alimoniam illis subministrata [2]).“

Schultes, der gründliche Geschichtschreiber des hennebergischen Hauses, spricht sich über dieses Hausgesetz folgendermafsen aus:

„Das warnende Beispiel der im J. 1274 geschehenen Vertheilung der hennebergischen Lande hatte vermuthlich in diesem gräflichen Hause den Grundsatz hervorgebracht, dafs man allemal dem erstgebornen Sohne, nach der alten fränkischen Ursitte, die alleinige Lehns- und Landesfolge gestattete und hingegen die jüngern Söhne insgemein mit einem lebenslänglichen Genusse gewisser Einkünfte abzufinden pflegte. Dieses Majorat hatte Graf Berthold schon im J. 1310 eingeführt [3]).“

---

1) *Schoepflin*, hist. zaringo-badensis T. V. p. 513.

2) *Knichen*, de saxonico non provocandi jure p. 166.

3) Fälschlich giebt *Ludolf*, de jure primogenit. p. 25. als Entstehungszeit dieser Verordnung das Jahr 1350 an.

Aufserdem wurde von Berthold zur gröfsern Sicherheit noch die Vorsicht angewendet, die jüngern weltlichen Söhne dahin zu bewegen, dafs sie im J. 1316 zum Vortheile des erstgebornen Bruders auf die hennebergischen Lande Verzicht leisteten [1]).

Eine fast gleichzeitige Verordnung des Landgrafen Otto von Hessen über die Herstellung der Individualsuccession in seinem Hause ist bereits S. 138 erwähnt worden.

Ebenso fällt die Untheilbarkeitsverordnung des Grafen Wilhelm von Katzenellenbogen vom J. 1331 noch vor die Errichtung der goldenen Bulle. Die hierhergehörigen Worte lauten:

„Wir wollen auch me, das keiner dan Ein unse Leynserbe ein herre si der herrschaft die wir nach unserm Doide laizin und das sal angaindis Wilhelm unse Elste Sun syn Ein Here der Herrschaft und ob der abgienge von Doidiswegen, das Got nit inwolle, so soll iz Dyther unse Sun syn und ob der abegienge, so soll iz aber der Elste darna sin; und das hant uns auch unse Sweger vorgemannt gelobt, wann das Got ubir uns gebudet, das si kein Leynserben unse Herrschaft sollen machin me da Einen und das sal alliz der Eltiste sin, und me so hait Wilhelme unse Elste Sun in guden Truwen uns gelobt, dit allis stede zu haldene, das an disem geinwortigen Brib geschrieben steit [2]).“

Sehr kurz vor der Publication der goldenen Bulle (im J. 1351 nach *Moser's*, 1355 nach *Lünig's* Angabe) errichtete auch Herzog Magnus I. von Braunschweig ein derartiges Testament, wodurch er die Untheilbarkeit seiner Lande und die Individualsuccession anordnete [3]) (S. 279). Diese Untheilbarkeitsverordnungen, welche theils vor, theils nach der goldenen Bulle erlassen wurden, beweisen, dafs dieselbe keine neue Idee in die Welt hineinwarf, sondern dafs ähnliche staatsmännische Pläne zu derselben Zeit von den intelligentesten Fürsten gehegt wurden.

§. 40.

Allmäliger Uebergang zum Principe der Individualsuccession.

Wir haben gesehen, dafs die Bestimmung der goldenen Bulle nicht ohne Einflufs blieb auf die übrigen deutschen Territorien und

1) *Schultes* II. S. 27. (Urkundenbuch zur Geschichte der Grafschaft Henneberg-Schleusingen.)

2) *Wenck*, Hessische Landesgeschichte I. Urkundenbuch S. 130. No. CXCIII.

3) Part. spec. cont. unter Braunschweig in suppl. ult. 1012.

dafs weise Regenten den Grundsatz der Untheilbarkeit in ihren Familien durch hausgesetzliche Bestimmungen neu begründeten. Aber diese Bestimmungen blieben immer noch sehr vereinzelt, das Theilungssystem hatte zu tiefe Wurzeln geschlagen, um es sogleich mit Stumpf und Stiel ausrotten zu können.

Wenn selbst auch in vielen Fürstenhäusern die bessere Erkenntnifs damals durchgedrungen wäre, selbst wenn man von den unglückseligen Folgen der privatrechtlichen Succession sich völlig überzeugt hätte: so hätte man doch die Individualsuccession in der Form der Primogenitur nicht sogleich vollständig und consequent durchführen können. Durch das Theilungssystem, welches schon mehrere Jahrhunderte hindurch in fast allen Regentenfamilien befolgt worden war, hatte sich ein Familienherkommen gebildet, welches den Ansprüchen der Nachgebornen entschieden günstig war. Defshalb konnte man diese nicht sogleich von der Succession in Land und Leute ausschliefsen, sondern mufste sich gelinderer Mittel bedienen, welche die eigentliche Primogenitur erst vorbereiteten. Die völlige Ausschliefsung der Nachgebornen von der Succession in Land und Leute konnte erst das letzte Resultat dieser Bestrebungen sein, welches durch Uebergangszustände angebahnt werden mufste. Erst als sich alle diese Mittel als unwirksam erwiesen hatten, griff man zur strengen Primogenitur mit allen ihren Consequenzen. Als solche gelindere Mittel zur Beseitigung oder Beschränkung des Theilungswesens sind besonders folgende zu betrachten:

I. Beschränkung in der Anzahl der regierenden Herren.

Ehe man die Erstgeburt völlig durchzuführen wagte, begann man in einigen Häusern damit, die regierenden Herren auf eine bestimmte Anzahl zu beschränken, so dafs die Söhne, welche über diese Zahl hinaus vorhanden waren, auf andere Weise abgefunden wurden. Besonders häufig war es, dafs aufser dem Erstgebornen auch noch der Zweitgeborne regierender Herr wurde, indem die Zahl der Regierenden auf zwei fixirt war.

1) Unter den Markgrafen von Baden wurde im J. 1380 verabredet:

„Daſs nitt mehr denn zween Erben Mannesgeschlechts dieselben unsre Markgrafschaft, Herrschaft und Schloſs, Land und Leute innehaben und besitzen sollen, und were daſs wir Bernhard und Rudolf abgehen und unser jeglicher mehr denn Einen ehlichen Sohn gewunnen, so soll doch unseres jeglicher eltester Sohn nach uns die Markgrafschaft Land und Leute, Eigen zu seinem Theile erben und haben und ein einiger Herr zu demselben Theile sein [1]."

2) Im J. 1460 verordnete Albrecht III. von Baiern, daſs das Herzogthum ungetheilt bleiben und nur die beiden ältesten Söhne regierende Herren werden sollten. *Adlzreiter* (S. 272) sieht in dieser Disposition mit richtigem Tacte eine natürliche Brücke zur Einführung der Primogenitur („his gradibus ibatur ad monarchiam") und erklärt:

„Tribuenda haec principis optimi provisio divinae menti, quae suaviter ad suos fines disponens, omnia non longo admodum temporis intervallo duumviratum ad secuturam unius dictaturam differebat."

3) Im J. 1613 wurde in dem Hause Wied ein Erbstatut gemacht, wornach immer nur zwei regierende Grafen sein sollten [2].

4) Durch einen Vergleich von 1627 wurde in dem hessischen Gesammthause folgende Bestimmung getroffen:

„Nachdem wir uns freundvetterlich vereinbaret und verglichen, daſs in unserm ganzen fürstl. Hause, solange darinn die beide jetzige casselsche und darmstädtische Linie in Esse bleiben, bei jeder Linie nur ein einiger Regent und daher bei beiden Linien mehr nit denn zwei Regenten sein sollen" (S. 293).

5) Eine gleiche Bestimmung wurde 1641 in der neuen lüneburgischen Linie von Herzog Georg getroffen, welcher verordnete, daſs in seinem Hause zwei regierende Herren sein sollten, einer zu Zella, der andere zu Hannover (S. 282).

6) Bisweilen wurde eine gröſsere Anzahl von regierenden Herren zugelassen; so wurde z. B. 1473 im brandenburgischen Hause von Albrecht Achilles die Bestimmung getroffen, daſs nicht mehr als drei regierende Herren sein sollten (S. 257).

7) Eine noch gröſsere Anzahl regierender Herren lieſs man vermöge des Geschlechtsrecesses vom J. 1668 im gräflich reuſsischen Hause zu, indem man die Zahl derselben auf fünf festsetzte.

1) *Schöpflin* a. a. O. V. S. 514. 2) *Lünig*, Spic. sec. Theil II. S. 1496.

II. Die Anordnung einer gemeinsamen Regierung mit Untheilbarkeit der Lande wurde in den Fürstenhäusern sehr häufig getroffen, wo man sich von der Verderblichkeit der Theilungen überzeugt hatte, sich aber dennoch nicht über die vermeintliche Gleichberechtigung aller Söhne hinwegsetzen konnte.

„Diese Regierungsart," sagt *J. J. Moser*, „war ehedessen in Deutschland gar beliebt und wurde noch im vorigen Jahrhunderte von manchen sowohl dem Erstgeburtsrechte, welches man als eine sehr unbillige Sache ansah, als auch den Theilungen, deren unausbleiblicher Schade für das Haus und Land, zumalen wenn sie in infinitum fortgehen, ebenfalls bald klar ist, weit vorgezogen und denen Nachkommen in den Testamenten sehr nachdrücklich angepriesen. Und wann alle grofse Herrn eine solche Furcht Gottes hätten und so verträglich wären, als der liebe Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha und andere gewesen seynd, so hiefse es ja auch von ihnen: Siehe, wie fein und lieblich es ist, wann Brüder und Vettern einträchtig bei einander wohnen."

Aber der jedem Menschen inwohnende Egoismus, die hervortretende Verschiedenheit der Ansichten und Charaktere liefs bei einer solchen Gemeinschaft selten Frieden und Eintracht bestehen. Bei der sich vermehrenden Regierungsthätigkeit wurde eine einheitliche Regierung immer nothwendiger, die Gemeinschaft immer schwerfälliger und unpractischer, besonders wenn sich die Zahl der Gemeiner sehr vermehrte.

Das Testament Herzog Johann Albrecht's von Meklenburg vom J. 1573 charakterisirt die Nachtheile gemeinsamer Regierungen am besten:

„So wissen wir auch, was aus gesammter ungeschiedener Regierung, da der eine Bruder in allem durchaus soviel Gewalt und Macht als der andre hat, vor Unrichtigkeit erfolgt und dafs keiner der Landschaft recht und vollkommen mächtig ist, noch sein kann, sondern Trennungen des Adels und der Städte erwachsen und wann ein Herr gebeut, der andre verbeut, wann der eine verfolgt, der andre vergleitet und dergleichen Unheil entstehet, darüber die Herrschaften und ihre Autorität zu Verachtung und Schimpf gesetzt, auch wohl zwiespaltige mifshellige Religion eingeführet wird [1])."

Die Gemeinschaften trugen den Todeskeim in sich. Wie oft auch auf dem Wege der väterlichen Disposition oder des brüderlichen Vergleichs derartige gemeinsame Regierungsformen angeordnet

1) *Ludolf*, de introd. primog. Fasc. IV. 88—111.

wurden — sie hatten niemals einen längern Bestand, und führten fast immer zu Landestheilungen. Die Gemeinsamkeit erschien den Brüdern und Stammesvettern als eine drückende Fessel; das fortwährende Bestreben, dieselbe abzuschütteln, führte nothwendig zu Mifsvergnügen und Zwietracht. In mehreren Fürstenhäusern verband man die Form der gemeinsamen Regierung mit einem Directorium des ältesten, wodurch man die angeführten Uebelstände einigermafsen zu vermeiden hoffte.

III. Das Directorium des ältesten wurde als das Correctiv einer gemeinsamen Regierung angewendet und bahnte zugleich den Weg zur Primogenitur. Nach den Grundsätzen des deutschen Lehnrechts empfing der älteste regelmäfsig für sich und seine Mitbelehnten die Gesammtbelehnung aus der Hand des Lehnsherrn (S. 205); es war natürlich, dafs man ihm zugleich die Besorgung der gemeinsamen Familienangelegenheiten übertrug und ihm in der Verwaltung der gemeinsam besessenen Lande einen Vorzug einräumte. Die Directorialverfassung hat besonders in der ernestinischen Linie des sächsischen Hauses eine grofse Rolle gespielt, indem man hier sich sehr spät zur Einführung der Primogenitur bequemte. So blieben die drei Söhne Friedrich's des Ernsthaften, Friedrich der Strenge, Balthasar und Wilhelm, anfangs in Gemeinschaft, jedoch so, dafs Friedrich als der älteste im Namen der jüngern an der Spitze der Gesammtregierung stand (S. 259). Andere Beispiele einer solchen gemeinsamen Regierung unter dem Directorium des ältesten sind bereits §. 36 erwähnt worden. Regelmäfsige Hausverfassung war diese Art der gemeinsamen Regierung auch in dem herzoglich braunschweigischen Hause. „Regelmäfsig regierte nach des Vaters Tode der älteste Sohn zugleich im Namen seiner Brüder während ihrer Minderjährigkeit, hernach erforderte er derselben Bewilligung zu wichtigen Regierungsgeschäften, wie die vorhandenen Urkunden zeigen“ [1]). So regierte nach Otto's Tode Albrecht I. anfangs zugleich im Namen seines Bruders, bis er 1267 mit Johann theilte (S. 278). Dieselbe Regierungsform wurde im J. 1374 von den vier Prinzen des Herzogs

1) *Koch*, Versuch einer pragmatischen Geschichte des durchlauchtigsten Hauses Braunschweig S. 95.

Magnus II. verabredet (S. 279). Eine solche Gesammtregierung unter der Direction des ältesten verabredeten im J. 1482 Eberhard der ältere und Eberhard der jüngere von Würtemberg in dem berühmten münsingen'schen Vertrage (S. 285). Merkwürdig ist besonders ein Brüdervertrag in der weimarischen Linie von 1629, wodurch die jüngern Brüder dem ältesten ein Directorium übertrugen, mit der klaren Einsicht, dafs eine solche Uebertragung von der Einführung der Primogenitur wesentlich verschieden sei.

„Damit aber bei solcher ungetheilten Landesgemeinschaft unserem allgemeinen Nutz, Fürstenthum, Hofwesen, Land und Leuten desto besser vorgestanden werden möge, haben wir uns ferner dahin verglichen, dafs, obwohl wir (Namen der jüngern Brüder) uns der Regierung neben, samt und mit Herrn Wilhelm (dem ältesten befugt erachten und an den meisten Fällen — — Exempel haben, dafs die jüngern Brüder solchen Landesprincipatum, imperium, Potestät, Herrschaft, Macht und Gewalt und alles was in brüderlichen oder andern verordneten gemeinen Rath durch den mehreren Theil der Stimmen vor gut angesehen und beschlossen worden neben dem Eltisten ausdrücklich, unter und in ihrer aller Namen auszuschreiben, zu gebieten, zu verordnen, zu verbieten und zu exequiren bisweilen in die 20, 30 und mehr Jahre mit dem Eltisten zugleich besessen, geübt, gebraucht und zu gebührlichem Vorzuge und Vortheile Alters halben berührtem Eltisten nicht mehr dann das Direktorium oder PräsidentenAmt, mit seinen Rechten und Gerechtigkeiten als die Ehre der Oberstelle in allen Zusammenkünften, Rathschlägen, Händeln und Sachen zu haben und zu halten, die gröste Aufsicht, Sorge und Mühe vor allen andern Gebrüdern zu tragen, was Rath oder Nutz zu erinnern, anzufahen, fortzutreiben, Rathschläge fürzunehmen, darinnen zu präsidiren, und zu proponiren, uffs erste zu votiren und umzufragen, und wann gleich votirt, den Ausschlag zu geben, zu beschliefsen und andere dergleichen Präeminenzien mehr gelassen haben: demnach aber und dieweil wir bei uns erwogen, wie aus solcher gleichmäfsigen Regierung vieler Personen zugleich mehr Unordnungen und Schadens als Wohlstands zu entstehen pfleget — — — — — So wollen wir jetzo gedachtens unsers Herrn Bruders Herzog Wilhelms Liebden alleine wir die jüngern Brüdere, besagte Macht der landesfürstlichen Regierung über dero als dem Eltisten gebührendes Direktorium, solange als unsere brüderliche Landesgemeinschaft währet, auch freundbrüderlich abgetreten, anvertrauet, gegeben und überlassen haben. — — — Jederzeit soll dem ältisten Bruder oder Vetter, ohne einigen Unterschied der Linien, solcher Principat aufgetragen und anvertrauet werden [1]."

---

1) *Lünig*, Part. spec. cont. II. unter Sachsen S. 413.

Wo man sich zur Einführung der Primogenitur nicht entschliefsen konnte, blieb, wenn ein Fürst eine grofse Anzahl von Söhnen hinterliefs, bei ihren anerkannten gleichen Successionsrechten nichts anderes übrig, als die Gemeinschaft, deren nachtheilige Folgen man durch ein solches, dem ältesten Sohne eingeräumtes Directorium zu umgehen suchte. Auch Ernst der Fromme beabsichtigte in seinem Testamente von 1654, diese Regierungsform unter seinen Söhnen einzuführen, und erklärte sie „dem kundbaren Herkommen in dem sächsischen Hause" angemessen. Philipp der Grofsmüthige stellte in seinem Testamente von 1562 diese gemeinsame Regierung mit dem Directorium des ältesten als Muster für seine Söhne auf:

„Es deuchte uns das beste vor sie zu sein, dafs sie bei einander Haufs hielten, wie die Herren von Weimar thun und das Land nicht theileten[1]." (S. 292.)

Auch in andern Fürstenhäusern wurde die gemeinsame Regierung unter dem Directorium des ältesten vielfach in Anwendung gebracht, konnte aber den Uebelständen der gemeinsamen Regierung nicht vollständig abhelfen; sie hat daher entweder keinen langen Bestand gehabt oder allmälig zur wahren Primogenitur übergeleitet, wo der Erstgeborne allein als regierungsberechtigt erscheint und die Nachgebornen eine blofse Anwartschaft auf die Succession haben.

IV. Bestimmung der Nachgebornen für den geistlichen Stand.

Der Organismus der katholischen Hierarchie kam der Einführung der Individualsuccession trefflich zu statten. Im hohen Clerus fanden die nachgebornen Herren eine glänzende und würdige Versorgung; der Cölibat schnitt jede Möglichkeit einer legitimen Descendenz ab. Welche Menge hochfürstlichen Blutes lagerte sich in dem Clerus ab, besonders seit der Zeit, wo an allen Hochstiftern die Ahnenprobe eingeführt worden war! Weniger der religiöse Drang als das glänzende irdische Ziel mag die Nachgebornen häufig zur Annahme der Tonsur bewogen haben. Wie hoch stieg oft an Macht und Rang der nachgeborne Sohn eines kleinen unbedeutenden Für-

1) *Lünig*, Reichsarchiv Part. spec. cont. II. unter Hessen S. 779.

sten oder Reichsgrafen über seinen erstgebornen regierenden Bruder, wenn es ihm glückte, den Bischofsstab oder gar den Churhut zu erringen. Die Zahl reicher Pfründen an Dom- und Collegiatstiftern, die Probsteien und gefürsteten Abteien boten den nachgebornen Söhnen der grofsen Herren, welche es nicht zu der imposanten und mächtigen Stellung eines Bischofs bringen konnten, wenigstens eine behagliche und anständige Versorgung. Es mochten sich daher gewifs freiwillig viele Prinzen entschliefsen, die Weihen zu nehmen. Aber dies war in einzelnen Häusern nicht hinreichend; man verordnete hausstatutenmäfsig, dafs nur eine gewisse Anzahl von Prinzen weltlich bleiben dürfte, eine Mafsregel, wodurch man die übertriebene Zerstückelung der Territorien zu hindern suchte.

Ich werde einige Beispiele von derartigen Hausstatuten anführen:

1) In der fränkischen Linie des hohenzoller'schen Hauses veranstaltete Markgraf Friedrich der ältere 1507 eine neue Theilung und verordnete dabei:

„Dafs die andern unsere Söhne und Töchter alle, die wir nach unserm Tode hinter und unberathen verliefsen, dafs die gemeldeten unsern zween Söhne Markgraf Casimir und Markgraf Georg sämmtlich dieselben unsere unberathene Söhne und Töchter mit einander berathen helfen sollen, die Söhne alle in geistlichen Stand. Wir ordnen setzen und wollen auch alle, dieweil der unberathene Söhn einer oder mehr, der oder die, als obsteht, geistlich werden sollen, mit Bisthum nicht versehen seind, dafs die andern ihre Brüder die wärentlich seind, und die Land innen haben, sie zur Schul oder auf ihren Pfründen versorgen [1]) u. s. w."

Eine ähnliche Verordnung hatte Churfürst Albrecht Achilles 1473 erlassen, kraft deren nur drei Söhne weltlich verbleiben sollten.

2) In dem gräflich hanauischen Hause wurde nach der im J. 1458 vorgenommenen Theilung folgende Bestimmung getroffen:

„Welcher unter yne beyden (den Theilenden) mer eeliche Söne hätte dann einen Sone, so sollte doch ire jeglicher nit mer denn Einen Sune werentlich lassen der yne deuchte der Grafen der nutzte und der redlichste sin und die andern alle geistlich machen, off dafs die Grafschaft Hanau nit ferner verteilt und zurissen würde — hette aber yre einer eeliche Söne und der ander nit, weren

1) *Moser* XII. S. 513.

der Sone zwene, die möchte er werentlich lassen: weren aber me dann zweene, so sollte er dieselben Söne, waz der über zweene weren, geistlich machen[1]."

3) Heinrich, Graf von Würtemberg, gab in seiner Renunciationsurkunde von 1465 als Grund, warum er den geistlichen Stand erwählte, an, dafs die Grafschaft nicht weiter zertheilt werden sollte:

„Nachdem wir vermerken und sehen daz nichtzit mer zu verdruckung und undergang der fürstenthumb und herrschaften dienet und gepuret dann der teilung und zertrennung, als das leider an viel hundert Jaren vast hoch und wirdiglichen herkommen und von kungen und kaysern gefryet ist, Sin wir begirig dieselben unsere herrschaft nach unserm Vermögen auch zu erhöhen, und darumb das die unzertrennet und desterbas erhalten und in irem alten löblichen Wesen und Herkommen belieben muge[2]."

4) Auch im Hause Wittgenstein wurde 1553 eine ähnliche Bestimmung getroffen[3]).

In vielen Fürstenhäusern mufsten die in den geistlichen Stand tretenden Prinzen auf die Staatssuccession ausdrücklich verzichten.

Ob geistliche Prinzen überhaupt in deutsche Territorien succediren könnten, war zur Zeit des deutschen Reichs eine Frage, welche von den Reichspublicisten sehr verschieden beantwortet wurde[4]).

V. Das Verbot der Ehe für die Nachgebornen.

Einzelne Hausstatuten, besonders brüderliche Verträge, suchten durch diese Mafsregel der zu grofsen Vermehrung der fürstlichen Familien entgegenzuarbeiten, welche freilich höchst gefährlich war, so lange das Theilungssystem noch beobachtet wurde. Das Eheverbot hatte ungefähr das nämliche Resultat, wie der gezwungene Eintritt der Nachgebornen in den geistlichen Stand. Wir finden dieses Eheverbot bald in einer mildern, bald in einer strengern Form; indem bisweilen die Verehelichung absolut verboten wurde, so lange der Stamm des Erstgebornen noch blühte, bisweilen eine Verheirathung nur unter der Bedingung gestattet ward, dafs der Nachgeborne sich durch die Vermählung selbst eine

1) *Häberlin*, Repertorium IV. S. 274.

2) *Sattler's* Geschichte von Würtemberg Theil IV. Beil. N. 34.

3) *Lünig*, Spic. sec. p. 1023. n. 74.

4) Siehe hierüber besonders Familienstaatsrecht I. S. 23—50.

Versorgung verschaffte („sich auf ein Land beweibte"), ohne dem erstgebornen Bruder zur Last zu fallen.

Als Beispiele eines solchen Eheverbotes führe ich 1) eine Erklärung des Grafen Johann von Ziegenhain aus dem J. 1440 an:

„Dafs wir uns wyben sullen, und he soll uns vor den eldesten Herrn halden, uff dafs die Grafschaft zu Ziegenhain und Nidda ungeteilt bleibe: und were, dafs uns kein Weib würde, so solten wir unserm Bruder wohl gönnen ein Weip zu nehmen, es were denn, dafs wir ein Weip und Erben hedden: konnte he sich dann gewiben auf ein ander Lant, das sulde he tun [1])."

2) Im J. 1497 verglichen sich die beiden Brüder Emich VIII. und Hesso „der Grafschaft Leiningen zu Ehren, Nutzen und Frommen," dafs Hesso ohne seines Bruders Bewilligung keine Gemahlin nehmen sollte [2]).

Graf Emich's VIII. fünf überlebende Söhne paciscirten 1529 auch, dafs nur der älteste heirathen sollte, ein Vertrag, welcher 1536 erneuert wurde [3]).

3) Die Söhne Herzog Wilhelm's von Zella machten 1611 einen Vergleich, wonach das Fürstenthum nimmermehr getheilt werden, sondern stets und allezeit bei Einem regierenden Landesfürsten ungetrennet verbleiben und defshalb von den Prinzen nur Einer heirathen und die andern ledig bleiben sollten [4]).

4) Edzard I., Fürst von Ostfriesland, verordnete in seinem Testamente von 1512 [5]):

„So soll unse oldeste Sohn, de dann in levende ist, ein regeerender Herr und Grafe seyn aller unser Lande und Gebiete, sick ock alleine darob vermählen und syne Erben also fort."

---

1) *Häberlin*, Repertorium S. 274. *Kuchenbecker*, Annales hass. collect. XII. p. 414.

2) *Moser* XIII. S. 299. Als Beweggrund wird angegeben, „dafs unser Vater und andere unsere Voreltern hinter ihnen eine beschwerte Grafschaften mit kleiner Nutzung gelassen."

3) „Wir haben uns bedacht, wie unsere Grafschaft in merklichen Abfall kommen und deren nicht bafs denn durch eine gute Heirath wieder aufzuhelfen, welches aber, so wir alle oder mehr denn einer unter uns sich beweiben würde, zur Verderblichkeit unser aller diente."

4) *Moser* XIII. S. 99.

5) *Lünig*, Part. spec. cont. II. unter Ostfriesland, in supplem. ultim. 499. und *Moser* XIII. S. 263.

Noch häufiger als das Verbot der Vermählung für die Nachgebornen ist die bloſse Erschwerung derselben durch beschränkende Bestimmungen. So wird in vielen Hausstatuten Ebenbürtigkeit der Gemahlinnen zur wesentlichen Bedingung gemacht und bei Ueberschreitung dieser Vorschrift selbst der Verlust der Apanage angedroht.

Während in einigen Häusern streng darauf gesehen wird, daſs auch die Nachgebornen nur standesmäſsige Ehen eingehen, wird ihnen in andern fürstlichen Familien die morganatische Ehe empfohlen, wodurch dasselbe erreicht wird, wie durch ein Eheverbot, da die Kinder aus einer solchen Ehe nicht successionsfähig sind. So verordnete Adolf Friedrich I. zu Meklenburg-Schwerin in seinem Testamente von 1654:

„Würde es aber unsern jüngern Söhnen an solcher Gelegenheit sich zu vermählen ermangeln (nämlich mit Erlangung ansehnlicher Mitgift oder Land und Leute), wollen wir lieber, daſs sie mit einer ehrlichen züchtigen Jungfer Privatstandes in eine solche christliche Ehe, welche man nennet matrimonium ad morganaticam, sich begeben sollen [1]).“

Andere Hausstatuten erklären sich gegen jedes Eheverbot, weil ein solches zur Sünde führe; so heiſst es in dem Testamente Herzog Wolfgang's zu Zweibrücken von 1568:

„Wo sich zutrüge, daſs unsere drei jüngsten Söhne alle oder ihr einer zu seinen Tagen und nemlich über 24 Jahre seines Alters käme — — — und er mit Rath seiner Freundschaft sich in den Ehestand begeben wolt, welches wir in Betracht Göttlichs Befehls, der alle Unzucht erstlich verbeut und zum höchsten straft, ihnen durch diese unsere Disposition nit wollen abgestrickt oder benommen haben [2]).“

Durch derartige Mittel konnte man zwar einzelnen Inconvenienzen des Theilungssystems zeitweise vorbeugen; eine gründliche Kur des Uebels war aber nicht möglich, bis man wagte, dasselbe mit seiner ganzen Wurzel herauszureiſsen. So lange die gleichberechtigten Ansprüche der Nachgebornen noch Anerkennung fanden, hatten derartige Verordnungen nur eine vorübergehende Bedeutung. Unter günstigen Umständen suchten die jüngern Söhne ihre Ansprüche auf Theilung wieder durchzusetzen und oft gelang ihnen dies vollständig. Sehr treffend ist hier *Eichhorn's* Bemer-

1) *Ludolf* de introd. p. 111 — 133. 2) *Moser* XIII. S. 48.

kung: „Diese Bestrebungen hatten nur um deſswillen nicht immer einen günstigen Erfolg, weil man sich von dem alten Systeme noch nicht ganz losmachen wollte, und durch halbe Maſsregeln, die man ergriff, den Uebergang zu einer wahren Theilung doch noch möglich machte[1]).“

§. 41.

Gescheiterte Versuche, die Individualsuccession einzuführen.

Die goldene Bulle gab einen mächtigen Anstoſs zur Durchführung der Individualsuccession. Das alte staatsrechtliche Successionsprincip tauchte mit erneuerter Macht auf, und weise Regenten, welche über den Vorurtheilen ihrer Zeit standen, suchten dasselbe durch specielle Bestimmungen in ihren Familien einzuführen. Ich habe eine Reihe solcher Beispiele (§. 39) angeführt, welche meistens der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehören. Aber die klare Regentenweisheit einzelner erleuchteter Fürsten, welchen das Wohl ihrer Lande und Unterthanen höher stand, als der eingebildete Familienvortheil, vermochte zu wenig gegen die Vorurtheile des Zeitalters. Es zeigt sich auch hier das allgemeine Gesetz in der historischen Entwickelung, daſs selbst die gröſsten Geister mit ihren Bestrebungen wieder untergehen, wenn sie nicht von der Anerkennung der Mitwelt, von dem Genius ihrer Zeit getragen werden. Was schon im Jahre 1310 ein Berthold von Henneberg mit staatsmännischem Blicke erkannt hatte, war selbst am Ende dieses Jahrhunderts dem gröſsern Theile des Fürstenstandes noch nicht zur Klarheit gekommen; sie sahen entweder den Abgrund nicht, welchem alle fürstliche Macht auf diesem Wege entgegenging, oder hatten wenigstens nicht den moralischen Muth, kleinliche Familienrücksichten dem Staatswohle unterzuordnen. Besonders konnte sich der Egois-

---

1) *Eichhorn* III. §. 428. *Häberlin* in seinem Repertorium IV. S. 276. sagt über diese Versuche: „Diese verschiedenen Einrichtungen mochten vielleicht hin und wieder von guter Wirkung sein, aber zuletzt ging es ihnen doch, wie es allen Palliativkuren zu gehen pflegt, die den Ausbruch der Krankheit zwar verhindern, aber den Schaden doch nicht von Grund aus ausrotten können, hierzu war eine Radicalkur erforderlich.“

mus der nachgebornen Herren mit der bescheidenen Stellung nicht befreunden, welche ihnen die neu eingeführte Successionsordnung zuwies, und sie wandten, oft mit Erfolg, alle nur ersinnlichen Mittel an, die hausgesetzlich eingeführte Primogenitur unter irgend einem Vorwande wieder umzustürzen. *J. J. Moser* charakterisirt ihr Treiben folgendermafsen:

„Es ist ein Stück des allen Menschen angebornen Verderbens, dafs sie gern grofs und reich wären und lieber über andere herrschen, als sich selbst beherrschen lassen oder auch nur in der Stille für sich leben wollen, es ist dahero kein Wunder, dafs, wenn gleich das Erstgeburtsrecht auf eine oder andere Weise eingeführet, jawohl schon vom Kaiser bestätiget worden ist, sich doch von Zeit zu Zeit einige nachgeborne Herren finden, welche alles anwenden, um es entweder gar wieder über einen Haufen zu werfen oder sich dadurch fettere Bedingungen zuwegen zu bringen [1]."

Zahlreiche Versuche, die Individualsuccession einzuführen, scheiterten an dem Vorurtheile der Zeit und an der verkehrten Anwendung der Successionsgrundsätze des römischen und longobardischen Rechts (S. 231). Nur einige Beispiele dieser Art mögen hier Platz finden; fast jede Landesgeschichte weifs von solchen gescheiterten Versuchen zu melden.

1) Herzog Magnus I. von Braunschweig verordnete 1351 Untheilbarkeit seiner Lande. Seine Enkel, die Söhne Magnus II., trafen 1374 einen Vergleich, kraft dessen das Herzogthum Braunschweig jedesmal ungetheilt von dem ältesten an Jahren regiert werden sollte. Dennoch trugen diese Söhne Magnus II., Herzog Friedrich, Bernhard und Heinrich, kein Bedenken, 1388 ihre Lande zu theilen ohne Rücksicht auf ihren eigenen Vergleich von 1374 und die grofsväterliche Disposition von 1351 [2]).

2) Trotz einer gleichen Bestimmung, welche 1375 im Hause Hanau getroffen worden war, wurde 1448 von neuem getheilt.

Durch diese Theilung entstand die lichtenbergische und münzenbergische Linie.

3) Ungeachtet des Vertrags von 1361, wodurch Würtemberg für untheilbar erklärt wurde, theilten die beiden Söhne Eber-

1) *Moser* XIII. S. 498.

2) *Moser* XIII. S. 69.

hard's des jüngern, Ludwig der ältere und Ulrich, im J. 1442 die Grafschaft Würtemberg.

4) Auch in Baden wurde trotz des brüderlichen Vergleichs von 1380 noch lange und vielfach getheilt.

5) Karl IV. erklärte zwar Meklenburg 1377 für ein „solidum et indivisum perpetuo principatum;“ dennoch wurde bis in das letzte Decennium des 17. Jahrhunderts in diesem fürstlichen Hause flott getheilt.

Allein nicht nur diese ersten verfrühten Bestrebungen am Ende des 14. Jahrhunderts wurden im Keime erstickt, sondern auch manche spätere Versuche erlitten durch die Ungunst der Zeiten ein gleich trauriges Schicksal.

Ich habe schon erwähnt, dafs nach Aussterben des schauenburgischen Hauses für Schleswig-Holstein das Princip der Untheilbarkeit (zwar nicht in der Form der Primogenitur, sondern des erblichen Wahlreichs) im J. 1460 grundgesetzlich festgestellt wurde. Dennoch begann man schon 1490 wieder zu theilen.

Auch in Baiern ging es ähnlich mit einem Versuche Albrecht's IV., die Untheilbarkeit und die Primogenitur einzuführen. Der baierische Staatsminister *von Kreitmayr* schreibt über diesen gescheiterten Versuch[1]):

„Denn obschon Albertus IV. mit seinem Bruder Wolfgang durch den am Mittwoch nach St. Ulrichstag 1506 getroffenen Vergleich dahin vereinigt ward, dafs allezeit nur Einer in Baiern regieren, die Nachgebornen aber mit einer Apanage und dem blofsen Grafentitel vorlieb nehmen, auch dem regierenden Herrn wie die Landstände untergeben sein sollten, so kam doch dieses so wenig als das vorige zu Stand und die Söhne Alberti IV. waren gleich die allerersten, welche dem zuwider handelten und sich statt der Primogenitur die gemeinschaftliche Regierung gefallen liefsen.“

Abgesehen von dem schon erwähnten Testamente Magnus I. wurden im braunschweigischen Hause mehrfache Versuche gemacht, die Untheilbarkeit und Individualsuccession einzuführen, aber sie scheiterten immer von neuem.

So trafen die Herzöge Bernhard und Heinrich 1415 in der alten braunschweigischen Linie einen Vergleich:

---

1) Baier. Staatsrecht §. 121. p. 222.

„Dat alle unsere Lande und Lüde, de wy rede hebben und an uſs noch nakamen mögen, — — — tho ewigen Tyden bi uſs unde usen Erven unverdeelet bliven [1]).

Aber schon 1428 kam nach dem Tode Herzog Heinrich's ein neuer Erbtheilungstractat zu Stande.

Ebenso wurde in der neuen lüneburgischen Linie 1611 ein Brudervergleich getroffen:

„Daſs das Fürstenthum und angehörige Graf- und Herrschaften, wie die anjetzo sein, auch was an Land und Leuten klein oder groſs noch mehr dazu kommen wird und mag, nimmermehr getheilt werden, sondern stets und allezeit bei Einem regierenden Landesfürsten, dem es Rechts und der Natur wegen jederzeit gebühren will, allein allerdings ungetrennet und unabgetheilt verbleiben solle [2]).“

Aber schon 1641 verordnete Herzog Georg, einer der Paciscenten des erwähnten Vergleichs, daſs das Land in zwei Theile getheilt werden sollte [3]).

Im herzoglich meklenburgischen Hause hatte im J. 1573 Johann Albrecht durch sein Testament die Primogenitur verordnet, aber schon seine Enkel theilten 1611 die väterlichen Lande [4]) wieder.

Die Zahl der fehlgeschlagenen Versuche dieser Art ist so groſs, daſs an eine vollständige Zusammenstellung derselben nicht zu denken ist. Ich verweise auf den §. 36 dieses Buches, wo ich eine kurze Successionsgeschichte der wichtigsten deutschen Fürstenhäuser gegeben habe [5]).

§. 42.

Die Opposition gegen die Einführung der Primogenitur.

Der Umstand, daſs so viele Versuche, die Untheilbarkeit und Primogenitur einzuführen, ohne Erfolg blieben, darf nimmermehr als etwas zufälliges betrachtet werden. Es waren gewaltige Kräfte, welche diesen höhern politischen Bestrebungen entgegen tra-

---

1) *Moser* XIII. S. 71.

2) *Moser* XIII. S. 99.

3) *Moser* XIII. S. 100.

4) *Moser* XIII. S. 184 und 187.

5) Siehe *Pfeiffer* a. a. O. S. 202 — 206., welcher solche Fälle fleiſsig zusammengestellt hat, und *Michelsen*, zweite polemische Erörterung S. 70.

ten. Diese mufste man erst vollständig besiegen, wenn man einen bleibenden Erfolg erreichen wollte. Alle grofsen Fortschritte in der Geschichte müssen sich Bahn brechen gegen die Macht der Vorurtheile; sie müssen sich mühsam das Terrain Schritt für Schritt erkämpfen. Dasselbe Schicksal hatten die ersten Versuche erleuchteter Fürsten, das staatsrechtliche Princip wieder zur Grundlage der Erbfolge zu machen. Die Unkenntnifs der ältern deutschen Verfassung, der Mangel alles Staatsbewufstseins, die Einmischung privatrechtlicher Principien in publicistische Verhältnisse waren die Hindernisse, welche zuerst zu beseitigen waren. So lange man sich nicht davon losmachen konnte, das Territorium wie ein Privatgut zu betrachten, so lange man noch den höhern Begriff des Regenten nicht von dem eines blofsen Patrimonialherrn zu trennen vermochte, mufste (trotz aller letztwilligen Dispositionen und aller brüderlichen Vergleiche) das privatrechtliche Theilungsprincip immer von neuem sich erheben. War es auch für einige Decennien schlafen gegangen, hatte man ihm auch schon feierlich die Leichenrede gehalten, bald erwachte es wieder von seinem Scheintode und übte von neuem seine verderblichen Wirkungen. So lange man den höhern staatsrechtlichen Gesichtspunkt nicht festzuhalten vermochte, war es unmöglich, die Ansprüche der nachgebornen Herren zurückzuweisen, welche sich auf eine jahrhundertlange Gewohnheit stützten.

Der Egoismus der Nachgebornen, welcher den eigenen Vortheil höher schätzte, als das Wohl der fürstlichen Familie und der Unterthanen, stellte sich als mächtigstes Hindernifs der Einführung der Primogenitur entgegen oder suchte dergleichen Verordnungen nachträglich wieder umzustofsen[1]).

1) Mit Recht bemerkt *Moser* XIII. S. 431 über die Abneigung der Nachgebornen gegen die Primogenitur: „Dafs und warum die nachgebornen Söhne meistens die Einführung des Rechts der Erstgeburt ungern gesehen haben, ist leicht begreiflich, sie wollten nämlich lieber auch über noch so wenig als über gar nichts zu befehlen haben und lieber das gewisse und die ihnen dermalen bei einer Theilung zufallende geringere Landesportion annehmen, als erwarten: ob und wann nach Absterben dessen oder derer, die ihnen nach der Ordnung der Geburt vorangehen, die Reihe der Succession auch sie treffen und sie oder ihre Nachkommen alsdann das Ganze bekommen möchten?“

Der Widerwille der Nachgebornen gegen die Einführung der Primogenitur war bisweilen so stark, dafs die Räthe, welche bei der Errichtung einer Primogeniturordnung thätig gewesen waren, ausdrücklich den Schutz des Erstgebornen gegen den dadurch zugezogenen Hafs der Nachgebornen sich auszubedingen für gut fanden[1]).

Aber nicht nur die Nachgebornen, sondern auch die regierenden Herren selbst hatten nicht selten einen starken Widerwillen gegen die Einführung der Primogenitur. So lange sie ihr Territorium als Patrimonium betrachteten, mufste ihnen die Primogenitur, welche Ein Kind so eminent bevorzugte, als etwas widernatürliches erscheinen.

Ja, bisweilen nahmen zärtliche Eltern aus Vorliebe zu ihren jüngsten Kindern, trotz schon bestehender Primogeniturordnungen, neue Theilungen vor.

Besonders war es die Zärtlichkeit der Mütter, welche sich mit einer solchen Zurücksetzung der jüngern Söhne nicht befreunden konnte. Sehr charakteristisch für die Anschauung der Zeit ist die Erklärung der Wittwe Herzog Albrecht's von Baiern zu Gunsten ihrer jüngern Söhne. In dem erwähnten Primogeniturvertrage zwischen Herzog Albrecht und Wolfgang von 1506 war verordnet: „Die Nachgebornen sollten nit mehr den ainen Graventitl und standt halten und gebrauchen.“ Albrecht's Wittwe erklärte dagegen, „sie wollte junge Herzöge, nicht aber Grafen oder gar Bastarde in ihrer Ehe geboren haben!“

Schleswig-Holstein verdankt einer solchen mütterlichen Zärtlichkeit seine erste Landestheilung unter dem oldenburgischen Hause im J. 1490; indem die Wittwe Christian's I., die Königin Dorothea, sich bemühte, die Herzogthümer ihrem jüngsten Sohne, Friedrich, zu verschaffen und dessen Wahl bei den Ständen durchzusetzen. Da aber auch der König Johann seinen Antheil verlangte, so bequemte man sich endlich dazu, von der grundgesetzlichen Untheilbarkeit abzusehen und beide Brüder als regierende Herzöge anzunehmen[2]).

---

1) *Moser* XIII. S. 431.

2) *Michelsen*, zweite polem. Erörterung S. 67. *Christiani's* Geschichte der Herzogthümer unter dem oldenburgischen Hause S. 128. 140.

— Besonders stark trat die Antipathie der Mütter gegen die Primogenitur da hervor, wo ein erstgeborner Stiefsohn die leiblichen Kinder von der väterlichen Succession ausschliefsen sollte. So begann im gräflichen Hause Reufs die Wittwe Heinrich's des ältern zu Obergreiz gegen den erstgebornen Sohn ihres Gemahls, Heinrich VI., ihren Stiefsohn, einen Procefs beim Reichshofrathe, wodurch sie den Primogeniturvertrag von 1668 zum besten ihrer leiblichen Kinder umzustofsen suchte, indem sie ein „jus ad aequaliter in feudo succedendum" behauptete [1]).

Auch vom religiösen Standpunkte aus erklärte man sich gegen die Einführung der Primogenitur.

Die Worte der Bibel: „Sind wir denn Kinder, so sind wir auch Erben" (Römer 8. V. 17.) und „wenn dein Ende kommt, dafs du davon mufst, alsdann theile dein Erbe aus" (Jes. Sirach 33. V. 24), sah man als ein göttliches Gebot an, welches die Gleichberechtigung aller Kinder am väterlichen Erbe zu verlangen schien. „Einige fromme grofse Herren (welche damals noch ungleich mehr Ehrerbietung gegen die heilige Schrift hatten, als die meisten heutzutage) hielten es gerade wider das Wort Gottes zu sein, als nach welchem Kinder Eines Vaters auch gleichen Antheil an dessen Erbgute haben sollten [2])." Wir finden daher gerade bei strengprotestantischen Fürsten einen besonders entschiedenen Widerwillen gegen die Einführung der Primogenitur. In der Einführung der Primogenitur sah man besonders defshalb eine antiprotestantische Tendenz, weil für die von der Succession ausgeschlossenen Nachgebornen dadurch leicht ein Beweggrund zum Religionswechsel gegeben werden konnte. Während in den katholischen Fürstenhäusern die nachgebornen Prinzen die glänzendsten Aussichten hatten, blieb einem protestantischen Nachgebornen nichts übrig, als eine abhängige, untergeordnete Existenz am Hofe des ältern Bruders oder der magere Sold eines Officiers in fremden Diensten.

Es fehlt auch nicht an Beispielen, dafs protestantische Nach-

---

1) *Moser* XIII. S. 337.

2) *Moser* XIII. S. 431.

geborne zur katholischen Kirche übertraten, um sich den Weg zu deren höchsten geistlichen Würden zu bahnen. So trat der Prinz Christian August von Sachsen-Zeiz zum katholischen Glauben über und wurde zum Cardinal der römischen Kirche, zum Erzbischof von Gran und Primas von Ungarn erhoben. Die Primogenitur fügte sich vortrefflich in das stolze Gebäude der katholischen Hierarchie und konnte daher viel leichter von katholischen Häusern adoptirt werden. So ist es leicht erklärlich, dafs man die Einführung der Primogenitur als eine dem Geiste des Protestantismus widerstrebende Einrichtung betrachtete.

Philipp der Grofsmüthige von Hessen, der gefeierte Heros des Protestantismus, erklärte es in seinem Testamente von 1562 „als seiner Conscienz und seinem Gewissen beschwerlich," den erstgebornen Sohn zu sehr bevorzugt, die nachgebornen zu sehr zurückgesetzt zu haben [1]).

So sehen wir auch in der ernestinischen Linie des sächsischen Hauses eine entschiedene Antipathie gegen die Primogenitur, welche sich in mehrfachen Verordnungen gegen dieselbe ausdrücklich kund thut. Diese Linie, welche dem Protestantismus ihre weltliche Macht und Gröfse zum Opfer gebracht hatte, sah ganz vorzüglich in der Primogenitur eine antiprotestantische Einrichtung, besonders seit die albertinische Linie zum Katholicismus übergetreten war. Die erleuchtetsten Fürsten dieses edlen Zweigs vermochten sich nicht über dieses Vorurtheil hinwegzusetzen. Aus allen hierher gehörigen Documenten geht hervor, dafs Ernst der Fromme die grofsen practischen Vorzüge der Individualsuccession klar erkannt hatte, dafs aber seine religiöse Anschauung der Dinge nicht zugab, die vermeintliche Gleichberechtigung der Söhne aus politischen Gründen aufzuopfern. Ich habe im weimarischen Staatsarchive unter den die Einführung der Primogenitur betreffenden Acten eine merkwürdige Deduction gegen die Primogenitur gefunden, welche kein Datum und keine Unterschrift trägt, ihrer ganzen Abfassung nach aber nichts anders sein kann als ein bei Einführung der Primogenitur eingeholtes Gutachten. Diese Deduction erklärt

1) *Lünig*, Reichsarchiv Part. spec. cont. II. unter Hessen S. 780.

die Einführung der Primogenitur geradezu für einen Abfall von der evangelischen Kirche und für eine in Deutschland unerhörte Einrichtung, sieht dagegen in der gemeinsamen Regierung unter der Direction des ältesten ein christliches Institut.

Die ernestinische Linie bequemte sich fast von allen deutschen Fürstenhäusern am spätesten zur Einführung der Primogenitur, obgleich sie sah, wie die albertinische Linie durch deren baldige Einführung zu immer gröfserem Flore gelangte. Zu diesen religiösen Gründen, welche bei den gewissenhaften Fürsten dieser Linie schwerer in die Wagschale fielen, als alle politische Berechnung, mag noch ein andrer specieller Grund des Widerwillens gegen die Primogenitur gekommen sein. Durch die Theilung Johann's zu Weimar mit den Söhnen seines ältern Bruders Friedrich Wilhelm I. im J. 1603 war eine altenburgische und weimarische Linie entstanden. In einem Präcedenzstreite zwischen diesen Linien stützte sich die altenburgische auf ihr Erstgeburtsrecht und die Prärogative der Linie, die weimarischen Fürsten dagegen auf ihr höheres Alter. Ein kaiserliches Decret entschied sich am 27. Sept. 1607 für die altenburgische Linie, weil durch die goldene Bulle von 1376 die Primogenitur für das ganze chur- und fürstliche Haus Sachsen eingeführt sei und die altenburgische Linie vom erstgebornen Sohne Johann Wilhelm's, Friedrich Wilhelm I., die weimarische dagegen vom zweitgebornen, Johann, abstamme[1]). Ersterer wurde daher die Präcedenz und alle Vorzüge der Erstgeburt zugesprochen (S. 264). Dieses kaiserliche Decret zu Gunsten der Primogenitur machte einen so unangenehmen Eindruck auf die ganze weimarische Linie, dafs man seitdem die Primogenitur wie ein böses Gespenst fürchtete und sich erst zur Annahme derselben entschliefsen konnte, nachdem die ganze altenburgische Linie im J. 1672 abgegangen war. Aber fast mehr der einmal in Mifscredit gekommene Name, als die Sache selbst war diesem fürstlichen Hause verhafst; denn man trug kein Bedenken, den Altersvorzug überhaupt zu berücksichtigen, man überliefs sogar dem ältesten die ganze landesfürstliche Macht, den s. g. Principat, während man

1) *Lünig*, Part. spec. unter Sachsen S. 129.

sich gegen „das unbillige Dominats- und Primogeniturwesen auf das stärkste verwahrte."

Herzog Johann Wilhelm zu Weimar erklärte 1573 in seinem Testamente:

„Aber alle unsere Fürstenthümer — — — sollen zugleich getheilet, und keinem für dem andern einiger Vortheil nicht gestattet werden, sondern in dem allen dem löblichen Exempel unserer lieben Vorfahren nachfolgen. Inmaßen denn auch unser gnädiger lieber Herr und Vater in seinem väterlichen Testamente solche Gleichheit in der Theilung zu halten uns und unsern lieben Brüdern auch gnädiglich befohlen und aufgelegt. Und ob uns wohl unverborgen, daſs exempla im Chur- und fürstlichen Hause zu Sachsen, Pfalz und Brandenburg sich zugetragen, daſs obgemeldete Gleichheit in den fürstlichen Theilungen nicht gehalten worden, und solches vielleicht darum, damit die churfürstlichen Dignitäten und Regierung soviel stattlicher haben mögen erhalten werden, so stellen wir doch alles an seinen Ort und lassen uns die angezogene Gleichheit vielmehr wohlgefallen, sintemal die selbige in Gottes Wort gegründet, welches lauter saget: du solt dich an deines Vaters Erbtheil halten, so ist es auch den geschriebenen Rechten und vielen löblichen Exempeln gemäſs, daſs unter Brüder in der Succession die Gleichheit solle gehalten werden, denn die währet am längsten und beständigsten und hat sonder Zweifel den Seegen Gottes, ist auch zu Erhaltung brüderlicher Liebe und Einigkeit sehr nützlich und verträglich; an welchen allen gar vielmehr gelegen, denn an einigen Vorzug und Vortheile [1])."

In dem brüderlichen Vergleiche der Herzöge zu Weimar von 1629 wurde verabredet, daſs „aller Einführung eines fremden, dem Fürstenstande und Einigkeit ebenbürtiger Gebrüder oder Vettern hochschädlichen, ungleichen und unbilligen Dominats- und Primogeniturwesens fürgebauet werden solle [2])."

Mit denselben Worten spricht man sich in dem weimarischen Brüdervertrage vom J. 1662 gegen die Einführung der Primogenitur aus [3]).

Eine gleiche Tendenz tritt uns in einem Familienstatute des Hauses Löwenstein vom J. 1597 entgegen:

„Und ob uns wohl unverborgen ist, was bei etlichen gräflichen Geschlechtern wegen der erstgebohrnen oder ältern Söhnen Prärogativen und alleiniger

1) *Lünig*, Part. spec. cont. II. unter Sachsen S. 93.

2) *Lünig*, Part. spec. cont. II. 413.

3) *Lünig*, Part. spec. cont. II. 543.

Regierung gehalten und herkommen, darum aus solchem fast anmuthigen Particulargebrauch und wohlbekannten — — — ebenmäfsigen Beginnen nicht unzeitlich zu befahren, deshalben sowohl dergleichen unbrüderlicher Vernachtheilung, als daraus fliefsenden Zwitracht und brüderlichen Feindschaft durch zulässige Disposition zu steuren und abzuwehren; als haben wir — — nicht unterlassen wollen, all solche Ungleichheit aufzuheben und zu einhelliger und durchgehender Gleichheit zu richten. So statuiren, setzen, ordnen und wollen wir, dafs — — — keiner aus unsern ältern Söhnen keine Prärogativen oder Vorzug — — haben, suchen oder gewinnen, sondern alles vermög beschriebner Rechten zu gemeiner und gesammter Erbschaft fallen und kommen solle [1])."

Es wurde auch dieses Statut 1608 vom Kaiser Rudolf II. bestätigt.

Hie und da scheinen auch allgemeine politische Gründe bei der Opposition gegen die Primogenitur mitgewirkt zu haben. In früherer Zeit wurden die Stimmen in dem Fürstencollegium nicht nach gewissen Landen, sondern nach Anzahl der regierenden Herren geführt; defshalb glaubten einige weltliche Fürsten das Uebergewicht der geistlichen Fürsten am sichersten zu brechen, wenn sie durch Theilung ihrer Lande die Zahl der weltlichen Regenten und somit der Stimmen vermehrten [2]). Ein grobes Mifsverständnifs war es aber, wenn man sich bei diesen Bestrebungen gegen die Einführung der Primogenitur auf den Reichsabschied zu Speyer von 1570 §. 163. berief, wo es für gut befunden ward, „dafs das Reich an Gliedern und Stimmen gestärkt werde;" da dieser Wunsch nicht auf Vermehrung der Fürsten durch Zersplitterung der Fürstenthümer, sondern auf eine wünschenswerthe Wiedererwerbung von Land und Leuten ging.

Bisweilen gab die Rücksicht auf Erhaltung der Familie einen Grund ab, das schon eingeführte Primogeniturwesen wieder zu durchlöchern. Da die blofs mit Geld abgefundenen Nachgebornen meist ein eheloses Leben zu führen pflegten, so stand der Stamm bisweilen auf wenig Augen und war dadurch dem Erlöschen nahe. In solchen Fällen glaubte man für die Erhaltung desselben nicht besser sorgen zu können, als wenn man von der Primogenitur wie-

---

1) *Lünig*, Reichsarchiv Spic. sec. Theil I. S. 501. *Moser* XIII. S. 325.

2) *Moser* XIII. S. 430.

der abging und den Nachgebornen Land und Leute zutheilte, damit ihnen eine bequeme Gelegenheit zur Verehelichung gegeben würde. Aus diesem Grunde wich man im gräflich hanauischen Hause von der hausgesetzlich eingeführten Individualsuccession ab und griff wieder zum Theilungssysteme zurück, „dafs die Grafschaft Hanau one Söne nit ufsstürbe, als kürzlichen an faste me Graveschaften und Herrschaften geschehen were.“

Aus diesem Grunde wich Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg 1664 wieder von der schon durch Albrecht Achilles festgesetzten Untheilbarkeit der brandenburgischen Lande ab, indem er bestimmte:

„Alldieweil wir aber zugleich und reifflich überleget und erwogen, dafs zur Erhaltung eines hohen Hauses nicht allein nöthig solches mit Landen und Leuten zu versehen, besonders auch auf ordentliche Mittel bedacht zu sein, dafs solches nach Gottes Willen fortgepflanzt und vermehret werde und wir dann wahrgenommen, dafs öfters jüngere Herrn, welche der pactorum familiae halber nicht zur Regierung kommen können, sich von dem Heurathen abhalten lassen: so haben wir, damit unser churfürstl. Haus, welches zeithero auf sehr wenig Augen beruht hat, anjetzo nach Gottes gnädigem Willen, durch alle gebührliche Mittel hinwiederum ausgebreitet und ferner erhalten werden möge — — beständig und mit gutem Bedachte beschlossen, unser Fürstenthum Halberstadt und das Amt Egla dem durchlauchtigsten Fürsten unserm freundlich geliebten Sohn Herrn Friedrichen und sr. Liebden männlichen Leibeserben zuzueignen [1]).“

So verschiedenartige Gründe standen der Einführung der Primogenitur entgegen, und es ist daher kein Wunder, wenn sie in manchen Häusern, erst nach langen Kämpfen, endlich siegreich durchdrang.

Noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts gab es Staatsmänner, welche den Vorzug der Primogenitur vor dem Theilungssysteme

---

1) *Lünig*, Part. spec. unter Churbrandenburg S. 132. Diesen Grund führt auch *Hermann Conring* ad Lampad. Pars 3. cap. 4. §. 28. gegen die Einführung der Primogenitur an: „At vero divisio consulit diuturnitati familiarum principalium, frequentioribus matrimoniis, haec ex adverso, dum ad conjugium uni tantum, alterique facit aditum, familiam ad paucos contrahit simulque eam in periculum conjicit facilis interitus.“

sehr in Frage stellten. Ich nenne nur *Carl Friedrich von Moser*, den frommen Patrioten, welcher in seinem Werke „der Herr und Diener" (S. 36) die Frage aufwirft:

„Ob sich die Unterthanen dabei besser befinden, seit die Sorge um den sogenannten Flor der Häuser es nun einmal zum unabänderlichen Principe gemacht: Es mufs nur Ein Herr im Lande sein? Ob es ein gröfseres Glück für Deutschland ist, wenige mächtige Herrn allmälig zu bekommen als viele mittelmäfsige gehabt zu haben? Ob wir nicht die Bevölkerung Deutschlands, die Verwandelung der Städte und der Meierhöfe in Dörfer, ob wir nicht die Menge trefflicher Schlösser und Landhäuser den verschiedenen Hofhaltungen abgetheilter Herrn zu verdanken haben?"

So konnte noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ein aufgeklärter Staatsmann fragen!

Sein Mitleid mit dem Schicksale der nachgebornen Herren führt ihn so weit, das wichtige und mit dem Wohle der Gesammtheit so eng verbundene Gesetz der Staatseinheit ernstlich zu beklagen:

„Der älteste Bruder kommt zur Regierung des Landes und die andern suchen mit mehr oder weniger Mühe sich durch die Welt durchzubringen. In dem Land und Haus, wo sie geboren sind, sind sie fremd, kaum siehts mans gerne, wenn sie öfters zum Besuche hinkommen und am liebsten, wann sie bald wieder fortgehen. Die wenigsten dürfen an eine Vermählung denken und sterben mit sich wieder ab; dort wird einem andern eine Kugel durch den Kopf geschossen und welche Freude ist es, wann eine solche Apanage wieder heimfällt! Selbst bei ihrem Leben bekommen sie solche unrichtig und halb als einen Raub und werden durch Mangel einer und Ehrgeiz andrer Seits verleitet, das einzige was sie zu verhandeln übrig haben, ihre Religion zur Verbesserung ihrer Umstände zu Geld zu machen. Mittlerweile leben die Excellenzen und Junker am regierenden Hofe in vollem Ueberflufs, die Mätresse kostet dem ältesten Bruder in Einem Jahre mehr, als seine Brüder so lange sie leben. Da ist keine Quelle so klein, es graben ihrer zehn darnach, nur dem Bruder, der ein Cadet ist, ist Wasser und Weide aufgesagt."

Diese sentimentale Opposition gegen die Primogenitur charakterisiren besonders folgende Verse:

„Perisse avec ses loix la dure politique,
Qui, sur le frêle espoir d'un honneur chimerique,
Dépouille les cadets en faveur d'un aîné
Souvent peu digne encor' de ceux, donc il est né."

Zweite Unterabtheilung.

Vollständiger Sieg des staatsrechtlichen Successionsprincips.

§. 43.

Entscheidende Gründe für die Einführung der Primogenitur.

Die Macht des Vorurtheils kann zwar den Sieg des Fortschritts für eine Zeitlang verzögern, nicht aber für immer hemmen. Die angeführten Ursachen machten zwar dem richtigen Principe der staatsrechtlichen Succession den Sieg schwer und liefsen dasselbe erst nach längerm Kampfe zum Durchbruch gelangen, aber endlich triumphirte die Macht der Wahrheit über alle Scheingründe und in allen deutschen Fürstenhäusern, selbst in denjenigen, welche sich am hartnäckigsten dagegen gesträubt hatten, wurde Individualsuccession und Primogenitur hausgesetzlich zur Successionsnorm erhoben. Schon das 16. Jahrhundert beginnt reicher an Primogeniturordnungen zu werden; die umfassendsten Hausgesetze dieser Art fallen ihrer Mehrzahl nach in das 17. und 18. Jahrhundert. Durch den Anstofs, den die goldene Bulle gegeben hatte, waren in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einzelne Untheilbarkeitsverordnungen erlassen worden, sie hatten sich aber gröfstentheils gegen die Macht des Theilungssystems nicht aufrecht erhalten können; darauf trat eine längere Pause ein; in dem 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erfolgen Untheilbarkeitsbestimmungen nur sehr vereinzelt. Erst im 17. Jahrhunderte, besonders während und nach dem dreifsigjährigen Kriege, beginnt die Blüthezeit der Primogeniturordnungen! Versuchen wir, diese Erscheinung im gröfsern historischen Zusammenhange aufzufassen.

Seitdem die Fürsten ihre Beamtenstellung völlig verwischt hatten, war die Staatsidee in dem Eigenthumsbegriffe untergegangen;

sie war aus dem Bewufstsein des spätern Mittelalters völlig verschwunden und Deutschland bestand aus einer Masse von gröfsern oder kleinern Patrimonialherrschaften, welche einen vorzugsweise privatrechtlichen Charakter an sich trugen. Die Territorien selbst bildeten keinen zusammenhängenden Körper, sondern bestanden meist aus zufällig zusammengewürfelten Elementen und losen Aggregaten. Aber in diesen Territorien hatten die Fürsten, trotz ihrer patrimonialherrlichen Stellung, im eigentlichen Mittelalter durchaus keine unbegränzten, willkürlichen Rechte. Ihrer privatrechtlichen Regentenbefugnifs standen andere Privatrechte in den Privilegien der Landstände, des Adels, der Geistlichkeit, der Städte gegenüber, wodurch ihre Regentengewalt sehr beschränkt wurde.

Exemtionen und Privilegien, verschiedene Verfassungen der einzelnen, allmälig zusammengekommenen Landestheile machten eine Consolidirung der Territorien, eine wahre Staatseinheit so lange unmöglich, bis ein vollständiges Nivellement dieser chaotischen Verhältnisse durchgeführt war. Die Stände waren durch eine ungeheure Kluft getrennt, welche keine organische Verschmelzung zuliefs; es bedurfte eines mächtigen Factors zur Ausgleichung so disparater Verhältnisse. Die Aufgabe, den starren Nacken des Ständethums zu brechen, den Boden für die consequente Durchführung der Staatseinheit zu ebenen, fiel in der Entwickelungsgeschichte der europäischen Staaten dem Absolutismus zu. Schonungslos, mit starrer Consequenz zertrat er die morsch gewordenen Ruinen des Feudalismus und der einst so stolze Lehnsadel vertauschte den blanken Stahlharnisch mit der bunten Hoflivrée.

Auch in Deutschland ging die Restauration der Staatsidee zuerst von den Fürsten aus. Aber der wesentliche Unterschied zwischen der deutschen Entwickelung und derjenigen der übrigen europäischen Staaten besteht darin, dafs in letzteren die siegreiche Wiederbelebung der Staatsidee vom Mittelpunkte des Königthums ausging, während in Deutschland gerade das Königthum als Centralpunkt sich immer mehr auflöste und den modernen staatlichen Entwickelungsprocefs den Fürsten überliefs, welche dereinst nur Beamte des Reichs gewesen waren. Der sieche Körper des deutschen

Reichs hatte nicht mehr die erforderliche Kraft, um sich aus dem Zustande des mittelalterlichen Feudalismus zum modernen Staatsbegriff zu erheben. Das Schicksal des deutschen Reichs war mit dem westphälischen Frieden entschieden, die Geschichte weifs von da an nur von seinem Auflösungsprocesse zu erzählen. Die Entwickelung der Staatsidee wurde in die kleinern Sphären der Territorialgeschichte verwiesen, und begann hier den mittelalterlichen Feudalstaat allmälig zu paralysiren. Die deutschen Fürsten, durch ein stehendes Heer allen Forderungen der Feudalaristokratie gewachsen, unterstützt von der Theorie ihrer Hofpublicisten und Hoftheologen, brachten es von patrimonialen Landesherren zu fast unbeschränkten Monarchen, welche nur nominell noch ein höchstes Reichsoberhaupt über sich hatten.

Mit dieser intensiven Entwickelung des monarchischen Princips ging das Bewufstsein von der Staatseinheit Hand in Hand. Der Monarch betrachtete sich nicht mehr als einen grundbesitzenden Dynasten mit vogteilich unterworfenen Hintersassen, sondern als einen Herrscher von Gottes Gnaden.

Diese moderne Staatsentwickelung hatte besonders in Frankreich ihren Höhepunkt gefunden.

Wie jeder deutsche Fürst, als ein Louis XIV. en miniature, seine Lustschlösser à la Versaille, seine Hofchargen, seinen Regierungsapparat, seine Leibgarde im französischen Zuschnitte haben mufste, so adoptirte man auch gelehrig die Principien des französischen Absolutismus.

Diese Tendenz mufste nothwendig zur Primogenitur führen, welche in Frankreich zwar nie durch ein ausdrückliches Gesetz eingeführt, allein stets stillschweigend beobachtet worden war[1]).

Es ist ein merkwürdiges Zeugnifs für die einheitliche Entwickelung der deutschen Staatsverhältnisse, dafs in allen deutschen Primogeniturordnungen eine vollständige Uebereinstimmung, selbst in Bezug auf die Motivirung, stattfindet. Dieselben Gründe, wodurch die Einführung der Primogenitur gerechtfertigt werden soll, erscheinen in allen Primogeniturdispositionen fast wörtlich wie-

1) *Schäffer*, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs B. II. S. 306.

der. Dieses beruht theilweise auf dem gleichen Bedürfnisse, welchem alle Primogeniturordnungen ihr Dasein verdanken, theilweise auf wirklicher Mittheilung schon vorhandener Primogeniturordnungen zum Modell für neu zu entwerfende.

Ich will versuchen, die Gründe, welche am häufigsten zur Motivirung der Primogeniturdispositionen benutzt wurden, übersichtlich zusammenzustellen. Ich werde mich dabei nur auf die beispielsweise Anführung solcher Stellen beschränken, welche eine besonders charakteristische Motivirung enthalten.

1) Ganz im Geiste der damaligen Zeit, wo der Fürst sich selbst und sein Haus mit dem Staate identificirte, wird fast in allen Primogeniturdispositionen die Rücksicht auf den Glanz der Familie obenan gestellt. Die Gefahr, durch fortwährende Theilungen die Möglichkeit eines standesmäfsigen Lebens zu verlieren, war ein Hauptbeweggrund zur Einführung der Untheilbarkeit und Primogenitur. Wie der niedere Adel sich durch fideicommissarische Bestimmungen gegen die Zersplitterung seines Familienguts *und* die Verdunkelung seines Familienglanzes zu schützen suchte, so wollte der Fürstenstand durch Primogeniturordnungen „Splendeur", „Estime" oder „Lustre" seines Hauses aufrecht erhalten.

Alle Primogeniturordnungen weisen auf dieses Moment hin und stellen dasselbe regelmäfsig sogar an die Spitze; z. B. in der weimarischen Primogeniturordnung von 1724 heifst es:

„Woferne die fernern Subdivisiones in den bereits mehr als zu viel geschwächten Fürstenthümern und Landen continuiren sollten, endlich nichts anders als die gänzliche Zerreifsung und Dismembrirung derselben daraus nothwendig erfolgen müfste, mithin ein Herr mit dem andern aufser Stand gesetzt sein würde, die zur Erhaltung des fürstlichen Hauses Splendeurs und Ansehens nöthig seiende und bei regierenden Herrn sich h. z. T. je mehr und mehr vergröfsernden Kosten, ohne äufserste Beschwerde und Ruin derer Unterthanen und Lande anzuschaffen."

Ganz ähnlich lautet es in der schwarzburgischen Primogeniturordnung von 1713:

„Da unsere fürstliche Lande dergestalten nicht beschaffen sind, dafs ein jedweder von unsern Prinzen eine eigene Regierung oder nur einen fürstlichen

Hofstaat führen, noch weniger unsers fürstlichen Hauses Dignität, Respect, Hoheit und Splendeur — — in ihrer Integrität verbleiben könne."

In dem meklenburger Primogeniturvertrage von 1707 heifst es:

„Man hat wohl bemerket, dafs nichts so sehr als die bisherige Zertrennung und Zerstückelung der Herzogthümer und Lande Meklenburg unter die diversen Regierungen des uralten fürstlichen Hauses Meklenburg gedeihliches Aufnehmen, Anwachs und Wohlfahrt behindert haben und dabei reiflich erwogen, dafs falls die noch nicht gänzlich cessirende Theilung der meklenburgischen Lande durch bei dem ganzen hochfürstlichen Hause Meklenburg auf ewig festzusetzendes Primogeniturrecht hinkünftig nicht präcaviret würde, es schwerlich zu gröfsern Lustre und Ansehen gedeihen werde, gestaltsam die Succession nach Primogeniturrecht das principalste Mittel ist, die alten fürstlichen Häuser bei ungetheilten Kräften, Macht und hoher Estime zu erhalten [1]) — — —"

2) Aber nicht allein dieser rein dynastische Gesichtspunkt wird zur Motivirung der Primogeniturdisposition benutzt, es tritt nicht selten ein höheres staatsrechtliches Motiv hinzu, wodurch die Einführung eines derartigen Hausgesetzes gerechtfertigt werden soll. Nicht blofs der Glanz des Hauses, auch das Wohl der Unterthanen, die salus publica wird als gewichtiger Grund gegen das Theilungssystem und für die Primogenitur hervorgehoben. Meist werden diese beiden Motive in eine enge Verbindung mit einander gebracht.

In dem Testamente des Herzogs Wolfgang von Zweibrücken vom J. 1568 wird dieses Motiv angeführt:

„Zu Erhaltung fürstlichen Namens und Stammes, auch dafs die Fürstenthümer und Herrschaften unzerstreut, unzergänzt und ungebrochen bei einander bleiben und die Regierung den Landen und Leuten zu Nutz, Heil und Trost desto füglicher angeordnet werden möge" [2]).

Julius von Braunschweig sagt in seinem Testamente vom J. 1582:

„Dafs die Primogenitur [3]) dem alten hochlöblichen Stamme Braunschweig, auch deroselben Land und Leuten zu unaufhörlicher allezeit wehrenden Frieden, Einigkeit und blühendem Wachsthum bedinget, verhandelt, aufgerichtet und vollzogen sei — — sintemal aus Vertheil und Zerreifsungen der Land und Leuten gemeiniglich Unfried, Uneinigkeit und Krieg, auch endliche Zerrüttung und Untergang der Geschlechter herfliefsen, inmafsen

1) *Moser* XIII. S. 206.

2) *Moser* XIII. S. 44.

3) *Lünig*, Part. spec. cont. II. S. 286—306.

solches nicht allein viel auswärtige Historien, sondern auch unsere hochlöblichen Voreltern, Geschlechte und Exempel genugsam bezeugen."

Die ostfriesische Primogenitur von 1595 wird durch den Kaiser Rudolf II. mit folgenden Worten bestätigt:

„Zu Vorkommung gehässiger Zwietracht, Irrungen und anderer schädlichen Zerrüttung, Verderbens und Unheils, so beide Herrn und Unterthanen aus Spalt und Theilung der Grafschaft zu gewarten, wie bei vielen Fürstenthümern und Grafschaften die Erfahrung leider öfters als gut ist an Tag geben" [1]).

In der nassau-dillenburgischen Primogenitur [2]) von 1662 heifst es:

„Wir haben nicht ohnzeitig betrachtet, dafs grofse und ansehnliche geehrte Familien sowohl in und aufserhalb des heiligen römischen Reichs, wie auch Fürstenthums, Graf- und Herrschaften durch Menge der regierenden Herrn zerstückt und Theilungen der Land und Leuthe von Tag zu Tag je mehr und mehr abnehmen und endlich entweder gar zerfallen oder mit des heil. römischen Reichs Schimpf gar geringschätzig, ja die armen Unterthanen selbst durch gedoppelte Landesherrn mit täglichen Beschwerungen überhäuft und ganz zu Boden gelegt werden."

In der sachsen-gothaischen Primogeniturordnung vom J. 1685 heifst es:

„Dafs wir in Erwägung gezogen, was vor Nachtheil, Zergliederung und Zerrüttung mehrmals den fürstlichen Häusern aus den vielfältigen Zertheil- und Vereinzelungen ihrer Fürstenthümer und Länder, bei denen sich nach und nach ereignenden Successionsfällen pflegen zuzuwachsen und wie dadurch auch die gröfsten Familien in solche Verringerung ihrer Autorität verfallen können, dafs sie weder sich selbst bei ihrer Geburts- und Standeswürde, zumalen zu jetzigen Zeiten und bei den bekannten an grofsen Höfen mehr und mehr zunehmenden Principien sich mit Nachdruck zu erhalten, noch auch die anvertrauten Unterthanen, derentwegen doch von Gott alle Obrigkeit verordnet, nur gegen geringe Gewalt zu beschützen vermögen."

In einer hohenlohe'schen Primogeniturordnung von 1717 heifst es [3]):

„Demnach wir bei uns wohl erwogen und reiflich überlegt, welchergestalt, nächst göttlicher Gnadenverleihung zu beständigen Wohlwesen und Aufnehmen eines Hauses, wie auch steter Ruhe und Glückseligkeit der denen Regenten und Obrigkeiten von dem höchsten Gott anvertrauten Herrschaften und Unterthanen,

1) *Moser* XIII. 269.

2) *Ludolf* im append. Fasc. V. p. 168.

3) *Ludolf* im append. VI. 21.

die Individuität und Unzertrennlichkeit derselben nicht ein geringes beitrage, hingegen die Zerspalt- und Zertheilung allerhand schädliche Zerrüttung, Verderbnifs und Unheil causire und befördere."

Da die Einführung der Primogenitur von so wesentlichem Vortheile für das ganze Territorium war, so sah man häufig die Aufrechterhaltung derselben als ein Recht der Landschaft an, welches dieselbe gegen die fürstliche Theilungssucht mit aller Energie zu verfechten suchte. Die Opposition der österreichischen Stände gegen die Theilungspläne Rudolf's I. und Albrecht's I. (S. 113 u. 127) bieten für diese Betrachtungsweise ein ebenso interessantes Beispiel, als der Kampf der holsteinischen Stände gegen die Theilungsprojecte ihrer Landesherren aus dem oldenburgischen Hause. In einer Zeit, wo im Fürstenstande die Einsicht von der Wichtigkeit der Individualsuccession noch nicht durchgedrungen war, kämpften besonders die Landstände energisch gegen das Theilungssystem. In Holstein zog sich der edle Ritter Johann Ranzau, „ebenso hervorragend im Kriege als Feldherr, wie im Frieden als Landrath," dadurch die Ungnade des Fürsten zu, dafs er sich kräftig gegen die Landestheilung von 1544 erklärte. Die Zeitverhältnisse begünstigten aber damals die Entfaltung der Fürstenmacht gegen die ständischen Verfassungen und der Widerstand der Landschaft wurde fast überall gebrochen. Die Primogenitur gelangte erst dann zum Siege, als die Fürsten selbst die Gefahren des Theilungssystems erkannten und dasselbe aus eigenem Entschlusse aufgaben.

3) Aber nicht blofs das Wohl der Unterthanen des eignen kleinen Staates hatte man bei der Einführung der Primogenitur im Auge; noch war der erhabene Gedanke eines grofsen deutschen Gesammtvaterlandes nicht ganz verschwunden, noch wölbte sich das Reich wie eine majestätische Kuppel über alle die kleinen Territorien, noch fühlten sich die deutschen Fürsten als Unterthanen des Kaisers, als Bürger des deutschen Reichs. Wir finden daher nicht selten als Motiv für Einführung der Primogenitur auch das Wohl des ganzen Vaterlandes und des heil. römischen Reiches deutscher Nation mit angeführt.

So heifst es z. B. in der eisenachischen Primogeniturordnung von 1685:

„Dafs bei fortwährenden Theilungen am allerwenigsten dem h. Reiche und dem geliebten Vaterlande erspriefsliche und kräftige Dienste zu leisten sein werden." Die eisenachische Primogenitur wird eingeführt „der römisch kaiserl. Majestät als dem von göttlicher Allmacht vorgesetzten Oberhaupt zu Diensten, dem heiligen Reich und gemeinen Wesen zur Zierde, Nutz und Beförderung allen Churfürsten und Ständen zu sonderbarem Wohlgefallen."

In dem hessischen Primogeniturvertrage von 1627 kommt folgende Stelle vor:

„Ingleichen, dafs der römischen kaiserl. Majestät und dem heil. römischen Reiche durch Zusammenbehaltung der Fürstenthumb und Lande viel besser denn sonst die schuldige Gebühr und Dienste geleistet werden können" [1]).

4) Als ein weiterer Grund für Einführung der Primogenitur wird öfters auch „die Kleinheit der Lande, welche keine weitere Theilung zuliefse," angeführt. Die sachsen-merseburgische Primogeniturordnung von 1688 sagt:

„Gestalt es denn klar und am Tage ist, welchermafsen unsere Länder dergestalt nicht zureichen, dafs ein jedweder unser freundlich geliebten vier Söhne eine eigene Regierung oder nur einen fürstlichen Staat von Dienern, Beamten und anderer Nothwendigkeit führen, noch weniger unseres fürstlichen Hauses Dignität, Respect, Hoheit und Splendor zumal da künftig, wie zu vermuthen, allerseits mehr fürstliche Erben erzeugt würden, in ihrem Wesen und Integrität verbleiben können" [2]).

In dem Testamente Alexander's von Zweibrücken vom J. 1514 heifst es:

„Und dieweil unser Fürstenthum durch Krieg und andere Zufälle in merklichen Abfall und Schmälerung kommen, also dafs es in zwei oder mehr Theile nicht füglich getheilt werden und dafs jedes fürstl. Staat halten und ertragen möge, so haben wir dem Namen und Stamm des löblichen Hauses zu Baiern auch Landen und Leuten zu Gut und Trost geordnet, dafs unser ältester Sohn allein regierender weltlicher Fürst seye" [3]).

Mit dieser physischen Unmöglichkeit, noch weitere Theilungen vorzunehmen, hängt der Umstand zusammen, dafs man gewöhnlich nach einer sehr extremen Anwendung des Theilungssystems,

1) *Moser* XIII. S. 100.

2) *Lünig's* Reichsarchiv Part. spec. cont. II. p. 228.

3) *Moser* XIII. S. 42.

durch die Erfahrung belehrt, zur Einführung der Primogenitur seine Zuflucht nahm. So hatte Ernst der Fromme, von einer falschen religiösen Auffassungsweise und dem eingewurzelten Vorurtheile seines Hauses bestimmt, noch nicht den Muth, die Untheilbarkeit seiner Lande festzustellen; aber seine Söhne, welche durch diese Theilung auf ein Minimum reducirt waren, sahen sich in die Nothwendigkeit versetzt, die Primogenitur für ihre Portionen einzuführen. Gerade wo die traurigen Folgen des Theilungssystems noch in recht frischem Andenken waren, wo man mit Theilungen und Gemeinschaften recht schlimme Erfahrungen gemacht hatte, entschlofs man sich am schnellsten zur Feststellung der Individualsuccession. So erzählt *Adlzreiter* P. II. Lib. 9. §. 97 von Baiern:

„Et quamvis Alberto non erat ignotum, quam noxiae sint in herciscunda familia discordiae, tamen recenti hoc experimento rursum fuit edoctum, hujusmodi incommodis in futurum esse ponendum obicem. Quamobrem Wolfgangum fratrem induxit, ut vellet indivisum Bojariae principatum unius dumtaxat imperio gubernari."

5) Eine eigenthümliche Erscheinung ist es, dafs viele Primogeniturordnungen sich auf den ältesten Zustand in Deutschland berufen und denselben wissentlich restauriren [1]). In vielen fürstlichen Häusern hatte sich die Kenntnifs des ältern Zustandes durch Familientradition erhalten; man war sich wohl bewufst, dafs das Theilungssystem nicht ursprünglich in deutschen Fürstenthümern stattgefunden hatte, sondern erst später eingerissen war. Die Primogeniturordnungen recurriren häufig auf „die ganz alten Teutschen" und meinen damit den Zustand bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts, wo ebenfalls Individualsuccession galt. Bezeichnend ist auch die in einzelnen Häusern traditionelle Ueberlieferung, dafs vor mehrern hundert Jahren die Primogenitur bereits eingeführt oder stillschweigend beobachtet worden sei.

In der kaiserlichen Bestätigung der ostfriesischen Primogenitur von 1595 heifst es:

„Sintemal Herr Graf Edzard einzig und allein regierender Graf und Herr

---

1) Wir finden daher bisweilen, dafs die Primogeniturordnungen ausdrücklich von einer Wiederherstellung der Primogenitur reden, z. B. die waldeckische Primogeniturordnung. *Moser* XIII. S. 377.

zu Ostfriesland sei, auch solche uralte Succession je und allewege bis an Ihne Graf Edzarden continua serie uneinbrüchlich, wie obberührt, gestammt und herkommen [1]).“

In dem schwarzburgischen Familienvertrage von 1713 heifst es:

„— — um welcher willen nicht allein heut zu Tage fast im ganzen römischen Reiche das Recht der Erstgeburt eingeführt, sondern selbiges in vorigen undenklichen Zeiten von den meisten uralten Teutschen ebensowohl beobachtet.“

Als uralte Familiensuccession wurde die Primogenitur betrachtet in dem Hause Lippe, so dafs Rudolf II. in seiner Bestätigungsurkunde der lippischen Primogenitur von 1593 anführen konnte:

„Dafs uns Simon Graf und Herr zur Lippe in Unterthänigkeit vorbringen lassen, was mafsen mit etzlichen glaubwürdigen uralten vor 200 und mehr Jahren seinen Unterthanen zu Land und Stätten gegebenen Privilegien zu bescheinigen, auch sonsten der Orts männiglichen bewufst und unverborgen sei, dafs bei den Grafen und Herrn zur Lippe über undenkliche Jahre eine stete Gewohnheit gewesen, auch noch sei, und also hat es bis auf ihn Graf Simon continuirt verblieben, dafs die ganze Grafschaft Lippe — — — jederzeit zu desto stattlicher Erhaltung und Fortpflanzung desselben graflichen Stammes und Namens unzerstückt und unzertheilt von dem ältesten männlichen Leibes Lehens-Erben nach dem Prärogativ und Succession der Primogenitur oder ersten Geburt allein regiert, innegehabt und gebraucht worden sei [2]).“

Unbestimmter tritt eine solche Erinnerung an die frühern Zustände bei den Grafen von Leiningen auf, indem von ihnen behauptet wird, „sie hätten schon vor etlichen Seculis, obgleich nicht dem Namen nach, doch in der That selbst ein statutum primogeniturae eingeführt [3]).“

Eine ähnliche unbestimmte Erinnerung hatte sich auch im Hause Löwenstein erhalten [4]). Diese Ueberlieferungen sind gewifs keine unwichtige Stütze für unsere Ansicht, dafs die Individualsuccession die ursprüngliche Successionsform gewesen, das Theilungssystem erst später eingerissen sei.

Erwähnung verdient auch die eigenthümliche Erscheinung, dafs viele fürstliche Primogeniturordnungen sich plötzlich wieder jener alten Constitution Friedrich's I. von 1158 erinnern und sich auf

1) *Moser* XIII. S. 269.
2) *Moser* XIII. S. 308.
3) *Moser* XIII. S. 299.
4) *Moser* XIII. S. 324.

dieselbe ausdrücklich berufen, nachdem dieses Gesetz seit Jahrhunderten vergessen gelegen hatte (S. 101).

6) Mächtig wirkte, wie wir schon gesehen haben, das Beispiel des Auslandes auf die Einführung der Primogenitur ein und auch dafür finden sich in den Worten einzelner Primogeniturordnungen mancherlei Andeutungen.

So heifst es in dem angeführten schwarzburgischen Familienvertrage:

„Das Erstgeburtsrecht ist noch immer in auswärtigen christlichen Königreichen und Landen Brauch und wird vor eine dem natürlichen und göttlichen Recht nicht zuwiderlauffende Regel gehalten, sondern hat vielmehr den Beifall aller vernünftigen Völker, ja es ist vielmehr eine die Regel der Observanz vor sich habende, ganz billige, rechtmäfsige und höchst nöthige Anstalt."

In diesem Sinne wird das Erstgeburtsrecht auch hier und da als „Völkerrecht" bezeichnet. So heifst es in dem Testamente des Herzogs Wolfgang von Zweibrücken von 1568:

„Setzen, ordnen und ernennen wir zu unsren rechten unzweifentlichen Erben und Successoren den hochgebornen Fürsten, unsern freundlichen Sohn, Herzog Philipp Ludwig als den ältern und erstgeborenen, der von Natur, Rechts und Billigkeit, auch fürstlicher Gewohnheit und Herkommens wegen und gleicher Gestalt nach Ausweisung göttlicher Rechte, zu geschweigen der allgemeinen Völkerrechte, so in allen Königreichen, Fürstenthümern, Nationen und Landen üblich und gebräuchlich, vor andern seinen Brüdern und Miterben, die von der Natur angebohrene und also von Gott selbst verordnete Praerogativam und Fürgang billig haben und behalten soll."

Ein so elastischer Begriff war dieses sog. allgemeine Natur- und Völkerrecht, dafs man die Principien desselben ebensowohl zur Unterstützung des Theilungssystems, als zur Vertheidigung des Erstgeburtsrechts anwandte (S. 232).

7) Auch die Bibel, aus der man früher die Gleichberechtigung aller Kinder deducirt und defshalb das Erstgeburtsrecht als unevangelisch betrachtet hatte (S. 337), mufste jetzt Gründe für die Einführung der Primogenitur liefern. Man berief sich auf einzelne Bibelsprüche und die Vorzüge, welche das mosaische Recht dem Erstgebornen einräumte, und erklärte somit das Recht der Erstgeburt „für eine göttliche Institution."

So heifst es in dem Testamente des Fürsten Ludwig Heinrich zu Nassau: „es sei schon im alten Testament bräuchlich gewesen, dafs dem Erstgeborenen ein Vorzug gegönnt werde [1]).“

Ferner heifst es in der waldeckischen Primogeniturordnung von 1687:

„Ueber das alles ist auch aus göttlichem Worte bekannt, wie das Recht des Erstgebornen oder jus primogeniturae zu jederzeit für das bequemste Mittel geachtet worden, Königreiche, Herrschaften, Fürstenthümer in Flor und Ansehen zu bringen und zu conserviren [2]).“

8) Nicht zu übersehen ist ferner die völlig veränderte Tendenz der juristischen Literatur in Bezug auf das Recht der Erstgeburt. Während früher die romanisirenden Schriftsteller die Gleichberechtigung aller Kinder als Rechtsgrundsatz auch in den deutschen Fürstenthümern geltend zu machen suchten und jede entgegenstehende Gewohnheit hartnäckig ignorirten, so wurde seit dem 17. Jahrhunderte die Tendenz der Literatur eine völlig andere. Die damaligen juristischen Schriftsteller standen meistens als Kanzler und Räthe im Dienste von Fürsten oder wurden als Mitglieder der Juristenfacultäten häufig in fürstlichen Familienangelegenheiten zu Gutachten aufgefordert. Da der Fürstenstand jetzt darauf ausging, die Individualsuccession von neuem rechtlich wiederherzustellen und hausgesetzlich zu begründen, so kam es darauf an, die Rechtmäfsigkeit der Primogeniturordnungen nachzuweisen. Die Juristen betrachteten es als ihre Aufgabe, durch Deductionen zu rechtfertigen, was die Fürsten practisch in's Leben einführten. Aber die Ausführung dieser Aufgabe war für sie mit grofsen Schwierigkeiten verbunden; die deutschen Juristen hatten einzig und allein das römische Recht zu ihrem Studium gemacht, auf alle einheimische Rechtsgebräuche sahen sie mit vornehmer Verachtung herab und bezeichneten sie als „mores barbarorum.“ Die ältere deutsche Staatsverfassung war ihnen ein völlig unbekanntes Feld, und doch hätten sie nur aus den Principien des ältern deutschen Staatsrechts die Frage über die Rechtmäfsigkeit der Einführung der Primogenitur richtig beantworten können. Von ihrer einzigen Stütze, dem römischen

1) *Ludolf* im app. V. p. 168. 2) *Moser* XIII. S. 367.

Rechte, vollständig im Stiche gelassen, ja in vermeintlichem Widerspruche mit dessen Satzungen, befanden sie sich in grofser Verlegenheit und sahen sich ängstlich nach einer Autorität um, auf welche sie sich etwa berufen könnten. Sehr richtig schildert *Thomasius* diesen Zustand wissenschaftlicher Impotenz unter den deutschen Juristen:

„Unde vero peterent rationes jurisconsulti, quorum opem implorabant principes, dubitabant; assueti erant omnia auctoritatibus stabilire et tantum aliorum cogitata bona fide describere, et uti turpe credebatur jurisconsulto in doctrinis jure civili decisis sine verbis legum loqui, ita deficientibus legibus, turpe esse credebatur sine jureconsulto aliquo insigni loqui et ex proprio ingenio sapere velle [1])."

In dieser Noth erschien ihnen, wie ein guter Geist, der französische Parlamentsrath *Andreas Tiraquellus* mit seinem weitläufigen tractatus de jure primigeniorum im J. 1559:

„Succurrit tandem" (sagt *Thomasius* a. a. O.) „anxiis et ad extremas redactis angustias, tamquam deus ex machina, *Andreas Tiraquellus*, cujus tractatum „„de jure primigeniorum"" tantum non exscripserunt omnes."

Dieses einflufsreiche Buch wirkte mächtig auf die deutsche Literatur ein und bald entstanden zahlreiche Abhandlungen über das Recht der Erstgeburt, welche alle auf der Grundlage dieses Werkes ruhen. Es verdient dasselbe hier eine kurze Charakteristik, welche freilich nicht erbaulich ausfallen kann.

Mit Recht nennt unser wackerer *Thomasius* den gelehrten Franzosen „einen Mann von unbegrenzter Belesenheit," und in der That ist mir auch nie ein solches Convolut übel angebrachter Gelehrsamkeit vorgekommen. Alle römischen und griechischen Schriftsteller, Bibel und Kirchenväter, Scholastiker und Naturforscher müssen herhalten, das Recht der Erstgeburt als etwas allgemein vernünftiges, unmittelbar von Gott eingesetztes darzustellen.

Tiraquell bemüht sich, die Existenz der Primogenitur bei allen Nationen nachzuweisen; er behauptet daher, dafs die Juden nicht nur in privatrechtlichen, sondern auch in staatsrechtlichen Verhältnissen die Primogenitur gekannt hätten. Von den Juden kommt

1) *Thomasius*, vindiciae distinct. inter par. et apanag. Cap. I. §. 6.

er auf die Aegypter und die Moabiter; er weist aus dem Herodot nach, dafs auch bei der persischen Thronfolge Primogenitur gegolten habe. Dann sagt er mit einem kühnen Schlusse: „Ex Asia haec jura una cum gentibus in Europam et Africam migrarunt.“ Er vindicirt den alten argivischen, korinthischen, sicyonischen, athenischen Königen die Primogenitur. Schwerer fällt es ihm, bei den Römern etwas ähnliches nachzuweisen; allein auch hier sollen sich Spuren vorgefunden haben. Besser geht es mit dem Staatsrechte von Tunis und Fez und der Successionsordnung der Inkas. Leider waren damals Otaheiti und die Sandwichinseln nicht entdeckt, um auch von dort schwerwiegende Gründe für die Rechtmäfsigkeit der Primogenitur herzuholen!

Aber mit diesen Argumenten aus der Menschenwelt war man noch nicht zufrieden, die Naturgeschichte mufste Analogieen aus der Thier- und Pflanzenwelt liefern; besonders wurden Schweine, Hunde und Elephanten zum Belege für die Verbreitung der Primogenitur im Thierreiche angeführt; denn scharfsinnige Naturforscher sollten bemerkt haben, dafs diese Thiere ihren erstgebornen Jungen zuerst die Brust zum Trinken darreichten („utpote elephantes, porci, canes primogenitis tamquam omnium sibi charissimis primas mammas praebent“).

Ein solches in der Luft schwebendes, aller historischen Grundlage entbehrendes, durch und durch geschmackloses Buch wurde das Vorbild der deutschen Publicisten, welche über das Recht der Erstgeburt schrieben. Es läfst sich denken, welche Resultate aus der Nachahmung eines solchen Originals hervorgingen! Viele deutsche Schriftsteller thaten weiter nichts, als dafs sie ein ungeschicktes Excerpt aus dem dickleibigen Bande des gelehrten Franzosen machten.

Aber wie geschmacklos und unwissenschaftlich auch vom gegenwärtigen Standpunkte aus das Werk des *Tiraquell* erscheinen mufs, so hat es doch grofsen practischen Einflufs geübt, indem es zuerst die Juristen auf die rechtliche Existenz eines Instituts aufmerksam machte, von dem weder die Pandecten, noch der Codex etwas wufsten. Es kam darauf an, der deutschen Juristenwelt zu zeigen, dafs für die Succession der Fürsten andere Grundsätze zu

suchen seien, als die Nov. 118 und die römischen Grundsätze von der Gleichberechtigung aller Kinder.

So übte Frankreich auf die deutsche Staatsentwickelung im 16., 17. und 18. Jahrhunderte einen mächtigen Einflufs aus, theoretisch durch seine Publicisten, besonders *Tiraqnell*, practisch durch das Vorbild eines modern organisirten Staatswesens, in dessen künstlich gegliedertem Bau sich alles um eine Centralsonne, die Person des Königs, drehte. Durch den Absolutismus wurde das zu Grunde gegangene Princip der Staatseinheit in den deutschen Territorien restaurirt und dem Theilungssysteme damit der Stab gebrochen. Dem grofsen französischen Könige riefen die deutschen Landesherren das stolze „l'état c'est moi" nach und proclamirten damit für immer den Sieg der Staatseinheit, wenn auch zuerst in absolutistischer Form, über privatrechtliche Theilungsgelüste.

§. 44.

Verschiedene Einführungsformen der Primogenitur.

Da seit der Mitte des 13. Jahrhunderts das Theilungssystem die herrschende Gewohnheit im deutschen Fürstenstande bildete, so bedurfte es eines besondern Actes, um das Erstgeburtsrecht in einem Fürstenhause einzuführen. Dieser Einführungsact fand unter verschiedenen Formen statt, welche nach den Umständen gerade am zweckmäfsigsten erschienen. Es sind besonders fünf Einführungsarten zu nennen, durch welche die Primogenitur in deutschen Fürstenhäusern begründet wurde:

1) Durch ein Reichsgesetz. In dieser Weise wurde die Primogenitur in den alten weltlichen Churhäusern eingeführt, eine Bestimmung, welche durch die Wahlcapitulation immer von neuem bestätigt wurde [1]).

Es ist unrichtig, die Einführung der Primogenitur im landgräflich hessischen Hause einem Reichsgesetze zuzuschreiben; sie ist

---

1) „Wir wollen allewege die weltlichen Churhäuser bei ihrem Primogeniturrecht und ohne dasselbe wider die Gebühr restringiren zu lassen, nach Inhalt der güldenen Bulle verbleiben lassen." Wahlcap. Art. I. §. 2.

nicht durch das westphälische Friedensinstrument eingeführt, sondern durch dasselbe nur bestätigt worden.

Der Antrag, welchen Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Hessen und Holstein im J. 1653 beim Wahlconvente stellten, ein allgemeines Primogeniturgesetz zu errichten, wurde verworfen, weil man der Ansicht war, daſs sich die dissentirenden Reichsstände hier auf die jura singulorum berufen würden.

2) Durch ein kaiserliches Privilegium. Ein solches konnte natürlich nur dann bindende Kraft äuſsern, wenn die Interessenten damit übereinstimmten. Solche kaiserliche Privilegien zur Einführung der Primogenitur wurden meistens mit den Standeserhöhungen verbunden. So führte der Herzogsbrief für Würtemberg vom J. 1495 zugleich die Primogenitur in diesem Hause ein, nachdem der Grund dazu durch vorhergegangene Familienverträge gelegt worden war (S. 287).

3) Durch eine väterliche Disposition, welche entweder in Form eines Testaments oder Codicills, oder als dispositio inter vivos abgefaſst wurde. Die Einführung der Primogenitur durch ein väterliches Testament ist von allen die gebräuchlichste Art der Einführung gewesen.

4) Durch einen Vertrag zwischen den fürstlichen Brüdern und Stammesvettern. Ein derartiger Vertrag bedurfte in materieller Beziehung nur der Zustimmung der Interessenten und einer hinreichenden Aussetzung für den standesmäſsigen Unterhalt der Nachgebornen [1]); in formeller Beziehung genügte die Beobachtung der Requisite, welche auch bei andern Verträgen zu beobachten waren.

5) Durch das Herkommen konnte ebensowohl wie durch eine ausdrückliche Primogeniturdisposition das Recht der Erstgeburt in einer bestimmten Familie eingeführt werden, nur muſsten natürlich alle nothwendigen Erfordernisse eines gültigen Gewohnheitsrechts vorhanden sein.

Eine solche stillschweigende Einführung des Rechts der

1) „Ubi primogenitura, ibi apanagium" S. 177. *Moser* XIII. S. 467 drückt dieſs sehr naiv aus: „daſs den Nachgebornen das Brod nach Proportion des dem Erstgebornen zugewendeten nicht zu knapp zugeschnitten werde."



Erstgeburt nimmt *J. J. Moser* für das Churhaus Pfalz (simmern'scher Linie) an, indem die nachgebornen Brüder sich nicht dagegen regten, dafs der Erstgeborne Karl Ludwig sie in dem westphälischen Friedensinstrumente als apanagirte Herren behandeln liefs.

Häufig trafen mehrere Einführungsarten zusammen und das Erstgeburtsrecht manches fürstlichen Hauses beruht zugleich auf einem väterlichen Testamente und einem Brüdervertrage; so ist es z. B. in Baiern der Fall, wo Albrecht V. im J. 1573 durch sein Testament die Primogenitur einführte, dessen Söhne aber im J. 1588 durch einen Vertrag diese Successionsordnung von neuem feststellten.

Mehrfach kam es auch vor, dafs vorläufig verabredet wurde, eine Primogeniturordnung festzustellen und die ausführlicheren Bestimmungen einer zukünftigen Disposition zu überlassen. Bisweilen verabredeten sich mehrere Fürstenhäuser über die allseitige Einführung der Primogenitur, besonders fanden derartige Verabredungen bei den verschiedenen Linien eines Stammes statt. Oefters wurde auch die Primogenitur in Ehepacten verabredet, indem der Vater des zu verheirathenden erstgebornen Prinzen dem Vater der fürstlichen Braut versprach, dafs dieser sein erstgeborner Prinz allein alle väterlichen Lande erben sollte. Dieses geschah z. B. in Oesterreich im J. 1299 bei der Vermählung des Herzogs Rudolf, erstgebornen Sohnes des Kaisers, und der französischen Prinzessin Blanca (S. 129); im J. 1535 wurde ein gleiches in der Heirathsabrede der Prinzessin Maria von Oesterreich und des Prinzen Albrecht von Baiern vom Vater des letztern, Herzog Wilhelm von Baiern, versprochen und dieses Versprechen sodann in den wirklichen Ehepacten feierlichst wiederholt.

§. 45.

Von der Zustimmung der Interessenten.

Die Einführung des Rechts der Erstgeburt war ein in die früher bestehenden Rechtsverhältnisse tief einschneidender Act, und berührte sowohl die Familieninteressen des fürstlichen Hauses, als auch die Interessen des Reiches und des Einzelstaates so nahe, dafs man es

nicht der Willkür eines Fürsten überlassen zu können glaubte, wie weit er dabei diese verschiedenen Interessen zu beachten etwa für gut befände. Die Doctrin erklärte daher die Einwilligung gewisser Personen für ein nothwendiges Erfordernifs jeder neu zu begründenden Primogeniturordnung. In wieweit dieses mit Recht geschehen ist, wird die folgende Betrachtung zeigen.

1) Die Descendenten.

Am meisten wurden durch die Einführung der Primogenitur die nachgebornen Söhne berührt, welche ohne dieses Ereignifs alle zu gleichen Theilen succedirt sein würden. Ich werde daher zuerst erörtern, in wieweit der Consens der Descendenten bei Einführung der Primogenitur zu berücksichtigen war. Selbst wenn der Fürst, welcher die Primogenitur einzuführen gedachte, noch gar keine Söhne hatte, so hielt man es doch für nothwendig, die Rechte der künftig zu erwartenden Nachgebornen so zu berücksichtigen, als wenn sie wirklich existirten. Es bedurfte jedoch in solchem Falle keines eigentlichen Tutors ad hunc actum, sondern der Reichshofrath liefs es bei einer Untersuchungscommission bewenden. Waren dagegen minderjährige Kinder vorhanden, so mufste der Vater bei dem Reichskammergerichte oder dem Reichshofrathe um Bestellung eines Tutors ad hoc nachsuchen. Diese Vormünder hatten ebenso gut wie volljährige Kinder das Recht, die Vorlegung des vollständigen Inhalts der väterlichen Disposition zu verlangen. In gleicher Weise mufste ihnen eine genaue Auskunft über alle Einnahmen und Ausgaben des Landes und über die den Nachgebornen ausgesetzten Alimente gegeben werden. Darauf hatten sie sich zu erklären, ob sie mit der väterlichen Disposition einverstanden wären oder nicht? War ein Einverständnifs nicht zu erzielen, so kam es auf einen kaiserlichen Ausspruch an, welchen dieser in seiner Eigenschaft als oberster Richter ertheilte.

Manche Reichspublicisten meinten, wenn die Söhne nicht zustimmen wollten, so könnte unter diesen Umständen die Primogenitur nicht eingeführt werden; „denn die Söhne hätten alle ein gleiches Recht auf die Verlassenschaft vom ersten Erwerber und es

könnte ihnen dieses nicht wider ihren Willen von ihrem Vater genommen werden [1])." — Dagegen wendete man ein, dafs zwar das Recht der Erbfolge vom ersten Erwerber herrührte, dafs aber dieses durch eine Primogeniturordnung auch nicht afficirt würde. Es handelte sich dabei nicht um das Recht der Erbfolge überhaupt, sondern um die Ordnung, in welcher es ausgeübt werden sollte. Die Erbfolgeordnung aber würde immer vom letzten Besitzer an gerechnet und könnte also auch von diesem abgeändert werden.

Gegen letztere Deduction könnte man sehr gegründete Bedenken haben; allein nach einem entschiedenen Reichsherkommen wurde dann auf den Widerspruch der Söhne nicht weiter Rücksicht genommen, wenn derselbe gegen die Einführung der Primogenitur überhaupt gerichtet war, sondern dennoch für die Primogenitur gesprochen [2]). Der Widerspruch der volljährigen Söhne oder der Vormünder der Minderjährigen konnte sich nur gegen den Modus der Primogenitur, nicht gegen die Einführung selbst richten. Beispiele von kaiserlich bestätigten Primogeniturordnungen, welche trotz des Widerspruchs der Nachgebornen rechtsgültig geworden sind, kommen im Hause Waldeck und Schwarzburg-Rudolstadt vor [3]).

Da die Töchter entweder überhaupt nicht successionsfähig waren, oder wenigstens nicht, so lange der Mannsstamm blühte: so war ihr Consens zur Errichtung der Primogenitur nicht erforderlich [4]). Selbst die Aussetzung einer Sustentationssumme für dieselben gehörte nicht in eine Primogeniturordnung und wurde in der kaiserlichen Resolution von 1724 (wegen Confirmation der weimarischen Primogenitur) ausdrücklich zurückgewiesen:

„Dafs der passus testamenti, worinnen wegen der fürstlichen Prinzessinnen disponiret worden, als zur Primogeniturconstitution und derselben allergnädigsten kaiserlichen Confirmation eigentlich nicht gehörig, auszulassen."

---

1) *Häberlin*, Repertorium IV. S. 276.

2) *Moser*, Staatsrecht XIII. S. 444. Familienstaatsrecht I. S. 273. *Häberlin*, Repertorium IV. S. 276.

3) *Voit a Salzburg*, de emolumentis territoriorum §. 72. *Moser*, Familienstaatsrecht I. S. 273 u. 307.

4) *Moser* XIII. S. 446.

2) Die Agnaten.

Beabsichtigte der Stifter der Primogeniturordnung dieselbe nicht nur auf seine Descendenz, sondern auch auf seine Seitenverwandten auszudehnen, so mufsten diese ihre Zustimmung erklären. Die Agnaten konnten zu einer solchen nicht einmal, wie die Descendenten, genöthigt werden, da ein Fürst, nach dem Herkommen des Reichs, über seine Seitenverwandte nicht gleiche Gewalt hatte, wie über seine Descendenz [1]).

Sollte sich die Einführung der Primogenitur jedoch nur auf die Descendenz des Stifters erstrecken, so bedurfte es keiner agnatischen Zustimmung.

3) Die Landstände.

Wir finden, dafs die Landstände bei Errichtung der Primogeniturordnung bisweilen zu Rathe gezogen wurden (z. B. in Sachsen-Weimar), ja dafs hauptsächlich auf ihr ausdrückliches Gesuch die Primogenitur eingeführt wurde. Ueber die rechtliche Nothwendigkeit ihrer Zustimmung vom Standpunkte des damaligen Territorialstaatsrechts drückt sich *Häberlin's* Repertorium folgendermafsen aus:

„Man findet zwar einige Beispiele, wo die Landstände das neu errichtete Primogeniturgesetz beschworen hatten. Aber daraus folgt noch keineswegs, dafs ihre Einwilligung nothwendig sei; nur in solchen Ländern konnte sie dieses werden, wo vermöge der besondern Verfassung in wichtigen, das Land, besonders auch die Succession betreffenden Sachen die Landesherren ohne Einwilligung der Landschaft nichts gültig vornehmen können [2]).“

4) Der Kaiser.

Es war unter den Reichspublicisten eine alte Controverse, ob die kaiserliche Confirmation eine nothwendige Bedingung für die Gültigkeit einer Primogeniturordnung sei oder ob sie nur als nützliches Sicherungsmittel betrachtet werden dürfe? Die Vertheidiger dieser entgegengesetzten Ansichten gingen von einem völlig verschiedenen Gesichtspunkte aus und kamen so natürlich zu

1) *Moser*, Staatsrecht XIII. S. 447.

2) *Häberlin's* Rep. IV. 277. Derselben Ansicht ist *Moser* XIII. S. 450.

widersprechenden Resultaten. Ich will versuchen, den Kernpunkt dieser Controverse kurz zu charakterisiren.

Die ältere Schule der Juristen, wie z. B. *Gail*, *Lyncker* und *Ludolf*, erklärte die kaiserliche Confirmation für ein nothwendiges Erfordernifs jeder Primogeniturordnung. Diese Ansicht war eine consequente Folge ihrer romanisirenden Doctrin. Sie gingen von dem falschen Principe aus, dafs die Grundsätze des römischen Rechts auch auf die staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland anwendbar wären und dafs auch der hohe reichsständische Adel sich ihnen unterwerfen müfste; sie wendeten daher das Verbot der Erbverträge auch auf die fürstlichen Hausverträge an und erklärten, dafs kein Hausvertrag, welcher über die Erbfolge Bestimmungen träfe, nach gemeinem Rechte Gültigkeit haben könnte. Ebenso betrachteten sie die Zurücksetzung der nachgebornen Söhne und die nothwendigen Erbverzichte der Töchter als eine rechtswidrige Verletzung des Pflichttheils. Die gemeinrechtliche Ungültigkeit derartiger Hausgesetze könnte nur dadurch gehoben werden, dafs der Kaiser vermöge seiner Machtvollkommenheit ein Privilegium ertheilte und der an sich ungültigen Disposition Gültigkeit einräumte.

Allein zugegeben, dafs das römisch rechtliche Verbot der Erbverträge auch alle fürstliche Hausgesetze über die Succession betroffen hätte, so würde die kaiserliche Confirmation die mangelnde Rechtsgültigkeit keineswegs haben ersetzen können. Wären alle Erbverträge wirklich in deutschen Fürstenhäusern verboten gewesen, hätten die nachgebornen Söhne und die fürstlichen Töchter wirklich einen Anspruch auf den vollen Pflichttheil gehabt, so hätte keine Macht der Erde durch ihre Bestätigung eine so schreiende Ungerechtigkeit, wie unter diesen Voraussetzungen die Einführung der Primogenitur gewesen wäre, sanctioniren können: „confirmatio firmat jus jam existens, sed nova jura dare nequit." Diese irrthümliche Ansicht über die Bedeutung des römischen Rechts und die unbedingte „plenitudo potestatis" veranlafste seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die meisten deutschen Fürsten, regelmäfsig für ihre Hausstatuten die kaiserliche Bestätigung zu suchen, obgleich es auch im 16. und 17. Jahrhunderte nicht an unbestätigten Hausgesetzen

fehlte, denen defshalb ihre volle Gültigkeit nicht bestritten werden konnte.

Seit man durch wissenschaftliches Studium der deutschen Rechtsgeschichte und des deutschen Staatsrechts sich von jenen einseitigen Vorurtheilen losgemacht hatte, wurde von den ersten deutschen Publicisten unumwunden erklärt, dafs die kaiserliche Bestätigung zwar als eine angemessene Vorsichtsmafsregel, aber keineswegs als ein rechtliches Erfordernifs zu betrachten sei. *J. J. Moser* [1]) und *St. Pütter* [2]) stimmen darin völlig überein, dafs der Kaiser weder in seiner Eigenschaft als Lehnsherr aller deutschen Reichslehen, noch als Reichsoberhaupt seine Genehmigung zur Errichtung einer Primogeniturordnung zu ertheilen brauche.

Was die lehnsherrliche Stellung des Kaisers betrifft, so war defshalb der Consens nicht erforderlich, weil die Einführung der Primogenitur nur die Successionsordnung unter denjenigen veränderte, welche schon ein Erbrecht hatten und niemand dadurch ein Erbrecht eingeräumt wurde, welcher nicht schon in der Investitur begriffen war. Jedem Einspruche des Lehnsherrn hätte hier ohne weiteres ein „tua non interest" entgegengestellt werden können. So ist auch der Widerspruch anderer Lehnsherren gegen Einführung der Primogenitur nicht berücksichtigt worden, indem z. B. der Kaiser im J. 1719, ungeachtet der lehnsherrlichen Protestation von Seiten Chursachsens, die schwarzburgische Primogenitur confirmirte.

Aber auch aus der Stellung des Kaisers als höchsten Reichsoberhaupts und aus dem ihm defshalb zukommenden Oberaufsichtsrechte konnte eine unbedingte Nothwendigkeit der kaiserlichen Bestätigung nicht hergeleitet werden. *St. Pütter* in seinem erwähnten Aufsatze sagt mit vollem Rechte:

„Wenn man also, wie billig, zum Grundsatze des Staatsrechts annimmt, dafs immer nur der möglich geringste Theil der natürlichen Freiheit den Rechten

---

1) *Moser*, Reichsstaatsrecht XIII. S. 469—498.

2) *Pütter* in seinen Beiträgen II. S. 179—220 über die Frage: „Ob reichsständische Erbverträge ohne kaiserliche Bestätigung gelten? *J. F. Runde*, dissert. de confirmatione caesarea juris primogeniturae in familiis illustribus 1770.

der höchsten Gewalt aufgeopfert werden müsse, so ist wenigstens aus allgemeinen Gründen mehr gegen als für die Nothwendigkeit obrigkeitlicher Bestätigung zu sprechen, zumal wenn nur davon die Rede ist, was jeder in seiner Familie für Einrichtungen zu treffen für gut findet. Wie viel weniger würde es mit der Freiheit der deutschen Reichsstände und mit der hauptsächlich in ihren Familiensachen uralt hergebrachten Autonomie zu vereinigen sein, wenn ihre Verfügungen und Verträge in solchen Sachen nicht anders, als nach eingeholter oberstrichterlicher Bestätigung gültig sein sollten?"

Seit man wieder angefangen hatte, das deutsche Staatsrecht, besonders in seinem Verhältnisse zu den recipirten Rechtsquellen näher zu untersuchen, waren alle bedeutende Publicisten darin einverstanden, dafs die kaiserliche Bestätigung nichts weiter als eine zweckmäfsige Sicherungsmafsregel sei. Sogar der kaiserliche Hof selbst scheint die Confirmation nicht als nothwendiges Erfordernifs betrachtet zu haben, denn bei der Bestätigung der hessen-cassel'schen Primogenitur erklärte K. Ferdinand II.:

„Es würde zwar ohne dieses sothanes Primogeniturrecht seinen Stand und Richtigkeit haben, auch hinfüro dabei verbleiben; allein der zanksüchtigen Welt Spaltungen und Irrungen halber habe man solchen kaiserlichen Consens auch einholen wollen [1]."

Doch wurde fast bei allen Primogeniturordnungen die kaiserliche Bestätigung nachgesucht, da man in derselben die beste Garantie für die Sicherheit und ungeschwächte Aufrechterhaltung derselben fand. Die letzte Primogeniturordnung, welche die kaiserliche Bestätigung fand, ist die herzoglich sachsen-meiningen'sche vom J. 1802.

Das Gesuch um Confirmation wurde regelmäfsig beim Reichshofrathe eingereicht. Es mufste demselben die Disposition im Originale oder in beglaubigter Abschrift beigelegt werden. Handelte es sich um Bestätigung eines Vertrags, welchen alle bei der Sache interessirten Collateralen wegen Einführung der Primogeniturordnung eingegangen hatten, so konnte die Confirmation brevi manu erfolgen [2]). Bei einer elterlichen Disposition trat dagegen regelmäfsig eine Commission ein, welche des Stifters Vermögen zu untersuchen und die Gröfse der den Nachgebornen ausgeworfenen Apanagen zu prüfen hatte. Waren unmündige Kinder vorhanden,

1) *Moser* XIII. S. 475.

2) *Moser*, Staatsr. XIII. S. 485.

so wurde für dieselben aufserdem noch eine Vormundschaft ad hunc actum angeordnet, welche deren Interesse wahrzunehmen hatte. Fand eine solche Commission die Rechte der Nachgebornen hinlänglich gewahrt, so erstattete sie Bericht an den Kaiser, und es erfolgte alsdann die allerhöchste Bestätigung. Waren die Nachgebornen zu sehr benachtheiligt oder fanden sich andere bedenkliche Punkte in der Primogeniturordnung, so wurde die Bestätigung, bis auf Abänderung dieser Mängel, beanstandet.

Solchen Commissionen wurde aufgegeben, in Erwägung zu ziehen, „ob denen Postgenitis an der ihnen zuständigen legitima durch diese Disposition kein Präjudiz zugefügt sei?“ oder nach einem andern Commissionsformulare: „ob durch obinserirte Primogenitordisposition und die darin verordneten apanagia gedachten jungen Prinzen nicht zu kurz geschehen sei, sondern ihnen vielmehr ein erkleckliches zugeordnet sei, als jeder nach Proportion der Lande und deren Gefälle, worauf bei Erbtheilungen in diesem fürstlichen Hause reflectirt zu werden pflegt, nach Abzug der obliegenden onerum, womit die Regierungskosten auch mitgemeint sind, zur legitima zu gewarten haben möchte?“ Daraus haben ältere Juristen folgern wollen, dafs die Grundsätze der römischen Legitima auch auf die fürstlichen Nachgebornen und deren Erbrechte angewendet werden müfsten [1]). Allein es ist diese Ansicht ebenfalls nur eine Folge jener verderblichen und falschen Doctrin, welche die Grundsätze des römischen Privatrechts ohne weiteres auf die völlig verschiedenen Verhältnisse der deutschen Reichsstände übertragen wollte. Die Verfasser der Hausgesetze waren meist römisch gebildete Juristen, welche ihre lateinischen Floskeln ohne Bedenken einschmuggelten und von einer heredis institutio, einer legitima, falcidia, trebellianica, cautela Socini, clausula codicillaris faselten, ohne zu erwägen, dafs in deutschen Fürstenhäusern gerade das Gegentheil von allen diesen Grundsätzen des römischen Erbrechts von jeher Geltung gehabt hatte. Selbst als man zu besserer Einsicht gelangte und den eigenthümlichen Charakter einer Staatssuccession richtiger auffafste, hatte man doch nicht den Muth, die illusorischen Fes-

1) *Moser* XIV. S. 387.

seln des römischen Rechts zu zerbrechen, sondern zog es vor, die Grundsätze desselben sophistisch zu verdrehen[1]). Man erfand daher eine Anzahl von unnützen Clauseln, wodurch die schon an sich unanwendbaren Grundsätze des römischen Rechts aufser Kraft gesetzt werden sollten. Häufig untersagte man z. B. den Nachgebornen, ad supplendam legitimam zu klagen, oder reservirte sich, eine solche Verordnung zu machen, dafs ein jeder Sohn „seine ziemliche legitimam si non totam, tamen diminutam" bekommen möge, oder es wurde die Clausel hinzugefügt: „unabgesehen, ob gesagt würde, dafs der eine oder andere Theil oder dessen Nachkommen zu viel oder übermäfsig an der legitima, falcidia, trebellianica oder sonsten vernachtheilt wäre."

Es versteht sich von selbst, dafs bei einer wirklichen Anwendbarkeit des römischen Rechts alle diese Clauseln die Gültigkeit einer den Pflichttheil verletzenden Bestimmung nicht hätten aufrecht erhalten können. Es dauerte lange, ehe man die Nutzlosigkeit solcher Clauseln einsah und sie ein- für allemal über Bord warf[2]).

Der gründlichste Kenner des Reichsstaatsrechts, *J. J. Moser*, bezeugt es als ein feststehendes Reichsherkommen, dafs die Grundsätze des römischen Pflichttheils auf die Succession deutscher Fürsten keine Anwendung fänden und dafs keine Primogeniturordnung wegen angeblicher Verletzung der legitima mit Erfolg angefochten werden könnte[3]).

Die zur Untersuchung des Sachverhaltes ernannten kaiserlichen Commissionen verstanden unter der zu gewährenden legitima keineswegs einen römischen Pflichttheil, sondern standesmäfsige Alimente, welche den Kräften des Landes und dem Herkommen der

1) *Eichhorn* IV. §. 40. S. 316.

2) *Moser* XIV. S. 397: „Hinc superfluae plane atque otiosae sunt clausulae de legitima saltem diminuta relicta, de non objicienda exceptione legitimae, vel de non provocando ad ejus supplementum. Si enim necessario debetur legitima in sensu juris romani, utique integra debebitur; sin vero non debetur, cui bono clausula haec superadditur? Poterat videri, praescindendarum litium caussa id fieri, at vero qui sorte sua contentus non est, clausula ejusmodi non terretur, ad ipsam vero litis decisionem eam nihil conferre apparet ex jam dictis."

3) *Moser* XIV. S. 389.

fürstlichen Häuser angemessen wären. Waren solche Alimente ausgesetzt, so erfolgte die kaiserliche Bestätigung ohne weitere Rücksicht auf den Pflichttheil.

Die Summen, welche für die Bestätigung der Primogenitur bezahlt werden mufsten, waren verschieden nach dem Range des Supplicanten und von bedeutender Höhe. Nach der Reichshofraths-Kanzleitaxordnung von 1659 kostete einem Fürsten die Confirmation 5000 fl., einem Markgrafen 2000 fl. Diese Kostspieligkeit war bisweilen die Ursache, wefshalb man die Confirmation anstehen liefs.

§. 46.
Ausdehnung der Primogenitur.

Wo die Primogenitur hausgesetzlich festgestellt ist, versteht es sich von selbst, dafs nur der Erstgeborne als regierender Herr betrachtet wird; er ist der alleinige Inhaber der Staatsgewalt in dem Territorium. Es fragt sich nur, auf welche Vermögensbestandtheile sich das Recht der Erstgeburt erstreckt? In der ältesten Zeit, wo vor Einreifsen des Theilungssystems ebenfalls der Altersvorzug den Regenten bestimmte, bezog sich das Recht der Erstgeburt immer nur auf das untheilbare Reichsamt, die Familiengüter wurden unter alle Söhne gleich vertheilt (S. 178).

Die moderne, hausgesetzlich eingeführte Primogenitur giebt dem Erstgebornen häufig viel umfassendere Vorrechte.

Wo derartige bestimmte hausgesetzliche Verordnungen vorliegen, hat die Sache keine Schwierigkeit. Eine solche tritt nur ein, wo es an solchen Bestimmungen fehlt oder dieselben wenigstens nicht die gehörige Klarheit bieten. In diesem Falle kommt es darauf an, ein richtiges Kriterium aufzufinden, wonach diejenigen Vermögensstücke, welche dem Rechte der Erstgeburt unterworfen sind, gesondert werden können von den Gütern, welche nach gemeinrechtlichen Grundsätzen vererbt werden.

Die neuere staatsrechtliche Doctrin geht bei Behandlung dieser Frage vom Unterschiede zwischen der Staats- und Allodialverlassenschaft aus, eine Lehre, welche ich hier nur kurz berühren kann. Den Gegenstand der Staatssuccession bildet die Staats-

gewalt oder Souveränität und dasjenige Staatseigenthum, welches im Besitze des jedesmaligen Regenten sich befindet, das sog. Kronfideicommifs[1]). Der Staatssuccession steht die Allodialverlassenschaft gegenüber, d. h. dasjenige Vermögen des verstorbenen Regenten, welches nicht nothwendig immer auf den Staatsnachfolger zu fallen braucht.

Die Allodialverlassenschaft zerfällt in zwei wesentlich verschiedene Theile:

1) in das Schatullgut,

2) in das Haus- oder Familienfideicommifs.

Das Schatullgut ist vollständig ein Privateigenthum des Regenten, er kann darüber ebenso frei verfügen, wie jeder Privatmann über das seinige. Erwerbung, Verlust und Wirkungen dieser Vermögensrechte sind daher ganz nach den gewöhnlichen Grundsätzen zu behandeln. Der Berechtigte kann daher über diese Vermögensgegenstände, auch auf den Todesfall, völlig frei disponiren. Hat er keine derartige Verfügung getroffen und liegt keine gegentheilige Bestimmung der Hausgesetze vor, so tritt hier die Intestaterbfolge des gemeinen Landrechts ein und die Erben succediren in das Schatullgut wie in eine gewöhnliche Privatverlassenschaft. Der Thronfolger kann daher durch andere Familienglieder von dieser Succession ausgeschlossen werden, wenn diese einer frühern Classe der Intestaterbfolge angehören, oder kann mit ihnen gemeinschaftlich zur Erbfolge gelangen, wenn sie mit ihm in derselben Classe stehen. Hausgesetzlich wird diese Rechtsregel nicht selten durch die Bestimmung modificirt, dafs in Ermangelung letztwilliger Dispositionen auch das Privatvermögen des Landesherrn dem Kronfideicommifs einverleibt und somit der Staatssuccession unterworfen werden solle.

Von dem Schatullgut des einzelnen Regenten ist das Vermögen der gesammten Regentenfamilie, das sog. Hausfideicommifs, wohl zu unterscheiden. Dieses ist vollständig als deutsches Stammgut oder Familienfideicommifs anzusehen. Die stemmatische Eigen-

1) Sehr klar spricht sich hierüber aus *Weifs*, System des deutschen Staatsrechts S. 550. §. 265.

schaft führt aber keineswegs ipso jure Untheilbarkeit mit sich und es ist sehr wohl denkbar, dafs auch das sog. Hausfideicommifs in andere Hände gelangt, als die Staatsgewalt; ein Fall, welcher dann immer eintreten mufs, wenn die Staatssuccession aufserhalb der Familie stattfindet, z. B. wenn Erbverbrüderte succediren. In den meisten Hausgesetzen ist jedoch die Bestimmung getroffen, dafs auch das Familienfideicommifs der exclusiven Erbfolge der Primogenitur unterworfen sein soll, wodurch herbeigeführt wird, dafs die Succession in das Familiengut mit der Staatserbfolge meist in einer und derselben Person zusammentrifft [1]). Nur durch eine derartige Bestimmung, welche sich keineswegs von selbst versteht, kann der Zweck der Primogenitur vollständig erreicht werden. In Ermangelung solcher nähern hausgesetzlichen Bestimmungen kann die exclusive Erbfolge der Primogenitur nur auf die Staatsgewalt, das Staatseigenthum und alle damit verbundenen Rechte bezogen werden.

§. 47.

Die Stellung der nachgebornen Herren.

So lange das privatrechtliche Theilungssystem in deutschen Regentenhäusern üblich war, fand kein Unterschied zwischen den ebenbürtigen weltlichen Söhnen eines regierenden Fürsten statt; sie wurden nach dem Tode des Vaters sämmtlich regierende Herren, wenn auch dem ältesten Sohne regelmäfsig ein Vorzug oder gar ein Directorium eingeräumt wurde. Die Einführung der Primogenitur aber bewirkte eine tiefe Kluft zwischen dem allein zur Regierung berechtigten Erstgebornen und seinen nachgebornen Brüdern. Erst seit Einführung der Primogenitur kann man von Nachgebornen im juristischen Sinne sprechen [2]). Die Stellung der nachgebornen

1) Ein sehr ausgedehntes Familienfideicommifs besteht im königlich würtembergischen Hause, dessen Einkünfte nach der Bestimmung des Stifters, Eberhard III., der regierende Herzog zu geniefsen hat. Das Hofkammergut ist reines Privateigenthum des königlichen Hauses und würde daher beim Aussterben des jetzt regierenden Mannsstammes nicht an das neue Königshaus, sondern an die Cognaten gelangen. *Mohl*, würtemb. Staatsr. I. S. 274.

2) Für diese Herren werden hier und da noch andere Ausdrücke gebraucht,

24 *

Herren in deutschen Fürstenhäusern zu dem regierenden Herrn und in persönlicher Beziehung ihre wohlbegründeten Ansprüche auf standesgemäfse Versorgung, ihr eigenthümliches Familien- und Erbrecht, ihr Gerichtsstand nimmt eine so bedeutsame Stellung im modernen Privatfürstenrechte ein, dafs ich ihre Rechtsverhältnisse hier nur beiläufig besprechen kann [1]). Von besonderem Interesse ist die Art und Weise, wie man die Ansprüche der nachgebornen Herren auf standesgemäfsen Unterhalt zu befriedigen suchte. „Die von glänzenden Hoffnungen in eine weite Ferne zurückgewiesenen Söhne verlangten mit Recht für das Opfer, welches sie der ältesten Linie brachten, für das, was sie aufgaben, bestimmte und verbürgte Zusagen über das, was ihnen verbleiben sollte [2]).“

Anfangs war die Abfindung mit Land und Leuten vorherrschend. In den Häusern, in welchen man sich seit Jahrhunderten an eine Theilung der väterlichen Lande unter die gleichberechtigten Söhne gewöhnt hatte, konnte man sich nach Einführung der Primogenitur nicht sogleich entschliefsen, die Nachgebornen von der Succession in Land und Leute auszuschliefsen; man fand es zu hart, dieselben ganz und gar in den Privatstand zu verweisen und sie blofs mit einer Summe Geldes abzufinden; man suchte eine mildere Uebergangsform, wodurch den Nachgebornen der ungeheure Abstand ihrer Stellung zu der des Erstgebornen weniger fühlbar werden sollte.

Auch noch aus einem andern Grunde zog man die Abfindung

---

sie heifsen bisweilen „Deputatherren“, „Erbherren“ (besonders im lippischen Hause), „apanagirte Herren“, „abgetheilte Herren“, „abgesteuerte Herren“, „abgewiesene Herren“, „Cadets.“

1) Eine vollständige Darstellung „des Rechts der nachgebornen Herren“ würde eine eigene Abhandlung erfordern. Für ihre Rechtsverhältnisse zur Zeit des deutschen Reiches giebt *Moser* im 14. Bande wenigstens ein umfassendes Material; über ihre gegenwärtige vielfach veränderte rechtliche Stellung, welche durch die Auflösung des Reichs und hausgesetzliche Bestimmungen begründet ist, giebt es nichts Genügendes. Ihre speciellen Rechtsverhältnisse im würtembergischen Hause behandelt *Robert von Mohl* in seinem würtemberg. Staatsrecht I. §. 80—84 mit gewohnter Meisterschaft.

2) *Dahlmann*, Politik I. S. 99.

mit Land und Leuten der jährlichen Auszahlung einer baaren Geldsumme vor. Die Finanzkunst war noch so unentwickelt, dafs es selbst gröfsern Landesherren schwer fiel, eine verhältnifsmäfsig nur geringe Geldsumme aufzubringen. Der Reinertrag der Domänen war sehr unbedeutend, das Steuersystem und der Staatscredit noch wenig ausgebildet, die Landstände waren karg mit ihren Verwilligungen, die Fürsten daher häufig in grofser Geldverlegenheit. Bei so bewandten Umständen fiel es dem Erstgebornen schwer, seinen nachgebornen Brüdern, besonders wenn sie zahlreich waren, jährlich nicht unbedeutende Summen in baarem Gelde zu zahlen. Er zog es daher vor, ihnen einige Aemter des väterlichen Fürstenthums zur Nutzniefsung abzutreten [1]). Die Bedingungen, unter denen diese Landestheile den nachgebornen Herren übergeben wurden, waren sehr verschieden je nach dem Einräumungsvertrage. Nur durfte den Nachgebornen dabei nicht die eigentliche Landeshoheit, „jus sublime territorii", zugestanden werden, denn ein solches Zugeständnifs würde das Wesen der Primogenitur geradezu aufheben, wir würden es in diesem Falle nicht mit einer Abfindung, sondern mit einer ungleichen Theilung, nicht mit nachgebornen, sondern mit lauter regierenden Herren zu thun haben.

Im allgemeinen läfst sich für die Rechte, welche den nachgebornen abgetheilten Herren in ihren Landestheilen zustanden,

---

1) Ich vermeide absichtlich den für die Abfindung mit Land und Leuten häufig gebrauchten Ausdruck „paragium." Dieser Ausdruck gehört dem französischen Lehnrechte an und bezeichnet ein demselben eigenthümliches Rechtsinstitut (S. 217). Als man ihn unpassender Weise für deutsche Verhältnisse anwenden wollte, gab er die Veranlassung zu grofser Verwirrung in der Wissenschaft und der staatsrechtlichen Praxis. Es entstand ein langwieriger Streit de distinctione apanagii et paragii; viele hierhergehörige Streitschriften finden sich bei *Joachim Meier* in seinem corpus juris apanagii et paragii. Der gesunde Sinn eines *Moser* sah die Bedeutungslosigkeit eines solchen Streites ein: „Es läuft die ganze Sache doch auf eine unnöthige und nur Confusion anrichtende Schulzänkerei hinaus — — es ist wohl das beste, man abstrahire von diesem Worte, um so mehr, als es uns nicht an andern einheimischen und deutschen einzelnen Wörtern oder wenigstens kurzen Redensarten fehlet, wodurch das, was man sagen will, so ausgedrückt wird, dafs weder Dunkelheit, noch Mifsverstand, noch Zweifel übrig bleibt."

durchaus keine Norm aufstellen. Es entscheidet hier allein der Vertrag oder die letztwillige Disposition, wodurch ein derartiges Verhältnifs begründet worden ist. Bald wird ihnen ein guter Theil der Landeshoheit zugestanden, bald müssen sie sich mit einer gewöhnlichen Patrimonialjurisdiction begnügen. Viele derartige Abfindungen mit Land und Leuten waren mit so ausgedehnten Hoheitsrechten verbunden, dafs man zweifelhaft sein konnte, ob man die Nachgebornen für abgefundene oder regierende Herren erklären sollte; besonders lag ein solcher Zweifel sehr nahe, wenn die Dispositionen so schlecht abgefafst waren wie das Testament des Churfürsten Johann Georg I. von Sachsen.

Der Concipient hat sich bei Abfassung dieses Testaments eines so unseligen romanisirenden Kauderwelsches bedient, dafs alles dadurch in die tollste Verwirrung gerathen mufste [1]). Da wird bald der Churprinz „der Universalerbe" genannt und der jüngern Herren Antheil mit dem Namen eines Deputats bezeichnet, ein andermal heifst es, die jüngern hätten ihren Antheil „honorabili institutionis titulo" erhalten, als einen Theil der Erbschaft und als Erben. Dem zweiten Prinzen wird sein Antheil „mit landesfürstlicher Obrigkeit und andern Herrlichkeiten," dem dritten und vierten nur „mit Herrlichkeiten" eingeräumt. Kein Wunder, dafs ein so unklar geordnetes Verhältnifs die langwierigsten Familienstreitigkeiten hervorrief. Die Nebenlinien, besonders Zeitz, protestirten heftig gegen jeden Eingriff in ihre landesherrlichen Rechte und behaupteten in ihren Landestheilen „omnimodam superioritatem;" die Churlinie dagegen erklärte die Portionen der jüngern Brüder nur für ein zum fürstlichen Unterhalte angewiesenes Deputat, denn es liege im Wesen der Primogenitur, dafs dem Erstgebornen das τὸ κύριον oder die Oberterritorialgerechtigkeit über das ganze Land allein zustehe. Die Streitigkeiten über die Stellung der nachgebornen Linien hörten nicht eher auf, als bis diese völlig erloschen waren [2]).

Ein ähnliches Verhältnifs fand zwischen dem erstgebornen Sohne

1) *Glafei*, Kern der sächsischen Geschichte S. 281. *Schiller*, de paragio et apanagio §. 43 seqq.

2) *Moser* XIV. S. 7—31.

Ernst des Frommen zu Gotha und den vier jüngern nachgebornen Söhnen des letztern zu Hildburghausen, Saalfeld, Römhild und Eisenberg statt, indem dem Erstgebornen und seiner Linie in den Landen der Nachgebornen wesentliche Hoheitsrechte vorbehalten wurden, z. B. die Vertretung beim Reiche, das Ausschreiben gemeiner Landtage, die letzte Berufung in Rechtssachen, die Anordnung von Bufs- und Bettagen und allgemeinen Landesvisitationen. Obgleich den vier jüngern Brüdern ausdrücklich „die fürstliche Landeshoheit" zugesprochen wird, so wird an anderer Stelle wieder behauptet, dafs sie nur „quandam umbram" regierender Herren oder „eine sonst in andern deutschen Fürstenhäusern unbekannte niedrigere Art der Regierung" hätten [1])!

Im landgräflich hessischen Hause gaben zwei derartige Abfindungen mit ausgedehnten Hoheitsrechten zu jahrhundertlangen Streitigkeiten Veranlassung. Zwar war 1627 im hessischen Gesammthause verabredet worden, dafs es nur zwei regierende Herren, einen zu Cassel, den andern zu Darmstadt, geben sollte, aber man hielt es für unbedenklich, den Nachgebornen Landestheile mit gewissen Hoheitsrechten einzuräumen (S. 293). Landgraf Wilhelm zu Cassel schlofs 1627 mit seinen nachgebornen Brüdern einen Vergleich, kraft dessen letztere „quartam tam praesentium, quam futurorum bonorum absque omni onere" erhalten sollten. Den jüngern Brüdern sollten die dominia utilia an den assignirten Orten und die niedern Regalien, dem Erstgebornen alle hohe fürstliche Obrigkeit zustehen. Die Unterthanen in der Quart sollten den jüngern Söhnen huldigen, „excepto tamen regimine, regalium et superioritatis jure [2])." Nach mannigfachen Streitigkeiten wurde 1654 ein definitiver Vergleich abgeschlossen, wonach dem regierenden Landgrafen für die Quart der Nachgebornen die Landeshoheit, Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen, die Ausschreibung der Landtage, Entwerfung der Landesordnungen in Justiz- und Kirchensachen, die Episcopalrechte, das Geleite, Folgerung, Musterung und Reifs, Land-, Trank- und herkömmliche Soldaten-

1) *Moser* XII. S. 476 und XIII. S. 57—73.

2) *Moser* XIII. S. 139.

steuern vorbehalten wurden [1]). Die abgetheilten Linien zu Eschwege (1655) und Rothenburg (1685) starben aber in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wieder ab bis auf Rheinfels, welches bis in die neueste Zeit mit Hessen-Cassel im erbittertsten Familienstreite lebte. Besonders bildeten das Besatzungsrecht auf der Festung Rheinfels und die kirchlichen Angelegenheiten den Zankapfel [2]). Als das Haus Hessen-Cassel seine Lande durch die Errichtung des Königreichs Westphalen verloren hatte, erhielt sich das landgräflich rheinfelsische Haus unter der französischen Herrschaft im Besitze seiner Domänen und wurde 1815 in seine alten vertragsmäfsigen Rechte wieder eingesetzt [3]). Durch einen Vertrag vom 16. Oct. 1815 trat Hessen-Rheinfels einen Theil seines Gebietes an Preufsen ab und verzichtete auf den Namen „Hessen-Rheinfels-Rothenburg." Aber nach der Restauration entstanden neue Streitigkeiten zwischen Cassel und Rothenburg über die Grenzen zwischen der höchsten und der untergeordneten Landesherrlichkeit. *Heffter* theilt uns in seinen verdienstlichen Beiträgen einen interessanten Rechtsstreit dieser Art mit, welcher 1823 von der Juristenfacultät zu Bonn zu Gunsten Rothenburg's entschieden wurde [4]). Diese Linie, welche durch ihr Bestehen fortwährend Veranlassung zu Zwistigkeiten gegeben hatte, rief durch ihr Erlöschen im J. 1834 neuen Streit hervor, indem die Landstände behaupteten, dafs die rothenburgische Quart nicht dem Familienfideicommifs, sondern dem Staatsgute zufallen müsse.

Auch in der darmstädtischen Linie gab, nach Einführung der Primogenitur, eine abgetheilte Nebenlinie Stoff zu fortwährenden Streitigkeiten. Im J. 1622 trat der regierende Landgraf zu Hessen-Darmstadt „salvo jure primogeniturae" seinem Bruder Friedrich in Abschlag und Kürzung des jährlichen Gelddeputats Schlofs, Stadt und

1) *Lünig*, Part. spec. cont. II. unter Hessen S. 910. *Moser* XIII. S. 150 u. XIV. S. 121.

2) *Moser* theilt diese Streitigkeiten sehr ausführlich mit XIII. S. 121—157 und Familienstaatsrecht I. S. 377—388.

3) *Heffter*, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte S. 304.

4) *Heffter* a. a. O. S. 304—309.

Amt Homburg ab, damit er solches erb- und eigenthümlich besitzen möge. Dabei wurde dem jüngern Bruder und dessen Descendenz die Obrigkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, Gebot und Verbot, was dazu gehört, eingeräumt. Doch reservirte sich Darmstadt viele Hoheitsrechte in Stadt und Amt Homburg [1]). Aber bald gab die Ausschreibung eines Jubiläums, bald die Leichenpredigt und das Kirchengebet, bald die Münzsorte des zu gewährenden Gelddeputats, bald die Einlegung darmstädtischer Einquartirung Veranlassung zu erbitterten Contestationen [2]). In der Rheinbundsacte Art. XIV wurde Homburg als apanagirte Linie behandelt und wie andere Standesherren der darmstädtischen Souveränität unterworfen. Da aber diese Linie durch die Schlufsacte des wiener Congresses Art. 48 und den Generalrecefs der frankfurter Territorialcommission von 1819 Art. 30 für souverän erklärt wurde, so kann auch Homburg heutzutage nicht mehr als praktisches Beispiel einer mit Land und Leuten abgefundenen nachgebornen Linie gelten [3]).

---

1) *Moser* XIII. S. 155 u. XIV. S. 159.

2) *Moser* XIV. S. 160 — 172. Familienstaatsrecht S. 391 — 401.

3) Seit dem Aussterben der Linie Hessen-Rheinfels-Rothenburg, seit der Souveränitätserklärung der landgräflich homburgischen Linie, seit Erlöschen des anhalt-bernburgisch-schaumburgischen Mannsstammes (wegen des Amtes Hoym) giebt es in Deutschland keine nachgeborne nicht regierende Linie mehr, welche sich ausgedehnterer Hoheitsrechte erfreute. Am meisten verdient noch das sog. Paragium Köstritz hier erwähnt zu werden, welches einem Nebenast der fürstlichen Linie Schleiz zur Abfindung gegeben worden ist. Da sich über das rechtliche Verhältnifs dieses sog. Paragiums nirgends eine Angabe findet und dasselbe gegenwärtig eine publicistische Singularität ist, so führe ich hier an, was mir durch die gütige Mittheilung eines erfahrnen und gründlich gebildeten reufsischen Beamten, des Herrn Raths *Alberti* in Hohenleuben, über die Stellung dieser Nebenlinie bekannt geworden ist. „Das sog. Paragium Köstritz ist ein Güterbesitz, welcher nach der Disposition Heinrich's I. zu Schleiz vom 1. Dec. 1669 und 25. März 1687 an die Stelle derjenigen Apanage getreten ist, welche der zweite Sohn Heinrich's I., Heinrich XXIV., zu erhalten hatte. Dieser Güterbesitz liegt theils im Fürstenthume Gera, theils im Fürstenthume Schleiz, theils endlich im Fürstenthume Greiz. Derjenige Theil des Paragii, welcher im Fürstenthume Schleiz und Greiz liegt, heifst die Pflege Reichenfels und es sind rücksichtlich dieser dem Paragiatsinhaber einige Vorrechte eingeräumt,

Ich könnte diese Beispiele leicht vermehren; überall wo man zu Gunsten der Nachgebornen dieses Abfindungssystem beibehielt, dauerten die gehässigsten Streitigkeiten ununterbrochen fort und schadeten dem Flore der fürstlichen Familien mehr als das wirkliche Theilungssystem. Bei der Unmöglichkeit, zwischen der obersten Landesherrlichkeit der regierenden und den untergeordneten Regierungsrechten der nachgebornen Linien eine scharfe Gränze zu ziehen, bei der Unklarheit eines derartigen Staatsverhältnisses waren Streitigkeiten geradezu unvermeidlich.

Die Abfindungen mit Land und Leuten vernichteten geradezu das Werk der Primogenitur; die dem Erstgebornen reservirte Oberhoheit war nicht im Stande, gegen die Unabhängigkeitsbestrebungen der Nachgebornen die Staatseinheit zu behaupten, deren Bewahrung der eigentliche Zweck der Primogenitur ist. Die zur Abfindung verwendeten Landestheile gehörten nur nominell zum Staatskörper, welchem sie in der That mehr und mehr entfremdet wurden. Bei fortwährender Anwendung würde dieses System dahin geführt haben, dafs der regierende Herr nichts behalten haben würde, als die nackte Landeshoheit über lauter selbstständige Parzellen des zerrissenen Fürstenthums („die künftigen successores im Regiment müfsten endliche Herzogen ohne Herzogthumb werden" (S. 288). Die Einführung der Primogenitur konnte erst dann wahrhaft segensreich wirken, als man es über sich gewann, diese unzweckmäfsige Art der Abfindung ganz aufzugeben. Die grofsen Uebelstände dieser Abfindungsart machten sich immer fühlbarer und die neuern Hausgesetze führten überall die Versorgung der Nachgebornen in baarem Gelde ein. So verbot Eberhard III. ausdrücklich in seinem Testamente von 1664 alle Abfindungen mit Land und Leuten, welche bis dahin häufig im würtembergischen Hause vorgekommen waren.

---

welche regelmäfsig zu den eigentlichen Hoheitsrechten gerechnet werden, insbesondre ein Begnadigungsrecht in Straffällen (nach den Worten des Recesses: „„in allen Fällen, wo es nicht an Haut und Haar geht"") und ein Antheil an den Handwerksgeldern. Diese Vorrechte sind jedoch den im Fürstenthume Gera gelegenen Theile des Paragii nicht beigegeben, vielmehr stehen sie in gleicher Linie mit jedem andern Rittergute."

Ein derartiges Verbot jeder Abfindung der Nachgebornen mit liegenden Gründen oder Hoheitsrechten findet sich in vielen neuern Hausgesetzen (S. 288).

Die zur Versorgung der Nachgebornen bestimmte Summe wurde entweder ausdrücklich festgesetzt oder dazu eine gewisse Quote der Einkünfte des regierenden Herrn bestimmt. Die letztere Art, die Apanage zu bestimmen, findet sich z. B. in der Primogeniturordnung des Herzogs Moritz zu Sachsen-Zeitz, kraft deren die Nachgebornen den vierten Theil der Landeseinkünfte erhalten sollten [1]), in der hessen-homburgischen Primogeniturdisposition von 1719, worin ihnen ein Drittel ausgesetzt wurde [2]), ebenso in dem Geschlechtsrecesse der Grafen von Reufs vom J. 1668 [3]).

Da aber über die Berechnung einer solchen Quote leicht Streitigkeiten entstehen konnten, so fand man es in den meisten Häusern räthlicher, die Summe in baarem Gelde auszudrücken, welche jedem nachgebornen Prinzen des regierenden Herrn verabreicht werden sollte. In früherer Zeit waren alle Apanagen erblich im Mannesstamme, von einem Heimfalle konnte erst die Rede sein, nachdem der letzte männliche Sprofs der nachgebornen Linie verstorben war.

Dieses System der Apanagirung war früher das allein übliche; es entspricht „den lebendigen Verhältnissen und den alten Familienordnungen," und ist auch in vielen neuen Hausgesetzen beibehalten worden, z. B. in dem mit grofser Einsicht entworfenen würtembergischen Hausgesetze vom J. 1828, ebenso in den neuen Hausgesetzen von Sachsen, Baiern und Hannover. Diesem sog. Vererbungssysteme steht das Heimfallssystem oder das der persönlichen Bezüge entgegen, welches wesentlich darin be-

1) *Lünig*, Part. spec. cont. II. unter Sachsen S. 631.

2) Archivar. Mittheilung.

3) In dem Hause Reufs-Schleiz wird den Apanagirten auch ein Anspruch auf ein Drittel aller Einkünfte zugestanden, welche durch einen neuen Anfall veranlafst werden. So z. B. erlosch im J. 1802 das Specialhaus Gera und es bezog von da an die apanagirte Linie Köstritz den dritten Theil der dem schleizer Specialhause aus dem Fürstenthume Gera zukommenden Revenuen. (Mittheilung des Herrn Rath *Alberti*.)



steht, dafs bei dem Tode eines Prinzen seine Apanage an die Staatskasse heimfällt, dagegen jeder Prinz mit seiner Volljährigkeit eine eigene persönliche Apanage erhält, deren Höhe nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem regierenden Könige bestimmt zu werden pflegt [1]). Letzteres war in dem ältern würtembergischen Hausgesetze vom J. 1808 adoptirt und liegt jetzt dem baden'schen Apanagegesetze vom 21. Juli 1839 zu Grunde.

Da bei dem Vererbungssysteme die Apanage so klein werden kann, dafs sie zu einem standesmäfsigen Auskommen nicht mehr hinreicht, so hat man hier häufig ein Minimum bestimmt, unter welches sie nicht herabsinken darf. Da hingegen bei dem Heimfallssysteme die Zahl der zu apanagirenden Prinzen sich leicht in's unendliche vermehren und der Staatskasse dadurch eine unerträgliche Last aufgebürdet werden kann, so hat man bei Adoption dieses Systems für nothwendig befunden, ein Maximum festzusetzen, über welches die Apanagen in ihrer Gesammtsumme nicht steigen dürfen. Im königlich sächsischen Hause ist die zweitgeborne Linie durch Errichtung einer Secundogenitur begünstigt, deren Genufs in einer aus der Staatskasse zu bezahlenden Jahresrente besteht [2]). Wo eine Civilliste eingeführt ist, werden die Apanagen regelmäfsig aus der Staatskasse erhoben. Früher erhielten, neben den Geldrenten, die Apanagirten häufig Naturalliefeferungen, Holz, Wein, Getreide, selbst gemästete Schweine durften nicht fehlen; bisweilen sollten sie sogar aufser ihrem Gelddeputate bei dem Erstgebornen „nothdürftige Unterhaltung an Kost und Wohnung" haben, aber sie wurden dabei ermahnt, „sich mit ziemlichen leidlichen Dingen zu begnügen, wie dann die Gelegenheit an Futter und Mahl sich geben würde." Gegenwärtig erhalten die

1) Siehe über diese beiden Systeme der Apanagirung *Dahlmann* I. §. 128. *Mohl*, würtemberg. Staatsrecht I. S. 448. *Mittermaier*, deutsches Privatrecht II. §. 451 und dessen Commissionsbericht in der zweiten baden'schen Kammer vom 4. Juli 1839.

2) Hausgesetz vom 30. Dec. 1837 VI. Abschnitt. Früher gab es auch Secundogenituren für Nebenländer, wovon mehrere Beispiele §. 36 vorgekommen sind. Im österreichischen Kaiserhause wird das Grofsherzogthum Toscana als Secundogenitur behandelt.

Nachgebornen fast überall nur baares Geld. Hier und da werden ihnen noch Residenzen, sog. Apanageschlösser zugewiesen.

Es läuft dem Wesen der Primogenitur schnurstracks entgegen, wenn den Nachgebornen irgend ein Antheil an der Regierung zugestanden wird; dennoch konnten einzelne ältere Primogeniturordnungen es nicht über sich bringen, sie von allen Regierungsrechten auszuschliefsen; so fordert die Primogeniturdisposition Christian Ludwig's von Waldeck vom J. 1685, dafs die Nachgebornen bei Strafe der Nichtigkeit in allen wichtigen Staatsangelegenheiten um Rath gefragt werden müssen; so bestimmt die sachsen-gothaische Primogeniturordnung, dafs alle Vollmachten bei Reichs-, Kreis-Deputations- und Probationstagen mit im Namen der jüngern Brüder ausgefertigt werden sollen [1]). Abgesehen von solchen vereinzelten Bestimmungen haben die Nachgebornen überall, wo die Primogenitur eingeführt ist, gar keinen Einflufs auf die öffentlichen Geschäfte. Jede derartige Specialbestimmung, welche dem Nachgebornen die Theilnahme an irgend einem Hoheitsrechte zugesteht, ist als Abweichung von der Regel anzusehen. Wo den volljährigen Prinzen Sitz und Stimme in der Ständeversammlung eingeräumt ist, zählt ihre Stimme in der Kammer nicht mehr als die jedes andern Mitgliedes.

Die wichtigste Abänderung in der rechtlichen Stellung der nachgebornen Herren ist seit Auflösung des deutschen Reichs eingetreten. So lange die deutsche Reichsverfassung bestand, waren die ebenbürtigen Mitglieder regierender Häuser reichsunmittelbar; sie waren zwar keine Reichsstände, aber sie waren Reichsfürsten, über deren Leib, Ehre und Gut niemand Richter sein konnte, als der Kaiser. Durch die Auflösung des Reichs verloren sie ihre Reichsunmittelbarkeit und wurden der Souveränität des Familienoberhauptes unterworfen [2]). Es ist als die letzte Consequenz des Primogeniturwesens anzusehen, dafs alle nicht regierenden Mitglieder der fürstlichen Häuser als Unterthanen des regieren-

1) *Moser* XIV. S. 77.

2) *Heffter*, Beiträge S. 311. *Zachariä*, deutsches Staats- und Bundesrecht I. §. 30. II.

den Herrn gelten. Seit Auflösung der Reichsverfassung müssen sie in allen deutschen Staaten als Unterthanen des Souveräns betrachtet werden, wenn ihre Stellung auch eine vielfach privilegirte ist.

§. 48.

Das Gradualprincip und die reine Linealfolge.

Die Succession in deutsche Fürstenlehen blieb selbst nach durchgesetzter Erblichkeit eine sehr beschränkte, indem dieselbe nach den Grundsätzen des deutschen Lehnrechts eine reine Descendentenerbfolge war; der Lehnsinhaber vererbte auf Sohn und Enkel, nie auf Seitenverwandte. Die Succession des ältern deutschen Lehnrechts war eine rein vertragsmäfsige, keine Erbfolge nach Geblütsrecht, wie sie im deutschen Landrechte und im longobardischen Lehnrechte stattfand (S. 167). Eine Succession der Seitenverwandten, welche nicht als stillschweigend in dem Lehnsvertrage mit einbegriffen galten, wurde durch künstliche Mittel angebahnt, besonders durch Anwendung der sog. gesammten Hand. Während die gesammte Hand des ältern Rechts zu ihrer Gültigkeit die actuelle Gemeinschaft der Gesammtbelehnten voraussetzte, verflachte sich die gesammte Hand des neuern Rechts allmälig zu einer reinen Formalität, welche in einer blofsen Bekennung der gesammten Hand bestand (S. 248). Das gemeine Reichslehnrecht gab die Coinvestitur als Successionsgrund auf und adoptirte den Grundsatz, dafs alle vom ersten Erwerber abstammenden Agnaten successionsberechtigt seien (S. 249). In der Zeit, wo dieses neuere Successionsprincip durchgedrungen war, hatte man auch den Grundsatz der Untheilbarkeit der Territorien völlig aufgegeben und ging bei der Erbfolge in deutsche Fürstenthümer von dem privatrechtlichen Gedanken aus, dafs alle Söhne gleichberechtigte Erben der väterlichen Lande und der damit verbundenen Regierungsrechte wären.

Bei der allgemeinen Zulassung der Collateralen zur Lehnfolge in deutsche Territorien kamen natürlich viel verwickeltere Successionsfragen vor, als bei der frühern einfachen Descendentenerbfolge; für diese Fragen fand man in den Grundsätzen des ältern

deutschen Lehnrechts natürlich keine Lösung. Es kam jetzt darauf an, ein Successionsprincip aufzufinden, wonach man die ausgedehnte Erbfolge aller vom ersten Erwerber abstammenden Agnaten beurtheilen konnte. Seit die Belehnung zur gesammten Hand nicht mehr als eigentlicher Successionsgrund galt, ja dieselbe nicht einmal mehr in allen reichsständischen Häusern in Uebung blieb, so mufste an die Stelle des frühern Consolidationsprincips ein Successionsprincip treten. Nur in einzelnen Theilen Deutschlands, besonders in Sachsen, hielt man an den ältern Grundsätzen über die Gesammtbelehnung fest. Für das übrige Deutschland adoptirte das Reichslehnrecht die longobardische Successionsordnung, nachdem die libri feudorum als gemeines Lehnrecht in Deutschland recipirt worden waren. *Böhmer* erklärt daher mit voller Bestimmtheit in seinen berühmten Principien des Lehnrechts §. 437: „Ordo succedendi, jure feudali communi definitus, regulam facit in feudis imperii."

Ueber die Successionsordnung der longobardischen Lehnrechtsbücher herrschten früher sehr verschiedene Ansichten, welche man als das Gradual-, das reine Lineal- und das Linealgradualsystem bezeichnet. Das Linealgradualsystem ist durch *Eichhorn*, selbst gegen *Pütter's* imposante Autorität, durchgedrungen [1]). Es hat den grofsen Vorzug, zwei sich scheinbar widersprechende Stellen der libri feudorum II. 37 und II. 50 vollkommen in Einklang zu setzen; aufserdem entspricht es den Grundsätzen der altdeutschen Parentelenordnung vollständig, bei welcher ebenfalls der Gradesvorzug beachtet wurde. Die einzige Abweichung von dem altgermanischen Principe besteht in der Aufnahme des römischen Repräsentationsrechts, welches dem reinen deutschen Rechte völlig fremd war (S. 193). Wo man in deutschen Fürstenhäusern die privatrechtliche Successionsweise adoptirte und zugleich die Grundsätze des ältern deutschen Lehnrechts über die gesammte Hand aufgab, griff man zur Successionsordnung des longobardischen Lehnrechts, welche im wesentlichen mit den Grund-

1) *Eichhorn*, Einleit. in das deutsche Privatrecht §. 365. Dessen Staats- u. Rechtsgesch. Th. II. §. 366. IV. §. 567.

sätzen des ältern deutschen Landrechts zusammenfiel. In dem chursächsischen Lehnrechte behielt man freilich die gesammte Hand als Grundlage der Succession bei und nahm dabei inconsequenter Weise die Erbfolge nach Köpfen an. Die Erbfolge fand ohne Rücksicht auf Gradesnähe statt [1]). Nur wo ausdrücklich in der Belehnungsurkunde die Erbfolgeordnung „nach der Sippzahl" bestimmt war, wurde die Gradesnähe berücksichtigt. Diese eigenthümliche chursächsische Successionsordnung hat für uns weiter kein Interesse, da die albertinische Fürstenlinie schon im J. 1499 die Individualsuccession annahm (S. 261) und diese particularrechtliche Erbfolgeordnung somit nur auf die Privatlehen Anwendung finden konnte. Länger behielt man freilich die privatrechtliche Successionsweise in der ernestinischen Linie bei; aber in dieser kam jene particularrechtliche Lehnsfolge nicht in Anwendung, indem in Thüringen die starren sächsischen Lehnsgrundsätze nie Geltung hatten. In Thüringen hatte man, wie in den meisten andern deutschen Territorien, die Successionsordnung des Landrechts oder gemeinen Lehnrechts angenommen, so daſs die Gradesnähe berücksichtigt wurde, auch wenn dieselbe nicht ausdrücklich vorgeschrieben war [2]).

Da die Hauptbesitzungen der ernestinischen Linie in Thüringen lagen, so wendete man die in Thüringen befolgten Successionsgrundsätze des gemeinen Lehnrechts auch auf die Succession des regierenden Fürstenhauses an. Diese Successionsnorm ist auch mehrfach in Hausgesetzen anerkannt worden.

Die wichtigste Bestimmung dieser Art findet sich in dem berühmten Restitutionsedicte von 1552, worin es heiſst:

---

1) *Kind*, quaest. forenses Tom. I. cap. 7. p. 64: „ut omnes singuli agnati, vi impetratae simultaneae investiturae, uti aequale jus succedendi in feudo nanciscantur, sic quoque aequali ordine succedendi gaudeant, nulla habita ratione agnationis vel proximitatis graduum."

2) *Emminghaus*, Pandecten des gemeinen sächs. Rechts S. 718. *M. Coler*, decisiones German. P. I. d. 52. n. 16: „nos in hac parte Thuringiae simultaneam investituram semper intelleximus secundum praerogativam gradus." *Hellfeld*, elem. jur. feud. 249: „In Thuringia ubique fere consuetudine receptum est, ut plures simultanee investiti succedant secundum graduum proximitatem."

„Dafs solche gesammte Lehnschaft unverrückt und unverändert bleiben und ihre Liebden und ihre Erben hinfürder zu ewigen Zeiten mit einander in gesammter Lehnschaft sitzen und berührte ihre Land und Leute von einem Stamm auf den andern nach solcher Sippzahl, wie im Hause zu Sachsen für Recht gehalten und herkommen, fallen und erben sollen [1]).“

Der Zusatz: „wie im Hause zu Sachsen für Recht gehalten,“ bezieht sich auf die Eigenthümlichkeit des sächsischen Rechts, welches nicht, wie das römische und longobardische Recht, die Bruderskinder zur Gradesgleichheit mit ihren Oheimen heraufhob, sondern die Bruderskinder den Brüdern nachsetzte [2]). Mit diesem Linealgradualprincipe vertrug sich das Theilungssystem sehr wohl, indem dann eine Theilung oder eine gemeinschaftliche Regierung eintreten mufste, wenn in der nächsten Linie des Erblassers mehrere dem Grade nach gleich nahe Agnaten vorhanden waren. So entschied also im J. 1552 Kaiser Karl V. über die Regierungsfolge der sächsischen Herzöge ernestinischer Linie mit ausschliefslicher Berücksichtigung des privatrechtlichen Princips.

Es läfst sich nicht in Abrede stellen, dafs in allen deutschen Fürstenhäusern Jahrhunderte lang das privatrechtliche Princip das herrschende war; aber immer von neuem wand sich, selbst in der Zeit des extremen Theilungssystems, das staatsrechtliche Princip wie eine Schlingpflanze durch das Gestein hindurch. Selbst in der ernestinischen Linie, wo die Regel der gleichen Vertheilung des Landes unter mehrere zur Succession berechtigte Agnaten so lange in Anwendung blieb, wirkte das staatsrechtliche Princip fortwährend ein.

So verzichtete Friedrich Tutta im J. 1298 auf seinen Antheil der Markgrafschaft Meifsen, um das Land nicht mit einer doppelten Regierung zu beschweren („non valente terra commode pluralitatem principum sustinere“); so überliefsen die jüngern Brüder sehr häufig dem ältesten die Regierung, um die Kraft und Einheit des Landes nicht zu zersplittern; so übertrug z. B. Johann der Beständige seinem ältern Bruder Friedrich dem Weisen die Regierung. Eine an-

1) *Lünig*, Part. spec. cont. II. unter Sachsen S. 64.

2) *Pfeiffer*, über die Ordnung der Regierungsnachfolge im sächs. Hause S. 395.

dere Einwirkung des staatsrechtlichen Princips zeigte sich darin, dafs bei vielen Landestheilungen dem ältesten Bruder ein exorbitanter Vorzug eingeräumt wurde; so erhielt Johann Friedrich bei der Theilung von 1542 alle Besitzungen der ernestinischen Linie mit Ausnahme der Pflege Coburg, welche an den jüngern Bruder Johann Ernst fiel. Johann Friedrich der mittlere übernahm nach dem Tode seines Vaters die alleinige Regierung für sich und seine Brüder. Nach acht Jahren erst drangen die Nachgebornen auf gleiche Theilung, gegen deren Anwendung sich der älteste aus staatsrechtlichen Gründen verwahrte, bis er sich endlich im J. 1566 zu einem Mutscharungsvertrage verstehen mufste. Wo solche staatsrechtliche Einwirkungen durchbrachen, nahm man immer den Altersvorzug zu Hülfe und räumte dem ältesten ein bedeutendes Vorrecht ein, besonders wurde ihm bei allen gemeinsamen Regierungen ein Directorium oder ein Principat zugestanden. Die Söhne Johann Friedrich's des mittlern erklärten im J. 1590: „dafs im Hause Sachsen sowohl als in andern chur- und fürstlichen Häusern löbliches Herkommen sei, dafs der jüngere dem ältesten Herrn die gesammte Regierung eine Zeit lang resignire und abtrete."

Diese hier und da vorkommende Berücksichtigung des Altersvorzugs war aber von der eigentlichen Primogenitur im modernen Sinne sehr verschieden. Die reine Primogenitur, bei welcher lediglich die Prärogative der Linie entscheidet, wurde erst allmälig in neueren Hausgesetzen eingeführt. Wir bezeichnen die reine Linealprimogenitur als die strenge oder eigentliche Primogenitur, weil wir in einem weitern Sinne häufig „das Recht der Erstgeburt" für Altersvorzug überhaupt gebraucht haben; so sprachen wir §. 31 u. 32 „von einem Rechte der Erstgeburt in privatrechtlicher Beziehung," ohne dabei die strenge Linealprimogenitur immer im Sinne zu haben.

Die Beobachtung der Gradesnähe in derselben Linie war eine so tief in der deutschen Rechtsanschauung begründete Regel, dafs man sie auch dann noch zu berücksichtigen fortfuhr, als das staatsrechtliche Princip mächtig einwirkte und die Individualsuccession bereits festgesetzt war. Die Hausgesetze sprechen sich anfangs

über die Successionsordnung sehr unklar aus, bis sie, durch die Erfahrung belehrt, zu immer schärferen Bestimmungen fortschreiten und endlich die reine Linealsuccession in ihrer vollsten Consequenz vorschreiben. So hatte Graf Amadeus IV. von Savoyen in seinem Testamente von 1252 verordnet, dafs, wenn sein erstgeborner Sohn unbeerbt versterben würde, die Succession auf den ältesten Bruder und seine männlichen Erben (ad seniorem fratrem et heredes suos masculos) kommen sollte [1]). Vor Amadeus starb sein ältester Sohn mit Hinterlassung männlicher Erben. Dennoch kam die Succession nicht zunächst an diese, sondern an ihren Oheim Peter, der dem Grade nach näher und den Jahren nach älter war.

Die S. 315 angeführte Stelle der goldnen Bulle läfst noch einigen Zweifel über die Successionsordnung zu, indem es wenigstens dem strengen Wortlaute nach scheinen könnte, als ob nach dem unbeerbten Tode des ersten Bruders der dritte Bruder „als Senior" den Sohn seines verstorbenen zweiten Bruders ausschliefsen sollte; eine Auslegung, welche entschieden dem Principe der reinen Linealfolge und der Primogenitur widerspricht. Dennoch ist diese Ansicht nicht ohne practischen Einflufs geblieben, indem in mehreren berühmten Erbstreitigkeiten die Entscheidung in diesem Sinne getroffen wurde. So wurde nach dem unbeerbten Abgange des Churfürsten Rudolf II. von Sachsen im J. 1370 der nachgelassene Sohn des verstorbenen zweiten Bruders Albrecht in der Churfolge übergangen und vielmehr der dritte Bruder Wenzel, weil er dem gemeinsamen Sippen Rudolf I. dem Grade nach näher stand, vorgezogen. Noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts kam ein ähnlicher Fall im churfürstlichen Hause Pfalz vor, indem dem Churfürsten Ludwig V. († 1544) nicht gleich seines zweiten Bruders Ruprecht Sohn, Otto Heinrich, sondern erst der dritte Bruder, Friedrich II. der Siegreiche, und erst nach dessen unbeerbtem Tode Otto Heinrich in der Chur folgte. Doch macht der ausdrückliche Verzicht des Neffen diesen zweiten Fall zu einem weniger charakteristischen Ausdrucke des Gradualprincips.

Die Unbestimmtheit in den Ausdrücken der goldenen Bulle rief

1) *Guichenon*, histoire de Sav. preuv. p. 69.

grofse Streitigkeiten hervor und fast bei jedem derartigen Erbfalle kam diese Controverse zur Sprache. Die Auslegung zu Gunsten des dritten Bruders brachte einen innern Widerspruch in die Bestimmungen der goldenen Bulle, da sie ausdrücklich in absteigender Linie einem Enkel vom erstgebornen Sohne den Vorzug vor dem zweitgebornen Sohne giebt und sich also kein Grund ersehen läfst, warum nicht auch der Sohn des zweiten Bruders dem dritten Bruder vorgehen sollte; allein trotzdem entsprach diese Auslegung der Rechtsanschauung der damaligen Zeit, welche den Gradesvorzug innerhalb der Linie zu beobachten einmal gewohnt war, und behielt dadurch lange eine grofse practische Bedeutung.

Noch unklarer ist die Bestimmung der goldenen Bulle, wo es sich um die Succession der Seitenverwandten handelt: „in quo casu inhibita sibi successione secundogenitum si fuerit in ea progenie seu alium seniorem fratrem vel consanguineum laicum, qui paterno stipiti in descendenti recta linea proximior fuerit." Die Worte proximior paterno stipiti schienen auf die Gradesnähe hinzudeuten und man nahm an, dafs in der Seitenlinie unter entfernten Verwandten nicht der Vorzug der Linie, sondern lediglich die Gradesnähe den Ausschlag gäbe.

Die goldene Bulle für Sachsen vom J. 1376 sprach sich wenigstens bei der Erbfolge der Descendenten deutlicher für das Princip der Linealfolge aus:

„Primogeniti senior filius ex ordine geniturae et sic deinceps a seniore filio descendentes ex ordine geniturae semper senior. Si vero primogenitus decesserit, legitimis heredibus non relictis, ex tunc secundogenitus filius et post obitum ejus secundogeniti filius senior et si secundogenitus sine heredibus decesserit, tertiogenitus et deinceps per talem modum directa linea geniturae descendentes."

Ebenso erklärt sich die goldene Bulle Kaiser Sigismund's für Churpfalz vom J. 1414 ausdrücklich für den Vorzug der Söhne des zweitgebornen vor dem dritten Bruder, ihrem Oheim [1]).

Aber es dauerte lange, ehe die Hausgesetze so bestimmte Ausdrücke wählten, dafs auch über die Successionsordnung in der Seitenlinie gar kein Zweifel mehr entstehen konnte. „So kam

1) *Lünig*, Part. spec. cont. II. unter Pfalz S. 603.

die Ordnung der Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt, wie dasselbe zur Befestigung der Untheilbarkeit der Churfürstenthümer in der goldenen Bulle verordnet war, bald mit dem sog. Majorate, bald mit dem Seniorate, bald selbst mit der Gradualfolge in solche Collision, dafs noch bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts fast bei jeder Gelegenheit darüber gestritten wurde.“ Die unbestimmten Ausdrücke: „nächster Vetter,“ „ältester Verwandter,“ „Senior,“ brachten noch mehr Verwirrung in die Sache, indem die Ausleger besonderes Gewicht auf sie legten, ohne den nähern Zusammenhang zu berücksichtigen. Wo der Ausdruck: nächster Vetter oder Verwandter vorkam, glaubte man ein eigentliches Majorat mit Berücksichtigung der Gradesnähe vor sich zu haben; wo irgend nur von dem Vorzuge des ältesten die Rede war, schlofs man auf ein Seniorat. In dem münsinger Vertrage wurde festgesetzt, dafs nach dem Tode der beiden Paciscenten die Regierung auf „den ältesten Herrn von Würtemberg von unser einer beiden geboren“ kommen sollte; eine Bezeichnung, welche dem Wortsinne nach auf ein Seniorat gedeutet werden mufste (S. 286). Bei so unbestimmten Ausdrücken dachten die meisten mehr an eine Successionsordnung, welche aus Primogenitur und Majorat zusammengesetzt war, als an eine reine Primogenitur im heutigen Sinne des Wortes. Eine solche gemischte Successionsordnung, wo neben der Prärogative der Linie die Nähe des Grades und bei gleicher Nähe das Alter der Linie oder unter Brüdern die Erstgeburt entscheiden sollte, scheinen frühere Hausgesetze wirklich im Sinne gehabt zu haben. In dem Primogeniturvertrage, welcher 1506 zwischen Herzog Albrecht und Wolfgang von Baiern stattfand, wird die Successionsordnung folgendermafsen festgestellt:

„sol — solich Fürstenthum — an den Eltisten unsern Sun, wo der im Leben wäre oder wo nit an den Eltisten nach Im unsern lebendigen Sun fallen. Denn sol derselb, an welch solche Herzogthum gefallen ist, und nach Im sein eltister Sun und also für und für in absteigender Linie zu aller Zeit der eltist aus den Sunen, wo der mer dan einer im Leben wäre, allein regieren. Wo aber die andern all, so abstaigender Linien unser Herzog Albrechts auch unser Sunen geboren, Tods abgangen und der keiner mer im Leben wär, alsdann sol solich Fürstenthum an den nechsten und eltisten Seithenerben

unser Herzog Albrechts, und unser Sune Manlichs Stammes fallen und damit der Erbschaft halben seiner absteigenden Linien und der Seithen-Erben in allweg gehalten werden, wie hievor mit den Erben in den Fall erster absteigender Linie davon gesetzt ist [1])."

Auch hier tritt in dem Augenblicke, wo der Uebergang auf eine Seitenlinie erfolgt, das vollständige Majorat ein, d. h. der nächste Verwandte des Erblassers succedirt ohne Rücksicht auf die Nähe der Linie, unter gleich nahen hat der älteste den Vorzug. Sobald aber der Uebergang in die Seitenlinie auf diese Weise bewerkstelligt ist, bildet der älteste Verwandte abermals eine Linie, in welcher nach den Grundsätzen der Descendenten-Erbfolge succedirt wird („wie hievor mit den Erben in den Fall erster absteigender Linien davon gesetzt ist"). Fast alle Hausgesetze des 15. Jahrhunderts leiden bei der Festsetzung der Successionsordnung an einer grofsen Unbestimmtheit oder sprechen sich geradezu für das Gradualsystem in der Seitenlinie aus.

Ein Zeichen der völligen Rechtsunsicherheit, in welcher man sich über die churfürstliche Successionsordnung noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts befand, ist ein Vertrag in der pfälzischen Linie, welcher 1553 über die Succession in die Churwürde geschlossen wurde. Die alte Churlinie neigte sich zum Untergange und es wurde auf diesen Fall von den Agnaten zu Simmern, Zweibrücken und Veldenz ein Vertrag geschlossen, aus dem hervorgeht, wie wenig man sich noch von der Beobachtung der Gradesnähe in der Seitenlinie losreifsen konnte. Man verständigte sich dahin, dafs, wenn Johann II. von Pfalz-Simmern den Anfall selbst erlebte, dieser als der dem Grade nach nächste succediren sollte; falls aber dieses nicht statt fände und sein erstgeborner Sohn, Friedrich III., an seine Stelle getreten sein würde, so sollte dieser, als im gleichen Grade mit den übrigen Agnaten stehend, zur Churwürde berufen sein; man erkannte also bei Gleichheit des Grades den Vorzug der ältern Linie an. Würde aber Johann II. und sein Sohn Friedrich vor dem erfolgten Anfalle gestorben sein, mit Hinterlassung eines Enkels, so wäre letzterer dem Grade nach ein entfern-

---

1) *Eichhorn* III. §. 429. not. e.

terer Verwandter gewesen, als die Agnaten zu Zweibrücken und Veldenz. Da man sich damals noch nicht über das Wesen der strengen Linealsuccession klar war, so kam man bei Entscheidung dieser Frage in große Verlegenheit. Für den Enkel Johann's II. würde der Vorzug der Linie, für den Agnaten aus den jüngern Linien der Vorzug des Grades gesprochen haben. Man hielt es daher für das gerathenste, diesen Fall, von welchem man glaubte, dafs er in der goldenen Bulle nicht bestimmt sei, der oberstrichterlichen Entscheidung zu überlassen[1]):

„Würde sich aber nach Willen und Schickung des Allmächtigen begeben, dafs gemelter Herzog Hanfs, Grafe zu Sponheim, sampt allen seinen Söhnen, Layen, Ehe und vor uns Pfalzgrafen Friedrichen Churfürsten etc. oder auch uns Herzog Wolffgangen, auch Pfalzgraffen etc. mit Tod abgangen und verfallen wären, und demnach sein Herzog Hannsen Enckeln eins oder mehr Layen, mit sampt obgedachtem Herzog Wolffgangen, Graffen zu Veldentz, auch seiner liebden Pflegsohne Herzog Geörg Hannsen, oder ihrer Lbd. Lbd. einer, alfs Layen, unser dreier zeitlichs Absterben ohne Verlassung ehelicher Mannserben verleben wurden, auf solchen Fall soll die Succession und Erbschafft unser Chur und anderer Fürstenthumben am Rhein und zu Bayrn sampt allen ihren anhangenden Dignitäten, Würden, Präeminenz, Landen, Leuten, Nützungen, allerdings nach Inhalt und Ausweisung der gülden Bullen, kaiserlichen und königlichen, auch churfürstlichen Satzungen, Decreten, Dispositionen, Ordnungen fallen und vererbt werden. Entstunde aber von wegen solcher jetztvermeldter Succession Erbschafft und Falls, ob vielleicht angeregten Guldinen Bullen und andern Ordnungen, darauf kein lautere Versehung gethan, oder sonst aus andern Mängeln zwischen gedachtem Herzog Johannsen Enckeln einem oder mehr, und dann Herzog Wolffgangen und Herzog Geörg Hannsen oder ihrer Lbd. Lbd. einem Zweifel oder Mifsverstand, welcher Theil und Stamm dem andern in der Succession und Erbschafft fürzugehen habe, sollen sie doch deshalben gegen einander zu keiner thätlichen Handlungen, Beschädigung Land und Leut, auch feindlichen Kriegen und Blutvergiefsen kommen, sonder solchen Zweifel, Irrthums und Mifsverstands sich zur selbigen Zeit die regierenden römischen Kaiser oder König, sampt des h. Reichs Churfürsten u. s. w. alfs für die solchs ordentlicher Weifs gehörig auf beeder Theil und Stämme vorgehenden genugsamen Bericht ordentlich entscheiden lassen, auch desselben Entscheids oder Erklärung friedlich und ruhig erwarten, und was also erkannt, erklärt und entscheiden wurde,

1) *Lünig*, Reichsarchiv Part. spec. cont. II. unter Pfalz S. 665.

das sollen sie also gütlich annehmen und sich desselben ohne Einrede oder ohne Weiterung wohl sättigen und benügen lassen.“

Welchen grofsen Fortschritt zur reinen Linealsuccession man im Verlaufe von 132 Jahren gemacht, zeigt merkwürdiger Weise ein Successionsfall in demselben Fürstenhause, bei welchem der Gradesvorzug durchaus nicht mehr berücksichtigt wurde, sondern das Alter der Linie allein den Ausschlag gab.

Nachdem im J. 1685 die pfalz-simmern'sche Churlinie abgegangen war, entstand ein Successionsstreit über die von dieser Linie hinterlassenen Lande zwischen der neuburgischen und veldenzischen Linie, in welchem die neuburgische Linie sich auf den Vorzug der Linie, die veldenzische auf den Vorzug des Grades stützte. Die veldenzische Deduction beruhte ganz auf jener ältern Auffassung der goldenen Bulle, welche in derselben eine aus Majorat und Primogenitur gemischte Successionsordnung vorgeschrieben fand:

„Die güldene Bulle mache in der Churfolge drei Classen, aber nur in der ersten und zweiten, filiorum et fratrum, sei die Sache, dafs nemlich secundum ordinem geniturae succedirt werden solle, in der dritten Classe aber der consanguineorum gedenke die Bulle des ordinis geniturae nicht mehr, sondern berufe simpliciter proximiorem secundum lineam paternalem; nun könne per talem proximiorem kein anderer verstanden werden als qui vasallo ultimo defuncto est proximus, nicht aber qui in priori linea attingit ipsum, qui primo feudum acquisivit. Wären mehrere gleich nahe Verwandte vorhanden, dann falle die Churwürde dem ältesten unter diesen zu (inter pares gradu seniori), das Repräsentationsrecht, welches im Geiste der Linealsuccession sei, greife bei entfernteren Verwandten nicht mehr Platz [1]).“

Aber die Rechtsanschauung der Zeit hatte sich dermafsen geändert, der Begriff der reinen Linealfolge hatte so sichere Wurzeln geschlagen, dafs diese Prätension von Veldenz gar nicht berücksichtigt wurde, obgleich man gerade im pfälzischen Hause mehrere für die Gradualfolge günstige Vorgänge anführen konnte.

Immer mehr lernte man die grofsen Vorzüge der strengen Primogenitur kennen und je neuer die Hausgesetze sind, um so bestimmter und sorgfältiger schreiben sie diese Successionsordnung

1) *Moser* XV. S. 313 – 325.

vor, so dafs keinem Mifsverständnisse, keiner irrthümlichen Auslegung mehr Raum gegeben wird. Die reine Primogenitur, bei welcher allein die Prärogative der Linie entscheidet, wurde seit dem 17. Jahrhunderte dermafsen die herrschende Successionsordnung, dafs man auch alle ältern, noch unbestimmten Hausgesetze in diesem Sinne auslegte.

Selbst die goldene Bulle, welche früher so oft zu Gunsten des Gradualprincips ausgelegt worden war, wurde seitdem überall im Sinne der reinen Linealsuccession aufgefafst, ja es fiel einem dritten Bruder gar nicht mehr ein, den Vorzug vor den Kindern des zweiten vorverstorbenen Bruders zu prätendiren. Nach der ältern Auslegung der goldenen Bulle hätte z. B. nach dem Tode Friedrich's des Grofsen der dritte Bruder, Prinz Heinrich, seinen Neffen, den Sohn des zweiten Bruders August Wilhelm, Friedrich Wilhelm II., ausschliefsen müssen. Aber in der damaligen Zeit, wo der Begriff der Linealsuccession so tief in die Rechtsanschauung der Zeit eingedrungen war, dachte niemand mehr an eine derartige Auslegung der goldenen Bulle.

Dieser wichtige Fortschritt zur reinen Linealprimogenitur stand in naher Beziehung zu der Art und Weise, wie die Juristen die Successionsordnung des longobardischen Lehnrechts auslegten. Die ältere Schule der Feudisten war mit dem Geiste der deutschen Rechtsquellen völlig unbekannt, sie hielten sich daher nur an die Stellen der libri feudorum, welche mit den Grundsätzen des römischen Rechts übereinstimmten, besonders II. F. 11. und II. F. 37. Das Product ihrer Auslegung war das reine Gradualsystem, welches die Hauptstelle II. F. 50. völlig ignorirte, um eine Successionsordnung zu erhalten, welche mit der Novelle 118 übereinstimmte. Im Gegensatze zu dieser romanisirenden Theorie entwickelte *Franz Hotmann* zuerst den richtigen Gedanken, dafs die deutsche Erbfolge auf einer andern Grundlage als der der blofsen Gradesnähe beruhe, nämlich auf der Prärogative der Linie; er zeigte, dafs die Lehnfolge nach dem Principe der altgermanischen Parentelenordnung stattfinde. Wie sich die romanisirende Feudistenschule ausschliefslich an II. F. 11. und II. F. 37. gehalten hatte, um ihre

Theorie zu begründen, so faſste *Hotmann* II. F. 50. einseitig in das Auge. Aus dieser einseitigen Auffassung ging das sog. Linealsystem als Erbfolgeordnung des gemeinen Lehnrechts hervor; eine Combination der sich nur scheinbar widersprechenden Stellen der libri feudorum zu dem Linealgradualsysteme kam *Hotmann* noch nicht in den Sinn. Er behandelte die wichtigsten Successionsfragen in seinen quaest. illustres und entschied sich unbedingt für den Vorzug der Linie. Er stellte für die Staatssuccession (S. 26. fünfte Ausg. 1591) den Grundsatz auf:

„Legum illarum omnium hanc esse certissimam sententiam, ut quemadmodum natu major filius ceteros omnes natu minores excludit, ita stirps natu majoris stirpem natu minoris excludat — sequitur ut nepos filio mortuo in ipsius locum ascendens solus, exclusis omnibus aliis, sui heredis jus obtineat. — — Suitas semel uni stirpi quaesita, quamdiu in ea masculini supersunt, nunquam ab ea divellitur.“

Mit voller Bestimmtheit erklärt er sich (S. 30) auch für den Vorzug der Linien bei der Succession der Seitenverwandten:

„Propterea quod in regalibus successionibus non tam graduum aut aetatis, quam stirpis ratio habetur; nam aetatis praerogativa quidem dominatur, sed in filiorum gradu duntaxat, qui in liberorum linea primus est, ubi vero ultra filiorum gradum controversia producta est, tum aetatis ratio non habetur, sed loci ac sedis.“

Obgleich die Annahme des reinen Linealsystems für die gemeine Feudalsuccession sich nicht rechtfertigen läſst, so hat doch *Hotmann's* und seiner Nachfolger Theorie einen sehr segensreichen Einfluſs auf die Hausgesetze des deutschen Fürstenstandes ausgeübt. Während man sich früher bald von der Einmischung der Gradualfolge nicht losreiſsen konnte, bald bei der Abfassung der Hausgesetze selbst nicht recht klar war über die einzuführende Successionsordnung: so erkannte man jetzt immer mehr die reine Linealfolge in Verbindung mit der Primogenitur als die zweckmäſsigste Erbfolgeordnung an und charakterisirte dieselbe mit unzweideutigen Worten. Die Hausgesetze seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts geben einer andern Auslegung nicht mehr Raum; ihre genaue, oft weitschweifige Beschreibung der Primogenitursuccession schneidet die Möglichkeit jeder andern Aus-

legung ab. In einzelnen Hausgesetzen wird diese Successionsordnung nicht nur beschrieben, sondern geradezu bei ihrem technischen Namen genannt. So heifst es z. B. in der lippe-detmoldischen Primogeniturordnung von 1694 [1]):

„Was aber die Succession in der Regierung angehet, darinnen bleibet es, bei des regierenden Herrn tödtlichen Hintritt bei dem Recht, so die Primogenitur nach sich ziehet; also wann von dem Primogenito ehliche männliche Leibeserben nachbleiben, der ältere von denenselben seinem Vater auf vorgesetzte Weise mit seinen männlichen ehlichen Descendenten, salva praerogativa aetatis succediret. Wann aber der Abfall ohne Hinterlassung dergleichen Reiser sich begibet, solches Anrecht auf den nächstfolgenden ältern Bruder und dises männliche Descendenten, welche auch jure repraesentationis, wann sich der Fall nach Absterben dero Vatern zutragen sollte, des Vaters Brudern vorgehen und demnächst ferner auf den dritten und folgende Brüder verstammet, folglich in eadem linea so lange Descendentes legitimi männlichen Geschlechts vorhanden, verbleibet."

In der mecklenburgischen Primogeniturordnung vom J. 1707 heifst es:

„Dafs von nun an bis zu ewigen Zeiten das jus primogeniturae et linealis successionis in dem ganzen fürstlichen Hause Meklenburg nach dem Primogeniturrechte festgestellt und unverrückt observirt werden soll."

Auch die allerneuesten Haus- und Verfassungsgesetze bestimmen ausdrücklich die Successionsordnung als reine Linealerbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt, z. B. baierische Verfassungsurkunde Tit. II. §. 2., würtembergische Verfassungsurkunde §. 7., hessen-darmstädtische Verfassungsurkunde §. 5., coburger Verfassungsurkunde §. 4., preufsische Verfassungsurkunde III. §. 53.

In allen regierenden deutschen Fürstenhäusern gilt gegenwärtig die reine Linealsuccession, verbunden mit dem Rechte der Erstgeburt ohne Einmischung des Majorats und Seniorats, wenigstens was die eigentliche Staatssuccession betrifft. Für die Ausübung einzelner gemeinsamer Familienrechte findet hier und da noch ein Seniorat statt.

Bei dieser strengen Primogenitur wird nur auf zwei Momente gesehen, auf die Linie und in dieser auf die Erstgeburt; die Nähe des Grades wird durchaus nicht berücksichtigt. Die Gra-

1) *Moser* XIII. S. 318.

dual- und die Linealsuccession stehen vielmehr gegen einander in solchem Widerspruche, daſs sobald die Linealfolge festgesetzt ist, die Gradualfolge in gar keine Anwendung mehr gebracht werden kann [1]).

Bei dieser Linealsuccession findet ein unbegränztes Repräsentationsrecht statt, indem selbst der entfernteste Descendent die Stelle seines vorher gestorbenen Ascendenten einnimmt und ein Uebergang auf eine jüngere Linie nur dann stattfindet, wenn in der ältern Linie gar kein männliches Mitglied mehr vorhanden ist. Zunächst gelangt der erstgeborne Sohn des letzten Regenten zur ausschlieſslichen Succession. Dieser erwirbt im Momente seiner Geburt nicht nur für sich, sondern für seine gesammte Descendenz ein ausschlieſsliches Recht auf die Succession [2]). Der nachgeborne Sohn findet bei seiner Geburt das Recht, welches ein individuelles und ausschlieſsliches ist, schon vorweg erworben und es bleibt für ihn und seine Descendenz nichts weiter übrig als ein eventuelles Erbrecht. Die Verwirklichung dieses eventuellen Anspruchs kann aber erst dann eintreten, wenn gar kein successionsfähiger Descendent des Erstgebornen vorhanden ist. Es ist nicht nöthig, daſs der Erstgeborne wirklich zur Succession gelangt sei, er transmittirt sein Erbrecht, auch wenn er vor dem Anfalle verstarb. Geht in der Hauptlinie des Erstgebornen ein Nebenast ab, so kommt der zweite Nebenast und in ihm der Erstgeborne zur Erbfolge. Erst nach gänzlichem Erlöschen aller Nebenäste der Hauptlinie des Erstgebornen kommt die Succession an die Linie des Zweitgebornen, welche wieder alle jüngeren Linien ausschlieſst. Unter den Descendenten der zweiten Hauptlinie kommt derjenige Agnat zur Succes-

1) *Pütter*, Erörterungen und Beispiele Th. I. S. 347 und 380. „Die Linealfolge, wie sie das Recht der Erstgeburt mit sich bringt, steht mit der römischen Gradualfolge in solchem Widerspruche, daſs diese mit der Ordnung der Erstgeburt schlechterdings nicht bestehen kann, sondern ganz und gar bei Seite gesetzt werden muſs, sobald nur irgend das Recht der Erstgeburt stattfinden soll, als welches dem römischen Rechte gänzlich unbekannt ist und dessen ganzem Successionssystem durchaus widerstreitet. Man muſs also beide einander widersprechende Successionsarten ganz von einander entfernen.“

2) *Salza* und *Lichtenau*, die Lehre von den Familienfideicommissen S. 126 ff.

sion, welcher von dem erstgebornen Sohne des zweiten Sohnes abstammt. Nach völligem Erlöschen der zweiten Hauptlinie kommt die Linie des dritten Sohnes an die Reihe. Die Erbfolgeordnung innerhalb dieser und aller folgenden Linien wie innerhalb ihrer Nebenäste ist ganz dieselbe wie in der Linie des Erstgebornen.

Wir haben immer den Act als einen wichtigen Wendepunkt im Staatsleben betrachtet, wodurch Untheilbarkeit und Individualsuccession eingeführt und das verderbliche Theilungssystem für immer beseitigt wurde. Freilich lag in einem solchen Acte ein sehr wichtiger Fortschritt zu einem höhern Staatsprincip, aber es kam darauf an, auch mit der Bestimmung der Untheilbarkeit eine zweckmäfsige Successionsordnung zu verbinden. Da weder Wahl, noch Loos, noch andere Mittel, wodurch man den zur Regierung berechtigten Thronfolger aus der Zahl der Agnaten hervorzuheben beabsichtigte, einen sichern Erfolg versprachen, so griff man regelmäfsig zur Bestimmung desselben durch Altersvorzug.

Hiermit war zwar ein Princip für die Durchführung der Individualsuccession gegeben, aber die Unbestimmtheit der Erbfolgeordnungen, bei welchen Majorat, Seniorat und Primogenitur bunt durch einander geworfen wurden, führte häufig zu unglückseligen Erbfolgestreitigkeiten. Wollte man den vollen Segen einer staatsrechtlichen Successionsart geniefsen, so mufste man alle diese schwankenden und zweideutigen Successionsordnungen aufgeben und die strenge Linealprimogenitur adoptiren. Der wesentliche Vorzug dieser letztern, wodurch sie sich für die Staatssuccession besonders eignet, besteht darin, dafs sie die männliche Nachkommenschaft des Stifters in eine unabänderliche Reihe stellt, welche von keinem Zufalle abhängig ist. Während das Majorat und noch mehr das Seniorat ein Ueberspringen von einer Linie zur andern eintreten läfst, verharrt die strenge Primogenitur im festen unabänderlichen Gange bei einer Linie bis zu deren Erlöschen. Bei einer solchen stabilen Erbordnung ist der Thronfolger unwiderruflich bestimmt, es werden keine vergeblichen Hoffnungen auf die Succession hervorgerufen, wie es überall der Fall sein mufs, wo

der zufällige Gradesvorzug oder gar das natürliche Alter den Ausschlag giebt.

Da es nicht meine Aufgabe ist, ein Thronfolgerecht der deutschen Fürstenhäuser im allgemeinen zu schreiben, so kann auch von der cognatischen Succession nur so weit die Rede sein, als dieselbe mit dem Rechte der Erstgeburt zusammenhängt. Findet nach völligem Erlöschen des Mannsstammes ein Uebergang auf die Cognaten statt, so fragt sich, ob die Primogenitur, wenn sie einmal hausverfassungsmäfsig feststeht, auch ohne ausdrückliche Bestimmung ebensogut auf die Succession der Cognaten wie die der Agnaten bezogen werden mufs?

Man hat die Ansicht aufgestellt, dafs die Primogenitur als specielle Successionsordnung nicht weiter ausgedehnt werden könne, als die Disposition laute; die Primogenitur als von der Regel des gemeinen Rechts abweichend habe die Vermuthung gegen sich und an dem Stifter derselben sei es gewesen, sich deutlicher auszudrücken, wenn er diese specielle Successionsart auch auf den Weibsstamm angewendet wissen wollte.

Ich erkenne die Richtigkeit dieser Gründe vollständig an, wo es sich um die Succession in Privatfideicommisse handelt. Wenn bei diesen die Primogenitur nicht ausdrücklich für den Weibsstamm festgesetzt ist, so mufs nach Erlöschen des Mannsstammes die gemeine Erbfolge eintreten. Da nämlich bei Privatfideicommissen die Primogenitur keine höhere Aufgabe hat, als den Glanz der Familie aufrecht zu erhalten und da mit dem Aussterben des Mannsstammes die Familie als erloschen anzusehen ist (femina est finis familiae): so fällt hier jeder Grund hinweg, wodurch noch eine weitere Abweichung von der gemeinen Erbfolge gerechtfertigt würde. Wo es sich dagegen um die Succession in Land und Leute handelt, hat bei Einführung der Primogenitur ein höheres staatsrechtliches Motiv eingewirkt, die Bewahrung der Staatseinheit und der Untheilbarkeit war der leitende Gesichtspunkt, von dem man ausging. Dieser Gesichtspunkt bleibt immer derselbe; und es kommt nichts darauf an, ob der Mannsstamm oder der Weibsstamm zur Succession gelangt. Die Primo-

genitur ist eine Einrichtung, welche nicht nur der fürstlichen Familie, sondern dem ganzen Staate und Volke zu Nutz und Frommen eingeführt ist. Alle Primogeniturdispositionen, welche sich auf die Succession in Land und Leute beziehen, müssen wegen ihres staatsrechtlichen Charakters auch ohne ausdrückliche Vorschrift dann fortwirken, wenn nach Ausgang des Mannsstammes der Weibsstamm auf den Thron kommt.

Eine andere bestrittene Frage ist es, wie die Succession in dem Weibsstamme zu ordnen sei, besonders ob die in einer ältern oder vorgebornen Linie oder die dem letztverstorbenen Agnaten dem Grade nach nächste Prinzessin mit ihrer Descendenz zur Succession gelange?

Die erste Ansicht ist jedenfalls die consequentere, indem sie lediglich auf den Vorzug der Linie und die Abstammung von dem Erstgebornen sieht; letztere verkennt das Wesen der strengen Primogenitur, indem sie das Gradualprincip wieder einmischt und so zu den Grundsätzen des Majorats zurückgreift. Die weibliche Erstgeburtsfolge mufs nach denselben Grundsätzen geregelt werden, auf welchen die Primogenitur beim Mannsstamme beruht. Die Vorgeborne und deren sämmtliche Nachkommen müssen die Nachgebornen ausschliefsen, wenn gleich letztere in einem nähern Grade mit dem letztverstorbenen Throninhaber verwandt sind[1]). Da der Eintritt der weiblichen Erbfolge viel Gelegenheit zu verwickelten Rechtsstreitigkeiten geben kann, so haben mehrere Verfassungs- und Hausgesetze, welche nach erloschenem Mannsstamme ein Successionsrecht der Weiber und Cognaten anerkennen, genaue Bestimmungen getroffen, wie nach Abgang des Mannsstammes die cognatische Succession geordnet werden soll. Ich führe beispielsweise nur zwei derartige Bestimmungen an, welche auf einem entgegengesetzten Principe beruhen.

Die baierische Verfassungsurkunde, Titel II. §. 5., ruft die Prin-

1) Ich lasse mich auf diese Controverse hier nicht weiter ein und verweise auf *Pütter's* gediegenen Aufsatz: „Wie nach Abgang des Mannsstammes der Anfall an weibliche Seitenverwandte nach dem Rechte der Erstgeburt zu bestimmen sei?“ in seinen Erörterungen und Beispielen Th. I. S. 334—386.

zessinnen und deren Abkömmlinge „nach eben der Erbfolgeordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des baierischen Hauses, nach dem Erstgeburtsrechte und der Linealerbfolgeordnung," zur Succession.

Die würtembergische Verfassungsurkunde dagegen legt beim Uebergange der Succession an den Weibsstamm die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige zu Grunde. Würtemb. Verfassungsurk. §. 7., vom 25. Sept. 1819: „Erlischt der Mannsstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über und zwar so, dafs die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das natürliche Alter den Vorzug giebt."

Wo solche feste positive Bestimmungen zu Gunsten des Gradualprincips beim ersten Uebergange an den Weibsstamm vorliegen, hat es natürlich dabei sein Bewenden. In Ermangelung derselben mufs aber, nach der strengen Consequenz der Primogenitur, auch bei diesem Uebergange die reine Linealerbfolge den Ausschlag geben, und zwar in derselben Weise, wie sie in der baierischen Verfassungsurkunde ausdrücklich festgesetzt ist.

Wenn die Succession einmal auf eine Cognatin gekommen ist, so erhält unter ihren Nachkommen der Mann und dessen Stamm wieder den Vorzug, die cognatische Erbfolge verwandelt sich sogleich wieder in eine agnatische.

§. 49.

Uebersichtliche Geschichte der Einführung der Primogenitur in den regierenden deutschen Fürstenhäusern.

I. Oesterreich.

J. J. Moser hält es für wahrscheinlich, dafs Kaiser Maximilian II. das Recht der Erstgeburt in der österreichischen Linie eingeführt habe, da Rudolf II., sein ältester Sohn, ihm allein in der Landesregierung gefolgt sei, und die übrigen Söhne nichts an Land und Leuten erhalten hätten [1]). Im J. 1621 starb diese Linie mit Erzherzog Albrecht aus.

1) *Moser* Band XII. S. 400. Der Entwurf einer Primogeniturordnung, wel-

Erzherzog Karl, der Stifter der steiermärkischen Linie, belegte durch sein Testament vom 1. Juni 1584 alle seine Lande mit einem Fideicommifs und führte das Recht der Erstgeburt für seine Linie ein [1]).

Diese Linie vereinigte alle Lande des österreichischen Hauses; es erfolgte im J. 1621 im V. Art. des Testaments Ferdinand's I. eine Primogeniturordnung, welche festsetzte:

„Dafs von nun hinführan zu ewigen Zeiten alle unsre Erbkönigthümer, Erzherzogthümer, Fürstenthümer, Land, Leute sammt aller Ein- und Zugehörung keineswegs noch auf einige Weise zertheyllet oder zertrennt, sondern allezeit insgesammt auf den ältisten Descendenten nach Art und Ausweisung des juris primogeniturae und majoratus fallen und verstammet werden sollen, sintemahlen die ohne das und bei gemeinen Geschlechten jederzeit für gefährlich und schädlich gehaltene Trenn- und Theilungen, welche nichts anders als neben Schwächung solcher Häuser und Geschlechter allerhand Zerrüttungen und Mifstrauen auch endliche Ruin und Exstirpation nach sich ziehen, uns um so vielmehr zum Nachdenken bewegt, je mehr und höher an Zusammenhaltung unseres löblichen Hauses und dessen von Gott verliehenen mächtigen Landen der ganzen weiten *Christenheit* gelegen ist, dahero wir denn diese unsere besondere unserem ganzen löblichen Hause und gemeinen Wesen zu dessen beständiger Conservation ganz vätterlich gemeinte Fürsehung von guter Zeit her betrachtet und nunmehr sonderlich darum zu Werk gerichtet haben, dieweil wir bei diesen gefährlichen Läuffen, ungetreuer Nachbarschaft, sonderlich des christlichen Namens Erbfeinds des Türken, auch anderen schädlichen Empörungen und Geschwindigkeiten mehrers als hievor jemahlen beschehen, darzu verursacht."

Durch ein Codicill vom 10. Mai 1621 wurde diese testamentarische Verfügung bestätigt, und dieselbe auch auf alle künftigen Anfälle, welche bis zum Tode des Testators statthaben würden, ausgedehnt:

„Wir wollen geordnet, befohlen und gesetzt haben, dafs nicht allein hierbei vermeldete unsere jetzigen angehörigen innehabenden Erbkönigreiche, Erzherzogthümer, Fürstenthümer, Markgraf-, Graf-, Herrschaften Stück und Güter diesem von uns aufgerichteten Majorasco sollen einverleibt und unterworfen verbleiben, sondern auch alle die Fürstenthümer, so uns künftig durch Erbschaft

---

cher Maximilian I. zugeschrieben wird, soll sich in *Schrötter's* grofsem österreichischen Staatsrechte, V. Abh. S. 19., befinden, ein Buch, welches ich leider mir nicht verschaffen konnte.

1) *Moser* Band XII. S. 400.

anfallen oder in anderweg, wie es sich immer zutragen und begeben möchte, sollen dem Erstgebornen zustehen."

Demnach bezog sich diese Primogeniturordnung nur auf alle Besitzungen, welche Kaiser Ferdinand II. bei seinem Tode inne hatte, und nicht auf die Lande, welche sein Bruder Leopold noch besafs, und ebensowenig auf die Erwerbungen Karl's VI. aus der spanischen Succession. Durch einen Vertrag von 1625 mit dem Erzherzoge Leopold, dem Bruder des Kaisers, wurde die testamentarisch angeordnete Primogenitur bestätigt und für den Fall, dafs einer der Brüder ohne männliche Descendenten abgehen sollte, eine gegenseitige Succession nach dem Rechte der Erstgeburt ausgemacht. Im J. 1703 errichtete Kaiser Leopold ein Familienstatut, worin die Primogenitur von neuem anerkannt wurde [1]).

In der pragmatischen Sanction von 1713 wurde das vom Kaiser Ferdinand II. eingeführte Primogeniturrecht auch auf alle die Anfälle ausgedehnt, welche seitdem besonders durch Abgang der tyrolischen und der spanischen Linie erfolgt waren. Es heifst nämlich: „Dafs nach Absterben weiland ihres Herrn Bruders Majestät ohne männliche Erben auf Ihre Kaiserliche Majestät alle dessen hinterlassene Erbkönigreiche und Lande gefallen, und sämmtlich bei Ihren ehelichen männlichen Leibeserben, so lange solche vorhanden, nach dem jure primogeniturae ohnzertheilt zu verbleiben haben [2])."

Nach einer Mittheilung des Herrn Professor *Hye* in Wien ist im J. 1839 ein neues umständliches Hausgesetz erschienen, das aber bis jetzt noch Geheimnifs ist.

Die Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich II. Abschnitt §. 9. gründet die Succession auf die Bestimmungen der pragmatischen Sanction:

„Die Krone des Reichs und jedes einzelnen Kronlandes ist, in Gemäfsheit der pragmatischen Sanction und der österreichischen Hausordnung, erblich in dem Hause Habsburg-Lothringen."

---

1) *Moser* a. a. O. 418., auch in dessen Familienstaatsrecht I. S. 87.

2) *Moser*, Familienstaatsrecht I. S. 89.

II. Preufsen.

Kein anderer Act in Preufsens Geschichte ist wichtiger, als die Constitution Albrecht's Achilles vom 24. Febr. 1473, der Grundstein zu Preufsens Gröfse ist durch sie gelegt. Albrecht hat durch seine hohe staatsmännische Einsicht alle jene unseligen Zersplitterungen von der Mark Brandenburg abgewendet, welche noch Jahrhunderte hindurch die Macht anderer Dynastieen zerrütteten. Seine berühmte Disposition vom J. 1473 bestimmt, dafs in der Mark Brandenburg nur Ein regierender Herr sein soll, sie verordnet aber zugleich eine Secundo- und Tertiogenitur in dem Lande zu Franken, kraft deren dem zweiten und dritten Sohne und deren Linien das Land ober- und unterhalb des Gebirges zugewiesen wird [1]).

Diese Verordnung vom J. 1473 wurde wiederholt durch den sog. gerauischen Vertrag, welcher zu Gera von den churfürstlichen und markgräflichen Räthen 1598 geschlossen und zu Magdeburg von dem Churfürsten und dem Markgrafen Georg Friedrich 1599 persönlich revidirt worden war [2]). Die Untheilbarkeit und feste Union aller zur Mark Brandenburg gehörigen Gebietstheile, ja der selbst später noch etwa anfallenden Lande wurde festgestellt, die Primogenitur bestätigt und eine Apanage in baarem Gelde eingeführt für diejenigen Söhne, welche nicht mit Stiftern abgefertigt werden könnten:

„Es sollten alle märkischen Lande ohne einigen Unterschied zu ewigen Zeit it Chur Brandenburg unirt sein und alle mit einander, darunter dann nicht eniger die Neumark als andere Lande begriffen — — — durch den erstgeornen und ältisten Sohn, den Churfürsten zu Brandenburg als einen einzigen errn regiert werden, in fränkischen Fürstenthümern aber haben ihre Gnaden rsehen, dafs zwei regierende Herrn sein sollen."

Der gerauische Vertrag wurde am 11. Juni 1603 von den übrin Gliedern des erlauchten Hauses allerseits confirmirt.

Das Testament des Churfürsten Friedrich Wilhelm vom 23. März 64 [3]) bestätigt, nach einer längern Einleitung, die Disposition Alecht's Achilles von neuem und erklärt:

---

1) *Moser* B. XII. S. 507. *Pauli*, allgemeine preufsische Staatsgeschichte I. S. 301 ff.

2) *Lünig*, Reichsarchiv Part. spec. cont. II. unter Churbrandenburg 45—54.

3) *Lünig*, Part. spec. cont. II. unter Churbrandenburg S. 132.

„Dannenhero wir billig entschlossen, den rühmlichen vestigiis unserer Vorfahren zu inhäriren und letztangeregte Vereinigungspakte nicht allein respectu derer Lande, so hochgedachter Anherr und dero Elter-Herr Vater in wirklichen Besitz gehalten, zu confirmiren und zu erneuern, sondern auch auf die Fürstenthum und Herrschaften, welche darzu kommen und wir selbst durch göttliche Gnade an uns bracht, zu ziehen und zu erstrecken."

Dagegen erlaubte sich der Testator eine bereits (S. 258 und 342) erwähnte Abweichung von den ältern Hausstatuten durch Ueberweisung des Fürstenthums Halberstadt an den jüngern Sohn Friedrich mit allen Hoheitsrechten und Sitz und Stimme auf den Reichstagen, suchte jedoch dieselbe durch den Vorwand zu rechtfertigen, dafs er selbst viele neue Erwerbungen zu den angestammten Landen hinzugefügt habe.

Diese anomale Bestimmung kam jedoch, durch den 1674 erfolgten Tod des Churprinzen Karl Emil, nicht zur Ausführung und Friedrich Wilhelm machte 1688 ein anderes Testament, worin den Nachgebornen nicht das geringste an Land und Leuten vermacht wurde. In diesem Testamente wurde die Primogenitur von neuem bestätigt: „Es soll, wie vor diesem allemal, also auch jetzo das jus primogeniturae observiret werden."

Die neueste Sanction der Primogenitur im königlich preufsischen Hause findet sich Titel III. §. 51. der Verfassungsurkunde für den preufsischen Staat: „Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen gemäfs, erblich in dem Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge."

III. Sachsen.

A. Albertinische Linie.

Schon Herzog Albert, der Stifter dieser Linie, hatte Untheilbarkeit der Lande und Individualsuccession verordnet[1]).

Im J. 1652 führte Johann Georg I. durch sein Testament die Primogenitur mit folgenden Worten ein[2]):

---

1) *Lünig*, Reichsarchiv Part. spec. II. Theil p. 24. *Voit a Salzburg* de emolumentis §. 70.

2) *Lünig*, Reichsarchiv Part. spec. II. Theil unter Sachsen 169 und das Bestätigungsinstrument des Kaisers Ferdinand III. von 1652 S. 176.

„Was nun unser Churfürstenthum sammt den alten und neuen Landen und Leuten und die heredis institutionem an ihr selbsten anlanget, wollen wir zur Conservation, Vermehrung und Bestärkung unseres von dem Allerhöchsten verliehenen, gesegneten und unter so vielfältiger Widerwärtigkeit bisher kräftiglich beschützten churfürstlichen Hauses unsern geliebten ältesten Sohn Herrn Johann Georg als Churprinzen und primogenitum so lange seine Liebden lebet oder in Ermangelung Sr. Liebden dero ältesten Herrn Sohn und nach dessen Liebden erwähnten Herzog Johann Georgs ältesten Sohnes Sohn oder wenn auch deren keiner mehr vorhanden, mehr höchstgedachten Herrn Johann Georgs andern oder zweiten Sohn und also förderst, so lange seiner Liebden churprinzliche männliche Linie währet, nach desselben gänzlichen Abgang aber, unsern freundlichen lieben zweiten Sohn Herzog Augustum und nach dessen Ableiben Sr. Liebden ältesten Sohn und alsofort — — — instituirt haben."

Der Testator wollte jedoch das Recht der Primogenitur erst unter seinen Enkeln vollständig eingeführt wissen; indem er selbst den drei nachgebornen Söhnen Land und Leute mit vielen Hoheitsrechten zuwies und nur dabei für seine Söhne anordnete: „Unsere nachgelassene Land und Leute sollen sie weiter weder trennen noch theilen." Die aus diesem Testamente entsprungenen Streitigkeiten haben wir schon an anderer Stelle hinlänglich erwähnt.

Durch die Verordnung Johann Georg's I. entstanden drei abgetheilte Nebenlinien zu Weifsenfels, Merseburg und Zeitz.

1) Weifsenfelsische Linie.

Der Stifter der weifsenfelsischen Linie, Herzog August, hinterliefs fünf Prinzen, von denen nur der Erstgeborne, Johann Adolf I., regierender Herr wurde. Doch erhielt der vierte Sohn, Heinrich, die neuerworbene Grafschaft Barby. Die hierdurch entstandene barby'sche Unterlinie starb 1740 mit Heinrich's Söhnen wieder aus, und Barby fiel an die weifsenfelsische Linie zurück. Mir ist unbekannt, ob in der weifsenfelser Linie, ebenso wie in den beiden andern albertinischen Nebenlinien, eine ausdrückliche Primogeniturordnung erlassen worden ist, oder ob man, bei der Beobachtung der Primogenitur, sich blofs nach der angeführten Bestimmung des Testaments Johann Georg's I. und nach alter Familiensitte richtete.

Die weifsenfelsische Linie erlosch mit Herzog Christian im J. 1746.

Weitere Theilungen waren schon durch das Testament Johann Georg's I. ausgeschlossen; es erfolgten aber in den beiden andern Nebenlinien noch ausdrückliche Primogeniturordnungen, welche sich auf diese väterliche Bestimmung bezogen.

2) Merseburger Linie.

Am 24. October 1688 errichtete Herzog Christian I. zu Merseburg ein Testament, wodurch die Erstgeburt in seiner Linie eingeführt und den Nachgebornen nur eine Apanage in baarem Gelde nebst Wohnung angewiesen wurde [1]).

Die Entwickelung der Motive ist in dieser Disposition besonders interessant (S. 351).

Die kaiserliche Bestätigung erfolgte am 7. Januar 1689 [2]).

Im J. 1738 ist die Linie zu Merseburg gänzlich erloschen.

3) Zeitzische Linie.

In der naumburg-zeitzischen Linie verordnete Herzog Moritz am 20. Dec. 1681 in seinem Testamente ebenfalls die Primogenitur [3]).

Das Testament des Herzogs Moritz enthält sehr genaue Bestimmungen über Wittwenversorgung, Vormundschaft und andere Familienverhältnisse. Es zeichnet sich besonders durch eine echt landesväterliche Gesinnung aus und ist ein schönes Dokument fürstlicher Weisheit.

Die naumburgische Linie erlosch 1718 mit Moritz Wilhelm, indem die beiden noch übrigen Glieder katholisch geworden und in den geistlichen Stand getreten waren (S. 338).

So vereinigte die Churlinie seit 1746 wieder alle Lande der albertinischen Linie. In derselben wurde das Recht der Erstgeburt unverbrüchlich beobachtet.

---

1) Vollständig findet sich diese Primogeniturordnung bei *Lünig*, deutsches Reichsarchiv Part. spec. anderer Theil S. 228—234.

2) *Lünig* a. a. O. S. 234.

3) *Lünig*, des deutschen Reichsarchivs Part. spec. cont. II. S. 631—644.

In der sächsischen Constitution vom 4. Sept. 1831 §. 6. wird das Recht der Erstgeburt mit folgenden Worten sanctionirt: „Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des sächsischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

B. Ernestinische Linie.

1) Weimarische Linie

a) Eisenach.

Am 30. Nov. 1685 führte Herzog Johann Georg für die eisenach'sche Speciallinie vermöge eines väterlichen Testaments die Primogenitur ein [1]). Der zweite Sohn erhielt, dieser Verordnung zufolge, aufser einer Apanage in baarem Gelde die ausschliefsliche Anwartschaft auf die mütterliche Grafschaft Sayn. Der Erstgeborne bekam danach nicht nur die väterlichen Lande ungetheilt, mit Einschlufs aller künftigen Anfälle, sondern auch alle sich vorfindenden Mobilien, er sollte dem Nachgebornen eine Summe zur Anschaffung von Equipage, Mobilien u. s. w. verabfolgen.

Die in diesem Testamente über die Vormundschaft und die Versorgung der Töchter getroffenen Bestimmungen gehören nicht hierher.

Das väterliche Testament wurde, seinem ganzen Inhalte nach, durch ein pactum fraternum vom 11. August 1685 genehmigt [2]). Die kaiserliche Bestätigung erfolgte am 21. August 1688.

Dennoch haben später, besonders seit dem Aussterben der jenaischen Linie, viele Streitigkeiten zwischen dem regierenden Herrn und seinem zweiten Bruder stattgefunden, indem letzterer, trotz des erwähnten pactum fraternum von 1685, das Recht der Erstgeburt anfocht, und 1695 eine Supplik an den Kaiser wegen Annullirung der Primogenitur richtete [3]). In dem folgenden Jahre wurde jedoch ein fürstbrüderlicher Vergleich geschlossen, kraft dessen dem Nach-

1) *Ludolf* de introductione primogenit. Fascic. II. S. 22.

2) *Moser* XIV. S. 50.

3) *Moser* XIV. S. 41 — 56. Ueber diese Streitigkeiten finden sich die ausführlichsten Nachrichten bei *Ludolf* a. a. O. S. 77 ff.

gebornen das Amt Allstädt und Jena erblich überlassen wurde, dieser jedoch von neuem das Recht der Erstgeburt anerkennen mufste [1]).

Allein schon 1698 starb der ältere Bruder ohne Erben und es fiel somit alles an den jüngern Bruder, Johann Wilhelm, dessen Sohn und Nachfolger, Wilhelm Heinrich, 1741 seine Linie beschlofs und seine Lande auf Weimar verstammte.

b) Weimar.

In der weimarischen Speciallinie dachte man ebenfalls schon im J. 1685 an die Einführung der Primogenitur, wie aus den Acten des weimarischen Staatsarchivs hervorgeht. Man wendete sich von weimarischer Seite an Eisenach und beabsichtigte die Confirmationsangelegenheit gemeinsam in Wien zu betreiben, wozu man sich den Entwurf der eisenach'schen Primogeniturordnung mittheilen liefs. Allein die Sache blieb wieder liegen, vielleicht weil das Vorurtheil gegen die Primogenitur zu tief im ernestinischen Hause eingewurzelt war (S. 338). Dieser Widerwille gegen die Primogenitur spricht sich in einem ungedruckten Actenstücke aus, von dem ich einige charakteristische Stellen hier mittheilen will:

„Das Primogeniturwesen ist ein fremder in Teutschland hierbevor nicht erhörter, dem Fürstenstande und der Einigkeit ebenbürtiger Brüder oder Vettern höchstschädlicher, ganz ungleicher und unbilliger Dominat, giebt auch heut zu tage Anlafs zum Abfalle von der wahren evangelischen Religion und Annehmung des Papstthums, wie die heutigen leidigen Exempel genugsam ausweisen." — —

„Die Einführung des Primogeniturwesens hat allein das Absehen auf äufserlichen splendor, hält gleichsam Fleisch vor seinen Arm und setzet das Vertrauen nicht so sehr auf Gott. Der Seniorat ist christlicher und billiger, trauet Gott und dienet weit mehr zu brüderlicher Einigkeit, als das Primogeniturwesen [2])."

In der weimarischen Linie fand die erste Verabredung über die Einführung der Primogenitur in den Ehepacten des Herzogs Ernst August mit der Prinzessin Eleonora Wilhelmine (§. 9.) am 24. Januar 1716 statt. Am 4. August 1717 wurde ein Testament errichtet, in welchem der Herzog Ernst August die Primogenitur sehr genau vorschrieb und für die Nachgebornen Gelddeputate fest-

1) *Moser* XIV. S. 55.

2) Mittheilung aus dem Staatsarchive.

setzte. Die Zuziehung der Stände zu diesem wichtigen Acte wurde für rathsam erachtet und es erfolgte ihre Zustimmung durch eine ständische Commission. Erst nach langwierigen Verhandlungen und mehrfacher Abänderung des Testaments von 1717 wurde die kaiserliche Confirmation erwirkt, über welche am 29. August 1724 eine feierliche Urkunde ausgestellt wurde[1]).

Die weimarische Primogeniturverordnung schreibt die zu beobachtende Successionsordnung auf das genaueste vor und erstreckt dieselbe nicht nur auf die gegenwärtigen Besitzungen, sondern auf alle künftigen Anfälle an Land und Leuten. Die Primogenitur soll für die weimarische Speciallinie und nach deren Aussterben auch für die eisenachische Linie gelten; im Falle aber die gothaische Linie, nach Erlöschen der ganzen weimarischen Linie, eintreten würde, soll es auf das, „was sonsten Rechtens sein möchte, ankommen." Für die Nachgebornen wird eine jährliche Geldabfindung festgesetzt.

2) Linie Ernst des Frommen.

a) Gotha.

In der gothaischen Speciallinie errichtete Herzog Friedrich I. den 22. April 1685 eine vollständige Primogeniturordnung kraft väterlicher Disposition[2]). Im Eingange erörtert der Testator alle Uebelstände der Theilungen und der gemeinsamen Regierungen, er weist aus der Erfahrung nach, dafs auch das dem ältesten zustehende Directorium nicht genüge, und deshalb nichts übrig bleibe als Einführung der vollständigen Primogenitur. Nur der Erstgeborne soll, nach der gewöhnlichen Successionsordnung, die völlige Verlassenschaft an Land und Leuten erhalten; die Nachgebornen sollen jedoch in die Gesammtbelehnung mit aufgenommen werden. Der Testator ermahnt die Nachgebornen, zu erwägen:

„Dafs wir diesfalls anders nichts verschaffet, als was den heiligen göttlichen und andern Rechten gemäfs und worinnen uns fast die sämmtlichen chur- und fürstlichen Häuser im römischen Reiche aus gleichwichtigen Ursachen mit Ihrem

---

1) Die Confirmation und die ganze Verordnung ist abgedruckt bei *Hellfeld*, sächs. Staatsrecht Th. I. S. 245.

2) Dieselbe befindet sich vollständig bei *Ludolf*, de introductione primog. Fasc. II. p. 1 — 21., im Auszug bei *Moser* XII. S. 488. 489.

Exempel zu merklichem Nutzen ihrer Häuser vorangegangen und darbei deren nachgeborne männliche Erben allzumal befriedigt leben, auch dafs kein ander Mittel übrig oder erfunden sei, wodurch fürstliche Häuser von der gänzlichen Schwächung und also sämmtliche interessirte fürstliche Theilhaber vor allerhand Unterdrückung zu verwahren wären."

Die Apanagen bestehen in baarem Gelde; der Zweitgeborne erhält eine höhere Summe, als die folgenden Prinzen. Auf künftige Anfälle, welche aufser dem Gesammthause etwa stattfinden sollten, ist die ausschliefsliche Succession des Erstgebornen nicht ausgedehnt; sondern den Nachgebornen auf einen Theil eines solchen Anfalls Hoffnung gegeben, jedoch mit Vorbehalt der hohen jurium des regierenden Herrn.

Die kaiserliche Bestätigung dieser Disposition erfolgte am 6. Febr. 1688. Seit dieser Zeit ist bis zum Aussterben der gothaischen Linie im J. 1825 die Primogenitur unverbrüchlich beobachtet worden.

b) Meiningen.

Bernhard, der Stifter dieser Linie, errichtete am 12. Nov. 1688 ein Testament, worin er verordnete, dafs seine Lande so lange nicht weiter getheilt, sondern in Gemeinschaft behalten werden sollten, „bis soviel neue Anfälle einträten, dafs jeder Sohn ein ganzes Fürstenthum allein bekommen und seinen fürstlichen Stand mit Reputation führen könne. Dagegen solle die Einführung des juris primogeniturae oder majoratus nicht stattfinden[1])." Die drei Söhne des Stifters, Ernst Ludwig, Friedrich Wilhelm und Anton Ulrich, übertrugen die Führung der gemeinsamen Regierung ihrem ältesten Bruder, Ernst Ludwig. Dieser errichtete mit Rücksicht auf eine schon von ihm früher getroffene Verordnung am 26. Febr. 1721 ein Testament, welches in seiner Linie die Primogenitur einführte und in Betreff der Apanagen bestimmte, dafs dieselben den vierten Theil der gesammten Revenüen des regierenden Herrn nicht übertreffen sollten. Diese Verordnung verbietet den Nachgebornen sogar bei neuen Erbanfällen, irgend einen Anspruch auf Vermehrung der Apanage zu erheben.

1) *Hellfeld* a. a. O. Th. III. S. 256.

„Sie sollen keine neue Prätensionen, unter welcherlei Prätext es sein möge, machen oder durch unnöthiges und vergebliches Lamentiren dem regierenden Herrn in seinem Regiment hinderlich oder beschwerlich fallen, sondern nach demjenigen, was sie bekommen, ihren Etat einrichten, gute Menage führen und nicht durch unnöthigen Aufwand alles absorbiren und zu solchen Querelen selber Anlafs geben."

Die kaiserliche Bestätigung erfolgte den 9. April 1725[1]).

Mit Karl Friedrich ging aber 1743 die Descendenz Ernst Ludwig's ab, auf welche sich die Primogenitur allein beziehen konnte. Seitdem führten die beiden Oheime, Friedrich Wilhelm und Anton Ulrich, die Regierung gemeinschaftlich, bis ersterer 1746 ohne Nachkommen starb. Anton Ulrich regierte bis zu seinem Tode 1763 allein, er hinterliefs zwei minderjährige Prinzen, Karl und Georg, deren ersterer 1775 die Regierung übernahm und sie allein führte, bis 1782 sein Bruder Georg Mitregent wurde. Allein in demselben Jahre starb auch der ältere Bruder und Georg war Alleinregent. Am 12. März 1802 errichtete er „als Stammherr der sachsen-meiningen'schen Linie und vermöge der Rechte und kundigen Reichsobservanz" eine Primogeniturordnung, welche die kaiserliche Bestätigung erhielt am 27. August 1802.

Da diese meiningen'sche Primogeniturordnung bis jetzt noch nicht gedruckt ist, so mögen die wichtigsten Bestimmungen derselben hier Platz finden:

„Es soll im Namen des Allerhöchsten das Recht der Erstgeburt cum annexis bei allen unsern fürstmännlichen Descendenten, sowie bereits von unsern sämmtlichen Herrn Agnaten vorlängst geschehen ist, hierdurch gleichfalls zu ewigen Zeiten eingeführt, festgesetzt und ohne Abänderung beobachtet werden. In dessen Gemäfsheit instituiren und ernennen wir also hiermit unsern herzlich geliebten dermaligen einzigen Sohn, Bernhard Erich Freund, Herzog zu Sachsen, zu unserm Universalerben und alleinigen Nachfolger am Regiment und zu allen von uns hinterlassen werdenden Landen und Leuten — es soll nach Ableben unseres geliebtesten Sohnes und Erbprinzen, sowie es das Recht der Erstgeburt erfordert, von seinen fürstmännlichen Descendenten gleichfalls sein erstgeborner Prinz und also weiter bei dessen nachfolgenden fürstmännlichen Descendenten und Nachkommen jedesmal der Erstgeborne in des regierenden Herrn oder des vor dem Regierungsantritte mit Hinterlassung fürstmännlicher Descendenten

---

1) Das Testament nebst Confirmation findet sich bei *Ludolf* a. a. O. S. 97—120.

verstorbenen Erbprinzens fürstlichen Linie zu gleicher Universalsuccession hiermit auf beständig berufen, eingesetzt und verordnet sein, so dafs erst auf den Fall, wenn unser jetziger geliebtester einziger Sohn, Erbprinz Bernhard Erich Freund, ohne Hinterlassung fürstmännlicher Descendenten sterben sollte, sodann von unsern nachgebornen Prinzen, welche uns die göttliche Vorsehung noch geben möchte, jedesmal wieder der Erstgeborne und nach Ihm ferner jederzeit der Erstgeborne von seinen fürstmännlichen Descendenten und nach gänzlichem Abgange dessen fürstlicher Linie allemal der nach der Ordnung des Erstgeburtsrechts nächstfolgenden nachgebornen Prinzen und in gleicher Weise seine fürstmännlichen Nachkommen zu gleichmäfsiger Universalerbschaft in eben der Ordnung wie von uns bei der fürstlichen Linie unsers geliebtesten Herrn Erbprinzen verordnet, hiermit von uns ernannt und diese unsere fürstlichen Descendenten und ihre fürstmännlichen Nachkommen per successionem linealem zufolge dessen einander substituirt sein sollen [1])."

Was die Apanagirung der Nachgebornen betrifft, so ist es eine merkwürdige Erscheinung, dafs diese moderne Primogeniturordnung den Erstgebornen verpflichtet, die Nachgebornen bei ihrer *Verheirathung*, in Abrechnung ihrer Geldapanage, mit passenden Schlössern und Gütern zu versehen, über deren Insassen sie die niedere Gerichtsbarkeit ausüben sollen. Ebenso soll ihnen die zu diesen Gütern gehörige niedere Jagd eingeräumt werden.

Dem Stifter dieser Primogeniturordnung folgte sein einziger Sohn, Bernhard Erich Freund, der gegenwärtig regierende Herr Herzog. Im J. 1829 wurde am 23. August das meiningen'sche Grundgesetz erlassen, welches Titel I. §. 3. folgende Bestimmung enthält:

„Die Staatserbfolge richtet sich, was das herzogliche Specialhaus betrifft, vermöge der Primogeniturconstitution vom 12. März 1802, nach den Grundsätzen der Erstgeburts- und Linealordnung nach dem Alter der Linie."

c) Hildburghausen.

Herzog Ernst, der Stifter der hildburghäusischen Speciallinie, liefs sich von der juristischen und theologischen Facultät zu Jena, sodann von sämmtlichen Collegien und der Landschaft Gutachten über die Einführung der Primogenitur ausarbeiten, sodann erliefs er am 24. Juni 1703 eine Primogeniturconstitution nach Vorbild der eisenachischen und gothaischen [2]), nachdem er schon in einem Te-

1) Archiv. Mittheilung.

2) Auch die hildburghäuser Primogeniturordnung ist nirgends vollständig

stamente vom 7. November 1702 die Primogenitur angeordnet hatte. Darin heifst es:

„Dafs bei unsern fürstlichmännlichen Leibeserben und posteris das Majorat oder Seniorat nach der hochfürstlichen Vorfahren Intention gänzlich cessiren und aufgehoben, hingegen von denselben von nun an das Primogeniturrecht mit allen Effekten und Qualitäten obtiniren und als unica norma in successione unserer jetzt in Besitz habenden und künftig von unsern fürstlichen Herrn Brüdern durch Anfälle zu erlangenden Landen gelten und bestehen soll. Dahero wir auch unsern ältesten Prinzen als Erbprinzen, regierenden Herrn und primogenitum, nach dero Absterben aber dero ältesten von Gott zu erlangenden Prinzen und alsofort so lange unsere fürstliche männliche Linie besteht, jederzeit den ältesten männlichen Leibeserben von dem regierenden Herrn, bei Absterben aber der Linie von dem regierenden Herrn den ältesten apanagirten Herrn von der nächsten Linie und so ferner dessen ältesten männlichen Descendenten, alles wie solches nach dem Primogeniturrechte am kräftigsten geschehen soll, darzu bestättigt."

Der Herzog hatte in diesem Testamente die Apanage nur in baarem Gelde festgesetzt. Auf kaiserliche Anregung bestimmte er jedoch auch dem Nachgebornen eine Residenz und gewisse Naturalien.

Darauf erfolgte am 21. November 1710 die kaiserliche Bestätigung. Der zweite Prinz, Joseph Friedrich, erkannte mehrfach, besonders aber am 27. März 1722, die väterliche Disposition ausdrücklich an und beschwor sogar mit einem leiblichen Eide: „Dafs wir gedachtem eingeführten Primogeniturrechte auf keinerlei Weise zuwider handeln, sondern zu unsers fürstlichen Hauses Besten beständig dabei verbleiben wollen." Alle sachsen-hildburghäusischen Beamte, Vasallen und Unterthanen wurden auf diese Primogeniturordnung verpflichtet und weiterer Streit ist über die Befolgung derselben nie entstanden.

Nach dem Theilungsvertrage vom 12. Nov. 1826 verzichtete der Herzog Friedrich von Hildburghausen auf dieses Land und erhielt dafür das Herzogthum Altenburg, welchem er am 29. April 1831 eine neue Verfassung gewährte. Diese bestätigt im IV. Abschnitt §. 13. die Primogenitur mit Rücksicht auf die in der sachsen-hildburghäusischen Speciallinie bereits ergangenen Verordnungen:

---

gedruckt; *Moser* in seinem Familienstaatsrechte I. S. 105. theilt sie in einem Auszuge mit.

„Die Nachfolge in der Regierung des Herzogthums ist vermöge der Primogeniturordnung vom 24. Juni 1703 und der letztwilligen Verordnung vom 11. Januar 1705 erblich in der graden leiblichen und gesetzmäfsigen Nachkommenschaft des jetzt regierenden Herzogs vom Mannsstamme nach den Grundsätzen des Erstgeburtsrechts und der Linealordnung dergestalt, dafs beim Erlöschen der regierenden Linie jederzeit der nächsten Linie und in derselben dem Erstgebornen und dessen männlicher Nachkommenschaft der Vorzug gebührt."

d) Coburg-Saalfeld.

Der Stifter dieser Linie, Herzog Johann Ernst, starb im J. 1729, seine beiden Söhne, Christian Ernst und Franz Josias, führten nach altem Gebrauche die Regierung gemeinsam, jedoch so, dafs dem ältesten die Leitung der Geschäfte zustand. Christian Ernst starb 1745 ohne männliche Descendenz, worauf Franz Josias die Regierung allein in die Hände bekam.

Franz Josias hatte bereits 1733 ein Testament errichtet, zufolge dessen „sein erstgeborner Sohn und nach diesem jedesmal der Erstgeborne aus der ältern Linie der alleinige Successor in den gegenwärtigen und künftig anfallenden Landen sein sollte [1]."

Da zu der Zeit, wo Franz Josias dieses Testament errichtete, neben dem erstgebornen Prinzen, Ernst Friedrich, schon zwei jüngere Söhne, Johann Wilhelm und Christian Franz, vorhanden waren, so veranlafste dieser Umstand selbst am kaiserlichen Hofe manche Bedenklichkeiten, weswegen der Herzog sich bewogen fand, diese Angelegenheit in nochmalige Berathung zu ziehen und zugleich zu bewirken, dafs vom Kaiser die Herzöge von Weimar und Hildburghausen, ingleichen sein Bruder Christian Ernst zu Saalfeld den zwei unmündigen Prinzen zu Vormündern bestätigt und ihnen die Leitung des Primogeniturgeschäfts übertragen wurde.

Dieses Testament wurde mit zwei Erläuterungsverordnungen vom 18. Mai 1735 [2]) und vom 4. April 1736 versehen [3]). Nach dem Tode seines Bruders Christian Ernst erliefs Franz Josias

1) *Schultes*, sachsen-coburg-saalfeldische Landesgeschichte III. S. 30.

2) *Schultes* a. a. O. S. 8—11.

3) *Schultes* a. a. O. S. 11.

am 2. Nov. 1746 eine eigentliche Primogeniturconstitution [1]), welche am 12. Mai 1747 vom Kaiser bestätigt wurde [2]).

Die coburg-saalfeldische Verfassungsurkunde vom 8. August 1821 bestimmt §. 4:

„Die herzogliche Würde ist erblich in der directen leiblichen und gesetzmäfsigen Nachkommenschaft des Herzogs nach dem Erstgeburtsrechte in männlicher Linie, so wie sich überhaupt die Erbfolge in dem herzoglichen Hause nach der für dasselbe bestehenden Primogeniturconstitution und nach den Verträgen im sächsischen Hause richtet."

Seit 1826 ist das Herzogthum Sachsen-Gotha durch den erwähnten Theilungsvertrag an das herzoglich coburgische Haus gekommen; es bildet jedoch mit dessen übrigen Landen keine staatliche Einheit.

Das neue Staatsgrundgesetz für Sachsen-Gotha, welches bis zur Vereinigung der beiden Herzogthümer Coburg und Gotha provisorische Gültigkeit hat, bestimmt in Betreff der Erbfolge §. 4: „Die Staatsregierung ist erblich im Mannsstamme des Churfürsten Ernst von Sachsen nach den Grundsätzen der Lineal- und Erstgeburtsnachfolge u. s. w."

IV. Baiern.

A. Baierische Linie.

Schon Kaiser Ludwig soll die Untheilbarkeit aller seiner Lande verordnet haben; selbst wenn eine solche Verordnung sich wirklich nachweisen liefs, wäre dieselbe von wenig Bedeutung, da sich die Söhne Ludwig's keineswegs danach richteten (S. 319). Der allmälige Uebergang zur Individualsuccession tritt recht lebendig in der von mir bereits erwähnten Stelle des Adlzreiter hervor, worin er die Verordnung Albrecht's III. von 1460 schildert (S. 271 und 322). Diese Verordnung setzte zwar fest, „ut unicus esset suarum ditionum dominatus", wagte aber noch nicht alle Nachgebornen von ihrer Aussicht auf die Regierung zurückzuweisen und führte deshalb eine gemeinsame Regierung der beiden ältesten Söhne ein.

1) *Schultes* a. a. O. S. 13—20.

2) Die kaiserliche Confirmationsurkunde ist im Auszuge mitgetheilt bei *Pfeifer*, über die Ordnung der Regierungsnachfolge im sächs. Hause S. 816.

Allein das ungenügende dieser Verordnung zeigte sich bald und man kam daher zur Einführung der wirklichen Primogenitur.

Nach einer Notiz *Moser's* sollen die beiden Herzöge Albrecht und Wolfgang sich 1507 verglichen haben, „dafs ins künftige hin das Herzogthum Baiern ungetheilt bei einander bleiben, die jüngern Brüder aber einen blofs gräflichen Titel führen und sich mit standesmäfsigem Unterhalte begnügen sollten [1]).“

In der Heirathsabrede der Prinzessin Maria von Oesterreich und des Prinzen Albrecht wurde von dem Vater des letztern, Herzoge Wilhelm von Baiern, im J. 1535 versprochen:

„Dafs Herzog Albrecht nach seines Vaters Tode regierender Herr und Landesfürst in Baiern sein und bleiben solle; und solle er (Herzog Wilhelm) sich jetzt für sich und seiner fürstlichen Gnaden künftige Söhne verschreiben und verbinden, dafs der jetzige Sr. Gnaden Sohn Herzog Albrecht, dem die junge Königin vermählt wird, nach seinem Herzog Wilhelm's tödtlichem Abgange allein regierender Herr und Landesfürst sein und bleiben solle.“

Am 28. April 1535 stellte Herzog Wilhelm noch eine eigene Verschreibung über diesen Punkt aus: „Dafs der jetzige unser Sohn Herzog Albrecht nach unserm Tode allein regierender Herr sein und bleiben soll [2]).“ Diese Verabredung wurde in den wirklichen Ehepacten von 1546 nochmals wiederholt.

Im J. 1578 am 11. April machte Albrecht V. ein Testament und verordnete darin:

„Demnach ist unser väterliche Wille und Meinung, dafs auf unsern tödtlichen Abgang die völlige Regierung des Landes unserm ältern Sohn, Herzog Wilhelm, mit allen Bürden und Nutzungen allermafsen wie wirs jetzo als der einzig regierende Landesfürst inhaben, regieren und besitzen, aufgeladen und befohlen werden ohne Hinderung und Eintrag seiner Gebrüder. Da auch unser Sohn Herzog Wilhelm mit Tode abgehen würde, alsdann sollen seine Söhne ihm in der Regierung, auch allen andern, was wir ihm hiermit verordnet haben, succediren — — — — also dafs jederzeit der älteste und dessen Nachkommen den jüngern vorgezogen werde [3]).“

Der Kaiser bestätigte diese Verordnung den 10. Juli 1578.

Die Söhne Herzog Albrecht's V. erkannten die väterliche Verordnung durch einen Vertrag vom 23. Sept. 1588 feierlichst an:

---

1) *Moser* XII. S. 429. 2) *Moser* a. a. O. S. 430.

3) *Moser* a. a. O. S. 431.

„Es soll wegen Regierung von Land und Leuten bei weiland hochgedachten Herzog Albrechten, Ihrer fürstlichen Gnaden Testament oder letztem Will bestehen, dergestalt dafs Herzog Wilhelm auch Sr. fürstl. Gnaden ehliche Erben männlichen Namens und Stammes, jederzeit der älteste, die ganze und völlige Regierung der Fürstenthümer Ober- und Niederbaiern sammt allen därzu gehörigen Graf- und Herrschaften, auch welche künftighin noch dazu kommen möchten — — — allein haben sollen [1]).“

Dieser Vertrag wurde am 16. Februar 1589 vom Kaiser bestätigt.

Der baierische Mannsstamm erlosch im J. 1777 mit dem Churfürsten Max Joseph, sein Nachfolger wurde Karl Theodor aus der sulzbach'schen Linie, Churfürst von der Pfalz. Mit Max Joseph kam die Linie von Zweibrücken auf den baierischen Thron. Unter dieser gegenwärtig regierenden Linie erfolgte die neueste Bestätigung des Rechts der Erstgeburt in der baierischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 Tit. II. §. 2: „Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch linealischen Erbfolge.“

B. Pfälzische Linie.

Was die pfälzische Linie des Hauses Wittelsbach anlangt, so war für die eigentlichen Churlande schon durch die goldene Bulle Untheilbarkeit und Erstgeburt festgesetzt.

Angeblich soll Ruprecht der jüngere im J. 1395 eine alle Lande des pfälzischen Hauses umfassende Primogeniturordnung gegeben haben [2]).

Aeufsere und innere Gründe sprechen jedoch entschieden dafür, dafs diese Constitution, welche 1651 zum ersten Male zum Vorscheine kam, ein unechtes, untergeschobenes Machwerk ist; eine Ansicht, welche schon *Schilter* [3]) auf das entschiedenste vertreten hat. Wenigstens hat diese angebliche Constitution durch-

---

1) Siehe *Lünig* Part. spec. cont. II. unter Pfalz, S. 150, woselbst sich auch die kaiserliche Bestätigung findet.

2) *Lünig*, das deutsche Reichsarchiv, Pars spec. unter Pfalz 583—593. *Moser* XIII. S. 4—9.

3) In seiner Abhandlung de feudis juris francici §. 17.

aus keinen practischen Erfolg gehabt, indem nur die Untheilbarkeit der eigentlichen Churlande gewahrt wurde, alle andern Lande aber ohne Bedenken getheilt zu werden pflegten. Die kaiserlichen Bestätigungsurkunden des Erstgeburtsrechts von 1414 und 1434, welche dem Churfürsten Ludwig III. ertheilt wurden[1]), hatten ebenfalls nur die mit der Churwürde verbundenen Lande im Auge und sind weiter nichts als Ausführungen der schon in der goldenen Bulle enthaltenen Bestimmungen.

Die Ausdehnung der Primogenitur auf alle der Churlinie gehörenden Lande erwirkte erst Karl Ludwig, der Sohn Friedrich's V., in dem westphälischen Frieden. Instr. pac. osnabr. art. 4. §. 12:

„Praeterea ut dictus dominus Carolus Ludovicus aliquatenus liberetur onere prospiciendi fratribus de appenagio, caesarea majestas ordinabit, ut dictis suis fratribus 400 imperalium thalerorum millia intra quadriennium, ab initio anni venturi 1649 munerandum expendantur, singulisque annis 100000 solvantur una cum annuo censu, quinque de centum computatis."

Da die Brüder des Churfürsten gegen Einführung der Primogenitur sich nicht erhoben, so mufs man dieselbe als stillschweigend in der Churlinie eingeführt betrachten.

V. Hannover und Braunschweig.

In dem braunschweigischen Hause wurden schon seit früher Zeit Versuche gemacht, die Untheilbarkeit des Herzogthums festzustellen; aber die darauf abzielenden Verordnungen wurden von dem mächtigen Theilungssysteme mehrmals wieder über den Haufen geworfen. Hierher gehört das S. 332 schon erwähnte Testament des Herzogs Magnus I. von 1351[2]), ferner der Brüdervertrag von 1374[3]), der Vertrag von 1415[4]).

Im mittleren braunschweigischen Hause wurde die Einführung des Rechts der Erstgeburt bei der Vermählung Herzog Heinrich's zuerst verabredet. Die Einführung selbst erfolgte durch einen feierlichen Vertrag der herzoglichen Brüder im J. 1535 (pactum Henrico-

1) Siehe *Lünig* Pars spec. unter Pfalz 602 und 610, 606.

2) *Lünig* Part. spec. cont. unter Braunschweig in suppl. ultim. 1012.

3) *Lünig* Part. spec. cont. II. unter Braunschweig S. 254.

4) *Moser* XIII. S. 71.

Wilhelminum); kraft dieses Vertrags sollte „Herzog Heinrich und nach ihm sein ältester Sohn und nach demselben abermals des Verstorbenen ältester Sohn und also immer in absteigender Linie regierender Herr sein.“ Die Nachgebornen sollten nur eine Abfindung in baarem Gelde erhalten. Dieser Vertrag wurde von dem Kaiser Karl V. und der Landschaft feierlichst bestätigt[1]).

Heinrich der jüngere wurde nur von Einem Sohne, dem Herzoge Julius, überlebt, welcher am 29. Juni 1582 das Recht der Erstgeburt von neuem bestätigte:

„Es soll demnach unser ältester Sohn als institutus unus et indubitatus heres nach uns von allgemeiner unserer Landschaft vor ihren einigen, rechten, wahren und väterlichen Erb- und Landesfürsten angenommen, geehrt und gehalten werden — — unsere jüngere zu der Regierung nicht verordnete Söhne sollen sich allerdings ernenntes Regiments, Verwaltung und Administration unseres Fürstenthums Land und Leute gänzlich enthalten.“

Die Untheilbarkeit und das Recht der Erstgeburt soll sich auch auf die etwa noch hinzukommenden Lande erstrecken; ebenso sollen auch alle Mobilien, Artillerie, Geschütz, Pulver, Munition, Credenz- und Silbergeschirr, Zierrath und Tapezereien, Hof- und Hausgeräthe u. s. w. dem Erstgebornen gehören. Diese sehr ausführliche Verordnung wurde vom Kaiser Rudolf am 13. Sept. 1582 bestätigt[2]).

Das mittlere braunschweigische Haus ging aber schon im J. 1634 ohne Erben ab und die ausführliche Primogeniturordnung desselben verlor somit ihre practische Bedeutung.

Das jetzige königlich hannöver'sche und herzoglich braunschweigische Haus stammt vom Herzog Ernst von Zella ab.

A. Königlich hannöver'sche Linie.

Der jüngere Sohn Herzog Ernst's, Wilhelm, wurde der Gründer der neuen lüneburgischen oder zella-hannöver'schen Linie; Wilhelm selbst hatte sieben Söhne.

Unter den sieben Söhnen Wilhelm's von Zella kam am 15. April 1611 ein Vertrag zu Stande, wodurch festgesetzt wurde:

1) *Lünig* Part. spec. unter Braunschweig S. 62.

2) *Lünig* Part. spec. cont. II. unter Braunschweig S. 286 – 306.

„Als wir bei uns wohlbedächtig erwogen haben, dafs nicht allein die Trennung der Fürstenthumb, Mark- und Grafschaften von weiland Kaiser Frideriko I. hochlöbl. Gedächtnifs aus vielen vernünftigen Ursachen verboten, sondern auch unsere löbliche Vorfahren, die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg cellischer Linie bis heut dato keine Theilung eingehen oder verstatten, sondern nur Eine Regierung haben wollen; dafs wir uns brüderlich verglichen haben, thun es auch hiemit und in Kraft dieses Briefes also und dergestalt, dafs unser Fürstenthumb und angehörige Graf- und Herrschaften, wie die anjetzo sein, auch was an Land und Leuten klein oder grofs, noch mehr dazu kommen wird und mag, nimmermehr getheilt werden, sondern stets und allezeit bei Einem regierenden Landesfürsten — — dem es Rechts und der Natur wegen jeder Zeit gebühren will, allein allerdings ungetrennt und unabgetheilt verbleiben und die andern Brüder oder Vettern, nach Gelegenheit des Landes und dessen Zustandes, ohn einige Abfindung oder Abtheilung an Land und Leuten, in andern Wegen ihren fürstl. Unterhalt daraus haben sollen [1]).“

Dieser Vergleich bereitete die Primogenitur nur vor, indem er Untheilbarkeit festsetzte, aber unentschieden liefs, wer jedesmal regierender Herr sein sollte.

Der einzige überlebende Prinz, welcher successionsfähige Descendenz hatte, war der sechste Sohn Herzog Wilhelm's, Herzog Georg, welcher in seinem Testamente von 1641 festsetzte, dafs nach dem Anfalle von Zella zwei regierende Linien in seinem Hause bestehen sollten, nämlich zu Calenberg und zu Zella, dafs aber in diesen Linien nicht weiter getheilt werden sollte [2]). Durch diese väterliche Verordnung entstanden zwei regierende Speciallinien in der zella-hannöverischen Hauptlinie, zu Hannover oder Calenberg und zu Zella.

Ernst August zu Hannover führte 1680, mit Einwilligung seines Vetters, Herzog Georg Wilhelm's zu Zella, das Erstgeburtsrecht in der hannöverisch-calenbergischen Linie ein [3]). In dem Churfürstendiplome für Ernst August von 1692 wurde das eingeführte Erstgeburtsrecht bestätigt; der Kaiser erklärte:

„Dafs (nachdem des Herzogs Georg Wilhelm Liebden sich gegen uns erkläret, es dero Bruder Ernst August — — zu überlassen) wir bewirken wollen,

1) *Moser* XIII. S. 98.

2) *Lünig* Part. spec. cont. II. unter Braunschweig S. 117—126.

3) *Moser* XIII. S. 108.

dafs jetzgedachten Herzogs Ernst Augusts zu Braunschweig Liebden vor sich und dero Descendenten männlichen Geschlechts juxta ordinem primogeniturae die Churwürde wirklich erlangen."

Seit Erlangung der Churwürde fand natürlich die Bestimmung der goldnen Bulle auch auf Hannover Anwendung.

Als zur Chur gehörig wurden aber sämmtliche Lande dieser Linie angesehen, denn es heifst:

„Mit dieser neunten Chur sollen des Hertzogthums Braunschweig-Lüneburg Fürstenthümer Zella, Calenberg und Grubenhagen, samt denen darzu gehörigen Grafschafften Hoya und Diepholtz, auch übrigen gedachter beyder Gebrüder Liebden Liebden zugehörige Lande, Aemter, Stücken und Pertinentien ewig und unzertrennlich, so lange eine männliche ehliche Descendenz von seiner Liebden Hertzogen Ernesto Augusto vorhanden, gehören und unter denen Landen dieser neunten Chur samt und sonders begriffen seyn [1])."

Im J. 1705 starb mit Georg Wilhelm die zellische Linie aus, seitdem gab es immer nur Einen regierenden Herrn in der churfürstlichen, jetzt königlichen Linie zu Hannover.

Die neueste Sanction des Rechts der Erstgeburt findet sich in dem Landesverfassungsgesetze vom 6. August 1840. Cap. I. §. 12: „Die Ordnung der Thronfolge wird durch die reine Linealfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmt."

B. Herzoglich braunschweigische Linie.

Ueber die Einführung der Primogenitur im herzoglich braunschweigischen Hause konnte man bis jetzt nichts genaueres angeben. Selbst *Moser* theilt uns hier nur Vermuthungen mit. Ich habe mich daher an einen geachteten braunschweigischen Beamten, Herrn Finanzrath *Mengen*, gewendet, welcher so gütig war, mir die nothwendigen Notizen zu verschaffen. Ich werde die mir gewordenen zuverlässigen Angaben auszugsweise mittheilen.

Heinrich, der Stammvater dieser Linie, war der ältere Sohn Herzog Ernst's zu Zella; er stiftete die frühere dannenbergische, jetzt wolfenbüttel'sche Linie. Herzog August zu Wolfenbüttel führte 1636 das Recht der Erstgeburt in seinem Hause ein, indem er den Ständen des Herzogthums unter dem 19. Januar 1636 einen

1) *Moser* XIII. S. 109.

Revers wegen Aufrechterhaltung der Bestimmung des Vertrags von 1535 (pactum Henrico-Wilhelminum) über Untheilbarkeit, Primogenitur und Volljährigkeitsalter ausstellte. Diese Reversalen sind seitdem beibehalten worden. Das Formular dazu findet sich in *Bülow's* Beiträgen zur Geschichte der braunschw.-lüneburg. Lande. S. 203. (Braunschweig 1829.)

In den unter dem 9. April 1770 zusammengestellten und als Gesetz publicirten Gesammtlandschaftsprivilegien und Befugnissen heifst es Art. 9.: „Der gnädigste Landesherr wollen von getreuen Ständen die Erbhuldigung nicht eher verlangen, bis dieselben, wie über den punctum primogeniturae also über das pactum Henrico-Wilhelminum hinlänglich assekurirt sind[1]).“

Das Verfassungsgesetz, die „neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. October 1832“, enthält folgende Bestimmung, §. 14.:

„Die Regierung wird vererbt in dem fürstlichen Gesammthause Braunschweig-Lüneburg nach der Linealerbfolge und dem Rechte der Erstgeburt und zwar zunächst in dem Mannsstamme aus rechtmäfsiger ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe. Erlischt der Mannsstamm des fürstlichen Gesammthauses, so geht die Regierung auf die weibliche Linie nach gleichen Grundsätzen über.“

VI. Würtemberg.

In dem Herzogsbriefe für Würtemberg vom 21. Juli 1495 wurde die Untheilbarkeit aller würtembergischen Lande festgesetzt, „dafs auch solches Hertzogthum nicht zertrennt noch zertheilt werde, sondern bei einander bleib[2]).“

Eine merkwürdige abweichende Bestimmung wird sodann zu Gunsten Eberhard's des jüngern und dessen Descendenz getroffen. Nach Abgang derselben soll jedoch die regelmäfsige Primogeniturordnung eintreten (S. 287). „Also das die Erstgebornen und die Ihenen von Iren absteigenden Linien allezeit vor andern

1) *v. Liebhaber*, herzogl. braunschw.-lüneb. Landrecht. I. S. 418. Braunschweig 1791.

2) *Lünig*, Reichsarchiv Part. spec. cont. II. unter Würtemberg S. 710. Siehe auch *Mohl*, würtemb. Staatsrecht I. S. 171.

statt und Vorgang haben, so lange Herrn von Würtemberg sein werden."

Durch den brüderlichen Vertrag vom 28. Mai 1617 wurde die angeführte Disposition des Herzogsbriefs von neuem bestätigt [1]):

„Und erstlich ist in Kraft solcher angezogenen Verträge und Erection dahin einmüthiglich abgeredet, dafs Herzog Johann Friedrich als der erstgeborne und ältiste Herr Bruder das Herzogthumb Würtemberg und Teck sammt allen Graf- und Herrschaften, an Land und Leuten, Regalien und Würden, in Geistlichen und Weltlichen, wie solche dero geliebter Herr Vater und Voreltern, regierende Herzöge zu Würtemberg wirklich besessen, regieret, genossen und gebrauchet, überall nichts ausgenommen, für sich und dero eheliche männliche Leibeserben und derselben Nachkommen in Kraft, Form und Mafs, wie oben angezogene Verträge und darauf erfolgte Erection ausweisen, haben und behalten soll."

Nur Mömpelgard sollte von dieser Bestimmung ausgenommen sein und dem zweiten Bruder als regierendem Herrn überlassen werden.

Der dritte Bruder erhielt einige Ortschaften „mit aller Zubehör an Land und Leuten, sammt hoher Oberkeit und allen Gerechtsamen", mit der Bemerkung:

„Dieweil diese Eigenmachung der Voreltern Exempeln zuwider aus freiwilligem gutem Gemüth hergeflossen, so ist ausdrücklich hiermit verabschiedet, dafs es in dergleichen künftigen Fällen zu keinem praejudicio gedeutet, viel weniger gleichfalls zu practiciren, von jemand begehrt noch gestattet, sondern nur als ein Specialfall gehalten werden soll."

Die übrigen Brüder sollten nur Gelddeputate und Naturalien erhalten, an den Orten ihrer Residenz aber durchaus keine Hoheitsrechte ausüben.

Das Testament Herzog Eberhard's III. von 1664, durch welches alle Abfindungen in Land und Leuten abgeschafft und die Untheilbarkeitsverordnung ausdrücklich auch auf alle künftig zu erwerbenden Land und Leute erstreckt wurde, hat bereits an anderer Stelle Erwähnung gefunden [2]). (S. 288.) Die kaiserliche Bestätigungsurkunde erfolgte am 29. April 1664. Die Landschaft nahm diese Verordnung unter die Landesgrundgesetze auf.

---

1) *Lünig* a. a. O. S. 745—754.

2) *Moser* XIII. S. 245.

Das Testament Herzog Alexander's von 1737 enthält eine neue Bestätigung der Primogeniturordnung[1].

Die würtembergische Verfassungsurkunde von 1819 Cap. 2. §. 7. sagt: „Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Linealerbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt."

VII. Baden[2]).

Die gegenwärtig regierende Linie ist die baden-durlach'sche. Markgraf Georg Friedrich zu Baden-Durlach verordnete in seinem Testamente von 1615: „Dafs allein der Erstgeborne ihm in der Regierung folgen und die Linealsuccession statthaben solle[3]).

Markgraf Friedrich V. setzte im J. 1649 in seinem Testamente seine drei Prinzen zu Erben ein; doch sollte der Erstgeborne *allein* regierender Herr sein, die Lande unzertrennt bleiben und die Linealsuccession Platz greifen[4]). Kaiser Ferdinand III. bestätigte dieses Testament am 25. April 1654.

Markgraf Friedrich Magnus hat in seinem Testamente 1693 das Recht der Erstgeburt und der Linealsuccession in seinem Hause bestätigt, und es auf den Fall erstreckt, wenn auch das Baden-Baden'sche anfallen sollte[5]).

Dieser Fall ist im J. 1771 eingetreten und es giebt seitdem nur eine regierende Linie in Baden, welche zu den früher markgräflichen Erblanden zahlreiche Gebietstheile erworben hat.

Für die Gesammtheit dieser Lande setzte die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 §. 3. fest: „Das Grofsherzogthum ist untheilbar und unveräufserlich in allen seinen Theilen."

---

1) *Moser* a. a. O. S. 247.

2) Mehrere auf die Einführung der Primogenitur bezügliche badische Hausgesetze sind nur im Auszuge gedruckt; leider sind die erbetenen Actenstücke aus dem grofsherzoglichen Archive bis heute noch nicht eingetroffen.

3) *Michaelis*, Geschichte der Chur- und fürstlichen Häuser B. III. S. 216.

4) *Moser*, Familienstaatsrecht Th. I. S. 141.

5) *Michaelis* a. a. O. S. 234. *Moser* a. a. O. S. 142.

Durch das badische Hausgesetz vom 4. October 1817, welches in der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 bestätigt wurde, ist die Primogenitur von neuem festgestellt.

VIII. Hessen.

A. Hessen-Kassel.

Die Primogenitur in der kassel'schen und darmstädtischen Linie beruht auf dem S. 292 bereits erwähnten Vertrage zwischen Landgraf Wilhelm zu Hessen-Kassel und Landgraf Georg zu Hessen-Darmstadt[1]) vom 24. September 1627.

Dieser Vertrag wurde vom Kaiser bestätigt. Am 8. Juni 1628 wurde vom Kaiser für Hessen-Kassel in Beziehung auf den erwähnten Vertrag ein besonderes Primogeniturdiplom ausgefertigt[2]). In der Einleitung desselben heifst es:

„Demnach durch vielfältige Zerreifsung und Vertheilung der Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften und durch Menge der regierenden Herrn, nicht allein vornehme alte Familien und Geschlechter im heil. römischen Reiche an Reputation und Vermögen merklich geschwächt und zurückgesetzt, sondern auch Land und Leute zu unserm und des Reichs höchstem Schaden und Nachtheil ins äufserste Verderben gestürzt würden u. s. w.“

Es wird daher festgesetzt:

„Dafs zu jederzeit nur ein einziger regierender Landesfürst und Herr aus des ältesten Geburtslinien posterirend in der fürstlich hessen-kassel'schen Linie sein und nach den Rechten der Erstgeburt admittirt werden solle.“

Dabei wird dem Erstgebornen die Pflicht auferlegt:

„Dafs solcher der Primogenitur fähige Fürst die andern Fürsten nach billigen Dingen und Ermessen des Erstgebornen, mit Zuziehung der Ritter- und Landschaft und wie es bei andern fürstlichen Häusern im heil. Reich so das Recht der Erstgeburt haben, gebräuchlich ist, ablege und sich mit denselben abfinde.“

Nach längern Verhandlungen[3]) setzte Kassel durch, dafs die Primogeniturordnung auch im westphälischen Friedensinstrumente bestätigt wurde. Instr. pac. osnabr. art. 15. §. 15.:

---

1) *Lünig*, Part. spec. cont. II. unter Hessen S. 827—838, woselbst sich auch die kaiserliche Ratification befindet.

2) *Lünig* a. a. O. S. 846.

3) *Moser* XIII. S. 147.

„Firmum quoque maneat et inviolabiliter custodiatur jus primogeniturae in qualibet domo Hassiae cassellana et darmstadina introductum et a caesarea majestate confirmatum.“

Das Haus- und Staatsgesetz vom 4. März 1817 setzte von neuem die Linealerbfolge und die Primogenitur fest. Die hessische Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 §. 3 sagt: „Die Regierung des churhessischen Staates — ist erblich vermöge leiblicher Abstammung aus ebenbürtiger Ehe nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt.“

B. Hessen-Darmstadt.

In Hessen-Darmstadt beruht die Primogenitur, aufser auf dem bereits erwähnten Vertrage mit Kassel von 1627, auf einer Erbeinigung der Brüder Ludwig, Philipp und Friedrich, vom 13. August 1606 [1]).

Die beiden jüngern Brüder resignirten zu Gunsten des Erstgebornen und seiner Descendenz auf die Succession in Land und Leute und liefsen sich dafür nur ein ansehnliches Deputat in baarem Gelde versprechen:

„Demnach wir bei uns vernünftig ermessen, auch die tägliche Erfahrung bezeuget, dafs durch Vertheilung und Zerreifsung der Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften und die Menge der regierenden Herrn nicht allein Land und Leute in Abgang und Verderben kommen, sondern auch die Häuser und Geschlechter sowohl an ihrer Reputation, als auch am Vermögen sehr geschwächt werden und letzlich gar zu Boden gehen . . . . so ist bewilligt, dafs Land und Leute mit unterschiedenlichen Regierungen nicht beschwert, auch nicht zerrissen werden — — — dafs unter uns und unsern Nachkommen unserer lieben Fürsten zu Hessen nit mehr als ein regierender Herr sei, die andern aber sich nach Gelegenheit der Land mit Geld oder in andern Wegen ablegen lassen sollen.“

Die kaiserliche Bestätigung erfolgte am 29. Mai 1608 und erklärte, „dafs diese Statuta hinfüro zu ewigen Zeiten tauglich, kräftig und beständig sein, die Kraft und Wirkung eines immerwährenden ewigen Statuti oder pacti gentilitii und juris primogeniturae haben sollten.“

Die hessen-darmstädtische Verfassungsurkunde von 1820 Tit. I.

1) *Lünig* a. a. O. S. 812., woselbst sich auch die kaiserliche Bestätigung findet.

Art. 5. erklärt: „Die Regierung ist in dem grofsherzoglichen Hause erblich nach Erstgeburt und Linealfolge."

C. Hessen-Homburg.

Hessen-Homburg ist, wie bereits S. 377 erwähnt, aus einem hessen-darmstädtischen Deputat ein selbstständiger Staat geworden.

Die hessisch-homburgischen Hausgesetze waren bis jetzt dermafsen unbekannt, dafs selbst *B. W. Pfeiffer*, dieser gründliche Kenner der hessischen Staatsgeschichte, von der Existenz einer eigenen Primogeniturordnung in dieser Linie nichts erfahren hat. Er giebt die höchst unbestimmte Mittheilung: „In dem Hause Hessen-Homburg endlich richtet man sich wohl nach dem ältern Rechte des Stammhauses, jetzigen Grofsherzogthums Hessen [1])."

Ich bin dagegen in Stand gesetzt, durch genaue archivarische Mittheilung diese Angabe dahin zu berichtigen, dafs Landgraf Friedrich Karl zu Hessen-Homburg am 9. October 1749 eine sehr ausführliche Primogeniturordnung gegeben hat, welche bis jetzt ungedruckt ist. Ihr Hauptpassus lautet:

„Nachdem wir in reife Erwägung gezogen, wie nach vielfältig trauriger Erfahrung durch Gemeinschaften und Theilungen oft die gröfsten Häuser ihren alten Glanz verlieren und Herrn und Unterthanen in ein unvermeidliches Verderben gestürzet werden, auch wir in unserm fürstlichen Hause selbst die unläugbarsten Proben haben, was für betrübte Folgen die Communion nach sich gezogen — so haben wir in diesen ganz erheblichen, ja äufserst wichtigen Betrachtungen schon im vorigen Jahre bei uns den ernsten und unbeweglichen Entschlufs gefafst gehabt, das Recht der Erstgeburt in unserer fürstlichen Linie auf die rechtsgültigste Art einzuführen. Wir ordnen demnach, dafs nach unserm tödtlichen Ableben unser erstgeborner Sohn, Prinz Friedrich Christian, und in desselben Ermangelung dessen erstgeborner Sohn oder falls er ohne männliche Leibeserben oder vor uns Todes verführe, der von unsern übrigen Söhnen, so uns Gott mit solchen segnen sollte, unmittelbar nach ihm folgende und sofort jedesmal derjenige, so der Linie nach der nächste, in unsern sämmtlichen Aemtern succedire [2])."

Am 15. Juni 1771 wurde die Primogenitur vom Landgrafen

1) *Pfeiffer* a. a. O. S. 124.

2) Archivarische Mittheilung des Herrn Geheimenraths-Secretärs *Wiesenbach.*

Friedrich Ludwig bestätigt; von neuem in dessen Hausgesetz vom 10. Juni 1803 [1]).

Nachdem Hessen-Homburg souverän geworden war, wurde am 28. October 1816 ein umfassendes Hausgesetz gegeben, welches folgende hierher gehörende Stelle enthält:

„Wir finden für gut, gedachtes jus primogeniturae als souveränes Oberhaupt unsers fürstlichen Hauses abermals durch gegenwärtige Urkunde zu wiederholen und zu bekräftigen, wiederholen und bestätigen auch solches hiermit auf das feierlichste und dergestalt, daſs dieses jus primogeniturae in unserm fürstlichen Hause zu ewigen Zeiten als ein unveränderliches und keinem Widerspruche unterworfenes Hausgesetz gelten und aufrecht erhalten werden soll, mithin kraft desselben unser erstgeborener Prinz nicht nur als Erbprinz unser alleiniger Lehns- und Allodial-Erbe sein und bleiben, sondern demselben unser gesammter Nachlaſs, nichts ausgenommen, wie es Namen haben mag, erblich zufallen, die jüngern oder nachgebornen Prinzen aber sich mit der weiter unten bestimmt werdenden Apanage begnügen und unter keinerlei Vorwand weder am Lehen noch Allodium Ansprüche zu machen berechtigt, sondern vielmehr durch die Zahlung der Apanage in Hinsicht unsers gesammten Nachlasses — — für sich und ihre Erben zu ewigen Zeiten abgefunden sein sollen [2]).“

Dieses Hausgesetz wurde anerkannt von den Prinzen Friedrich Joseph, Gustav und Ferdinand. Gleiche Anerkennung wurde ertheilt vom Prinzen Philipp, Wien den 27. Nov. 1816 und vom Prinzen Ludwig Wilhelm, Neapel den 19. Febr. 1817.

IX. Meklenburg.

Die erste Grundlage für die Einführung der Primogenitur legte das Testament Johann Albrecht's I. vom 22. Oct. 1573, kraft dessen Herzog Johann, als der älteste Sohn, regierender Landesfürst sein, alle Lande und Leute erhalten, aber auch alle Lasten auf sich nehmen und dem jüngern Sohne nur einige Aemter und Comthureien, jedoch „ohne die landesfürstliche Hoheit, Obrigkeit und Herrschung“ einräumen sollte [3]). Sehr bezeichnend sind die

1) Archivar. Mittheilung.

2) Archivar. Mittheilung.

3) *Ludolf* a. a. O. Fasciculus IV. 88—111. und *Lünig*, Part. spec. cont. II. 502—518.

Worte dieses Testaments über die unausbleiblichen Nachtheile gemeinsamer Regierungen (S. 323).

Kaiser Maximilian bestätigte dieses Testament am 12. Juni 1574 [1]).

Dennoch fand schon 1611 eine Theilung unter den Enkeln des Testators statt [2]).

Im J. 1654 machte Adolf Friedrich, der Stammvater des jetzigen grofsherzoglichen Gesammthauses, eine letztwillige Disposition, wodurch er die Primogenitur, jedoch mit einigen Modificationen, von neuem anordnete [3]).

Im J. 1695 ging die güstrow'sche Linie ab, und es entstanden grofse Streitigkeiten zwischen dem regierenden Herrn Friedrich Wilhelm, Adolf Friedrich's Enkel, und dem jüngsten Sohne des letztern, Adolf Friedrich II., welcher unterdessen zu Strelitz eine eigene Linie angelegt hatte, über die güstrow'sche Verlassenschaft [4]).

Dieselben wurden durch den s. g. hamburger Vergleich vom 8. März 1701 beigelegt, vermöge dessen Adolf Friedrich II. auf Güstrow verzichtete und dafür Strelitz und Ratzeburg mit aller Landeshoheit, cum voto et sessione in comitiis zugetheilt erhielt [5]).

In diesem Vergleiche wurde die Primogenitur für beide Linien, die schweriner und die strelitzer, festgesetzt:

„Solcher Gestalt soll das jus primogeniturae et linealis successio sowohl in der jetzigen von weiland Herrn Friedrich zu Meklenburg herstammenden Linie, als auch bei Herrn Adolph Friedrich Durchlaucht fürstlichen Descendenz zu ewigen Zeiten unverrückt observirt werden."

Dieser Vertrag wurde vom Kaiser am 26. März 1701 bestätigt.

Dadurch ist die Primogenitur in beiden gegenwärtig regierenden Linien des Hauses Meklenburg eingeführt.

In der schwerin'schen Linie wurde dieselbe nochmals durch

---

1) *Lünig*, Part. spec. cont. II. unter Meklenburg in supplem. ult. S. 1036.

2) *Lünig* a. a. O. in supplem. ult. S. 1038.

3) *Ludolf* a. a. O. S. 111 — 133. Im Auszuge bei *Moser* XIII. S. 190.

4) Siehe die beiderseitigen Rechtsdeductionen bei *Moser* XIII. S. 195 — 202.

5) *Ludolf* a. a. O. S. 133 — 140 und bei *Lünig*, Part. spec. cont. II. unter Meklenburg S. 595., im Auszuge bei *Moser* XIII. S. 203 — 208.

einen Vertrag des regierenden Herrn mit seinen beiden nachgebornen Brüdern am 31. Januar 1707 bestätigt [1]). (S. 348 und 395.)

X. Holstein.

A. Gottorfische Linie.

Sehr viel Interesse bieten die Kämpfe zwischen den Landesherren und den Ständen über Wahlrecht und Erbrecht. Ich verweise hier auf den mehrfach erwähnten Aufsatz von *Michelsen*, über das Wahlrecht der schleswig-holstein'schen Stände [2]).

Herzog Johann Adolf von Gottorf führte kraft testamentarischer Disposition vom 9. Jan. 1608 unter seinen Nachkommen die Primogenitur ein [3]):

„Wir thun kund und bekennen, dafs wir unserer und unserer lieben Posterität höchste Nothdurft zu sein erachtet, nach dem Exempel der uns am nechsten benachbarten fürstlichen Häuser auf Mittel zu gedenken, wodurch hochschädliche und zu Zerrüttung unsers Stammlehns gereichende Rechtfertigungen unter unsern Nachkommen gänzlich verhütet und unser jetzo einhabender Antheil des Fürstenthums Holstein nebst den incorporirten Landen und was denselbigen inskünftige ferner accresciren könnte, ungetheilt beisammen gehalten werden möge. — — —

„Hierum disponiren wir, dafs nämlich unter unsern Erben und Lehnsfolgern bei der Succession unserer einhabender Fürstenthümer und Lande, es sei Lehn oder Erbe, wie es Namen haben mag, und wo dieselbe belegen seyn, nichts überall ausbeschieden, das jus primogeniturae von Erben zu Erben statt haben soll, dergestalt und also, dafs nach unserm tödtlichen Abgang — — — unser jetzo einhabender Antheil an dem Fürstenthum Schleswig-Holstein samt denselben incorporirten Landen und was denenselben bei unserer Lebzeit oder sonsten inskünftige, unter was Titul und Namen es geschehen mag, zuwachsen oder angeleibet werden könnte, ohne einige Theilung oder Zertrennung folgen und gebühren solle, unserm erstgebohrnen Sohn, der eines Lehens fähig und der Regierung Land und Leute vorseyn mag."

Kaiser Rudolf II. bestätigte am 28. Febr. 1608 diese Verordnung in Bezug auf Holstein als deutsches Reichslehn, König Christian IV. von Dänemark in Bezug auf das Herzogthum Schleswig

1) *Moser* XIII. S. 206—208.

2) Zeitschrift für deutsches Recht III. S. 84.

3) Die Primogeniturordnung findet sich bei *Lünig*, Part. spec. cont. II. unter Holstein S. 56. *Moser's* Familienstaatsrecht I. S. 156.

als dänisches Kronlehn am 13. Juli 1609 und abermals am 22. März 1630.

Diese Primogeniturordnung stand in Widerspruch mit dem alten Wahlrechte der schleswig-holstein'schen Stände und es kam auf dem Landtage zu Schleswig 1616 zu heftigen Streitigkeiten, indem der älteste Sohn Johann Adolf's kraft seines Primogeniturrechts ohne weiteres succediren, die Stände ihn dagegen kraft ihres Wahlrechts wählen wollten.

„Endlich sahen sich die Stände genöthigt, eine solche Erklärung zu geben, dafs die beiden Landesherren sich zufrieden damit erklärten, und es blieb jetzt nur übrig, sich wegen des Formulars der landesherrlichen Privilegienbestätigung zu vereinigen, worüber man sich zuletzt dahin verglich, dafs dasselbe lauten sollte: „„jedoch den punctum electionis ad jus primogeniturae restringiret[1]).““

Zufolge des rothschilder Friedens 1658 erlangte Herzog Friedrich für seinen schleswig'schen Landestheil die volle Souveränetät; derselbe erneuerte in seinem Testamente als souveräner Fürst die Primogeniturordnung mit den Worten:

„Nechst disem ordnen, sezen und wollen wir, dafs unser vilgeliebter ältester Sohn — — Christian Albrecht — — Einhalt des in unserm fürstlichen Hause eingeführten, auch nachgehends von Kaysern zu Kaysern bestättigten, nunmehr auch von uns im Fürstenthum Schleswig aus unbeschränkter souveräner Macht bestärckten und erneuerten juris primogeniturae in denen von uns beherrschten Fürstenthümern, Landen, Stätten und Leuten ohne einige Schmälerung — — uns succediren und erblich nachfolgen soll[2]).“

Die gottorfische Primogeniturordnung wurde von den Kaisern Leopold und Joseph wiederholt bestätigt. Letzterer nahm sogar diese Bestätigung 1707 in das Instrument des altranstädter Tractats auf[3]).

B. Aeltere königliche Linie.

In der königlichen Linie gab Friedrich III. am 24. Juli 1650 „ein Erbstatutum juris primogeniturae et majorennitatis,“ welches

1) *Michelsen*, das Wahlrecht der schleswig-holsteinischen Stände, in der Zeitschrift für deutsches Recht III. S. 101.

2) *Moser* I. S. 157.

3) *Moser* XIII. S. 177.

in Ansehung des Herzogthums Holstein von Kaiser Ferdinand III. den 9. Dec. 1650 und abermals vom Kaiser Leopold den 6. Mai 1664 bestätigt wurde; für das Herzogthum Schleswig ertheilte Friedrich III. als Oberlehnsherr sich selbst die Confirmation [1]). In dieser Primogeniturordnung heifst es:

„Es sollen danach die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit deren incorporirten Landen und allen, was denselben in Zukunft etwa accresciren möchte, für die königliche Linie stets untheilbar sein, indem die Erfahrung sattsam gelehrt hat, dafs die Zerstückelung des Landes und Vervielfältigung der Landesregierungen nicht minder der Fürstenfamilie als den Unterthanen zum Nachtheile gereicht. Es solle daher in Zukunft die Succession immer einem einzigen Lehnsherrn nach dem Rechte der Erstgeburt zufallen."

C. Jüngere königliche Linie.

Auch in der sonderburg'schen Linie des schleswig-holstein'schen Fürstenhauses wurde die Primogenitur eingeführt durch das herzogliche Erbstatut vom 17. Dec. 1633, welches am 12. Jan. 1634 vom König Christian IV. als Lehnsherrn des sonderburg'schen Landes, sowie am 10. Oct. 1648 vom König Friedrich III. confirmirt worden ist [2]).

D. Holstein-Oldenburg, jetzt Oldenburg.

König Christian V. erklärte im J. 1691, dafs die für seinen Antheil an den Herzogthümern festgesetzte Primogeniturordnung auch auf die ihm anheimgefallenen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst angewendet werden sollte. Kaiser Leopold ertheilte am 6. Juni 1691 die gesuchte Bestätigung zu dieser Extension „auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst nicht anders als ob selbige in mehrermeldetem Statute deutlich genannt wären." Demnach richtete sich die Succession in Oldenburg und Delmenhorst nach dersel-

1) Kaiser Ferdinand's III. Bestätigung des vom König Friedrich III. wegen der Herzogthümer Schleswig und Holstein zu Kopenhagen den 24. Juli 1650 errichteten Erbstatuti juris primogeniturae et majorennitatis, soweit dasselbe Holstein betrifft, d. d. Wien 9. Dec. 1650, abgedruckt in *Egger's* deutschem Magazine vom J. 1794. S. 624—637.

2) Dieses Hausgesetz ist theilweise abgedruckt in der 1837 zu Halle erschienenen kleinen Schrift: „Die Erbfolge in Schleswig-Holstein" S. 11. 12.

ben Norm, wonach der königliche Antheil von Schleswig-Holstein vererbt wurde [1]).

Im J. 1773 gelang der königlichen Linie die Erwerbung des gottorf'schen Antheils durch Austausch der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, welche an den gegenwärtig regierenden Zweig des gottorf'schen Hauses übertragen wurden.

„Ein specielles Hausgesetz für das grofsherzoglich oldenburg'sche Haus existirt nicht, sondern soll vielmehr erst erlassen werden und nach Art. 24 des Staatsgrundgesetzes vom 18. Febr. 1849 dem Landtage zur Kenntnifsnahme und soweit nöthig zur Zustimmung vorgelegt werden.

„Die Primogenitur ist nach dem allgemeinen Hausgesetze der gottorf'schen Linie, welches am 9. Jan. 1608 von Herzog Johann Adolf erlassen wurde und nach den Tractaten vom 11. April 1767 und 21. Mai 1773 immer gleichmäfsig beobachtet worden [2]).“

Das neue Staatsgrundgesetz vom 18. Febr. 1849 Art. 8. verordnet: „Die Landesregierung ist erblich im Mannsstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge.“

XI. Anhalt.

A. Dessau.

Fürst Leopold zu Dessau errichtete im J. 1727 eine Primogeniturordnung, dieselbe aber wurde erst am 12. April 1729 vom Kaiser bestätigt [3]).

B. Bernburg.

Im J. 1667 reservirte sich Victor Amadeus in seinen Ehepacten, die Primogenitur in seinem Hause einführen zu können. Der nachgeborne Fürst Friedrich zu Harzgerode traf eine gleiche Bestimmung für seine Linie und dessen einziger Prinz Wilhelm behielt sich ein gleiches bei seiner Vermählung 1671 in den Ehepacten vor.

1) *Michelsen* a. a. O. S. 104.

2) Mittheilung des Herrn Cabinetsrath *v. Grün* in Oldenburg.

3) *Moser*, Familienstaatsrecht I. S. 140.

Im J. 1677 führten Bernburg und Harzgerode durch einen gemeinsamen Vertrag die Primogenitur in ihren Landen wirklich ein [1]). Im J. 1678 erneuerte Victor Amadeus zu Bernburg das Primogeniturrecht in seinem Testamente, welches der Kaiser bestätigte. Aus bestimmten Gründen wurde dieses Testament von 1678 wieder aufgehoben und 1696 ein neues errichtet, welches die Primogenitur unter einigen Modificationen wieder verfügte. Im J. 1699 wurde zwischen Bernburg und Harzgerode ein Vertrag errichtet, kraft dessen die Primogenitur in beiden fürstlichen Linien von neuem verabredet ward. Auch dieses Testament wurde vom Kaiser confirmirt.

Im J. 1701 schlossen Bernburg und Harzgerode eine neue Uebereinkunft, in welcher stipulirt wurde, dafs für den Fall des Aussterbens der harzgerodischen Linie deren Lande dem nachgebornen Prinzen Leberecht accresciren sollten, auch sollten alle andern Anfälle in zwei gleiche Theile gehen, jedoch das Erstgeburtsrecht in beiden Linien, so lange beide neben einander bestehen würden, fortgepflanzt werden [2]).

Diesen Vergleich focht der Erbprinz von Bernburg an und beschwerte sich über denselben bei dem Reichshofrathe. Es wurde dieser Streit den 13. Febr. 1709 durch einen Vergleich beendigt. Kraft dessen wurde die Primogenitur abermals confirmirt, „damit nicht nur das fürstliche Haus bei seinem Lüstre erhalten, sondern auch die Collegien mit tüchtigen und geschickten Personen versehen und mithin Land und Leute überall wohl regiert werden möchten." Aber nicht nur für den subdivirten bernburgischen Antheil, sondern auch für den etwa sich ereignenden harzgerodischen Anfall wurde das Recht der Erstgeburt festgesetzt; doch sollte der jüngere Bruder Leberecht aufser seiner Geldapanage das Amt Hoym mit allen Pertinenzien, Zubehören, obern und niedern Gerichtsbarkeit, mit dem Patronatsrechte, doch ohne Landeshoheit erhalten [3]). Am 19. April 1709 erfolgte die kaiserliche Bestätigung dieses Vergleichs.

1) *Moser* XIII. S. 110. Familienstaatsrecht I. S. 137.

2) *Moser* XIII. S. 112.

3) Anhalt. Staatsr. 305 — 320.

C. Zerbst.

Fürst Johann zu Zerbst hatte schon in seinen Ehepacten 1649 auf Anrathen seines Schwiegervaters, Herzogs Friedrich zu Holstein, den Entschlufs ausgesprochen, die Primogenitur bei seiner künftigen Descendenz einzuführen. Allein er starb 1667, ohne die Sache durch ein Testament in Richtigkeit gebracht zu haben, mit Hinterlassung von vier unmündigen Prinzen.

Am 9. April 1676 trafen dieselben einen Vergleich, kraft dessen die drei jüngsten Brüder ihrem ältesten Bruder zwar das jus primogeniturae einräumten, aber dabei ausmachten, dafs alle Ausfertigungen in gemeinsamem Namen erlassen werden und dafs neue Anfälle nicht dem Erstgebornen allein zu Gute kommen, sondern getheilt werden sollten. Die Abfindung der Nachgebornen sollte zunächst in baarem Gelde stattfinden, ihnen jedoch im Falle ihrer Vermählung ein Amt zur Residenz eingeräumt werden [1]).

Dieser Vertrag wurde zwar vom Kaiser confirmirt, aber nachher vielfach angefochten und darüber gestritten, ob er nicht mehr eine Gemeinschaft als ein wirkliches Primogeniturrecht enthalte [2]). Im J. 1742 starb die Descendenz des Erstgebornen aus und es regierten nun beide von der jüngsten Linie noch übrigen vorhandenen Brüder, Johann Ludwig und Christian August, gemeinsam. Ein solches Abweichen von der Primogenitur erklärt sich dadurch, dafs nach dem Vergleiche von 1676 zwar unter den Linien selbst das Primogeniturrecht eingeführt worden, hingegen nicht bestimmt war, dafs es auch innerhalb jeder Linie beobachtet werden sollte. Im J. 1793 starb die zerbstische Linie aus.

D. Köthen.

In der köthen'schen Linie führte der Fürst Emanuel Lebrecht in seinem Testamente vom 2. December 1702 die Primogenitur

1) *Moser*, anhalt. Staatsr. S. 74 — 81., auch bei *Lünig*, Cont. II. part. spec. unter Anhalt 260 — 268.

2) Das Gutachten der Juristenfacultät zu Jena über diese Streitfrage theilt *Moser*, Staatsr. XIII. S. 115 — 120, im Auszuge mit.

ein [1]), der älteste Prinz sollte „zu einem völligen Successor in Land und Leute eingesetzt sein, der jüngere Prinz ein gewisses Amt erhalten, sammt allen Zubehörungen und Rechten mit Ausnahme des jus appellationum und legationum, welches dem Regierenden verbleiben müfste. Bei künftigen Erbfällen sollte der jüngere allezeit den dritten Theil mit allen landesfürstlichen Herrlichkeiten und Regalien bekommen. Es sollte auch in wichtigen Sachen der ältere Prinz mit dem jüngern fleifsig communiciren und dessen Rath erfordern, auch keinen Rath annehmen, es wäre denn der jüngere damit zufrieden."

Trotz dieser aufserordentlichen Vergünstigung protestirte der jüngere Prinz gegen die Einführung der Primogenitur, „da ohne seinen ausdrücklichen Consens das Recht der Erstgeburt nicht hätte eingeführt werden können."

Durch einen Vergleich vom 25. August 1716 vereinigten sich endlich die Brüder dahin:

„Dafs der Erstgeborne kraft des eingeführten Primogeniturrechts das gesammte Fürstenthum Köthen als regierender Fürst mit der Landessuperiorität, allen Oberherrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten behalten, aber unbeschadet der landesfürstlichen Hoheit dem zweitgebornen Bruder zur Apanage und Satisfaction die hohe Grafschaft Warmsdorf ohne alle Schulden cediren sollte. Dem nachgebornen sollten in seinem Antheile sehr bedeutende Hoheitsrechte eingeräumt werden, die Beamten in seiner alleinigen Pflicht stehen, die Appellation nach Köthen nur in bestimmten Fällen vorkommen, die jura episcopalia zwar dem Erstgebornen verbleiben, das Patronatsrecht aber dem Zweitgebornen zugestanden werden. Auch in dem Apanagium Warmsdorf sollte die Primogenitur Platz greifen [2])."

Die köthen'sche Linie ist mit Herzog Heinrich am 23. Nov. 1847 erloschen.

XII. Nassau [3]).

Von den zahlreichen Aesten der beiden Hauptzweige dieses

1) *Lünig*, Part. spec. cont. II. unter Anhalt S. 209. (unvollständig). *Moser*, Staatsr. des fürstl. Hauses Anhalt.

2) *Moser*, anhalt. Staatsr.

3) Die Hausgesetze dieser fürstlichen Familie sind so unvollständig abgedruckt, dafs ich bei dem Mangel an Material nicht wagen konnte, eine Ge-

Hauses bestehen nur noch zwei: Nassau-Weilburg im walramischen und Nassau-Diez im ottonischen Stamme.

Für die Linie Nassau-Weilburg, jetzt schlechtweg Nassau genannt, welche alle Lande der abgestorbenen Linien des walramischen Stammes vereinigt, bildet die am 10. Dec. 1761 vom Kaiser bestätigte Primogeniturordnung des Fürsten Karl zu Nassau-Weilburg die Grundlage der Erbfolgeordnung [1]). Das Recht der Erstgeburt wurde von neuem in dem berühmten Erbvereine vom J. 1783 (§. 24.) bestätigt.

Die Erbfolge der nassau-diezischen Linie interessirt uns hier nur soweit, als sie deutsche Lande regiert. Das Grofsherzogthum Luxemburg ist seit 1815 mit dem Königreiche der Niederlande vereinigt und demselben Erbgesetze unterworfen. Für das Königreich der Niederlande bestimmt die Constitution vom 24. August 1815 Cap. 2. §. 14.: „Die Krone ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt, so dafs der erste Sohn des Königs oder sein Descendent männlichen Geschlechts durch Repräsentation succedirt."

XIII. Lippe.

Schon Graf Simon III. ordnete im J. 1368 die Untheilbarkeit seiner Lande an:

„Dat unse vorschrevene Gemene Land und Herschop-thosamende unde ungedehlet, ewelicken tho blievende und wesen schall, unde des so hebben wy ene Gnade gegeven all unsen Rittern, Knechten, Steder — dat se, wanner wy nicht lenger ene sindt, nümmermehr nicht, dan in ene Hand hülden en dörven unde nicht dan enen Heren hebben, de der Herschop von der Lippe en Erbe sy [2])." (S. 318.)

Aber nur die Untheilbarkeit der Grafschaft und die Indivi-

---

schichte der Einführung der Primogenitur in diesem Geschlechte zusammenzustellen. Ich habe mich daher an den Director des geheimen Archivs zu Idstein, Herrn Dr. *Friedemann*, gewendet und von ihm das Versprechen erhalten, dafs mir eine gründliche Untersuchung über die nassauische Primogeniturgeschichte mitgetheilt werden solle. Da diese Mittheilung aber noch nicht eingegangen ist, so sehe ich mich genöthigt, sie in einen Nachtrag zu verweisen und hier mich auf einige kurze Bemerkungen zu beschränken.

1) *Moser*, Familienstaatsr. Th. I. S. 190.

2) *Lünig*, Part. spec. cont. II. unter Grafen und Herren S. 91.

dualsuccession, nicht der Vorzug des Alters wurde durch dieses Privilegium festgesetzt, vielmehr scheint es, als ob Simon III. der Landschaft und besonders den Städten ein beschränktes Wahlrecht unter seinen Descendenten habe einräumen wollen.

Am 12. Febr. 1593 erlangte Simon VI. vom Kaiser Rudolf ein Primogeniturdiplom, in welchem der Kaiser bezeugt[1]):

„Was massen mit etlichen glaubwürdigen uhralten, vor zweyhundert und mehr Jahren seinen Unterthanen zu Lande und Städten gegebenen Privilegio zu bescheinigen, auch sonsten des Orths männiglich bewust und unverborgen seye, dafs bey den Graffen und Herren zur Lippe über unverdencklicheJahre eine stete Gewohnheit gewesen, auch noch seye, und also förter bifs auff ihn Graff Simon continuirt verblieben, dafs die gantze Graffschafft Lippe und was derselben zugehörig und den Graffen und Herrn zur Lipp an Lehen, Erbveränderung, Eynigungen und auffgerichteten Verträgen, oder sonst an liegenden und unbeweglichen Güttern zustünde, jederzeit zu desto stattlicher Erhaltung und Fortpflantzung desselbigen gräfflichen Stammes und Nahmens, und umb gemeines Landes Besten willen unzerstückt und unzertheilt von den ältisten männlichen Leibes-Lehens-Erben, nach der Prärogativ und Succession der Primogenitur oder Erstgeburt alleinig regiert, innengehabt und gebraucht, die Unterthanen auch allein einem Manns-Erben in eine Hand gehuldigt."

Diesen alten Gebrauch des lippe'schen Hauses sanctionirt der Kaiser mit folgenden Worten:

„Dafs nach tödtlichem Abgang mehrgenanntes Graff Simons die gantze Graffschafft Lippe und was darzu gehört, ohne einige Theylung und Zertrennung vollenkommentlich folgen und gebühren solle dem erstgebohrnen Sohn, der eines Lehns fähig und der Regierung Land und Leuthe vorseyn mag, und nach Ableiben desselben abermals dem Erstgebohrnen, oder da sichs zutrüge, dafs dieselbe erste Linien ohne männlichen Lehnserben gäntzlich verfiele, alsdann Graff Simons ander gebohrnem Sohn, ob der noch im Leben wäre, oder da er tödtlich abgangen, gleichergestalt seinem Erstgebohrnen, und da auch desselben absteigende Linie auffhörete, solche Nachfolge also forth auff den dritten, viertten und Nachgebohrnen und derselben absteigende Linien männlicher ehelicher Geburt immer und ewiglich dahin zu verstehen, dafs zwischen bemelten Graffen zur Lippe und desselben Geschlecht männliches Stammes zu ewigen unauffhörlichen Recht die Succession der Graffschafft Lippe sambt ihren Pertinentien und Zubehörungen nach Ordnung und Erbgangsrecht die Erstgerechtigkeit und Primogenitur vererbt, die Unterthanen zu Land und Städten auch demselben Primogenito und erstgebohrnen Mannserben in eine Handt allein gehuldigt seyn sollen."

---

1) *Lünig* a. a. O. S. 555.

Das rudolfinische Privilegium wurde den 3. Sept. 1626 vom Kaiser Ferdinand II. auf's neue bestätigt [1]), 1653 [2]) von Ferdinand III., 1673 von Leopold I. [3]), 1706 von Joseph [4]), 1712 von Karl VI.

Merkwürdiger Weise vernichtete aber Simon VI. selbst, der Gründer der erwähnten Primogeniturordnung, den Segen, welchen diese Institution hätte tragen können, durch sein Testament von 1597, worin er sein kleines Land unter seine vier Söhne vertheilte und nicht einmal klare Bestimmungen über das Verhältnifs des Erstgebornen zu den Portionen der Nachgebornen traf [5]).

Der älteste Sohn wird zwar vorzugsweise in dem Testamente als der regierende Herr bezeichnet, die Nachgebornen erhalten aber in ihren Antheilen ausgedehnte Hoheitsrechte.

Langwierige Streitigkeiten zwischen der Linie des regierenden Herrn zu Detmold und der Nebenlinie zu Bracke waren die Folge dieser traurigen Inconsequenz [6]).

Der Erstgeborne, Bernhard, starb bald, so bekam Simon VII., als regierender Herr, Detmold; ein nach dem Testamente geborner Sohn, Philipp, erhielt Bückeburg; die Linie Hermann's zu Schwalenberg ging bald wieder ab und so gab es nur eine regierende Linie zu Detmold und zwei Nebenlinien zu Bracke und Bückeburg.

A. Detmold.

Ich übergehe die langwierigen Streitigkeiten, welche in der detmoldischen Linie zwischen Hermann Adolf zu Detmold und Jobst Hermann zu Biesterfeld geführt wurden.

In der detmoldischen Speciallinie errichtete am 7. April 1694

---

1) *Lünig* a. a. O. S. 96.

2) Ders. S. 104.

3) Ders. S. 106.

4) Ders. S. 568.

5) Ders. S. 97.

6) Diese Streitigkeiten theilt *Moser* sehr ausführlich mit B. XIV. S. 271—298 und S. 301—339. Wie wahr sind seine Worte: „So ruiniren die grofsen Familien einander durch mutuelle Ungerechtigkeiten!"

Simon Heinrich ein Testament[1]), worin er die strenge Primogeniturfolge für seine Descendenz von neuem einschärfte und die Nachgebornen nur auf ein Deputat setzte.

Am 18. Mai 1706 erlangte der älteste Sohn Simon Heinrich's die kaiserliche Bestätigung des väterlichen Testaments.

Die Streitigkeiten, welche nach dem Aussterben von Lippe-Bracke im J. 1709 zwischen Detmold und Bückeburg über den brackischen Anfall stattfanden, können uns hier nicht weiter interessiren.

B. Schaumburg-Lippe.

In dem Hause Lippe-Bückeburg, gegenwärtig Schaumburg-Lippe, errichtete Graf Philipp am 3. Februar 1668 eine vollständige Primogeniturordnung[2]):

„Wenn aber unsere Land und Leute nicht weit begriffen und wir selbsten erfahren die grofsen Kosten, welche bei der Regierung erfordert werden und also, wenn unsere Söhne das Unsrige gleich theilen, beide verderben würden und dahero nunmehr fast in alle Häuser Teutschlands die Primogenitur eingeführt, verordnen wir auch, dafs solch Erstgeburtsrecht bei unsern Nachkommen künfftig soll gehalten werden."

Trotz seiner klaren Einsicht in die Uebelstände einer getheilten Regierung konnte Graf Philipp es nicht über sich bringen, die Primogenitur auch consequent durchzuführen; er überwies nämlich dem zweiten Sohne ebenfalls einen Antheil an Land und Leuten, indem er ihm Haus und Amt Alverdissen mit denselben Rechten, wie er es selbst besessen, einräumte und somit wieder seine eigene Hauptbestimmung durchlöcherte. Im J. 1671 erfolgte für diese Disposition der lehnsherrliche Consens von Seiten Hessen-Cassels.

Am 19. Febr. 1672 machte Graf Philipp ein Codicill, worin er die Hauptpunkte seines Testaments bestätigte und nur wegen der Versorgung des zweiten Sohnes einige abändernde Bestimmungen traf[3]).

Im J. 1681 bestätigte er in einem andern Codicille das Recht der

1) *Moser* XIII. S. 316.

2) *Lünig*, Part. spec. cont. II. unter Grafen und Herren S. 564.

3) *Lünig*, Spic. sec. I. Th. 485.

Erstgeburt nochmals [1]). Schon Graf Philipp hatte die kaiserliche Bestätigung seiner Primogeniturordnung gesucht; es war aber bei seinen Lebzeiten nicht zum Abschlufs des Geschäfts gekommen; sein erstgeborner Sohn, Friedrich Christian, erhielt endlich am 24. Dec. 1687 ein kaiserliches Bestätigungsdiplom ausgestellt, dessen Hauptstelle folgendermafsen lautet:

„Haben darum — — nicht allein obinserirte Extractus testamenti et codicillorum in allem ihrem Innhalt, Mein- und Begreiffungen confirmiret und bestätiget, sondern auch krafft dises Brieffes gnädiglich bewilliget und verordnet, dafs zu jederzeit nur ein einziger regierender Landesherr und Graf in der Grafschafft Schaumburg, lippischen Antheils mit aller Hoheit, Nuzungen und Zugehör seye und nach dem Recht der Erstgeburt zu derselben Regierung und der dabei sonsten zu vertreten habender Besuchung der Reichs- und Crays-Tägen, auch anderer davon dependirenden Recht und Gerechtigkeiten, admittiret und zugelassen werden, mithin diser gräfl. lippische Antheil der schaumburgischen Grafschafft nach obermeldter Disposition weyland Grafen Philipps unzertrennet seyn und bleiben solle [2])."

XIV. Schwarzburg.

In den beiden Linien des fürstlichen, früher gräflichen Hauses Schwarzburg ist ebenfalls die Primogenitur ausdrücklich eingeführt und seitdem unverbrüchlich beobachtet worden.

A. Schwarzburg-Sondershausen.

Im J. 1691 ertheilte Kaiser Leopold I. dem Grafen Christian Wilhelm die grofse Comitive [3]), in dem darüber ertheilten Diplome erklärte er, dafs er geneigt sei, eine etwa zu errichtende Primogeniturordnung aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, nach erfolgter caussae cognitio, zu bestätigen:

„Damit das gräfliche Haus Schwarzburg zu stets währender Zeit bei beständigen Wohlsein und Aufnehmen, auch steter Ruhe und Frieden samt denen dabei interessirten Landen und Unterthanen um so viel mehr erhalten bleiben, hingegen allem besorgenden Zwietracht, Verderben und Unheil, so beides

---

1) *Lünig*, Spic. sec. I. Th. 487.

2) *Lünig*, Spic. sec. I. Th. 488. *Möser*, Familienstaatsr. 235.

3) *Lünig*, Part. spec. cont. II. unter denen Grafen zu Schwarzburg in supplem. 107—126.

Herrn und Unterthanen aus Spalt- und Theilungen der Graf- und Herrschaften zu gewarten, — — vorgebauet werden möge."

Durch einen Successionsvertrag, welcher am 7. Sept. 1713 zwischen den beiden Brüdern Christian Wilhelm und Anton Günther zu Sondershausen einerseits und ihrem Vetter Ludwig Friedrich zu Rudolstadt andererseits abgeschlossen ward, wurde die Primogenitur in beiden regierenden Linien eingeführt[1]).

Da dieser Familienvertrag als sanctio pragmatica des fürstlichen Gesammthauses angesehen wird und in der Entwickelung der Motive sehr interessant ist, so möge die Hauptstelle desselben hier Platz finden:

„Nachdem wir in reife Ueberlegung gezogen, dafs unsre gesammte fürstl. Lande dereinsten, wenn wir nach göttlichem Willen versterben sollten, dergestalt nicht beschaffen und hinlänglich, dafs ein jedweder von unsern Prinzen eine eigene Regierung oder auch nur einen fürstl. Staat an Dienern, Beamten und andern Nothwendigkeiten führen, weniger unsers fürstlichen Hauses Dignität, Respect, Hoheit und Splendeur, zumalen da hinkünftig, wie zu vermuthen, allerseits mehr fürstl. Erben erzeuget würden, in ihrer Integrität verbleiben oder es mit denenselben bei solcher vielfältiger Zerreifs- und Zergliederung unserer Lande und Vielheit derer in Land und Leuthe succedirenden Herren, als wodurch nicht allein vornehme fürstl. Häuser an ihren Kräften und Reputation augenscheinlich geschwächt und herunter kommen, sondern auch Land und Leuthe sowohl zu solcher fürstl. Häuser selbst, als auch zu Kais. Maj. des Reichs und gemeinen Wesens Nachtheil zerrüttet und zertrennt werden, in die Länge würde bestand haben können, anderer unzählbaren und vermefslichen Angelegenheiten, die solcher Zerspaltung eines Hauses gemeiniglich zu folgen pflegen, zu geschweigen, um welcher willen nicht allein heut zu Tage fast im ganzen röm. Reiche das Recht der Erstgeburt eingeführet, sondern auch selbiges in vorigen undenklichen Zeiten von den meisten Uhralten Teutschen ebensowohl beobachtet und noch immer in auswärtigen christl. Königreichen und Landen im Brauch gehalten und vor eine dem natürlichen, auch göttlichen Rechte nicht zuwider laufende, sondern vielmehr den Beifall der vernünftigen Völcker, ja eine nunmehr durchgehende Regul der Observanz in den Fürstenthümern vor sich habende ganz billige, rechtmäfsige und höchst nöthige Anstalt erkennet, und dabei dieses gar nicht angesehen, dafs bei derselben, gleichwie bei allen zeitlichen Dingen, bevorab denen Landesregierungen, sie seyen be-

1) *Moser* XIII. S. 343—349, vollständig bei *Junghans*, Geschichte der schwarzburg. Regenten S. 225—245.

schaffen wie sie wollen, sich hier und darein und andere Unvollkommenheit und Gebrechen je zuweilen finden lassen, denen jedoch so viel möglich vorgebaut oder dieselbe zum wenigsten gemindert werden können; also sind aus solchen fürdringenden tapfern Ursachen, welche von uns bis anhero lange und reiflich überleget, auch darüber nöthige, gewissenhafte informationes eingenommen worden, wir Fürst Christian Wilhelm, zumahlen auch auf beschehene nachdrückliche Vorstellungen unsers Herrn Bruders, Fürst Anton Günthers Lbd. mit deroselben Rath, Vorbewufst, Bewilligung und Vereinigung, wie auch wir, Fürst Ludwig Friedrich in conformität und zur Folgeleistung unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden und Lbd. disfalls in unsrer rudolstädtischen Linie allbereits gemachten Verordnung, unter allerhöchsten Kaiserl. Confirmation und Genehmhaltung, deren wir in antecessum in denen kaiserl. allermildesten privilegiis und diplomatibus zwar schon versichert, bewogen worden, das respectiva in unserm Hause allbereits eingeführte und bestätigte Recht der Erstgebuhrt, krafft dieses solenen und unwiderruflichen Vergleichs dergestallt feste zu setzen, dafs hinführo, da ohnedem allen menschlichen Ansehen nach, nach unsers Fürst Anton Günthers in Gottes alleinigen heiligen Willen stehenden Absterben, die sondershäusische Linie sich wieder consolidiren wird, zu ewigen Zeiten, ein jeder von unsern beiden Linien mehr nicht als ein regierender Herr und zwar allzeit der Erstgeborne derselben seyn, diesen auch von seinen Descendenten männiglichen Geschlechts, so lange deren übrig seyn werden, jedesmahl der Erstgeborne succediren; und da des Erstgebornen Linie abgegangen, die Succession mit eben dem Rechte und Ordnung auf den Secundogenitum und dessen männliche Descendenten jedesmahl den Erstgebohrnen, auch nach Abgang dessen Linie auf den Drittgebohrnen mit gleichem Rechte und Ordnung und sofort immer von einer Linie, wenn dieselbe nach göttlichen Verhängnifs mit allen ihren Descendenten gänzlich expiriret seyn würde, zur andern und in ordine generationis nächstfolgender Linie verfallen und bleiben, auch der Primogenitus und regierende Herr von jeder Hauptlinie die Regierung ohne Zumuthung derer andern allein führen, alle Verordnungen, patenta, resolutiones, decreta und was nur immer der Regierung, der Jurisdiction, Regalien und hohen Gerechtsamen über Land und Leuthe anhängig, in seinen Namen allein expediren und besorgen, und daferne unserm fürstlichen Hause etwas von Land und Leuthen oder deren Aequivalent zuwachsen würde, solches jedesmahl allein behalten und besitzen; jedoch aber nach dessen Proportion und Ertrag die Apanagia seiner Herrn Agnaten und zwar anfangs unter unsern jetzo paciscirenden Fürsten im ersten Grad nachlassender Prinzen, da die Apanagia ohnedem etwas gering ausfallen möchten, durch die Hälfte von dem fallenden Interesse, hernach aber in dergleichen Fällen durch den dritten Theil davon vermehren sollen. — — Gleichwie wir nun nicht zweifeln, dafs über dieser unsrer Verordnung und in unserm fürstl. Hause nunmehro krafft dieses aufser allen Zweifel gesetzten Recht

der Erstgebuhrt sich unsre nachgeborne Söhne um so viel weniger zu beklagen Ursache haben, als sie einestheils vernünftig erwegen und begreiffen können, dafs bei unendlichen Theilungen zuletzt die portiones ja so klein und wenig, als selbige dermalen Ihnen ausgesetzt werden möchten, fallen, zugleich aber die Hoheit und Lustre unsers ganzen fürstl. Hauses zu Grunde gehen und Ihnen damit selbsten die sonsten zu ihrer consolation immerfort bleibende Hoffnung, dafs auf jeden dererselben nach Gottes heiligen Willen und Vorsehung die gesammte Lande mit dem Vorrechte der Erstgebuhrt kommen können, entgehen würde [1])."

Die nachgebornen Herren sollen durchaus sich keine Hoheitsrechte anmafsen, sondern mit Apanagien in baarem Gelde und einer blofsen Wohnung zufrieden sein. Selbst auf den Fall, dafs eine der regierenden Linien aussterben sollte, wird festgesetzt, „dafs dann alle schwarzburgischen Lande unter einen regierenden Herrn coalesciren und also forderst unzertrennet und ungetheilet ewig beisammen bleiben mögen."

Christian Wilhelm errichtete am 21. Sept. 1716 ein Testament, worin er das Recht der Erstgeburt nochmals besonders in der schwarzburg-sondershäusischen Linie feststellte [2]):

„So viel nun die Succession unserer Lande und Leuthe und die institutionem heredis betrifft, so haben wir von langen Jahren her sowohl bei uns selbsten als mit unsers Herrn Bruders und Herrn Vetters Lbd. Lbd. von unserm gesammten fürstlichen Hause die Conservation und von Gott erlaubten Bemühung vor dieses unsers Hauses Aufnehmen in reifliche Erwegung gezogen und befunden, dafs die Einführung des juris primogeniturae von Gott selbsten unter seinem Volke vor ein nutzbares Mittel erachtet, auch bis jetzo fast nach gemeinem Völkerrecht gebrauchet, besonders im heil. röm. Reiche fast kein fürstl. Haufs mehr zu finden, darinnen ein solches nicht observiret und von alten und neuen Zeiten hero nach und nach zu Verbesserung ihres Staats einzuführen vor gut ermessen worden — — wir ferner wohl erwogen, dafs durch so viele Zertheilung und Zergliederung all Ansehen und Krafft des Hauses geschwächt, und da keiner also bei seiner portiuncula denen Staatsoneribus, oder sich sonsten gegen allerhand Zufälle zulänglich zu conserviren gewachsen seyn kann, folglich bei weitern Divisionen endlich vollends gar zernichtet, auch durch solcherlei öftere Abtheilungen (mehrer Ungemach zu geschweigen) die Archiva und Nachrichtungen des Hauses, zum höchsten Schaden

1) *Joh. Chr. Aug. Junghans* a. a. O. S. 229 ff.

2) Vollständig abgedruckt bei *Junghans* a. a. O. S. 247—262.

des publici distrahiret und zerrissen, ja dem Lande und Unterthanen nothwendig unzelige Unangelegenheiten und Verwirrungen zugezogen werden müssen, dahingegen durch eine wohleingerichtete Regierung die fürstl. Familie, auch Land und Leute in bessern und beständigen Flor und Lustre, auch in ihrer Hoheit, guten Schutz, obhabenden Rechten und Gerechtigkeiten füglicher administriret, mithin die Reichs-, Kreis- und andere onera ordentlich und schleuniger besorget werden, in Summa in- und aufserhalb unsere fürstl. Posterität dem Publico und Privato weit nutzbarer und unter guter Achtung und Respect ruhiger leben und sich considerabler aufführen können wird; solchem nach haben wir mit Gott entschlossen, ordnen und wollen auch hiermit, dafs nach unserm in Gottes Händen stehenden seeligen Ableben in dem völligen Fürstenthum und Landen unserer jetzigen sondershäusischen Portion, — wie auch in aller unserer Verlassenschaft, aufser was wir hierinnen davon anderst disponiret haben oder sonsten noch disponiren möchten, unser ältester Sohn, Herr Günther als Primogenitus, so lange Sr. Lbd. am Leben und nach dessen Abgang dessen nach Gottes Schickung etwan hinterlassender ältester Sohn und nachgehends dessen Sohnes Sohn, so förder jederzeit dessen älteste eheliche männliche Leibes-Lehns-Erben in absteigender Linie — dergestalt und also, dafs diese unsere Successionsordnung in unsern jetzigen und künftigen anfallenden Landen und Leuten mit aller Zubehör und im übrigen fernere Verhaltung durchgehends nach Ordnung des Rechts der Erstgeburt und wie solches in unserm fürstl. schwarzburgischen Gesammthause vorhin schon unter den 7. Septembris des 1713. Jahres durch eine gewisse Abrede und Verfassung, so hiemit allerdings pro norma gesetzet, verbleibet, specialiter und umständlich eingerichtet worden, veranstaltet, und vorführet, auch in welchen etwan sich ereignenden Punkten daselbst oder durch diese unser Specialdisposition nicht alles genugsam oder deutlich versehen wäre, nach der diesfalls im heil. Reich üblicher Primogenitur, Observanz, die Verfügung hergenommen werden solle [1])."

Der Testator suchte die kaiserliche Confirmation nach, welche am 17. August 1719 wirklich erfolgte. Die über die Ertheilung der Confirmation geführten Verhandlungen theilt *Moser* im Auszuge mit [2]).

Das Landesgrundgesetz vom 24. September 1841 §. 6. bestimmt: „Die Regierungsfolge ist erblich im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt und nach Ordnung der Linien nach dem fürstl. Hausvertrage vom 7. Sept. 1713."

---

1) *Junghans* a. a. O. S. 249 f.

2) B. XIII. 351—357.

B. Schwarzburg-Rudolstadt.

Schon am 1. Juli 1710 setzte der Graf Albert Anton von Schwarzburg-Rudolstadt fest:

„Dafs der jedesmalige primogenitus und Erstgeborner der Rudolstädtischen Linie die Regierung und was dazu gehört, soferne und solange derselbe zu der evangelisch lutherischen Kirche und Religion sich aufrichtig bekennet, ohne einige Vertheilung des Landes und nach dem Rechte einer eigentlichen Primogenitur haben, führen und behalten solle [1])."

Am 18. Sept. 1716 wurde die rudolstädter Primogenitur vom Kaiser confirmirt.

XV. Waldeck.

Ueber die frühere Successionsgeschichte des Hauses Waldeck ist bereits einzelnes vorgekommen (S. 125 und 185); ich bemerke noch, dafs die Grafen von Waldeck gemeiniglich dem Erstgebornen die Administration ihrer Lande zu übertragen und ihm ein praecipuum an Land und Leuten einzuräumen pflegten.

Die wirkliche Einführung der Primogenitur erfolgte dagegen erst am 6. Juni des J. 1685 durch die Verordnung des Grafen Christian Ludwig zu Waldeck. Die Gründe für Einführung der Primogenitur sind in dieser Disposition sehr ausführlich entwickelt:

„Demnach wir bei uns reifflich erwogen und betrachtet, auch an unterschiedenen bevorstehenden Exempeln wahrgenommen und ersehen haben, welchergestalt der Ruin und Decadence einer Familie oder Hauses vom Stand und Condition fast ehender nicht befördert oder herbeigezogen werden können, alfs wenn durch allzuvile Vertheilung die Graf- und Herrschafften zerrissen und versplittert und folglich die zu Evitirung obigen Unheils ohnumgänglich erforderte Conservationsmittel extenuiret und verschwächt werden. Da wir uns nun gegenwärtig von der Güte Gottes mit sieben lebendigen Söhnen aus zweyen Ehen gesegnet befinden und ob deren nicht noch mehrere zu erwarten stehen möchten? der Göttlichen Fürsehung anheim stellen müssen, — — so fühlen wir uns gedrungen, dafs wir neben Verschaffung ihres gebührenden standesmäfsigen Unterhalts unser fürnehmstes Absehen dahin gerichtet sein lassen, wie und auf was für Weise eine so zulängliche Anstalt zu verfügen, damit der von unsern

---

1) Mittheilung des Herrn Hofrath und Geheimen Archivar *Hesse* in Rudolstadt.

in Gott ruhenden Vorfahren wohlerworbene Splendor und Ansehen unseres Hauses Waldeck erhalten und soviel möglich vergröfsert, in keiner Wege aber unterdrückt und verdunkelt werde — — über das alles aus göttlichem Wort und der heutigen Tages fast allenthalben im Reich angenommenen Gewohnheit bekannt, dafs das Recht der Erstgeburt zu jederzeit für das bequemste und sicherste Mittel geachtet worden, Königreiche, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften in Flor und Ansehen zu bringen und dabei zu conserviren — — setzen, ordnen und wollen demnach ernstlich, dafs kraft dieses unsers Erbstatuts unser diesmal ältister Sohn Friedrich in unserm halben Antheile der Grafschaft Waldeck, wie wir solches gegenwärtig besitzen und es vi superioritatis einem Landesherrn zukommen mag, uns succediren und dasselbe sammt aller Zubehör, Hoheit, Juribus und Regalien, nichts überall davon ausgeschlossen jure primogeniturae vor sich und seine descendirende Mannsleibslehnserben, solange deren jemand im Leben sein wird, auf unsern Todesfall allein innehaben, besitzen, nutzen und gebrauchen, dabei aber die Unterthanen christlich und wohl regieren solle."

Die folgenden Söhne und deren Descendenz werden der Reihe nach substituirt. Für den Fall jedoch, dafs der andere Antheil der Grafschaft Waldeck accresciren würde, wird bestimmt, dafs dann der Nächstgeborne eintreten soll, so dafs immer zwei regierende Linien in der Grafschaft Waldeck bestehen und das jus primogeniturae gültig observiren sollen. Auf die Revenüen der Grafschaft Pyrmont werden die Deputate der Nachgebornen assignirt.

Der gegenseitige Erbvertrag zwischen dem Fürsten Georg Friedrich und dem Grafen Christian Ludwig erfolgte am 12. Juni 1685 [1]). In demselben heifst es:

„So haben wir kein Bedenken gefunden, uns dahin mit einander zu vereinbaren und zu vergleichen, dafs von nun an und hinführo alle Wege und zu ewigen Tagen das jus primogeniturae, wie solches seiner Natur und Eigenschaft nach am bündigsten und kräftigsten geschehen mag, in hiesiger Grafschaft Waldeck eingeführet, observiret und gültig gehalten werden solle."

Es soll immer nur zwei regierende Herren in den waldeck'schen Landen geben. Würde der wildungische mit dem arolsischen Antheile oder umgekehrt consolidiren, so soll der Zweitgeborne einen dieser beiden Antheile erhalten. Die übrigen Nachgebornen sollen mit einem Deputate abgefertigt werden und an der Landesregierung keinen Antheil haben.

1) *Lünig*, Spicil. sec. Theil I. p. 1893.

Die beiden jungen Grafen, Friedrich und Heinrich Wolrad, bekräftigten dieses Hausgesetz durch ihren Eid und die Deputirten von Ritterschaft und Städten traten demselben bei.

Am 5. Juli 1687 errichtete Graf Christian Ludwig eine neue letztwillige Disposition, kraft deren er einen anerkennenswerthen Fortschritt zur Individualsuccession that:

„Weil wir bei uns forderist betrachtet und erwogen haben, wasmafsen der bei ermeldeten pacto reciproco und darin corfirmirten Erbstatuto intendirte Zweck von Conservation und Vermehrung des Lustre vom Haus füglicher möge erreicht und obtiniret werden, wann anstatt in demselben beschehener Verordnung auf zwei regierende Herrn oder Successoren in der Grafschaft Waldeck nur Einem und zwar dem ältesten nach Art der Primogenitur das Recht der Succession zugelegt würde, zu geschweigen unter Disposition eines einigen Herrn und Regenten weit mehr Einigkeit und Beförderung der Geschäfte zu hoffen sein werden: — — so deklariren und erklären wir uns vor unsere Person hiermit, dafs anstatt der zwei Successoren, so vermöge obangeregten pacti reciproci in der Grafschaft Waldeck verordnet gewesen, für das künftige nur Einer nach Art und Eigenschaft des Primogeniturrechts succediren und erben solle [1].“

Der Fürst von Waldeck ertheilte zu dieser Abänderung seine Genehmigung und es wurde das Erbstatut nun dem gemeinen Landtage zu Corbach vorgelegt, welcher „die Wiedereinführung — des ohnehin fast im ganzen römischen Reiche üblichen juris primogeniturae“ dankbar genehmigte und sich eidlich zu dessen fortwährender Aufrechterhaltung verbindlich machte.

Nachdem der Fürst zu Waldeck ohne Söhne und die vier ältern Söhne Christian Ludwig's verstorben waren, erfolgte endlich am 22. August 1697 die kaiserliche Bestätigung:

„Dafs nach Graf Christian Ludwig's zu Waldeck als nunmehro der consolidirten Grafschaften Waldeck und Pyrmont alleinigen regierenden Landesherrn und Grafen tödtlichen Abgang desselben jetziger primogenitus alleine succediren und sothane Grafschaften, wie sie Ew. Graf Christian Ludwig besitzet und dieselben vi superioritatis einem Landesherrn zukommen sammt aller dazu gehörigen Hoheit, Rechten und Regalien, jure primogeniturae in Besitz zu nehmen, innehaben, dieselben administriren und in allen Sachen verwalten, nach dessen Absterben aber sein des primogeniti ältester Sohn und nach demselbigen selbigen primogeniti Sohns-Sohn oder wann von denenselben keine mannliche Leibeserben vorhanden, alsdann des primogeniti zweiter Sohn und also fortan....

1) *Moser* XIII. S. 374. *Lünig* a. a. O. S. 1900.

und alsofort jederzeit der älteste und Erstgeborne der nächsten männlichen Linie zu einziger Administration und unzertheilter Landesregierung und Succession an beiden Grafschaften zugelassen werden soll."

Die neueste Bestätigung des Rechts der Erstgeburt enthält die waldeckische Verfassung vom 23. Mai 1849 Titel V. §. 84:

„Die Regierung ist erblich in dem Mannsstamme des waldeckischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealerbfolge. Erlischt der Mannsstamm, so geht die Regierungsnachfolge auf die weibliche Linie über . . . . Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes in der Primogeniturordnung."

XVI. Die Reufsen.

Die Grafen Reufs hatten das Theilungssystem mit der äufsersten Consequenz durchgeführt und es war soweit gekommen, dafs durch die „analyse des infiniment petits" der Staat einer gänzlichen Auflösung und Vernichtung entgegengeführt wurde.

Die Gefahren, welche das fortgesetzte Theilungssystem für die Stellung des Hauses und das Wohl der Unterthanen mit sich brachte, konnten ihnen länger nicht verborgen bleiben und auf einem Geschlechtstage im J. 1668 wurde zwischen den verschiedenen Speciallinien verabredet:

„Die Herrn Reufsen haben meistentheils zu besserer Erhaltung und Aufnehmung dieses alten Stammes vor zuträglich und nützlich erachtet, dafs fernerhin die fünf Theile ihrer Herrschaften wie sie der Zeit sein — — weiter nicht vertheilet oder in fernere Portionen zerschlagen, sondern jedesmal auf den ältesten derer jetzigen und künftigen Besitzer ein solcher fünfter Theil sammt der herrlichen Regierung unvertheilt gebracht, denen andern Söhnen aber ein gewisses Apanagium nach Billigkeit gemacht, auch ihnen dessen gewisse Einkünfte geordnet werden möchten [1])."

Es entstanden über die definitive Gültigkeit dieses Recesses grofse Streitigkeiten, welche *Moser* im Auszuge mittheilt [2]).

Im J. 1681 kam der gerauische Geschlechtsrecefs sämmtlicher Herren zu Reufs zu Stande, welcher bestimmte:

„Es soll hinfüro keine weitere Separation weder der Herrschaften an sich

1) *Lünig*, Reichsarchiv, Spicilegium secul. Th. I. S. 909, im Auszuge bei *Moser*, Familienstaatsrecht I. S. 249 und Staatsrecht XIII. S. 332.

2) Staatsrecht XIII. S. 333 und Familienstaatsrecht I. S. 250.

selbst, noch derselben Intraden und Proventuum vorgenommen, sondern es bei den fünf Theilen, wie sie anjezo sind — — allerdings unzergäntzet gelassen werden."

Dabei sollte jedem Herrn und seinen Successoren, „unter seinen Söhnen auf das beste, als er es nach dem Zustande seiner Herrschaft am verträglichsten erachtet, das jus primogeniturae einzuführen und kraft desselben dem ältesten Sohne die Herrschaft allein zu haben und zu administriren, hingegen den andern Brüdern einen standesmäfsigen Unterhalt zu verschaffen unbenommen sein, sondern *ihm* ganz frei stehen."

Bei Lobenstein und Ebersdorf sollte die Primogenitur sich von dieser Zeit anheben und der älteste solche Herrschaft und deren Administration allein haben [1]).

Im J. 1690 wurde auf einem Geschlechtstage verabredet:

„Dafs die fünf Haupttheile nebst der landesherrlichen Regierung und Exercirung des juris territorialis und was dem anhängig zu allen und jeden Zeiten bei dem ältesten Sohne verbleiben, also dieses als ein pactum gentilitium perpetuum oder lex fundamentalis unter dem ganzen Geschlechte zu ewigen Zeiten gelten solle [2])."

Die Verträge von 1668 und 1681 wurden in diesem pactum gentilitium auf's neue bestätigt.

So wurde durch diese allgemeinen Hausverträge die Primogenitur in allen Speciallinien festgesetzt.

Gegenwärtig besteht das reufsische Haus nur noch aus zwei regierenden Linien.

In dem einzigen noch blühenden Zweige der ältern Linie, in dem Hause Reufs-Greiz, besteht eine eigene Primogeniturordnung, welche vom Reichshofrathe bestätigt worden ist [3]).

In dem Hause Schleiz wurde im J. 1679 von Graf Heinrich I. eine Disposition gemacht, worin festgestellt wurde:

„Dafs besagte Herrschaft auf seinen ältesten Sohn und dessen ältesten Sohn auch Sohnes Sohn und soferner oder da dessen Linie ganz abgienge auf seinen nachgebornen Sohn, dessen Sohn und Sohns-Sohn und so weiter nebst der Lan-

---

1) *Lünig*, Spicil. sec. I. Theil S. 949. *Moser*, Familienstaatsrecht Th. I. S. 251.

2) *Moser*, Familienstaatsrecht I. S. 252. Staatsrecht XIII. S. 341.

3) *Moser*, Familienstaatsrecht I. S. 255.

desregierung, jedoch nach den dabei determinirten Absätzen und Bedingungen unvertheilt allein kommen, dem jüngern Herrn aber ein mehreres nicht als was von ihm als Vater zu seinem Unterhalte assigniret und geordnet worden, zukommen, noch er sich anzumafsen befugt sein und dieses also unverbrüchlich observirt werden solle [1])."

Diese väterliche Disposition legte Heinrich I. dem Geschlechtstage von 1690 vor und die Agnaten ertheilten derselben ihre Zustimmung.

Graf Heinrich XI. zu Schleiz machte 1726 ebenfalls eine Disposition, vermöge deren der älteste zwar die Regierung immer allein haben, dem Nachgebornen aber ein Dritttheil der Intraden abgeben sollte.

Eine Nebenlinie von Schleiz ist im Besitze der Herrschaft Köstritz und führt deshalb den Namen Schleiz-Köstritz. Obgleich die Besitzungen dieser Linie nie mit voller Landeshoheit besessen wurden, so gilt doch auch für sie Untheilbarkeit und Primogenitur.

Nach der gefälligen Mittheilung des Herrn Rath *Alberti* in Hohenleuben „gründet sich die Primogenitur in dem Paragio Köstritz auf den allgemeinen Geschlechtsrecefs vom J. 1668, ist aber in der Disposition des Stammvaters der köstritzer Nebenlinie, Heinrich's I. zu Schleiz, vom J. 1669 noch ausdrücklich festgesetzt [2])."

Das Staatsgrundgesetz für die Lande jüngerer Linie vom 30. November 1849 bestimmt §. 62: „Das Recht auf die Regierung des Landes ist, den Hausgesetzen gemäfs, erblich im Mannsstamme des fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge."

XVII. Lichtenstein.

Auf meine Anfrage ist von der fürstlichen Hofkanzlei keine Antwort eingegangen; ich kann daher über die Successionsordnung dieses fürstlichen Hauses weiter keine Nachricht geben, als was *Moser* darüber mittheilt:

„Dafs in diesem fürstlichen Hause ein Majorat vorhanden sei, welches aber

1) *Moser*, Familienstaatsrecht I. S. 250.

2) Schriftliche Mittheilung.

nichts anders wäre als gewisse mit einem Fideicommifs belegte Güter, in welchen die Succession nach Ordnung der Primogenitur statt hat [1])."

§. 50.

Die Primogeniturordnungen in den ehemals reichsständischen, gegenwärtig standesherrlichen fürstlichen und gräflichen Familien.

Da ich „das Recht der Erstgeburt" in der vorliegenden Abhandlung lediglich vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus auffasse, so können die Primogeniturordnungen derjenigen Häuser, welche heutzutage keine wahre Staatsgewalt mehr innehaben, nur ein untergeordnetes Interesse darbieten. Die s. g. standesherrlichen theils fürstlichen, theils gräflichen Familien haben jedoch bis zum Anfange dieses Jahrhunderts die Landeshoheit besessen und ihre Territorien haben bis dahin dieselben Stadien der staatsrechtlichen Entwickelung durchlaufen, wie die gegenwärtig noch bestehenden Staaten Deutschlands. Ich halte es daher für angemessen, anhangsweise wenigstens die Urkunden anzugeben, durch welche die Primogenitur in vielen dieser Häuser eingeführt worden ist. Bei der geringern politischen Bedeutung dieser Familien sind ihre Primogeniturordnungen in den grofsen staatsrechtlichen Sammelwerken viel unvollständiger enthalten, als die der gröfsern Fürstenhäuser. Bei dem sporadischen Zustande des mir zu Gebote stehenden Quellenmaterials kann daher die nachfolgende Zusammenstellung auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen.

Aremberg. Ertheilung der Herzogswürde durch Kaiser Ferdinand III. im J. 1644, wobei zugleich die Primogeniturordnung eingeführt wurde. *Moser*, Staatsrecht XIII. S. 250. Familienstaatsrecht I. S. 183. *Pfeffinger*, Vitr. illustr. Th. II. S. 543.

Auersberg. Festsetzung der Primogenitur bei Einführung in das Fürstencollegium im J. 1653. *Pfeffinger*, Vitr. illustr. Th. II. S. 539.

Bentheim. Procefs über den Bestand des Primogeniturrechts im J. 1725. *Moser*, Staatsrecht XIII. S. 281. — Einführung der Primogenitur bei Bentheim-Bentheim im J. 1751, welche auch auf ein erstattetes Reichshofrathsgutachten den 21. Mai 1751 vom Kaiser bewilligt wurde. *Moser*, Familienstaatsrecht Th. I. S. 200.

---

1) *Moser*, Staatsrecht XIII. S. 256.

Colloredo-Mannsfeld. Erhebung in den Reichsfürstenstand mit Einführung der Primogenitur vom J. 1763. *Lundorp*, Act. publ. Th. VII. S. 717. *Lünig*, Thes. jur. com. S. 865.

Dietrichstein. Bestätigung der Fürstenwürde und Einführung der Primogenitur vom J. 1630. *Lundorp* T. VII. L. 6. S. 53.

Erbach. a) Erbach-Schönberg. Primogeniturverordnung vom Jahre 1751, kaiserliche Confirmation vom 8. Mai 1752. *Reuſs*, Staatskanzlei 1785. Th. X. S. 84. *Moser*, Staatsarchiv 1751. 9. Th. S. 26 und 1752. 9. Th. S. 405.

b) Erbach-Fürstenau. Primogeniturverordnung vom 17. Nov. 1768. *Moser*, Familienstaatsrecht I. S. 205. *Reuſs* a. a. O. S. 85.

c) Erbach-Erbach. Primogeniturverordnung vom 25. Juni 1783. *Reuſs* a. a. O. S. 87. Bestätigt am 28. Mai 1784.

Fürstenberg. Erhebung der heiligenbergischen Linie in den Fürstenstand durch kaiserliches Diplom vom J. 1664, wobei die Erstgeburtsfolge angeordnet wurde. (*Moser* meint, daſs diese Verordnung mehr ein Seniorat involvire und zugleich dem Vater eine Art von Wahlrecht unter den Söhnen gewähre.) Als 1712 die reichsfürstl. Würde auf die möſskirchische und stühlingische Linie ausgedehnt wurde, setzte Kaiser Karl VI. für dieselbe auch die Primogenitur fest. *Lünig*, Reichsarchiv spic. sec. Th. I. S. 184. Primogeniturverordnung vom J. 1755. *Pütter*, über Miſsheirathen. S. 305.

Fugger. Familienrecеſs vom 1. August 1807, wodurch das Recht der Erstgeburt in allen Linien dieses theils fürstlichen, theils gräflichen Hauses befestigt wurde. *Emminghaus*, Corp. jur. germ. II. Theil S. 15.

Giech. Primogeniturverordnung kaiserlich bestätigt am 23. Mai 1725. *Moser*, Staatsrecht XIII. S. 288. Familienstaatsrecht Th. I. S. 206.

Hohenlohe. a) Einführung der Primogenitur in der Linie Hohenlohe-Langenburg am 3. Juli 1713. *Ludolf* de introduct. primog. in append. VI. S. 21. Die kaiserliche Bestätigung erfolgte am 16. Juni 1717. *Moser*, Staatsrecht XIII. S. 291. Familienstaatsrecht I. S. 209.

b) Errichtung der Primogenitur in der ausgestorbenen Linie Hohenlohe-Weickersheim im J. 1717. Die kaiserliche Bestätigung erfolgte am 27. Januar 1718, der bischöflich würzburgische lehnsherrliche Consens am 16. Juni 1721. *Lünig*, Reichsarchiv spic. sec. Th. I. S. 323. *Moser*, Familienstaatsrecht I. S. 207.

c) Bestätigung der Primogenitur in der Linie Hohenlohe-Bartenstein am 13. Juli 1752. *Moser*, Familienstaatsrecht Th. I. S. 210.

d) Errichtung der Primogenitur in der Linie Hohenlohe-Schillingsfürst im J. 1746. *Moser*, Familienstaatsrecht I. S. 210.

e) Kaiserliche Bestätigung der Primogeniturordnung in der Linie Hohenlohe-Oehringen am 28. Juni 1754. *Moser*, Familienstaatsrecht I. S. 207.

f) Kaiserliche Bestätigung der Primogenitur in der Linie Hohenlohe-Kirchberg am 18. Juni 1761. *Moser*, Familienstaatsrecht I. S. 209.

Isenburg. Primogeniturverabredung bei den Linien Wächtersbach, Meerholz und Büdingen im J. 1687 und 1692, welche jedoch zu keinem völligen Abschlusse kam. *Moser*, Familienstaatsrecht Th. I. S. 286. Statutum primogeniturae der gesammten Grafen von Isenburg am 25. Febr. 1712, kaiserlich bestätigt am 4. Mai 1713. *Lünig*, Spic. sec. Th. II. S. 1647. *Moser*, Familienstaatsrecht Th. I. S. 286 ff.

Königsegge. In der rotenfelsischen Linie wurde die Individualsuccession festgesetzt 1666, aber in der Form einer s. g. irregulären Primogenitur. *Moser* XIII. S. 296. Dasselbe verordnet das kaiserliche Diplom von 1675 und der Vergleich vom 10. Dec. 1681. *Moser* XIII. S. 297. *Lünig*, Spic. sec. I. 379.

Leiningen. Primogeniturdisposition von Leiningen-Hartenburg vom J. 1728 und 1753 kaiserlich bestätigt. *Moser*, Familienstaatsrecht Th. I. S. 215. Staatsrecht XIII. S. 300. Primogeniturverordnung der Grafen von Leiningen-Westerburg vom J. 1757. *Moser*, Familienstaatsrecht Th. I. S. 215. Ueber die Primogeniturangelegenheiten der ausgegangenen Linie Heydesheim und die darüber entstandenen Streitigkeiten mit Guntersblum siehe *Moser* XIII. S. 305.

Leyen. Primogeniturverordnung vom J. 1661, neu errichtet und kaiserlich bestätigt 1711. *Cramer*, wetzlarische Nebenstunden Th. 19. S. 150—175.

Lobkowitz. Auch in dieser Familie findet nach *Moser's* Angabe, Familienstaatsrecht I. S. 186., die Primogenitur statt, aber über die Zeit der Einführung habe ich nirgends eine sichere Notiz gefunden.

Löwenstein-Werthheim. Statut wider die Primogenitur vom J. 1597, kaiserlich bestätigt 1608. *Lünig*, Reichsarchiv, Spic. sec. Th. I. S. 501 und 502. *Moser*, Familienstaatsrecht I. S. 237. Primogeniturverordnung in der fürstlichen Linie von 1672 (nach *Moser's* Annahme, Familienstaatsrecht I. S. 237.). Primogeniturverordnung in der gräflichen Linie vom J. 1770, in demselben Jahre vom Kaiser bestätigt. Familienstaatsrecht I. S. 239. *Pütter*, Mifsheirathen S. 307. Primogeniturverordnung vom 8. März 1781. *Reufs*, Staatskanzlei Th. II. S. 399.

Oettingen. Primogeniturverordnung der Linie Oettingen-Spielberg vom J. 1695. *Moser*, Familienstaatsrecht Th. I. S. 243. Primogeniturverordnung der Linie Oettingen-Wallerstein vom J. 1765, kaiserlich bestätigt am 18. Februar 1766. Familienstaatsrecht Th. I. S. 245. 439., Th. II. S. 109. *Pütter* über Mifsheirathen 305.

Salm. Primogeniturvertrag der Rheingrafen vom 5. October 1730, kaiserlich bestätigt am 10. Febr. 1738. *Moser*, Familienstaatsrecht Th. I. S. 191 und 256. Der älteste der drei contrahirenden Brüder errichtete für seine Linie noch eine besondere Primogeniturdisposition, welche 1763 vom Kaiser bestätigt wurde. *Moser*, Staatsrecht XIII. S. 342.

Schwarzenberg. Reichsfürst nach dem Rechte der Erstgeburt am

14. Juli 1670. Dem fürstlichen Hause Schwarzenberg gab Kaiser Leopold im J. 1671 die Befugnifs, unter seinen Söhnen die Primogenitur einzuführen. *Moser*, Familienstaatsrecht I. S. 199.

Solms. Die Grafen Johann Friedrich und Friedrich Ernst zu Solms-Laubach führten das Recht der Erstgeburt ein, welches am 11. April 1729 vom Kaiser bestätigt wurde. Grofse Streitigkeiten in der rödelheimischen Linie über das Recht der Erstgeburt. *Moser*, Familienstaatsrecht Th. I. S. 257.

Stollberg. Primogeniturverordnung der Linie Stolberg-Wernigeroda vom J. 1710. *Moser*, Familienstaatsrecht I. S. 265.

Waldburg. Primogeniturverordnung der Linie Waldburg-Friedberg und Trauchburg am 15. December 1724. *Moser*, Familienstaatsrecht Th. I. S. 249., Th. II. S. 1119.

Wied. Erbstammsvereinigung und Einführung der Primogenitur im J. 1613. *Lünig*, Reichsarchiv, Spic. sec. Th. II. S. 1496.

Berichtigung und Nachtrag.

S. 302 ist bemerkt worden, dafs von den Linien des sonderburgischen Hauses, aufser der Linie Sonderburg - Augustenburg, noch die Linie Glücksburg blühe. Diese Angabe ist aber insofern nicht richtig, als die ältere glücksburgische Linie bereits 1779 erloschen ist und die Linie, welche jetzt den Namen Glücksburg führt, die frühere beckische ist. Die Namensveränderung, welche in dieser Linie vor sich gegangen ist, konnte leicht zu dieser Verwechselung führen.

Nachträglich bemerke ich, dafs die von mir S. 432 erwähnte Primogeniturordnung des Herzogs Alexander von Sonderburg vom 17. December 1633 bei *Samwer*, „die Staatserbfolge der Herzogthümer Schleswig - Holstein“ S. 278—286 abgedruckt ist.

Auch in der erloschenen plönischen Linie wurde ein Primogeniturstatut errichtet.

